7924
.739
v.3

XXI

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

ALLGEMEINES

GESETZBUCH

FÜR DIE

PREUSSISCHEN STAATEN.

ZWEYTER THEIL.

BERLIN, 1791.
GEDRUCKT IN DER KÖNIGL. HOFBUCHDRUCKEREY.

Digitized by Google

Digitized by Google

ALLGEMEINES
GESETZBUCH
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

DRITTER BAND.

(ncppb)
7924.
739
v.3

56140

Digitized by Google

Digitized by Google

ZWEYTER THEIL.

ERSTER TITEL.

Von der Ehe.

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten. *Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.*

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder ausser der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern

Digitized by Google

Verwandten in auffteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, muſs er dazu die Erlaubniſs des Staats nachſuchen.

§. 9. Dieſe Erlaubniſs ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beyden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Geſetze des Staats ſchlechterdings verbotenen Graden (§. 3-6.) findet keine Diſpenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie will, mit rechtlicher Wirkung ſtatt.

§. 11. In wie fern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landesgeſetze erlaubten Fällen, die Diſpenſation der geiſtlichen Obern, nach den Grundſätzen ihrer Religion nachzuſuchen haben, bleibt dem Gewiſſen derſelben überlaſſen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, dadurch, daſs die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Zwiſchen angenommenen Aeltern und Kindern.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, kann ſo lange, als die Adoption nicht auf geſetzmäſsige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geſchloſſen werden.

Zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 14. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloſs zu einem mit keiner fortwährenden Adminiſtration verbundenen einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dieſes Eheverbot nicht zu deuten.

Digitized by Google

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. *Verbot der Polygamie.*

§. 17. Wer zur zweyten und fernern Ehe ſchreiten will, muſs die Trennung der letztvorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen. *Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen.*

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können: ſo muſs deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen; oder doch ein Erlaubniſsſchein des vormundſchaftlichen Gerichts vor der Trauung beygebracht werden.

§. 19. Wittwen und geſchiedne Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer fernern Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Auſser dieſem Falle dürfen Wittwen und geſchiedne Frauen nicht eher, als Neun Monathe nach Trennung der vorigen Ehe, ſich wieder verheirathen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlaſſung getrennt worden: ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe, oder geſchiednen Frau, die anderweitige Verheirathung derſelben noch vor Ablauf der Neun Monathe zulaſſen, wenn nach den Umſtänden, und dem Urtheile der Sachverſtändigen, eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

Digitized by Google

§. 23. Doch ſoll dergleichen Diſpenſation vor Ablauf Dreyer Monathe, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erſt nach Verlauf von Sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, ſich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder ſonſt geſtiftete Miſshelligkeiten, Anlaſs zu Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Miſshelligkeiten, in dem Scheidungsprozeſſe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden: ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen: ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten, und deſſen Zuhalter, eine Heirath auch alsdann nicht ſtatt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muſs der Richter, wenn ihm ein ſolcher Vorfall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen in ſo weit verfügen, als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens ſchuldig iſt.

Eheverbot wegen Ungleichheit

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringe-

Digitized by Google

rem Bürgerſtande keine Ehe zur rechten Hand ſchlieſsen. *des Standes.*

§. 31. Zum höhern Bürgerſtande werden hier gerechnet, alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen;) Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genieſsen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 30.) kann das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz Diſpenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchlieſsen will, nachweiſt, daſs Drey ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beybringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch: ſo kann die Diſpenſation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne königliche Erlaubniſs nicht heirathen. *Ehen der Militair-Perſonen.*

§. 35. Bey Unterofficieren, Soldaten, und allen, welche gleich dieſen zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchlieſsen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion, ſich den chriſtlichen Eheſetzen zu unterwerfen gehindert werden. *Erforderniſſe einer gültigen Ehe, in Anſehung der Religion,*

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts, vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen. *des Alters,*

Digitized by Google

der Freyheit der Einwilligung,

§. 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile iſt keine Ehe verbindlich.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht, oder Betruges, unverbindlich iſt, ſo weit iſt auch eine unter ſolchen Umſtänden geſchloſſene Ehe nichtig. (Th. I. Tit. IV. §. 31. ſqq.)

§. 40. So weit eine jede Willensäuſerung wegen Irrthums unkräftig iſt, ſo weit hebt ein ſolcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Perſon des künftigen Ehegatten, oder in ſolchen perſönlichen Eigenſchaften, welche bey Schlieſsung einer Ehe von dieſer Art vorausgeſetzt zu werden pflegen, geirrt worden iſt. (Ebend. §. 75-83.)

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug, oder Irrthum veranlaſste Ehe wird verbindlich: wenn ſie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als Sechs Wochen nach dieſem Zeitpunkte freywillig fortgeſetzt worden.

§. 42. Iſt der angeblich gezwungene, betrogene, oder ſonſt im Irrthume geweſene Theil verſtorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen: ſo kann die Ehe von deſſen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Iſt jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden: ſo haben die Erben des unſchuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieſer Ehe zu klagen.

§. 44. Die Friſt, welche dem Erblaſſer noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

Digitized by Google

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

§. 47. Wer an Kindesſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlaſſen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung dererjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen. (Tit. II. Sect. XII.)

der Mutter, der Groſsältern und des Vormundes.

§. 49. Bey noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben: ſo muſs an ihrer Stelle die Einwilligung der Groſsältern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehrern Groſsältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Groſsväter den Groſsmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Groſsältern mehr vorhanden: ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49-54.) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen,

Digitized by Google

welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt: ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Aeltern und Groſsältern, welche auſserhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45. ſqq) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniſs, daſs die künftige Ehe unglücklich und miſsvergnügt ſeyn dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andre Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniſs verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtel für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

Digitized by Google

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürgerſtandes, ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Claſſe gehört, verheirathen will.

§. 66. Aeltern und Groſsältern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbniſſe, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen geſucht haben.

Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung.

§. 68. Wenn Aeltern oder Groſsältern die Einwilligung verweigern: ſo muſs, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäſsigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung: ſo kann dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloſses Dekret erſetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung: ſo ſteht ihm frey, auf richterliches Gehör und Erkenntniſs darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beytritt des Vormundes, oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig: ſo giebt unter ihnen bloſs der Schluſs des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Gutsherrſchaften erforderlich ſey, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen beſtimmt. (Tit. VII. Sect. IV.)

Digitized by Google

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſsigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe ſind im Zehnten Abſchnitte feſtgeſetzt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes.

§. 75. Das Ehegelöbniſs iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

§. 76. Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe ſtatt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniſs errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daſs ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Eheverbot, durch Diſpenſation, oder ſonſt, gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehegelöbniſs keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehehinderniſs nur in dem Mangel der Einwilligung dererjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird: ſo iſt, bis zu deſſen Erfolge, das Ehegelöbniſs nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andre Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben. (Th. I Tit. V. §. 13.)

§. 80. So lange ein geſetzmäſsiges Ehegelöbniſs beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen. (§. 132. 133. 134.)

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daſs vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniſs hergehe.

Form deſſelben.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbniſſe ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entſpringen ſoll: ſo muſs daſſelbe gerichtlich, oder vor

Digitized by Google

einem Juſtizcommiſſario und Notario geſchloſſen und niedergeſchrieben werden.

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen.

§. 84. Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloſsen Eheverſprechens an ordentlicher Gerichtsſtelle ſollen den Parteyen keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bey der Aufnehmung des Ehegelöbniſſes müſſen die Parteyen in Perſon gegenwärtig ſeyn.

§. 86. Wenn beyde Theile ſich nicht an Einem Orte befinden: ſo muſs die Aufnehmung des Ehegelöbniſſes an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäfte vollziehen.

§. 88. Iſt die Braut groſsjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt: ſo muſs ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beyſtande erſcheinen.

§. 89. Der Richter oder Juſtizcommiſſarius iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehinderniſſe vorwalten.

§. 90. Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehehinderniſſe in Anſehung desjenigen Theils, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Sect. X.)

§. 91. Ehegelöbniſſe, bey welcher die geſetzliche Form nicht beobachtet worden, ſind für bloſse Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgebot ſchon erfolgt iſt: ſo finden zwi-

Digitized by Google

ſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe ſtatt.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes entgegenſtehende Mängel, werden durch den hinzukommenden Beyſchlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beyſchlafs ſind, wird unten beſtimmt. (Abſchn. XI.)

Bedingte Ehegelöbniſſe.

§. 95. Ehegelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile, auch einſeitig, widerrufen werden.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen iſt.

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt: ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwey Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

Erfüllung der Ehegelöbniſſe.

§. 99. Uebrigens aber ſoll niemand, wider den Willen des Andern, von einem gültigen Ehegelöbniſſe, ohne rechtlichen Grund zurücktreten.

Gründe des Rücktritts.

§. 100. Gründe, aus welchen eine ſchon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe. (Abſchnitt VIII.)

§. 101. Auch bloſſer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, ſchimpfliche oder ver-

Digitized by Google

ächtliche Begegnung, können, wenn ſie gleich zur Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe begründen.

§. 102. Fehler in dem moraliſchen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. verſagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieſelben erſt nach der Verlobung entſtanden, oder ihm bekannt geworden ſind.

§. 103. Wegen einer erſt nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, anſteckenden, beſonders veneriſchen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andre ſein Eheverſprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häſslichkeit des Körpers, oder einem andern Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Anſehung des Vermögens, rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Anſehung des Vermögens, von einem Verlobten, oder deſſen Aeltern verübter Betrug, giebt dem andern ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Perſon, oder in den perſönlichen, oder Vermögensumſtänden eines Verlobten ſich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraus ſehen können, das Ehegelöbniſs wahrſcheinlich nicht eingegangen ſeyn würde.

Digitized by Google

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

§. 109. Wenn Ein Theil ſeine in dem Ehegelöbniſſe, oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: ſo iſt der andre zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die bloſse Minderjärigkeit hingegen iſt kein rechtmäſsiger Grund zum Rücktritte, von einem unter den geſetzlichen Erforderniſſen geſchloſſenen Ehegelöbniſſe.

§. 111. Wenn Umſtände, weswegen Aeltern, Groſsältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen, oder offenbaren: ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert, oder ſich ſelbſt dazu auſser Stand ſetzt; der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muſs die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniſſes aufgewendete Koſten erſetzen.

§. 113. Iſt auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalſtrafe verabredet: ſo muſs dieſe noch auſserdem entrichtet werden.

§. 114. Iſt keine Conventionalſtrafe vorbedungen: ſo muſs der Schuldige noch über die §. 112. beſtimmte Entſchädigung, dem Unſchuldigen mit dem Vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbniſſe, oder in einem beſondern Ehevertrage, als Mitgabe, oder als Gegenvermächtniſs ausgeſetzt worden, abfinden.

§. 115. Iſt keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniſs vorbedungen, wohl aber dem Unſchuldigen, auf den Fall, wenn er den andern über-

Digitized by Google

überleben ſollte, eine gewiſſe in ſich beſtimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verſchrieben worden: ſo kann derſelbe den Vierten Theil davon, als Abfindung fordern.

§. 116. Sind nach Verſchiedenheit der Fälle verſchiedene Summen beſtimmt: ſo wird die Abfindung nach der geringſten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach dieſen Vorſchriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: ſo ſind ſeine Aeltern, in ſo fern dieſelben in das Ehegelöbniſs gewilligt, und den Rücktritt veranlaſst oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Iſt keiner der vorſtehenden Fälle zu Beſtimmung einer dem Unſchuldigen anzuweiſenden Abfindung vorhanden: ſo muſs zwar derſelbe mit der §. 112. beſtimmten Entſchädigung allein ſich begnügen;

§. 119. Doch muſs alsdann gegen den ohne rechtmäſsigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandniſs ſeines bewieſenen Leichtſinnes, und der der verlaſſenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältniſsmäſsige Geld- oder Gefängniſsſtrafe erkannt werden.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch ſein moraliſches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritte: ſo kann letzterer die vorſtehend (§. 112 - 119.) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht ſich aber die rechtmäſsige Urſach des Rücktritts auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind: ſo kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112 beſtimmte Entſchädigung zu.

Digitized by Google

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniſs mit beyder Theile Bewilligung, oder ſonſt aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daſs einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Laſt fällt: ſo müſſen die Geſchenke von beyden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbniſſes durch den Tod des einen Verlobten gehindert: ſo hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geſchenke behalten, oder ſie zurückgeben und die ſeinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer.

§. 124. Das Recht die §. 112-119. beſtimmte Entſchädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unſchuldige gegen die Erben des ſchuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer, auf die aus dem Ehegelöbniſſe angeſtellte Klage, ſeine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich, oder doch ſchriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor ſeinem Tode ſich an eine andre Perſon wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils die Entſchädigung und Abfindung von dem Schuldigen nur in ſo fern fordern, als dieſelbe dem Erblaſſer bereits rechtskräftig zuerkannt iſt.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen.

§. 128. Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbniſſe zur Vollziehung deſſelben beſtimmten Zeit, Ein Jahr verſtreichen läſst, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen.

§. 129. Iſt keine Zeit beſtimmt; und es hat, binnen Zwey Jahren vom Tage des geſchloſſenen Ehegelöbniſſes, keiner von beyden Theilen zur Erfüllung deſſelben bey dem Andern ſich gemeldet:

Digitized by Google

ſo hat das Ehegelöbniſs ſelbſt ſeine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Aufserdem erlöſcht die Klage zur Erfüllung eines ſolchen Ehegelöbniſſes nach Verlauf Eines Jahres, von der letzten fruchtlos geſchehenen Aufforderung.

§. 131. Wer ſelbſt früher als der andre Theil heirathet, kann gegen denſelben aus dem Ehegelöbniſſe, auch nicht auf Entſchädigung, klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbniſſes die Geſchenke zurück zu fordern, (§. 122. 123.) erlöſcht, wenn es nicht binnen Jahresfriſt ausgeübt worden.

Von mehrern Ehegelöbniſſen.

§. 133. Wer noch geſetzmäſsig verlobt iſt, und eine andre Perſon zu einer ſpätern Verlobung verleitet, muſs derſelben, wenn ſie zurücktritt, alles das leiſten, was §. 112-119. feſtgeſetzt worden.

§. 134. Iſt aber dem ſpäter Verlobten das frühere Verlöbniſs des andern Theils bekannt geweſen: ſo entſtehn aus der ſpätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten.

§. 135. Jede ſpätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erſtverlobten ein Recht, von der frühern Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entſchädigung, ſondern auch geſetzmäſsige Abfindung zu fordern.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwiſchen Perſonen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

Digitized by Google

Aufgebot. §. 138. Das Aufgebot muſs vor der Trauung hergehn.

§. 139. Das Aufgebot muſs in beyder Verlobten Parochie geſchehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muſs dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin ſein Wohnort gehört, veranſtalten.

§. 141. Wer noch nicht Ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, muſs auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

§. 142. Geſinde, welches noch nirgend einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muſs ſich, auſser ſeiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ſeiner Geburt, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung von demſelben, aufbieten laſſen. (Tit. XI. Sect. V.)

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut ſeyn will, muſs ſich in der Parochie ſeiner Heimath aufbieten laſſen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkſtelligen: ſo muſs er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugniſſe nachweiſen, daſs an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehehinderniſs wider ihn bekannt ſey.

§. 145. Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten: ſo iſt das Aufgebot in ſeiner hieſigen Parochie, ſo wie bey Eingebohrnen, hinreichend.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten ſoll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniſs nicht vorgezeigt: ſo muſs derſelbe nach obigen Vorſchriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehinderniſſe vorhanden ſind.

Digitized by Google

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken: ſo muſs er um nähere Verhaltungsbefehle bey ſeinen Vorgeſetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwiſchen zwar ſeinen Fortgang; die Trauung aber muſs bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen; oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniſs leichtſinnig übergangen: ſo ſoll er deshalb mit verhältniſsmäſsiger fiskaliſcher Strafe belegt werden.

§. 150. Das Aufgebot muſs deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beyder Theile, und der Aeltern der Braut, geſchehen.

§. 151. Es muſs Drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

§. 152. Wer nur zweymal für dreymal aufgeboten ſeyn will, dem kann, nach Bewandniſs der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit Diſpenſation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein- für allemal geſchehen: ſo muſs die Diſpenſation bey Hofe geſucht werden.

§. 154. Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteyen aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaſsgabe der verſchuldeten Unterlaſſung, und des daraus für irgend jemanden entſtandenen Nachtheils, fiskaliſche Geld- oder Gefängniſsſtrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden muſste, und weder bedenkliche Umſtände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

Digitized by Google

§. 157. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muſs, daſs zum Aufgebote oder zur Einholung der Diſpenſation keine Zeit übrig iſt.

Einſpruch. §. 158. Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniſs, oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 259. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniſs vorgelegt: ſo muſs er mit Aufgebot und Trauung ſofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen: ſo muſs dieſer Klagegrund bey der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigt, und von dieſer das fernere Aufgebot oder die Trauung unterſagt werden.

§. 161. Entſteht darüber ein Prozeſs: ſo gehört deſſen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angeſprochene in Sponſalien- und Eheſachen unterworfen iſt.

§. 162. Erklärt ſich der angeſprochene Theil, die den Anſpruch machende Perſon nicht heirathen, ſondern allenfalls nur nach den Geſetzen und richterlichem Ermeſſen abfinden zu wollen: ſo muſs er dieſer Abfindung wegen annehmliche Sicherheit beſtellen.

§. 163. Sobald dieſes geſchehen iſt, kann mit dem fernern Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

§. 164. Wird der Einſpruch in der Folge ungegründet befunden: ſo ſoll der Einſprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehindernifs glaubhaft angezeigt: so mufs Aufgebot sowohl, als Trauung untersagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines solchen Verbots findet nicht eher statt, als bis das Hindernifs entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

§. 167. Privatpersonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. *Trauung.*

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XI. Abschn. VI.)

§. 169. Dafs die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läfst, hat, aufser den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Sect. X.), auch noch eine fiskalische Strafe von Zehn bis Dreyhundert Thalern verwirkt.

§. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung, und der Hochzeit, tragen beyde Eheleute gemeinschaftlich: wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet; oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeschenke wird beyden Theilen gemein; in so fern nicht der Geschenkgeber ein Anderes ausdrücklich festgesetzt hat; oder es aus der Beschaffenheit des Geschenks abzunehmen ist.

Digitized by Google

VIERTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Perſonen.

Gemeinſchaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 173. Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen ſogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 174. Eheleute ſind ſchuldig, ſich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechſelſeitigen Beyſtand zu leiſten.

§. 175. Sie müſſen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

§. 176. Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen ſie einander nicht verlaſſen.

§. 177. Oeffentliche Geſchäfte, dringende Privat-Angelegenheiten, und Geſundheits-Reiſen, entſchuldigen die Abweſenheit.

§. 178. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht verſagen.

§. 179. Wenn deren Leiſtung der Geſundheit des einen oder des andern Ehegatten nachtheilig ſeyn würde, kann ſie nicht gefordert werden.

§. 180. Auch ſäugende Ehefrauen verweigern die Beywohnung mit Recht.

§. 181. Zur ehelichen Treue ſind beyde Ehegatten wechſelſeitig verpflichtet.

§. 182. Die Verletzung derſelben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer ſolchen Verletzung erregen könnten, müſſen vermieden werden.

Rechte und Pflichten des Mannes

§ 184. Der Mann iſt das Haupt der ehelichen Geſellſchaft; und ſein Entſchluſs giebt in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten den Ausſchlag.

Digitized by Google

§. 185. Er iſt verbunden, ſeiner Frau ſtandesmäſsigen Unterhalt zu gewähren.

§. 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muſs ſie ſich begnügen, wenn ihr der Mann den ſtandesmäſsigen nicht verſchaffen kann.

§. 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die ſie betreffenden Cur- und Prozeſskoſten. (§. 229. 230.)

§. 188. Der Mann iſt ſchuldig und befugt, die Perſon, die Ehre, und das Vermögen ſeiner Frau, in und auſser Gerichten zu vertheidigen.

§. 189. In der Regel kann daher die Frau, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes, mit Andern keine Prozeſſe führen.

§. 190. Auch gegen angeſtellte Injurienklagen iſt der Mann die Frau auf ſeine Koſten zu vertheidigen ſchuldig.

§. 191. Bey Criminal-Unterſuchungen gegen die Frau, bleibt der unſchuldige Mann von Tragung der Koſten aus eignen Mitteln in ſo fern frey, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf Eheſcheidung anzutragen berechtigt.

§. 192. Die Frau überkommt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes. *der Frau.*

§. 193. Sie nimmt Theil an den Rechten ſeines Standes, ſo weit dieſelben nicht allein an ſeine Perſon gebunden ſind.

§. 194. Sie iſt ſchuldig, dem Hausweſen des Mannes nach deſſen Stande und Range vorzuſtehn.

§. 195. Wider den Willen des Mannes darf ſie für ſich ſelbſt kein beſonderes Gewerbe treiben.

§. 196. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Perſon gekränkt werden.

§. 197. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen tref-

Digitized by Google

fen, wodurch ihre Perſon einem Dritten verhaftet wird.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in ſtehender Ehe zu etwas, wozu ſie die Geſetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu deſſen Vortheile, verbindlich gemacht werden ſoll, muſs der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.

§. 199. Aus bloſsen auſsergerichtlichen Verträgen zwiſchen dem Manne und der Frau, können daher für die letztere zwar Befugniſſe, aber keine Verbindlichkeiten entſtehen.

§. 200. Bey gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne iſt die Zuziehung eines Beyſtandes der Regel nach nicht nothwendig.

§. 201. Vielmehr muſs der Richter von Amtswegen darauf ſehen, daſs die Frau bey ſolchen Verhandlungen nicht übereilt noch hintergangen werde.

§. 202. Wenn der Mann ſich entfernt hat, ohne wegen Beſorgung ſeiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und ſein Aufenthalt unbekannt iſt: ſo iſt die Frau berechtigt, alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich iſt.

§. 203. Ein Gleiches findet wegen ſolcher Geſchäfte, wo Gefahr im Verzuge iſt, auch alsdann ſtatt, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, aber ſo entfernt iſt, daſs ſeine Willensmeinung darüber nicht eingeholt werden kann.

§. 204. Wie weit, in Abweſenheit des Mannes, die Frau zum Betriebe gerichtlicher Angelegenheiten für ihn, auf den Grund einer rechtlich zu vermuthenden Vollmacht zugelaſſen werde, beſtimmt die Prozeſs-Ordnung.

Digitized by Google

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über; in ſo fern dieſe Verwaltung der Frau durch Geſetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Vorbehaltenes Vermögen der Frau.

§. 206. Zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, was nach ſeiner Beſchaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet iſt.

§. 207. Ferner die bey Schlieſsung der Ehe von dem Manne verſprochene Morgengabe.

§. 208. Was auſserdem vorbehaltenes Vermögen ſeyn ſoll, muſs durch Verträge dazu ausdrücklich beſtimmt werden.

§. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor, oder nach der Hochzeit errichtet wird, muſs dabey die §. 82. ſqq. oder §. 198. ſqq. beſtimmte Form beobachtet werden.

Eingebrachtes.

§. 210. Was weder durch ſolche Verträge, noch vermöge des Geſetzes, (§. 206. 207.) der Frau vorbehalten iſt, hat die Eigenſchaft des Eingebrachten.

§. 211. Was die Frau in ſtehender Ehe erwirbt, erwirbt ſie, der Regel nach, dem Manne. (§. 219. 220.)

§. 212. Was ſie aber während der Ehe, durch Erbſchaft, Geſchenke, oder Glücksfälle überkommt, wird dem Eingebrachten beygerechnet.

§. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Koſtbarkeiten ſind nur dann als vorbehalten anzuſehen, wenn ſie die §. 206. angeführte Beſchaffenheit haben.

Digitized by Google

§. 214. Hat der Erblaſſer oder Geſchenkgeber über die Eigenſchaft, welche der Anfall haben ſoll, etwas beſtimmt: ſo dient dieſe Beſtimmung zur Richtſchnur.

§. 215. Auch die Eheleute können obige geſetzliche Beſtimmung (§. 210 - 212.) durch ausdrückliche Verträge unter ſich abändern.

§. 216. Sollen aber Grundſtücke oder Capitalien, welche nach geſetzlicher Beſtimmung zum Eingebrachten gehören, durch ſolche Verträge die Eigenſchaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen: ſo müſſen ſie auf den Namen der Frau geſchrieben werden.

§. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erſpart, wächſt dieſem Vermögen zu.

§. 218. Es muſs aber dergleichen Erſparniſs, zur Zeit der Abſonderung des Vermögens beyder Eheleute, auf den Namen der Frau geſchrieben ſeyn; oder es muſs ſonſt klar erhellen, daſs ſie den Beſitz der erſparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

§. 219. Grundſtücke und Capitalien, die von den Einkünften eines beſondern Gewerbes der Frau angeſchafft, und zur Zeit der Vermögensabſonderung auf ihren Namen geſchrieben ſind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau.

§. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloſs mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder ſonſt ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenſchaft des Eingebrachten.

Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.

§. 221. In Anſehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Nieſsbrauch, und die freye Diſpoſition, wenn ſie ſich nicht des einen oder des andern ausdrücklich begeben hat.

Digitized by Google

§. 222. Es ſind daher, der Regel nach, die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig.

§. 223. Doch ſoll über Juwelen, Gold, Silber, und andere bloſs zur Pracht beſtimmte Sachen, ohne Unterſchied, ob ſie zum vorbehaltenen Vermögen gehören, oder nicht, niemand mit einer Frau, ohne Vorbewuſst des Mannes, in Pfand- oder Veräuſserungsverträge ſich einlaſſen.

§. 224. Macht die Frau, in Anſehung des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, ſich eines unwirthſchaftlichen Betragens verdächtig: ſo iſt der Mann befugt, Maaſsregeln zu deſſen Verhütung zu treffen.

§. 225. In Anſehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber, kann der Mann die Frau in ihrer Diſpoſition nur alsdann einſchränken, wenn ſie ſich einer wirklichen Verſchwendung ſchuldig macht.

§. 226. Solchenfalls muſs ihr, gleich andern Verſchwendern, ein Curator gerichtlich beſtellt werden.

§. 227. In der Regel muſs der Mann die Curatel, und mit derſelben, in Anſehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 228. Die Laſten und Koſten wegen des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens muſs der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltene Capitalien oder Einkünfte beſitzt.

§. 229. Dagegen müſſen die Laſten und Koſten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus dieſem Vermögen beſtritten werden.

Digitized by Google

§. 230. Prozeſſe, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 231. In Anſehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nieſsbrauchers. (Th. I. Tit. XXI. Sect. I.)

§. 232. Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräuſsern, noch verpfänden, noch ſonſt etwas dabey vornehmen, wodurch denſelben eine bleibende dingliche Laſt aufgelegt würde.

§. 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblaſſer, oder Geſchenkgeber geſchrieben ſind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehn, verpfänden, veräuſsern, oder ſonſt abhanden bringen.

§. 234. In die Veräuſserung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letztern, iſt die Frau nur in ſo fern zu willigen verbunden, als nothwendige die Subſtanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Nieſsbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern;

§. 235. Ferner alsdann, wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen beſorgter Unſicherheit nöthig findet;

§. 236. Desgleichen wenn das Capital von dem Schuldner ſelbſt aufgekündigt wird;

§. 237. Oder wenn der Mann ein Capital auf eine andre Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

§. 238. Doch iſt in den zuletzt benannten drey Fällen der Mann ein ſolches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bey ſich ſelbſt,

Digitized by Google

oder bey einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden.

§. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert: so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

§. 240. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind.

§. 241. Aufser diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen, nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 242. Doch geniefst sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor andern Schulden des Mannes beygelegte Vorrecht.

§. 243. Sind Capitalien, welche zum Eingebrachten gehören, ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden: so mufs sie sich deshalb zuvörderst an den Mann halten.

§. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden: so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern wohl befugt.

§. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben.

§. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten Fällen, die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtigt zu seyn, für sich. (Th. I. Tit. XIII. Sect. I.)

Rechte wegen der einge-

§. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freye Verfügung.

Digitized by Google

brachter und vorbehaltener Mobilien.

§. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien iſt er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

§. 249. Einſeitige Verfügungen des Mannes über ſolche Mobilien, welche zu den geſetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206.), ſind nichtig.

§. 250. Dagegen hat, in Anſehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen, und von dem Manne einſeitig veräuſserten Mobilien, die Frau nur in ſo weit ein Rückforderungsrecht, als daſſelbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Beſitzer zuſteht. (Th. I. Tit. XV.)

Abänderung der Geſetze durch Verträge.

§. 251. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgeſetzt worden, behält dieſe Eigenſchaft, ſo lange nicht ein Andres durch ausdrückliche Verträge beſtimmt wird.

§. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in ſeinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht ſchädlich ſeyn.

§. 253. Auch kann die Natur des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, durch dergleichen Verträge, zum Nachtheile eines Dritten nicht geändert werden.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

§. 254. Wenn der Mann Grundſtücke beſitzt: ſo kann die Frau, auch ohne beſondre Einwilligung deſſelben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 255. Auſser dieſem Falle kann die Frau beſondere Sicherheitsbeſtellung, wegen ihres Eingebrachten, von dem Manne nur alsdann fordern, wenn ſich Umſtände ereignen, welche die wahrſcheinliche Beſorgniſs eines bevorſtehenden Verluſtes begründen.

§. 256. So lange der Mann ſeiner Frau, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniſs ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt,

Digitized by Google

währt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Niefsbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtigt.

§. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an diesen Niefsbrauch zu halten.

§. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit (§. 256.) nicht mehr zu erfüllen vermögend ist: so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen.

§. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse, wird in der Concursordnung bestimmt.

§. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.

§. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück.

§. 262. Doch muss aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden.

§. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bey der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau statt finden. (§. 232. sqq.)

§. 264. Wenn der Mann wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt: so kann er fordern, dass ihm die Verwaltung und der Niefsbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werden.

§. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensverfall des

Mannes durch ſeine nachläſsige oder verſchwenderiſche Wirthſchaft entſtanden iſt.

§. 266. So weit dem in Concurs verfallenen Ehemanne, durch Geſetze oder Verträge, ein Erbrecht auf das Eingebrachte, deſſen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt, verſichert iſt, kann die Frau die Herausgabe deſſelben nur gegen beſtellte hinlängliche Sicherheit fordern.

§. 267. Kann ſie dieſe nicht leiſten: ſo muſs ſie ſich damit begnügen, daſs ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Maſſe zurückbleibe; und ſie bis zu dieſem Erfolge nur die Zinſen davon erhalte.

§. 268. Hat die Frau, vor oder bey Schlieſsung der Ehe, durch einen an ſich rechtsbeſtändigen Vertrag ſich die Befugniſs vorbehalten, auch über dieſen Theil ihres Vermögens, bey einem über den Mann ausbrechenden Concurſe, nach Gutfinden zu verfügen: ſo iſt ſie denſelben weder in der Maſſe zurückzulaſſen, noch Sicherheit dafür zu beſtellen verpflichtet.

§. 269. Die Rechte, welche der Frau, zur Sicherheit ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne verſprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe.

§. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, deſſen Beſitz und Verwaltung der Mann in ſtehender Ehe überkommen hat, gebühret der Frau, zu ihrer Sicherheit, ein in der Concursordnung näher beſtimmtes Vorrecht vor andern Gläubigern.

§. 271. Hat ſie aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht: ſo wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beſchaffenheit der ſich

Digitized by Google

ausdrücklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt.

§. 272. Eine Entſagung der Frau auf ihre geſetzmäſsigen Vorrechte in dem Vermögen des Mannes, iſt nicht anders, als wenn ſie gerichtlich erklärt wird, gültig.

§. 273. Begiebt ſich eine Frau ihres geſetzlichen Vorrechts zu Gunſten eines Gläubigers ihres Mannes: ſo muſs, das Eingebrachte mag im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn, oder nicht, die bey Bürgſchaften vorgeſchriebene Verwarnung hinzukommen. (Th. I. Tit. XIV. §. 229. 230.)

§. 274. Dagegen verliert die Frau ihr Vorrecht, und ſteht allen andern Gläubigern des Mannes nach, wenn ſie in deſſen Abweſenheit ſein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu ſeinem Verfalle Anlaſs gegeben hat.

§. 275. Ingleichen, wenn der Mann durch ſie zu einer verſchwenderiſchen Lebensart verleitet worden.

Vom Erbſchatze.

§. 276. Aeltern, Verwandte, und Freunde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eignen Vermögen zuwenden, ſind berechtigt, Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen die Eheleute daſſelbe beſitzen und genieſsen ſollen.

§. 277. Verordnen ſie, daſs dergleichen Zuwendung zum Beſten der aus dieſer Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden ſolle: ſo heiſst dieſes ein Erbſchatz.

§. 278. Verwandte und Fremde können alles, was ſie den Eheleuten zuwenden, zum Erbſchatze beſtellen.

§. 279. Aeltern haben gleiche Befugniſs; jedoch mit Ausſchluſs der Mobiliarausſtattung und mit Vorbehalt des Rechts der Kinder wegen ihres Pflichttheiles.

Digitized by Google

§. 280. Ein Erbſchatz kann nur in einer gewiſſen beſtimmten Summe beſtellt werden.

§. 281. Die Beſtellung ſelbſt muſs allemal ſchriftlich geſchehen.

§. 282. Will der Beſteller des Erbſchatzes demſelben eine beſondere Sicherheit auf Grundſtücke oder ausſtehende Capitalien verſchaffen: ſo muſs deren Regulirung gerichtlich erfolgen.

§. 283. Wird die zum Erbſchatze beſtellte Summe auf ein Grundſtück angewieſen: ſo muſs der Richter dafür ſorgen, daſs ſie in das Hypothekenbuch eingetragen, und die Eigenſchaft des Erbſchatzes dabey vermerkt werde.

§. 284. Wird ein Capital zum Erbſchatze beſtellt: ſo muſs dieſe Beſtimmung auf dem Inſtrumente, und wenn daſſelbe eingetragen iſt, auch im Hypothekenbuche bemerkt, und dem Schuldner davon Nachricht ertheilt werden.

§. 285. Wo die über den Erbſchatz ausgeſtellten Inſtrumente verwahrt werden ſollen, hängt von dem Willen des Beſtellers ab.

§. 286. Hat dieſer ſich nicht erklärt: ſo gebührt die Verwahrung der Inſtrumente demjenigen, welchem der Nieſsbrauch des Erbſchatzes zukommt.

§. 287. So lange die Ehe, für welche der Erbſchatz ausgeſetzt worden, beſteht, gebührt die Verwaltung und der Nieſsbrauch dem Manne; in ſo fern nicht der Beſteller ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 288. Nach getrennter Ehe fällt der Nieſsbrauch dem überlebenden oder unſchuldigen Ehegatten zu. (§. 541. ſqq.)

§. 289. Auch das Eigenthum fällt demſelben anheim, wenn aus der Ehe, für welche der Erbſchatz beſtimmt war, keine Kinder vorhanden ſind.

Digitized by Google

§. 290. Sind aber Kinder vorhanden: ſo erlangen dieſe das Eigenthum nach den im folgenden Titel enthaltenen Beſtimmungen.

§. 291. Der zum Nieſsbrauche berechtigte Ehegatte hat, wegen der Verwaltung des Erbſchatzes, nur eben die Rechte, welche einem Ehemanne in Anſehung der eingebrachten Capitalien ſeiner Frau beygelegt ſind.

§. 292. Nur unter denjenigen Umſtänden, unter welchen ein ſolches Capital von dem Ehemanne, auch ohne den Willen der Frau, eingezogen werden kann, iſt der Nieſsbraucher des Erbſchatzes zu deſſen Einziehung berechtigt.

§. 293. War aber der Erbſchatz nach §. 282. ſqq. gerichtlich verſichert: ſo muſs auch die Einziehung gerichtlich geſchehen, und die dafür anderweit zu beſtellende Sicherheit gerichtlich regulirt werden.

§. 294. So lange der Beſteller noch am Leben iſt, kann derſelbe, mit Zuziehung der Eheleute, die Eigenſchaft des Erbſchatzes wieder aufheben, und demſelben die Eigenſchaft des eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögens beylegen.

§. 295. Ein gänzlicher Widerruf des Erbſchatzes aber kann nur von den Gläubigern des Beſtellers, und nur unter eben den Umſtänden erfolgen, unter welchen eine Schenkung Schulden halber widerrufen werden kann. (Th. I. Tit. XI. §. 1129. ſqq.)

§. 296. Iſt die zum Erbſchatze ausgeſetzte Summe dem Ehemanne ohne beſondere Sicherheit anvertrauet worden: ſo kann er zur Beſtellung einer ſolchen Sicherheit nur in dem Falle, wo er dergleichen für das Eingebrachte zu leiſten verpflichtet iſt, angehalten werden.

§. 297. Doch gilt, wegen Eintragung eines ſolchen Erbſchatzes auf die Grundſtücke des Ehe-

Digitized by Google

mannes, eben das, was wegen der Eintragung des Eingebrachten verordnet iſt. (§. 254. 255.)

§. 298. Nach dem Tode des Beſtellers kann die Subſtanz des Erbſchatzes, auch mit Einwilligung beyder Eheleute, nicht veräuſsert, verpfändet, oder ſonſt geſchmälert werden.

§. 299. Doch können die Eheleute, wenn ſie unter einander einig ſind, die Hälfte des Erbſchatzes zur Ausſtattung der Kinder verwenden.

§. 300. Wenn aus der Ehe, für welche der Erbſchatz beſtellt worden, keine Kinder vorhanden, auch nach dem Laufe der Natur, wegen hohen Alters beyder Eheleute, keine mehr zu erwarten ſind: ſo kann der Erbſchatz mit ihrer gemeinſchaftlichen Bewilligung aufgehoben werden.

§. 301. In allen Fällen, wo nach dem Abgange des Beſtellers eine Veränderung mit dem Erbſchatze vorgenommen werden ſoll, muſs der Richter die alsdann vorhandenen groſsjährigen Kinder, oder einen den Minderjährigen zu beſtellenden Curator zuziehn.

§. 302. Iſt die Subſtanz des Erbſchatzes keinem der beyden Eheleute in die Hände gegeben, ſondern bey einem Dritten auf ein Grundſtück oder Capital angewieſen worden: ſo kann derſelbe, bey einem über das Vermögen Eines oder beyder Eheleute entſtehenden Concurſe, nicht zur Maſſe gezogen werden.

§. 303. Hat aber der Gemeinſchuldner den Erbſchatz in Händen gehabt: ſo gebührt demſelben, wenn nicht eine beſſere Sicherheit ausdrücklich beſtellt iſt, eben das Vorrecht, welches die Geſetze dem Eingebrachten beylegen.

§. 304. Reicht die Maſſe zur Bezahlung des Eingebrachten und des Erbſchatzes zugleich nicht hin: ſo wird der Ueberreſt unter beyde, nach Verhältniſs ihres Betrages, vertheilt.

Digitized by Google

§. 305. Sogleich als über das Vermögen des Verwalters und Nieſsbrauchers eines Erbſchatzes Concurs entſteht, und der Richter von dem Daſeyn einer ſolchen Stiftung Nachricht erhält, muſs er von Amtswegen dafür ſorgen, daſs dem Erbſchatze ein Curator beſtellt werde.

§. 306. Dieſer Curator überkommt ſodann die Verwaltung des Erbſchatzes.

§. 307. Die Einkünfte aber müſſen nach der Verordnung des Beſtellers, und in deren Ermangelung, nach den Vorſchriften der Geſetze, zur Tragung der Laſten des Eheſtandes, beſonders zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder, verwendet werden.

§. 308. Bleibt ſodann von den Einkünften noch etwas übrig: ſo gehört es den Gläubigern des in Concurs verfallenen Nieſsbrauchers.

§. 309. Auch an die Subſtanz können dieſe Gläubiger ſich halten, ſobald dieſelbe in der Folge dem Gemeinſchuldner als freyes Eigenthum anheim fällt.

Von Schenkungen unter Eheleuten.

§. 310. Geſchenke unter Eheleuten ſind, wie unter Fremden, gültig.

§. 311. Auch der Widerruf iſt nur unter ſolchen Umſtänden zuläſsig, unter welchen auch ein fremder Geſchenkgeber dazu berechtigt ſeyn würde.

§. 312. Doch können Schenkungen eines in Concurs verfallenen Ehegatten, die auf einer bloſsen Freygebigkeit beruhen, ohne Unterſchied der Zeit, wann ſie gemacht worden, von den Gläubigern deſſelben widerrufen werden.

§. 313. Erhellet aber, daſs die Schenkung zu einer Zeit geſchehen, wo der ſchenkende Ehegatte noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war: ſo findet der Widerruf nur in ſo fern ſtatt, als die geſchenkte Sache noch in dem Vermögen des beſchenkten Ehegatten vorhanden iſt; oder

Digitized by Google

dieſer im Beſitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils ſich noch wirklich befindet.

§. 314. Was der Mann der Frau zum ſtandesmäſsigen Unterhalte, an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freyes Eigenthum derſelben.

§. 315. Dergleichen Zuwendungen können auch von den Gläubigern des Mannes, unter dem Vorwande einer Schenkung, nicht widerrufen werden.

§. 316. Bey demjenigen hingegen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder ſonſt zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Abſonderung des Vermögens die Vermuthung, daſs ihr ſolches nur geliehen worden.

§. 317. Kann die Schenkung erwieſen werden: ſo gilt auch von ſolchen Effekten alles das, was von Schenkungen unter Eheleuten überhaupt verordnet iſt.

Von den Schulden der Eheleute.

§. 318. Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne die Bewilligung des Mannes, mit Schulden belaſten.

§. 319. Doch muſs der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Credit giebt, wenn er ſeine Befriedigung während der Ehe fordern will, daſſelbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinſtruments, oder der beweglichen Sache, ſich beſonders verſichern laſſen.

§. 320. In Anſehung des eingebrachten Vermögens ſind alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachten Schulden nichtig.

§. 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeſchäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen: ſo muſs der Mann dergleichen Schuld als die ſeinige anerkennen.

Digitized by Google

§. 322. Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das nöthige Geld zur Beſorgung der Wirthſchaft eingehändigt worden: ſo iſt der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in deſſen Ermangelung, aus der Subſtanz des eingebrachten Vermögens, Erſatz zu fordern.

§. 323. Kann oder will er dieſes nicht: ſo ſteht ihm frey, zur Verhütung künftiger Schulden dieſer Art, richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzuſuchen.

§. 324. Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinſchaftlichen Beſten beyder Eheleute nützlich verwendet: ſo wird dadurch die Schuld verbindlich. (§. 322. 323.)

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil ſeines Gewerbes übertragen worden, während ſeiner Abweſenheit, zum Betriebe deſſelben Schulden gemacht: ſo ſind dieſelben gültig; wenn gleich weder die Verwendung geſchehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt iſt.

§. 326. Hat der Mann ſich entfernt, ohne wegen des Unterhalts ſeiner Familie, oder des Betriebes ſeines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen: ſo muſs er diejenigen Schulden, welche die Frau zu ſolchem Behufe hat aufnehmen müſſen, als die ſeinigen anerkennen.

§. 327. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig auſſer Stand geſetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthſchaft, oder zum Betriebe ſeines Gewerbes, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 328. In vorſtehend benannten Fällen, (§. 321 - 327.) iſt der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, ſich an den Mann zu halten wohl befugt.

Digitized by Google

§. 329. Auch wegen einer ſolchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilligt hat, wird ſeine Perſon und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.

§. 330. Ausgenommen iſt der Fall, wenn der Mann, bey Ertheilung ſeines Conſenſes, ſich gegen die Selbſthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muſs der Mann, vermöge ſeiner Einwilligung, geſchehen laſſen, daſs der Gläubiger ſeine Befriedigung gegen die Frau, allenfalls auch durch perſönlichen Arreſt derſelben nachſuche.

§. 332. Hat der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, ſich ein Unterpfandsrecht in dem Vermögen der Frau beſtellen laſſen: ſo iſt ihm, der von dem Manne ertheilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 333. In allen Fällen, wo der Mann, bloſs wegen ſeiner ertheilten Einwilligung, eine Schuld der Frau bezahlen muſs, findet die Verordnung des §. 322. Anwendung.

§. 334. Iſt eine Schuld der Frau, wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes, ganz ungültig: ſo kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden, oder nützlich verwendet iſt. (Th. I. Tit. XIII. Sect. III.)

§. 335. Die Schulden einer Frau, die für ſich ein eignes Gewerbe treibt, welches ſeiner Beſchaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.

§. 336. Vielmehr können die Gläubiger einer ſolchen Ehefrau die Execution in ihr bereiteſtes Vermögen, ſo wie gegen ihre Perſon, nachſuchen.

Digitized by Google

§. 337. Auch der Mann ist ihnen verhaftet, wenn die Frau die Einkünfte eines solchen besondern Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt: so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt.

§. 339. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert: so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 340. Ein Gleiches findet statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eignen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

Von Bürgschaften der Ehefrauen.

§. 341. Alles, was die Gesetze bey den Bürgschaften einer Frauensperson überhaupt erfordern, muss auch bey den Verbürgungen einer Ehefrau beobachtet werden. (Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq.)

§. 342. Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Ehefrau haften: so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig.

§. 343. In allen Fällen, wo die Frau, während der Ehe, Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muss die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beystandes erfolgen.

§. 344. Auch muss ihr in allen dergleichen Fällen die vorgeschriebene Verwarnung geschehen, wenn sie gleich bey einer unverheiratheten Frauensperson nicht erforderlich wäre.

Digitized by Google

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

Wie die Gütergemeinſchaft entſtehe

§. 345. Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten findet nur da ſtatt, wo ſie durch Provinzialgeſetze oder Statuten eingeführt iſt.

§. 346. Die bloſse ſtatutariſche Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen ſind.

§. 347. Iſt jemand einer doppelten perſönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; und in Einer derſelben findet Gütergemeinſchaft ſtatt, in der andern aber nicht: ſo iſt anzunehmen, daſs unter dieſen Eheleuten keine Gütergemeinſchaft entſtanden ſey.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinſchaft aller Güter, unter der andern aber nur die Gemeinſchaft des Erwerbes: ſo findet nur die letztere ſtatt.

§. 349. Sind bey einer in beyderley Gerichtsbarkeiten geltenden Gemeinſchaft von gleicher Art, nur verſchiedene Beſtimmungen vorgeſchrieben: ſo gelten diejenigen, welche mit den Vorſchriften des gegenwärtigen Abſchnitts am meiſten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzialgeſetze und Statuten wird die Gemeinſchaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren erſten Wohnſitz nehmen, dergleichen Geſetze vorhanden ſind.

§. 351. Die Veränderung dieſes erſten Wohnſitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen ſich die Eheleute vorher unterworfen haben.

Digitized by Google

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinſchaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieſelbe ſtatt findet, verlegt: ſo müſſen alle von ihnen an dieſem letztern Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden.

§. 353. Was von Veränderungen des Wohnſitzes der Eheleute vorſtehend verordnet iſt, gilt auch von andern Veränderungen des Gerichtsſtandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geſchloſſenen Heirath unterworfen waren.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinſchaft nicht aus Provinzialgeſetzen oder Statuten ſtatt findet, kann ſie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinſchaft obwaltet, an einen andern, wo dieſelbe ſtatt findet, verlegt haben: ſo können ſie ſich derſelben, auch in Anſehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen. (§. 352.)

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinſchaft entſtehen ſoll, muſs gerichtlich vollzogen werden.

§. 357. Dabey iſt in der Regel die Zuziehung des Vaters der Ehefrau erforderlich.

§. 358. In deſſen Ermangelung muſs der Frau ein rechtskundiger Beyſtand zugeordnet werden.

§. 359. Iſt es, nach der Faſſung eines ſolchen Vertrages, zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinſchaft aller Güter, oder nur des Erwerbes, hat eingeführt werden ſollen: ſo wird letzteres vermuthet.

I. Rechte bey der Gemeinſchaft aller Güter.

§. 360. Wo Verträge, Statuten, oder Provinzialgeſetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden, wegen der Gütergemein-

ſchaft, und deren rechtlichen Folgen, nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung.

§. 361. Die Gemeinſchaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 362. Wird ſie erſt während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: ſo entſteht ſie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinſchaft der Güter erſtreckt ſich über alles, was der freyen Veräuſerung eines jeden der beyden Ehegatten unterworfen iſt.

§. 364. Doch ſind die nothwendigen Kleidungsſtücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Beſitzt einer der Ehegatten Grundſtücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo ſonſt keine Gütergemeinſchaft ſtatt findet: ſo muſs das, nach den Geſetzen des Wohnorts, dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muſs in Anſehung aller Grundſtücke geſchehen, wenn die Gemeinſchaft bloſs durch einen Vertrag eingeführt wird.

§. 367. Iſt die Eintragung unterblieben: ſo kann die Gütergemeinſchaft dem Dritten, welcher ſich auf Verträge und andere Verhandlungen über ſolche Grundſtücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelaſſen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen auſserhalb Landes gelegen: ſo muſs die Verlautbarung bey den dortigen Gerichten, und nach den Geſetzen des Orts geſchehen.

§. 369. Iſt nach den Geſetzen des perſönlichen Gerichtsſtandes der Eheleute, keine Gütergemeinſchaft unter ihnen vorhanden: ſo gilt ſie auch nicht in Anſehung auswärtiger Grundſtücke; wenn gleich ſonſt an dem Orte, wo dieſe Grundſtücke liegen, die Gemeinſchaft der Güter obwaltet.

Digitized by Google

§. 370. Auch von solchen Grundstücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind (§. 363.), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beyder Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse, einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 363.), wird gemeinschaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschliefsen.

§. 374. Er mufs aber alsdann dafür sorgen, dafs die Ausschliefsung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Ist die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen: so mufs der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, der Ehefrau, so weit dieselbe dabey ein Interesse hat, zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung, einen Curator bestellen.

§. 376. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben: so gilt die Ausschliefsung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten.

§. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 378. Doch kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräufsern.

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder

Digitized by Google

auf den Namen beyder Eheleute geſchrieben ſind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehn.

§. 380. Aufserdem gelten alle von dem Manne, in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens, auch einſeitig getroffenen Verfügungen: und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 381. Auch Schenkungen des Mannes aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, kann die Frau der Regel nach nur in ſo weit anfechten, als ihr, wenn ſie die Schenkung ſelbſt gemacht hätte, der Widerruf nach den Geſetzen verſtattet ſeyn würde.

§. 382. In ſo fern aber der Mann durch Schenkungen, die aus bloſser Freygebigkeit herrühren, das gemeinſchaftliche Vermögen, ohne Einwilligung der Frau, dergeſtalt erſchöpft hätte, daſs nach getrennter Ehe die Frau nicht ſo viel, als ſie in die Gemeinſchaft gebracht hat, zurückerhalten könnte: ſo iſt die Frau berechtigt, dergleichen Schenkungen in ſo weit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig iſt.

§. 383. Einſeitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorſtehenden Grundſätzen hätte widerrufen können, werden, wenn kein Widerruf erfolgt, bey der Auseinanderſetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

§. 384. Geldſtrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Laſt fallenden Koſten einer gegen ihn verhängten Unterſuchung, können aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen beygetrieben werden.

§. 385. Doch müſſen dergleichen Geldſtrafen, ſo wie die Inquiſitionskoſten, bey erfolgender Aufhebung der Gemeinſchaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 386.

Digitized by Google

§. 386. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe, bey erfolgender Auseinandersetzung, auf seinen Antheil sich anrechnen lassen müsste, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 387. Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäufsert: so mufs die Ergänzung ihrer Einwilligung durch den Richter abgewartet werden.

§. 388. In allen Fällen, wo die Frau ihre Einwilligung versagt, kann selbige von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden; wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, dafs die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig sey.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §. 322. 325. bis 328. bestimmten Fällen gültig, und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385. verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beyder Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, dafs die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

Digitized by Google

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinſchaft gebracht: ſo kann der andre innerhalb Zweyer Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Abſonderung des Vermögens antragen.

§. 393. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entſtanden ſind, nur an das abgeſonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners ſich halten.

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in dieſem Falle das gemeinſchaftliche Vermögen verhaftet.

§. 395. Iſt die zweyjährige Friſt verſtrichen: ſo kann ſelbſt dem verſchuldeten Ehegatten, oder deſſen Erben, bey der Auseinanderſetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

II. *Gemeinſchaft des Erwerbes.*

§. 396. Iſt in den Verträgen, Provinzialgeſetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinſchaft des Erwerbes feſtgeſetzt: ſo erſtreckt ſich dieſe der Regel nach auf den geſammten Erwerb beyder Eheleute.

§. 397. Gleich bey dem Eintritte in dieſe Gemeinſchaft ſoll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniſs aufgenommen werden.

§. 398. In dieſem Verzeichniſſe ſind ſowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinanderſetzung, zu einem gewiſſen Werthe anzuſchlagen.

§. 399. Das Verzeichniſs ſoll gerichtlich beglaubigt, oder doch von beyden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beyſtandes von Seiten der Frau, unterſchrieben werden.

§. 400. Von allem, was in dieſem Verzeichniſſe nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden iſt, wird vermuthet, daſs es zum Erwerbe gehöre.

Digitized by Google

§. 401. Ist kein Verzeichniss aufgenommen worden: so gilt diese Vermuthung von allem, was bey der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 402. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer blossen Freygebigkeit beruhen.

§. 404. Alle andre Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

§. 405. Auch werden von allen Stücken, die an sich zur Gemeinschaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinschaftlichen Erwerbe gezogen.

§. 406. Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besondern Schulden des andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet.

§. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden.

§. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen nach §. 389. gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind.

§. 409. Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt: so kann der andre Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des erstern fordern.

§ 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: so kann der andre, binnen Zwey Jahren nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

Digitized by Google

§. 411. Auſser vorſtehenden Beſtimmungen (§. 402-410.), gilt, wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bey einer Gemeinſchaft des Erwerbes, eben das, was wegen der Gemeinſchaft der Güter überhaupt §. 378 - 388. verordnet iſt.

Ausſchlieſſung und Aufhebung der Gemeinſchaft.

§. 412. Die Gemeinſchaft der Güter, oder des Erwerbes, kann durch Verträge vor der Heirath ausgeſchloſſen werden.

§. 413. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer ſolchen auf Provinzialgeſetze oder Statuten ſich gründenden Gemeinſchaft, auch mit Bewilligung beyder Eheleute, in der Regel nicht ſtatt.

§. 414. Selbſt Minderjährige können eine ſolche Gemeinſchaft, in ſo fern dieſelbe durch ihre Verheirathung einmal entſtanden iſt, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entſtehung der Communion bey der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlnen weiblichen Geſchlechts ausgeſetzt bleibe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 416. Wenn Eheleute ihren erſten Wohnſitz, wo keine Gütergemeinſchaft war, an einen andern, wo dieſelbe ſtatt findet, verlegen: ſo können ſie die nach §. 353. daraus entſtehenden Folgen durch einen Vertrag ausſchlieſſen.

§. 417. Geſchieht die Verlegung des Wohnſitzes, in ſtehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinſchaft der Güter oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo ſie nicht ſtatt findet: ſo kann die unter den Eheleuten entſtandene Gemeinſchaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 418. Ueberhaupt ſtehet es den Eheleuten zu allen Zeiten frey, die Folgen der Gemeinſchaft, ſo weit ſich dieſelben nur auf ihre künf-

Digitized by Google

tige Succeſſion erſtrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 419. Eine bloſs durch Vertrag entſtandene Gemeinſchaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einſeitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinſchaft in dem Falle des §. 392. 410. erfolgen.

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs verſunken iſt, und der andre von der Gemeinſchaft für die Zukunft wieder abgehen will.

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinſchaft der Güter oder des Erwerbes ausgeſchloſſen, oder aufgehoben werden ſoll, muſs dieſes gerichtlich verlautbart, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz, zu dreyenmalen innerhalb Vier Wochen, bekannt gemacht werden.

§. 423. Bey Kaufleuten in Handelsſtädten muſs auſserdem die Bekanntmachung auf der Börſe, oder durch die Kaufmannsälteſten; und bey Zunftgenoſſen durch die Vorſteher der Zunft geſchehen.

§. 424. Auch muſs die geſchehene Ausſchlieſſung oder Aufhebung der Gemeinſchaft bey allen Grundſtücken, welche ſonſt der Gemeinſchaft unterworfen ſeyn würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 425. In dem Falle des §. 417. muſs die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnſitzes geſchehen.

§. 426. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres erſten Wohnſitzes obwaltende Gemeinſchaft durch einen Vertrag ausgeſchloſſen haben, an einen andern Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinſchaft ebenfalls ſtatt findet: ſo muſs die Bekanntmachung des ausſchlieſſenden Vertrages daſelbſt wiederholt werden.

Digitized by Google

§. 427. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entſtandenen Gemeinſchaft äuſsert ihre Wirkungen, in Anſehung der Eheleute ſelbſt, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. 428. In Anſehung eines Dritten aber, welcher einer frühern Wiſſenſchaft nicht überführt werden kann, äuſsern ſich dieſe Wirkungen erſt nach Ablauf des zur Bekanntmachung beſtimmten vierwöchentlichen Zeitraums.

§. 429. Iſt die §. 423. vorgeſchriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: ſo kann die geſchehene Ausſchlieſsung oder Aufhebung denjenigen, welchen ſie auf dieſe Art hätte bekannt gemacht werden ſollen, nicht entgegen geſetzt werden.

§. 430. Iſt der §. 424. vorgeſchriebene Vermerk in den Hypothekenbüchern unterblieben: ſo kann die Aufhebung der Gemeinſchaft, in Geſchäften, welche dergleichen Grundſtücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig ſeyn.

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinſchaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derſelben entſtanden ſind, ihre Rechte an das gemeinſchaftlich geweſene Vermögen ungeändert vorbehalten.

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, ſowohl unter ſich, als gegen Andre, ſo beurtheilt, als ob gar keine Gemeinſchaft unter ihnen entſtanden wäre.

§. 433. Wie alsdann bey der Auseinanderſetzung und Abſonderung des Vermögens zu verfahren ſey, iſt im folgenden Abſchnitte beſtimmt.

Digitized by Google

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Begräbnifs.

§. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so mufs der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen.

§. 435. Können die Begräbnifskosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden: so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden.

Trauer.

§. 436. Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr, um den verstorbenen Ehegatten trauren.

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung: so wird dadurch die Trauer geendigt.

Erbfolge.

§. 438. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen, müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

I. Aus Verträgen.

§. 439. Erbverträge können Eheleute sowohl vor als nach der Verheirathung schliefsen.

§. 440. Was von Erbverträgen überhaupt, und von Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten insonderheit verordnet ist, findet auch bey solchen Erbverträgen Anwendung. (Th. I. Tit. XII. Abschn. II.)

§. 441. Doch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll.

Digitized by Google

§. 442. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenſeitige Bewilligung wieder aufgehoben werden ſollen: ſo muſs dieſe Einwilligung, ſobald dabey die Frau im Verhältniſſe gegen die in dem Vertrage ihr zugeſicherten Rechte etwas verlieren ſoll, gerichtlich erklärt werden.

§. 443. So lange dergleichen gerichtliche Erklärung nicht erfolgt iſt, beſteht ein ſolcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Aeltern wieder verſtorben ſind.

§. 444. Sind aber bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieſer Ehe vorhanden, und iſt ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts beſtimmt: ſo finden eben die Vorſchriften ſtatt, wie in dem Falle, wenn in einem Teſtamente wegen nachgeborner Kinder nichts verordnet iſt. (Tit. II. Abſchn. V.)

§. 445. Wenn es nach der Faſſung des Erbvertrages zweifelhaft iſt: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm ſelbige nur voraus beſchieden ſeyn ſolle: ſo ſtreitet die Vermuthung für erſteres.

§. 446. Wenn jedoch der Verſtorbene Vermögen von verſchiedener Art, z. E. Lehn und freyes Vermögen, beſeſſen hat, und im Vertrage nur beſtimmt iſt, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben ſolle: ſo bleiben ihm in der andern ſeine Succeſſionsrechte vorbehalten.

§. 447. Wenn es nach der Faſſung zweifelhaft iſt: ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechſelſeitiges Teſtament haben errichten wollen: ſo wird letzteres vermuthet.

§. 448. Iſt aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag beſtimmt: ſo ſteht es nicht in der

Digitized by Google

Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 449. Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 450. Auch ohne dergleichen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frey, wenn über den Nachlass des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhanden ist.

§. 451. So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist; so weit finden darauf die bey der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Ehevermächtniss.

§ 452. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heisst das Ehevermächtniss.

§. 453. Während des Lebens beyder Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondre Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 454. Ist dem Manne eine bestimmte Sache oder Summe zum Ehevermächtnisse beschieden: so wird er, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.

§. 455. Besteht aber das Ehevermächtniss aus einem nur in Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theile (*pars quota*) des Nachlasses: so hat der Mann die Rechte und Pflichten eines Miterben.

Gegenvermächtniss, Leibgedinge und Witthum.

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heisst das Gegenvermächtniss.

Digitized by Google

§. 457. Wird der Frau nur der Nieſsbrauch gewiſſer Güter oder Capitalien angewieſen: ſo heiſst es ein Leibgedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlaſſe des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenſtandes ausgeſetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Iſt die Summe des Gegenvermächtniſſes im Vertrage nicht beſtimmt; wohl aber die Abſicht der Contrahenten, daſs daſſelbe mit dem Eingebrachten in Verhältniſs ſtehen ſolle, aus der Faſſung und den Umſtänden erſichtlich: ſo iſt das Gegenvermächtniſs auf die Hälfte des Eingebrachten feſtzuſetzen.

§. 460. Iſt eine ſolche Rückſicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen: ſo wird das Gegenvermächtniſs dem Ehevermächtniſſe gleich geſetzt.

§. 461. Iſt auch kein Ehevermächtniſs beſtimmt: ſo iſt die Ausſetzung eines ſolchen ohne Beſtimmung einer Summe angewieſenen Gegenvermächtniſſes ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die geſetzliche Erbfolge Anſpruch machen.

§. 462. Iſt die Summe des Witthums im Vertrage unbeſtimmt geblieben: ſo muſs der Richter dieſelbe auf den, nach Verhältniſs des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, ſo weit die Nutzungen ihres eignen Vermögens dazu nicht hinreichen, beſtimmen.

§. 463. Kann die Frau ſich dieſen nothdürftigen Unterhalt aus eignen Mitteln verſchaffen: ſo iſt ſie dennoch, in dem §. 462. angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemeſſenen Summe aus dem Nachlaſſe des Mannes zu fordern berechtigt.

Digitized by Google

§. 464. Iſt eine beſtimmte Summe zum Witthume verſchrieben, und auf die Nutzungen eines Grundſtücks, oder die Zinſen eines Capitals blofs angewieſen: ſo mufs, wenn dieſe Einkünfte oder Zinſen unzureichend ſind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlaſſe des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgeſetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbeſtellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 466. Auch genieſst ſie, bey entſtandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, die in der Concursordnung näher beſtimmten Vorrechte.

§. 467. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieſer Vortheile, erweislich ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, mufs die Frau damit allen andern Gläubigern nachſtehen.

§. 468. Sind dieſe Vortheile auf einen nur im Verhältniſs gegen das Ganze beſtimmten Theil der Verlaſſenſchaft des Mannes (*pars quota*) feſtgeſetzt: ſo kann die Frau, bey entſtandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, deshalb keinen Anſpruch machen.

§. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniſs ein freyes und unwiderrufliches Eigenthum der Frau.

§. 470. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommiſs-Folger des Mannes zurück.

§. 471. Auch hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau ſich wieder verheirathet.

§. 472. Das einer Frau zur Bedingung geſetzte Verbot, ihren Wittwenſtand zu ändern, wird nicht nur in Anſehung des Leibgedinges und Witthums, ſondern auch in Anſehung der von einem

Digitized by Google

Dritten ihr unter dieſer Bedingung zugewendeten Vortheile, auſser dem Falle einer wirklichen Heirath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieſelbe einer zum öffentlichen Aergerniſs geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwieſen worden.

§. 473. Das durch anderweitige Heirath einmal verlorne Recht, lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

§. 474. Hat die Frau, gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbſchaftsmaſſe des Mannes zurücklaſſen müſſen: ſo können ihr jene Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Iſt der Frau die Wahl gelaſſen: ob ſie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle: ſo iſt ſie nicht ſchuldig, ſich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären.

§. 476. Hat ſie aber alsdann einmal gewählt: ſo kann ſie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was ſie in der Zwiſchenzeit aus dem Nachlaſſe des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maaſsgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet.

§. 478. Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eignem Vermögen einen Erbſchatz beſtellen, gilt nur als ein Erbvertrag.

§. 479. Es kann alſo dergleichen Beſtellung, während des Lebens beyder Eheleute, mit ihrer gemeinſchaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten; und wenn ſie von einem unter ihnen bloſs durch einſeitige Erklärung geſchehen iſt, von dem Beſteller auch einſeitig widerrufen werden.

Digitized by Google

§. 480. Wenn aber einer der Ehegatten verſtorben iſt: ſo finden wegen der Succeſſion in den Erbſchatz die Vorſchriften §. 541. ſqq. Anwendung.

II. *Aus letztwilligen Verordnungen.*

§. 481. Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge beſtimmt wird, vorhanden: ſo dient die von dem verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſene letzte Willensverordnung zur Richtſchnur.

§. 482. Nur Eheleuten iſt es erlaubt, wechſelſeitige Teſtamente über ihren Nachlaſs zu errichten. (Th. I. Tit. XII. §. 614. ſqq.)

§. 483. Um Betrug und Ueberliſtung zu vermeiden, ſollen nur ſolche Teſtamente als wechſelſeitig gelten, welche in Einem Inſtrumente errichtet worden.

§. 484. Sind dergleichen Teſtamente von beyden Theilen unterſchrieben, und dem Gerichte übergeben worden: ſo kommt es nicht darauf an, wer den Aufſatz ſelbſt gefertigt habe.

§. 485. Dergleichen wechſelſeitige Teſtamente, in ſo fern dieſelben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, und mit der bey Erbverträgen vorgeſchriebenen Form verſehen ſind, werden ſchon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet.

§. 486. Hat jedoch der andre Ehegatte weder ſeines Orts ausdrücklich widerrufen, noch eine andre letztwillige Verordnung errichtet: ſo beſtehen diejenigen Vermächtniſſe, welche er in dem wechſelſeitigen Teſtamente andern als ſolchen Perſonen, die bloſs mit dem Widerrufenden als Verwandte oder beſondre Freunde verbunden ſind, ausgeſetzt hat.

§. 487. Bloſse Aenderungen und Zuſätze bey Vermächtniſſen, und andern dergleichen Verfügungen, wirken niemals die Vernichtung des gegenſeitigen Teſtaments.

Digitized by Google

§. 488. Sie ſind aber ungültig, in ſo fern ſie blofs einſeitig gemacht worden, und zum Nachtheile der überlebenden Ehegatten abzielen.

§. 489. Wenn die Ehe unter den wechſelſeitig teſtirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: ſo verliert das ganze wechſelſeitige Teſtament von ſelbſt ſeine Gültigkeit.

§. 490. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl: ob er die Erbſchaft aus dem Teſtamente antreten, oder ausſchlagen wolle.

§. 491. Entſagt er der Erbſchaft aus dem Teſtamente: ſo finden die Vorſchriften des Neunten Titels im Erſten Theile §. 398. ſqq. Anwendung.

§. 492. Nimmt er die Erbſchaft aus dem Teſtamente an: ſo kann er auch von ſeinen eignen Verordnungen nicht wieder abgehn; in ſo fern aus der Faſſung, oder aus den Umſtänden erhellet, daſs der Erſtverſtorbene ihm ſeinen Nachlaſs, in Rückſicht auf dieſe Verfügungen, zugewendet habe.

§. 493. Dies wird hauptſächlich bey ſolchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Beſten der gemeinſchaftlichen Kinder, oder der Verwandten oder beſondern Freunde des Erſtverſtorbenen abzielen.

§. 494. Wechſelſeitige Teſtamente, worin beyde Theile ſich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, ſind als Erbverträge anzuſehen.

III. *Aus Provinzialgeſetzen oder Statuten.*

§. 495. Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensverordnungen beſtimmt: ſo wird nach den Statuten oder Provinzialgeſetzen des letzten perſönlichen Gerichtsſtandes des Verſtorbenen verfahren.

§. 496. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnſitz verändert: ſo hat der überlebende die Wahl: ob er nach den Geſetzen des letzten

Digitized by Google

perſönlichen Gerichtsſtandes des Verſtorbenen, oder nach den Geſetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren erſten Wohnſitz genommen haben, erben wolle.

§. 497. In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daſs der dem überlebenden Ehegatten durch ſolche Geſetze beſtimmte Erbtheil, demſelben durch Teſtamente nicht geſchmälert oder gar genommen werden könne.

§. 498. Wenn alſo dem überlebenden Ehegatten in dem Teſtamente des Erſtverſtorbenen weniger, als ſein ſtatutariſcher Erbtheil beträgt, ausgeſetzt worden: ſo kann derſelbe die Ergänzung des Fehlenden aus dem übrigen Nachlaſſe fordern.

§. 499. Nur in ſo fern, als der überlebende Ehegatte ſich ſolche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen laſſen, kann ihm ſein ſtatutariſcher Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geſchmälert, oder genommen werden.

§. 500. Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Beſtimmungen in den Provinzial-Geſetzbüchern oder Statuten enthalten: ſo ſoll nach folgenden allgemeinen Vorſchriften verfahren werden. IV. *Nach gemeinen Rechten.*

§. 501. Zuvörderſt werden die in dem Nachlaſſe befindlichen Lehne und Fideicommiſſe, nebſt Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen ſie durch den Tod des letzten Beſitzers gediehen ſind. 1) *Abſonderung der zum Nachlaſſe nicht gehörenden Stücke.*

§. 502. Gleichergeſtalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgeſetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade, oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke. 2) *der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes.*

§. 503. Heergeräthe verläſst nur eine Perſon männlichen Geſchlechts dem nächſten Anver-

Digitized by Google

wandten von männlicher Seite und männlichem Geſchlechte.

§. 504. Sind mehrere männliche Anverwandten in gleichem Grade vorhanden: ſo hat derjenige, welcher in Kriegsdienſten des Staats ſich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anſpruch.

§. 505. Kann der Streit unter den mehrern gleich nahen Verwandten nach dieſem Beſtimmungsgrunde nicht entſchieden werden: ſo hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug.

§. 506. Catholiſche Geiſtliche und proteſtantiſche Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte ſtehen, nehmen und hinterlaſſen kein Heergeräthe.

§. 507. Die Mitglieder geiſtlicher, auch catholiſcher Ritter-Orden, die nicht ſelbſt Prieſter ſind, bleiben hiervon ausgenommen.

§. 508. Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlaſſe des Mannes.

§. 509. Niftel verläſst eine Frauensperſon derjenigen Perſon weiblichen Geſchlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächſten verwandt iſt.

§. 510. Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden: ſo erhalten dieſelben die Niftel zu gleichen Theilen.

§. 511. Eheliche Töchter ſchlieſsen die unehelichen, ſo wie dieſe alle weitere Verwandtinnen aus.

§. 512. Auſser der abſteigenden Linie begründet die Verwandtſchaft durch uneheliche Geburt keinen Anſpruch auf die Niftel.

§. 513. Denenjenigen, welche ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukommt, kann daſſelbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden.

§. 514. Wohl aber ſind Verkäufe, Veräuſserungen, und andre Verfügungen unter Lebendigen,

Digitized by Google

gen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke, gültig.

§. 515. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung, angefochten werden.

§. 516. Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräußerten.

§. 517. Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich binnen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechts, bey Verlust desselben, melden.

§. 518. Wer Heergeräthe oder Niftel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehn.

§. 519. Nach Provinzen, oder Oertern, wo kein Heergeräthe, oder keine Niftel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 520. In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Niftel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem andern der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt werden dürfen, fallen dieselben nicht dem nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse.

§. 521. Wird jedoch unter mehrern gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Niftel ausgeschlossen: so wächst ihr Antheil den übrigen zu.

§. 522. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel, noch Heergeräthe statt.

§. 523. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd; den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauche bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unter-

bette, einem Pfühl, zwey Kopfkiſſen, nebſt dazu gehörigen Ueberzügen, und zwey Bettlaken; ein Tiſchtuch, nebſt drey Servietten; und zwey Schüſſeln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle.

§. 524. Bey den in wirklichen Kriegesdienſten ſtehenden Perſonen wird auch das, was ſie im Felde, oder in der Garniſon, zu oder bey Verrichtung ihres Dienſtes gewöhnlich gebrauchen, ſo weit es vorhanden iſt, und nicht bey dem Regimente zurückbleiben muſs, zu ihrem Heergeräthe gerechnet.

§. 525. Zur Niſtelgerade gehören nur die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsſtücke, Wäſche und Koſtbarkeiten, nebſt den dazu gehörigen Behältniſſen.

§. 526. Auch was zur Leibwäſche oder Kleidungsſtücken zugeſchnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen iſt, wird zur Niſtel gerechnet.

§. 527. Dagegen hat die Niſtelerbin auf Koſtbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauche gegeben worden, und nach obigen Vorſchriften nur als geliehen anzuſehen ſind, keinen Anſpruch.

§. 528. Die volle Gerade begreift zuvörderſt alles unter ſich, was nach §. 525. 526. zur Niſtel-Gerade gehöret.

§. 529. Auſserdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthſchaft beſtimmten Mobilien.

§. 530. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet oder unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, ſo weit alle dieſe Sachen zum Gebrauche in der Wirthſchaft beſtimmt ſind.

§. 531. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Eſswaaren werden zur vollen Gerade gerechnet.

Digitized by Google

§. 532. Stall- und Kellergeräthſchaften gehören nicht zur Gerade.

§. 533. Auch Mobilien, die bloſs zur Pracht dienen, ſind darunter nicht mit begriffen.

§. 534. Nur bey Adlichen werden Kutſche und Pferde, deren ſich die Eheleute zu ihrem perſönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 535. Sind mehrere Stücke von dieſer Art vorhanden: ſo kommt die Wahl der Wittwe zu.

§. 536. Vorſtehende Beſtimmungen in Anſehung der Gerade, der Niſtel, und des Heergeräthes, gelten insgeſammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial- oder ſtatutariſchen Geſetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet iſt.

§. 537. Die Vorſchriften der Provinzial- und ſtatutariſchen Geſetze müſſen genau nach den Worten angewendet werden; und es finden dabey keine ausdehnende Erklärungen ſtatt.

§. 538. Dunkle Vorſchriften ſolcher Provinzial- oder ſtatutariſchen Geſetze müſſen nach den Grundſätzen dieſes allgemeinen Geſetzbuchs erklärt werden.

§. 539. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich geweſen ſind, ſollen dieſelben auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzbuchs nicht eingeführt werden.

3) *des Erbſchatzes.*

§. 540. Ferner wird der Erbſchatz, wenn dergleichen vorhanden iſt, von dem Nachlaſſe abgeſondert. (§. 276. ſqq.)

§. 541. Weder die Subſtanz des Erbſchatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf ſein geſetzmäſsiges Erbtheil angerechnet werden.

§. 542. Wohl aber wird in dem Falle des §. 463. bey Beſtimmung des der überlebenden Ehefrau auszuſetzenden Witthums, auf die ihr zu

Digitized by Google

gute kommenden Nutzungen des Erbſchatzes mit Rückſicht genommen.

4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten,

§. 543. Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten iſt von dem Nachlaſſe des Verſtorbenen abzuſondern.

§. 544. Bey dieſer Abſonderung kommt dem Manne, deſſen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu ſtatten, daſs das Vorhandene zu ſeinem Vermögen gehöre.

a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau,

§. 545. Das vorbehaltene Vermögen der Frau muſs der Regel nach in dem Zuſtande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, ſich befindet.

§. 546. Hat der Mann einer Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewuſst, oder gar wider ihren Willen, ſich angemaſst: ſo muſs er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entſtandenen Verluſt und Schaden, gleich einem unredlichen Beſitzer, gerecht werden (Th. I. Tit. VII. §. 222. ſqq.)

§. 547. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen ganz oder zum Theil dem Manne zur Verwaltung oder ſonſtigen Verfügung übergeben: ſo hat daſſelbe, in Anſehung des Mannes, oder ſeiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

b) der eingebrachten Gelder und Capitalien.

§. 548. Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muſs in gleich guter Münzſorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.

§. 549. Die Verzinſung aber können die Frau, oder deren Erben, nur nach dem Ablaufe desjenigen Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt iſt.

§. 550. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf den Namen der Frau ausgeliehen: ſo haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl:

Digitized by Google

ob ſie das ausgeliehene Capital übernehmen, oder baare Rückzahlung fordern wollen.

§. 551. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes auf ihren Namen, bey einem gewiſſen beſtimmten Schuldner, ausdrücklich, wenn auch nur auſsergerichtlich, eingewilligt: ſo wird ein ſolches in ſtehender Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich geachtet.

§. 552. Von Capitalien, welche der Mann in ſtehender Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau wieder ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen der baar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet iſt.

§. 553. Wegen der wirklich eingebrachten, oder denſelben gleich zu achtenden Capitalien, ſind der Mann oder deſſen Erben nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 554. Doch müſſen der Mann, oder deſſen Erben, für jedes von erſterem, ſowohl bey der Ausleihung, als bey Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien, begangenes mäſsiges Verſehen haften.

§. 555. Bey Beſtimmung des Grades der Verſchuldung aber muſs auf die perſönlichen Fähigkeiten und Einſichten des Mannes Rückſicht genommen werden.

§. 556. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder, oder eingezogenen Capitalien der Frau, auf ſeinen Namen ausgeliehen: ſo trifft jeder Verluſt ihn oder ſeine Erben.

§. 557. Sind Capitalien auf den Namen beyder Eheleute gemeinſchaftlich ausgeliehen worden: ſo ſind beyde Eheleute als Miteigenthümer anzuſehen.

Digitized by Google

§. 558. Es gilt alſo von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet iſt.

c) *der eingebrachten Mobilien,*

§. 559. Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, ohne daſs dieſelben zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen worden: ſo gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandnen Stücke zu ihrem Vermögen.

§. 560. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeſchafft worden: ſo können die Frau oder deren Erben dieſe letzteren, ſtatt der eingebrachten, zurücknehmen.

§. 561. Auſserdem aber ſind der Mann, oder deſſen Erben, zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen, oder am Werthe verringerten Stücke, nur in ſo fern verbunden, als die Vernichtung, Veräuſserung, oder Verringerung, durch Vorſatz oder grobes Verſehen des Mannes erfolgt iſt.

§. 562. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeſchafft, und zum gemeinſchaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 563. Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewiſſen Preiſe ausdrücklich verkauft: ſo können ſie, oder ihre Erben, nur den rückſtändigen Kaufpreis von dem Manne oder aus deſſen Nachlaſſe fordern.

§. 564. Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, ſondern nur nach einem gewiſſen Anſchlage eingebracht worden: ſo haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl zwiſchen den Mobilien ſelbſt, und deren angeſchlagnem Werthe.

§. 565. Fällt die Wahl auf die Mobilien: ſo gelten die §. 559 - 561. vorgeſchriebenen Grundſätze.

Digitized by Google

§. 566. Wird der angeſchlagene Werth gewählt: ſo findet daran kein Abzug ſtatt, wenn gleich die Mobilien ſelbſt ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.

§. 567. Hat jedoch die Frau ein oder andres Stück vorſetzlich oder aus grobem Verſehen vernichtet, oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräuſsert: ſo iſt der Abzug des beſtimmten Werths zuläſsig.

§. 568. Sind nur gewiſſe einzelne Stücke zu einem beſtimmten Werthe eingebracht worden: ſo ſteht bey einem jeden ſolcher Stücke, der Frau, oder ihren Erben, die Wahl zu: ob ſie daſſelbe zurücknehmen, oder den angeſchlagenen Werth fordern wollen.

§. 569. In jedem Falle gilt wegen ſolcher einzelnen Stücke eben das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet iſt.

d) *der eingebrachten Grundſtücke und Gerechtigkeiten,*

§. 570. Hat die Frau dem Manne Grundſtücke oder Gerechtigkeiten eingebracht: ſo hat, wenn ſie zuerſt ſtirbt, der Mann die Wahl: ob er das Grundſtück zur Verlaſſenſchaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

§. 571. Iſt das Grundſtück dem Manne nach einem gewiſſen Anſchlage eingebracht worden: ſo *muſs* der Mann, wenn er ſelbiges behalten will, den angeſchlagenen Werth zur Maſſe vergüten.

§. 572. Iſt die Einbringung nicht unter einem gewiſſen Anſchlage geſchehen: ſo müſſen die Erben der Frau den Werth beſtimmen; und alsdann ſteht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundſtück dafür annehmen, oder den andern Erben überlaſſen wolle.

§. 573. Wählt der Mann das Grundſtück: ſo muſs er den von den Erben geſetzten Preis bey der Theilung einwerfen.

Digitized by Google

§. 574. Ueberläſst der Mann das Grundſtück den Erben: ſo muſs daſſelbe auch bey der Theilung nach dem von den Erben beſtimmten Werthe in Anſchlag gebracht werden.

§. 575. Den Erben der Frau ſteht es frey, zu ihrer Information von dem Werthe des Grundſtücks, eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu laſſen; und der Mann iſt ſchuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen.

§. 576. Doch ſind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, ſondern es ſteht ihnen frey, den Werth auch höher oder niedriger zu beſtimmen.

§. 577. Können mehrere Miterben der Frau über die Beſtimmung des Werths ſich nicht vereinigen: ſo muſs eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden.

§. 578. Dieſe Taxe dient jedoch nur unter den ſtreitenden Erben ſelbſt, bey Feſtſetzung des von ihnen nach §. 572. dem Manne zu beſtimmenden Werths, zur Richtſchnur.

§. 579. Zögern die Erben länger, als Sechs Monath nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Beſtimmung des Werths: ſo muſs der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen laſſen, und dieſelbe dem Manne zur Wahl vorlegen.

§. 580. Gegen eine ſolche Taxe werden den Erben keine Ausſtellungen verſtattet.

§. 581. Stirbt der Mann zuerſt, und iſt das Grundſtück nach einem Anſchlage eingebracht worden: ſo ſteht es in der Wahl der Frau: ob ſie das Grundſtück zurücknehmen, oder den angeſchlagenen Werth aus dem Nachlaſſe des Mannes fordern wolle.

§. 582. Hat der verſtorbene Mann das Grundſtück zu keinem angeſchlagenen Werthe übernom-

Digitized by Google

men: ſo muſs die Frau mit der Zurücknahme deſſelben ſich begnügen.

§. 583. In allen Fällen, wo ein Grundſtück nach einem Anſchlage eingebracht worden, kann derſelbe nur bey der Abſonderung des Vermögens der Frau zur Richtſchnur dienen.

§. 584. In ſo fern hingegen das Grundſtück hiernächſt, bey dem Nachlaſſe der verſtorbenen Frau, zur Feſtſetzung der Erbtheile mit in Anſchlag kommen ſoll, iſt keiner von den Erben an den Anſchlag weiter gebunden.

§. 585. In allen Fällen, wo das Grundſtück ſelbſt der Frau oder ihren Erben zurückgegeben wird, muſs daſſelbe in dem Zuſtande gewährt werden, in welchem es ſich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

Von Verbeſſerungen, wenn das Grundſtück zurückgegeben wird.

§. 586. Wegen gemachter Verbeſſerungen können der Mann, oder deſſen Erben, nur in ſo fern Vergütung fordern, als ein Nieſsbraucher überhaupt nach den Geſetzen dazu berechtigt iſt. (Th. I. Tit. XXI. Abſchn. I.)

§. 587. Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbeſſerung, und in die darauf zu verwendende Summe, iſt gültig; ſobald ſie gerichtlich, oder auch nur ſchriftlich, jedoch in dieſem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächſten Verwandten, oder eines andern wirthſchaftskundigen Beyſtandes, abgegeben worden.

§. 588. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbeſſerung ihren Conſens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich verſagt: ſo kann derſelbe auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundſchaftliche Gericht ergänzt werden. (§. 232. ſqq.)

§. 589. Auch wegen der Vergütung für die, aus eignen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreyung des Grundſtücks von darauf haftenden

Digitized by Google

Capitalien, oder andern Real-Laſten, wird der Mann einem andern Nieſsbraucher gleich geachtet. (Th. I. Tit. XXI. §. 75-79.)

§. 590. Eben das gilt von dem Erſatze der über den Betrag des Nieſsbrauchs verwendeten Erhaltungskoſten. (Ebend. §. 87. 88. 89.)

§. 591. Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte Landesherrliche Gnade, Verbeſſerungen auf dem eigentlichen Gute veranſtaltet worden: ſo haben der Mann, oder deſſen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Beſitzers. (Th. I. Tit. VII. §. 204. ſqq.)

§. 592. Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: ſo können er, oder ſeine Erben, den Erſatz der dazu verwendeten Koſten fordern.

§. 593. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundſtücke oder Gerechtigkeiten zugekauft: ſo haben er, oder ſeine Erben, die Wahl: ob ſie dieſelben bey dem Gute laſſen, oder zurücknehmen wollen.

§. 594. Wählen ſie erſteres: ſo ſind die Frau, oder deren Erben, nur zum Erſatze des wahren Werths des zugeſchlagenen Stücks, an und für ſich betrachtet, ohne Rückſicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

Von Verringerungen.

§. 595. Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundſtücks haben der Mann, oder deſſen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Nieſsbraucher ſchuldig iſt. (Th. I. Tit. XXI. §. 132. ſqq.)

§. 596. Hat der Mann Pertinenzſtücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräuſsert: ſo kann letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelöſeten Werth fordern.

Digitized by Google

§. 597. Iſt die Veräuſserung eines Pertinenzſtücks ohne Conſens der Frau geſchehen: ſo haben letztere, oder ihre Erben, die Wahl: entweder das Veräuſserte von dem dritten Beſitzer, nach Vorſchrift des Funfzehnten Titels im Erſten Theile, zurückzufordern; oder ſich wegen des erweislichen wahren Werths, wie derſelbe zur Zeit der Veräuſserung beſchaffen war, an den Mann oder deſſen Nachlaſs zu halten.

§. 598. In allen Fällen, wo die Frau, oder deren Erben, den Werth eines einſeitig veräuſserten Pertinenzſtücks von dem Manne, oder aus deſſen Nachlaſſe fordern, kann denſelben die Compenſation, wegen der daraus in den Nutzen der Frau geſchehenen Verwendungen, in ſo fern entgegengeſetzt werden, als die Frau, oder deren Nachlaſs, ſich dadurch noch wirklich reicher befinden. (Th. I. Tit. XIII. §. 274.)

§. 599. In gleichem Maaſse können auch, wenn das veräuſserte Pertinenzſtück zurückgenommen worden, der Mann, oder deſſen Erben, Beytrag zur Entſchädigung des an den Mann oder deſſen Nachlaſs ſich haltenden dritten Beſitzers, von der Frau, oder aus deren Nachlaſſe fordern.

§. 600. Auch der dritte Beſitzer, welcher ſeine Schadloshaltung von dem Manne, oder aus deſſen Nachlaſſe, ganz oder zum Theil nicht erlangen kann, iſt dieſelbe in dem §. 598. beſtimmten Maaſse von der Frau, oder aus deren Nachlaſſe zu fordern befugt.

Von Verbeſſerungen, wenn der Werth entrichtet wird.

§. 601. In allen Fällen, wo ſtatt des Grundſtücks der angeſchlagene Werth gefordert, oder genommen wird, muſs derſelbe der Frau, oder deren Erben, in der bedungenen Münzſorte, oder wenn keine Münzſorte verabredet iſt, in dem zur Zeit der Veranſchlagung im Gange geweſenen Courantgelde vergütet werden.

Digitized by Google

§. 602. Verbeſſerungen begründen bey einer ſolchen Auseinanderſetzung keine Erhöhung des einmal angeſchlagenen Werths.

§. 603. Auch durch zugeſchlagene Pertinenzſtücke, in ſo fern ſie von dem Manne erworben worden, wird der angeſchlagene Werth, zu ſeinem oder ſeiner Erben Nachtheile, nicht erhöht.

§. 604. Iſt aber auſserdem, während der Ehe, dem eingebrachten Grundſtücke eine neue Gerechtigkeit, oder ein für ſich ſelbſt beſtehendes Grundſtück zugewachſen: ſo wird dieſer Zuwachs als ein beſondres Eingebrachtes betrachtet.

§. 605. Es hängt alſo von der Frau oder deren Erben ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne, oder deſſen Erben, mit dem Hauptgute zu überlaſſen.

§. 606. Im letztern Falle muſs der Werth dieſes Zuwachſes, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau oder ihren Erben beſonders, und noch über den Anſchlag des Hauptgutes, vergütet werden.

§. 607. Doch wird alsdann nur der Ertrag des Zuwachſes, an und für ſich betrachtet, ohne Rückſicht auf deſſen Verbindung mit dem Hauptgute, in Anſchlag gebracht.

§. 608. Verringerungen berechtigen den Mann, oder deſſen Erben, zu einem Abzuge von dem angeſchlagenen Werthe nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Subſtanz des eingebrachten Grundſtücks, ohne grobes oder mäſsiges Verſehen des Mannes, verloren gegangen.

§. 609. Behält, in dem Falle des §. 572., der Mann das Gut für eine von den Erben der Frau geſetzte Taxe: ſo kann er die Vergütung der von ihm gemachten Verbeſſerungen aus dem Nachlaſſe eben ſo fordern, als wenn das Gut ſelbſt wäre zurückgegeben worden.

Digitized by Google

§. 610. Erhält aber der Mann bey dem Hauptgute ein von ihm zugeſchlagenes Pertinenzſtück, wofür er nach §. 594. Vergütung aus der Maſſe zu fordern hat: ſo muſs der Werth eines ſolchen Pertinenzſtücks nicht in deſſen Verbindung mit dem Hauptgute, ſondern nur einzeln und für ſich betrachtet, abgeſchätzt werden.

§. 611. Mit dem Grundſtücke, oder der Gerechtigkeit, muſs dem Uebernehmer derſelben alles gewährt werden, was nach den Geſetzen als Zubehör anzuſehen iſt.

§. 612. Inſonderheit muſs ein Landgut mit dem Viehe und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beſchaffen geweſen, übergeben werden.

§. 613. Veroffenbaren ſich dabey, gegen den Zuſtand der Einbringung, Verbeſſerungen, oder Verringerungen: ſo finden eben die Grundſätze ſtatt, welche von Verbeſſerungen oder Verringerungen überhaupt obſtehend vorgeſchrieben ſind.

§. 614. Der Nieſsbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende. *e) wegen des Nieſsbrauchs.*

§. 615. Sowohl wegen der Nutzungen des Sterbejahres, als wegen der der frühern Jahre, findet alles das Anwendung, was wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Nieſsbraucher und Eigenthümer, nach geendigtem Nieſsbrauche, verordnet iſt. (Th. I. Tit. XXI. Abſchn. I.)

§. 616. Doch müſſen, bey einem eingebrachten Landgute, aus den Einkünften des Sterbejahres die Zinſen auch ſolcher Capitalsſchulden der Frau, die nicht auf dem Gute ſelbſt haften, in ſo fern bezahlt werden, als dieſe Capitalsſchulden überhaupt, nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Titels, auch in Beziehung auf den Ehemann gültig ſind, die Zinſen aber aus den Einkünften

Digitized by Google

des übrigen Eingebrachten nicht berichtigt werden können.

§. 617. Auch muſs in dem vorhandenen Hauſe, es gehöre daſſelbe zum Eigenthume des Mannes, oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, wenigſtens bis zum Ablaufe des nächſten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt iſt, frey verſtattet werden.

f) der Schulden.

§. 618. Von der nach obigen Regeln (§. 543. bis 617.) ausgemittelten Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Ehegatten müſſen, noch vor der Theilung, die Schulden deſſelben abgerechnet werden.

§. 619. Für Schulden, welche die Frau während der Ehe auf ihr vorbehaltenes Vermögen einſeitig gemacht hat, kann der Gläubiger nur ſo weit Bezahlung fordern, als das bey ihrem Ableben noch vorhandene vorbehaltene Vermögen hinreicht.

§. 620. Hat aber die Frau mit Vorwiſſen des Mannes, und ohne deſſen Widerſpruch, ein beſonderes Gewerbe getrieben: ſo können ihre Gläubiger, die ihr zu dieſem Gewerbe Credit gegeben haben, bey der Unzulänglichkeit des vorbehaltenen, auch an das eingebrachte Vermögen, nach ihrem Tode ſich halten.

g) Succeſſionsordnung.

§. 621. Der ſolchergeſtalt ausgemittelte reine Nachlaſs des verſtorbenen Ehegatten wird unter den nahen Blutsverwandten und dem überlebenden Ehegatten vertheilt.

§. 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblaſſer nicht weiter, als im ſechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt ſind.

§. 623. Hinterläſst der Verſtorbene Verwandten in abſteigender Linie: ſo iſt der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

Digitized by Google

§. 624. Sind mehr als drey abſteigende Linien vorhanden: ſo erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes Theil.

§. 625. Hinterläſst der Verſtorbene nur Verwandten in aufſteigender Linie, Geſchwiſter, oder Geſchwiſterkinder erſten Grads: ſo iſt der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.

§. 626. Sind nur Verwandte in entferntern Graden vorhanden: ſo erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

§. 627. Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden (§. 622.): ſo erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaſs.

§. 628. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verſtorbenen in der aufſteigenden oder Seitenlinie an der Erbſchaft Theil nimmt, gebührt demſelben alles Bett- und Tiſchzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, zum Voraus.

§. 629. Ein gleiches gilt von Möbeln und Hausrath, in ſo fern dieſelben nicht als Zubehör eines Grundſtücks, oder einer Gerechtigkeit anzuſehen ſind.

§. 630. Von dieſen voraus verſchafften Stücken darf der überlebende Ehegatte, zur Bezahlung der Schulden des Verſtorbenen, nur in ſo fern beytragen, als der übrige Nachlaſs dazu nichthinreicht.

§. 631. Die Hälfte der durch das Geſetz dem überlebenden Ehegatten beſtimmten Erbportion iſt als ein Pflichttheil anzuſehen.

§. 632. Dieſen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem andern nur wegen ſolcher Verſchuldungen ſchmälern, oder gar entziehn, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.

§. 633. Uebrigens gilt von dieſem Pflichttheile alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet iſt.

Digitized by Google

V. *Bey beſtandener Gemeinſchaft:* 1) *der Güter.*

§. 634. Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt.

§. 635. Es muſs daher vor allen Dingen das gemeinſchaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinſchaft gekommen iſt, abgeſondert werden.

§. 636. Was von letzterem dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Anſehung der Erbfolge, und ſonſt, nach den Vorſchriften des gemeinen Rechts beurtheilt.

§. 637. Von dem gemeinſchaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als ſein Eigenthum zurück.

§. 638. Die andre Hälfte wird als der Nachlaſs des verſtorbenen Ehegatten angeſehen.

§. 639. Hinterläſst der Verſtorbene Blutsverwandten in abſteigender Linie, welche aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden ſind: ſo muſs der überlebende Ehegatte mit ſeiner Hälfte ſich begnügen.

§. 640. Doch erhält er die zu ſeinem eignen perſönlichen Gebrauche beſtimmten Kleidungsſtücke, Betten und Leibwäſche, vor der Theilung zum Voraus.

§. 641. Dagegen werden den Kindern des Verſtorbenen die zu deſſen perſönlichen Gebrauche beſtimmt geweſene Kleidungsſtücke, Betten und Leibwäſche, ebenfalls zum Voraus angewieſen.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden: ſo theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlaſs des Verſtorbenen ausmachende Hälfte mit deſſen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältniſſen, wie es bey der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeſchrieben iſt. (§. 625. 626.)

§. 643.

Digitized by Google

§. 643. Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte, aufser den §. 628. 629. beſtimmten Effekten, auch noch diejenigen, die nach §. 640. zu ſeinem eignen Gebrauche gewidmet ſind, zum Voraus.

§. 644. Abgefundene Kinder haben bey dieſer Erbfolge-Ordnung, in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten, nur mit Seitenverwandten des erſten Grades gleiche Rechte.

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten, als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlaſſe des Verſtorbenen Theil nimmt, behält er den Nieſsbrauch des geſammten gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens auf Lebenslang.

§. 646. Die Verwandten des Erſtverſtorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können alſo die Ausantwortung ihrer Erbtheile erſt nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

§. 647. Sind keine nahe Verwandten des Verſtorbenen (§. 622.) vorhanden: ſo bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinſchaftlich geweſene Vermögen eigenthümlich.

§. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinſchaftlichen Vermögen Grundſtücke oder Gerechtigkeiten vorhanden: ſo hat der überlebende Ehegatte, eben ſo, wie in dem Falle des §. 571. ſqq. die Wahl, ſelbige für eine von den übrigen Erben zu ſetzende Taxe zu übernehmen.

§. 649. Eben ſo hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche beſtimmten Mobilien, in ſo fern er dieſelben nach §. 644. nicht zum Voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder ſie zur Theilung zu bringen.

§. 650. In Anſehung aller übrigen Mobilien ſteht es in ſeiner Wahl, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 651. Im erſtern Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 652. Doch müſſen in einem ſolchen Falle den Miterben des überlebenden Ehegatten die auf ihren Theil kommende Mobilien ſofort ausgeantwortet werden; und ſie ſind dem §. 645. 646. verordneten Nieſsbrauche nicht unterworfen.

§. 653. Bis zur wirklichen Auseinanderſetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verſtorbenen im Miteigenthume der zur Zeit des Sterbefalls vorhanden geweſenen gemeinſchaftlichen Maſſe.

§. 654. Was alſo der ungetheilten Maſſe zuwächſt, oder von derſelben verloren geht, trift ſämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniſs ihres Antheils.

§. 655. Die bey Trennung der Ehe ſchon angefangenen Geſchäfte werden nach den Geſetzen der Handlungsgeſellſchaft fortgeführt und beendigt.

§. 656. Der überlebende Ehegatte bleibt, bis zur wirklichen Auseinanderſetzung, im Beſitze und in der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens.

§. 657. Er muſs aber von letzterer, in ſo fern ihm nicht, nach §. 645. der Nieſsbrauch zukommt, ſeinen Miterben Rechnung legen.

§. 658. Was nach getrennter Ehe durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke, oder andre Glücksfälle, einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinſchaftlichen Vermögen.

Digitized by Google

§. 659. Es kommt dabey auf den Tag an, wenn der Anfall sich ereignet hat; nicht aber auf den, da er bekannt geworden ist.

§. 660. Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniss der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bey Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. III.)

§. 662. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so muss das beyderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den im Sechsten Abschnitte vorgeschriebenen Grundsätzen, von dem Erwerbe abgesondert werden. 2) *des Erwerbes.*

§. 663. In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen findet wegen der Erbfolge eben das statt, was ausserhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 664. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes wird nach den §. 637 sqq. gegebnen Vorschriften verfahren.

§. 665. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt: so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre. *Von Todeserklärungen.*

§. 666. Dem andern Ehegatten steht es alsdann frey, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollne wieder zurück kehrt.

§. 667. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bey erfolgen-

Digitized by Google

der Rückkehr des Verſchollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angeſehen.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

§. 668. Eine an ſich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausſpruch wieder getrennt werden.

Urſachen zur Eheſcheidung.

§. 669. Doch ſollen Eheſcheidungen nicht anders als aus ſehr erheblichen Urſachen ſtatt finden.

1) Ehebruch.

§. 670. Ehebruch, deſſen ſich ein Ehegatte ſchuldig macht, berechtigt den unſchuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen.

§. 671. Wenn aber die Frau ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat: ſo kann ſie, unter dem Vorwande, daſs dem Manne ein gleiches Verſehen zur Laſt falle, der Scheidung nicht widerſprechen.

§. 672. Sodomiterey, und andere unnatürliche Laſter dieſer Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§. 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

§. 674. Bloſser Verdacht iſt zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§. 675. Iſt jedoch ſcheinbarer Anlaſs zu einem ſolchen Argwohne vorhanden: ſo muſs dem beſchuldigten Ehegatten, auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Perſon gerichtlich unterſagt werden.

§. 676. Setzt derſelbe, dieſes Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Perſon fort: ſo iſt dieſes ein erheblicher Grund zur Eheſcheidung.

Digitized by Google

§. 677. Auch wegen böslicher Verlaſſung kann eine Ehe getrennt werden. *a) Böslíche Verlaſſung.*

§. 678. Die bloſse Veränderung des bisherigen Aufenthalts iſt für eine bösliche Verlaſſung noch nicht zu achten.

§. 679. Vielmehr iſt, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden.

§. 680. Wenn ſie ſich deſſen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert: ſo iſt der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.

§. 681. Dagegen iſt die Frau dem Manne zu folgen nicht ſchuldig, wenn derſelbe, wegen begangner Verbrechen, oder ſonſt wider die Geſetze, ſich aus den Königlichen Landen entfernt hat.

§. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geſchloſſenen Vertrag erlaſſen worden.

§. 683. In allen Fällen iſt der Mann die Frau, welche an ſeinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet.

§. 684. Weigert er ſich deſſen beharrlich, und ohne hinreichenden Grund (§. 687.): ſo giebt er dadurch der Frau rechtmäſsigen Anlaſs, auf die Scheidung anzutragen.

§. 685. Verläſst die Frau den Mann ohne deſſen Einwilligung, oder rechtmäſsigen Grund der Entfernung, ſo muſs ſie der Richter zur Rückkehr anhalten.

§. 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos: ſo kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen.

§. 687. In keinem Falle iſt der Mann die Frau, welche ſich eigenmächtig, und ohne rechtmäſsigen Grund von ihm getrennt hat, wenn ſie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen ſchuldig,

Digitized by Google

als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat.

§. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt; oder dergestalt ausserhalb der Königlichen Staaten entlegen, dass keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe statt finden kann: so ist der zurück gebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf die Scheidung anzutragen berechtigt.

§. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebnen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf Eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichnen bemerkt worden, nachgesucht werden.

§. 691. Während dieses Jahres muss der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, dass der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muss der Zurückgebliebene den Zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe nach Ablauf Zweyer Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpunkte, und unter der §. 691. bestimmten Maasgabe statt.

Digitized by Google

§. 694. Halsſtarrige und fortdauernde Verſagung der ehelichen Pflicht ſoll der böslichen Verlaſſung gleich geachtet werden. 3) *Verſagung der ehelichen Pflicht.*

§. 695. Ein Ehegatte, welcher durch ſein Betragen, bey oder nach der Beywohnung, die Erreichung des geſetzmäſsigen Zwecks derſelben vorſetzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmäſsigen Anlafs.

§. 696. Ein auch während der Ehe erſt entſtandnes, gänzlich und unheilbares Unvermögen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung. 4) *Unvermögen.*

§. 697. Ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abſcheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Eheſtandes gänzlich verhindern.

§. 698. Raſerey und Wahnſinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn ſie über Ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung zur Beſſerung fortdauern. (§. 759.) 5) *Raſerey und Wahnſinn.*

§. 699. Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet; oder ſolche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche deſſelben Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetzen: ſo iſt der Beleidigte die Trennung der Ehe zu ſuchen berechtigt. 6) *Nachſtellungen nach dem Leben.*

§. 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der perſönlichen Freyheit des andern Ehegatten.

§. 701. Wegen blofs mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, ſollen Eheleute gemeinen Standes nicht geſchieden werden.

§. 702. Auch unter Perſonen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann ſtatt finden, wenn der beleidigende Ehegatte ſich ſol-

Digitized by Google

cher Thätlichkeiten und Beſchimpfungen, ohne dringende Veranlaſſung, muthwillig und wiederholt ſchuldig macht.

§. 703. Unverträglichkeit und Zankſucht werden eine gegründete Scheidungsurſache, wenn ſie zu einem ſolchen Grade der Bosheit ſteigen, daſs dadurch des unſchuldigen Theiles Leben oder Geſundheit in Gefahr geſetzt wird.

7) *Grobe Verbrechen.*

§. 704. Grobe Verbrechen gegen andre, wegen welcher ein Ehegatte harte und ſchmähliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unſchuldigen Theil, die Scheidung zu ſuchen.

§. 705. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Ehegatte den andern ſolcher Verbrechen vor Gericht, gegen beſſeres Bewuſstſeyn, fälſchlich beſchuldigt.

§. 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorſetzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.

§. 707. Wenn ein Ehegatte ein ſchimpfliches Gewerbe ergreift: ſo kann der andere auf die Scheidung antragen.

8) *Unordentliche Lebensart.*

§. 708. Wegen Trunkenheit, Verſchwendung, oder unordentlicher Wirthſchaft des einen Ehegatten, ſoll die Ehe nicht ſogleich getrennt werden.

§. 709. Der Richter aber ſoll, auf Anrufen des andern Theiles, ſolche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebeſſert, und den nachtheiligen Folgen einer ſolchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.

§. 710. Vereitelt der ſchuldige Theil dieſe richterlichen Veranſtaltungen; und fährt er in ſeinen Unordnungen beharrlich fort: ſo kann, auf ferneres Anrufen des Unſchuldigen, eine ſolche Ehe getrennt werden.

Digitized by Google

§. 711. Mangel an Unterhalt berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausſchweifungen, oder unordentliche Wirthſchaft, ſich ſelbſt auſser Stand, ſie zu ernähren, verſetzt hat. 9) *Verfagung des Unterkalts.*

§. 712. Verſagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: ſo muſs der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umſtänden des Mannes beſtimmen, und letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§. 713. Fährt deſſen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu verſagen: ſo kann letztere zur Eheſcheidungsklage gelaſſen werden.

§. 714. Ueberhaupt muſs in allen Fällen, wo die Scheidung geſucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht ſeyn, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzuſtellen, und die Urſachen der entſtandenen Miſshelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

§. 715. In ſo weit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniſs iſt (§. 36.), in ſo fern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung ſeiner bisherigen Religion, dem andern rechtmäſsigen Anlaſs, auf die Scheidung zu klagen. 10) *Veränderung der Religion.*

§. 716. Wegen bloſs einſeitig behaupteter unüberwindlichen Abneigung ſoll die Ehe nicht getrennt werden. 11) *Wechſelſeitige Einwilligung bey kinderloſen Ehen.*

§. 717. Auch die Einwilligung beyder Theile iſt, für ſich allein, keine rechtmäſsige Scheidungsurſache.

§. 718. Haben jedoch kinderloſe Eheleute wenigſtens Vier Jahre hinter einander in einer unfruchtbaren Ehe gelebt; oder iſt ſonſt, nach den Umſtänden, keine wahrſcheinliche Hoffnung mehr zur Erzeugung von Kindern vorhanden: ſo kann

Digitized by Google

eine solche Ehe, auf beharrliches wechselseitiges Ansuchen, getrennt werden.

Von der Compensation bey Ehescheidungsklagen.

§. 719. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasst hat: so findet die Scheidungsklage nicht statt.

Von der Remission.

§. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden.

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniss, die Ehe Ein Jahr hindurch fortgesetzt hat.

§. 722. Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beyde Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Was während des Scheidungsprozesses Rechtens.

§. 723. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern.

§. 724. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten; und diese Gründe einigermaassen bescheinigt sind: so kann der Richter gestatten, dass die Parteyen während des Prozesses von einander getrennt leben.

§. 725. Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, dass der Mann ihre Verpflegung auch ausser dem Hause besorge.

§. 726. Die Kosten des Prozesses muss der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eignen Mitteln vorschiessen.

Digitized by Google

§. 727. Iſt die Scheidung nur aus den §. 675. 676. 702. 703. 709. 710. 711. bemerkten minder wichtigen Urſachen verlangt, und bey dem Sühnsverſuche noch einige Hoffnung einer künftigen Verſöhnung bemerkt worden: ſo kann der Richter die Publication des Erkenntniſſes eine Zeitlang, jedoch nicht über Ein Jahr, ausſetzen.

§. 728. Während dieſer Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben.

§. 729. Wie es inzwiſchen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einſtweiliger Sicherung des Vermögens zu halten ſey, muſs der Richter, den Umſtänden gemäſs, nach billigem Ermeſſen, ohne Geſtattung eines beſondern Prozeſſes darüber, feſtſetzen.

§. 730. Nach Verlauf der beſtimmten Friſt muſs ein nochmaliger Sühnsverſuch von Amtswegen angeſtellt, und wenn auch dieſer fruchtlos iſt, das Erkenntniſs ohne weitern Verzug eröffnet werden.

Wirkungen der Eheſcheidung.

§. 731. Die Trennung des Ehebündniſſes durch richterlichen Ausſpruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat.

§. 732. Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe, und aller ihrer Folgen, in Anſehung beyder Theile.

§. 733. Auf bloſse Scheidung von Tiſch und Bette ſoll nicht erkannt werden, ſobald auch nur Einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt.

§. 734. Wird unter catholiſchen Ehegatten auf eine beſtändige Separation von Tiſch und Bette erkannt: ſo hat dieſes alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung.

Digitized by Google

§. 735. In wie fern aber ein geſchiedener Ehegatte, nach den Grundſätzen ſeiner Religion, von dieſer erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt ſeinem Gewiſſen überlaſſen.

§. 736. Wenn bey dem Scheidungsprozeſſe ſich Umſtände veroffenbaret haben, welche die Wiederverheirathung des einen geſchiednen Ehegatten mit einer beſtimmten andern Perſon, nach den Vorſchriften §. 25. ſqq. unzuläſsig machen: ſo muſs dieſem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniſs, geſtattet werden.

§. 737. Dieſe Erlaubniſs muſs aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, ſofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsakten nicht erhellet, daſs die Perſon, welche der geſchiedne Theil heirathen will, diejenige ſey, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

§. 738. Die geſchiedne Frau behält in der Regel den bisherigen Stand und Rang des Mannes.

§. 739. Iſt ſie aber ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo fällt ſie in den vor der Ehe gehabten niedrigern Stand zurück.

§. 740. Iſt ſie nicht für den ſchuldigen Theil erklärt worden, ſo kann ſie in den höhern Stand, welchen ſie vor der Heirath hatte, wieder hinauftreten.

§. 741. In der Regel hat die Frau die Wahl: ob ſie den Namen des geſchiedenen Mannes beybehalten, oder ob ſie, beſonders in dem Falle des §. 740., ihren vorigen Geſchlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen wolle.

Digitized by Google

§. 742. Iſt ſie aber ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo darf ſie den Namen des Mannes wider deſſen Willen nicht ferner führen.

Auseinanderſetzung wegen des Vermögens.

§. 743. Nach getrennter Ehe müſſen die geweſenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinandergeſetzt werden.

§. 744. Dieſe Auseinanderſetzung gehört, wenn ſie gerichtlich erfolgen ſoll, vor den ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand des Mannes.

§. 745. Bey dem Eheſcheidungsprozeſſe aber muſs die Frage: ob und welcher von den Ehegatten für den ſchuldigen Theil zu achten ſey, mit zur Unterſuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurtel feſtgeſetzt werden.

§. 746. Haben beyde Theile ſich gegenſeitiger Vergehungen ſchuldig gemacht: ſo muſs beſtimmt werden: ob und bey welchem Theile ein Uebergewicht der Schuld obwalte.

§. 747. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündniſſe entſpringenden beſondern Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen ſolche, wodurch dieſe Pflichten nur unmittelbar verletzt worden.

§. 748. Ehebruch (§. 670-673.), böſsliche Verlaſſung (§. 677 - 692.), Verſagung der ehelichen Pflicht (§. 694. 695.), ſelbſtverſchuldetes Unvermögen (§. 696. 697.), Nachſtellungen nach Leben, Geſundheit, Freyheit und Ehre (§. 699. 700.), falſche Beſchuldigung begangener grober Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre, oder des Amts (§. 705. 706.), ſind in dieſer Rückſicht für gleich ſchwere Vergehungen zu achten.

§. 749. Wenn alſo ein Ehegatte ſich ſolcher Verletzungen ſchuldig gemacht hat; dem andern aber nur minder ſchwere Vergehungen zur Laſt

Digitized by Google

fallen: ſo iſt das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des erſtern.

§. 750. Bey wechſelſeitigen Verſchuldungen von gleicher Art, ſoll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daſs die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorſatze, die des andern aber nur aus Leichtſinn, Uebereilung, oder Heftigkeit der Leidenſchaft entſtanden ſind.

2) Wenn kein Theil für den ſchuldigen erklärt worden.

§. 751. Iſt bey dem Scheidungsprozeſſe kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: ſo erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinſchaft obgewaltet hat, die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeſchriebenen Grundſätzen;

§. 752. Doch fällt alsdann die in den §. 564. bis 584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensſtücke ſelbſt zurück.

§. 753. In Anſehung der an den eingebrachten Grundſtücken gemachten Verbeſſerungen, oder Verringerungen, hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Beſitzers.

§. 754. Jeder Theil behält die von dem andern vor, bey, oder während der Ehe ihm gemachten Geſchenke; und die Hochzeitsgeſchenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugedacht worden (§. 172.), werden für gemeinſchaftlich angeſehen.

§. 755. Hat unter den geſchiedenen Eheleuten Gemeinſchaft der Güter obgewaltet: ſo nimmt jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke, oder bloſse Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Eheleute gleich getheilt.

Digitized by Google

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewieſen werden kann, daſs es von Einem der beyden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinſchaftlich angeſehn.

§. 757. Doch werden durch dieſe Auseinanderſetzung die Rechte der Gläubiger, in Anſehung des gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens, in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in dieſem Falle die Vorſchriften des §. 659. Anwendung.

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnſinnes oder Raſerey des einen Theiles getrennt: ſo bleibt der andre Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniſs des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in ſo fern ihm dieſelbe aus eignen Mitteln nicht verſchafft werden kann, nach ſeinem Vermögen und Kräften zu ſorgen. (§. 698.)

§. 760. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem andern während der Ehe unverſchuldet zugeſtoſsenen Unvermögens zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, oder andern körperlichen Gebrechens, (§. 695. 696.) die Scheidung geſucht hat.

§. 761. Iſt zum Beſten der getrennten Ehe ein Erbſchatz von einem Dritten beſtellt worden: ſo fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu; und der Nieſsbrauch verbleibt beyden geſchiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

§. 762. Sind keine Kinder vorhanden; und der Beſteller iſt noch am Leben: ſo kann dieſer über den Erbſchatz frey verfügen.

§. 763. Iſt der Beſteller bereits verſtorben: ſo fällt auch das Eigenthum des Erbſchatzes jedem der geſchiedenen Eheleute zur Hälfte zu.

§. 764. Iſt jedoch der Erbſchatz hauptſächlich zu Gunſten des einen Ehegatten beſtellt worden: ſo überkommt dieſer das Eigenthum des Ganzen;

Digitized by Google

und dem andern Ehegatten bleibt nur der Nieſsbrauch der Hälfte auf Lebenslang.

§. 765. Daſs der Erbſchatz zu Gunſten des Einen Ehegatten beſtellt worden, wird vermuthet, wenn die Beſtellung von einem ſeiner Verwandten geſchehen iſt.

b) *Wenn ein Theil für ſchuldig erklärt worden.*

§. 766. Iſt in dem Scheidungsprozeſſe der eine Ehegatte für den ſchuldigen Theil erklärt worden: ſo erfolgt, wenn keine Gütergemeinſchaft vorgewaltet hat, die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens, überall nach den bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeſchriebenen Grundſätzen.

A. *Auſser dem Falle der Gütergemeinſchaft.*

1) *Auseinanderſetzung des Vermögens.*

§. 767. Alle Begünſtigungen, welche das Geſetz dem überlebenden Ehegatten beylegt, genieſst in dieſem Falle der Unſchuldige.

§. 768. Nur in dem Falle des §. 573. tritt an die Stelle der von den Erben der Frau zu beſtimmenden, eine gerichtlich aufzunehmende Taxe.

§. 769. Der Nieſsbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endigt ſich allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publiciret worden.

§. 770. Hat der ſchuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten: ſo kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen.

§. 771. Es wird alſo der Zeitpunkt der Scheidung, ſo weit es ihm nachtheilig iſt, auf den Tag des in den folgenden Inſtanzen beſtätigten erſten Scheidungsurtels zurück gerechnet.

§. 772. Iſt der Mann für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundſtücks, bis zum Ablaufe des Wirthſchaftsjahres, ſelbſt zu übernehmen, oder die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Verwalters auf Koſten des Mannes zu ſuchen.

§. 773.

Digitized by Google

§. 773. Der unſchuldige Theil behält die empfangenen Brautgeſchenke; und kann die gegebenen, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, zurückfordern.

§. 774. Der unſchuldige Mann behält die verſprochene Morgengabe; und kann die wirklich ſchon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehn.

§. 775. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unſchuldige Theil, wegen der von dem ſchuldigen begangenen Undankbarkeit, widerrufen. (Th. I. Tit. XI. §. 1151. ſqq.)

§. 776. Die zur Hochzeit, oder ſonſt, während der Ehe, von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn ſie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beſchaffenheit nach zu ſeinem alleinigen Gebrauche beſtimmt ſind, als gemeinſchaftlich angeſehen.

§. 777. Wegen verwendeter Hochzeitskoſten findet in keinem Falle ein gegenſeitiger Anſpruch ſtatt.

§. 778. Iſt ein von einem Dritten beſtellter Erbſchatz vorhanden: ſo bleibt der Nieſsbrauch davon dem unſchuldigen Theile; und das Eigenthum fällt den aus der geſchiedenen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 779. Der unſchuldige Theil kann ſich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbſchatzes einen verhältniſsmäſsigen Beytrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leiſten; in ſo fern dieſe Koſten von dem Schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können.

§. 780. Sind keine Kinder vorhanden, und der Beſteller des Erbſchatzes iſt noch am Leben: ſo kann dieſer frey darüber verfügen.

Digitized by Google

§. 781. Iſt der Beſteller verſtorben: ſo fällt Eigenthum und Nieſsbrauch des Erbſchatzes dem unſchuldigen Ehegatten anheim.

§. 782. Iſt aber der Erbſchatz nach §. 764. 765. zu Gunſten des ſchuldigen Theiles beſtellt worden: ſo können die Erben des Beſtellers das Eigenthum zurückfordern; und der unſchuldige Ehegatte behält nur den Nieſsbrauch auf Lebenslang.

2) *Abfindung des unſchuldigen Theiles.*

§. 783. Wenn nun nach obigen Vorſchriften das Vermögen der beyden geſchiedenen Eheleute von einander abgeſondert worden: ſo iſt der ſchuldige Ehegatte den unſchuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus ſeinem Vermögen abzufinden ſchuldig.

§. 784. Es wird alsdann angenommen, als ob der ſchuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels (§. 769. 770. 771.) geſtorben wäre.

§. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden; und iſt die Ehe wegen der §. 748. benannten groben Vergehungen getrennt worden: ſo beſteht die Abfindung des Unſchuldigen in dem Vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder ſchwere Vergehungen die Urſache der Scheidung geweſen: ſo wird die Abfindung auf den Sechſten Theil beſtimmt.

§. 787. Lehne, Fideicommiſſe, und was ſonſt der freyen Veräuſserung des ſchuldigen Theiles nicht unterworfen iſt, kommt bey der Berechnung ſeines Vermögens, zum Behufe der zu beſtimmenden Abfindung, nicht mit in Anſchlag.

§. 788. Mobilien, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über

Digitized by Google

ihren Werth Platz greift, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.

§. 789. Es kann alſo auch der ſchuldige Theil zum Verkaufe ſolcher Vermögensſtücke, bloſs um den Werth derſelben auszumitteln, niemals gezwungen werden.

§. 790. Von dem Vermögen des ſchuldigen Theiles werden nur ſolche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage ſchon vorhanden waren.

§. 791. Was der unſchuldige Theil aus dem Erbſchatze erhält, kann ihm auf ſeine Abfindung niemals, und in keinem Falle, angerechnet werden.

§. 792. Iſt die künftige Erbfolge durch Verträge beſtimmt: ſo erhält der unſchuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des Schuldigen, verſchrieben worden.

§. 793. Sind die nach den Verträgen dem Unſchuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die geſetzliche Abfindung: ſo kann derſelbe dieſe letztere, ſtatt der Abfindung, aus den Verträgen wählen.

§. 794. Sind aber Kinder aus dieſer Ehe vorhanden: ſo kann der unſchuldige Theil nur die geringere vertragsmäſsige Abfindung fordern.

§. 795. Iſt die vertragsmäſsige Abfindung des unſchuldigen Theiles ſtärker, als die geſetzliche; und es ſind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden: ſo muſs der Unſchuldige mit der geſetzlichen Abfindung ſich begnügen.

§. 796. Sind keine Kinder vorhanden: ſo kann zwar der unſchuldige Theil an den Vertrag ſich halten;

§. 797. Doch kann auch alsdann dem Schuldigen niemals mehr, als höchſtens die Hälfte von

Digitized by Google

der Substanz, oder dem Niefsbrauche seines Vermögens, genommen werden.

§. 798. Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmäfsige Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

§. 799. Diesen standesmäfsigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältnifs des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen.

§. 800. Jedem Theile steht frey, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen; und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.

§. 801. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Niefsbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet.

§. 802. Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

§. 803. Bey verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

§. 804. Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehn, und die gesetz- oder vertragsmäfsige Abfindung fordern.

§. 805. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.

Digitized by Google

§. 806. Nur in dem Falle, wenn bey dem Ableben des Mannes ſo wenig Vermögen vorhanden iſt, daſs die Verpflegungsgelder mehr, als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlaſſes ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob ſie ſich eine Herunterſetzung bis auf dieſe Hälfte gefallen laſſen, oder aus der Subſtanz des Nachlaſſes die geſetzliche Abfindung Ein- für allemal fordern wolle.

§. 807. Bey dieſer Abfindung wird der Betrag des bey der Scheidung vorhanden geweſenen Vermögens, oder der des Nachlaſſes, je nachdem einer oder der andere geringer iſt, zum Grunde genommen.

§ 808. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geſchiedenen Mannes genoſſene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 809. Iſt der unſchuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, ſich ſeinen Unterhalt ſelbſt zu verdienen nicht im Stande: ſo kann er, ſtatt der aus dem Vermögen der ſchuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, ſtandesmäſsige Verpflegung wählen,

§. 810. Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Beſten der unſchuldigen Ehefrau vorſtehend verordnet iſt.

B. *Wenn Gütergemeinſchaft vorgewaltet hat.*

§. 811. Hat unter den geſchiedenen Eheleuten eine Gemeinſchaft aller Güter vorgewaltet: ſo kann der unſchuldige Theil wählen: ob er die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens fordern, oder auf Abſonderung der Güter antragen wolle.

§. 812. Wählt er letzteres: ſo erfolgt die Abſonderung nach den §. 755-758. ertheilten Vorſchriften.

§. 813. Aus dem ſolchergeſtalt ausgemittelten beſondern Vermögen des ſchuldigen Theiles gebührt dem Unſchuldigen eben die Abfindung,

Digitized by Google

welche er, auſser dem Falle der Gütergemeinſchaft, zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unſchuldige Theil die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens: ſo kann er, auſser derſelben, weiter keine beſondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält, bey der Theilung, der Unſchuldige die §. 639. beſtimmten Effekten zum Voraus.

§. 816. Wegen der übrigen Effekten hat er eben die Wahl, welche §. 648. 649. und 650. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten iſt.

§. 817. Sind Grundſtücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinſchaftlichen Vermögen vorhanden: ſo muſs der Werth derſelben, wenn keine gütliche Vereinbarung ſtatt findet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anſchlag gebracht werden.

§. 818. Alsdann hat der unſchuldige Theil die Wahl: ob er dieſe Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlaſſen wolle.

§. 819. Auch ſteht dem unſchuldigen Theile frey, auf eine Privatverſteigerung zwiſchen ihm und dem Schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur ſolche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entſtanden ſind, können, zur Laſt des unſchuldigen Theiles, von dem gemeinſchaftlichen Vermögen abgezogen werden.

§. 821. Haben die Eheleute nur in einer Gemeinſchaft des Erwerbes gelebt: ſo geſchieht die Abſonderung des eigenthümlichen Vermögens beyder Theile nach der Vorſchrift §. 662. ſqq.

§. 822. Der Erwerb wird getheilt, und die dem ſchuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beygerechnet, woraus dem Unſchuldigen die geſetzliche Abfindung gebührt.

Digitized by Google

§. 823. Kann der ſchuldige Ehegatte dem unſchuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren: ſo ſoll erſterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaſs gegeben hat, nach Verhältniſs der Gröſse und Schwere derſelben, und nach Bewandniſs der übrigen vorkommenden Umſtände, mit Gefängniſs oder Strafarbeit auf Vierzehn Tage bis Drey Monath belegt werden. *c. Wenn der ſchuldige Theil gar kein Vermögen hat.*

§. 824. Aufsergerichtliche Verträge, wodurch der unſchuldige Ehegatte der nach den Geſetzen ihm zukommenden Abfindung ſich begiebt, ſind für denſelben unverbindlich. *Verträge über die Abfindung.*

§. 825. Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Prozeſſen; auf gewiſſe Summen oder Sachen beſtimmt worden, ſind, ſo wie andre Verträge unter Eheleuten, gültig.

§. 826. Doch können auch durch ſolche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden.

§. 827. Die Erben des beleidigten Ehegatten ſind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinanderſetzung des Vermögens, zu verfolgen; in ſo fern der Erblaſſer erſt nach fruchtlos angeſtelltem Sühnsverſuche geſtorben iſt. *Rechte der Erben.*

§. 828. Auch können ſie ſelbſt auf die Herausgabe des geſammten Vermögens ihres Erblaſſers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblaſſers verurſacht, oder ihn durch gewaltſame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 829. In beyden Fällen §. 827. 828. muſs die Abſonderung des Vermögens nach den Vorſchriften §. 766. ſqq. erfolgen; und der ſchuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er ſonſt aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen zu erwarten hatte.

Digitized by Google

§. 830. Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils eine Abfindung aus dem Vermögen des Schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieſelbe dem Erblaſſer bey ſeinem Leben bereits zuerkannt war; und das Urtel, vor oder nach ſeinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Inſtanzen beſtätigt wird.

§. 831. Doch bleibt, bey vorgewalteter Gütergemeinſchaft, auch den Erben des unſchuldigen Theils, in allen Fällen, die dem Erblaſſer nach §. 811. zugeſtandene Wahl vorbehalten.

§. 832. Iſt ſtatt der Abfindung auf ſtandesmäſsige Verpflegungsgelder erkannt: ſo können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblaſſers etwa verbliebenen Rückſtände fordern.

§. 833. Stirbt der ſchuldige Ehegatte vor rechtskräftig entſchiedenem Prozeſſe: ſo ſind alle von ihm hinterlaſſene letztwillige Verordnungen, ſo weit dieſelben auf Schmälerung des dem Unſchuldigen aus Geſetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 834. Was bey Eheſcheidungen wegen Erziehung, Verpflegung, und Verſorgung der Kinder ſtatt finde, iſt im folgenden Titel vorgeſchrieben.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von der Ehe zur linken Hand.

§. 835. Ehen zur linken Hand ſind ſolche, die von Perſonen ungleichen Standes, bloſs nach den in dieſem Abſchnitte enthaltnen bürgerlichen Geſetzen eingegangen worden.

Perſonen, welche Ehen zur linken

§. 836. Ehen zur linken Hand können nur Mannsperſonen von Adel, oder ſolche ſchlieſsen, die in Königlichen Dienſten einen Raths- oder

Digitized by Google

demſelben gleichkommenden Charakter erlangt haben. *Hand ſchlieſsen können.*

§. 837. Beyden wird die Ehe zur linken Hand nur alsdann geſtattet, wenn ſie aus einer vorhergehenden Ehe zur rechten Hand Kinder am Leben, oder kein zum ſtandesmäſsigen Unterhalte einer Familie hinreichendes Vermögen haben.

§. 838. Wer eine ſolche Ehe ſchlieſsen will, muſs ſeine Befugniſs dazu bey dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz ausweiſen, und deſſen Erlaubniſs nachſuchen.

§. 839. Zum Nachweiſe der Unzulänglichkeit des Vermögens, iſt in der Regel eine auf das Ehrenwort oder auf den geleiſteten Amtseid abgegebene Verſicherung desjenigen, welcher die Erlaubniſs nachſucht, hinreichend.

§. 840. Keiner Mannsperſon, welche das Fünf und zwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ſoll erlaubt werden, zur linken Hand zu heirathen.

§. 841. Alles was zur Schlieſsung einer vollgültigen Ehe gehört, wird auch bey der Ehe zur linken Hand erfordert. *Erforderniſſe derſelben.*

§. 842. Nur allein die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniſs.

§. 843. Dagegen kann keiner eine Perſon völlig gleichen, viel weniger höhern Standes, zur linken Hand heirathen.

§. 844. Es findet alſo zwiſchen Perſonen adlichen Standes, ingleichen zwiſchen Königlichen Räthen, und Töchtern oder Witwen, deren Männer oder Väter von gleichem Range waren, keine Ehe zur linken Hand ſtatt.

§. 845. Der Mangel der, nach den Geſetzen, zu einer gültigen Ehe nothwendigen Einwilligung des Vaters, kann von dem Richter niemals ergänzt werden.

Digitized by Google

Ehecontrakt.

§. 846. Die Schlieſsung einer Ehe zur linken Hand ſetzt einen ſchriftlichen Contrakt nothwendig voraus.

§. 847. Bey deſſen Errichtung muſs alles beobachtet werden, was in Anſehung der Form der Ehegelöbniſſe vorgeſchrieben iſt. (§. 82. ſqq.)

§. 848. In dem Ehecontrakte muſs der Verlobten jedesmal eine gewiſſe Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte, auf den Fall der getrennten Ehe beſtimmt ſeyn.

§. 849. Dieſe Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalsſumme beſtehn.

§. 850. In dem Contrakte muſs zugleich beſtimmt ſeyn, wie der Verlobten dieſe Abfindung verſichert werden ſolle.

§. 851. Iſt darin nichts beſtimmt: ſo finden, in Anſehung dieſer Abfindung, eben die Rechte ſtatt, welche bey einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtniſſe beygelegt werden. (§. 466. ſqq.)

§. 852. Vor Errichtung eines ſolchen Contrakts, in welchem die Abfindung der Verlobten beſtimmt worden, ſoll die Erlaubniſs zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853. Wenn nach wirklich geſchloſſenem Ehecontrakte, Einer oder beyde Theile, vor der Vollziehung deſſelben, wiederum davon abgehen wollten: ſo findet eben das ſtatt, was bey dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbniſſe verordnet iſt. (§. 99. ſqq.)

§. 854. Wer alſo ohne erheblichen Grund zurücktritt, oder den andern Theil zum Rücktritte veranlaſst, muſs demſelben ſo viel, als der Vierte Theil des im Ehecontrakte beſtimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Abfindung entrichten.

Digitized by Google

§. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand mufs das Aufgebot, ſo wie bey einer vollgültigen Ehe vorangehn.

§. 856. Es iſt jedoch hinreichend, wenn nur in Anſehung eines jeden Theils bekannt gemacht wird, daſs derſelbe eine eheliche Verbindung ſchlieſsen wolle; ohne daſs bey der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bey dem Aufgebote der Braut der Name des Bräutigams genannt zu werden braucht.

Vollziehung der Ehe.

§. 857. Die Vollziehung der Ehe zur linken Hand geſchieht dadurch, daſs beyde Theile vor dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz, oder einem von ſelbigem ernannten Commiſſario, den Inhalt des Ehecontrakts perſönlich genehmigen; deſſen Feſthaltung mittelſt Handſchlags angeloben; und alsdann der Contrakt unter dem Inſiegel des Gerichts beſtätigt, auch den Gerichtsakten einverleibt wird.

§. 858. Von dem Augenblicke, wo das gerichtliche Angelöbniſs geleiſtet worden, nimmt die Ehe zur linken Hand ihren Anfang.

§. 859. Nach dieſer gerichtlichen Vollziehung können die Parteyen, wenn ſie es gut finden, ihre Verbindung durch einen Prediger einſegnen, oder auch ſich förmlich trauen laſſen.

§. 860. Die Verbindung ſelbſt aber erhält weder durch eines noch das andere eine gröſsere Wirkſamkeit.

§. 861. Auch mufs, wenn eine förmlich erfolgte Trauung in die Kirchenbücher eingetragen wird, dabey ausdrücklich bemerkt werden, daſs die Ehe zur linken Hand geſchloſſen worden.

Rechte und Pflichten aus der Ehe zur linken Hand.

§. 862. Die Verlobte erhält durch die gerichtliche Vollziehung der Ehe die Benennung einer Hausfrau.

Digitized by Google

§. 863. Alle perſönliche Pflichten, welche bey der vollgültigen Ehe ſtatt finden, gelten der Regel nach auch zwiſchen denjenigen, welche ſich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden.

§. 864. Die Hausfrau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, ſondern behält diejenigen, welche ſie vor der Ehe gehabt hat.

§. 865. War ſie Wittwe: ſo muſs ſie ihren Geſchlechtsnamen wieder annehmen.

§. 866. Die Hausfrau tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf ſich ſeines Titels und Wappens nicht bedienen.

§. 867. Doch geht ſie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen iſt.

§ 868. Steht ſie noch unter Vormundſchaft: ſo wird dieſe bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgeſetzt.

§. 869. Auſserdem aber wird die Hausfrau, in Anſehung der Befugniſs, mit Andern verbindliche Geſchäfte vorzunehmen, wie eine unverheirathete volljährige Frauensperſon betrachtet.

§. 870. Doch kann ſie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehen, wodurch ihre Perſon während der Ehe verhaftet wird.

§. 871. Die Hausfrau kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäſsen Unterhalt fordern.

§. 872. Curkoſten ſind unter dieſen Unterhalt mit begriffen; nicht aber Prozeſskoſten, als in ſo fern dieſe bloſs die Perſon der Hausfrau betreffen.

§. 873. Den Mann macht die Hausfrau, ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung, nur in ſo fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§. 322. ſqq.)

Digitized by Google

§. 874. Iſt die Hausfrau noch minderjährig: ſo behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens. *Beſonders in Anſehung des Vermögens.*

§. 875. Iſt ſie volljährig: ſo verbleibt ihr ſelbſt die uneingeſchränkte Verwaltung deſſelben.

§. 876. Der Mann kann auf den Nieſsbrauch davon niemals Anſpruch machen.

§. 877. Die nach Provinzialgeſetzen oder Statuten obwaltende Gemeinſchaft der Güter, oder des Erwerbes, entſteht nicht durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 878. Auch durch Verträge kann unter ſolchen Eheleuten eine Gütergemeinſchaft nicht eingeführt werden.

§. 879. Hat die Hausfrau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauche, zur Gewahrſam, oder Verwaltung überlaſſen: ſo hat ſie deshalb eben die Rechte gegen ihn als gegen einen Fremden.

§. 880. Hat der Mann ſich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemaaſst: ſo kann ſie daſſelbe auch noch in ſtehender Ehe zurückfordern.

§. 881. Geräth der Mann in Concurs: ſo hat die Hausfrau, wegen ihrer von ihm eigenmächtig an ſich genommenen Vermögensſtücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltnen Vermögens.

§. 882. Hat der Mann von dem eigenmächtig an ſich genommenen Vermögen der Hausfrau etwas verzehrt, veräuſsert, oder ſonſt abhänden gebracht, oder auch die Sache beſchädigt, oder ſonſt verringert: ſo muſs er, auch in Anſehung des Werths, alles vertreten, wozu ein unredlicher Beſitzer verpflichtet iſt. (Th. I. Tit. VII. §. 222. ſqq.)

Digitized by Google

§. 883. Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthſchaft des Mannes verbraucht, oder abgenutzt worden: ſo wird der Mann, in Rückſicht der Vertretung, als ein Leiher angeſehen. (Th. I. Tit. XXI. §. 248. ſqq.)

der Geſchenke.

§. 884. Während der Ehe kann der Mann ſeiner Hausfrau keine Geſchenke machen, ſo lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden ſind.

§. 885. Auch durch den nachher erfolgenden Abgang ſolcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geſchenke nicht zur Gültigkeit.

§. 886. Hat aber der Mann keine Verwandten in abſteigender Linie: ſo ſind ſeine der Hausfrau gemachten Geſchenke wie unter Fremden gültig.

§. 887. Was die Hausfrau von dem Manne an Juwelen, Koſtbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird, im zweifelhaften Falle, nur für geliehen geachtet.

§. 888. Dergleichen Sachen kann der Mann von der Hausfrau, oder auch von einem Dritten, welcher ſie von ihr, ohne des Mannes Einwilligung, an ſich gebracht hat, zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 889. Auch gültige Geſchenke fallen, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, an den Mann zurück, wenn die Hausfrau vor dem Manne ſtirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verläſst.

§. 890. Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterſchied der Fälle, dasjenige, was der Mann der Hausfrau an Kleidern, Wäſche, oder ſonſt, zu einem ihrem Stande gemäſsen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden wäre, ihr unwiderrufliches Eigenthum.

Digitized by Google

§. 891. Alles, was vorſtehend §. 884. 885. 886. von Geſchenken des Mannes verordnet iſt, gilt auch von ſolchen, welche die Hausfrau dem Manne macht; je nachdem dieſelbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

der Bürgſchaften.

§. 892. Will die Hausfrau ſich für den Mann verbürgen: ſo müſſen die Vorſchriften §. 344. 345. beobachtet werden.

§. 893. Wegen Bürgſchaften für Fremde wird die Hausfrau nur als eine andere unverheirathete Frauensperſon angeſehen.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch den Tod.

§. 894. Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt: ſo findet wegen der Beerdigung und Trauer alles ſtatt, was bey der vollgültigen Ehe verordnet iſt.

§. 895. Doch darf die Hausfrau nur ihrem Stande gemäſs begraben werden, und die Trauer nur ſo, wie ſie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich iſt, anlegen.

§. 896. An den Nachlaſs der Hausfrau kann der überlebende Mann ſich keines Erbrechts anmaſsen.

§. 897. Sie kann aber darüber zum Beſten des Mannes, durch den Erbvertrag oder Teſtament, wie für einen Fremden verfügen.

§. 898. Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden: ſo verbleibt dieſen die der Mutter im Ehecontrakte verſchriebene Abfindung.

§. 899. Andere Erben der Hausfrau hingegen können an dieſe Abfindung keinen Anſpruch machen.

§. 900. Nach dem Tode des Mannes erhält die überlebende Hausfrau die ihr im Ehecontrakte verſchriebene Abfindung aus dem Nachlaſſe, als eine Schuld.

§. 901. Verläſst jedoch der Mann Kinder oder Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht ſo viel Ver-

Digitized by Google

mögen, daſs dieſelben wenigſtens halb ſo viel, als die Abfindung beträgt, zum Erbtheile übrig behalten: ſo muſs das an dieſer Hälfte Fehlende von der Abfindung ergänzt werden.

§. 902. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Abfindung in Verpflegungsgeldern beſteht, und der Ertrag des den Kindern übrig bleibenden Nachlaſſes nicht halb ſo viel, als dieſe Verpflegungsgelder, ausmacht.

§. 903. Die Hausfrau behält aber auch die Verpflegungsgelder, wenn ſie gleich wieder heirathet.

§. 904. Aufser der Abfindung hat die Hausfrau an dem Nachlaſſe des Mannes kein geſetzliches Erbrecht.

§. 905. Durch Erbvertrag oder Teſtament kann der Mann, zum Vortheile der Hausfrau, ſo wie für einen Fremden, verordnen, wenn er zur Zeit der geſchloſſenen Ehe zur linken Hand keine Kinder aus vollgültiger Ehe am Leben hatte.

§. 906. Waren aber damals dergleichen Kinder vorhanden: ſo kann, ſelbſt wenn dieſelben in der Zwiſchenzeit geſtorben ſind, der Mann ſeiner Hausfrau nicht mehr, als den Zehnten Theil ſeines eigenthümlichen freyen Nachlaſſes, letztwillig zuwenden.

§. 907. Die Abfindung aus dem Ehecontrakte wird, wenn die Maſſe zum Behufe der Ausmittelung dieſes Zehntels beſtimmt werden ſoll, derſelben nicht zugerechnet.

§. 908. Vielmehr erhält die Hausfrau ein ſolches nach den Geſetzen zuläſsiges Vermächtniſs noch über ihre Abfindung.

§. 909. Beträgt das Vermächtniſs mehr, als den Zehnten Theil des Nachlaſſes: ſo muſs daſſelbe auf ſo weit herunter geſetzt werden.

§. 910

Digitized by Google

§. 910. Die Ehe zur linken Hand kann, mit beyder Theile Bewilligung, zu allen Zeiten in eine vollgültige Ehe verwandelt werden: sobald nicht eine solche Ungleichheit des Standes, welche nach den Gesetzen eine vollgültige Ehe hindert, entgegen steht. *Verwandlung derselben in eine vollgültige Ehe.*

§. 911. Waren jedoch, zur Zeit der geschlossenen Ehe zur linken Hand, Kinder des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden; und sind diese inzwischen abgegangen: so kann der Mann mit der Hausfrau nur alsdann eine vollgültige Ehe schliessen, wenn bey genauer richterlicher Untersuchung sich findet, dass die Hausfrau, weder durch Vernachläßigung, noch durch üble Behandlung, zu dem Verluste der Kinder irgend einigen Anlass gegeben habe.

§. 912. Die Verwandlung der Ehe zur linken Hand in eine vollgültige geschieht durch eine darüber vor dem Landes-Justizcollegio der Provinz, oder dessen Commissario, von beyden Theilen persönlich abgegebene, und mittelst Handschlags vollzogene Erklärung.

§. 913. Auch muss dabey der über die Ehe zur linken Hand geschlossene Contrakt zurückgegeben und kassirt werden.

§. 914. Ist nicht schon bey Vollziehung der Ehe zur linken Hand eine förmliche Trauung erfolgt: so muss dieselbe nunmehr hinzukommen.

§. 915. Doch bedarf es dabey keines nochmaligen Aufgebots.

§. 916. In allen Fällen aber muss die Verwandelung der Ehe zur linken Hand in eine volle Ehe dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, angezeigt werden.

§. 917. Wenn die Aeltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt haben: so ist

zu deren Verwandlung in eine vollgültige eine nochmalige Einwilligung derſelben erforderlich.

§. 918. Auch eine Ehe, die wegen Ungleichheit des Standes anfänglich nur zur linken Hand geſchloſſen worden, kann in eine vollgültige verwandelt werden, wenn dies Ehehinderniſs in der Folge auf geſetzmäſsige Art gehoben wird. (§. 32. 33.)

Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausſpruch.

§. 919. Die Trennung einer Ehe zur linken Hand iſt in allen Fällen zuläſsig, wo nach dem Achten Abſchnitte eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

§. 920. Vergehungen, die nach §. 701. 702. und 703. nur in einem höhern Grade die Trennung einer vollgültigen Ehe begründen, berechtigen, auch in einem niedern Grade, den Mann, die Aufhebung einer Ehe zur linken Hand zu ſuchen.

§. 921. Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten, womit die Hausfrau ſich gegen den Mann vergeht, berechtigen den Mann, auf die Scheidung anzutragen.

§. 922. Bloſse Scheltworte ſind jedoch dazu nicht hinreichend.

§. 923. Wegen bloſs mündlicher Beleidigungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, kann die Hausfrau nur alsdann die Scheidung ſuchen; wenn der Mann ſich eine dergleichen üble Behandlung zur Gewohnheit werden läſst.

§. 924. Wenn der Mann durch Erbſchaften, Glücksfälle, oder ſonſt, zu dem Vermögen, eine Familie ſtandesmäſsig zu verſorgen, gelangt iſt: ſo kann er die Aufhebung der Ehe zur linken Hand ſuchen.

§. 925. Doch kann alsdann die bisherige Hausfrau auf die Verwandlung dieſer Ehe in eine vollgültige dringen: wenn nicht in der Ungleichheit

Digitized by Google

des Standes ein gesetzmäfsiges Ehehindernifs obwaltet.

§. 926. Versichert der Mann gerichtlich auf sein Ehrenwort, oder bey seinem Amtseide, dafs er in solche verbesserte Vermögensumstände gelangt sey: so ist diese Versicherung hinreichend; sobald nur der Anfall überhaupt, aus welchem der Vermögens-Zuwachs entstanden seyn soll, nachgewiesen wird.

§. 927. Behauptet er aber, dafs sein Vermögen nur durch seinen Fleifs und Mühwaltung solchergestalt vermehrt worden: so mufs er die Wirklichkeit dieser Vermehrung, auf Verlangen der Hausfrau, welche die Ehe zur linken Hand fortsetzen will, näher ausweisen.

§. 928. Auch die Hausfrau kann die Trennung der Ehe zur linken Hand suchen, wenn ihre Vermögensumstände durch Erbschaften oder Glücksfälle sich dergestalt verbessern, dafs sie nunmehr eine vollgültige Ehe schliefsen kann.

§. 929. Wenn von Seiten des Standes kein gesetzliches Ehehindernifs obwaltet: so mufs die bisherige Hausfrau, welche die Ehe zur linken Hand nicht ferner fortsetzen will, sich deren Verwandelung in eine vollgültige Ehe mit ihrem Manne gefallen lassen.

§. 930. Sie mufs aber alsdann eine solche Vermehrung ihres Vermögens nachweisen, dafs der Niefsbrauch davon den Mann in den Stand setze, eine Familie, seinem Stande gemäfs, zu unterhalten.

§. 931. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden: so findet aus diesem Grunde allein die Aufhebung der Ehe zur linken Hand, wider den Willen des Mannes, nicht statt.

§. 932. Kann aber zwischen dem Manne, und der bisherigen Hausfrau, wegen Ungleichheit des

Digitized by Google

Standes, keine vollgültige Ehe geſchloſſen werden: ſo iſt letztere ſchon wegen eines ſolchen Vermögens-Zuwachſes, woraus eine wahrſcheinliche Hoffnung zu einer vollgültigen Ehe mit einem Manne ihres Standes entſpringt, auf Trennung der Ehe zur linken Hand anzutragen berechtigt.

§. 933. Sind keine Kinder vorhanden, und iſt auch innerhalb der letzten Zwey Jahre die Ehe zur linken Hand kinderlos geblieben: ſo kann ſelbige mit beyder Theile Einwilligung getrennt werden.

Eheſcheidungsſtrafen.

§. 934. Wird die Ehe zur linken Hand durch Urtel und Recht getrennt, und die Hausfrau für den ſchuldigen Theil erkannt: ſo verliert ſie die im Ehecontrakte ihr verſprochene Abfindung.

§. 935. Auch muſs die ſchuldige Hausfrau die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geſchenke, in ſo fern ſie noch vorhanden ſind, oder ſie dadurch noch wirklich reicher iſt, zurückgeben.

§. 936. Die §. 890. bemerkten Sachen ſind jedoch auch in dieſem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 937. Kommt der Anlaſs zur Scheidung zwar von Seiten der Hausfrau; aber ohne ihr moraliſches Verſchulden: ſo behält ſie die Geſchenke, und der Mann muſs ihr die im Ehecontrakte verſchriebene Abfindung entrichten.

§. 938. Hat die Hausfrau auf Trennung der Ehe bloſs aus dem §. 928. ſqq. bemerkten Grunde beſtanden: ſo behält ſie zwar die Geſchenke; kann aber die contraktmäſsige Abfindung nicht fordern.

§. 939. Iſt der Mann der ſchuldige Theil: ſo muſs die der Hausfrau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt, und kann, bewandten Umſtänden nach, bis auf das Dop-

Digitized by Google

pelte der in dem Ehecontrakte verſchriebenen Summe erhöht werden.

§. 940. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Ehe bloſs wegen verbeſſerter Vermögensumſtände des Mannes, zum Behufe einer von ihm zu ſchlieſſenden vollgültigen Ehe, getrennt werden muſs.

§. 941. Giebt der Mann zwar, jedoch ohne ſein moraliſches Verſchulden, Anlaſs zur Scheidung: ſo findet die Vorſchrift §. 937. Anwendung.

§. 942. In allen Fällen, wo der Hausfrau Verpflegungsgelder, ſtatt der Abfindung, zuerkannt ſind, behält ſie dieſelben auch nach geſchloſſener anderweitigen Ehe.

§. 943. Iſt dafür keine beſondere Sicherheit beſtellt: ſo haben dergleichen Verpflegungsgelder die Vorrechte der auf gerichtliche Verſchreibung gegründeten Anſprüche.

§. 944. Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird im Achten Abſchnitte des folgenden Titels gehandelt.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von den rechtlichen Folgen geſetzwidrig geſchloſſener Ehen.

Begriffe.

§. 945. Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgeſetze niemals beſtehen können, heiſsen nichtig.

§. 946. Ehen, welchen zwar von Anfang an geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieſer Hinderniſſe, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genennt.

Von nichtigen Ehen.

§. 947. Nichtig ſind Ehen, welche innerhalb der durch die Geſetze verbotenen Grade geſchloſſen worden. (§. 3. 4. 5.)

Digitized by Google

§. 948. Ferner diejenigen, bey deren Schlieſſung Einer oder beyde Theile annoch anderweitig verheirathet waren. (§. 16.)

§. 949. Ein Gleiches gilt von Ehen zwiſchen einer geſchiedenen Perſon, und derjenigen, welche ſie, wegen des zur Scheidung gegebenen Anlaſſes, nach den Geſetzen nicht heirathen darf. (§. 25 - 29.)

§. 950. Auch ſolche Ehen, die von Militairperſonen ohne die, in Anſehung ihrer, nach den Geſetzen beſonders erforderliche Einwilligung geſchloſſen worden, ſind nichtig. (§. 34. 35.)

§. 951. Eben das findet in Fällen ſtatt, wo der Unterſchied der Religionen ein geſetzliches Ehehinderniſs ausmacht. (§. 36.)

§. 952. Ehen, welche die Geſetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn ſie ohne die erforderliche Diſpenſation dennoch geſchloſſen worden, ebenfalls für nichtig angeſehen. (§. 30 - 33.)

§. 953. Auch wenn in den Fällen des §. 948. 950. 951. 952. das Ehehinderniſs in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 954. Nur in dem Falle des §. 948., wenn die vorige Ehe aus einem unverſchuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden, da ſie doch noch wirklich beſtanden hat, iſt die ſpätere Ehe keinesweges nichtig, ſondern nur ungültig.

§. 955. Wenn alſo das der ſpätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen geſtandene Ehehinderniſs durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden: ſo iſt die ſpätere Ehe als von Anfang an gültig anzuſehn.

§. 956. Für einen unverſchuldeten Irrthum iſt es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten geſetzmäſsig be-

Digitized by Google

ſcheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniſs, dem aber ein weſentliches Erforderniſs der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§. 957. Hat aber der vor Trennung der frühern zu einer nachherigen Ehe ſchreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorſetzlich, oder durch ſein eignes grobes oder mäſsiges Verſehen, ſelbſt veranlaſst: ſo bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§. 958. Soll auſser dem Falle des §. 948. die nichtige Ehe nach gehobnem Hinderniſſe zur Gültigkeit gelangen: ſo muſs ſie auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art nochmals feyerlich vollzogen werden.

§. 959. Mit dem Zeitpunkte dieſer nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer ſolchen Ehe erſt ihren Anfang.

§. 960. Iſt eine Ehe, in dem Falle des §. 8. ohne die erforderliche Diſpenſation geſchloſſen worden: ſo iſt ſie nicht nichtig, ſondern nur ungültig; und beſteht alſo von Anfang an, wenn die Diſpenſation in der Folge noch ertheilt wird.

§. 961. Doch finden, wegen des übertretnen Ehegeſetzes, auch in dieſem Falle die unten verordneten Strafen ſtatt.

§. 962. Die Fortſetzung nichtiger Ehen iſt der Richter zu dulden nicht befugt.

§. 963. Vielmehr muſs er, ſobald dieſelben zu ſeiner Kenntniſs gelangen, die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiskaliſchen Bedienten anweiſen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen.

§. 964. Aus einer ſolchen nichtigen Verbindung entſtehen daher auch unter den Verbundnen ſelbſt niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe.

Digitized by Google

§. 965. Hat der Mann das Vermögen der Frau in ſeine Verwaltung überkommen: ſo muſs er alles leiſten und vertreten, wozu ein Verwalter fremder Güter verpflichtet iſt. (Th. I. Tit. XIII. Sect. III.)

§. 966. Doch darf er von den während dieſer Verbindung gezogenen Nutzungen in der Regel keine Rechnung ablegen.

§. 967. Vielmehr werden dieſe Nutzungen gegen das, was zum Unterhalte der Frau verwendet worden, aufgehoben.

§. 968. Hat aber der Mann das Ehehinderniſs gewuſst; und der Frau iſt ſelbiges unbekannt geweſen: ſo wird der Mann als ein unredlicher Beſitzer des in ſeine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angeſehn.

§. 969. Er muſs alſo auch wegen der Nutzungen dieſes Vermögens alles vertreten, wozu ein unredlicher Beſitzer verpflichtet wird; und kann nur das, was zum Unterhalte der Frau, oder ſonſt in ihren Nutzen erweislich verwendet worden, davon abziehn.

§. 970. In allen Fällen, wo das Ehehinderniſs der Frau unbekannt geweſen iſt, hat dieſelbe zur Sicherheit ihres dem Manne überlaſsnen Vermögens das Vorzugsrecht der Fünften Claſſe, von dem Tage an, da der Mann die Verwaltung übernommen hat.

§. 971. Iſt das Ehehinderniſs der Frau bekannt, dem Manne aber unbekannt geweſen: ſo darf letzterer, bey ſeiner Verwaltung, nur für ein grobes Verſehen haften.

§. 972. Daraus, daſs eine Ehe für nichtig erklärt wird, kann einem Dritten, welchem das obwaltende Ehehinderniſs unbekannt geweſen, niemals ein Nachtheil erwachſen.

Digitized by Google

§. 973. Wer alſo mit einem oder dem andern der vermeinten Eheleute redlicher Weiſe in Geſchäfte ſich eingelaſſen hat, der erlangt daraus eben die Rechte, als wenn unter ihnen eine gültige Ehe beſtanden hätte.

§. 974. Doch können in dem Falle des §. 948. durch die Verhandlungen eines Dritten mit dem vermeinten zweiten Ehegatten, die Rechte des erſten und wahren Ehegatten nicht gekränkt werden.

§. 975. Wenn ein Theil den andern, durch Verſchweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehinderniſſes, oder ſonſt durch betrügliche Vorſpiegelungen, zur Schlieſsung einer nichtigen Ehe verleitet hat, ſo muſs der Schuldige den Unſchuldigen ſchadlos halten.

§. 976. Zur Beſtimmung dieſer Schadloshaltung dienen die Eheſcheidungsſtrafen, welche, bey Trennung einer an ſich gültigen Ehe, der ſchuldige Theil dem unſchuldigen entrichten muſs, zum Maaſsſtabe.

§. 977. Doch muſs in der Regel auf den höchſten Satz der Eheſcheidungsſtrafen erkannt werden.

§. 978. Entſteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes; und kann der ſchuldige Theil, nach den Geſetzen, eine Ehe zur linken Hand ſchlieſsen: ſo hat der Unſchuldige die Wahl: ob er dergleichen Ehe fortſetzen, oder die Eheſcheidungsſtrafe fordern wolle.

§. 979. Hat derjenige Theil, welcher an Schlieſſung einer nichtigen Ehe unſchuldig war, während derſelben ſolche Handlungen begangen, welche die Trennung einer gültigen Ehe, und die Eheſcheidungsſtrafe nach ſich ziehen würden: ſo hat er ſein Recht auf Schadloshaltung verloren.

II. *Von ungültigen Ehen.*

§. 980. Ungültig ſind Ehen, die ein Vormund für ſich, oder ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebe-

fohlnen, ohne Erlaubniſs des vormundſchaftlichen Gerichts, geſchloſſen hat. (§. 14.)

§. 981. Ferner ſolche, die mit einer an Kindesſtatt angenommenen Perſon, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption, geſchloſſen worden. (§. 13.)

§. 982. Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Perſon, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat. (§. 37.)

§. 983. Auch Heirathen, wobey es von der einen Seite an der freyen Einwilligung ermangelt, ſind ungültig. (§. 38-44.)

§. 984. Eben das findet von Ehen ſtatt, bey welchen die Einwilligung derjenigen, deren Conſens die Geſetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beygebracht iſt. (§. 45. 49. 50. 52.)

§. 985. Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniſs zu rügen, nach den Geſetzen berechtigt iſt, als nichtig aufgehoben werden.

§. 986. Erfolgt dergleichen Nichtigkeitserklärung: ſo findet bey ungültigen Ehen alles das Anwendung, was von den abſolut nichtigen vorſtehend §. 964-977. 979. verordnet iſt.

§. 987. Wird aber das Ehehinderniſs in der Folge gehoben: ſo muſs angenommen werden, daſs die Ehe von Anfang an gültig geweſen ſey.

§. 988. Iſt das Ehehinderniſs von dem, welcher dazu berechtigt iſt, innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Friſt nicht gerügt worden: ſo wird daſſelbe für gehoben angeſehen. (§. 41-44.)

Inſonderheit von Ehen zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 989. Hat ein Vormund ſich ſelbſt, oder ſein Kind, mit einer ſeiner Pflege befohlnen Perſon geſetzwidrig verheirathet: ſo muſs er der Vormundſchaft ſofort entſetzt, und dem Pflegebefohlnen ein andrer Vormund beſtellt werden.

Digitized by Google

§. 990. Dieſer muſs unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts genau prüfen: ob die pflegebefohlne Perſon die Ehe fortſetzen wolle, und ob ihr deren Fortſetzung zuträglich ſey.

§. 991. Findet ſich dabey eine wirkliche Abneigung der Pflegebefohlnen; oder ſonſt ein überwiegender Nachtheil für ſie: ſo muſs auf die förmliche Nichtigkeitserklärung bey dem Richter angetragen werden.

§. 992. Wird aber die Fortſetzung der Ehe von dem vormundſchaftlichen Gerichte nachgegeben: ſo verbleibt dennoch das Vermögen der Frau, bis zur erlangten Volljährigkeit, unter der Verwaltung des neubeſtellten Vormundes.

§. 993. Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieſes Vermögens nur in ſo weit Anſpruch machen, als dieſelben zum ſtandesmäſsigen Unterhalte der Frau, nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts, nothwendig ſind.

§. 994. Alle Zuwendungen, welche die Frau einem ſolchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Teſtamente beſtimmt hat, ſind ungültig.

§. 995. Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freyen Entſchluſſe der Frau ab, was ſie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen, oder ſich vorbehalten wolle.

§. 996. Iſt während der Minderjährigkeit einer ſolchergeſtalt geſetzwidrig verheiratheten pflegebefohlnen Perſon, die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden: ſo bleibt ihr ſelbſt das Recht dazu noch innerhalb ſechs Monathen nach zurückgelegtem vier und zwanzigſtem Jahre vorbehalten.

Zwiſchen angenommenen Aeltern.

§. 997. Hat jemand ſein angenommenes Kind wider die Geſetze geheirathet; und iſt daſſelbe noch minderjährig: ſo muſs dem angenommenen

tern und Kindern,

Kinde ein Curator beſtellt, und alsdann eben ſo, wie bey der geſetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit ſeiner Pflegebefohlnen, verfahren werden.

§. 998. War die an Kindesſtatt angenommene Perſon bereits volljährig: ſo kann dieſelbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb Sechs Monathen nach deren Vollziehung rügen.

§. 999. In allen Fällen, wo eine ſolche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesſtatt, über die Perſon und das Vermögen der Adoptirten entſtandenen Rechte.

§. 1000. Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des angenommenen Vaters, ſo wohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zukommende Anſprüche vorbehalten.

§. 1001. Wird eine ſolche Ehe in der Folge gültig: ſo werden alle aus der Annahme an Kindesſtatt wechſelſeitig entſtandene Rechte und Verbindlichkeiten für erloſchen angeſehen.

mit noch nicht mannbaren Perſonen,

§. 1002. Beſtand das Ehehinderniſs in dem noch nicht erreichten geſetzmäſsigen Alter: ſo wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb Sechs Monathen, nach Zurücklegung dieſes Alters, gerügt worden.

§. 1003. Sollte jedoch eine Perſon, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde ſteht, ſolchergeſtalt geſetzwidrig verheirathet werden: ſo muſs ihr der Richter, ſobald er davon Kenntniſs erlangt, einen Vormund von Amtswegen beſtellen.

§. 1004. Von dieſem muſs alsdann nach den Vorſchriften §. 990-995. weiter verfahren werden.

wobey die freye Ein-

§. 1005. Wegen des aus dem Mangel der freyen Einwilligung bey einer der verheiratheten

Personen entstehenden Hindernisses hat es bey den Vorschriften §. 41-44. sein Bewenden. *willigung oder*

§. 1006. Die Ungültigkeit einer Ehe, bey welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muss von diesem innerhalb Sechs Monathen, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe, gerichtlich gerügt werden. *der Consens der Aeltern ermangelt.*

§. 1007. Ist dieses nicht geschehen: so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§. 1008. Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben berechtigt.

§. 1009. Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet: so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§. 1010. Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

§. 1011. Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Grosältern, oder Vormünder heirathen: so findet eben das statt, was bey einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlnen ohne obervormundschaftliche Erlaubniss geschlossenen Ehe §. 990. bis 996. verordnet ist.

§. 1012. Die Mutter kann ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung heirathendes minder- oder grosjähriges Kind, auf die Hälfte des Pflichttheils, gleich dem Vater, enterben.

III. Von Uebertretung anderer Ehegesetze.

§. 1013. Schreitet jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt zu haben (§. 18.):

ſo entſteht zwar daraus keine Ungültigkeit der neuen Ehe;

§. 1014. Der Vater verliert aber die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und kann aus dem Nieſsbrauche deſſelben nur ſo viel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder, in ſo fern ſich ſelbige noch in ſeiner Verpflegung befinden, nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts erforderlich iſt.

§. 1015. Sind die Kinder noch minderjährig: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht die Auseinanderſetzung derſelben, mit den zur fernern Ehe geſchrittenen Aeltern, von Amtswegen betreiben.

§. 1016. So lange, bis den Kindern ihr Vermögen gehörig nachgewieſen und ausgeantwortet, oder verſichert worden, kann der neue Ehegatte in den Gütern des andern keine Rechte, zum Nachtheile dieſes Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen.

§. 1017. Vielmehr haftet das eigne Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, den Kindern zu ihrer Sicherheit, in ſo fern dieſelben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern ihre Befriedigung nicht erhalten können.

§. 1018. Wenn verwittwete oder geſchiedene Perſonen früher heirathen, als es ihnen die Geſetze verſtatten: (§. 19. ſqq.) ſo entſteht zwar daraus ebenfalls keine Ungültigkeit einer ſolchen Ehe;

§. 1019. War aber die zu frühzeitig heirathende Wittwe oder Geſchiedene ſchwanger: ſo bleiben dem Kinde ſeine Rechte, ſowohl in Anſehung der Auseinanderſetzung, als ſonſt, nach den Vorſchriften des folgenden Titels vorbehalten.

IV. *Strafen derer, welcher*

§. 1020. Wenn bey Schlieſsung einer Ehe, eins der vorſtehend angeführten Ehegeſetze wiſ-

sentlich übertreten worden, muss diese Uebertretung an dem schuldigen Theile zur öffentlichen Genugthuung geahndet werden. *che Ehegesetze übertreten.*

§. 1021. In so fern die Uebertretung des Ehegesetzes zugleich ein Verbrechen enthält, auf welches schon an und für sich eine gewisse Strafe in den Gesetzen bestimmt ist, hat es bey dieser sein Bewenden.

§. 1022. Ausserdem aber muss der vorsetzliche Uebertreter eines Ehegesetzes, nach Bewandniss der Umstände, des Grades der Moralität, und des aus der Uebertretung wirklich entstandenen, oder doch zu fürchten gewesenen Schadens, mit einer fiskalischen Geldbusse von Zehn bis Dreyhundert Thalern, oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe, belegt werden.

§. 1023. Wird in den Fällen des §. 983. 984. die Ungültigkeit der Ehe selbst von dem unschuldigen Theile, oder von dem Vater, nicht gerügt: so ist der Richter Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen zu verfügen nicht berechtigt

§. 1024. Ueberhaupt fällt die Strafe weg, sobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe selbst erloschen ist.

§. 1025. Die Strafen der Prediger, welche mit Uebertretung oder Vernachlässigung eines Ehegesetzes, eine ungültige Ehe durch die Trauung vollziehn, werden unten bestimmt. (Tit. XI. Abschn. VI.)

§. 1026. Was die Aufhebung einer nichtigen oder ungültigen Ehe, in Ansehung der daraus erzeugten Kinder für rechtliche Folgen habe, ist im Zweyten Titel festgesetzt.

Digitized by Google

EILFTER ABSCHNITT.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafes.

I. Erſte Art der Entſchädigung, Entbindungs- und Wochenkoſten.

§. 1027. Wer eine Perſon auſser der Ehe ſchwängert, muſs die Geſchwächte entſchädigen, und das Kind verſorgen.

§. 1028. In der Regel kann jede Geſchwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkoſten, ingleichen ſechswöchentliche ihrem Stande gemäſse Verpflegung fordern.

§. 1029. Auch andere während der Schwangerſchaft, oder nach der Niederkunft, aufgelaufene unvermeidlich geweſene Koſten, iſt der Schwängerer zu übernehmen verbunden.

§. 1030. Wenn die Geſchwächte während der Wochen ſtirbt: ſo muſs der Schwängerer die Begräbniſskoſten tragen; in ſo fern dieſelben aus ihrem Nachlaſſe nicht beſtritten werden können.

§. 1031. Die §. 1028. beſchriebene Koſten und Verpflegungsgelder kann die Geſchwächte noch vor der Niederkunft einklagen.

§. 1032. Iſt die Schwangerſchaft ausgemittelt, und der Beyſchlaf überhaupt eingeſtanden, oder einigermaſsen beſcheinigt: ſo muſs der Richter die Summe dieſer Koſten durch ein vorläufiges Dekret feſtſetzen.

§. 1033. Doch ſteht dem Beklagten frey, dieſen feſtgeſetzten Betrag, bis zur erfolgenden Entbindung, gerichtlich niederzulegen.

§. 1034. Erfolgt innerhalb der geſetzmäſsigen Zeit (§. 1089.) keine Entbindung: ſo kann er die niedergelegte Summe zurückfordern.

§. 1035. Auch findet die Rückforderung in ſo fern ſtatt, als wegen erfolgten Abſterbens der Mutter, oder des Kindes, die Verpflegungs- oder Taufkoſten nicht gebraucht worden ſind.

§. 1036.

Digitized by Google

§. 1036. Der Einwand, daſs die Geſchwächte auch Andern den Beyſchlaf geſtattet habe, befreyet den Beklagten nicht von dieſer erſten Art der Entſchädigung.

§. 1037. Frauensperſonen, die ſich in öffentlichen Hurenhäuſern aufhalten, können ſelbſt auf dieſe geringere Entſchädigung keinen Anſpruch machen. *Wer dieſe Entſchädigung nicht fordern könne.*

§. 1038. Ein Gleiches gilt von ſolchen, die ſich Mannsperſonen gegen Bezahlung zur Wolluſt überlaſſen.

§. 1039. Ferner von Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, wenn ſie auch während der Ehe ſich mit andern fleiſchlich vermiſcht hätten.

§. 1040. Frauensperſonen, welche die Mannsperſonen zum Beyſchlafe verleitet haben, können dieſe geringere Art der Entſchädigung nur alsdann fordern, wenn ſie die Koſten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil, aus eignen Mitteln zu beſtreiten nicht vermögend ſind.

§. 1041. Mit dieſer erſten Art der Entſchädigung müſſen diejenigen für ihre Perſon ſich begnügen, die vorhin ſchon auſser der Ehe geſchwängert worden. *Wer ſich damit begnügen müſſe.*

§. 1042. Ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben.

§. 1043. Desgleichen diejenigen, welche ſich vormals in Hurenhäuſern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget ſind.

§. 1044. Wer aber eine unbeſcholtene ledige Weibsperſon auſser der Ehe ſchwängert, der iſt ihr deshalb möglichſt vollſtändige Genugthuung zu leiſten verbunden. II. *Zweyte Art der Entſchädigung;*

§. 1045. Wittwen werden, in ähnlichen Fällen, den Jungfrauen gleich geachtet.

§. 1046. Auch geſchiedene Frauen haben gleiche Rechte, wenn ſie nicht begangenen Ehebruchs halber geſchieden worden.

1) wenn die Ehe verſprochen worden, und keine Ehehinderniſſe entgegen ſtehn.

§. 1047. Steht nach den Geſetzen nichts entgegen, was eine vollgültige Ehe zwiſchen dem Schwängerer und der Geſchwächten hindern könnte: ſo iſt letztere auf Vollziehung der Ehe durch Trauung zu klagen berechtigt.

§. 1048. Hat der Verführer die Geſchwächte unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert; und weigert ſich, obgleich keine Ehehinderniſſe entgegen ſtehn, dennoch der Vollziehung: ſo muſs die Geſchwächte, dieſer Weigerung ungeachtet, durch Urtel und Recht für ſeine Ehefrau erklärt werden.

§. 1049. Durch ein dergleichen Erkenntniſs erlangt die Geſchwächte alle Rechte einer förmlich angetrauten Ehefrau des Verführers.

§. 1050. Der Schwängerer hingegen erlangt über die Perſon und das Vermögen der Geſchwächten die Rechte eines Ehemannes nicht eher, als bis er ſich zur förmlichen Vollziehung der Ehe durch die Trauung bequemt hat.

§. 1051. Will er ſich dazu nicht bequemen: ſo muſs, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, die gerichtlich erklärte Ehe durch ein förmliches Scheidungserkenntniſs wieder aufgehoben, und der Schwängerer in die Strafen der Eheſcheidung verurtheilt werden.

§. 1052. Vermöge eines ſolchen Urtels behält die Geſchwächte den Nahmen, Stand und Rang des Schwängerers, und überhaupt alle Rechte einer geſchiednen und nicht für den ſchuldigen Theil erklärten Ehefrau.

Digitized by Google

§. 1053. Ob aber die Ehefcheidungsftrafen auf den vierten, oder nur auf den fechften Theil zu beftimmen, bleibt nach Bewandnifs der Umftände eines jeden Falles, der mehrern oder mindern Argliſt des Verführers, der Gröfse feines Vermögens, und der Befchaffenheit des Standes der Gefchwächten, richterlichem Ermeffen vorbehalten.

§. 1054. Kann in dem Falle des §. 162. die Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht ftatt finden: fo foll, ftatt eines förmlichen Scheidungsurtels, fogleich auf die §. 1052. 1053. beftimmten Befugniffe und Entfchädigungen erkannt werden.

§. 1055. Kann zwifchen dem Schwängerer und der Gefchwächten, wegen Ungleichheit des Standes (§. 30-33.) keine Ehe zur rechten, wohl aber zur linken Hand ftatt finden: fo ift erfterer fchuldig, die letztere zur linken Hand zu heirathen. *2) Wenn Ungleichheit des Standes entgegen ſteht.*

§. 1056. Weigert er fich deffen beharrlich: fo müffen ihr dennoch, durch richterliches Erkenntnifs, die Vortheile und Befugniffe feiner rechtmäfsigen Hausfrau beygelegt werden.

§. 1057. Die Gefchwächte ift alsdann von dem Verführer eben den Unterhalt, wie eine Frau zur linken Hand, zu fordern berechtigt.

§. 1058. Auch mufs ihr in dem Urtel eine folche Abfindung auf den Todesfall ausgefetzt werden, als nach richterlichem Ermeffen, in dem Falle der wieder getrennten Ehe, zu einem ihrem Stande gemäfsen Unterhalte erforderlich feyn würde. (§. 848 fqq.)

§. 1059. Das Urtel vertritt die Stelle des Ehecontrakts, und mufs ftatt deffen den gerichtlichen Akten einverleibt werden.

§. 1060. Die durch Urtel und Recht erkannte Ehe zur linken Hand, kann auf die §. 1051. befchriebene Art, durch ein Scheidungsurtel auf-

Digitized by Google

gehoben werden, wenn der Schwängerer der Geſchwächten die erkannte Abfindung entrichtet.

§. 1061. Aber auch alsdann behält die Geſchwächte alle Rechte einer geſchiedenen Hausfrau.

§. 1062. Befindet ſich der Schwängerer nicht in den Umſtänden, daſs er, nach Vorſchrift der Geſetze, eine Ehe zur linken Hand ſchlieſsen dürfte: ſo kann zwar auf Vollziehung derſelben nicht erkannt werden;

§. 1063. Dagegen ſind nicht nur der Geſchwächten, die wegen Ungleichheit des Standes auch auf die Ehe zur rechten Hand nicht antragen kann, in dem Urtel alle Rechte einer geſchiednen Hausfrau beyzulegen; ſondern es iſt ihr auch die §. 1058. beſchriebene Abfindung zuzuerkennen.

3) *Wenn andre Ehehinderniſſe entgegen ſtehn.*

§. 1064. Stehen der Vollziehung der Ehe zwiſchen dem Schwängerer und der Geſchwächten andre geſetzliche Hinderniſſe entgegen, die jedoch gehoben werden können: ſo muſs erſterer dieſelben binnen einer gewiſſen Friſt aus dem Wege zu räumen, und ſodann die Ehe wirklich zu vollziehen, angehalten werden.

§. 1065. Kann oder will er dieſes nicht bewirken: ſo findet zwar kein Erkenntniſs auf Vollziehung der Ehe ſtatt; es ſind aber der Geſchwächten, auſser den Eheſcheidungsſtrafen, zugleich alle Rechte einer geſchiedenen Frau des Verführers beyzulegen.

§. 1066. Iſt das entgegenſtehende Hinderniſs ſo beſchaffen, daſs deswegen eine wirkliche Ehe zwiſchen dem Schwängerer und der Geſchwächten niemals ſtatt finden kann: ſo iſt zwar letztere auf Vollziehung der Ehe zu klagen nicht berechtigt;

§. 1067. Sie kann aber die Eheſcheidungsſtrafen fordern, und iſt befugt, bis zu ihrer wirklichen anderweitigen Verheirathung, den Namen des Schwängerers zu führen.

Digitized by Google

§. 1068. Nur wenn das Ehehinderniſs in der allzu nahen Verwandtſchaft, oder darin, daſs der Schwängerer bereits verheirathet iſt, beſteht, kann die Geſchwächte der Führung ſeines Namens ſich nicht anmaſsen.

§. 1069. Hat die Geſchwächte das obwaltende Ehehinderniſs gewuſst: ſo muſs ſie mit einer bloſſen Ausſtattung ſich begnügen.

III. *Dritte Art der Entſchädigung:*

§. 1070. Dies gilt beſonders in dem Falle, wenn die Geſchwächte gewuſst hat, daſs der Schwängerer die Einwilligung derjenigen, ohne deren Conſens er keine gültige Ehe ſchlieſsen kann, entweder nicht nachgeſucht habe, oder daſs ihm dieſe Einwilligung verſagt worden.

a) *wenn der Geſchwächten die Ehehinderniſſe bekannt geweſen;*

§. 1071. Wenn die Schwängerung nicht unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen iſt, und der Schwängerer die Geſchwächte nicht heirathen will: ſo muſs letztere ſich ebenfalls mit einer Ausſtattung begnügen.

b) *Wenn ihr die Ehe nicht verſprochen worden;*

§. 1072. Doch iſt in beyden Fällen (§. 1069. und 1071.), in ſo fern nicht allzu nahe Verwandtſchaft, oder der verheirathete Stand des Schwängerers entgegen ſteht, die Geſchwächte ſeinen Namen anzunehmen berechtigt.

§. 1073. Will er ſich dies nicht gefallen laſſen: ſo muſs er die Geſchwächte dafür noch beſonders abfinden.

§. 1074. Adlichen Namens und Wappens kann jedoch die Geſchwächte, wenn ſie ungleichen Standes iſt, in keinem Falle ſich bedienen.

§. 1075. Das Recht, die Vollziehung der Ehe oder die an deren Stelle tretende höhere Entſchädigung zu fordern, ſteht der Geſchwächten in allen Fällen nur alsdann zu, wenn aus dem Beyſchlafe ein lebendiges Kind zur Welt geboren worden.

c) *wenn kein lebendiges Kind geboren worden.*

Digitized by Google

§. 1076. Iſt die Frucht todt zur Welt gekommen, oder in, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt geſtorben: ſo kann die Geſchwächte nur Ausſtattung fordern.

Nähere Beſtimmungen wegen der Ausſtattung.

§. 1077. Die Ausſtattung muſs in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geſchwächten, und dem Vermögen des Schwängerers beſtimmt werden.

§. 1078. Inſonderheit iſt bey dieſer Beſtimmung darauf zu ſehen, daſs die Geſchwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäſse Heirath zu finden.

§. 1079. Iſt nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geſchwächte zu heirathen, der Grund, warum Ausſtattung gegeben werden muſs: ſo iſt ſie höher zu beſtimmen, als wenn geſetzliche Ehehinderniſſe im Wege ſtehn. (§. 1071.)

§. 1080. Mit einer geringern Ausſtattung muſs die Geſchwächte ſich begnügen, wenn aus dem Beyſchlafe zwar eine Schwangerſchaft erfolgt, aber kein lebendiges Kind zur Welt gekommen iſt. (§. 1078.)

§. 1081. Auch die höchſte Ausſtattung darf den höchſten Satz der Eheſcheidungsſtrafen nicht überſteigen.

§. 1082. Ob die erkannte Ausſtattung der Geſchwächten ſogleich zu verabfolgen; oder nur gerichtlich ſicher zu ſtellen, und bis zu ihrer wirklichen Verheirathung zu verzinſen ſey? bleibt richterlichem Ermeſſen, nach Bewandniſs der Umſtände, vorbehalten.

§. 1083. Kann die Geſchwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitals-Vermögen, nicht nach §. 1078. hinreichend ausgeſtattet werden: ſo iſt er ſchuldig, ihr aus ſeinen Einkünften oder Erwerbe, einen jährlichen damit in Ver-

Digitized by Google

hältniſs ſtehenden Beytrag zu ihrem ſtandesmäſsigen Unterhalte, zu entrichten.

§. 1084. Dieſen Beytrag muſs er in beſtimmten Antheilen, und zwar zu Anfange eines jeden Termins, voraus bezahlen.

§. 1085. Auch muſs ſelbiger der Geſchwächten aus den ſicherſten und bereiteſten Einkünften oder Erwerbniſſen des Schwängerers angewieſen werden.

§. 1086. Die Geſchwächte verliert dieſen Beytrag nicht, wenn ſie ſich gleich wirklich verheirathet.

§. 1087. Gelangt der Verführer zu beſſern Vermögensumſtänden: ſo kann die Geſchwächte Erhöhung des Beytrages, oder an deſſen Stelle, Bezahlung eines Capitals zu ihrer vollſtändigen Ausſtattung fordern.

§. 1088. Die Aeltern des Verführers ſind nur alsdann ſchuldig, zur Ausſtattung beyzutragen, wenn die Geſchwächte ſeinen Namen zu führen berechtigt iſt, und ſie ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollen.

IV. Fälle, wo die Entſchädigung wegfällt.

§. 1089. Alle vorſtehend beſtimmten geſetzlichen Entſchädigungen kann die Geſchwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des Zweyhundert und zehnten, und Zweyhundert fünf und achtzigſten Tages, nach dem Beyſchlafe erfolgt iſt.

§. 1090. Doch verliert ſie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der §. 1028. 1029. beſtimmten Entſchädigung, ingleichen zur Ausſtattung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit der Zeit des Beyſchlafes übereinſtimmt.

§. 1091. Hat die Geſchwächte ſich nach dem Beyſchlafe ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht, die nach den Geſetzen die Trennung,

Digitized by Google

ſelbſt einer gültigen Ehe begründen können: ſo verliert ſie dadurch ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausſtattung zu klagen.

§. 1092. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ſie ſich, vor angeſtellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem Andern wirklich verheirathet.

§. 1093. Iſt der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geſchwächten zu vollziehen, und dieſe weigert ſich deſſen: ſo kann ſie auch keine Ausſtattung verlangen.

§. 1094. Doch iſt ſie zu einer Ausſtattung alsdann berechtigt, wenn ihr der Schwängerer, durch ſein Betragen nach der Schwängerung, ſolchen Anlaſs zur Abneigung gegeben hat, welcher den Rücktritt von einem gültigen Ehegelöbniſſe rechtfertigen würde. (§. 120.)

§. 1095. Die ganze Klage aus der Schwängerung erlöſcht, wenn ſie nicht binnen Zwey Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden.

§. 1096. Hat der Schwängerer während dieſer Zwey Jahre für den Unterhalt der Geſchwächten geſorgt: ſo kann letztere, nach Ablaufe derſelben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausſtattung klagen.

§. 1097. Hat der Schwängerer innerhalb dieſer Zwey Jahre ſeinen bisherigen Aufenthalt verlaſſen: ſo wird die Zeit, während welcher ſein neuer Aufenthalt der Geſchwächten unbekannt geweſen, von der Verjährungsfriſt abgerechnet.

§. 1098. Den Tag, wo die Geſchwächte den nachherigen Aufenthalt des abweſenden Schwängerers erfahren hat, muſs dieſelbe allenfalls eidlich angeben.

§. 1099. Auch wenn der Schwängerer ſeinen Wohnſitz verändert hat, iſt die Geſchwächte ihre Klage in deſſen vorigen Gerichtsſtande anzuſtellen wohl befugt.

Digitized by Google

§. 1100. Die Erben der Geſchwächten können von dem Schwängerer eine Ausſtattung nur in ſo fern fordern, als dieſelbe der Erblaſſerin in einer Capitalsſumme bereits rechtskräftig zuerkannt war.

§. 1101. Dagegen iſt die Geſchwächte gegen die Erben des Schwängerers in allen Fällen, auch wenn ſie von ihm ſelbſt Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausſtattung zu klagen berechtigt.

§. 1102. Wenn mehrere Geſchwächte gegen eben denſelben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen: ſo kann darauf nur zum Beſten derjenigen, deren Recht durch den frühern dergleichen Klage begründenden Beyſchlaf zuerſt entſtanden iſt, erkannt werden.

§. 1103. Die übrigen müſſen, wegen des ihnen ſolchergeſtalt entgegenſtehenden Ehehinderniſſes, mit einer Ausſtattung ſich begnügen.

V. *Geſetzliche Vermuthungen:*

1) *wenn der Beyſchlaf geläugnet wird;*

§. 1104. Wird bey einer angeſtellten Schwängerungsklage der Beyſchlaf geläugnet, ſo muſs der Richter im Mangel eines vollſtändigen Beweiſes, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeſchobenen Eid erkennen.

§. 1105. Ein zugeſchobener Eid findet alſo nur in ſolchen Fällen ſtatt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide beſtimmen könnten, vorhanden ſind.

§. 1106. Ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseide zu laſſen ſey, bleibt hauptſächlich richterlichem Ermeſſen, nach den wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Anweiſungen, vorbehalten.

§. 1107. Doch ſoll der Richter dabey, in Fällen dieſer Art, auf nachſtehende geſetzliche Vermuthungen, in ſo fern dieſelben nicht durch andere beſondre Umſtände entkräftet werden, vorzügliche Rückſicht nehmen.

Digitized by Google

§. 1108. Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwiſchen beyden Theilen nachgewieſen; die Klägerin ſonſt von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen iſt, daſs man ſich der That zu ihm wohl verſehen kann: ſo iſt eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen.

§. 1109. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Beklagte den Beyſchlaf aufsergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit deſſelben nicht genau angegeben worden.

§ 1110. Privatunterhandlungen, welche mit der Beklagten, wegen ihrer Abfindung, gepflogen worden, werden einem ſolchen aufsergerichtlichen Geſtändniſſe nur alsdann gleich geachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beyder Theile dieſe Vermuthung unterſtützt.

§. 1111. Hat der Beklagte ſich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: ſo kann dieſes die Zulaſſung der letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1112. Der Einwand, daſs dergleichen Aeuſſerungen (§. 1109-1111.) nur Scherz geweſen, ſoll dieſe geſetzliche Vermuthung nicht entkräften.

§. 1113. Zum Reinigungseide muſs der Beklagte vornehmlich alsdann gelaſſen werden, wenn er bis dahin einen unbeſcholtnen Wandel geführt, die Klägerin aber ſich einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 1114. Der Verdacht einer ſchlechten Aufführung (§. 1108-1113.) trifft diejenigen, die eines vorhin mit Andern gepflogenen unehelichen Beyſchlafes überführt ſind.

§. 1115. Ferner diejenigen, welche unzüchtige oder der Hurerey wegen verdächtige Häuſer beſuchen, ohne daſs ihr Beruf ſie dazu veranlaſst.

Digitized by Google

§. 1116. Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einſamen Orten mit verdächtigen Perſonen betroffen worden.

§. 1117. Endlich diejenigen, welche ſich unanſtändige und freche Reden, Gebärden, oder Handlungen zur Gewohnheit werden laſſen.

§. 1118. Iſt wegen der gegen beyde Theile vorhandnen geſetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniſs zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft; ſo iſt allemal eher auf erſteren, als auf letzteren zu erkennen.

§. 1119. Doch kann in einem ſolchen ſehr zweifelhaften Falle der Beklagte niemals zu etwas anderm, als zu der §. 1028. beſtimmten Entſchädigung, und zu einer minder beträchtlichen Ausſtattung verurtheilt werden.

§. 1120. Iſt der Beyſchlaf ſelbſt ausgemittelt, die Angabe der Klägerin aber von der Zeit deſſelben widerſprochen: ſo finden die aus dem Charakter und bisherigen Lebenswandel der Parteyen hergenommenen geſetzlichen Vermuthungen hier ebenfalls Anwendung. *2) wenn die Zeit deſſelben geläugnet wird;*

§. 1121. Beſonders aber muſs die Klägerin zum Erfüllungseide gelaſſen werden, wenn der Beklagte den Beyſchlaf oder verdächtigen Umgang anfänglich geläugnet, nachher aber eingeſtanden hat, oder deſſen überführt worden iſt.

§. 1122. Wenn die Schwängerung zwar eingeſtanden, oder bewieſen, das Eheverſprechen aber geläugnet worden: ſo iſt die Klägerin, in Ermangelung anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide zu laſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, oder gegen Andre, ſie heirathen zu wollen, ſich hat verlauten laſſen. *3) wenn das Eheverſprechen geläugnet wird;*

§. 1123. Wenn der Beklagte behauptet, daſs er von der Klägerin zum Beyſchlafe verleitet, oder *4) wenn Verführung von*

Digitized by Google

Seiten der Geſchwängerten behauptet wird.

das Eheverſprechen ihm abgelockt worden ſey: ſo finden, bey der Beſtimmung zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide, eben die aus dem perſönlichen Charakter und bisherigen Lebenswandel beyder Theile hergenommenen Vermuthungen gleichfalls Anwendung.

§. 1124. Beſonders aber wird eine geſetzliche Vermuthung gegen die Klägerin dadurch begründet, wenn ſie bereits die Volljährigkeit, der Beklagte aber dieſelbe noch nicht erreicht hat.

§. 1125. Sind beyde Theile noch minderjährig; oder beyde bereits volljährig: ſo ſtreitet die Vermuthung für die Mannsperſon, wenn dieſelbe Ein, Zwey oder mehrere Jahre jünger iſt, als die Geſchwängerte.

§. 1126. Gleiche Vermuthung für den Beklagten findet ſtatt, wenn der Beyſchlaf in ſeinem Wohngelaſſe vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlaſſung, warum ſie ſich damals daſelbſt eingefunden habe, nachweiſen kann.

VI. *Folgen eines durch Nothzucht verübten Beyſchlafs.*

§. 1127. Iſt ein Beyſchlaf durch Nothzucht in geſetzlichem Verſtande bewerkſtelliget worden: ſo muſs der Verführer der Geſchwächten alles das leiſten, wozu er in dem Falle einer unter dem Verſprechen der Ehe erfolgten Schwängerung verpflichtet ſeyn würde.

§. 1128. Kann oder will die Geſchwächte die Ehe mit ihm nicht vollziehen und fortſetzen: ſo iſt ſie die Eheſcheidungsſtrafe, nach dem höchſten Satze, zu fordern berechtigt.

VII. *Folgen der Entfernung des der Schwängerung Angeklagten.*

§. 1129. Wenn eine Mannsperſon, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht: ſo wird dieſelbe ſo lange für den wirklichen Vater angeſehn, bis das Gegentheil klar gemacht worden.

Digitized by Google

§. 1130. Es wird daher ſein zurückgelaſſenes Vermögen ſo lange in Beſchlag genommen, bis entweder das Gegentheil der Vermuthung ausgemittelt, oder der Geſchwängerten geſetzmäſsige Genugthuung geleiſtet worden.

§. 1131. Stirbt der angegebene Vater, ohne die wider ihn ſtreitende Vermuthung abgelehnt zu haben: ſo müſſen Mutter und Kind aus ſeinem Nachlaſſe befriedigt werden.

ZWEYTER TITEL.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

ERSTER ABSCHNITT.

Von ehelichen Kindern.

Rechtmäſsigkeit der Kinder, welche

§. 1. Die Geſetze gründen die Vermuthung, daſs Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt ſind.

1) in ſtehender Ehe;

§. 2. Gegen dieſe geſetzliche Vermuthung ſoll der Ehemann nur alsdann gehört werden, wenn er die ganz offenbare Unmöglichkeit, daſs das Kind von ihm erzeugt ſeyn könne, vollſtändig nachzuweiſen vermag.

§. 3. Gründet er ſich dabey in einem Zeugungsunvermögen: ſo muſs er nachweiſen, daſs er ſchon am Dreyhundert und Zweyten Tage vor der Geburt des Kindes, der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaſsen beraubt geweſen.

§. 4. Gründet er ſich in der Abweſenheit: ſo muſs nachgewieſen werden, daſs er vom Dreyhundert und zweyten bis zum Zweyhundert und Zehnten Tage, vor der Geburt des Kindes, der-

Digitized by Google

geſtalt beſtändig von der Mutter entfernt geweſen, daſs er ihr die eheliche Pflicht nicht leiſten können.

§. 5. Der bloſse Nachweis, daſs die Mutter um die Zeit, da das Kind erzeugt worden, Ehebruch getrieben habe, iſt noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 6. Das Zeugniſs der Mutter ſoll weder für, noch wider die Rechtmäſsigkeit eines in ſtehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes, etwas beweiſen.

§. 7. Der Ehemann, welcher ſolchergeſtalt die Rechtmäſsigkeit eines von ſeiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muſs ſich darüber binnen Jahresfriſt, nach erhaltner Nachricht von der Geburt deſſelben, bey Verluſt ſeines Rechts, gerichtlich erklären.

§. 8. Wird dieſe Erklärung vor einem andern, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kinde wohnet, abgegeben: ſo muſs der Mann dafür ſorgen, daſs dieſelbe dieſem Gerichte ohne Verzug bekannt gemacht werde.

§. 9. Das ordentliche Gericht muſs für die Beſtellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen.

§. 10. Bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der Sache muſs der Ehemann die Koſten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

§. 11. Wird das Kind durch richterlichen Ausſpruch für unehelich erklärt: ſo fallen zwiſchen ihm und dem Ehemanne alle Rechte und Pflichten, welche zwiſchen Aeltern und Kindern ſtatt finden, hinweg.

§. 12. Der Ehemann kann die auf das Kind verwendeten Koſten von dem unehelichen Vater, oder aus dem vorbehaltenen Vermögen der Mut-

Digitized by Google

ter, oder aus der Subſtanz ihres Eingebrachten zurückfordern.

§. 13. In Anſehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde ſeine Rechte vorbehalten. (Abſchn. IX.)

§. 14. Hat der Ehemann nach Vorſchrift §. 7. und 8. ſich gehörig erklärt, daſs er das Kind nicht für das ſeinige erkenne: ſo ſind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verſtirbt, ſeine Verwandten zu deren Fortſetzung wohl befugt.

§. 15. Eine gleiche Befugniſs ſteht den Verwandten innerhalb der §. 7. beſtimmten Friſt zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derſelben, ohne ſich zu erklären, verſtorben iſt.

§. 16. Hat aber der Mann, bey ſeiner Lebenszeit, das Kind für das ſeinige ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt: ſo können die Verwandten deſſelben die Rechtmäſsigkeit des Kindes niemals anfechten.

§. 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiſs-Anwarter die Rechtmäſsigkeit eines Kindes, ſo weit deſſen Succeſſion in das Lehn oder Fideicommiſs davon abhängt, annoch binnen Drey Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§. 18. Auch durch das Anerkenntniſs dieſes letztern kann den Lehns- und Fideicommiſs-Anwartern ihr Recht nicht benommen werden.

§. 19. Ein Kind, welches bis zum Dreyhundert zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind deſſelben geachtet. *2) nach dem Tode des Ehemannes;*

§. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines ſolchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verſtorbene ſelbſt dazu berechtigt ſeyn würde. (§. 2. 3. 4. 7.)

Digitized by Google

§. 21. Ergiebt ſich jedoch aus der Beſchaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daſs nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt ſeiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach ſeinem Tode mit andern Mannsperſonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden: ſo iſt das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorſchrift der Geſetze (Tit. I. §. 20.) zu früh geheirathet, dergeſtalt, daſs gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieſer oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: ſo iſt auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nehmlich den Zweyhundert und ſiebenzigſten Tag vor der Geburt, Rückſicht zu nehmen.

§. 23. Fällt dieſer noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes: ſo iſt die Frucht für ein eheliches Kind deſſelben zu achten, welches alſo zu ſeiner Familie gehört, und an ſeinem Nachlaſſe Theil nimmt.

§. 24. Es muſs aber auch der zweyte Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demſelben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leiſten, ohne ſich der diesfälligen Rechte über ſelbiges anmaſsen zu dürfen.

§. 25. Doch hat ein ſolches Kind auf den Nachlaſs des zweyten Ehemannes kein geſetzliches Erbrecht.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern: ob ſie ſich für ſchwanger halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerſchaft: ſo können die Erben verlangen,

langen, dafs auf ihre Koften der Wittwe eine anftändige Gefellfchafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von Fünf Monathen, feit des Mannes Tode, die Wittwe bey der Angabe einer Schwangerfchaft: fo mufs fie, auf Verlangen der Erben, Unterfuchung durch eine Hebamme geftatten.

§. 29. Ein Gleiches mufs gefchehen, fobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerfchaft angiebt.

§. 30. Findet in beyden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerfchaft; und die Wittwe beharret dennoch bey ihrer Behauptung: fo mufs die Beobachtung durch die Gefellfchafterin bis zum Verlaufe des gefetzmäfsigen Termins fortgefetzt, auch die Unterfuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbft wenn die Wirklichkeit der Schwangerfchaft ausgemittelt ift, ftehet es den Erben frey, die Aufficht durch die Gefellfchafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gefetzmäfsigen Termins, fortfetzen zu laffen.

§. 32. Aufserdem können fie verlangen, dafs eine von dem Gerichte auf ihre Koften zu beftellende ehrbare Matrone bey der Entbindung zugegen fey.

§. 33. Sowohl diefe Matrone, als die nach §. 27. zu beftellende Gefellfchafterin, müffen unbefcholtene vertragfame Perfonen feyn, die mit der Wittwe nicht in Feindfchaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müffen dazu folche Perfonen gewählt werden, denen keiner von beyden Theilen Ausftellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegen fetzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bey der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniss ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe, müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, dass die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeygerufen werde.

§. 37. Daraus, dass die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäfsigkeit des Kindes;

§. 38. Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andre den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzu treten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den Vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

3) nach geschiedener Ehe geboren worden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt: so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum Dreyhundert und zweyten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen: so findet alles das Anwendung, was §. 2-18. verordnet ist.

§. 42. Auch stehet dem Manne frey, die den Erben §. 26. sqq. nachgelassene Sicherheits-Maafsregeln vorzukehren.

Digitized by Google

§. 43. Eine Frau, welche ſchon vor der Scheidung von dem Manne abgeſondert gelebt hat, muſs, ſobald ſie nach dieſer Abſonderung eine Schwangerſchaft verſpürt, dem Manne davon ſofort gerichtlich Anzeige machen.

§. 44. Alsdann iſt der Mann auf eben dieſe Sicherheits-Maaſsregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt zwar, für ſich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlaſſen hat, kann durch ein ſolches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geſchiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerſchaft der geſchiedenen Frau behauptet, oder vermuthet; die Frau aber dieſelbe läugnet: ſo iſt erſterer auf Unterſuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt dieſe die Frau für ſchwanger: ſo kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. ſqq. beſtimmten Sicherheits-Maaſsregeln, zur Verhütung alles Unterſchleifs oder Unterſchlagung des Kindes, verlangen.

§. 49. Hat deſſen ungeachtet die Frau das Kind unterſchlagen: ſo ſoll ſie dafür, als eine Betrügerin, peinlich beſtraft werden.

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

§. 50. Wird eine Ehe aus den Tit. I. §. 947. 948. 949. 951. angeführten Gründen für nichtig erklärt: ſo haben die daraus erzeugten Kinder, in Anſehung ihrer unmittelbaren Aeltern, dennoch alle Rechte der ehelichen.

§. 51. Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen noch des Andern von beyden Aeltern, und können alſo auch auf die Erbfolge, weder der aufſteigenden, noch der Seitenverwandten,

Digitized by Google

noch der Abkömmlinge der Aeltern aus andern Verbindungen, Anſpruch machen.

§. 52. Unter ſich ſelbſt aber haben ſie alle Rechte ehelicher Geſchwiſter.

§. 53. Auch führen ſolche Kinder in der Regel den Namen der Mutter.

§. 54. In ſo fern beyde Aeltern oder auch eins von ihnen dergleichen nichtige Ehe wiſſentlich geſchloſſen haben, erlangen ſie über die daraus erzeugten Kinder keine älterlichen Rechte.

§. 55. Doch kommen ihnen, in ſo fern ſie die Erziehung und Verpflegung der Kinder beſorgen, diejenigen perſönlichen Rechte zu, welche die Geſetze den Pflegeältern beylegen. (Abſchn. XII.)

§. 56. Sind Ehen aus den Tit. I. §. 950. 952. angeführten Gründen nichtig: ſo haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Abſchn. VIII.)

§. 57. Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben: ſo gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an ſich nichtigen Ehe vorſtehend §. 50 bis 55. verordnet iſt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehn.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte ſeiner Familie und ſeines Standes, in ſo fern letztere durch die bloſse Geburt fortgepflanzt worden.

Digitized by Google

§. 60. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäfsige Art nicht verändert haben.

Allgemeine Pflichten derselben.

§. 61. Kinder sind beyden Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 62. Vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt.

§. 63. Sie sind verbunden, die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

Rechte und Pflichten der Aeltern:

§. 64. Beyde Eheleute müssen für standesmäfsigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.

1) wegen der Verpflegung.

§. 65. Hauptsächlich mufs jedoch der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben.

§. 66. Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, mufs die Mutter selbst, oder unter ihrer Aufsicht besorgen.

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch mufs dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen.

§. 70. Vor zurückgelegtem Vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, dafs es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

Digitized by Google

§ 72. Entſteht darüber ein Streit unter den Eheleuten: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht die Sache unterſuchen, und den Streit, jedoch ohne Zulaſſung eines förmlichen Prozeſſes, entſcheiden.

§. 73. Bey der Unterſuchung muſs jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beyden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwey Bekannte und Standesgenoſſen zugezogen werden.

2) wegen der Erziehung und des Unterrichts,

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden ſoll, kommt hauptſächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieſer muſs vorzüglich dafür ſorgen, daſs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntniſſen den nöthigen Unterricht, nach ſeinem Stande und Umſtänden, erhalte.

§. 76. Sind die Aeltern verſchiednen Glaubensbekenntniſſen zugethan: ſo müſſen, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von dieſen geſetzlichen Vorſchriften kann Keines der Aeltern das Andere, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig ſind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widerſprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes Keinem der Aeltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Aeltern muſs der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbe-

Digitized by Google

kenntniſſe desjenigen von ihnen, zu deſſen Geſchlecht ſie gehören, fortgeſetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erſt erfolgte Religionsänderung wird dabey keine Rückſicht genommen.

§. 82. Hat aber der verſtorbene Ehegatte ein zu ſeinem Geſchlechte gehöriges Kind, wenigſtens durch das ganze letzte Jahr vor ſeinem Tode, in dem Glaubensbekenntniſſe des andern Ehegatten unterrichten laſſen: ſo muſs dieſer Unterricht in eben der Art, auch nach ſeinem Tode, bis zum vollendeten Vierzehnten Jahre des Kindes, fortgeſetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre darf keine Religionsgeſellſchaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntniſſe einer andern Religion, als wozu daſſelbe nach vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gehört, ſelbſt nicht mit Einwilligung der Aeltern ſeines Geſchlechts, zulaſſen.

§. 84. Nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre hingegen ſteht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartey ſie ſich bekennen wollen.

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beyder Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung, nichts geändert.

3) *Rechte der älterlichen Zucht.*

§. 86. Die Aeltern ſind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Geſundheit derſelben unſchädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden ſie dieſe nicht hinreichend: ſo muſs ihnen das vormundſchaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leiſten.

§. 88. Dies Gericht muſs das Verhalten der Aeltern ſowohl, als des Kindes, ſummariſch,

und ohne Zulaſſung eines förmlichen Prozeſſes unterſuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umſtände muſs alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Beſſerungsmittel von ihm beſtimmt werden.

§. 90. Sollten Aeltern ihre Kinder grauſam miſshandeln; oder zum Böſen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt verſagen: ſo iſt das vormundſchaftliche Gericht ſchuldig, ſich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umſtände kann den Aeltern, in einem ſolchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Koſten andern zuverläſsigen Perſonen anvertrauet werden.

4) Von Erziehung der Kinder aus geſchiedenen Ehen.

§. 92. Sind die Aeltern geſchieden worden: ſo müſſen die Kinder der Regel nach bey dem unſchuldigen Theile erzogen werden.

§. 93. Iſt der Vater zwar der ſchuldige Theil; die Urſache der Scheidung aber nicht ſo beſchaffen, daſs daraus die gegründete Beſorgniſs einer ſchlechten Erziehung entſteht: ſo kann er verlangen, daſs ihm die Erziehung der Söhne gelaſſen werde.

§. 94. Die Pflege der Kinder, welche das Vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, bis zur Zurücklegung dieſes Alters der auch für ſchuldig erklärten Mutter; in ſo fern die vorgekommenen Scheidungsurſachen nicht von einer ſolchen Verderbniſs des moraliſchen Charakters zeugen, daſs dadurch erhebliche Beſorgniſſe einer Vernachläſſigung der Kinder begründet werden.

§. 95. Iſt Keines der Aeltern für den ſchuldigen Theil erklärt: ſo werden die Kinder bis nach vollendetem Vierten Jahre bey der Mutter, ſodann aber bey dem Vater erzogen.

Digitized by Google

§. 96. Doch kann, wenn Töchter darunter ſind, der Richter die Erziehung derſelben überhaupt, bewandten Umſtänden nach, der Mutter anvertrauen.

§. 97. Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bey dem Einen der geweſenen Ehegatten nach obigen Grundſätzen getroffen worden, können auf das Anrufen des Andern wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Beſorgniſs der Vernachläſsigung, oder ſchlechten Erziehung erſt in der Folge eintritt, oder zum Vorſchein kommt.

§. 98. Hat dergleichen Beſorgniſs ſich bey der Scheidung in Anſehung beyder geweſenen Eheleute offenbart: ſo muſs der den Kindern beſtellte Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorſchläge machen.

§. 99. Der Richter muſs alsdann das Nöthige deshalb von Amts wegen verordnen.

§. 100. Ein Gleiches kann geſchehen, ohne daſs es nöthig iſt, den Antrag des andern geſchiedenen Theils abzuwarten, wenn die Gründe einer ſolchen erheblichen Beſorgniſs erſt nach der Scheidung eintreten, oder bekannt werden.

§. 101. Sind beyde Aeltern, oder eins derſelben, von der Erziehung ausgeſchloſſen: ſo ſoll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich verſagt werden.

§. 102. Es bleibt aber richterlichem Ermeſſen vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufſicht dergleichen Beſuche zu geſtatten ſind.

§. 103. Die Koſten der Erziehung müſſen, auch nach der Scheidung, hauptſächlich von dem Vater getragen werden.

§. 104. Doch kann derſelbe von der für ſchuldig erklärten Mutter einen Beytrag, nach Verhältniſs ihres Vermögens oder Erwerbes, bis höch-

Digitized by Google

ſtens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen.

§. 105. In ſo fern nach §. 94. der für ſchuldig erklärten Mutter dennoch die Erziehung der Kinder bis zum Vierten Jahre gelaſſen wird, muſs ſie die Koſten derſelben allein übernehmen.

§. 106. Muſs die Pflege der Kinder bis zu dieſem Alter Andern anvertraut werden: ſo fallen die dabey auflaufenden baaren Auslagen hauptſächlich der Mutter zur Laſt.

§. 107. Iſt der Vater die Koſten der Erziehung ganz oder zum Theil aufzubringen unvermögend: ſo bleibt allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unſchuldige Mutter vorbehalten.

§. 108. Die Aeltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in einer nützlichen Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Gewerbe, vorzubereiten.

5) Rechte und Pflichten der Aeltern bey der Wahl einer Lebensart für die Kinder;

§. 109. Die Beſtimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von dem Ermeſſen des Vaters ab.

§. 110. Er muſs aber dabey auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umſtände des Sohnes vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre muſs ſich der Sohn der Anordnung des Vaters ſchlechterdings unterwerfen.

§. 112 Bey alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muſs das vormundſchaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweyer am Orte befindlichen nächſten Verwandten, und der Lehrer des Sohns, die beyderſeitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muſs ſolche Einrichtungen zu treffen bemüht ſeyn, daſs die der Neigung

Digitized by Google

und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäſseſte Lebensart gewählt werden.

§. 114. In zweifelhaften Fällen iſt diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieſer kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daſs dieſelbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausſchlagen möchte.

§. 115. Doch ſoll der Sohn wider ſeinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater, die Koſten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider ſeinen Willen jemals genöthigt werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmal mit Zuſtimmung des Vaters, oder ſonſt, freywillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehn: ſo iſt der Vater, die durch eine ſolche Veränderung entſtehenden gröſsern Koſten herzugeben, in der Regel nicht ſchuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen: ſo muſs nach der Vorſchrift §. 112-115. verfahren werden.

§. 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluſs auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundſchaften verordnet.

6) *bey der Verheirathung der Kinder.*

§. 119. Aeltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen.

§. 120. In wie fern aber die Einwilligung der Aeltern zur Verheirathung der Kinder erforderlich ſey, oder von dem Richter ergänzt werden könne, iſt im Erſten Titel vorgeſchrieben. (Tit. I. §. 45-74.)

Digitized by Google

7) *Pflicht der Kinder zu häuslichen Dienſten.*

§. 121. Die Kinder ſind ſchuldig, den Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 122. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

8) *Wie weit Kinder etwas erwerben, oder ſich oder die Aeltern verpflichten können.*

§. 123. Was die Kinder bey ſolchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben ſie den Aeltern.

§. 124. Bey jeder andern Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtſame für ſich ſelbſt, auch ohne den Beytritt des Vaters erwerben.

§. 125. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Laſten und Verbindlichkeiten übernommen werden ſollen: ſo hängt die Rechtsbeſtändigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. (Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. Tit. V. §. 11. 12. 13.)

§. 126. Nur in ſo fern, als jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten, vermöge ſeines Auftrages, ſeiner Genehmigung, oder einer in ſeinen Nutzen erfolgten Verwendung verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen ſeiner Kinder verpflichtet werden.

§. 127. Wenn ein Vater ſein Kind zu einer gewiſſen Beſtimmung auſser ſeinem Hauſe widmet: ſo genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge deſſelben, ohne welche das Kind dieſe Beſtimmung nicht erfüllen kann.

§. 128. Dagegen ſoll daraus, daſs ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfter, bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden.

§. 129. Nur das, was jemand einem auſserhalb des väterlichen Hauſes lebenden Kinde zu den nothwendigſten und dringendſten Bedürf-

Digitized by Google

niſſen des Lebens giebt, ſoll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angeſehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfniſſen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterſtützung von ihm ſelbſt zu erhalten.

§. 131. In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder in Anſehung des Vaters unverbindlich ſind, ſind ſie auch in Anſehung ihrer ſelbſt der Regel nach ungültig.

§. 132. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind daher die Kinder, dergleichen von Anfang an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 133. Nur in Fällen, wo für Perſonen, die nach ihrer Qualität für ſich Verträge zu ſchlieſsen unfähig ſind, vermöge allgemeiner geſetzlichen Vorſchriften, die Verbindlichkeit zum Erſatze aus der bloſsen nützlichen Verwendung entſteht, müſſen Kinder dergleichen Erſatz, nach aufgehobener väterlichen Gewalt, aus eignem Vermögen leiſten. (Th. I. Tit. XIII. Abſchn. III.)

§. 134. Der Vorwand, daſs ſich jemand für einen ſolchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, ausgegeben habe, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 135. Doch kann der Gläubiger, der von einem ſolchen Schuldner, ohne ſein eignes mäſſiges Verſehen, wirklich hintergangen worden, aus deſſelben Vermögen, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, Schadloshaltung fordern. (Th. I. Tit. V. §. 33-36. Tit. VI. §. 10. ſqq.)

§. 136. Die von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde von Anfang an ungültig ge-

Digitized by Google

machten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlichen Gewalt, zu deren Bezahlung verpflichtet. (Th. I. Tit. V. §. 37. 38.)

§. 137. Doch soll nur auf ein ausdrückliches, vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario erklärtes Anerkenntniss, Rücksicht genommen werden.

§. 138. Was auf die an sich ungültige Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern.

9) Von den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder.

§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eignem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.

§. 140. Er muss ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlasst, oder das Kind durch sein Beyspiel dazu verleitet hat.

§. 141. Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben entsteht gegen den Vater die Vermuthung, dass er sie veranlasst habe.

§. 142. Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, wenn er denselben nicht verhütet hat, da es doch in seinem Vermögen gestanden hätte.

§. 143. Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachläsigt hat.

§. 144. In den Fällen des §. 140-142. haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

§. 145. Ein Gleiches findet auch in dem Falle des §. 143. statt, wenn, nach dem Abgange des Vaters, die Erziehung des Kindes der Mutter überlassen gewesen.

Digitized by Google

§. 146. Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt dazu gelangt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freyes Vermögen genannt. *Was zu dem freyen Vermögen der Kinder,*

§. 148. Zum freyen Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben.

§. 149. Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs- oder Civil-Diensten vor sich bringen, oder bey Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern, zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten.

§. 150. Auch Lehne, die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freyen Vermögen beygerechnet.

§. 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Andern ertheilt worden.

§. 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen.

§. 153. Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Aeltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden.

Digitized by Google

§. 154. Endlich alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten, oder Fremden, unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daſs es dem väterlichen Nieſsbrauche nicht unterworfen ſeyn ſolle, zugewendet wird.

§. 155. Nur Verwandte in auffteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlaſſen ſchuldig ſind, können den Vater von dem Nieſsbrauche deſſelben nicht ausſchlieſsen.

was zu ihrem nicht freyen Vermögen gehöre.

§. 156. Alles andre, was den Kindern durch bloſse Schenkungen, Erbſchaften, Vermächtniſſe, oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freyen Vermögen.

§. 157. Auch die Pathengeſchenke werden dem nicht freyen Vermögen der Kinder beygerechnet.

I. Rechte des Vaters und der Kinder, in Anſehung des freyen Vermögens.

§. 158. Ueber das freye Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Menſchen über ſein Eigenthum zukommen.

§. 159. Wenn ſie noch minderjährig, oder ſonſt ihren Sachen ſelbſt vorzuſtehen unfähig ſind: ſo gebührt dem Vater die vormundſchaftliche Verwaltung deſſelben.

§. 160. Doch ſteht es bey dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu beſtimmen: ob die Verwaltung dem Vater, oder einem Dritten anvertrauet, und wie dieſelbe geführt werden ſolle.

§. 161. Die Nutzungen dieſes freyen Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, ſo weit ſie dazu nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts erforderlich ſind, mit verwenden.

§. 162.

Digitized by Google

§. 162. So weit dieſe Nutzungen hierzu nicht gebraucht werden, wachſen ſie der Vermögens-Subſtanz zu.

§ 163. Nach erlangter Groſsjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundſchaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freyes Vermögen eben ſo, als wenn ſie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

§. 164. Doch müſſen ſie auch alsdann die Einkünfte dieſes Vermögens zu ihrem eignen Unterhalte, ſo weit dieſelben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

§. 165. Alle Verträge, die ſie nach erlangter Groſsjahrigkeit in Anſehung ihres freyen Vermögens ſchlieſsen, ſind auch ohne Beytritt des Vaters gültig.

§. 166. Doch muſs der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden, obwohl groſsjährigen Kinde, auf ſein freyes Vermögen Credit geben will, ſich daſſelbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Inſtruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, beſonders verſichern laſſen.

§. 167. Der Erſatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verurſachten Schadens muſs hauptſächlich aus deſſen freyen Vermögen erfolgen.

II. *In Anſehung des nicht freyen Vermögens.*

§. 168. Von dem nicht freyen Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, ſo lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nieſsbrauch.

Verwaltung deſſelben.

§. 169. Ausſtehende Capitalien der Kinder kann der Vater nach Gutfinden einziehn, anderweitig belegen, oder auch ſich ſelbſt zum Schuldner der Kinder dafür beſtellen; in ſo fern nicht ein ſolches Capital den Kindern zur Sicherheit be-

ſonders verſchrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch beſondere Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeſchränkt iſt.

§. 170. Bey andern Vermögensſtücken muſs der Vater, ſo lange die Kinder noch minderjährig ſind, zu allen Veränderungen der Subſtanz, die ein Nieſsbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts einholen. (Th. I. Tit. XXI. Abſchn. I.)

§. 171. Dies muſs beſonders geſchehen, wenn Grundſtücke, oder Gerechtigkeiten, während der Minderjährigkeit der Kinder veräuſsert, verpfändet, oder mit andern bleibenden Reallaſten belegt werden ſollen.

§. 172. Das Gericht darf die Einwilligung nicht verſagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräuſserung, oder einen den Kindern daraus entſtehenden erheblichen Nutzen nachweiſt.

§. 173. Auſser dieſer Einwilligung ſind zur Gültigkeit des Geſchäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich.

§. 174. Geſchieht jedoch eine ſolche Veräuſserung bloſs des Nutzens wegen: ſo muſs das gelöſete Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundſtücken auf den Namen der Kinder verwendet; oder auf Hypothek angelegt; oder von dem Vater beſondere Caution dafür beſtellt werden.

§. 175. So weit ein Nieſsbraucher zur Begründung einer Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedarf, muſs der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, um die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbeſſerungen ſich bewerben.

Digitized by Google

§. 176. Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen iſt, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zuſtand. (Tit. I. §. 254. ſqq.) *Geſetzliches Vorrecht.*

§. 177. Auch wegen des übrigen nicht freyen Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der Vierten Claſſe, von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an ſich genommen hat.

§. 178. Auſser dieſem geſetzlichen Vorrechte, iſt der Vater, beſondere Sicherheit für das ſeiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder zu beſtellen, nach der Regel nicht ſchuldig.

§. 179. Nur alsdann kann dem Vater dergleichen beſondre Sicherſtellung abgefordert werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen ſeine Gläubiger anträgt; wenn Sequeſtration ſeiner Grundſtücke, oder Auspfändung ſeiner Mobilien verhängt; oder Wechſelexecution gegen ihn vollſtreckt wird; oder wenn er ſonſt offenbar in Verfall ſeines Vermögens zu gerathen anfängt. *Fälle, wo beſondre Sicherheit beſtellt werden muſs.*

§. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amts, einer Caſſe oder Pachtung, dem Fiskus oder einer andern mit fiskaliſchen Rechten verſehenen Anſtalt verhaftet iſt; oder dergleichen Amt, Caſſe oder Pachtung auch erſt nachher, da er das Vermögen der Kinder ſchon erhalten hat, übernimmt.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in ſeine Verwaltung gelangt, ſchon in den Dienſten einer andern öffentlichen Anſtalt ſteht, welcher die Geſetze das Vorrecht der Vierten Claſſe in den Gütern ihrer Caſſenbedienten und Adminiſtratoren einräumen.

Digitized by Google

§. 182. Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten: so muss ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen, und einem besondern Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, übertragen werden.

§. 183. Nur alsdann kann das Gericht dem Vater, in den Fällen des §. 180. 181., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, dass er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte; und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, ausser Stande seyn würde.

§. 184. Doch muss ein solcher Vater dem vormundschaftlichen Gerichte ein Atteſt seiner vorgesetzten Behörde über den richtigen Befund der Casse und Rechnung alljährig vorlegen.

§. 185. Unterlässt er dieses: so muss nach der Vorschrift §. 182. wider ihn verfahren werden.

§. 186. In wie fern eine Amtscaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit der Kinder stehen gelassen, oder aus dem Vermögen derselben neu bestellt werden könne, ist nach den für einen ähnlichen Fall in dem Titel von Vormundschaften vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 187. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung: so muss er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen.

§. 188. Diese Eintragung hat jedoch nur eben die Rechte, wie eine eingetragne vormundschaftliche Caution.

Wer für diese Sicherstel-

§. 189. Sind die Kinder grosjährig, und auch sonst ihren eignen Sachen vorzustehen fähig: so

können dieſelben, auch wenn ſie noch unter väterlicher Gewalt ſind, in den Fällen des §. 179. 180. 181. 187. auf die von dem Vater zu leiſtende Sicherheit ſelbſt antragen. *lung zu ſorgen habe.*

§. 190. Aufser ihnen hat alsdann niemand ein Recht, ſich in dieſe Angelegenheit zu miſchen.

§. 191. Sind aber dieſe Kinder noch minderjährig, oder ſonſt unfähig, ihren Sachen ſelbſt vorzuſtehen: ſo muſs der bey der Auseinanderſetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Beſtellung der Sicherheit, nach näherer Anweiſung des Vormundſchaftsrechts ſorgen.

§. 192. Iſt den Kindern noch kein Curator beſtellt: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht für deſſen Anordnung von Amtswegen ſorgen, ſobald der Fall, wo es einer beſondern Sicherheit bedarf, zu ſeiner Wiſſenſchaft gelanget.

§. 193. Zu einer desfalls dem Gerichte zu machenden Anzeige iſt beſonders die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige befugt, welchem nächſt dem Vater das Erbrecht zuſteht.

§. 194. Iſt dieſer ſelbſt noch minderjährig: ſo tritt der nächſte nach ihm an ſeine Stelle.

§. 195. Auch den fiskaliſchen Bedienten liegt ob, ſobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Vater zu leiſtenden Sicherheit zu ihrer Kenntniſs gelangt, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 196. Wird durch dieſe Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines beſorglichen Verluſts gerettet: ſo ſoll aus den Nutzungen deſſelben dem fiskaliſchen Bedienten eine verhältniſsmäſsige Belohnung ſeiner Wachſamkeit angewieſen werden.

§. 197. Auch diejenigen, welche jemanden ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen

Digitized by Google

deſſelben einem geſetzmäſsigen Vorrechte unterworfen wird, ſollen ſchuldig ſeyn, dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beamten, ſogleich nach ſeiner Einführung, davon Nachricht zu geben.

§. 198. Iſt dieſes von ihnen vorſetzlich, oder aus grobem Verſehen unterlaſſen worden: ſo bleiben ſie den Kindern, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, verantwortlich.

§. 199. Hauptſächlich aber muſs jeder Vater, welcher Vermögen von ſeinen Kindern in Händen hat, ſobald der Fall eintritt, wo er nach den Geſetzen beſondere Sicherheit dafür zu beſtellen verbunden iſt, es dem vormundſchaftlichen Gerichte ſelbſt anzeigen.

§. 200. Ein Vater, der dieſe Pflicht mit Vorſatz verabſäumt, wird ſeines Nieſsbrauchs verluſtig.

Rechte der Kinder in Anſehung des nicht freyen Vermögens.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſind, können ſie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 202. Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch ſolcher Kinder, eben das, was in Anſehung der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder überhaupt §. 124. ſqq. verordnet iſt.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemand Schaden zugefügt: ſo muſs der Erſatz, in Ermangelung eines freyen Vermögens, aus dem nicht freyen, ſo weit daſſelbe hinreicht, ſo fort erfolgen.

Vom väterlichen Nieſsbrauche.

§. 204. So lange der Vater der Kinder ſtandesmäſsigen Unterhalt und Erziehung beſorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freyen Vermögens lediglich von ſeinem Gutfinden ab.

§. 205. Auch ſeine eigne Gläubiger können aus dieſen Einkünften ihre Befriedigung ſuchen.

Digitized by Google

§. 206. Wenn aber der Vater in Concurs verfällt, oder ſonſt auſser Stand kommt, die Kinder ſtandesmäſsig zu verpflegen und zu erziehen: ſo verliert er die Verwaltung und den Nieſsbrauch ihres nicht freyen Vermögens.

§. 207. Beydes fällt den Kindern anheim, in ſo fern dieſelben groſsjährig, und ſonſt ihren Sachen ſelbſt vorzuſtehen fähig ſind.

§. 208. Auſserdem muſs den Kindern ein Curator beſtellt, und durch dieſen ihr nicht freyes Vermögen, unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts, zum Beſten der Kinder verwaltet werden.

§. 209. Doch iſt der Vater, die benöthigte Unterſtützung zu ſeinem Unterhalte aus den Einkünften dieſes Vermögens zu fordern, in jedem Falle wohl befugt.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Aufhebung der väterlichen Gewalt bey einem groſsjährigen Sohne;

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Groſsjährigkeit eine eigne von den Aeltern abgeſonderte Wirthſchaft errichtet: ſo geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

§. 211. Wenn der Vater ihn ſeiner Gewalt noch nicht entlaſſen will: ſo muſs er ſeinen Widerſpruch gerichtlich anzeigen, und Gründe dazu beybringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verſchwender erklären zu laſſen.

§. 212. a) Wenn ein groſsjähriger Sohn ein eignes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet: ſo iſt er für entlaſſen aus der väterlichen Gewalt anzuſehn.

§. 212. b) Die fortwährende Unterſtützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tiſches, und ſonſt, macht dabey keinen Unterſchied.

Digitized by Google

§. 213. Einem grofsjährigen Sohne, welcher ſich mit ſeinem Gewerbe ohne weitere Unterſtützung des Vaters ernähren kann, iſt letzterer die Anſtellung eines ſolchen Gewerbes zu verſtatten, und ihn dadurch aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen verbunden.

bey einem minderjährigen;

§. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem Zwanzigſten Jahre, ſelbſt mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlaſſen werden.

§. 215. Nach zurückgelegtem Zwanzigſten Jahre, und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes, kann der Vater nicht genöthigt werden, denſelben aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen.

§. 216. Wenn aber der Vater in dieſem Zeitraume ſeinen Willen, den Sohn zu entlaſſen, mit Beyſtimmung des Sohnes, bey dem vormundſchaftlichen Gerichte verlautbart: ſo hat dieſes zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.

§. 217. Dem Sohne mufs ein beglaubtes Zeugnifs darüber von dem vormundſchaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder ſtillſchweigend einwilligt, dafs der noch minderjährige Sohn ein beſonderes Gewerbe für eigne Rechnung anfange: ſo hat dieſes die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlaſſung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine beſondre Wirthſchaft anſtellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derſelben entlaſſen: ſo mufs er dieſen ſeinen Willen nach Vorſchrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

Digitized by Google

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklärung noch nicht abgegeben hat, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amts, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, zu achten.

§. 222. Cassenbedienungen und Pachtungen, wodurch jemand dem Fiskus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

§. 223. Auch daraus, dass der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besondern Wirthschaft, aus seinem eignen, oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht, dass derselbe der väterlichen Gewalt entlassen sey.

§. 224. Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muss sich überzeugen, dass derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigne Rechnung treibe, oder dass ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerst ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung angefangene besondere Wirthschaft, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre fortsetzt, ohne dass der Vater seinen Widerspruch gerichtlich erklärt, und ihn zur Wiederaufgebung dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen wor-

Digitized by Google

den, kann dennoch ſeine Grundſtücke und Gerechtigkeiten nur mit Beytritt ſeines Vaters verpfänden und veräuſsern.

§. 227. Sobald aber der Vater ſeine Einwilligung in ſolche Verfügungen gerichtlich erklärt, bedarf es weiter keiner Unterſuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts.

bey einer Tochter.

§. 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet: ſo hört die väterliche Gewalt über ſie auf.

§. 229. Iſt ſie aber noch minderjährig: ſo bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlnen beſtellten Vormundes. (Tit. XVIII. Abſchn. VIII.)

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn ſie groſsjährig iſt, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlaſſen werden.

Folgen dieſer Aufhebung:

§. 231. Nach aufgehobener väterlichen Gewalt iſt der Vater ſchuldig, dem Kinde das bisher unter ſeiner Verwaltung geſtandene eigenthümliche Vermögen deſſelben, nach den im folgenden Abſchnitte vorgeſchriebenen Beſtimmungen, heraus zu geben.

1) Herausgabe des eignen Vermögens der Kinder.

2) Ausſtattung derſelben.

§. 232. Söhne, welche eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, müſſen zu deren erſten Einrichtung, und zur Anſchaffung der Geräthſchaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ſind, mit einer Ausſtattung verſehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausſtattung, ſo weit dieſelbe zur Hochzeit, und zur erſten Einrichtung ihres Hausweſens erforderlich iſt.

Digitized by Google

§. 234. Haben die Kinder eignes Vermögen: so können die Koſten der Ausſtattung aus der Subſtanz deſſelben genommen werden.

§. 235. So weit ſie kein eignes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, iſt der Vater aus dem Seinigen für dieſe Ausſtattung zu ſorgen verpflichtet.

§. 236. Iſt der Vater nicht mehr am Leben; oder ſelbſt unvermögend: ſo muſs die Mutter, in Anſehung dieſer Pflicht, an ſeine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermeſſen der Aeltern ab, wie viel ſie zu vorgedachter Ausſtattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Aeltern ſich dieſer ihrer Pflicht dergeſtalt entziehen wollen, daſs ſie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausſtattung bewilligten: ſo ſteht den Kindern frey, den Beyſtand des vormundſchaftlichen Gerichts nachzuſuchen.

§. 239. Dieſes muſs mit Zuziehung zweyer der nächſten Verwandten, oder zweyer Standes- oder Zunftgenoſſen des Vaters, billig ermeſſen: wie viel zur Ausſtattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Beſtimmungen erforderlich ſey; und ſodann den Vater zur Bewilligung dieſer Nothdurft zu vermögen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 240. Es muſs aber darüber kein Prozeſs zugelaſſen, und am wenigſten der Vater zur Offenlegung ſeines Vermögenszuſtandes genöthigt werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Aeltern auf Pflicht und Gewiſſen verſichern, daſs ſie nach ihren Umſtänden, ohne wirklichen Nachtheil für ſich und ihre übrigen Kinder, dem Auszuſtattenden ſo viel, als das vormundſchaftliche Gericht billig gefunden

Digitized by Google

hat, nicht ausſetzen können: ſo müſſen dieſes Gericht ſowohl, als das auszuſtattende Kind, bey einer ſolchen Verſicherung ſich beruhigen.

§. 242. Kinder, die ſchon einmal ausgeſtattet ſind, haben, unter keinerley Umſtänden, das Recht, eine nochmalige Ausſtattung zu verlangen.

§. 243. Auſser der vorbeſtimmten Ausſtattung ſind Kinder, vermöge der Geſetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautſchatz von den Aeltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Aeltern eine Mitgabe, ohne weitere Beſtimmung einer gewiſſen Summe oder Sache, verſprochen haben, ſind ſie nur zu dieſer Ausſtattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben ſie aber den Kindern einen Brautſchatz oder Mitgabe, über die Ausſtattung, aus eigner Bewegung wirklich zukommen laſſen: ſo wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daſs dieſelben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, ſo weit daſſelbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen: ſo gilt die Vermuthung, daſs der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben ſey.

§. 247. Iſt der Vater nicht mehr am Leben: ſo wird der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beytrag des Stiefvaters, genommen zu ſeyn geachtet, wenn gleich letzterer ausdrücklich darein gewilligt hätte.

§. 248. Nur bey der Gemeinſchaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daſs der den Kindern gegebene, und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen gefloſſene Brautſchatz, aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen genommen worden.

Digitized by Google

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind die Kinder den Aeltern kindliche Ehrerbietung ſchuldig. *Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt,*

§. 350. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzuſuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (Tit. I. §. 1009. ſqq.)

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind Kinder und Aeltern einander wechſelſeitig zu unterſtützen, und eins das andre, wenn es ſich ſelbſt nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu verſehen ſchuldig. *inſonderheit wegen wechſelſeitiger Unterſtützung.*

§. 252. Iſt das Unvermögen, ſich ſelbſt zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder ſonſt unverſchuldet entſtanden: ſo ſind die Kinder den Aeltern, und dieſe jenen, anſtändigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Iſt aber der hülfsbedürftige Theil durch eigne Schuld verarmt; oder hat er ſich gegen den andern ſo betragen, daſs dieſer ihn zu enterben berechtigt ſeyn würde: ſo muſs er mit dem bloſs nothdürftigen Unterhalte ſich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müſſen, ſind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu ſeyn.

§. 255. Auſser den §. 210 - 230. beſtimmten gewöhnlichen Fällen, hört die väterliche Gewalt von ſelbſt auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und ſchmählicher Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeit, zu Zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängniſſe, oder zur Landesverweiſung verurtheilt worden. *Beſondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.*

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verſchwender erklärt wird.

Digitized by Google

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwiſſen des Staats in der Abſicht, ſich ſeinen Unterthanspflichten zu entziehn, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorſetzlicher Weiſe die Kinder hülflos und ohne Aufſicht verlaſſen hat.

§. 259. In allen dieſen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder; auch wenn der Grund ihres Verluſtes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu Bürgerlichem oder Feſtungsgefängniſſe, auf länger als Zwey, aber weniger als Zehn Jahre, verurtheilt worden.

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raſerey oder Blödſinn verfallen iſt.

§. 262. Nach ausgeſtandener Strafe, erhaltener Begnadigung, oder erfolgter Wiederherſtellung, tritt der Vater wiederum in alle ſeine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der ſolchergeſtalt aufgehobenen oder auſser Wirkung geſetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig: ſo muſs ihnen ein Vormund beſtellt werden.

§. 264. Der Nieſsbrauch ihres Vermögens wird, ſo weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung, oder zur Unterſtützung des Vaters nicht erforderlich iſt, der Subſtanz zugeſchlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt auſser Wirkung geſetzt wurde, bereits groſsjährig; oder ſind ſie es in der Zwiſchenzeit geworden: ſo fallen ſie nicht mehr unter dieſelbe zurück.

Einſchränkungen derſelben.

§. 266. Eingeſchränkt wird die väterliche Gewalt in Anſehung der Erziehung, wenn der Vater dieſelbe vernachläſigt; die Kinder grauſam miſshandelt; ſie zum Böſen verleitet; oder ihnen den nöthigen Unterhalt verſagt. (§. 90. 91.)

Digitized by Google

§. 267. Ferner in Anſehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die beſondre Sicherheit dafür, wozu er aus geſetzlichen Gründen verpflichtet iſt, nicht beſtellen kann oder will. (§. 179. ſqq.)

§. 268. Endlich in Anſehung der Verwaltung und des Nieſsbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder ſonſt die Kinder ſtandesmäſsig zu verpflegen und zu erziehen, unvermögend wird. (§. 204-209.)

§. 269. In allen Fällen, da ſolchergeſtalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, auſſer Wirkung geſetzt, oder eingeſchränkt worden (§. 255-268.), bleiben der Vater und ſein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen ſowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.

FÜNFTER ABSHCNITT.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in abſteigender Linie.

§. 271. Die Erbfolge in den Nachlaſs verſtorbener Aeltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch dieſe nicht vorhanden ſind, durch Statuten oder Provinzialgeſetze beſtimmt.

§. 272. Sind in den Statuten oder Provinzialgeſetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten: ſo ſoll nach folgenden Vorſchriften verfahren werden.

§. 273. Vor allen Dingen werden Lehne, Fideicommiſſe und andre Vermögensſtücke, in wel- 1) *Abſonderung der zum Nach-*

Laſſe nicht gehörenden Stücke,

che nach Geſetzen oder Familienverträgen eine eigne Succeſſionsordnung ſtatt findet, von dem Nachlaſſe abgeſondert. (Tit. I. §. 502-539.)

§. 274. Iſt ein überlebender Ehegatte vorhanden: ſo wird demſelben ſein eigenthümliches Vermögen nach den Vorſchriften des Erſten Titels verabfolgt. (Tit. I. §. 544. ſqq.)

Insonderheit des eigenthümlichen Vermögens der Kinder,

§. 275. Hat der verſtorbene Vater eignes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt: ſo muſs jedem Kinde das Seinige aus dem Nachlaſſe, als eine Schuld, herausgegeben werden.

§. 276. Bey der Abſonderung des eignen Vermögens der Kinder von dem väterlichen Nachlaſſe, finden überhaupt diejenigen Grundſätze ſtatt, welche im Erſten Titel auf den Fall vorgeſchrieben ſind, wenn die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Vermögen aus deſſen Nachlaſs zurücknimmt. (Tit. I. §. 544. ſqq.)

§. 277. Das eigenthümliche freye Vermögen der Kinder wird dabey dem vorbehaltnen Vermögen der Frau, und das nichtfreye dem Eingebrachten gleich geachtet.

§. 278. In allen Fällen, wo durch jene Vorſchriften der Frau die Wahl gelaſſen iſt, gebührt ſie hier dem Kinde.

§. 279. Hat der Vater Mobilien und Effekten des Kindes in ſeiner Gewahrſam gehabt: ſo muſs das Kind dieſelben vollſtändig zurück erhalten.

§. 280. Sind ſie in dem Zuſtande, wie ſie der Vater übernommen hat, nicht mehr vorhanden: ſo muſs dem Kinde der wahre Werth, nach dem Zeitpunkte der Uebernehmung, vergütet werden.

§. 281. Doch iſt der Vater für einen durch Zufall entſtandnen Verluſt oder Verminderung des Werths ſo wenig, wie ein anderer Verwahrer, zu haften ſchuldig.

§. 282.

Digitized by Google

§. 282. Ein mäſsiger Gebrauch der Effekten des Kindes, ſo weit er ohne Abnutzung derſelben ſtatt finden kann, iſt dem Vater vergönnt.

§. 283. Will er ſich aber ſolcher Mobilien, die ohne Abnutzung nicht gebraucht werden können, zu ſeinem Gebrauche bedienen: ſo muſs er dafür ſorgen, daſs ſie gerichtlich abgeſchätzt werden.

§. 284. Alsdann hat das Kind, wenn ihm ſein Vermögen verabfolgt werden ſoll, die Wahl: ob es die Mobilien, ſo wie ſie ſind, annehmen, oder den taxirten Werth fordern wolle.

§. 285. Hat der Vater keine Taxe aufnehmen laſſen: ſo müſſen dergleichen von ihm gebrauchte Mobilien dem Kinde nach dem Werthe, welchen vollkommen brauchbare Sachen dieſer Art zur Zeit der Uebernehmung gehabt haben, vergütet werden.

§. 286. Doch darf von ſolchen Effekten, die zum alleinigen perſönlichen Gebrauche des Kindes verwendet worden, der Vater, in keinem Falle, weder den Verbrauch, noch die Abnutzung vertreten.

§. 287. Koſten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denenſelben auf die Subſtanz ihres eigenthümlichen Vermögens nicht angerechnet.

§. 288. Selbſt bey der eigentlichen Ausſtattung findet dergleichen Anrechnung in der Regel nicht ſtatt.

§. 289. Wenn aber der Vater ausdrücklich erklärt hat, daſs dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden ſollen: ſo müſſen dieſe ſich die Anrechnung in ſo weit gefallen laſſen, als die Verwendungen den Nieſsbrauch, welchen der Vater von ihrem Vermögen gehabt hat, überſteigen.

§. 290. Es wird aber alsdann eine deutliche, beſtimmte, und gewiſſe, wenn gleich nur mündliche, Willenserklärung des Vaters erfordert.

§. 291. Die bloſse Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Koſten iſt für eine ſolche Erklärung nicht zu achten.

§. 292. Hat der Vater Kindern, die eignes Vermögen beſitzen, bey ihrer Verheirathung oder anderweitigen Niederlaſſung, auſser der eigentlichen Ausſtattung, einen Brautſchatz oder Mitgabe zugewendet: ſo gilt die rechtliche Vermuthung, daſs es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder geſchehen ſey. (§. 245.)

§. 293. Dergleichen beſondere Mitgabe muſs ſich alſo das Kind auf ſein Vermögen anrechnen laſſen; in ſo fern nicht der Vater das Gegentheil deutlich und beſtimmt erklärt hat.

des Erbſchatzes.

§. 294. Auch der Erbſchatz, welcher für die durch den Tod Eines der Aeltern getrennten Ehe beſtellt worden, muſs von dem Nachlaſſe des Verſtorbenen abgeſondert werden.

§. 295. Das Eigenthum deſſelben fällt den Abkömmlingen aus dieſer Ehe nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge zu.

§. 296. Jeder derſelben kann über ſeinen Antheil, als über ſein freyes Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des dem letztlebenden Ehegatten zukommenden Nieſsbrauchs, verfügen. (Tit. I. §. 288. ſqq.)

§. 297. Haben einige Kinder aus dem Erbſchatze eine Ausſtattung erhalten: ſo muſs den andern eben ſo viel, vor der Theilung, zum Voraus bezahlt werden. (Ebend. §. 299.)

§. 298. Reicht der noch vorhandene Theil des Erbſchatzes nicht hin, um die unausgeſtatteten Kinder den ausgeſtatteten gleich zu ſetzen: ſo muſs das Fehlende aus dem Vermögen oder

Digitized by Google

Nachlaſſe des Ausſtattenden als eine Schuld ergänzt werden.

§. 299. Kann dieſes, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens oder Nachlaſſes, nicht geſchehen: ſo müſſen die ausgeſtatteten Kinder, nach Verhältniſs des Empfangenen, ſo viel zurückgeben, daſs ihre Geſchwiſter zur gleichen Theilnahme mit ihnen an dem Erbſchatze gelangen können.

2) *Geſetzliche Erbfolge der Kinder des erſten Grades.*

§. 300. Wenn nun nach obigen Anweiſungen (§. 273-299.) von dem Nachlaſſe des Verſtorbenen dasjenige, was zu ſeiner Erbſchaft nicht gehört, abgeſondert worden: ſo gelangen in das Uebrige ſeine ſämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge.

§. 301. In wie fern der überlebende Ehegatte mit den Kindern zugleich an der Erbſchaft Theil nehme, iſt im Erſten Titel §. 623. 624. verordnet.

§. 302. Kinder beerben ihre Aeltern zu gleichen Theilen.

Ausgleichung unter denſelben wegen der Ausſtattungen und anderer Zuwendungen.

§. 303. Haben einige Kinder von dem Erblaſſer, bey deſſen Lebenszeit, etwas zur Ausſtattung erhalten: ſo muſs jedem der übrigen eben ſo viel aus der Erbſchaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

§. 304. Unter Ausſtattung wird hier alles verſtanden, was Kinder bey ihrer Verheirathung, bey Errichtung einer beſondern Wirthſchaft, bey Anſtellung eines eignen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben.

§. 305. Die Mitgabe der Töchter; ein für ſie oder die Söhne aus dem Vermögen der Aeltern beſtellter Erbſchatz; Ehevermächtniſs; Gegenvermächtniſs oder Witthum; die Koſten einer dem Kinde zu ſeiner Verſorgung angekauften Präbende, oder andern Rente; die Brautgeſchenke; und überhaupt alles, was von den

Aeltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.

§. 306. Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sey, oder nicht, macht bey der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied. (§. 347.)

§. 307. Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabey niemals in Anrechnung.

§. 308. Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen; und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 309. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten: so können die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 310. Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft: so bleiben letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 311. Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, dass unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 312. Die von dem Erblasser bey seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder, dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.

§. 313. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, dass die noch unversorgten Kinder die §. 232. 233. be-

Digitized by Google

ſchriebene nothdürftige Ausſtattung daraus erhalten können: ſo müſſen ihre verſorgten Geſchwiſter das daran Fehlende ergänzen.

§. 314. Sind mehrere ausgeſtattete Geſchwiſter vorhanden: ſo müſſen ſie zu dieſer Ausſtattung der noch unverſorgten, nach Verhältniſs des Empfangenen, beytragen.

§. 315. Doch kann keinem derſelben ein höherer Beytrag, als Ein Drittel der ſelbſt erhaltenen Ausſtattung, abgefordert werden.

§. 316. Dieſer den unverſorgten Geſchwiſtern von den ausgeſtatteten zu leiſtende Beytrag, muſs zwar ſogleich bey der Erbtheilung ausgemittelt und feſtgeſetzt werden;

§. 317. Doch bleibt derſelbe bei denjenigen, die ihn zu leiſten haben, ſo lange ohne Verzinſung ſtehen, bis der Fall, wo die unverſorgten Geſchwiſter wirklich ausgeſtattet werden ſollen, eintritt.

§. 318. Bis dahin haben die unausgeſtatteten Kinder, zur Sicherheit dieſes Beytrags, in dem Vermögen der ausgeſtatteten das Vorrecht der Fünften Claſſe, vom Tage der erfolgten Erbtheilung.

§. 319. Stirbt das unausgeſtattete Kind, ehe es der Ausſtattung wirklich bedarf: ſo fällt der ausgeſetzte Beytrag in das Vermögen desjenigen, der zu deſſen Leiſtung verbunden war, zurück.

§. 320. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn das unverſorgte Kind, durch Erbſchaften oder andere Glücksfälle, ſich in ſolchen Umſtänden befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein verſetzt wird, daſs es zu ſeiner nothdürftigen Ausſtattung eines Beytrags der Geſchwiſter nicht bedarf.

§. 321. Dagegen müſſen aber auch Geſchwiſter, die bey des Vaters Lebenszeit verſorgt worden, die Koſten der nothdürftigen Erziehung und

Digitized by Google

Verpflegung ihrer noch unerzogenen von dem Vater hülflos zurückgelaſſenen Geſchwiſter übernehmen.

§. 322. Doch tritt die §. 313. ſqq. beſtimmte Verbindlichkeit der verſorgten Geſchwiſter zur Erziehung, Verpflegung und Ausſtattung der noch unverſorgten nur in ſo fern ein, als dieſe dergleichen Unterſtützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§. 236. ſqq.)

§. 323. Die §. 303. beſchriebene Ausgleichung wegen der Ausſtattungen geſchieht nur zwiſchen den Kindern unter ſich; und geht den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an.

§. 324. Dieſer nimmt alſo den ihm zukommenden Erbtheil aus der Maſſe, ehe noch die Ausgleichungsſummen für die unausgeſtatteten Kinder davon abgezogen werden.

§. 325. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgeſtatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern.

§. 326. Hat jedoch ein in der Gütergemeinſchaft lebender Ehemann ſeine Kinder aus frühern Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgeſtattet; und beträgt, nach ſeinem Abgange, das gemeinſchaftliche Vermögen nicht ſo viel, daſs die Ehefrau wenigſtens das, was ſie in die Gemeinſchaft gebracht hat, zurückerhalten kann: ſo müſſen ihr die ausgeſtatteten Kinder das Fehlende ſo weit, und in dem Verhältniſſe erſetzen, wie ſie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausſtattung erhalten haben.

§. 327. Alles, was von der Ausſtattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorſtehend §. 303. ſqq. verordnet

Digitized by Google

iſt, gilt auch in Anſehung der denſelben von dem Erblaſſer gemachten Geſchenke.

§. 328. Doch iſt dieſes nur auf ſolche Schenkungen zu deuten, die in Grundſtücken, Gerechtigkeiten, oder ausſtehenden Capitalien beſtanden haben.

§. 329. Auf alles Uebrige, was auſser der Ausſtattung, und den vorbeſchriebenen Schenkungen, ein und andres Kind von den Aeltern, bey deren Lebenszeit, erhalten hat, wird bey der Theilung des Nachlaſſes, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge, keine Rückſicht genommen.

§. 330. Doch haben, wegen des Widerrufs übermäſsiger Schenkungen, die andern Kinder, ſo wie der überlebende Ehegatte, gegen das beſchenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (Th. I. Tit. XI. §. 1091. ſqq.)

Grundſätze zu Beſtimmung des Betrags dieſer Ausſtattungen und Zuwendungen.

§. 331. Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bey des Erblaſſers Lebenszeit von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorſtehenden Grundſätzen, aus dem Nachlaſſe zum voraus gebühret, ſoll nach folgenden Regeln beſtimmt werden.

§. 332. Sind baare Gelder oder ausſtehende Capitalien gegeben worden: ſo iſt deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 333. Sind Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, ohne Beſtimmung eines Werths, gegeben worden: ſo muſs der Werth, welchen ſie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derſelben ausgemittelt werden.

§. 334. Kann dieſer Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverläſsigkeit beſtimmt werden: ſo dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblaſſer das Grundſtück oder die Gerechtigkeit an ſich gebracht hat, zum Maaſsſtabe.

Digitized by Google

§. 335. Doch bleibt den Parteyen der Nachweis offen: dafs und um wie viel das Grundſtück, während der Beſitzzeit des Erblaſſers, bis zur Zuwendung an das damit ausgeſtattete oder beſchenkte Kind, an ſeiner Subſtanz verbeſſert oder verringert worden.

§. 336. Hat der Erblaſſer, bey der Zuwendung des Grundſtücks oder der Gerechtigkeit, einen gewiſſen Werth beſtimmt: ſo mufs dieſer zur Richtſchnur angenommen werden.

§. 337. Auf die Angabe der Parteyen, dafs dieſer Werth zu hoch oder zu niedrig ſey, iſt in der Regel keine Rückſicht zu nehmen.

§. 338. Iſt jedoch der angeſchlagene Werth dergeſtalt offenbar zu niedrig, dafs der wahre Werth zur Zeit der Zuwendung, den Anſchlag um mehr als die Hälfte überſteigt: ſo mufs das ausgeſtattete Kind ſich die Hälfte des eigentlichen Werths ſtatt des Anſchlages anrechnen laſſen.

§. 339. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeſchlagenen von dem wirklichen Werthe einigermafsen beſcheinigen können, ſind ſie auf die Ausmittelung des letztern, nach den Vorſchriften §. 333 - 335., anzutragen wohl befugt.

§. 340. Ein Kind, welches ein Grundſtück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblaſſer beſtimmten Werth einmal übernommen hat, kann dieſe Beſtimmung unter dem Vorwande, dafs ſie zu hoch ſey, niemals anfechten.

§. 341. Hat aber der Erblaſſer den Werth, nach der Uebernehmung, blofs einſeitig beſtimmt: ſo iſt das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werths, zur Zeit der Uebernehmung, anzutragen berechtigt.

§. 342. Alsdann hat das ausgeſtattete Kind die Wahl: ob es das Grundſtück für den ausgemit-

Digitized by Google

telten Werth behalten, und ſich denſelben anrechnen laſſen, oder ob es das Grundſtück ſelbſt zur Maſſe zurückgeben, und alsdann mit ſeinen Geſchwiſtern gleich theilen wolle.

§. 343. Wählt es das letztere: ſo muſs es die ſeit der Uebernahme entſtandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Beſitzer, zur Maſſe vergüten.

§. 344. Verbeſſerungen kann es gegen ſolche Verringerungen nur compenſiren; nicht aber Erſatz dafür aus der Maſſe fordern.

§. 345. Sind Mobilien zur Ausſtattung gegeben worden, und der Erblaſſer hat den Werth derſelben zum Behufe der Anrechnung beſtimmt: ſo dient dieſer Anſchlag zur alleinigen Richtſchnur.

§. 346. Iſt keine ſolche Beſtimmung des Erblaſſers vorhanden: ſo muſs der Werth nur ſo, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich iſt, angeſchlagen werden.

§. 347. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder ſonſt, ohne eignes grobes Verſehen des ausgeſtatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bey der Anrechnung der Ausſtattungen keine Rückſicht genommen.

3) *Geſetzliche Erbfolge der Enkel und übrigen Abkömmlinge weiterer Grade.*

§. 348. Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen ſie von dem Erblaſſer abſtammen.

§. 349. Sind alſo Kinder des erſten Grades, und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblaſſer verſtorbenen Kindern vorhanden: ſo müſſen ſo viel Theile gemacht werden, als Linien ſind, die von dem Erblaſſer unmittelbar entſpringen.

§. 350. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn gar keine Kinder erſten Grades, ſondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden ſind.

Digitized by Google

§. 351. So wie in den ganzen Nachlaſs die unmittelbar von dem Erblaſſer entſpringenden Hauptlinien ſuccediren: ſo ſuccediren die unter einer Hauptlinie ſtehenden Unterlinien in den Antheil dieſer Hauptlinie.

§. 352. So oft daher in einer Linie der nähere Deſcendent nicht Erbe ſeyn kann, oder will, fällt ſein Erbrecht auf die von ihm abſtammenden weitern Deſcendenten.

§. 353. Enkel gelangen alſo zur Erbfolge der Groſsältern, auch wenn ſie ihrer vorher verſtorbenen Aeltern Erben nicht geworden ſind.

§. 354. Nicht weniger alsdann, wenn ihre Aeltern von den Groſsältern enterbt worden ſind.

§. 355. Ingleichen alsdann, wenn ihre Aeltern der Erbſchaft der Groſsältern entſagt haben.

§. 356. Wie weit ein Kind der Erbſchaft ſeiner Aeltern zum Nachtheile ſeiner Gläubiger entſagen könne, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von Entſagungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. Abſchn. VII.)

§. 357. Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaſs der Aeltern, durch einen mit den Aeltern ſelbſt, oder auch mit Andern geſchloſſenen Vertrag verfügt: ſo können, in ſo fern ſie ſelbſt den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 358. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geſchloſſen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verſtorben: ſo ſind deren Deſcendenten nur ſo weit, als ſie ihrer Aeltern Erben geworden, an den Vertrag gebunden.

§. 359. In allen Fällen, wo nach den §. 303. ſqq. vorgeſchriebenen Grundſätzen, eine Ausgleichung unter den Kindern erſten Grades wegen der Ausſtattungen und Geſchenke erfolgen müſste, muſs dieſelbe auch unter den Linien geſchehen; wenn

Digitized by Google

gleich in einer oder der andern Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen.

§. 360. So müſſen, z. B., Enkel, die den Groſsvater unmittelbar beerben, die Ausſtattung, die ihr Vater erhalten hat, von deſſen Geſchwiſtern ſich anrechnen laſſen.

§. 361. Dagegen ſind aber auch, umgekehrt, Enkel von einem unausgeſtatteten Kinde, ihres Vaters ausgeſtatteten Geſchwiſtern das, was dieſe von dem Erblaſſer erhalten haben, anzurechnen wohl befugt.

§. 362. Bey dieſer Ausgleichung unter den Linien macht es keinen Unterſchied: ob die zur Succeſſion gelangenden Abkömmlinge weiterer Grade ihrer unmittelbaren Aeltern Erben geworden ſind, oder nicht.

§. 363. Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade, während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Aeltern, von den Groſsältern erhalten haben, kann weder den Aeltern, noch ihnen ſelbſt, bey der Theilung mit den andern Linien, angerechnet werden.

§. 364. Haben aber Groſsältern, nach dem Tode ihrer Kinder, einem von ſelbigen hinterlaſſenen Enkel eine Ausſtattung, oder ein nach §. 328. der Anrechnung überhaupt unterworfenes Geſchenk zugewendet: ſo wird daſſelbe der Linie, wozu der Ausgeſtattete oder Beſchenkte gehört, allerdings angerechnet.

§. 365. Unter den Theilnehmern in einer und derſelben Linie geſchieht die Ausgleichung eben ſo, als wenn der begünſtigte Enkel die Ausſtattung oder das Geſchenk von ſeinen unmittelbaren Aeltern erhalten hätte.

§. 366. Hat der Erblaſſer in der Gütergemeinſchaft gelebt: ſo finden, wegen der Auseinanderſetzung, zwiſchen den hinterlaſſenen Ehegatten

4) *Erbfolge der Deſcendenten bey der Gü-*

tergemeinſchaft.

und den Kindern, die Vorſchriften des Erſten Titels §. 635. ſqq. Anwendung.

§. 367. In demjenigen, was nach dieſen Vorſchriften der Nachlaſs des Verſtorbenen ausmacht, erben deſſen Abkömmlinge eben ſo, als vorſtehend wegen der geſetzlichen Erbfolge nach gemeinem Rechte verordnet iſt.

§. 368. Doch ſteht den Aeltern frey, die Kinder ſchon bey ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechts an den künftigen Nachlaſs abzufinden.

§. 369. Dergleichen Abfindung muſs aber durch einen förmlichen Erbvertrag feſtgeſetzt werden.

§. 370. Der Regel nach erſtreckt ſich die Abfindung nur auf den Nachlaſs desjenigen von beyden Aeltern, welcher zuerſt verſtirbt.

§. 371. Sie geht aber auf alles, was dieſer zuerſt Verſterbende an freyem Vermögen hinterläſst; es mag in die Gemeinſchaft gekommen ſeyn, oder nicht.

§. 372. In der Regel wird angenommen, daſs die Abfindung nur zu Gunſten des überlebenden Ehegatten geſchehen ſey.

§. 373. Stirbt alſo eins von den abfindenden Aeltern: ſo kann das abgefundene Kind an den Nachlaſs deſſelben gar keinen Anſpruch machen.

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von dieſem Nachlaſſe, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Aeltern.

§. 375. Stirbt aber auch dieſer: ſo beerbt ihn das abgefundene Kind eben ſo, als wenn gar keine Abfindung geſchehen wäre.

§. 376. Sind alsdann abgefundene und unabgefundene Kinder vorhanden: ſo geſchieht zwiſchen denſelben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der erſtern, und der aus dem Nach-

Digitized by Google

laſſe des erſtverſtorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile der letztern, nach eben den Regeln, welche §. 303. ſqq. wegen der Ausſtattungen vorgeſchrieben ſind.

§. 377. Soll durch einen ſolchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlaſſe beyder Aeltern, auch zu Gunſten ſeiner übrigen Geſchwiſter, oder eines Dritten, ausgeſchloſſen werden: ſo iſt der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwiſchen Aeltern und Kindern überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.

5) *Erbfolge der Deſcendenten aus letztwilligen Verordnungen.*

§. 378. Von vorſtehenden Geſetzen über die Erbfolge der Kinder und weitern Abkömmlinge (§. 300-376.) können die Aeltern durch letztwillige Verordnungen abweichen.

§. 379. Soll dadurch den Kindern und weitern Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden: ſo muſs dergleichen letztwillige Verordnung mit allen geſetzlichen Erforderniſſen eines gültigen Teſtaments verſehen ſeyn. (§. 431.)

§. 380. a) Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundſätze, oder die Art der Theilung unter den Kindern: ſo iſt es genug, wenn ſie nur von dem Erblaſſer eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, oder vor einem Juſtizcommiſſario und zweyen Zeugen mündlich zum Protocolle erklärt worden.

§. 380. b) Auch iſt es zur Gültigkeit einer ſolchen Verordnung unter den Kindern hinreichend, wenn der Erblaſſer eine zwar nicht von ihm ſelbſt geſchriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schluſſe unterſchriebene Diſpoſition, vor einem Juſtizcommiſſario und zweyen Zeugen, als die ſeinige, unter der ausdrücklichen Verſicherung, ſie vorher durchgeleſen zu haben, anerkennt, und dies Anerkenntniſs unter dem Originale gehörig verzeichnet wird.

Digitized by Google

§. 380. c) Iſt in dieſem Falle (§. 380. b) der Verordnende aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande: ſo muſs der Juſtizcommiſſarius ſich vergewiſſern, daſs derſelbe Geſchriebenes leſen könne; und wie ſolches geſchehen, in der aufzunehmenden Regiſtratur mit bemerken.

§. 380. d) Doch ſchadet die Unterlaſſung dieſes Vermerks der Gültigkeit der Verordnung nichts, wenn nur die Fähigkeit des Verordnenden, Geſchriebenes zu leſen, auf andre Art nachgewieſen werden kann.

§. 381. Iſt in einer ſolchen ohne die Förmlichkeiten eines eigentlichen Teſtaments abgefaſsten letztwilligen Verordnung (§. 380. a 380. b), zu Gunſten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Dritten, etwas verfügt: ſo wird daſſelbe für nicht geſchrieben angeſehn.

§. 382. Die Verordnung ſelbſt aber bleibt, ſo weit ſie die Kinder betrifft, dennoch bey Kräften.

§. 383. Aeltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Teſtaments, oder auch einer privilegirten Diſpoſition unter Kindern, abgefaſste Verordnungen, ihren Nachlaſs unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 384. Sie können verfügen, daſs die noch Unausgeſtatteten vor den Ausgeſtatteten weniger, als die Ausſtattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts zum Voraus nehmen ſollen.

§. 385. Sie können beſtimmen: wie hoch die Ausſtattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bey der Theilung mit den übrigen angerechnet werden ſollen.

§. 386. Sie können eins oder das andere von den Kindern verpflichten, ſich auch ſolche von ihnen erhaltene Gelder oder Sachen, oder auf ſie verwendete Koſten, auf ihren Erbtheil anrechnen

Digitized by Google

zu laſſen, auf welche ſonſt bey der geſetzlichen Erbfolge keine Rückſicht genommen wird (§. 329.)

§. 387. Wenn jedoch die Aeltern dergleichen Anrechnung (§. 385. 386.) verordnen: ſo müſſen ſie den Betrag entweder in der Diſpoſition ſelbſt, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geſchehene Anzeichnung, hinlänglich beſtimmen.

§. 388. Ermangelt dieſe Beſtimmung: ſo wird der Befehl der Anrechnung ſelbſt für nicht geſchrieben geachtet.

§. 389. Auch durch letztwillige Verordnungen können Aeltern ein Kind nicht verpflichten, etwas von demjenigen, was daſſelbe einmal von ihnen eigenthümlich erhalten hat, wieder heraus zu geben.

§. 390. Was in der letztwilligen Verordnung der Aeltern nicht beſtimmt iſt, muſs nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge beurtheilt werden.

Vom Pflichttheile.

§. 391. Alles, was vorſtehend §. 383 ſqq. von der Befugniſs der Aeltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkühr zu verfügen, feſtgeſetzt iſt, verſteht ſich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils.

§. 392. Der Pflichttheil iſt, wenn nur Ein oder nur Zwey Kinder vorhanden ſind, Ein Drittel; wenn Drey oder Vier Kinder vorhanden ſind, die Hälfte, und wenn mehr als Vier Kinder vorhanden ſind, Zwey Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die geſetzliche Erbfolge ſtatt gefunden hätte.

§. 393. Nur der wirkliche Beytrag der erhaltenen Ausſtattung, und der §. 328. beſchriebenen Geſchenke, iſt ein Kind ſich auf dieſen Pflichttheil anrechnen zu laſſen ſchuldig (§. 331. ſqq.)

§. 394. Durch andre Anrechnungen können die Aeltern denſelben nicht ſchmälern.

Digitized by Google

§. 395. Hat jedoch der Erblaſſer für einen ſeiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Geſetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt: ſo iſt er das Gezahlte demſelben auch auf ſeinen Pflichttheil anzurechnen wohl befugt.

§. 396. Alles was einem Kinde auf den Sterbefall, es ſey unter welchen Namen es wolle, von den Aeltern zugewendet wird, iſt auf den Pflichttheil anzurechnen.

§. 397. Gerade, Niſtel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommiſſe, und überhaupt alles, was die Kinder nicht von den Aeltern, ſondern nur durch die Aeltern erhalten, iſt darunter nicht mit begriffen.

§. 398. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder andern Einſchränkungen nicht belaſtet werden.

Von der Enterbung.

§. 399. Doch ſollen die Aeltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt ſeyn: 1) wenn daſſelbe des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate, ſchuldig erkannt worden;

§. 400. 2) Wenn es Einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

§. 401. 3) Wenn es Eins der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloſse bürgerliche Gefängniſsſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt hat;

§. 402. 4) Wenn es ſich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, auſser dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

§. 403. 5) Wenn es die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat.

§. 404. Ob die §. 400-403. beſchriebnen Beleidigungen den Aeltern von dem Kinde unmittelbar, oder durch Andre zugefügt worden, macht keinen Unterſchied.

§. 405. 6)

Digitized by Google

§. 405. 6) Wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutſchänderiſchen oder ehebrecheriſchen Umgang gepflogen haben;

§. 406. 7) Wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblaſſer einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens entzogen hat.

§. 407. Für beträchtlich wird ein ſolcher Schade angeſehen, wenn er wenigſtens den Betrag des dem Kinde ſonſt zukommenden Pflichttheils erreicht.

§. 408. 8) Wenn das Kind den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen.

§. 409. 9) Wenn es, bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laſter, ſchändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, ſich bey ſeinen Standesgenoſſen öffentlich entehrt hat.

§. 410. Nur aus dieſen §. 399-409. angeführten, nicht aber aus andern, wenn auch demſelben gleich oder ähnlich ſcheinenden Urſachen, kann die gänzliche Enterbung eines Kindes ſtatt finden.

§. 411. Aus eben dieſen Urſachen können die Aeltern dem Kinde den Pflichttheil ſchmälern.

§. 412. Daſs Aeltern ein Kind, welches ohne ihre ertheilte, oder von dem Richter ergänzte Einwilligung heirathet, bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben können, iſt im Erſten Titel §. 1008. 1010. 1012. verordnet.

§. 413. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Kind durch unehelichen Beyſchlaf die Einwilligung der Aeltern in ſeine Heirath erzwingen wollen.

§. 414. Die in einem Teſtamente geſchehene Enterbung beſteht ſo lange, als der Erblaſſer dies Teſtament nicht widerrufen, oder ſeinen Willen,

Digitized by Google

die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 415. Dergleichen Erklärung muſs, in Anſehung der äuſsern Form, wenigſtens mit den bey einer letztwilligen Verordnung unter Kindern §. 380. vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſeyn.

§. 416. Die bloſse Verſöhnung mit dem Kinde, ſo wie deſſen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, iſt für einen Widerruf der Enterbung noch nicht zu achten.

§. 417. Ein rechtmäſsig enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 418. Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen, oder zu ſchmälern berechtigt ſind, können ſie auch denſelben mit Bedingungen belaſten, oder die Verfügung des Kindes darüber ſowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, einſchränken.

Von der Enterbung aus guter Abſicht.

§. 419. Auſserdem können Aeltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einſchränken, wenn das Kind dergeſtalt in Schulden verſunken iſt, daſs durch ſelbige ſein Pflichttheil ganz, oder doch ſo weit, daſs ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde.

§. 420. Ferner alsdann, wenn das Kind ſich einer unordentlichen und verſchwenderiſchen Wirthſchaft ſchuldig gemacht hat

§. 421. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödſinnes, ſeinen Sachen ſelbſt vorzuſtehen, unfähig iſt.

§. 422. In allen Fällen aber muſs die geſetzmäſsige Urſache der Einſchränkung ausdrücklich angeführt ſeyn.

Digitized by Google

§. 423. Aus einer ſolchen geſetzmäſsigen Urſache können Aeltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen, auch in Anſehung des Pflichttheils, gänzlich unterſagen.

§. 424. Sie können verordnen, daſs die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes ſich an die Subſtanz des Erbtheils zu halten nicht berechtigt ſeyn ſollen.

§. 425. Sie können aber dem Kinde den Nieſsbrauch des Pflichttheils nicht entziehen.

§. 426. Auch können ſie daſſelbe in der Verfügung auf den Todesfall, in Anſehung des Pflichttheils, nur zum Beſten ſeiner Abkömmlinge einſchränken.

§. 427. Doch können ſie ihm, wenn er ohne Kinder verſterben ſollte, ſeine Geſchwiſter, und deren Abkömmlinge, auch im Pflichttheile ſubſtituiren.

§. 428. Wenn Aeltern ihre Kinder ſolchergeſtalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeſchränkt haben: ſo muſs der Richter dergleichen Einſchränkungen auf die unbeweglichen Güter eintragen laſſen; dieſelben öffentlich bekannt machen; auch, nach Befinden der Umſtände, dem Kinde einen Curator beſtellen.

§. 429. Auf den nach §. 425. dem Kinde verbleibenden Nieſsbrauch können die Gläubiger deſſelben nur in ſo fern Anſpruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich iſt.

§. 430. Verlaſſen Aeltern einem Kinde ſein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daſs ſelbiges für die Enkel erhalten werden ſoll: ſo muſs das Kind ſich dieſer Verordnung unterwerfen, und kann ſtatt deſſen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 431. Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen,

Digitized by Google

geſchmälert, oder belaſtet werden ſoll, müſſen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der Form eines wirklichen Teſtaments abgefaſst ſeyn; und die Form einer privilegirten Diſpoſition unter Kindern iſt dazu nicht hinreichend.

Rechtliche Folgen einer widergeſetzlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 432. Behauptet ein in ſeinem Pflichttheile enterbtes, verkürztes, oder ſonſt belaſtetes Kind, daſs ihm ein ſolcher Nachtheil aus einer nicht geſetzmäſsigen, oder nicht gegründeten Urſache zugefügt worden: ſo muſs demſelben rechtliches Gehör darüber verſtattet werden.

§. 433. Findet der Richter die Beſchwerde gegründet: ſo muſs dem Kinde ſein Pflichttheil aus der Erbſchaft verabfolgt, oder ergänzt, oder die darauf gelegte Laſt oder Einſchränkung durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden.

§. 434. Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem ſolchen Kinde zukommenden Pflichttheils, müſſen die übrigen Erben und Legatarien nach Verhältniſs ihrer Portionen beytragen.

§. 435. Hat aber der Erblaſſer den dem enterbten Kinde entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatarien ausdrücklich beſchieden: ſo muſs dieſer allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden.

§. 436. In allen ändern die Enterbung nicht betreffenden Stücken bleibt die letztwillige Verordnung bey Kräften.

§. 437. Was im Vorſtehenden von Enterbung der Kinder verordnet iſt, gilt auch von Enkeln und andern Abkömmlingen weiterer Grade, in ſo weit denſelben ein geſetzmäſsiges Erbrecht zuſteht.

§. 438. Wenn der Enterbte das Teſtament einmal ausdrücklich anerkannt hat: ſo kann er daſſelbe in der Folge nicht mehr anfechten.

Digitized by Google

§. 439. Die bloſse Annahme eines im Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſes iſt für ein ſolches Anerkenntniſs noch nicht zu achten.

§. 440. Wenn der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniſs davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat: ſo iſt ſeine Befugniſs dazu durch Verjährung erloſchen.

§. 441. Haben Aeltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Urſache der Enterbung, oder einen nicht geſetzmäſsigen Grund angeführt: ſo finden die Vorſchriften §. 432-436. Anwendung.

§. 442. Eben das gilt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillſchweigen übergangen worden.

§. 443. Iſt aber ein im Teſtamente eingeſetztes Kind vor dem Erblaſſer verſtorben: ſo treten deſſen Abkömmlinge ganz an ſeine Stelle, wenn auch ihrer im Teſtamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 444. Wenn erhellet, daſs die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblaſſer das Daſeyn deſſelben nicht gewuſst; oder ſelbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: ſo muſs der Uebergangene aus dem Nachlaſſe ſo viel erhalten, als im Teſtamente dem am mindeſten begünſtigten Erben ausgeſetzt worden.

§. 445. Iſt nur Ein Erbe, oder ſind mehrere zu gleichen Theilen eingeſetzt: ſo muſs der Uebergangene ſo viel, als jeder der Eingeſetzten erhalten.

§. 446. Iſt dem am wenigſten Begünſtigten weniger beſchieden, als der Pflichttheil des Uebergangenen ausmachen würde: ſo muſs letzterer den Pflichttheil erhalten.

Digitized by Google

§. 447. Zu dieſer Abfindung des Uebergangenen müſſen die eingeſetzten Erben und Legatarien, nach Vorſchrift §. 434., beytragen.

§. 448. Auch der minder Begünſtigte, welchem der Uebergangene gleich geſetzt werden ſoll, kann ſich dieſem Beytrage, nach Verhältniſs ſeiner Erbquote, nicht entziehn.

§. 449. In allen andern Stücken bleibt auch eine ſolche letzte Willensverordnung (§. 444.) bey Kräften.

§. 450. Iſt jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Teſtamente zurückgekehrt; oder ſonſt dem Erblaſſer das Daſeyn oder Leben deſſelben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblaſſer nach dieſem Zeitpunkte Ein Jahr verſtreichen laſſen, ohne in Anſehung ſeiner etwas zu verfügen: ſo verliert das Teſtament ſeine Kraft.

§. 451. Es wird alſo in einem ſolchen Falle den Kindern die geſetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 452. Wird ein Abweſender, welcher im Teſtamente übergangen worden, erſt nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt ſeines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: ſo kann wegen dieſer ſpäter erfolgten Todeserklärung, doch noch nicht angenommen werden, daſs er den Erbanfall erlebt habe.

§. 453. Vielmehr muſs die Befugniſs ſeiner etwanigen Erben, auf den Nachlaſs des Teſtators aus dem §. 444. Anſpruch zu machen, lediglich nach der Vorſchrift des Erſten Theils Tit. I. §. 38. beurtheilt werden.

§. 454. Werden dem Erblaſſer nach errichtetem Teſtamente, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt ſind, geboren; und er verſtirbt nach Verlauf Eines Jahres, ohne in

Digitized by Google

Anſehung ihrer etwas verfügt zu haben: ſo finden die Vorſchriften §. 450. 451. Anwendung.

§. 455. Iſt aber der Erblaſſer vor Ablauf Eines Jahres nach der Geburt eines ſolchen Kindes oder Enkels verſtorben: ſo bleibt es bey den Vorſchriften §. 444-449.

§. 456. Hat Jemand, nach errichtetem Teſtamente, einen Andern förmlich an Kindesſtatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge deſſelben etwas verfügt zu haben: ſo verliert das Teſtament eben dadurch ſeine Kraft.

Pflichttheil der Kinder aus geſchiednen Ehen.

§. 457. Nur in einem einzigen Falle ſind Aeltern ſchuldig, ihren Kindern, noch bey Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszuſetzen.

§. 458. Wenn nähmlich bey Eheſcheidungen Einer von den Aeltern für den ſchuldigen Theil erklärt wird: ſo muſs er den aus ſolcher Ehe erzeugten Kindern ſo viel ausſetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch ſeinen Tod wäre getrennt worden.

§. 459. Bey der Berechnung dieſes Pflichttheils kommt das Vermögen des Schuldigen nur nach Abzug der dem Unſchuldigen daraus gebührenden Abfindung in Anſchlag.

§. 460. Findet ſich bey der Scheidung, daſs beyde Aeltern in gleichem Grade ſchuldig ſind: ſo muſs den Kindern ihr Pflichttheil aus beyder Vermögen angewieſen werden.

§. 461. Dieſer den Kindern ausgeſetzte Pflichttheil wird das wahre Eigenthum derſelben.

§. 462. Doch bleibt demjenigen, aus deſſen Vermögen der Ausſatz geſchehen iſt, die Verwaltung und der Nieſsbrauch davon auf Lebenslang.

§. 463. Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leiſten, wo ein Vater dergleichen für das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu beſtellen ſchuldig iſt.

Digitized by Google

§. 464. Iſt keine beſondere Sicherheit beſtellt worden: ſo haben die Kinder deshalb in dem Vermögen des Ausſetzenden eben das Vorrecht, was ihnen die Geſetze, wegen ihres eigenthümlichen nicht freyen Vermögens, in den Gütern des Vaters beylegen.

§. 465. So lange derjenige, aus deſſen Vermögen der Pflichttheil ausgeſetzt worden, noch am Leben iſt, können die Kinder, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, darüber verfügen.

§. 466. Doch vererben ſie denſelben auf ihre Abkömmlinge, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge.

§. 467. Stirbt ein ſolches Kind ohne erbfähige Abkömmlinge: ſo wächſt der Pflichttheil ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Abkömmlingen zu.

§. 468. Sind dergleichen Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder nicht vorhanden: ſo fällt derſelbe in das Vermögen des Ausſetzenden zurück; und der andre Theil der geſchiednen Aeltern hat darauf keinen Anſpruch.

§. 469. Geht ein noch nicht ausgeſtattetes Kind, welchem der Pflichttheil ausgeſetzt worden, aus der väterlichen Gewalt, und errichtet eine beſondere Wirthſchaft: ſo kann es die Ausantwortung der ausgeſetzten Summe, ſtatt der ihm ſonſt gebührenden Ausſtattung fordern.

§. 470. Alsdann erlangt es darüber ein uneingeſchränktes Eigenthum.

§. 471. Durch die vorläufige Ausſetzung des Pflichttheils werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geſchiedenen Aeltern nicht ausgeſchloſſen.

§. 472. Iſt der, welcher ihnen den Pflichttheil hat ausſetzen müſſen, ohne letztwillige Verord-

Digitized by Google

nung geſtorben: ſo haben ſie in ſeinem Nachlaſſe ein volles geſetzliches Erbrecht, gleich jedem andern Verwandten in abſteigender Linie.

§. 473. Auch ihnen iſt ein ſolcher Erblaſſer, wenn er letztwillig verfügen will, wenigſtens den Pflichttheil aus ſeinem alsdann vorhandnen Vermögen zu hinterlaſſen verbunden.

§. 474. Den bey der Scheidung ausgeſetzten Pflichttheil nehmen ſie aus dem Nachlaſſe gleich einer Schuld.

§. 475. Nur in dem einzigen Falle, wenn Halbgeſchwiſter vorhanden ſind, welche der Ausſetzende aus einer andern Ehe erzeugt hat, müſſen ſie ſich dieſen erſten Pflichttheil eben ſo, wie oben wegen der Ausſtattungen verordnet iſt, anrechnen laſſen.

§. 476. Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder aus der zu trennenden Ehe bereits volljährig: ſo bleibt es ihnen überlaſſen, in wie fern ſie von der Befugniſs, auf die Ausſetzung des Pflichttheils anzutragen, gegen den ſchuldigen Theil der Aeltern Gebrauch machen wollen.

§. 477. Sind aber die Kinder noch minderjährig: ſo muſs der in dem Scheidungsprozeſſe ihnen zu beſtellende Curator für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls auch für die Sicherſtellung dieſes Pflichttheils ſorgen.

§. 478. Iſt der Betrag des Pflichttheils durch ein Abkommen zwiſchen dem ſchuldigen und unſchuldigen Theile der Aeltern feſtgeſetzt worden: ſo muſs in der Regel der Curator ſich dabey beruhigen.

§. 479. Eben das findet ſtatt, wenn beyde ſchuldige Theile dergleichen Beſtimmung, in Anſehung ihres beyderſeitigen Vermögens, unter ſich feſtgeſetzt haben; und jeder Theil erbötig iſt, die Richtigkeit derſelben, ſowohl in Anſehung ſeines eig-

Digitized by Google

nen, als in Anſehung ſeiner Wiſſenſchaft von dem Vermögen des Andern, an Eidesſtatt zu beſtärken.

§. 480. Doch muſs, in beyden Fällen, der Curator mit dem Antrage auf nähere Ausmittelung des Pflichttheils gehört werden, wenn er erhebliche Gründe des Verdachts, daſs die Kinder durch die Beſtimmung der Aeltern darin verkürzt worden, anführen und beſcheinigen kann.

6) *Erbfolge der Deſcendenten aus Verträgen.*

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder beſtimmt werden.

§. 482. Dergleichen Verträge, welche die Aeltern unter ſich, oder mit einem Dritten geſchloſſen haben, müſſen die Kinder ſich gefallen laſſen; in ſo fern ſie dadurch in dem aus dem künftigen Nachlaſſe der Aeltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden.

§. 483. Auch mit den Kindern ſelbſt können Aeltern dergleichen Erbverträge ſchlieſsen.

§. 484. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlaſſe der Aeltern ganz ausgeſchloſſen, oder im Pflichttheile verkürzt werden ſoll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden.

§. 485. Iſt aber der Vertrag ſolchergeſtalt geſchloſſen worden: ſo kann das Kind denſelben unter keinerley Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumſtände der Aeltern, weiter anfechten.

§. 486. Sind aber die andern Kinder, oder der Ehegatte, oder zu weſſen Gunſten ſonſt der Vertrag geſchloſſen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls abgegangen; und hat auch der den Vertrag ſchlieſsende Theil der Aeltern keine letzte Willensverordnung hinterlaſſen: ſo gelangt das vorhin ausgeſchloſsne Kind dennoch zur geſetzlichen Erbfolge.

Digitized by Google

§. 487. Verwandten in der auffteigenden und Seitenlinie können daher ein ſolches Kind von dem Nachlaſſe der Aeltern nur in ſo fern ausſchlieſsen, als der Vertrag mit demſelben ausdrücklich zu ihren Gunſten errichtet worden.

§. 488. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entſagt haben, werden bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Erbfolge der Aeltern und andrer Verwandten in auffteigender Linie.

Erbfolge der Aeltern erſten Grades.

§. 489. In Ermangelung der Verwandten abſteigender Linie, gelangen die leiblichen Aeltern des Verſtorbenen, mit Ausſchlieſsung ſeiner Geſchwiſter, zur geſetzlichen Erbfolge.

§. 490. Sind beyde Aeltern noch am Leben: ſo erben dieſelben zu gleichen Theilen.

§. 491. Iſt nur noch Eins von den Aeltern vorhanden: ſo überkommt daſſelbe den ganzen Nachlaſs.

der weitern Aſcendenten.

§. 492. Iſt Keines von den Aeltern mehr am Leben: ſo werden die weitern Verwandten in auffteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geſchwiſtern des Erblaſſers und deren Abkömmlingen ausgeſchloſſen.

§. 493. Hinterläſst der Verſtorbene nur halbbürtige Geſchwiſter, oder davon Abkömmlinge: ſo gelangen dieſe, mit den auffteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge.

§. 494. Die Halbgeſchwiſter und deren Deſcendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in auffteigender Linie die andere Hälfte des Nachlaſſes.

Digitized by Google

§. 495. Hinterläſst der Verſtorbene gar keine Geſchwiſter, noch deren Deſcendenten: ſo beerben ihn die Verwandten in aufſteigender Linie allein; mit Ausſchlieſsung aller übrigen Seiten-Verwandten.

§. 496. In welcher Ordnung Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder unter ſich dem Verſtorbenen folgen, iſt im Dritten Titel vorgeſchrieben.

§. 497. Unter den Verwandten in aufſteigender Linie, ſie mögen allein, oder mit Halbgeſchwiſtern zugleich zur Erbfolge gelangen, ſchlieſst allemal der dem Grade nach nähere die entferntern aus.

§. 498. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufſteigender Linie vorhanden: ſo erben dieſelben die Portion dieſer Linie zu gleichen Theilen.

§. 499. Bey der ganzen Erbfolge in aufſteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlaſſes unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterſchied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verſtorbenen Kinde zugefallen ſey.

Letztwillige Verordnungen der Kinder.

§. 500. Die Kinder ſind berechtigt, dieſe geſetzliche Erbfolge der Verwandten in aufſteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erforderniſſen verſehenes Teſtament zu ändern.

Pflichttheil der Aſcendenten.

§. 501. Doch können ſie, auch durch eine ſolche letztwillige Verordnung, den Aeltern und übrigen durch das Geſetz zur Erbfolge berufenen Aſcendenten den Pflichttheil nicht entziehen.

§. 502. Der Pflichttheil iſt bey jedem Verwandten in aufſteigender Linie, ohne Unterſchied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 503. Dieſen Pflichttheil können die Kinder nicht ſchmälern, noch durch Bedingungen einſchränken, oder mit Laſten beſchweren.

Digitized by Google

§. 504. Hinterläſst der Verſtorbene zwar Verwandte in abſteigender Linie, die er aber aus einer wahren und geſetzmäſsigen Urſache enterbt hat: ſo muſs er denjenigen Aſcendenten, welche das Geſetz, in Ermangelung der Abkömmlinge, zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlaſſen.

§. 505. Haben aber die Abkömmlinge des Verſtorbenen ſich ihres Erbrechts begeben: ſo können, wenn dieſe den Erbanfall erleben, die Aſcendenten einen Pflichttheil nur in ſo weit fordern, als die Entſagung ausdrücklich zu ihren Gunſten geſchehen iſt.

Enterbungsurſachen.

§. 506. Kinder können ihre Aeltern und weitere Aſcendenten auch im Pflichttheile enterben, 1) wenn dieſelben des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate ſchuldig erkannt worden;

§. 507. 2) Wenn ſie dem Erblaſſer, oder deſſen Ehegatten, oder Abkömmlingen, nach dem Leben getrachtet haben;

§. 508. 3) Wenn ſie durch üble Behandlung der Geſundheit des Erblaſſers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weiſe zugefügt haben;

§. 509. 4) Wenn ſie denſelben eines groben Verbrechens, worauf in den Geſetzen Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt haben.

§. 510. Auch bey dieſen Enterbungsurſachen (§. 507 - 509.) findet die Vorſchrift §. 407. Anwendung.

§. 511. 5) Wenn der enterbte Aſcendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecheriſchen Umgang gepflogen hat.

Digitized by Google

§. 512. 6) Wenn der Enterbte bey der körperlichen oder ſittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Geſetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat.

§. 513. 7) Wenn er ſich der geſetzmäſsigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verſchulden in Mangel und Elend gerathenen Kinder, bey eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorſetzlich entzogen hat.

§. 514. Aus eben dieſen Urſachen (§. 506-513.) kann das Kind den Pflichttheil der Aſcendenten ſchmälern, durch Bedingungen einſchränken, oder mit Laſten beſchweren.

§. 515. Wegen Enterbung der Aſcendenten aus guter Abſicht finden eben die Vorſchriften Anwendung, welche wegen dieſer Art von Enterbung bey Kindern §. 419. ſqq. feſtgeſetzt ſind.

Folgen der widerrechtlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 516. Auch gilt von der Befugniſs der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheile belaſteten Aeltern, alles das, was für die gleichen Fälle, in Anſehung der Kinder, §. 432. ſqq. verordnet iſt.

§. 517. Nur treten in dem Falle, wenn die im Teſtamente eingeſetzten Aeltern erſten Grades vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle. (§. 443.)

§. 518. Vielmehr können dieſe, wenn ihrer im Teſtamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch dieſen nur in ſo fern fordern, als bey dem Ableben des Erblaſſers keine vollbürtige Geſchwiſter, noch deren Kinder, vorhanden ſind.

Erbfolge der Aſcendenten in der Gütergemeinſchaft.

§. 519. An Orten, wo Gemeinſchaft der Güter obwaltet, bleibt es wegen der Erbfolge in dem Nachlaſſe abgefundener oder unabgefundener Kinder, bey den Vorſchriften der ſtatutariſchen oder Provinzialgeſetze.

Digitized by Google

§. 520. Wo dieſe nichts Beſonderes verordnen, da finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufſteigender Linie die Regeln der geſetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von der Pupillar-Subſtitution.

Subſtitution für unmündige Kinder.

§. 521. Aeltern ſind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen ſollten, gleich jedem andern Erblaſſer, letztwillig zu verordnen.

§. 522. Dieſe Befugniſs erſtreckt ſich, in Anſehung beyder Aeltern, auch auf den von jedem derſelben dem Kinde hinterlaſſenen Pflichttheil.

§. 523. Dagegen hat nur der Vater das Recht, über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, auf den Fall, wenn dieſe in der Unmündigkeit verſterben, dergleichen Subſtitution zu errichten.

§. 524. Enterbten Kindern kann der Vater ſolchergeſtalt nur alsdann ſubſtituiren, wenn die Enterbung nach §. 419. ſqq. aus guter Abſicht geſchehen iſt.

§. 525. Die §. 523. beſchriebene Subſtitution kann der Vater in ſeiner eignen letztwilligen Verordnung errichten, wenn dieſe mit den Förmlichkeiten eines Teſtaments verſehen iſt.

§. 526. Er kann aber auch ein beſonderes Teſtament für ſich, und ein beſonderes für das Kind errichten.

§. 527. Selbſt wenn er über ſeinen eignen Nachlaſs ein Teſtament zu hinterlaſſen nicht nöthig findet, kann er dennoch für das Kind in einer beſondern letztwilligen Verordnung diſponiren.

§. 528. Auch wenn die Verfügung des Vaters über ſeinen eigenen Nachlaſs, und über das Ver-

Digitized by Google

mögen des Kindes, nur in Einer Verordnung enthalten iſt, wird dennoch jede dieſer Verfügungen als eine für ſich ſelbſt beſtehende Diſpoſition angeſehen.

§. 529. Wenn alſo gleich der Vater eben denjenigen, welchen er zu ſeinem eignen Erben einſetzt, auch in dem Vermögen des Kindes ſubſtituirt: ſo ſteht es dieſem dennoch frey, nur die eine von beyden Erbſchaften anzunehmen, und der andern zu entſagen.

Wie der Vater diſponiren könne.

§. 530. Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlaſſe des Kindes gebühret, kann ihr geſetzlicher Erbtheil, auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Diſpoſition, nicht genommen oder geſchmälert werden.

§. 531. Doch kann der Vater einem ſolchen nothwendigen Erben auch den Pflichttheil aus dem Nachlaſſe des Kindes wegen ſolcher Urſachen entziehen, aus welchen das Kind ſelbſt, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt ſeyn würde.

§. 532. Hat das Kind Geſchwiſter voller oder halber Geburt, oder Geſchwiſter-Kinder: ſo kann der Vater, auſser dem Falle des §. 531., keins derſelben von der geſetzlichen Erbfolge ganz ausſchlieſsen.

§. 533. Es kann aber den Nachlaſs des Kindes unter ſie auch ungleich vertheilen.

§. 534. Doch muſs er jedem derſelben wenigſtens die Hälfte desjenigen laſſen, was ihm nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge zukommen würde.

§. 535. Hat das Kind weder Verwandte in aufſteigender Linie, noch Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder, ſondern nur entferntere Verwandte: ſo kann der Vater unter dieſen über den Nachlaſs des Kindes nach Gutfinden verfügen.

§. 536.

Digitized by Google

§. 536. Er kann alſo, ſtatt des nähern, entferntere, oder auch aus mehrern gleich nahen Verwandten nur Einen, zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 537. Fremden, mit dem Kinde in gar keiner Blutsverwandtſchaft ſtehenden Perſonen, kann der Vater den Nachlaſs des Kindes weder ganz, noch zum Theil, zuwenden.

§. 538. So weit der Vater in ſeiner für das Kind gemachten Verordnung dieſe geſetzmäſsigen Schranken überſchritten hat, wird es für nicht geſchrieben geachtet.

§. 539. Hat er bloſs Fremde zur Erbfolge berufen: ſo iſt die Verordnung ungültig.

Wie lange die väterliche Subſtitution gelte.

§. 540. Eben ſo verliert dergleichen Verordnung ihre Kraft, ſobald das Kind, für welches ſie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat.

§. 541. Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ein ſolches Kind ſelbſt letztwillig verordnet hat, oder nicht.

§. 542. Wenn das Kind, nach errichteter Subſtitution, von einem Dritten mit Bewilligung des Vaters förmlich an Kindesſtatt angenommen wird: ſo erlöſcht die Subſtitution.

§. 543. Wenn der, welcher in den Nachlaſs des Kindes ſubſtituirt worden, vor dem Kinde verſtirbt: ſo geht das Recht aus der Subſtitution auf ſeine Erben nicht über.

Pupillar-Subſtitution von Seiten der Mutter.

§. 544. Alles, was vorſtehend von der Befugniſs des Vaters, dem Kinde in ſein eigenthümliches Vermögen, mit Inbegriff des von ihm ererbten Pflichttheils, zu ſubſtituiren verordnet iſt, gilt auch von der Mutter, in Anſehung des von ihr dem Kinde verlaſſenen Pflichttheils. (§. 525-543.)

Pupillar-Subſtitution für

§. 545. Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödſinnes eine eigne letzte Willensverord-

wahn- und blödſinnige Kinder.

nung nicht errichten können, iſt der Vater eben ſo auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt.

§. 546. Ein Gleiches gilt von Tauben und Stummen, in ſo fern ſie ſelbſt ein Teſtament zu errichten unfähig ſind.

§. 547. Iſt eine ſolche Unfähigkeit der Kinder, ſelbſt letztwillig zu verordnen (§. 545. 546.), bey dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden: ſo gilt die Subſtitution; auch wenn zu der Zeit, da ſie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht da geweſen wäre.

§. 548. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödſinnigkeit verfallen iſt, ein an ſich rechtsbeſtändiges Teſtament errichtet: ſo kann der Vater dergleichen Verfügung, durch ſeine Subſtitution, weder in Anſehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Anſehung des von ihm dem Kinde verlaſſenen Pflichttheils, entkräften.

§. 549. So weit der Vater wahn- oder blödſinnigen, oder taubſtummen Kindern in ihren Nachlaſs ſubſtituiren kann, ſo weit kommt dieſe Befugniſs auch der Mutter zu, wenn der Vater von ſeinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 550. Bey dieſer Art der Subſtitution (§. 545. ſqq.) muſs übrigens alles das beobachtet werden, was vorſtehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet iſt.

Wenn dieſe Subſtitution aufhört.

§. 551. Dergleichen Subſtitution verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlaſſung einer Ehefrau, oder ehelicher Abkömmlinge verſtirbt.

§. 552. Ein Gleiches geſchieht, wenn das Kind wieder zu Verſtande kommt, und daher der Vormundſchaft entlaſſen wird.

§. 553. Muſs wegen eines Rückfalls das Kind abermals unter Vormundſchaft genommen werden: ſo gelangt dennoch die Subſtitution nicht

wieder zu Kräften; auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwiſchenzeit nicht ſelbſt verfügt hat.

§. 554. Uebrigens hindert die Pupillar-Subſtitution in keinem Falle die über das Vermögen des Kindes unter Lebendigen zu treffenden Verfügungen, ſobald das Beſte des Kindes dergleichen erfordert.

ACHTER ABSCHNITT.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 555. Von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gilt alles, was in Anſehung der ehelichen Kinder überhaupt im Vorſtehenden verordnet iſt, in ſo fern die Geſetze Ausnahmen davon nicht ausdrücklich beſtimmen.

§. 556. In dieſen ausgenommenen Fällen aber können ſolchen Kindern die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, nur durch Vollziehung einer ſolchen Ehe mit der Mutter, oder durch Legitimation beygelegt werden.

Stand und Familienrechte ſolcher Kinder.

§. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters.

§. 558. Sie treten nicht in ſeine Familie, und können auf die Vorrechte ſeines Standes und Charakters keinen Anſpruch machen.

§. 559. Dagegen führen ſolche Kinder den Geſchlechtsnamen der Mutter.

§. 560. Sie treten in die Familie derſelben, ſo weit als die Mutter Familienrechte hat, und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann.

§. 561. Ueber die Perſon ſolcher Kinder hat der Vater, den Fall Tit. I. §. 1055. 1056. ausgenommen, alle Rechte der väterlichen Gewalt; über ihr Vermögen hingegen kann er ſich dieſer Rechte nicht anmaſſen.

Digitized by Google

Unterhalt und Erziehung.

§. 562. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben von den Aeltern Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 563. Beydes mufs der Regel nach dem Stande der Mutter gemäfs eingerichtet werden.

§. 564. Ift jedoch die Mutter von bürgerlicher Herkunft: fo ift der Vater die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur fo einzurichten verbunden, wie ein handwerktreibender Bürger feine ehelichen Kinder zu ernähren und zu erziehen pflegt.

§. 565. Eben dieſes Verhältnifs dienet auch bey der Wahl der künftigen Lebensart, und bey der Ausſtattung ſolcher Kinder zur Richtſchnur.

Verhältnifs in Anſehung des Vermögens.

§. 566. Von dem eigenthümlichen Vermögen ſolcher Kinder gebührt dem Vater kein Nieſsbrauch.

§. 567. Wohl aber kommt ihm die Verwaltung deſſelben bis zur erlangten Groſsjährigkeit des Kindes zu.

§. 568. Dabey hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 569. So lange das Kind noch minderjährig iſt, wird es, in Anſehung der Fähigkeit ſich zu verpflichten, einem andern Pflegebefohlnen gleich geachtet.

Rechte auf die Erbſchaft des Vaters.

§. 570. Sind Kinder aus einer Ehe zur linken Hand bey des Vaters Abſterben noch nicht erzogen und ausgeſtattet: ſo mufs das zu ihrer Verpflegung und Ausſtattung Erforderliche aus dem Nachlaſſe angewieſen, und von den Erben ſicher geſtellt werden.

§. 571. Wie hoch die Erziehungskoſten zu beſtimmen, und bis zu welchem Alter des Kindes ſie zu rechnen ſind, mufs bey entſtehendem Streite nach der Art, wie der Vater das Kind zu erziehen ſchuldig geweſen, und der Beſtimmung,

Digitized by Google

wozu er selbiges gewidmet hat, von dem Richter billig ermessen werden.

§. 572. Sind keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden: so nehmen die Kinder aus der Ehe zur linken Hand diese Erziehungs- und Ausstattungskosten, nach Art einer Schuld, aus dem Nachlasse vorweg.

§. 573. Sind aber Kinder zur rechten Hand vorhanden: so können zwar die zur linken Hand die nach §. 571. ihnen gebührende Ausstattung auch alsdann aus dem Nachlasse fordern;

§. 574. Doch muss, wenn der Nachlass unzureichend ist, die Eintheilung so gemacht werden, dass jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand, aus dem Vermögen des Vaters erhält.

§. 575. Uebrigens bleibt es, wegen der den Kindern zur rechten Hand obliegenden Verpflegung ihrer Geschwister aus einer Ehe zur linken Hand, bey der den Geschwistern überhaupt im folgenden Titel vorgeschriebenen Verbindlichkeit.

§. 576. Hat der Vater in Ansehung der Erbfolge solcher Kinder in seinem Nachlasse etwas verfügt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 577. Doch kann er auch durch eine solche Verfügung den Kindern die nach §. 571. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 578. Auch ist er zu einer Pupillar-Substitution in dem eignen Vermögen dieser Kinder nicht berechtigt.

§. 579. Hat der Vater nichts verfügt, und hinterlässt er Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so gebührt den andern Kindern kein Erbtheil.

Digitized by Google

§. 580. Verläſst er aber keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: ſo erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren nur Drey oder weniger ſind, den Dritten Theil, und wenn ihrer mehr als Drey ſind, die Hälfte der Erbſchaft.

§. 581. Mehrere dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand abſtammende Deſcendenten, theilen ſich in dieſe geſetzliche Erbportion, nach den im Fünften Abſchnitte, wegen der Erbfolge der Deſcendenten überhaupt, vorgeſchriebenen Grundſätzen.

§. 582. Verläſst der Vater zwar keine andere Deſcendenten; wohl aber eine Ehefrau: ſo erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erſt nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Erbportion.

§. 583. Auch die Abfindung der zurückgelaſſenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder ſeyn, oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils, von der Erbſchaft abgezogen.

§. 584. Sind weder eine Ehefrau, noch andre nahe Verwandten (Tit. I. §. 622.) vorhanden: ſo gelangen die Kinder zur linken Hand zur vollen geſetzlichen Erbfolge in den eigenthümlichen freyen Nachlaſs des Vaters.

§. 585. Einen Pflichttheil iſt der Vater ſeinen Kindern aus einer Ehe zur linken Hand in keinem Falle zu hinterlaſſen ſchuldig.

Auf den Nachlaſs der Mutter und ihrer Verwandten.

§. 586. In dem Nachlaſſe der Mutter haben die Kinder, ſie mögen aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand geboren ſeyn, ein geſetzliches Erbrecht.

§. 587. Auch die mütterlichen Verwandten beerben ſie eben ſo, als wenn ſie aus einer Ehe zur rechten Hand abſtammten.

Digitized by Google

§. 588. In dem Vermögen des Kindes haben der Vater und deſſen Verwandten kein geſetzliches Erbrecht. *Erbfolge der Aeltern.*

§. 589. Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorſchriften ſtatt, wie bey Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand.

§. 590. Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: ſo muſs die ſchuldige Mutter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil eben ſo ausſetzen, wie in Anſehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeſchrieben iſt. *Rechte der Kinder bey getrennter Ehe zur linken Hand.*

§. 591. Eben ſo muſs der für ſchuldig erkannte Vater, den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausſtattung von ſeinem Vermögen ausſetzen.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

§. 592. Die aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo die Mutter, durch richterlichen Spruch, für die Ehe- oder für die Hausfrau des Schwängerers erklärt wird, alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand erzeugten Kinder. *Legitimation unehelicher Kinder durch richterlichen Ausſpruch.*

§. 593. Dieſe Rechte verbleiben ihnen, auch wenn die gerichtlich erklärte Ehe zwiſchen den Aeltern vor deren förmlichen Vollziehung wieder getrennt wird.

§. 594. Hat aber die Mutter innerhalb der geſetzlichen Friſt (Tit. I. §. 1095.) auf die gerichtliche Erklärung nicht angetragen: ſo können die Kinder der davon abhangenden Rechte der ehelichen Geburt ſich niemals anmaſsen;

Digitized by Google

§. 595. Doch können die Kinder den von der Mutter bereits angeſtellten Prozeſs, wenn ſie vor deſſen Entſcheidung verſtirbt, zu dem Ende fortſetzen, daſs ihnen ſelbſt die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden mögen.

durch Heirath mit der Mutter,

§. 596. Wenn ein Schwängerer die Geſchwächte, auch ohne Prozeſs und Erkenntniſs, wirklich heirathet: ſo erlangt das aus dem unehelichen Beyſchlafe erzeugte Kind, eben dadurch, in allen durch beſondere Geſetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.

durch gerichtliche Erklärung des Vaters,

§. 597. Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, erlangt die Rechte eines ehelichen ſchon durch die bloſse gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

§. 598. Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter erfolgt: ſo beſtimmt die Trauung, oder gerichtliche Vollziehung, und in dem Falle des §. 597. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen.

§. 599. In dem Falle des §. 592. hingegen wird dieſer Zeitpunkt auf den Tag der angemeldeten Klage zurückgeſetzt.

§. 600. Iſt zur Zeit der unter den Aeltern geſchloſſenen Ehe, das aus dem unehelichen Beyſchlafe erzeugte Kind bereits verſtorben; hat aber eheliche Abkömmlinge verlaſſen: ſo erlangen dieſe, auch in Anſehung der Groſsältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Deſcendenten.

durch obrigkeitliche Declaration.

§. 601. Hat unter den Aeltern keine Ehe ſtatt gefunden: ſo kann dennoch der Vater auf die

Digitized by Google

Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bey Hofe antragen.

§. 602. Bey der Prüfung eines ſolchen Geſuchs muſs zugleich darauf: ob die Legitimation dem Kinde zuträglich ſey, geſehen, und wenn dabey ein Bedenken ſich findet, das Kind ſelbſt, oder wenn daſſelbe noch minderjährig iſt, ein ihm zu beſtellender Curator vernommen werden.

§. 603. Durch dieſe Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Anſehung ſeiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 604. Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 605. Soll es auch in dieſe aufgenommen werden: ſo muſs ſolches durch einen Familienvertrag geſchehen.

§. 606. Doch entſteht zwiſchen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten ſelbſt, das Verhältniſs, wie zwiſchen ehelichen Halbgeſchwiſtern von Einem Vater.

§. 607. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren lieſs, ſchon eheliche Deſcendenten, und verläſst er in der Folge einem derſelben nur den Pflichttheil: ſo wird bey deſſen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt.

§. 608. Auch zwiſchen dem Legitimirten, und den Verwandten ſeiner Mutter, wird durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniſs, als aus der unehelichen Geburt ſelbſt ſchon entſtanden war, begründet.

§. 609. Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, kann die Eigenſchaft eines rechten Kindes, in Anſehung des Vaters, durch Landesherrliche Legitimation beygelegt werden.

Digitized by Google

§. 610. Doch hat es, wenn zur Zeit der Legitimation schon Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand da sind, bey der Vorschrift des §. 607. sein Bewenden.

§. 611. Ihre Aufnahme in die Familie des Vaters aber kann ebenfalls nur durch einen Familienvertrag geschehen.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung.

§. 612. Unehelich geborne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater blos Unterhalt und Erziehung fordern.

§. 613. Dazu ist der Vater verpflichtet, auch wenn die Mutter, nach dem Eilften Abschnitte des Ersten Titels, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

§. 614. Sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes, es sey durch einen unter den Aeltern entstehenden Prozess, oder sonst durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muss dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen.

§. 615. Dieser muss die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beyden Aeltern, wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, verabreden.

§. 616. Der Vormund ist befugt und schuldig, darauf zu sehen, dass die getroffene Einrichtung befolgt werde; und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon, zur weitern Verfügung, Anzeige zu machen.

§. 617. Läugnet der angegebene Vater, dass das Kind von ihm erzeugt sey: so muss der Vor-

Digitized by Google

mund, auch wenn es die Mutter auf den Prozeſs nicht ankommen laſſen will, dennoch zum Beſten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniſs darüber antragen.

§. 618. Bey der Unterſuchung und Beurtheilung: ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt ſey, muſs nach den im Eilften Abſchnitte des vorigen Titels enthaltenen Grundſätzen verfahren werden.

§. 619. Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchem, nach dieſen Grundſätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehrern Mannsperſonen zugehalten: ſo hängt es von dem nach den Umſtänden ſich richtenden Befunde des Vormundes ab, welchen derſelben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde ſchuldigen Pflichten, zuerſt in Anſpruch nehmen wolle.

§. 620. Wird aber dieſer entbunden; oder iſt er dieſe Pflichten zu erfüllen unvermögend: ſo kann der Vormund die Rechte des Kindes, auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern, geltend machen.

§. 621. Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem Vierten Jahre, muſs in der Regel der Mutter, auf Koſten des Vaters, überlaſſen werden.

§. 622. Nach zurückgelegtem Vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes ſelbſt zu beſorgen, oder ſie der Mutter auf ſeine Koſten ferner zu überlaſſen.

§. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Koſten übernehmen: ſo hat der Vater kein Recht zum Widerſpruche.

§. 624. Findet das vormundſchaftliche Gericht, daſs dem Vater, ohne Beſorgniſs eines Nachtheils

Digitized by Google

für das Kind, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne: so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen.

§. 625. Ist die Aufführung beyder Aeltern so beschaffen, dass Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann: so muss das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 98. sqq. verfahren.

§. 626. In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 627. Dabey muss auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.

§. 628. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend: so geht diese Pflicht auf die Grosältern von väterlicher Seite über.

§. 629. Erst in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Grosältern dazu verpflichtet.

§. 630. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, dass sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann: so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden.

§. 631. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden: so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter, und deren Aeltern.

§. 632. Sind auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend: so ist der Staat für den

Digitized by Google

Unterhalt und die Erziehung ſolcher Kinder, durch die jeden Orts beſtehenden Armenanſtalten, zu ſorgen verpflichtet.

deren Dauer.

§. 633. Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre.

§. 634. Nach dieſem Zeitpunkte müſſen die Kinder ſich ihren Unterhalt ſelbſt erwerben.

§. 635. Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profeſſion gegeben worden: ſo muſs der Vater auch das fernere Lehrgeld, ingleichen das Losſprechegeld berichtigen.

§. 636. Hat, auch auſserdem, der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen laſſen, mit welchem es ſich nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre ſeinen Unterhalt noch nicht verdienen kann: ſo muſs der Vater die Verpflegung ſo lange fortſetzen, bis das Kind mit dieſem von ihm gewählten Gewerbe ſich ſelbſt zu ernähren vermögend iſt.

§. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder ſonſt fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeſchaffenheit, auſser Stand geſetzt, ſich ihren Unterhalt zu erwerben: ſo können ſie von den Aeltern oder Groſsältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

§. 638. Dagegen müſſen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Groſsältern, in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Perſonen, nach ihrem Vermögen unterſtützen.

Rechte des Standes und der Familie.

§. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter.

§. 640. Doch führen ſie den Geſchlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter, zur Zeit der Geburt, ſich befunden hat.

Digitized by Google

§. 641. Iſt aber die Mutter von adlicher Herkunft: ſo kann dennoch das uneheliche Kind adlichen Namens und Wappens ſich nicht anmaſsen.

§. 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten Vierzehnten Jahre in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 643. Doch muſs, wenn der Vater ein Chriſt, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Partey zugethan iſt, ein ſolches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, in der chriſtlichen Religion erzogen werden.

§. 644. Uneheliche Kinder ſtehen nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern nur unter der vom Staate für ſich verordneten Vormundſchaft.

§. 645. Die perſönlichen Rechte der Aeltern über ſie erſtrecken ſich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert.

§. 646. Inſonderheit hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden ſoll, nicht von dem Vater, ſondern von der Vormundſchaft ab.

Rechte auf den Nachlaſs des Vaters.

§. 647. Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung: ſo können die unehelichen Kinder die Ausſetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlaſſe fordern.

§. 648. Sind eheliche Kinder vorhanden: ſo kann dieſer Ausſatz nur auf die Nutzung des Nachlaſſes angewieſen werden, und darf dieſelbe nicht überſteigen.

§. 649. Sind aber keine eheliche Kinder vorhanden: ſo muſs das Fehlende, erforderlichen Falls, auch aus der Subſtanz genommen werden.

§. 650. Sind alle vorhandenen ehelichen Kinder, oder einige derſelben, ebenfalls noch unerzogen; und ſind die Nutzungen des Nachlaſſes zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: ſo iſt die

Digitized by Google

Einrichtung so zu treffen, dass den ehelichen noch einmal so viel, als den unehelichen ausgesetzt werde.

§. 651. Ausserdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand hinterlässt, in seinem Nachlasse gar kein gesetzliches Erbrecht.

§. 652. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden: so gebührt den unehelichen Kindern der Sechste Theil des Nachlasses nach den §. 581. 582. 583. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 653. Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehrern Mannspersonen zugehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern.

§. 654. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich eines solchen Erbrechts anmassen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniss des vorgeblichen Vaters nachweisen; oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 655. Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle seinen unehelichen Kindern zu hinterlassen schuldig.

auf den Nachlass der Mutter.

§. 656. Auf den Nachlass der Mutter hat das uneheliche Kind derselben ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.

§. 657. Doch erhalten die letztern dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder, oder dessen Ascendenten, durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat.

Digitized by Google

Erbrechte der Aeltern in dem Nachlaſſe des Kindes.

§. 658. An dem Nachlaſſe eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater deſſelben gar kein Anſpruch.

§. 659. Von der Mutter hingegen wird ein ſolches Kind mit eben dem Rechte, wie die ehelichen, beerbt.

Erbrechte der Kinder in dem Nachlaſſe der väterlichen und mütterlichen Verwandten.

§. 660. Zwiſchen unehelichen Kindern, und den Verwandten beyderley Aeltern, findet keine geſetzliche Erbfolge ſtatt.

§. 661. Uneheliche Kinder haben alſo auch aus dem Nachlaſſe der mütterlichen Groſsältern keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 662. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen, oder dafür erklärten, gleiche Rechte.

Legitimation zum bloſsen Behufe des beſſern Fortkommens.

§. 663. Wird zum beſſern Fortkommen der Kinder eine beſondere Ausfertigung darüber erfordert: ſo kann dieſelbe von Einem der Aeltern, oder auch von dem Kinde ſelbſt, oder von deſſen Vormund nachgeſucht werden.

§. 664. Die Ausfertigung einer ſolchen Legitimation gehört für das Obergericht der Provinz.

§. 665. Es wird aber dadurch in dem übrigen Verhältniſſe des Kindes gegen die Aeltern und deren Familien nichts geändert.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von der Annahme an Kindesſtatt.

Wie die Adoption geſchehen konne.

§. 666. Die Annahme an Kindesſtatt kann nur durch einen ſchriftlichen Vertrag erfolgen.

§. 667. Dieſer Vertrag muſs dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende ſeinen Wohnſitz hat, zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 668.

Digitized by Google

§. 668. Nur Perſonen, die das Funfzigſte Jahr zurückgelegt haben, ſoll es erlaubt ſeyn, andre an Kindesſtatt anzunehmen. *Wer adoptiren könne.*

§. 669. Doch kann es auch jüngern Perſonen, aber nur unter beſonderer Landesherrlichen Erlaubniſs, geſtattet werden; wenn nach ihrem körperlichen oder Geſundheitszuſtande, die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen iſt.

§. 670. Uebrigens werden nur diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Eheloſigkeit verpflichtet ſind, von der Befugniſs, an Kindesſtatt anzunehmen, ausgeſchloſſen.

§. 671. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesſtatt annehmen.

§. 672. Die Einwilligung der Aeltern des Annehmenden iſt, der Regel nach, erforderlich.

§. 673. Doch wirkt der Abgang dieſer Einwilligung nur ſo viel, daſs den Aeltern ihr Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlaſſe des Annehmenden, bey deſſen künftigen Ableben, vorbehalten bleibt.

§. 674. Auch Perſonen weiblichen Geſchlechts können an Kindesſtatt annehmen.

§. 675. Sind ſie aber verheirathet: ſo kann dieſes nur mit Einwilligung des Mannes geſchehen.

§. 676. Hat der Mann jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesſtatt angenommen: ſo wird dadurch in dem Erbrechte dieſer letztern auf den künftigen Nachlaſs des Mannes nichts geändert.

§. 677. Derjenige, welcher an Kindesſtatt angenommen werden ſoll, muſs den Jahren nach jünger ſeyn, als der Annehmende. *Wer adoptirt werden könne.*

§. 678. Hat er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt, ſo iſt ſeine freye Einwilligung erforderlich.

Digitized by Google

§. 679. Iſt ſein Vater noch am Leben: ſo iſt auch deſſen Einwilligung nothwendig.

§. 680. Steht er unter Vormundſchaft: ſo muſs die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts beygebracht werden.

Wirkungen der Adoption,

§. 681. Durch die Adoption entſtehen zwiſchen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern, und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

in Anſehung der Perſon,

§. 682. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters.

§. 683. Es überkommt alle Rechte ſeines Standes, ſo weit dieſelben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden.

§. 684. Iſt jedoch der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft: ſo kann letzterer die Vorrechte und Unterſcheidungen des Adels nur mittelſt beſonderer Landesherrlichen Begnadigung erhalten.

§. 685. Iſt der Annehmende bürgerlichen Standes, und der Angenommene adlicher Herkunft: ſo verliert letzterer zwar nicht die Rechte des Adels; er muſs aber, auſser dem Namen des Adoptirenden (§. 682.), zugleich ſeinen adlichen Familiennamen beybehalten.

§. 686. Iſt der Annehmende verheirathet: ſo entſtehen zwiſchen ſeiner Frau, und dem angenommenen Kinde, nur die Verhältniſſe, wie zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern.

§. 687. Iſt aber die Annahme an Kindesſtatt von beyden Eheleuten gemeinſchaftlich geſchehen: ſo tritt der Angenommene auch gegen beyde in das Verhältniſs eines leiblichen Kindes.

§. 688. Hat eine Perſon weiblichen Geſchlechts jemand an Kindesſtatt angenommen: ſo erhält

Digitized by Google

derselbe den Geschlechtsnamen der Mutter, und den Stand, zu welchem dieselbe zur Zeit der Annahme gehöret hat.

§. 689. Der Name und Stand des gewesenen Mannes kann einem solchen Kinde nur unter besondern Umständen, welche die Besorgniss eines Widerspruchs von der Familie des Mannes ausschliessen, und nur durch ausdrückliche Landesherrliche Begnadigung, beygelegt werden.

§. 690. Uebrigens erlangt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter.

in Ansehung des Vermögens des Adoptirenden, und

§. 691. Auch auf das Vermögen der annehmenden Aeltern, so weit dasselbe der freyen Verfügung derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kinder.

§. 692. Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung, und Erbfolge solcher Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 693. Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Ansehung seiner, gleiche Rechte zu.

des Adoptirten.

§. 694. Hingegen erlangt der annehmende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

§. 695. Ist das angenommene Kind grossjährig: so muss ihm sein eigenthümliches Vermögen zur freyen Verwaltung und Nutzung überlassen werden.

§. 696. Ist es noch minderjährig: so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.

Digitized by Google

§. 697. Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Niefsbrauch.

§. 698. Er mufs also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte davon, zur Vermehrung des Hauptstuhls, oder sonst zum Behufe des Kindes, nützlich verwenden.

§. 699. Stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption: so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden.

§. 700. Doch ist das vormundschaftliche Gericht an die Person desselben nicht gebunden.

§. 701. Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Aeltern: so wird letzteren, und nicht den Annehmenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 702. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlafs seiner natürlichen Aeltern.

Nähere Bestimmungen durch Verträge.

§. 703. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen (§. 682-702.) können durch den bey der Annahme geschlossenen Vertrag anders festgesetzt werden.

§. 704. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse finden dergleichen Abänderungen in so weit statt, als dadurch das Wesentliche des Geschäfts nicht aufgehoben wird.

§. 705. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens durch den Vertrag geändert werden; und ist das anzunehmende Kind noch minderjährig: so mufs das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen, und ob unter denselben die Adoption dem Kinde zuträglich sey, besonders prüfen.

§. 706. Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Aeltern

Digitized by Google

entzogen wird, kann nur mit einem Groſsjährigen geſchloſſen werden.

§. 707. Durch die Adoption treten auch die damals ſchon vorhandnen, und nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommenen Kindes, gegen die annnehmenden Aeltern in eben das Verhältniſs, wie Blutsverwandte in abſteigender gegen die in aufſteigender Linie. *Familienverhältniſſe.*

§. 708. Uebrigens aber entſteht zwiſchen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.

§. 709. Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniſs als Geſchwiſter.

§. 710. Soll durch die Adoption zugleich eine Familienverbindung bewirkt werden: ſo muſs dieſes durch einen beſonderen Familienvertrag geſchehen.

§. 711. Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

§. 712. Es beſtehen alſo zwiſchen ihm, und ſeinen natürlichen Verwandten, alle Rechte und Pflichten eben ſo, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 713. Um die Verdunkelung dieſer Rechte zu verhüten, iſt das angenommene Kind, mit dem Namen des Annehmenden zugleich, ſeinen eignen Familiennamen zu führen, berechtigt.

§. 714. Die einmal geſetzmäſsig erfolgte Adoption kann nur eben ſo, wie ſie zu Stande gekommen iſt, mit Einwilligung der Intereſſenten, und unter gerichtlicher Beſtätigung, wieder aufgehoben werden. *Aufhebung der Adoption.*

Digitized by Google

§. 715. Dadurch verliert ſie alle Wirkungen, und die Rechte und Pflichten der Intereſſenten ſind ſo, als wenn niemals eine Adoption geſchehen wäre, zu beurtheilen.

§. 716. Die aus der Adoption entſpringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben ſo, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

EILFTER ABSCHNITT.

Von der Einkindſchaft.

§. 717. Zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern beſtehen keine Familienverhältniſſe.

§. 718. Doch können ſolche Verhältniſſe in gewiſſer Maaſse durch Einkindſchaft begründet werden.

§. 719. Dergleichen Einkindſchaft findet ſtatt, wenn von Perſonen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beyde, aus einer ſolchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

§. 720. Die Abſicht der Einkindſchaft iſt, daſs zwiſchen den Stiefältern, und Stiefkindern, die perſönlichen Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechſelſeitige Succeſſionsrechte hervorgebracht werden ſollen.

§. 721. Die Einkindſchaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und beſtätigten Vertrag errichtet werden.

§. 722. Dieſes kann ſowohl in dem Ehevertrage unter den ſich heirathenden Aeltern, als nach bereits geſchloſſener Ehe durch ein beſonderes Abkommen geſchehen.

Digitized by Google

§. 723. Die freye Einwilligung der Aeltern ſowohl, als der zuſammen zu bringenden Kinder, iſt dazu nothwendig.

§. 724. Sind die Kinder noch minderjährig: ſo muſs das vormundſchaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen: ob die Einkindſchaft, und die Bedingungen des darüber geſchloſſenen Abkommens, den Kindern zuträglich ſind.

§. 725. Jedes der Aeltern, welches ſchon vorhandene Kinder in die Einkindſchaft bringt, muſs denſelben aus ſeinem alsdann beſitzenden Vermögen eine gewiſſe Summe, auf ſeinen künftigen Todesfall, zum Voraus beſcheiden.

§. 726. Dieſer Ausſatz muſs wenigſtens die Hälfte des Vermögens betragen, welches von den ausſetzenden Aeltern in die neue Ehe gebracht wird.

§. 727. Wegen Beſtimmung der Summe dieſes Ausſatzes, muſs der Richter bey der pflichtmäſſigen Angabe der Aeltern ſich beruhigen, und kann dieſelben zur Offenlegung ihres Vermögenszuſtandes nicht anhalten.

§. 728. Hat Einer oder der Andere der die Einkindſchaft errichtenden Ehegatten Verwandte in aufſteigender Linie: ſo muſs er die Einwilligung derſelben beybringen.

§. 729. Iſt dieſe nicht erfolgt: ſo bleibt ſolchen Aſcendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlaſſe des die Einkindſchaft ſchlieſsenden Abkömmlings vorbehalten.

§. 730. Stammen die zuſammen zu bringenden Kinder aus einer durch richterlichen Spruch getrennten Ehe: ſo finden, wegen beyzubringender Einwilligung des andern Theils der geſchiedenen Aeltern, eben die Vorſchriften §. 728. 729. wie bey den Aſcendenten Anwendung.

Digitized by Google

§. 731. Die rechtlichen Folgen der Einkindſchaft werden hauptſächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages beſtimmt.

§. 732. Iſt in dieſem nichts beſonders feſtgeſetzt: ſo erlangen der Stiefvater, oder die Stiefmutter, über die Perſon der in die Einkindſchaft gebrachten Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern.

§. 733. Dagegen erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keinesweges die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte.

§. 734. Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenſeitige Erbrechte zwiſchen den Aeltern und den in die Einkindſchaft gebrachten Kindern begründet.

§. 735. Dieſe Rechte erſtrecken ſich jedoch nur über das der freyen Verfügung eines jeden unterworfne Vermögen.

§. 736. Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her, als von den dieſelbe ſchlieſſenden Aeltern, zugefallen, iſt dieſen Succeſſionsrechten nicht unterworfen.

§. 737. Wenn Eins der Aeltern verſtirbt: ſo erben die leiblichen und Stiefkinder den Nachlaſs deſſelben mit gleichem Rechte.

§. 738. Doch nehmen alsdann die leiblichen Kinder des Erblaſſers aus voriger Ehe das ihnen nach §. 725. bey Schlieſsung der Einkindſchaft ausgeſetzte Quantum zum Voraus.

§. 739. Die leiblichen Kinder des Erblaſſers aus derjenigen Ehe, zu deren Behuf die Einkindſchaft geſchloſſen worden, können auf einen ſolchen vorzüglichen Antheil, als ihren Halbgeſchwiſtern ausgeſetzt iſt, keinen Anſpruch machen.

Digitized by Google

§. 740. Vielmehr wird der übrige Nachlaſs unter die ſämmtlichen leiblichen und Stiefkinder des Verſtorbenen, nach der Regel der geſetzlichen Erbfolge, gleich getheilt.

§. 741. Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden ſind, ſchlieſsen dieſe die Verwandten des Verſtorbenen in der aufſteigenden und Seitenlinie von der Erbfolge deſſelben aus.

§. 742. Doch hat es in Anſehung des den Aſcendenten zukommenden Pflichttheils, wenn dieſe in die Einkindſchaft nicht gewilligt haben, bey dem Vorbehalte des §. 729. ſein Bewenden.

§. 743. Wenn Eins von den in die Einkindſchaft gebrachten Kindern ohne eheliche Abkömmlinge verſtirbt: ſo wird ſelbiges von den leiblichen und Stiefältern mit gleichem Rechte beerbt.

§. 744. Auch wenn nur der Stiefvater, oder die Stiefmutter noch am Leben iſt, werden die Blutsverwandten des Kindes von dieſen ausgeſchloſſen.

§. 745. Doch erſtreckt ſich dieſes Erbrecht der Stiefältern nur auf das in die Einkindſchaft gekommene Vermögen.

§. 746. In dasjenige, was nach §. 736. davon ausgenommen iſt, findet die gemeine geſetzliche Erbfolge ſtatt.

§. 747. Die durch den Vertrag begründete Erbfolge kann der eine Theil, zum Schaden des Andern, durch letztwillige Verfügungen nicht aufheben.

§. 748. Aeltern können alſo nur über dasjenige Vermögen, was bey der Einkindſchaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, und Kinder nur über das, was nach §. 736. in die Einkindſchaft nicht gekommen iſt, letztwillig verordnen.

Digitized by Google

§. 749. Doch können zusammengebrachte Aeltern und Kinder aus eben den Ursachen, wie leibliche Aeltern und Kinder, einander enterben. (§. 399. fqq. §. 506. fqq.)

§. 750. Wird die Ehe, zu deren Behufe die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt: so hört die Einkindschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von selbst auf.

§. 751. Ausserdem kann dieselbe nur mit freyer gerichtlich erklärten Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden.

§. 752. Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft, noch Erbrecht, unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von Pflegekindern.

§. 753. Wer ein von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Aeltern.

§. 754. Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen, und dasselbe zu irgend einem nützlichen Gewerbe anzuführen.

§. 755. Sind die Aeltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höherem Stande: so ist letzterer schuldig, das Kind, wie seine eignen, zu verpflegen und zu erziehen.

§. 756. Sind die Aeltern von geringerem Stande, oder ist der Stand derselben ganz unbekannt: so hängt es lediglich von dem Pflegevater ab, welche Art des Unterhalts und der Erziehung er dem Kinde will angedeihen lassen.

Digitized by Google

§. 757. Auch bey der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters.

§. 758. Bey der Verheirathung des Pflegekindes ist seine, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich.

§. 759. Hingegen erlangt der Pflegevater auf das etwanige Vermögen des Kindes gar kein Recht.

§. 760. Vielmehr wird es mit diesem Vermögen eben so gehalten, wie wegen des Vermögens angenommener Kinder verordnet ist. (§. 694. sqq.)

§. 761. Auch entstehen zwischen Pflegeältern und Kindern keine gesetzlichen Erbrechte.

§. 762. Doch treten die Pflegeältern, bey der gesetzlichen Erbfolge, in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsetzlich geweigert haben.

§. 763. Auch können die Pflegeältern die ausser dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 764. Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeältern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern.

§. 765. Das Kind muss alsdann, nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden.

§. 766. Während der Dienstzeit muss dem Kinde, ausser der nothwendigen Kleidung, ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere gleiche Dienste leistende Personen erhalten.

§. 767. Die Dienste der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

Digitized by Google

§. 768. Sie hören auf, wenn die Pflegeältern mit Tode abgehen.

§. 769. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeältern blofs um deswillen, weil die Dienstzeit deſſelben noch nicht geendigt iſt, ihre Einwilligung nicht verſagen.

§. 770. Miſsbrauchen die Pflegeältern ihre Rechte dergeſtalt, daſs Leben, Geſundheit, Ehre, Sitten, oder Gewiſſensfreyheit des Kindes darüber in Gefahr kommen: ſo iſt das Kind von fernerer Dienſtleiſtung freyzuſprechen.

§. 771. Alle perſönliche Rechte der Pflegeältern über das Kind gehen verloren, wenn ſie vor vollendeter Erziehung deſſelben ihren Beyſtand wieder zurücknehmen.

§. 772. Wenn jemand ein fremdes Kind, auſſer dem Falle der Hülfloſigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt: ſo müſſen ſeine Verhältniſſe gegen daſſelbe hauptſächlich nach dem Inhalte des darüber geſchloſſenen Vertrages beurtheilt werden.

§. 773. In ſo fern ſeine Rechte und Pflichten ſolchergeſtalt nicht beſtimmt ſind, erſtrecken ſie ſich nicht weiter, als es der Zweck der übernommenen Erziehung unmittelbar erfordert.

DRITTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

Wie Familienverbindungen entſtehn.

§. 1. Perſonen, die durch Blutsfreundſchaft mit einander verwandt ſind, werden zu Einer Familie gerechnet. (Th. I. Tit. I. §. 42-45.)

§. 2. Die Ehefrau nimmt nur für ihre Perſon an den Rechten der Familie des Mannes durch die Heirath ſo weit Antheil, als ihr dieſe Rechte

Digitized by Google

durch den Mann übertragen werden können. (Tit. I. §. 192.)

§. 3. In wie fern durch Zeugung und Geburt aus einer Ehe zur linken Hand, aus unehelichem Beyſchlafe, durch Landesherrliche oder obrigkeitliche Legitimation, durch Annahme an Kindesſtatt, oder durch Einkindſchaft, Familienverbindungen entſtehen, oder nicht, iſt im vorigen Titel verordnet.

§. 4. Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäſsiger Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe legitimiret werden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geſchwiſter.

§. 5. Haben ſie nur einen gemeinſchaftlichen Vater, oder nur eine gemeinſchaftliche Mutter: ſo ſind ſie nur als Halbgeſchwiſter mit einander verbunden.

§. 6. Uneheliche Kinder eben derſelben Mutter werden, wenn ſie auch einen gemeinſchaftlichen Vater haben, dennoch, ſo lange die Aeltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeſchwiſter von der Mutter-Seite angeſehn.

§. 7. Zwiſchen unehelichen Kindern, die ebenderſelbe Vater mit verſchiedenen Müttern erzeugt hat, beſteht gar kein bürgerliches Familien-Verhältniſs.

§. 8. Uneheliche Kinder befinden ſich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geſchloſſenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung.

Allgemeine Familienrechte und Pflichten:

§. 9. Alle Mitglieder einer Familie haben, als ſolche, vermöge der Geſetze, gewiſſe allgemeine Rechte und Pflichten.

1) Sorge für die Mitglieder der Familie,

§. 10. Darunter wird vornehmlich die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder und andre Perſonen, die ſich ſelbſt vorzuſtehen nicht fähig ſind, gerechnet.

Digitized by Google

welche ſich ſelbſt nicht vorſtehen können.

§. 11. Wenn Aeltern die gegen ihre Kinder ihnen obliegenden Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich hintenanſetzen: ſo ſind die Familien-Mitglieder, ohne Rückſicht des Grades der Verwandtſchaft, befugt und ſchuldig, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen, und Unterſuchung zu fordern.

§. 12. Von der Pflicht der Verwandten, für die Bevormundung ſolcher Familien-Mitglieder, welche deren bedürfen, zu ſorgen, und dergleichen Vormundſchaften ſelbſt zu übernehmen, wird in dem Titel von Vormundſchaften gehandelt. (Tit. XVIII. Abſchn. II. III.)

2) *Familientrauer.*

§. 13. Ob und wie lange Mitglieder einer Familie einander betrauern dürfen, beſtimmen die Polizeyordnungen.

3) *Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung.*

§. 14. Verwandte in auf- und abſteigender Linie ſind einander, nach den wegen der Aeltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen nähern Beſtimmungen, zu ernähren verbunden. (Tit. II. §. 251-254.)

§. 15. Auch Geſchwiſter erſten Grades müſſen ihren Geſchwiſtern, die ſich ſelbſt zu ernähren ganz unfähig ſind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.

§. 16. Es macht dabey keinen Unterſchied: ob ſie mit ſolchen Geſchwiſtern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt ſind.

§. 17. Doch richtet ſich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülfloſe Familien-Mitglieder zu ernähren, nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge.

§. 18. Derjenige alſo, welcher der nächſte Erbe des zu ernährenden Verwandten ſeyn würde, hat auch die nächſte Verbindlichkeit, für ſeinen Unterhalt zu ſorgen.

Digitized by Google

§. 19. Wenn jedoch der zunächſt Verpflichtete ſelbſt unvermögend iſt: ſo muſs der auf ihn Folgende an ſeine Stelle treten.

§. 20. Mehrere gleich nahe Verwandten müſſen den Unterhalt des dürftigen Familien-Mitgliedes gemeinſchaftlich, jedoch nach Verhältniſs ihres Vermögens, beſtreiten.

§. 21. Nur Geſchwiſter ſind berechtigt, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geſchwiſter ſie gekoſtet hat, von dieſen zurückzufordern; wenn die Umſtände der letztern ſich in der Folge dergeſtalt verbeſſern, daſs ſie dieſen Erſatz ohne Abbruch ihrer eignen und der Ihrigen Nothdurft leiſten können.

§. 22. Andere Seitenverwandte, auſser den Geſchwiſtern erſten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familien-Mitglieder nicht gezwungen werden.

§. 23. Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hülflos laſſen, ihr geſetzliches Erbrecht.

§. 24. Dieſer Verluſt des Erbrechts kann aber nur alsdann ſtatt finden, wenn der Verwandte, welchen derſelbe treffen ſoll, zur Ernährung ſeines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden iſt, und ſich deſſen geweigert hat.

§. 25. Alsdann tritt derjenige an ſeine Stelle, welcher ſich eines ſolchen hülfloſen Menſchen angenommen hat.

§. 26. Haben Mehrere zu der Vorſorge für den Unterhalt und die Verpflegung deſſelben ſich mit einander vereinigt: ſo beerben ſie ihn nach Verhältniſs ihrer Beyträge.

§. 27. Bloſse Almoſen und Geſchenke, wenn ſie auch in gewiſſen beſtimmten Summen und Ter-

Digitized by Google

minen gegeben worden, begründen niemals ein Erbrecht.

§. 28. Von dem Erbrechte öffentlicher Anſtalten in den Nachlaſs der darin aufgenommenen Perſonen, wird im Titel von Armenanſtalten gehandelt. (Tit. XIX.)

§. 29. Verwandte, die nur durch eignes Unvermögen ihre hülfloſen Verwandte zu ernähren verhindert worden, können niemals mit dem Verluſte ihres Erbrechts beſtraft werden.

§. 30. Sie müſſen aber demjenigen, der den Erblaſſer ernährt hat, die darauf verwendeten Koſten, als eine Schuld, aus dem Nachlaſſe erſetzen.

Erbfolge der Geſchwiſter:

§. 31. Unter den Seitenverwandten werden zuerſt die Geſchwiſter zur geſetzlichen Erbfolge berufen.

§. 32. Sie können aber davon durch Verträge und letzte Willensverordnungen völlig ausgeſchloſſen werden.

§. 33. Geſchwiſter haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 34. In wie fern ſie die Verwandten in aufſteigender Linie ausſchlieſsen, oder mit ihnen zugleich erben, iſt im vorigen Titel beſtimmt.

der vollbürtigen,

§. 35. Vollbürtige Geſchwiſter und deren Abkömmlinge ſchlieſsen die halbbürtigen aus.

§. 36. Mehrere vollbürtige Geſchwiſter theilen unter ſich die Erbſchaft nach der Perſonenzahl.

§. 37. Sind von denſelben einige oder alle, mit Hinterlaſſung von Abkömmlingen, vor dem Erblaſſer geſtorben: ſo wird die Erbſchaft nach den Linien getheilt

§. 38. In die Portion jeder Linie theilen ſich die unter denſelben ſtehenden Unterlinien, nach eben den Regeln, die bey der Erbfolge der Deſcendenten im Zweyten Titel §. 351-358. vorgeſchrieben worden.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39. So oft daher in Einer Linie eine dem Erblaſſer dem Grade nach nähere Perſon deſſen Erbe nicht ſeyn kann oder will, fällt ihr Erbrecht auf die von ihr abſtammenden weitern Deſcendenten.

§. 40. Wenn gleich Abkömmlinge von Geſchwiſtern ihrer eignen Aeltern Erben nicht geworden ſind: ſo hat doch dieſes auf ihr Erbrecht in dem Nachlaſſe der Geſchwiſter ihrer Aeltern keinen Einfluſs.

der Halbgeſchwiſter.

§. 41. Sind weder vollbürtige Geſchwiſter, noch Abkömmlinge von ſelbigen vorhanden: ſo gelangen die Halbgeſchwiſter und deren Deſcendenten zur Erbfolge.

§. 42. Bey dieſen, wenn ihrer mehrere ſind, findet eben die Succeſſionsordnung nach Linien ſtatt, wie unter den vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Abkömmlingen.

§. 43. Zwiſchen Halbgeſchwiſtern von väterlicher und mütterlicher Seite iſt der Regel nach kein Unterſchied.

§. 44. Auch kommt es darauf nicht an: ob das Vermögen des Erblaſſers demſelben von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite zugefallen ſey.

§. 45. In wie fern bey Lehnen, Fideicommiſſen, und Stammgütern, Halbgeſchwiſter von Vatersſeite mit den Vollbürtigen zugleich zur Succeſſion gelangen, und die Halbgeſchwiſter von Seiten der Mutter ausſchlieſsen, iſt gehörigen Orts feſtgeſetzt.

der übrigen Seitenverwandten.

§. 46. Sind weder Verwandten in auf- oder abſteigender Linie, noch Geſchwiſter oder deren Abkömmlinge vorhanden: ſo gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge.

§. 47. In wie fern dieſe mit dem überlebenden Ehegatten zugleich an der Erbſchaft Theil neh-

men, oder von demſelben ausgeſchloſſen werden, iſt im Erſten Titel §. 622. ſqq. beſtimmt.

§. 48. Seitenverwandten erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandſchaft mit dem Erblaſſer.

§. 49. Der nähere Grad ſchlieſst die Entferneren aus.

§. 50. Aeltern, die vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, verfällen dabey niemals ihr Erbrecht auf ihre Kinder.

§. 51. Mehrere Perſonen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 52. Es macht keinen Unterſchied: ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutterſeite, durch volle oder nur durch halbe Geburt, mit dem Erblaſſer verbunden ſind.

§. 53. Wegen der Folge der Seitenverwandten in Lehne, Fideicommiſſe, oder Stammgüter, hat es bey den vorgeſchriebenen beſondern Succeſſionsordnungen ſein Bewenden.

VIERTER TITEL.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

ERSTER ABSCHNITT.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten überhaupt.

Theilnehmung an Familienrechten.

§. 1. An gemeinſchaftlichen Familienrechten nehmen ſämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterſchied der Art oder des Grades der Verwandſchaft, Antheil.

§. 2. Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede iſt: ſo kommen dieſelben auch Perſonen weiblichen Geſchlechts, und denenjenigen zu, welche durch Abſtammung von ſolchen Perſonen mit der Familie verbunden ſind.

Digitized by Google

§. 3. Nur in Fällen, wo Stiftungsbriefe, Familienverträge, oder beſondere Geſetze dieſes beſtimmen, werden Weibsperſonen, und die durch ſie mit der Familie verwandt ſind, von ſolchen Gerechtſamen ausgeſchloſſen.

Ausübung derſelben.

§. 4. Iſt ein gemeinſchaftliches Familienrecht ſo beſchaffen, daſs es nicht von allen zugleich, ſondern nur von Einem ausgeübt werden kann: ſo kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit ſich bringen, die Ausübung eines ſolchen Rechts demjenigen zu, welcher dem erſten Erwerber, dem Grade nach, am nächſten verwandt iſt.

§. 5. Iſt kein erſter Erwerber bekannt; oder ſind mehrere ihm gleich nahe Familienmitglieder vorhanden: ſo kommt die Ausübung des Familienrechts demjenigen zu, welcher der Aeltere den Jahren nach iſt.

§. 6. Giebt auch das Alter keine entſcheidende Beſtimmung: ſo muſs dieſelbe dem Looſe überlaſſen werden.

Familienſchlüſſe.

§. 7. Gemeinſchaftliche Familienangelegenheiten müſſen durch Berathſchlagungen und Schlüſſe der ganzen Familie angeordnet werden.

§. 8. In wie fern dieſes durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluſs ſämmtlicher Familienmitglieder geſchehen könne, iſt, in ſo fern Stiftungsbriefe oder Familienverträge nichts Beſonderes feſtſetzen, nach den allgemeinen Vorſchriften vom Rechte der Geſellſchaften zu beſtimmen.

Vorſteher der Familie.

§. 9. Zu dergleichen Berathſchlagungen muſs der Vorſteher der Familie dieſelbe zuſammenberufen.

§. 10. Wer als Vorſteher der Familie anzuſehen ſey, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geſchehen, oder

Digitized by Google

überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

§. 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§. 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§. 13. Doch muss er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern beybringen.

§. 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muss er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten, muss ihm die Familie erstatten.

§. 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§. 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freyes Vermögen besitzen, oder bereits eine abgesonderte Wirthschaft angestellt haben.

§. 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den vermögenden übertragen werden.

§. 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebühret dem Vorsteher der Familie.

§. 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden: so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

Digitized by Google

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Familienſtiftungen.

Was Familienſtiftungen, und

§. 21. Unter Familienſtiftungen werden hier Anordnungen verſtanden, wodurch jemand gewiſſe Hebungen von beſtimmten Grundſtücken oder Capitalien für eine Familie ausſetzt und anweiſet.

§. 22. Auch iſt es für eine Familienſtiftung zu achten, wenn jemand die Ausübung gewiſſer Vorrechte und Befugniſſe einer Familie verſchafft und zueignet.

Fideicommiſſe ſind.

§. 23. Wenn aber jemand verordnet, daſs ein gewiſſes Grundſtück oder Capital, entweder für beſtändig, oder doch durch mehrere Geſchlechtsfolgen, bey einer Familie verbleiben ſolle: ſo wird ſolches ein Familien-Fideicommiſs genannt.

§. 24. Wenn jemand verordnet, daſs die Zinſen eines gewiſſen Capitals einer Familie zu gute kommen ſollen: ſo iſt dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine bloſse Familienſtiftung, als für ein Fideicommiſs zu achten.

§. 25. Iſt ein beſtimmter Zinsfuſs eines gewiſſen Capitals als der Maaſsſtab der der Familie zugedachten jährlichen Hebung vorgeſchrieben: ſo müſſen, bey erfolgender Verminderung des Zinsfuſses, auch die Theilnehmer eine Verminderung ihrer jährlichen Hebungen ſich gefallen laſſen.

§. 26. Iſt jedoch das Capital ſelbſt bey dem Schuldner deſſelben auf eine ihn rechtlich verpflichtende Art unablöslich beſtätigt worden: ſo kann derſelbe auf eine Herabſetzung der Zinſen niemals antragen.

Von Errichtung der Familienſtiftungen.

§. 27. Familienſtiftungen zu machen, iſt jeder Einwohner des Staats in ſo weit berechtigt, als er überhaupt über ſein Vermögen ſchalten kann.

Digitized by Google

§. 28. Dergleichen Familienſtiftungen können durch Verträge, durch einſeitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§. 29. Dieſe Stiftungsurkunden ſollen künftig allemal vor dem ordentlichen perſönlichen Richter des Stifters verlautbart, und demſelben zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 30. Dieſe Verlautbarung muſs, wenn ſie der Stifter nicht ſelbſt ſchon bey ſeiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorſteher der zum Genuſſe der Stiftung berufenen Familie beſorgt werden.

§. 31. Der Richter iſt ſchuldig, nach näherer Anweiſung der Geſetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten vorſchreiben, darauf zu ſehen, daſs dergleichen Urkunden deutlich und beſtimmt gefaſst, auch künftigen Zweifeln und Prozeſſen möglichſt vorgebeugt werde.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, ſoll keine Klage daraus angenommen werden.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde ſelbſt, vor oder nach der Verlautbarung angefochten: ſo muſs darüber rechtliches Gehör verſtattet werden.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey.

§. 34. Die wegen einer ſolchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, ſind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu beſtimmen.

§. 35. Bey entſtehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genuſſe der Stiftung gelangen ſollen, gilt die Vermuthung, daſs der Stifter auf die Regeln der geſetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinſchaftlichen Stammvater der berufenen Familie, Rückſicht genommen habe.

Digitized by Google

§. 36. Hat der Stifter eine gewiſſe namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen: ſo ſind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandſchaft gehören, dennoch für ausgeſchloſſen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Beſten ſeiner Verwandten, Nachkommen u. ſ. w. verordnet: ſo nehmen auch Verwandte weiblichen Geſchlechts, und die durch ſelbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nichts Beſonderes darüber feſtgeſetzt hat, dem Vorſteher der Familie hauptſächlich ob.

Wie weit Familienſchlüſſe über ſolche Stiftungen gelten.

§. 39. Der weſentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einſtimmigen Schluſs der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 40. Dagegen iſt die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorſchrift dieſer Urkunde, durch einen ſolchen einſtimmigen Familienſchluſs zuläſſig.

§. 41. Durch eben dergleichen Schluſs können auch in der Art der Sicherſtellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumſtänden angemeſſenen Veränderungen getroffen werden.

§. 42. Zur Abfaſſung eines ſolchen Familienſchluſſes müſſen alle Mitglieder zugezogen, und denjenigen, welche wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ihren Sachen nicht ſelbſt vorſtehen können, Vormünder beſtellt werden.

Digitized by Google

§. 43. Letzteres mufs geſchehen, auch wenn die Väter ſolcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben ſind.

§. 44. Wenn neue Familienmitglieder innerhalb des Dreyhundert zweyten Tages nach der von ihren Aeltern geſchehenen Vollziehung des Familienſchluſſes geboren werden: ſo ſind in Anſehung ihrer die Vorſchriften §. 41. 42. zu beobachten.

§. 45. Später geborne Familienmitglieder müſſen den Schluſs der Familie ſchlechterdings anerkennen.

§. 46. Dergleichen Familienſchlüſſe ſollen gerichtlich geprüft und beſtätigt werden. (§. 29-33.)

DRITTER ABSCHNITT.

Von beſtändigen Familien-Fideicommiſſen.

§. 47. Jedem Einwohner des Staats iſt erlaubt, in ſeinem Vermögen nach eignem Gutfinden Fideicommiſs-Subſtitutionen, nach näherer Beſtimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen, auch zum Beſten einer gewiſſen Familie zu errichten. (Th. I. Tit. XII. §. 33. ſqq.)

Was zu beſtändigen Familien-Fideicommiſſen gewidmet werden könne.

§. 48. Zu beſtändigen Familien-Fideicommiſſen aber können nur Capitalien und Grundſtücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt, gewidmet werden.

§. 49. Nur freye und keiner grundherrſchaftlichen Botmäſsigkeit unterworfene Grundſtücke können mit einem ſolchen beſtändigen Familien-Fideicommiſs belegt werden.

§. 50. Lehne können zwar in Fideicommiſſe nicht verwandelt; wohl aber darin eine Succeſſionsordnung, wie bey Fideicommiſſen, mit Beyſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten, eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 51. Ein Landgut, welches zum beſtändigen Familien-Fideicommiſs gewidmet werden ſoll, muſs wenigſtens einen reinen Ertrag von Zweytauſend Fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthſchaftsanſchlage gewähren.

§. 52. Dieſer Ertrag darf weder mit Zinſen von Schuldpoſten, die auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belaſtet ſeyn.

§. 53. Nur mit Präſtationen zum Beſten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiſs-Beſitzers; zur Auffammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle; oder zur Erweiterung und Verbeſſerung des Fideicommiſſes, kann der Ertrag deſſelben, bis zur Hälfte der geſetzmäſsigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden.

§. 54. Es muſs alſo, bey jedem künftig zu errichtenden Fideicommiſs, dem zeitigen Beſitzer wenigſtens ein reiner Ertrag von Zwölfhundert und Funfzig Thalern zur freyen Verwendung übrig bleiben.

§. 55. Grundſtücke, die ſchon an und für ſich den reinen Ertrag von Zweytauſend Fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in ſo fern zu einem beſtändigen Fideicommiſs gewidmet werden, als damit ein Capital, deſſen Nutzung das Fehlende ergänzt, untrennbar verbunden wird.

§. 56. Für eben dieſelbe Familie ſoll in Zukunft kein Fideicommiſs, welches den reinen Ertrag von Zehntauſend Thalern überſteigt, ohne beſondere Landesherrliche Genehmigung geſtiftet werden.

§. 57. Auch ein nachfolgender Fideicommiſs-Beſitzer kann das von ſeinen Vorfahren auf ihn verfällte Fideicommiſs über dieſen Ertrag nicht vergröſsern.

Digitized by Google

§. 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien ſich theilt, kann für jede dieſer Linien ein beſonderes Fideicommiſs geſtiftet werden.

§. 59. Zu einem bloſsen für ſich allein beſtehenden Geld-Fideicommiſs iſt ein Capital von Zehntauſend Thalern hinreichend.

§. 60. Aus bloſsen Häuſern und Gebäuden, ingleichen aus Mobilien und Koſtbarkeiten allein, kann kein beſtändiges Familien-Fideicommiſs errichtet werden.

§. 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien, und Koſtbarkeiten, einem andern für ſich beſtehenden Fideicommiſs zugeſchlagen werden.

Von Errichtung der Familienfideicommiſſe.

§. 62. Von Errichtung und Verlautbarung der Fideicommiſs-Urkunden gilt eben das, was in Anſehung der Familienſtiftungen verordnet iſt. (§. 29. ſqq.)

§. 63. Doch muſs, wenn das Fideicommiſs in einem Grundſtücke beſteht, die Verlautbarung vor demjenigen Richter geſchehen, unter welchem das Grundſtück belegen iſt.

§. 64. Dieſer muſs von Amts wegen dafür ſorgen, daſs das Fideicommiſs auf das dazu gewidmete Grundſtück im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 65. Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideicommiſſes vorhandnen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mit berufen ſind, müſſen ihre Namen, und die Art ihrer Verwandſchaft mit dem Stifter, im Hypothekenbuche vermerken laſſen.

§. 66. Iſt nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde zu vermuthen, daſs noch unbekannte Theilnehmer vorhanden ſeyn möchten: ſo muſs der Richter dieſelben zur Anmeldung ihrer Ge-

Digitized by Google

rechtſame, zum Behufe der Eintragung, öffentlich auffordern.

§. 67. Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entſtehen, ſind dieſelben, ſobald ſie aus väterlicher Gewalt kommen, und eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, ſich in der Eigenſchaft, als Anwarter zum Fideicommiſs, im Hypothekenbuche vermerken zu laſſen ſchuldig.

§. 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder iſt der Richter bey Verhandlungen über das Fideicommiſs zuzuziehen verbunden.

§. 69. Diejenigen, welche ſich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müſſen ſich alles, was mit den Eingetragnen gerichtlich verhandelt, und von dieſen beſchloſſen worden, ohne alle Widerrede gefallen laſſen.

§. 70. In allen Fällen, wo ein nicht eingetragenes Mitglied ſeinen Anſpruch auf das Fideicommiſs durch eine beſondere Legitimation nachweiſen muſs, iſt daſſelbe ſchuldig, auch wenn es in der Hauptſache ein obſiegliches Urtel erhält, alle durch dieſe Legitimationsführung verurſachten Koſten allein zu tragen.

§. 71. Uebrigens ſoll künftig, bey Errichtung eines jeden Fideicommiſſes, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarienſtücken ein vollſtändiges beglaubtes Verzeichniſs aufgenommen, und ein Exemplar davon bey den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden.

Rechte und Pflichten des Fideicommiſs-Beſitzers;

§. 72. Dem jedesmaligen Fideicommiſs-Beſitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes.

§. 73. Das Obereigenthum befindet ſich bey der ganzen Familie.

§. 74. Die Rechte und Pflichten des Fideicommiſs-Beſitzers ſind hauptſächlich nach dem In-

Digitized by Google

halte des Stiftungsbriefes, übrigens aber nach den Vorſchriften der Geſetze vom nutzbaren Eigenthume zu beurtheilen.

§. 75. Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar iſt: ſo muſs derſelbe jedesmal ſo gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommiſſes bey der Familie am gemäſseſten iſt.

§. 76. In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich iſt, muſs dieſelbe bey Fideicommiſſen durch einen Familienſchluſs getroffen werden.

§. 77. Wegen Aufnehmung eines ſolchen Familienſchluſſes gilt bey Fideicommiſſen alles das, was bey Familienſtiftungen vorgeſchrieben iſt. (§. 41. ſqq.)

§. 78. Wenn alſo mit der Subſtanz der zum Fideicommiſſe gewidmeten Güter, durch Tauſch, oder ſonſt, Veränderungen vorgenommen werden ſollen: ſo muſs dieſes durch einen Familienſchluſs geſchehen.

§. 79. Iſt dergleichen Schluſs nicht zu Stande gekommen: ſo kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, ſobald es zur Succeſſion gelangt, die Handlung anfechten, und auf Verſetzung der Sache in den vorigen Stand antragen.

Insonderheit bey Verſchuldungen des Fideicommiſſes.

§. 80. Nur allein bey Aufnehmung nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommiſſes, iſt nicht die Zuziehung aller, ſondern bloſs gewiſſer Familienmitglieder erforderlich.

§. 81. Für nothwendige Schulden ſind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherſtellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eignes Verſchulden des Be-

Digitized by Google

ſitzers ruinirten, oder in Verfall gerathnen Gebäude aufgenommen werden müſſen.

§. 82. Doch ſoll künftig jeder Fideicommiſsbeſitzer ſchuldig ſeyn, die zum Fideicommiſſe gehörigen Gebäude in die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft aufnehmen zu laſſen.

§. 83. Iſt dieſes durch ſeine Schuld unterblieben: ſo kann er wegen Feuerſchäden, deren Vergütung durch Beyträge der Geſellſchaft erfolgt ſeyn würde, die Einkünfte des Fideicommiſſes, zum Nachtheile künftiger Beſitzer, mit Schulden nicht beſchweren.

§. 84. Dagegen iſt ein Fideicommiſs-Folger, welcher die Gebäude von ſeinen Vorfahren in ſo ſchlechten Umſtänden überkommen hat, daſs ſie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt, wenn das freye Vermögen des Vorfahren zum Erſatze derſelben nicht hinreicht.

§. 85. Wenn an dem Fideicommiſs-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken deſſelben, durch Brand, Krieg, Waſſerfluthen, oder andre Unglücksfälle, ein ſolcher Schaden entſtanden iſt, daſs derſelbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiſs-Einkünfte, nach einem ungefähren Anſchlag, überſteigt: ſo iſt der Beſitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherſtellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommiſſes aufzunehmen.

§. 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder ſonſt durch höhere Gewalt dergeſtalt verheert worden, daſs der Beſitzer in einem oder dem andern Jahre nicht ſo viel Nutzungen, als zur Abführung der ſtiftungsmäſsigen Präſtationen erforderlich ſind, daraus hat ziehen können: ſo iſt er berechtigt, ſo viel,

Digitized by Google

als zu dieſer Abgeltung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu verſichern.

§. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiſs mit einer neuen Schuld beſchwert werden ſoll, müſſen bey Regulirung der Sache Zwey der Fideicommiſs-Anwarter zugezogen werden.

§. 88. Beſteht die zum Fideicommiſs berufene Familie aus mehrern Linien: ſo wird die Zuziehung des nächſten Anwarters aus der im Beſitze befindlichen, und des Aelteſten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächſte iſt, erfordert.

§. 89. Iſt nur Eine Linie vorhanden: ſo müſſen aus dieſer die beyden nächſten Anwarter zugezogen werden.

§. 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiſs-Anwarter ſind die Kinder des Beſitzers nicht mitzurechnen.

§. 91. Stehen die zuzuziehenden Anwarter unter Vormundſchaft: ſo müſſen ſie, auch bey dieſem Geſchäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§. 92. Sind keine andre Anwarter, auſser den Kindern des Fideicommiſs-Beſitzers, vorhanden: ſo iſt deren Zuziehung hinreichend.

§. 93. Ihnen muſs, wenn ſie ihren Sachen nicht ſelbſt vorſtehen können, ein beſonderer Curator zu dieſem Geſchäfte beſtellt werden.

§. 94. Iſt überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden: ſo iſt deſſen Einwilligung hinreichend.

§. 95. Iſt kein Anwarter bekannt; doch aber auch noch nicht entſchieden: ob das Fideicommiſs in den Händen des gegenwärtigen Beſitzers erlöſchen werde: ſo muſs dieſer, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bey dem Richter der Sache auf Beſtellung eines Curators für das Fideicommiſs, und auf deſſen Zuziehung antragen.

Digitized by Google

§. 96. Bey Aufnehmung eines ſolchen Darlehns ſind allemal gewiſſe Termine zu deſſen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Anwartern, oder in deſſen Ermangelung nach richterlichem Ermeſſen, zu beſtimmen.

§. 97. Der Fideicommiſs-Beſitzer iſt nicht ſchuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der Vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberſchlage beträgt.

§. 98. Dieſer Ueberſchlag iſt jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beſchaffenheit des Gutes, ſondern darnach einzurichten, was das Gut, wenn es ſich in gewöhnlich gutem Wirthſchaftsſtande befunden, ſonſt getragen hat.

§. 99. Dem Beſitzer muſs aber auch, zur Wiederherſtellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältniſsmäſsige Zeit gelaſſen werden, ehe er mit den Rückzahlungen anzufangen ſchuldig iſt.

§. 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, ſind die zugezogenen Anwarter dem Beſitzer zu bewilligen nur in ſo fern befugt, als das Fideicommiſs dadurch dennoch binnen Zehn Jahren von der Schuld wieder befreyet werden kann.

§. 101. Die Regulirung eines ſolchen Darlehnsgeſchäfts muſs allemal gerichtlich erfolgen.

§. 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiſs gelegen iſt, muſs dabey von Amts wegen dahin ſehen, daſs die vorſtehenden Erforderniſſe beobachtet werden.

§. 103. Giebt der Gläubiger wegen der beſtimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachſicht: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr. (Th. I. Tit. XVIII. §. 252. 253.)

Digitized by Google

§. 104. Schulden des Fideicommiſs-Stifters, mit welchen er ſelbſt das Fideicommiſs bey deſſen Errichtung belaſtet hat; oder die aus ſeinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, ſind als urſprüngliche, die Subſtanz angehende Fideicommiſs-Schulden anzuſehen.

§. 105. Dergleichen Schulden iſt der Fideicommiſs-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 106. Hat er ſie bezahlt: ſo findet dabey eben das ſtatt, was wegen der Lehnsſchulden verordnet iſt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 292. ſqq.)

§. 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommiſs-Beſitzer auf die terminlich zurückzuzahlenden Schulden, Zahlungen, die erſt in die Zeiten ſeines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleiſtet hat.

§. 108. Wegen ſolcher Schulden, die nach §. 80. ſqq. in gewiſſen Terminen aus den Einkünften wieder abgeſtoſsen werden ſollen, kann die Subhaſtation des Fideicommiſs-Gutes ſelbſt niemals erfolgen.

§. 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen ſolcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequeſtration ſich halten.

§. 110. Wegen ſolcher Schulden aber, die nach §. 104. aus der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt bezahlt werden müſſen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts ſelbſt antragen.

§. 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieſer Schulden, noch übrig bleibt, muſs zum Fideicommiſs angelegt werden.

§. 112. Der Käufer eines ſolchen Guts kann alſo nur in das gerichtliche Depoſitum mit Sicherheit zahlen.

§. 113.

Digitized by Google

§. 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommiſs geſchehen ſolle, muſs durch einen Familienſchluſs angeordnet werden.

§. 114. Ein ſolcher Familienſchluſs iſt auch alsdann nothwendig, wenn in auſserordentlichen Fällen zur Wiederherſtellung eines ruinirten Fideicommiſſes ein ſo ſtarker Vorſchuſs erforderlich iſt, daſs derſelbe aus den bloſsen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§. 115. Wird durch Verſandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommiſs-Gut dergeſtalt verringert, daſs die nach §. 53. auf das Gut gelegten ſtiftungsmäſsigen Präſtationen daraus nicht mehr genommen werden können: ſo müſſen dieſe ſo weit zurückſtehen, als es nothwendig iſt, um dem Fideicommiſs-Beſitzer den §. 54. ausgemeſſenen reinen Ertrag zu gewähren.

§. 116. Doch dauert dieſer Nachlaſs nur ſo lange, bis das Gut ſo weit, als zur Aufbringung der vorigen Präſtationen erforderlich iſt, wieder hergeſtellt werden können.

§. 117. Bey Prozeſſen, welche die Subſtanz des Fideicommiſſes betreffen, iſt zwar der jedesmalige Beſitzer die Rechte deſſelben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und ſchuldig; *Bey Prozeſſen.*

§. 118. Er muſs aber im Fortgange des Prozeſſes die nächſten Anwarter, nach obiger Beſtimmung (§. 87.) zuziehen, oder Vollmacht von ſelbigen beybringen.

§. 119. Was in einem ſolchergeſtalt geführten Prozeſſe entſchieden, oder mit Beytritt der Anwarter durch Vergleich feſtgeſetzt worden, daran iſt die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommiſs-Beſitzer aus ſelbiger gebunden.

§. 120. Alle Prozeſs- und andere Gerichtskoſten iſt der Fideicommiſs-Beſitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

§. 121. Iſt aber der Beſitzer, wider ſeinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozeſs fortzuſetzen genöthigt worden; und geht derſelbe demnächſt verloren: ſo fallen diejenigen Koſten, welche ſeit dem Zeitpunkte, wo der Beſitzer ſich vergleichen, oder dem Prozeſſe entſagen wollen, aufgelaufen ſind, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgeſetzt werden müſſen, allein zur Laſt.

Wegen der Verjährung.

§. 122. Einzelne Rechte des Fideicommiſſes, oder auf daſſelbe, können durch dreyſsigjährige Präſcription erlöſchen, oder gegen das Fideicommiſs erworben werden.

§. 123. Die Eigenſchaft des Fideicommiſſes ſelbſt aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 124. Wenn alſo das Succeſſionsrecht eines zum Fideicommiſs mitberufenen Anwarters durch Verjährung erloſchen iſt: ſo ſteht dieſe Verjährung ihm und ſeinen Abkömmlingen, in Anſehung aller übrigen zum Fideicommiſs berechtigten Perſonen, nicht aber in Anſehung eines Fremden, entgegen.

§. 125. Wenn daher alle übrige zum Fideicommiſs berufene Perſonen abgegangen ſind: ſo kann der durch Verjährung ausgeſchloſſene auf den Beſitz deſſelben wiederum Anſpruch machen.

Von Geld-Fideicommiſſen.

§. 126. Bey Geld-Fideicommiſſen ſchränkt ſich das Recht des Beſitzers der Regel nach bloſs auf die Erhebung und den Genuſs der Zinſen ein.

§. 127. Er iſt nicht berechtigt, das Capital ſelbſt eigenmächtig einzuziehn, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder ſonſt zu belaſten.

Digitized by Google

§. 128. Ereignet ſich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird: ſo muſs er, mit Zuziehung der nächſten Anwarter, nach obiger Beſtimmung §. 87. ſqq. für deſſen Einziehung und anderweitige Unterbringung ſorgen.

§. 129. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt iſt, und wirklich aufkündigt.

§. 130. In beyden Fällen muſs, wenn die Stiftungsurkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufſicht erfolgen.

§. 131. Der Schuldner eines Fideicommiſs-Capitals, der dieſe Eigenſchaft deſſelben weiſs, oder zu wiſſen ſchuldig iſt, kann daſſelbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depoſitum ſicher bezahlen.

§. 132. Alle bey ſolcher Gelegenheit vorfallende Koſten muſs der zeitige Beſitzer des Fideicommiſſes tragen; und die Subſtanz des letztern kann dadurch niemals geſchmälert werden.

§. 133. Sollen mit dem Fideicommiſs-Capitale andere Veränderungen vorgenommen, oder Grundſtücke ſtatt des Capitals dazu gewidmet werden: ſo kann ſolches nur durch einen Familienſchluſs geſchehen.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der Succeſſionsordnung in Familien-Fideicommiſſe.

§. 134. In den bisher ſchon, unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommiſſen, hat es bey der von dem Stifter vorgeſchriebenen Succeſſionsordnung lediglich ſein Bewenden. *Succeſſionsordnung bey ſchon errichteten Fideicommiſſen.*

Von Senioraten.

§. 135. Hat der Stifter verordnet, dafs jedesmal der Aelteſte aus der Familie zur Succeſſion gelangen ſolle: ſo heifst die Stiftung ein Seniorat.

§. 136. Auf Seniorate haben alle männliche Nachkommen des Stifters Anſpruch.

§. 137. Es ſuccedirt alſo, bey dem Abgange des jedesmaligen Beſitzers, der Aelteſte den Jahren nach, ohne Rückſicht auf die Linie oder den Grad der Verwandſchaft.

§. 138. Machen zwey Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich älteſten ſind, Anſpruch; und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: ſo mufs das Loos unter ihnen entſcheiden.

§. 139. Iſt die männliche Nachkommenſchaft ganz erloſchen; und der Stifter hat auf dieſen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: ſo wird das Fideicommifs ein freyes Vermögen des letzten Beſitzers.

Succeſſionsordnung bey künftig zu errichtenden Fideicommiſſen.

§. 140. In Zukunft ſollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden.

§. 141. Auch ſollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut ſich in einer Familie nur nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge verfällen würde, künftig nur als fideicommiſſariſche Subſtitutionen gelten. (Th. I. Tit. XII. §. 53. fqq.)

§. 142. Ein künftiger Fideicommifsſtifter mufs alſo eine ſolche Succeſſionsordnung beſtimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 143. Beſteht das Fideicommifs aus mehrern abgeſonderten Landgütern: ſo kann zwar der Stifter eine Theilung derſelben unter mehrern Linien, ſowohl von Anfang an, als bey künftig vorkommenden Succeſſionsfällen anordnen;

Digitized by Google

§. 144. Doch iſt dergleichen Anordnung nur in ſo fern zu Recht beſtändig, als jeder ſolcher Antheil, für ſich allein, ſeinem künftigen Beſitzer wenigſtens den §. 50. ſqq. beſtimmten reinen geſetzmäſsigen Ertrag gewähren kann.

Von Majoraten.

§. 145. Verordnet der Stifter, daſs zwar der nächſte aus der Familie, dem Grade nach, zur Succeſſion gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausſchlieſsen ſolle: ſo heiſst die Stiftung ein Majorat.

Von Minoraten.

§. 146. Iſt die Succeſſion zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergeſtalt angeordnet, daſs unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausſchlieſst: ſo wird ein ſolches Fideicommiſs ein Minorat genannt.

§. 147. Primogenituren heiſsen ſolche Fideicommiſſe, wo die Succeſſion nach Linien mit dem Rechte der Erſtgeburt angeordnet iſt.

§. 148. Bey der Succeſſion in Majorate und Minorate finden die bey den Senioraten §. 135-139. vorgeſchriebenen Regeln ebenfalls Anwendung.

Von Primogenituren.

§. 149. In Primogenituren gelangt zuvörderſt der erſtgeborne Sohn des Stifters, mit Ausſchlieſſung aller ſeiner nachgebornen Brüder, zum Beſitze des Fideicommiſſes.

§. 150. Bey deſſen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange, ſuccedirt hinwiederum ſein erſtgeborner Sohn.

§. 151. Mit gleicher Ordnung geſchieht die Succeſſion in den übrigen Geſchlechtsfolgen; dergeſtalt, daſs immer der erſtgeborne Sohn des Beſitzers, und deſſelben Deſcendenten, die nachgebornen Brüder und übrigen Verwandten ausſchlieſsen.

§. 152. Geht ein Nebenaſt in der erſtgebornen Hauptlinie gänzlich aus: ſo gelangt die Succeſ-

Digitized by Google

ſion an den zweyten Nebenaſt, ſo wie ſich derſelbe der Erſtgeburt am nächſten zieht.

§. 153. Auf den Grad der Verwandſchaft mit dem letzten Beſitzer kommt es dabey gar nicht an.

§. 154. Hinterläſst alſo der letzte Beſitzer keine männliche Deſcendenz; wohl aber Brüder, Bruders-Söhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: ſo ſuccedirt unter dieſen der ältere Bruder, oder deſſen erſtgeborner Sohn, oder des erſtgebornen Sohnes älteſter Sohn, mit gänzlicher Ausſchlieſsung aller nachgebornen, ſo wie der etwa vorhandenen Vaters-Brüder.

§. 155. Eben ſo, wenn der letzte Beſitzer weder Deſcendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verläſst, gelangt die Succeſſion auf den nächſtgebornen Bruder ſeines Vaters, und deſſen männliche Deſcendenz, nach gleicher Ordnung der Erſtgeburt.

§. 156. Sind auch keine Vaters-Brüder oder männliche Nachkommen von ſelbigen mehr vorhanden: ſo wird der nächſtgeborne Bruder von dem Groſsvater des letzten Beſitzers, nebſt deſſen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erſtgeburt, zur Succeſſion berufen.

§. 157. So lange von dem erſtgebornen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden iſt, bleibt das Fideicommiſs immer in derſelben Linie, mit Ausſchlieſsung aller übrigen.

§. 158. Nach gänzlicher Erlöſchung dieſer Linie gelangt die Linie von dem zweyten Sohne des Stifters zur Succeſſion, und ſchlieſst die jüngeren Linien aus.

§. 159. In dieſer zweyten Linie gilt, wegen der beſtändig zu beobachtenden Ordnung der Succeſſion nach dem Rechte der Erſtgeburt, ohne Rückſicht auf den Grad der Verwandſchaft mit

Digitized by Google

dem letzten Beſitzer, eben das, was wegen der erſten Linie vorgeſchrieben iſt.

§. 160. Es gelangt alſo, nach erloſchener erſten Linie, unter den männlichen Deſcendenten von des Stifters zweytem Sohne, derjenige zur Succeſſion; welcher von deſſelben erſtgebornem Sohne herſtammt, und unter den übrigen ſich am nächſten zur Erſtgeburt zieht.

§. 161. Nach eben dieſen Grundſätzen wird die Succeſſionsordnung auch in der dritten, vierten, und den folgenden Linien, welche von dem Stifter abſteigen, beſtimmt.

§. 162. Uebrigens wird, bey dieſer ganzen Succeſſion, auf Halbbrüder von der Mutter-Seite, und deren Abkömmlinge, keine Rückſicht genommen.

§. 163. Dagegen iſt zwiſchen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite, nebſt ihren männlichen Deſcendenten, kein Unterſchied.

§. 164. Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daſs nicht die erſtgebornen, ſondern eine der nachgebornen von ihm abſtammenden Linien, zuerſt zur Succeſſion in das Fideicommiſs gelangen ſolle.

§. 165. Iſt aber dieſe zuerſt berufene Linie erloſchen, und der Stifter hat auf ſolchen Fall wegen der Succeſſion der übrigen Linien nicht ausdrücklich verfügt: ſo richtet ſich die Succeſſions-Ordnung dennoch nach der Erſtgeburt; dergeſtalt, daſs die jüngeren Linien immer von den ältern ausgeſchloſſen werden.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommiſſe von einem Stifter, oder

§. 166. Hat aber der Stifter Zwey oder mehrere Fideicommiſſe, eines für die erſtgeborne, und die andern zum Beſten der nachgebornen Linien errichtet: ſo gelangen die Deſcendenten des Stifters aus der erſten Linie in dem Zweyten Fideicommiſſe niemals zur Succeſſion, ſo lange

Digitized by Google

noch ein anderer von den Stiftern entſproſſener Mannsſtamm vorhanden iſt.

§. 167. Geht die Zweyte männliche Linie aus; oder gelangt dieſelbe, durch Erlöſchung der ältern, zur Succeſſion in dem Erſten Fideicommiſſe: ſo verfällt das Zweyte an die von dem Dritten Sohne des Stifters abſtammende Linie.

§. 168. Nach gleichen Grundſätzen geht die Succeſſion auf die Vierte und folgenden von dem Stifter entſproſſenen Linien, in ſo fern dergleichen noch vorhanden ſind.

§. 169. Sind zuletzt alle von dem Stifter herſtammende männliche Linien bis auf Eine erloſchen: ſo kommen zwar in dieſer beyde Fideicommiſſe zuſammen;

§. 170. Sind aber in dieſer Linie noch Zwey oder mehrere Nebenäſte vorhanden: ſo fällt das Zweyte Fideicommiſs an denjenigen Aſt, welcher nicht im Beſitze des Erſten, jedoch zur Succeſſion in ſelbiges, nach den Grundſätzen der Primogenitur, am nächſten iſt.

§. 171. Dasjenige Mitglied dieſes Nebenaſtes gelangt zur Succeſſion, welches ſich unter den übrigen der Erſtgeburt, im Verhältniſs gegen den Stifter, am nächſten zieht.

§. 172. Sind in der noch übrigen Linie keine weitern Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Beſitzer des Erſten Fideicommiſſes, und deſſen Deſcendenz: ſo erhält dieſer beyde Fideicommiſſe.

§. 173. Sie bleiben alsdann ſo lange bey einander, bis wiederum Zwey oder mehrere Linien entſtehn.

§. 174. Geſchieht dieſes: ſo bleibt das Erſte Fideicommiſs bey der erſtgebornen Linie, und das Zweyte verfällt auf die nächſte nach ihr.

Digitized by Google

§. 175. Nach eben dieſen Grundſätzen iſt die Succeſſions-Ordnung zu beſtimmen, wenn in einer Familie Drey oder mehrere von eben demſelben Stifter herrührende Fideicommiſſe vorhanden ſind.

§. 176. Hat der Stifter jeder von ihm abſtammenden Linien ein Fideicommiſs hinterlaſſen: ſo gelangt, wenn eine dieſer Linien erlöſcht, das für ſie geſtiftete Fideicommiſs an die erſtgeborne, oder, wenn auch dieſe ſchon erloſchen iſt, an diejenige Linie, die ſich nach ihr der Erſtgeburt am nächſten zieht.

§. 177. Beſteht dieſe Linie aus mehrern Nebenäſten: ſo finden auch alsdann die Vorſchriften §. 169. 170. Anwendung.

§. 178. In allen Fällen, da ein Mitglied der Familie ein nach der Succeſſions-Ordnung auf ihn verfälltes Fideicommiſs bloſs um deswillen nicht erlangen kann, weil er ſich ſchon im Beſitze eines andern befindet, hat derſelbe die Wahl: ob er das neu auf ihn verfällte Fideicommiſs übernehmen, und dagegen das bisher beſeſſene abgeben wolle.

von verſchiedenen Stiftern ſind.

§. 179. Hat für eine ſchon mit einem Fideicommiſs verſehene Familie, eine andre von dem Erſten Stifter verſchiedene Perſon ein beſonderes Fideicommiſs errichtet: ſo wird bey der Succeſſions-Ordnung in dieſes auf den Erſten Stifter, und das Verhältniſs der Perſonen und Linien gegen denſelben, gar keine Rückſicht genommen.

§. 180. Sind alſo die von dem Zweyten Stifter zur Succeſſion berufenen Linien erloſchen; und es ſoll, ſeiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiſs dennoch bey der Familie bleiben: ſo kommt in daſſelbe dasjenige Familienmitglied zur Succeſſion, welches dem letzten Beſitzer aus den

Digitized by Google

von dem Zweyten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächſten iſt.

§. 181. Dabey macht es keinen Unterſchied, wenn auch das hiernach zur Succeſſion in das Zweyte Fideicommiſs gelangende Familienmitglied ſich ſchon im Beſitze des von dem Erſten Stifter herrührenden Fideicommiſſes befindet.

§. 182. Hat aber der Zweyte Stifter ausdrücklich erklärt, daſs das von ihm errichtete mit dem von dem Erſten Stifter herrührenden Fideicommiſſe niemals zuſammenkommen ſolle: ſo iſt doch dergleichen Erklärung im zweifelhaften Falle nur ſo zu deuten, daſs die Vereinigung beyder Fideicommiſſe nicht in Einer Perſon geſchehen ſolle.

§. 183. Es kommt daher alsdann, wenn der Nächſte dem Grade nach im Beſitze des Erſten Fideicommiſſes iſt, der Nächſte nach ihm zur Succeſſion in das Zweyte.

§. 184. Sind bey dem Abgange der von dem Zweyten Stifter berufenen Linien, Zwey oder mehrere gleich nahe ſucceſſionsfähige Verwandten des letzten Beſitzers vorhanden; ſo hängt es von dieſem ab: welchem unter ihnen er das Zweyte Fideicommiſs beſcheiden wolle.

§. 185. Hat er ſich darüber nicht erklärt: ſo muſs unter dieſen mehrern gleich nahen ſucceſſionsfähigen Anwartern das Loos entſcheiden.

§. 186. Iſt in dem Falle des §. 181. nur noch Ein Mitglied der von dem Zweyten Stifter berufenen Familie vorhanden: ſo erlangt zwar derſelbe, wenn der Stifter auf dieſen Fall nicht ausdrücklich verordnet hat, den Beſitz beyder Fideicommiſſe.

§. 187. Sobald aber von ihm mehrere ſucceſſionsfähige Familienmitglieder entſpringen: ſo

Digitized by Google

müſſen die Fideicommiſſe unter ſelbige nach den obigen Regeln §. 172. 173. wiederum getheilt werden.

§. 188. Wenn Zwey oder mehrere von Anfang an abgeſonderte Fideicommiſſe in der Folge der Succeſſion auf Eine Perſon zuſammen fallen: ſo macht ein den geſetzmäſsigen Satz §. 56. überſteigender Ertrag dabey kein Hinderniſs.

§. 189. Wenn die geſammte männliche Deſcendenz eines Fideicommiſs-Stifters erlöſcht; und derſelbe zum Beſten ſeiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: ſo wird das Fideicommiſs in den Händen des letzten männlichen Deſcendenten freyes eigenthümliches Vermögen. *Weibliche Succeſſion.*

§. 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Deſcendenz zum Fideicommiſs berufen, und für dieſelbe eine Succeſſions-Ordnung beſtimmt: ſo muſs dieſe genau beobachtet werden.

§. 191. Hat er keine dergleichen Succeſſions-Ordnung beſtimmt: ſo gelangen, nach dem Tode des letztern männlichen Deſcendenten, die erſtgeborne Tochter deſſelben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succeſſion.

§. 192. Wenn alſo die älteſte Tochter des letzten Beſitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht: ſo fällt das Fideicommiſs auf ihre Söhne, und deren männliche Deſcendenten, überall nach der Regel der Erſtgeburt.

§. 193. Hat ſie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen: ſo kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erſtgeburt, zur Succeſſion.

§. 194. Iſt bey dem Ableben des letzten männlichen Deſcendenten von dem Stifter, deſſen älteſte Tochter noch am Leben: ſo gelangt ſie zum Beſitze des Fideicommiſſes; auch wenn ſie alsdann

Digitized by Google

noch keine ſucceſſionsfähige männliche Nachkommen hätte.

§. 195. Stirbt ſie aber, ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlaſſen: ſo geht die Succeſſion auf die Zweyte Tochter des letzten Beſitzers, und deren männliche Deſcendenten, nach eben den Regeln über.

§. 196. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die älteſte Tochter des letzten Beſitzers vor dem Vater verſtorben iſt, und auch bey ſeinem Ableben noch keine ſucceſſionsfähige männliche Nachkommen von dieſer ältern Tochter vorhanden ſind.

§. 197. Nach eben den Grundſätzen beſtimmt ſich das Succeſſions-Recht der Dritten, und mehrerer folgender Töchter des letzten Beſitzers, und ihrer männlichen Deſcendenten.

§. 198. Iſt nach dieſen Grundſätzen, ein durch Weiber von dem Erſten Stifter abſtammender männlicher Deſcendent einmal zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt: ſo fängt mit ihm eine neue Succeſſions-Ordnung an; und nach dem Verhältniſſe gegen ihn richtet ſich die Fideicommiſs-Folge unter ſeiner Nachkommenſchaft.

§. 199. Sind bey dem Ableben des letzten von dem Erſten Stifter herſtammenden männlichen Abkömmlings, keine Töchter und keine zur Succeſſion fähige Deſcendenten derſelben vorhanden; oder ſterben ſeine hinterlaſſenen Töchter insgeſammt, ohne dergleichen ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft: ſo geht das Fideicommiſs auf die andern von dem Erſten Stifter durch Weiber abſtammende männliche Deſcendenten über.

§. 200. Dabey wird wiederum auf die Ordnung der Erſtgeburt, in Verhältniſs gegen den Erſten Stifter oder Erwerber, Rückſicht genommen.

Digitized by Google

§. 201. Es ſchlieſst alſo z. E. die Linie der ältern Töchter des Erſten Stifters alle jüngere Linien, und in dieſer ältern Linie, der ſich am nächſten zur Primogenitur ziehende Nebenaſt, alle übrigen aus.

§. 202. Wenn aber, nach dieſer Regel, ein durch Weiber von dem Erſten Stifter entſproſſener männlicher Deſcendent einmal zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt iſt: ſo findet wegen der durch ihn entſtehenden neuen Succeſſions-Ordnung die Vorſchrift des §. 198. ebenfalls Anwendung.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiſs-Succeſſion.

§. 203. Bey jedem Anfalle eines Fideicommiſſes wird, ſo fern nicht im Vorſtehenden etwas Beſonderes ausdrücklich verordnet iſt, nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Beſitzer geſtorben iſt, beſtimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succeſſion der Nächſte ſey.

§. 204. Wenn alſo auch in einem Minorat derjenige, welcher bey dem Ableben des letzten Beſitzers der Jüngſte war, das Fideicommiſs einmal erhalten hat; und in der Folge ein noch Jüngerer geboren wird: ſo kann doch dieſer letztere die bereits erworbenen Gerechtſame des nunmehrigen Beſitzers nicht weiter anfechten.

§. 205. Doch werden in der ganzen Fideicommiſs-Succeſſion diejenigen, welche innerhalb des Dreyhundert und Zweyten Tages nach dem Ableben des letzten Beſitzers zur Welt kommen, dafür, daſs ſie in dem Zeitpunkte der eröffneten Succeſſion ſchon vorhanden geweſen, angeſehen.

Digitized by Google

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommiſs-Folger und den Erben des letzten Beſitzers.

§. 206. Das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf dem Nachfolger über.

§. 207. Dieſem müſſen die Erben des letzten Beſitzers das Fideicommiſs ſo ausantworten, wie daſſelbe von dem Stifter auf ihren Erblaſſer gediehen iſt.

§. 208. Beſteht das Fideicommiſs in liegenden Gründen: ſo muſs das bey Errichtung deſſelben aufgenommene Inventarium (§. 71.) vollſtändig gewährt werden.

§. 209. Wegen eines dabey ſich ereignenden Mangels oder Ueberſchuſſes gilt alles, was wegen der Lehns-Inventarien verordnet iſt. (Th. I. Tit. XVIII. §. 511. ſqq.)

§. 210. Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs die bey Lehnen wegen Zuziehung und Mitwirkung des Lehnsherrn ertheilten Vorſchriften bey Fideicommiſſen keine Anwendung finden.

§. 211. Wegen der bey der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt ſich ereignenden Verbeſſerungen, oder Verringerungen, finden eben die Vorſchriften Anwendung, welche für die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger und Allodial-Erben ertheilt worden. (Th. I. Tit. XVIII. §. 527. ſqq.)

§. 212. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres, ingleichen wegen der noch vorhandnen Früchte, und der noch rückſtändigen Laſten früherer Jahre, geſchieht die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommiſs-Folger, und den Erben

Digitized by Google

des letzten Beſitzers, nach den bey der Lehre vom Nieſsbrauche ertheilten Vorſchriften. (Th. I. Tit. XXI. §. 143. ſqq.)

§. 213. An Schulden darf der Fideicommiſs-Folger nur diejenigen übernehmen, welche nach Vorſchrift §. 104. aus der Subſtanz, oder nach Vorſchrift §. 81. ſqq. aus den Einkünften des Fideicommiſſes zu bezahlen ſind.

§. 214. Dieſe letztern muſs er auch alsdann übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn gemacht worden, unter die nächſten Anwarter nicht gehört hat, und daher ſeine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 215. Doch iſt er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang feſtgeſetzten Beſtimmungen (§. 96.) auf die Jahre ſeiner Beſitzzeit treffen.

§. 216. Hat der Gläubiger, wegen der frühern Termine, auf ſeine Gefahr Nachſicht gegeben (§. 103.): ſo kann er ſich dieſerhalb nur an den übrigen Nachlaſs halten.

§. 217. Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Beſitzer geſtorben iſt, muſs aus den Einkünften dieſes Jahres berichtigt werden.

§. 218. Hat der Fideicommiſs-Beſitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommiſſes zu ſuchen berechtigt geweſen, ſolches nicht gethan, ſondern die Wiederherſtellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkſtelligt: ſo können ſeine Allodial-Erben dafür keine Vergütung fordern.

§. 219. Auch der Gläubiger, welcher Privatvorſchüſſe dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommiſs-Folger zukommenden Einkünfte des Fideicommiſſes ſich nicht halten, wenn er gleich nachweiſen könnte, daſs das von ihm

Digitized by Google

gegebene Darlehn in das Fideicommiſs wirklich verwendet worden.

§. 220. Hat hingegen der Fideicommiſs-Beſitzer die Wiederherſtellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Conſens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgeſucht: ſo muſs der Nachfolger dieſes Darlehn anerkennen; wenn gleich der Conſens erſt nach geſchehener Verwendung, oder erſt nach dem Tode des vorigen Beſitzers, ertheilt oder ergänzt worden iſt.

§. 221. In ſo weit, als der verſtorbene Beſitzer, zur Abgeltung ſtiftungsmäſsiger Präſtationen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt geweſen wäre (§. 86.), iſt der neue Beſitzer das im Rückſtande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden.

§. 222. Halten ſich die Berechtigten wegen ſolcher Rückſtände an den Allodial-Nachlaſs: ſo können die Erben den Erſatz aus den Fideicommiſs-Einkünften fordern.

§. 223. Doch findet auch in dieſem Falle die Vorſchrift des §. 561. 562. im Titel von Lehnen Anwendung.

§. 224. Andere, als die vorſtehend beſtimmten Schulden, iſt der Nachfolger aus dem Fideicommiſſe zu bezahlen nicht verbunden; auch wenn er zugleich des vorigen Beſitzers Erbe geworden wäre.

§. 225. Vielmehr muſs der Gläubiger ſich an den übrigen freyen Nachlaſs ſeines Schuldners lediglich halten.

§. 226. Hat jedoch der Fideicommiſs-Folger in eine andre als eigentliche Fideicommiſs-Schuld ausdrücklich gewilligt; oder ſind die Termine, welche

Digitized by Google

welche der vorige Beſitzer entrichten ſollen, mit ſeiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden: ſo iſt der Gläubiger berechtigt, ſich dieſerhalb an die Nutzungen des Fideicommiſſes, ſo lange ſie der Einwilligende genieſst, zu halten.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 227. Aus der bloſsen Familienverbindung entſteht für die Mitglieder derſelben kein Recht, die ehemals bey der Familie geweſenen Güter von einem Dritten zurückzufordern.

§. 228. Wo alſo dergleichen Näherrecht durch Provinzialgeſetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt iſt, ſoll daſſelbe künftig nicht ausgeübt werden.

§. 229. Alle Näherrechte, die bloſs auf Familienverträge ſich gründen, ſollen, bey Verluſt derſelben, binnen Drey Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzbuchs, auf ſämmtliche Güter, über welche der Vertrag ſich erſtreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 230. In ſo fern die Ausübung des Familien-Näherrechts durch beſondere Geſetze oder Verträge nicht anders beſtimmt iſt, ſollen dabey folgende Vorſchriften zur Richtſchnur dienen.

§. 231. Das Näherrecht erſtreckt ſich nur auf Güter, die wenigſtens ſchon von Zwey Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräuſserer ungerechnet, beſeſſen worden.

§. 232. Es findet nur ſtatt, wenn die Veräuſſerung an einen Fremden, nicht aber, wenn ſie an ein obgleich entfernteres Mitglied der Familie erfolgt.

Digitized by Google

§. 233. Weibliche Mitglieder der Familie, und deren, auch männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.

§. 234. Unter den männlichen Mitgliedern richtet sich die Befugniss zu dessen Ausübung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 235. Der nähere Verwandte des Veräusserers schliesst also die Entfernteren aus.

§. 236. Es kommt dabey auf den Zeitpunkt an, wo der Vertrag von beyden Theilen, oder doch von dem Veräusserer, unterschrieben worden.

§. 237. Unter mehrern gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher sich zuerst bey dem Richter der Sache meldet, den Vorzug.

§. 238. Melden sich mehrere gleich nahe Verwandten zu gleicher Zeit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 239. Wenn der, welcher zur Zeit der Vollziehung des Vertrags der Nächste war, vor Ablauf der gesetzmäsigen Verjährungsfrist des Näherrechts stirbt: so geht die Befugniss zur Ausübung desselben auf seinen gesetzlichen Erben über, auch wenn derselbe dem Grade nach entfernter wäre.

§. 240. Uebrigens aber kommt diese Befugniss den Verwandten aus eignem Rechte zu.

§. 241. Es kann also auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er seines veräusernden Vaters Erbe entweder gar nicht, oder nur im Pflichttheile geworden ist.

§. 242. Wenn der nächste Verwandte dieses Recht nicht ausüben kann, oder will: so geht selbiges auf den nächsten nach ihm, und so ferner, über.

§. 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzmäsigen Ver-

Digitized by Google

jährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§. 244. Doch muſs, ehe dies Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden kann, der Ablauf dieſer Frist, und ob innerhalb derſelben kein Näherer Anſpruch mache, abgewartet werden.

§. 245. So lange das Gut ſich noch in den Händen eines Familienmitglieds befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten.

§. 246. Es kann alſo kein Familienmitglied durch ſeine bloſse Erklärung: daſs er das Gut nur als ein Fremder kaufe, der Familie ihr Näherrecht bey künftigen Veräuſserungsfällen benehmen.

§. 247. Nur wenn bey der nothwendigen Subhaſtation eines ſolchen Guts jemand aus der Familie mitbietet: ſo geht durch den an ihn erfolgenden Zuſchlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabey ausübt, dieſes Recht ſelbſt verloren.

§. 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloſchen iſt: ſo lebt letzteres nicht wieder auf, wenn gleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Beſitze des Gutes gelangt.

§. 249. Hat jedoch der fremde Erwerber eines ſolchen Guts daſſelbe, noch ehe er ſeinen Beſitztitel darauf im Hypothekenbuche eintragen laſſen, wieder einem Familienmitgliede übereignet: ſo wird das Näherrecht nicht für erloſchen geachtet.

§. 250. Uebrigens gilt von dem Familien-Näherrechte alles, was von dem Näherrechte überhaupt verordnet iſt. (Th. I. Tit. XX. Abſchnitt III.)

Digitized by Google

FÜNFTER TITEL.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

1) *Von gemeinem Gesinde.*

§. 1. Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslichen Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne dass es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verflossener gesetzmäfsigen Dienstzeit, ohne Rückficht auf die im Contrakte bestimmte, verfügen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muss über seine Person frey zu schalten berechtigt seyn.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormunds, sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen, oder sonst, in Dienste gehn.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derfel-

Digitized by Google

ben zur Verlängerung der Zeit, oder bey einer Veränderung der Herrſchaft, erforderlich.

§. 9. Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bey dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäſsige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniſs ihrer Obrigkeit darthun, daſs bey ihrer Annehmung als Geſinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat jemand mit Verabſäumung der Vorſchriften §. 9. 10. ein Geſinde angenommen: ſo muſs, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Perſon oder auf die Dienſte des Angenommenen zuſteht, ſich meldet, der Miethcontrakt, als ungültig, ſofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Auſserdem hat der Annehmende, durch Uebertretung dieſer Vorſchriften, eine Geldbuſse von Einem bis Zehn Thalern an die Armencaſſe des Orts verwirkt.

Geſinde-mäkler.

§. 13. Niemand darf mit Geſindemäkeln ſich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet worden.

§. 14. Dergleichen Geſindemäkler müſſen ſich nach den Perſonen, die durch ihre Vermittelung in Dienſte kommen wollen, ſorgfältig erkundigen.

§. 15. Inſonderheit müſſen ſie nachforſchen: ob dieſelben, nach den geſetzlichen Vorſchriften, ſich zu vermiethen berechtigt ſind.

§. 16. Geſinde, welches ſchon in Dienſten ſteht, müſſen ſie unter keinerley Vorwande zu deren Verlaſſung und Annehmung anderer Dienſte anreizen.

§. 17. Thun ſie dieſes: ſo müſſen ſie dafür das erſtemal mit Zwey bis Fünf Thaler Geld- oder verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe angeſehn; im Wiederholungsfalle aber noch auſserdem von ſer-

Digitized by Google

nerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeſchloſſen werden.

§. 18. Sie müſſen den Herrſchaften, die durch ihre Vermittelung Geſinde annehmen wollen, die Eigenſchaften der vorgeſchlagenen Perſon getreulich und nach ihrem beſten Wiſſen anzeigen.

§. 19. Wenn ſie untaugliches oder untreues Geſinde, wider beſſeres Wiſſen, als brauchbar oder zuverläſsig empfehlen: ſo müſſen ſie für den durch dergleichen Geſinde verurſachten Schaden ſelbſt haften.

§. 20. Auſserdem müſſen ſie nach Vorſchrift §. 17. ernſtlich beſtraft, und dieſe Strafe, bey ihrem Unvermögen zum Schadenserſatz, allenfalls bis zum doppelten geſchärft werden.

§. 21. Die Beſtimmung des Mäklerlohns bleibt den Polizey- und Geſindeordnungen jeden Orts vorbehalten.

Schlieſſung des Miethsvertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Geſindes bedarf es keines ſchriftlichen Contrakts.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle deſſelben.

§. 24. Wo der Betrag des Miethgeldes durch beſondere Geſetze nicht beſtimmt iſt, hängt derſelbe von dem Uebereinkommen der Intereſſenten ab.

§. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet.

§. 26. Auch da, wo dergleichen Abrechnung ſonſt nicht ſtatt findet, iſt dennoch die Herrſchaft dazu berechtigt, wenn das Geſinde aus eigner Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält.

§. 27. Hat ſich ein Dienſtbote bey mehrern Herrſchaften zugleich vermiethet: ſo gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerſt angenommen hat, der Vorzug.

Digitized by Google

§. 28. Die Herrſchaft, welche nachſtehen muſs, oder ſich ihres Anſpruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von den Dienſtboten zurückfordern.

§. 29. Auch muſs ihr, wenn ſie die frühere Vermiethung nicht gewuſst hat, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daſs ſie ein anderes Geſinde für höhern Lohn miethen muſs.

§. 30. Die Herrſchaft, bey welcher der Dienſtbote bleibt, muſs auf Verlangen dieſen Betrag (§. 28. 29.) von ſeinem Lohne abziehen, und der andern Herrſchaft zuſtellen.

§. 31. Auſserdem muſs der Dienſtbote, der ſich ſolchergeſtalt an mehrere Herrſchaften zugleich vermiethet hat, den Betrag des von der zweyten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe, zur Armenkaſſe des Orts entrichten.

§. 32. Lohn und Koſtgeld des Geſindes, welches beſondere Geſetze beſtimmen, darf nicht überſchritten werden. *Lohn und Koſt.*

§. 33. Verabredungen, welche ſolchen Geſetzen zuwider laufen, ſind unverbindlich.

§. 34. Weihnachts- Neujahrs- und andre dergleichen Geſchenke kann das Geſinde, auch auf den Grund eines Verſprechens, niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Wo keine geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, hängt dieſelbe, ſowohl wegen des Lohnes und Koſtgeldes, als wegen der Geſchenke, von dem bey Schlieſsung des Miethcontrakts getroffenen Uebereinkommen ab.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenke, während eines Dienſtjahres, ſchon wirklich gegeben worden, kann die Herrſchaft dieſelben auf den Lohn anrechnen, wenn

Digitized by Google

der Contrakt im Laufe dieſes Jahres durch Schuld des Geſindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bey männlichen Bedienten iſt die Livree ein Theil des Lohnes; und fällt, nach Ablauf der durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts beſtimmten Zeit, denſelben eigenthümlich zu.

§. 38. Wird auſser derſelben noch beſondere Staatslivree gegeben: ſo hat auf dieſe der Bediente keinen Anſpruch.

§. 39. Mäntel, Kutſcherpelze, und dergleichen, gehören nicht zur ordinairen Livree.

Dauer der Dienſtzeit. §. 40. Wo die Dauer der Dienſtzeit nicht durch beſondre Geſetze beſtimmt iſt, hängt dieſelbe von der Verabredung der Intereſſenten ab.

§. 41. Iſt nichts Beſonderes verabredet worden: ſo wird die Miethe, bey ſtädtiſchem Geſinde, auf Ein Vierteljahr; bey Landgeſinde aber auf Ein ganzes Jahr für geſchloſſen angenommen.

Antritt des Dienſtes. §. 42. Die Antrittszeit iſt in Anſehung des ſtädtiſchen Geſindes der zweyte Januar, April, Julius, und Oktober jedes Jahres.

§. 43. Bey Landgeſinde wird dieſelbe, wenn nicht Provinzial-Geſindeordnungen ein Anderes beſtimmen, auf den zweyten Januar feſtgeſetzt.

§. 44. Vor dem Antrittstage darf das Geſinde den Dienſt der vorigen Herrſchaft, wider deren Willen, nicht verlaſſen.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde iſt die Herrſchaft ſchuldig, das Geſinde anzunehmen; und letzteres, den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann ſich davon durch Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 47. Weigert ſich die Herrſchaft, das Geſinde anzunehmen: ſo verliert ſie das Miethgeld, und muſs das Geſinde eben ſo ſchadlos halten,

Digitized by Google

wie auf den Fall, wenn das Geſinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, unten verordnet wird. (§. 160. ſqq.)

§. 48. Doch kann die Herrſchaft von dem Contrakte, vor Antritt des Dienſtes, aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie berechtigt ſeyn würde, das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit wieder zu entlaſſen. (§. 116. ſqq.)

§. 49. Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn das Geſinde zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat.

§. 50. In beyderley Fällen kann die Herrſchaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert ſich das Geſinde, den Dienſt anzutreten: ſo muſs es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 52. Verurſacht das Geſinde durch beharrliche Weigerung, daſs die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehrern Koſten annehmen muſs: ſo muſs es dieſen Schaden erſetzen, und das Miethgeld zurückgeben.

§. 53. Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert: ſo muſs die Herrſchaft mit Rückgabe des Miethgeldes ſich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Geſinde vor dem Antritte der Dienſtzeit Gelegenheit, zu heirathen: ſo ſteht demſelben frey, eine andere taugliche Perſon, zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner ſtatt, zu ſtellen.

§. 55. Iſt es dazu nicht im Stande: ſo muſs auch dergleichen Geſinde den Dienſt in Städten auf ein Viertel-, und bey Landwirthſchaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geſchäften können Dienſtboten gemiethet werden. *Pflichten des Geſin-*

des in ſeinen Dienſten,

§. 57. Gemeines Geſinde, welches nicht ausſchlieſsend zu gewiſſen beſtimmten Geſchäften gemiethet worden, muſs ſich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrſchaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Perſonen, iſt es dieſe Dienſte zu leiſten ſchuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu beſtimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienſte gebrauchen ſoll.

§. 60. Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen iſt, muſs dennoch, auf Verlangen der Herrſchaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu beſtimmte Nebengeſinde durch Krankheit, oder ſonſt, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter dem Geſinde Streit entſteht, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit nach ſeiner Beſtimmung zu verrichten ſchuldig ſey: ſo enſcheidet allein der Wille der Herrſchaft.

§. 62. Das Geſinde iſt ohne Erlaubniſs der Herrſchaft nicht berechtigt, ſich in den ihm aufgetragenen Geſchäften von andern vertreten zu laſſen.

§. 63. Hat das Geſinde der Herrſchaft eine untaugliche oder verdächtige Perſon zu ſeiner Vertretung wiſſentlich vorgeſchlagen: ſo muſs es für den durch ſelbige verurſachten Schaden haften.

§. 64. Das Geſinde iſt ſchuldig, ſeine Dienſte treu, fleiſsig, und aufmerkſam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrſchaft vorſetzlich, oder aus grobem oder mäſsigem Verſehen Schaden zu: ſo muſs es denſelben erſetzen.

§. 66. Wegen geringer Verſehen iſt ein Dienſtbote nur alsdann zum Schadenserſatze verpflich-

Digitized by Google

tet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er ſich zu ſolchen Arten der Geſchäfte hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit vorausſetzen.

§. 68. Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbote verpflichtet iſt, kann die Herrſchaft an den Lohn deſſelben ſich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückſtändigem Lohne, noch aus andern Habſeligkeiten des Dienſtboten erſetzt werden: ſo muſs er denſelben durch unentgeltliche Dienſtleiſtung auf eine verhältniſsmäſsige Zeit vergüten.

auſser ſeinen Dienſten.

§. 70. Auch auſser ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt es der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verſchweigt es dieſelbe: ſo muſs es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptſchuldners, ſelbſt haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrſchaft muſs das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf es ſich, auch in eignen Angelegenheiten, von Hauſe nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniſs darf nicht überſchritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrſchaft, und ihre Verweiſe, muſs das Geſinde mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Geſinde die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in

Digitized by Google

ſelbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt: ſo kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch ſolche Ausdrücke oder Handlungen, die zwiſchen andern Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung oder Verachtung anerkannt ſind, begründen gegen die Herrſchaft noch nicht die Vermuthung, daſs ſie die Ehre des Geſindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Auſser dem Falle, wo das Leben oder die Geſundheit des Dienſtboten durch Miſshandlungen der Herrſchaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er ſich der Herrſchaft nicht thätig widerſetzen.

§. 80. Vergehungen des Geſindes gegen die Herrſchaft müſſen durch Gefängniſs, oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundſätzen des Criminalrechts, geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Geſinde, wegen Erleidung ſolcher Strafen, ſeine Dienſte nicht verrichten kann, iſt die Herrſchaft befugt, dieſelben durch andere auf deſſen Koſten beſorgen zu laſſen.

Pflichten der Herrſchaft.

§. 82. Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde Lohn und Kleidung zu den beſtimmten Zeiten promt zu entrichten.

§. 83. Iſt auch Koſt verſprochen worden: ſo muſs ſelbige in den jeden Orts gewöhnlichen Speiſen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 84. Die Herrſchaft muſs dem Geſinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen, und daſſelbe dazu fleiſsig anhalten.

§. 85. Sie muſs ihm nicht mehrere noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als das Geſinde, nach ſeiner Leibesbeſchaffenheit und Kräften, ohne Verluſt ſeiner Geſundheit beſtreiten kann.

Digitized by Google

§. 86. Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt, oder bey Gelegenheit deſſelben, eine Krankheit zu: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen.

§. 87. Dafür darf dem Geſinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Auſserdem iſt die Herrſchaft zur Vorſorge für kranke Dienſtboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieſelben keine Verwandten in der Nähe haben, die ſich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Geſetzen ſchuldig ſind.

§. 89. Weigern ſich die Verwandten dieſer Pflicht: ſo muſs die Herrſchaft dieſelbe einſtweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anſtalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: ſo muſs das Geſinde es ſich gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft ſeine Unterbringung daſelbſt veranſtaltet.

§. 91. In dem §. 88. beſtimmten Falle kann die Herrſchaft die Curkoſten von dem auf dieſen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienſtboten abziehen.

§. 92. Dauert eine ſolche Krankheit über die Dienſtzeit hinaus: ſo hört mit dieſer die äuſsere Verbindlichkeit der Herrſchaft, für die Cur und Pflege des kranken Dienſtboten zu ſorgen, auf.

§. 93. Doch muſs ſie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit dieſe für das Unterkommen eines dergleichen verlaſſenen Kranken ſorgen könne.

§. 94. Unter den Umſtänden, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geſchäftes durch Zufall zugeſtoſsenen Schaden vergüten muſs, iſt auch die Herrſchaft ſchuldig, für das in ihrem Dienſte, oder bey Ge-

Digitized by Google

legenheit deſſelben, zu Schaden gekommene Geſinde, auch über die Dienſtzeit hinaus zu ſorgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81.)

§. 95. Dieſe Pflicht erſtreckt ſich jedoch nur auf die Curkoſten, und auf den nothdürftigen Unterhalt des Geſindes, ſo lange, bis daſſelbe ſich ſein Brod ſelbſt zu verdienen wieder in Stand kommt.

§. 96. Iſt aber der Dienſtbote durch Miſshandlungen der Herrſchaft, ohne ſein grobes Verſchulden, an ſeiner Geſundheit beſchädigt worden: ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze, zu fordern.

§. 97. Auch für ſolche Beſchimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Geſinde ſein künftiges Fortkommen erſchwert wird, gebührt demſelben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wie fern eine Herrſchaft durch Handlungen des Geſindes, in oder auſser ſeinem Dienſte, verantwortlich werde, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 60. ſqq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod;

§. 99. Stirbt ein Dienſtbote: ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniſs der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt.

§. 100. Begräbniſskoſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

§. 101. Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt: ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 102. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten: ſo müſſen ſie demſelben, auſser dem Lohne und der Koſt des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Koſt vergüten.

Digitized by Google

§. 103. Männliche Dienſtboten behalten die ganze Livree, wenn ſie der verſtorbenen Herrſchaft ſchon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 104. Sind ſie noch nicht ſo lange in ihren Dienſten geweſen: ſo müſſen ſie Rock, Weſte und Hut zurücklaſſen.

§. 105. War der Bediente nur monathweiſe gemiethet: ſo erhält er Lohn und Koſtgeld, wenn die Herrſchaft vor dem Funfzehnten Monathstage ſtirbt, nur auf den laufenden, ſonſt aber auch auf den folgenden Monath.

§. 106. Entſteht Concurs über das Vermögen der Herrſchaft: ſo finden die Vorſchriften §. 101 bis 105. Anwendung.

§. 107. Der Tag des eröffneten Concurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 108. Wegen des alsdann rückſtändigen Geſindelohns bleibt es bey den Vorſchriften der Concursordnung.

§. 109. Aufser dieſen Fällen kann der Miethcontrakt, während der Dienſtzeit, einſeitig nicht aufgehoben werden. *nach vorhergegangener Aufkündigung.*

§. 110. Welcher Theil denſelben nach Ablauf der Dienſtzeit nicht fortſetzen will, muſs innerhalb der gehörigen Friſt aufkündigen.

§. 111. Iſt die Aufkündigungsfriſt durch beſondre Geſetze nicht beſtimmt: ſo wird ſie bey ſtädtiſchem Geſinde auf Sechs Wochen, und bey Landgeſinde auf Drey Monathe vor dem Ablaufe der Dienſtzeit angenommen.

§. 112. Bey monathweiſe gemietheten Dienſtboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monaths ſtatt.

§. 113. Iſt keine Aufkündigung erfolgt: ſo wird der Vertrag als ſtillſchweigend verlängert angeſehn.

Digitized by Google

§. 114. Bey ſtädtiſchem Geſinde wird die Verlängerung auf Ein Viertel-, und bey Landgeſinde auf Ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 115. Bey monathweiſe gemiethetem Geſinde verſteht ſich die Verlängerung immer nur auf Einen Monath.

ohne Aufkündigung von Seiten der Herrſchaft.

§. 116. Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft ein Geſinde ſo fort entlaſſen: 1) wenn daſſelbe die Herrſchaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht;

§. 117. 2) Wenn es ſich beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft zu Schulden kommen läſst;

§. 118. 3) Wenn es ſich den zur Aufſicht über das gemeine Geſinde beſtellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widerſetzt;

§. 119. 4) Wenn es die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 120. 5) Wenn es ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht;

§. 121. 6) Wenn es ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet;

§. 122. 7) Wenn es auf der Herrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 123. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder verſetzt;

§. 124. 9) Wenn es ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;

§. 125.

Digitized by Google

§. 125. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorſichtig umgeht;

§. 126. 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

§. 127. 12) Wenn das Geſinde ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 128. 13) Wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als Acht Tage, gefänglich eingezogen wird;

§. 129. 14) Wenn ein Geſinde weiblichen Geſchlechts ſchwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geſchehen, und die wirkliche Entlaſſung nicht eher, als bis von dieſer die geſetzmäſsigen Anſtalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muſs;

§. 130. 15) Wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden;

§. 131. 16) Wenn das Geſinde in ſeinem vorigen Dienſte ſich eines ſolchen Betragens, weshalb daſſelbe nach §. 116-127. hätte entlaſſen werden können, ſchuldig gemacht, und die vorige Herrſchaft dieſes in dem ausgeſtellten Zeugniſſe verſchwiegen, auch das Geſinde ſelbſt es der neuen Herrſchaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

von Seiten des Geſindes.

§. 132. Das Geſinde kann den Dienſt ohne vorhergehende Aufkündigung verlaſſen: 1) wenn es durch Miſshandlungen der Herrſchaft in Gefahr des Lebens oder der Geſundheit verſetzt worden;

§. 133. 2) Wenn die Herrſchaft daſſelbe auch ohne ſolche Gefahr, jedoch mit ausſchweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;

Digitized by Google

§. 134. 3) Wenn die Herrſchaft daſſelbe zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 135. 4) Wenn dieſelbe das Geſinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Perſonen, die zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen;

§. 136. 5) Wenn die Herrſchaft dem Geſinde das Koſtgeld gänzlich vorenthält, oder ihm ſelbſt die nothdürftige Koſt verweigert;

§. 137. 6) Wenn die Herrſchaft auf eine das laufende Dienſtjahr überſteigende Zeit bloſse Privatreiſen in fremde Länder vornimmt;

§. 138. 7) Wenn ſie in öffentlichen Angelegenheiten auſser Landes verſchickt wird; oder wenn ſie ihren Wohnſitz an einen andern Ort innerhalb der Königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienſtboten nach abgelaufener Dienſtzeit auf ihre Koſten zurückzuſchicken;

§. 139. 8) Wenn der Dienſtbote durch ſchwere Krankheit zur Fortſetzung des Dienſtes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrſchaft;

§. 140. Vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen: 1) wenn demſelben die nöthige Geſchicklichkeit zu den nach ſeiner Beſtimmung ihm obliegenden Geſchäften ermangelt;

§. 141. 2) Wenn das Geſinde, ohne Erlaubniſs der Herrſchaft, ſeines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geſchäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläſsigt;

Digitized by Google

§. 142. 3) Wenn der Dienſtbote dem Trunk oder Spiele ergeben iſt; oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich von ſolchem Betragen, auf geſchehene Vermahnung, nicht beſſert;

§. 143. 4) Wenn nach geſchloſſenem Miethsvertrage die Vermögensumſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daſs ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muſs.

von Seiten des Geſindes.

§. 144. Dienſtboten können vor Ablauf der Dienſtzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen: 1) wenn die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 145. 2) Wenn die Herrſchaft das Geſinde einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſetzt;

§. 146. 3) Wenn der Dienſtbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anſtellung einer eignen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethszeit verſäumen müſste.

§. 147. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienſtzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muſs dennoch das laufende Vierteljahr, und bey Monathweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monath, ausgehalten werden.

§. 148. Wenn die Aeltern des Dienſtboten, wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können; oder der Dienſtbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen genöthigt wird: ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaſſung fordern;

Digitized by Google

§. 149. Er muſs aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben, wegen Lohn, Koſt, und Livree, ohne Schaden der Herrſchaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Koſt und Livree Rechtens.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrſchaft einen Dienſtboten, während der Dienſtzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt §. 116-131. §. 140-143.), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt, oder Koſtgeld, nur nach Verhältniſs der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienſtbote zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen kann. (§. 144. 145. 146.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienſtbote ſofort, und ohne Aufkündigung, den Dienſt zu verlaſſen berechtigt iſt (§. 132-139.), muſs ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monathweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monath vergütet werden.

§. 153. Hat die Urſache zum geſetzmäſsigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet: ſo muſs die Herrſchaft dieſe Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monath leiſten.

§. 154. In der Regel behält der Dienſtbote die als ein Theil des Lohns anzuſehende Livree vollſtändig, wenn er aus den §. 132-139. beſtimmten Urſachen den Dienſt verläſst.

§. 155. Geſchieht der Austritt nur aus den §. 140-143. enthaltenen Gründen; und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient: ſo muſs er Rock und Huth zurücklaſſen.

§. 156. In den Fällen, wo das Geſinde nach §. 116-131. 140-143. von der Herrſchaft entlaſſen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

Digitized by Google

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsſtücke, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 140-143. angeführten Gründen entlaſſen wird.

§. 158. Wenn das Geſinde aus dem §. 144. und 145. angeführten Grunde, nach vorhergegangener Aufkündigung, ſeinen Abſchied nimmt: ſo finden die Vorſchriften §. 154. 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 146. beſtimmten Urſache: ſo muſs der Dienſtbote mit den kleinen Montirungsſtücken ſich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geſchehenen Entlaſſung oder

§. 160. Eine Herrſchaft, die aus andern, als geſetzmäſsigen Urſachen, das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit entläſst, muſs von der Obrigkeit, daſſelbe wieder anzunehmen und den Contrakt fortzuſetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert ſie ſich deſſen beharrlich: ſo muſs ſie dem Dienſtboten Lohn und Livree auf die noch rückſtändige Dienſtzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Koſt muſs die Herrſchaft bis dahin ſorgen.

§. 163. Kann aber das Geſinde, noch vor Ablauf der Dienſtzeit, ein anderweitiges Unterkommen erhalten: ſo erſtreckt ſich die Vergütigungs-Verbindlichkeit der Herrſchaft nur bis zu dieſem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in ſo fern, als das Geſinde ſich in dem neuen Dienſte mit einem geringern Lohne hat begnügen müſſen.

§. 164. Iſt die Herrſchaft das entlaſſene Geſinde wieder anzunehmen bereit; das Geſinde hingegen weigert ſich, den Dienſt wieder anzutreten: ſo kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weiſt aber das Geſinde einen ſolchen Grund ſeiner Weigerung nach, weswegen es, ſeines Orts, den Dienſt zu verlaſſen berechtigt ſeyn

Digitized by Google

würde: so gebührt demselben die §. 152. sqq. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst, wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens, nicht wieder antreten: so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäfsige Ursache, den Dienst verläfst, mufs durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen: so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen; und der ausgetretene Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehrern Kosten zu erstatten.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden mufs er der Herrschaft ersetzen. (§. 65-69.)

Abschied.

§. 171. Bey dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäfses Zeugnifs über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabey die Beschuldigung ungegründet befunden: so mufs die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden, bey namhafter Geldstrafe, untersagen.

Digitized by Google

§. 174. Hat hingegen die Herrſchaft einem Geſinde, welches ſich grober Laſter und Veruntreuungen ſchuldig gemacht hat, das Gegentheil wieder beſſeres Wiſſen bezeugt: ſo muſs ſie für allen einem Dritten daraus entſtehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrſchaft kann ſich alſo an ſie, wegen des derſelben durch ſolche Laſter oder Veruntreuungen des Dienſtboten verurſachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch ſoll eine ſolche Herrſchaft mit einer Geldſtrafe, von Einem bis Fünf Thaler, zum Beſten der Armencaſſe des Orts belegt werden.

II. *Von Hausofficianten.*

§. 177. Hausofficianten, denen nur ein gewiſſes beſtimmtes Geſchäfte in der Haushaltung oder Wirthſchaft, oder die Aufſicht über einen gewiſſen Theil derſelben aufgetragen wird, müſſen durch einen ſchriftlichen Contrakt angenommen werden.

§. 178. Mündliche Verabredungen ſind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben, und angenommen worden.

§. 179. Doch muſs derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehn will, das Miethgeld fahren laſſen, oder zurück geben.

§. 180. Iſt der Dienſt auf den Grund eines bloſs mündlichen Vertrages wirklich angetreten: ſo kann der eine, ſo wie der andere Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer ſechswöchentlichen Aufkündigungsfriſt, wieder abgehn.

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwiſchenzeit geleiſteten Dienſte wird nach der mündlichen Abrede; und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirk-

Digitized by Google

lich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Classe an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

§. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringenden Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften.

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsekretairs, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts; und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen, und von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Th. I. Tit. XI. §. 869. sqq.)

Digitized by Google

§. 189. Dergleichen Perſonen ſind zu häuslichen Dienſten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Geſinde, nach der Anordnung der Herrſchaft, ſeine Dienſte leiſten muſs. (§. 58. 59.)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloſser Züchtigungen der Kinder, die in keine Miſshandlungen ausarten, nicht entlaſſen werden.

§. 192. Sind auch bloſse körperliche Züchtigungen bey Schlieſsung des Vertrages unterſagt worden: ſo begründet eine Uebertretung dieſes Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die geſetzmäſsige Dauer der Dienſtzeit ſolcher §. 187. beſchriebenen Perſonen wird, wenn der Vertrag nicht ein Andres beſtimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren ſtillſchweigenden Verlängerung gilt alles das, was bey dem gemeinen Geſinde vorgeſchrieben iſt.

§. 195. Die Aufkündigungsfriſt wird, wenn im Contrakte nicht ein Anderes feſtgeſetzt iſt, auf ein Vierteljahr beſtimmt.

III. *Von Sklaven.*

§. 196. Sklaverey ſoll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf ſich zur Sklaverey verpflichten.

§. 198. Fremde, die ſich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muſs ihnen die Obrigkeit Schranken ſetzen, wenn ſie dieſe Rechte bis zu lebensgefährlichen Miſshandlungen der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde ſich in Königlichen Landen niederlaſſen; oder auch,

Digitized by Google

wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen: so hört die Sklaverey auf.

§. 201. Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

§. 202. Doch muss letzterer von solcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn so lange dienen, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf etwa verwendeten Kosten entschädigt hat.

§. 203. Bey der Berechnung dieser Entschädigung wird der Lohn, welchen das Gesinde, für Dienste dieser Art, am Orte oder in der Provinz gewöhnlich erhält, zum Maasstabe angenommen.

§. 204. Während der ohnentgeltlichen Dienstzeit muss dem gewesenen Sklaven nothdürftige Kleidung und Kost, gleich dem Gesinde, gereicht werden.

§. 205. Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten mit dem gemeinen und freyen Gesinde.

§. 206. Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen: so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andre in Pflege und Erziehung genommene verlassene Kinder. (Tit. II. §. 753-771.)

§. 207. Einen gewesenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuschlagen.

§. 208. Geschiehet dieses: so hat derselbe mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Digitized by Google

SECHSTER TITEL.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

Gesellschaften überhaupt

§. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden.

erlaubte;

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt.

unerlaubte.

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzuläßig, und sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 4. Auch an sich nicht unzuläßige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotne Gesellschaften sind, von Zeit des ergangnen Verbots, den an sich unzuläßigen gleich zu achten.

§. 6. Unzuläßige und verbotne Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andre.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadenserſatze und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenoſſen eines Verbrechens.

§. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreyt, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an

Digitized by Google

den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben.

§. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer ſolchen Verbindung Schaden entſteht, den Erſatz deſſelben von denjenigen, durch welche ſie zum Beytritte verleitet worden, ſo wie von den Vorſtehern der Geſellſchaft fordern.

§. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotnen Geſellſchaft beytritt, kann gegen die in dem Verbotsgeſetze beſtimmte Strafe, durch Vorſchützung der Unwiſſenheit des unerlaubten Zwecks ſich nicht entſchuldigen.

Rechte der erlaubten Privatgeſellſchaften.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Geſellſchaften unter ſich, werden nach dem unter ihnen beſtehenden Vertrage, in deſſen Ermangelung, nach den für die verſchiedenen Arten ſolcher Geſellſchaften ergangnen beſondern Geſetzen, und wo auch dieſe nicht entſcheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bey Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entſtehen, werden ſie nur als Theilnehmer eines gemeinſamen Rechts, oder einer gemeinſamen Verbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Geſellſchaften ſtellen im Verhältniſſe gegen andre, auſser ihnen, keine moraliſche Perſon vor, und können daher auch, als ſolche, weder Grundſtücke, noch Capitalien auf den Namen der Geſellſchaft erwerben.

§. 14. Unter ſich aber haben dergleichen Geſellſchaften, ſo lange ſie beſtehen, die innern Rechte der Corporationen und Gemeinen. (§. 25. ſqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausſcheidendes Mitglied von dem Geſellſchaftsvermögen nur in ſo

Digitized by Google

fern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Corporation und Gemeine dazu berechtigt ist.

§. 16. Handlungsgesellschaften werden lediglich nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Siebenzehenten Titels im Ersten Theile, und des Siebenten Abschnitts, Achten Titels, im Zweyten Theile, beurtheilt.

§. 17. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder.

§. 18. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon, so wie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthume befindlichen Vermögen fordern.

§. 19. Ist bey der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden: so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch;

§ 20. Wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört: so wird auch eine solche Sache, gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bey erfolgender Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber, oder dessen Erben zurück. (Th. I. Tit XVI. §. 201. sqq.)

Privilegirte Gesellschaften.

§. 22. Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft, müssen hauptsächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden.

§. 23. So weit aber in diesem nichts Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte

Digitized by Google

Geſellſchaften mit andern erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte.

§. 24. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Geſellſchaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, wieder aufheben.

Corporationen und Gemeinen.

§. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur ſolchen vom Staate genehmigten Geſellſchaften zu, die ſich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

§. 26. Die Verhältniſſe und Rechte der Corporationen und Gemeinen ſind hauptſächlich nach den bey ihrer Errichtung geſchloſſenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Conceſſionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaſsten Schlüſſen zu beurtheilen.

I. Grundverfaſſung derſelben.

§. 27. Die ſolchergeſtalt beſtimmten Rechte und Pflichten der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder, ſo wie die wegen des Betriebes der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfaſſung dieſer Corporation aus.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Geſellſchaft, und ſolche Mittel, ohne welche dieſer Zweck nicht erreicht werden kann, beſtimmt ſind, gehören dieſelben zur Grundverfaſſung.

§. 29. Grundverfaſſungen können nur in ſo weit geändert oder abgeſchafft werden, als die Corporation ſelbſt aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andre Verfaſſungen kann die Corporation eigenmächtig, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

Digitized by Google

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluss, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bey der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Verfassungsgesetzen einer Gesellschaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze, und Privilegien überhaupt, Anwendung.

§. 33. Doch ist dabey auch auf die bisherige Gewohnheit bey der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefasst werden: so kann dies nur durch Schlüsse der Corporation, unter Genehmigung des Staats geschehen.

§. 35. Kann kein solcher Schluss zu Stande kommen; oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Corporation gegen andre ausser ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, dass er durch solche Deklarationen in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sey: so muss ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37. Jedes in die Corporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabey auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreyt werden.

§. 39. In wie fern aber Corporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von an-

Digitized by Google

dem zur Grundverfaſſung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Laſten diſpenſiren können, hängt von den beſondern Einrichtungen einer jeden Art der Corporationen ab.

§. 40. So weit die Verfaſſung einer Corporation aus den bisher (§. 26-36.) angegebenen Quellen nicht zu beſtimmen iſt, muſs auf die wegen der verſchiedenen Arten der Corporationen ergangenen beſondern Geſetze Rückſicht genommen werden.

§. 41. Wo auch dieſe nichts näheres beſtimmen, da treten nachſtehende allgemeine Vorſchriften ein.

II. *Innere Rechte.*

§. 42. Jedes Mitglied einer Corporation iſt ſchuldig, ſeine Handlungen dem gemeinſchaftlichen Zwecke gemäſs einzurichten, und zur Erreichung deſſelben mitzuwürken.

§. 43. Die Corporation iſt berechtigt, Mitglieder, welche dieſem Zwecke vorſetzlich, oder ſonſt beharrlich zuwider handeln, auszuſtoſsen.

§. 44. Sie kann aber dieſe Befugniſs nur unter Aufſicht des Staats, und nach den von ihm vorgeſchriebenen Geſetzen ausüben.

§. 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Corporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieſer Eigenſchaft begangen worden, und nur in ſo fern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in dieſem Falle muſs die Corporation, bey Ausübung ihres Strafrechts, die in den Geſetzen allgemein vorgeſchriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen ſolche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterſtühle ſtatt.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48. Die Corporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwiſſen und Beyſtimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Gemeine vom Staate beygelegt ſind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derſelben zu ſtatten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon betrachtet, verliehen ſind, einzelne Mitglieder für ihre Perſonen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anſpruch machen.

Berathſchlagungen und Schlüſſe.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe der Mitglieder angeordnet.

§. 52. Bey gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu beſtimmten Verſammlungen, entſcheidet der Schluſs der in dieſer Verſammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bey auſserordentlichen Vorfallen, deren Verhandlung in den Stiftungsgeſetzen den ordinairen Verſammlungen nicht beygelegt iſt, müſſen ſämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Iſt bey der Einladung zu ſolchen auſserordentlichen Verſammlungen zugleich der Gegenſtand der Berathſchlagung angezeigt worden: ſo können die erſcheinenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluſs abfaſſen.

§. 55. Iſt aber eine ſolche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathſchlagung nicht geſchehen: ſo müſſen wenigſtens zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſeyn, wenn ein Schluſs zu Stande kommen ſoll.

Digitized by Google

§. 56. Iſt die Einladung nicht gehörig geſchehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig geweſen: ſo iſt ein dennoch abgefaſster Schluſs nichtig.

§. 57. Es iſt hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeſsordnung vorgeſchriebene Art inſinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorſtehern der Corporation Nachricht zu geben, wo ſie anzutreffen ſind, iſt die Corporation beſonders einzuladen nicht ſchuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen ſolcher Mitglieder, die ihren Wohnſitz aus der Provinz verlegen, ohne der Corporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden ſolle.

§. 60. Abweſende Mitglieder können den Verſammlungen auch durch Bevollmächtigte beywohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Corporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſst.

§. 63. Bey vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entſcheidung derjenigen Behörde, der es ſonſt zukommt, die Schlüſſe der Corporation zu beſtätigen.

Inſonderheit bey neuen Anlagen;

§. 64. Zu neuen Beyträgen, die weder in der Stiftungsverfaſſung, noch in den allgemeinen Geſetzen des Staats gegründet ſind, iſt die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Corporation, oder

Digitized by Google

einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muss auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beyträgen verordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur einem oder dem andern unter ihnen, als Mitgliede, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die blosse Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

wegen des Vermögens;

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendung muss zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muss nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. I.)

wegen der Stiftungen.

§. 73. Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten

Zwecke zugewendet hat, ohne deſſen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wie fern aber bey veränderten Umſtänden der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, iſt nach dem unten §. 193. vorkommenden Grundſatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden ſoll, muſs die noch beſtehende Corporation mit ihrem Gutachten zuvörderſt darüber vernommen, und von dieſem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer ſolchen Stiftung vorgeſchriebenen Mitteln darf die Corporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat ſelbſt iſt, dieſe Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daſs dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabey Verordnungen zu Gunſten gewiſſer beſtimmter Perſonen gemacht: ſo kann davon, ohne die Einwilligung oder vollſtändige Entſchädigung ſolcher Perſonen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Iſt in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchſtäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beygelegt: ſo findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieſes Dritten nicht ſtatt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen ſchon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Corporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden: ſo muſs der Corpo-

Digitized by Google

ration die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. III. *Aeussere Rechte:*

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andre, äuſser ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andre einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

§. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräuſsern oder verpfänden.

§. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogne Handlungen sind nichtig.

§. 85. Auch bey Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens, oder die Nutzungen desselben, auf länger als Ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nothwendig.

§. 86. Die Ausübung der äuſsern Gesellschaftsrechte wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 87. Von Abfassung dieser Schlüsse gilt alles das, was bey den innern Angelegenheiten der Corporationen bestimmt ist.

§. 88. Auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Corporation, als Eine moralische Person betrachtet, aber doch die sämmtlichen Mitglieder derselben, als solche, betreffen, werden durch Schlüsse der Corporation bestimmt.

§. 89. Ist jedoch von Befugnissen oder Leistungen die Rede, welche auf die einzelnen Mitglieder dergestalt vertheilt werden können, daſs jeder für sich das Recht ausüben, oder die Pflicht leisten kann, ohne dadurch die Rechte der andern

Digitized by Google

einzuſchränken, oder ihre Pflichten zu erſchweren: ſo ſind die einzelnen Mitglieder an einen durch Mehrheit der Stimmen der übrigen gefaſsten Schluſs nicht gebunden.

§. 90. Sie überkommen alſo auch durch die, vermöge eines ſolchen Schluſſes, ferner erfolgenden Verhandlungen, für ihre Perſonen weder Rechte, noch Verbindlichkeiten.

insonderheit wegen der Schulden.

§. 91. Für die von der Corporation gehörig übernommenen Schulden haftet das gemeinſchaftliche Vermögen derſelben.

§. 92. An denjenigen Theil des Geſellſchaftsvermögens, wovon die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern zukommen, kann der Gläubiger nur in Ermangelung eines andern gemeinſchaftlichen Vermögens ſich halten.

§. 93. Auch kann dieſer Theil des Geſellſchaftsvermögens nur in ſo fern angegriffen werden, als der Schluſs, wodurch die Verbindlichkeit übernommen worden, nach Vorſchrift §. 62 bis 69. jedes einzelne Mitglied verpflichtet.

§. 94. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn ſich dieſelben dazu ausdrücklich anheiſchig gemacht haben.

§. 95. Zu einer ſolchen Verpflichtung können die Widerſprechenden auch durch eine überwiegende Stimmenmehrheit nicht angehalten werden.

§. 96. Dagegen haften die einzelnen Mitglieder, ſelbſt ohne ausdrückliche Einwilligung, für Schulden, die zu ſolchen Bedürfniſſen der Commune gemacht worden, zu deren Beſtreitung ſie neue oder erhöhete Beyträge, auch wider ihren Willen, hätten übernehmen müſſen. (§. 65.)

§. 97. Iſt eine wahre Geſellſchaftsſchuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beyträge getilgt werden muſs: ſo hat die Geſellſchaft das Recht, dieſe Beyträge, unter Aufſicht und

Digitized by Google

Genehmigung des Staats, dergestalt einzurichten, dafs das Erforderliche nur nach und nach zusammen gebracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder billig vertheilt werde.

§. 98. Auch der Gläubiger mufs sich eine solche nur nach und nach zu leistende Zahlung gefallen lassen, wenn nicht ein gemeinschaftliches Vermögen, an welches er sich halten kann, vorhanden, oder in dem Vertrage mit der Gesellschaft ein anderes verabredet ist.

§. 99. So weit nach Vorschrift §. 97. Gesellschaftsschulden durch Beyträge der Mitglieder nach und nach getilgt werden müssen; so weit sind auch neue Mitglieder diese fortlaufenden Beyträge mit zu übernehmen verbunden.

§. 100. Doch mufs ihnen dieses bey ihrer Aufnahme bekannt gemacht werden.

§. 101. Weigern sie sich alsdann, die fernern Beyträge zu übernehmen: so kann ihnen die Aufnahme in die Gesellschaft versagt werden.

§. 102. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen: so haften die Vorsteher der Gesellschaft, durch deren Schuld dieselbe unterblieben ist, für die Beyträge solcher Mitglieder.

§. 103. Durch den Austritt aus der Gesellschaft werden einzelne Mitglieder von ferneren Beyträgen in der Regel frey.

§. 104. Auch die Erben verstorbener Mitglieder sind, als solche, zu fernern Beyträgen nicht verpflichtet.

§. 105. Von diesen Regeln (§. 103. 104.) findet eine Ausnahme statt, wenn ein Mitglied eine Gesellschaftsschuld, ganz oder zum Theil, nicht blofs in der Eigenschaft eines Mitgliedes, sondern als seine Privatschuld, ausdrücklich übernommen hat.

Digitized by Google

§. 106. Sind Privatgrundſtücke oder Gerechtigkeiten für eine Geſellſchaftsſchuld verpfändet worden: ſo geht die Schuld auf jeden Beſitzer derſelben über.

§. 107. Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an ſich rechtsbeſtändigen Schluſs, aber zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beſte der Corporation, ſondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: ſo ſind auch nur dieſe, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet.

§. 108. Von dieſer Pflicht können ſie ſich durch den Austritt aus der Geſellſchaft nur alsdann befreyen, wenn ſie ein anderes Mitglied ſtellen, welches die fernern Beyträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich ſicher iſt.

§. 109. Dagegen iſt die Weigerung eines neuen Mitgliedes, Beyträge zu Schulden von dieſer Art zu übernehmen, für ſich allein noch kein hinreichender Grund, demſelben die Aufnahme zu verſagen.

§. 110. Das gemeinſchaftliche Vermögen der Geſellſchaft haftet dem Gläubiger, welcher mit ihr, unter Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe, einen gültigen Vertrag geſchloſſen hat; wenn gleich das Gegebene oder Geleiſtete nicht zum Beſten der Geſellſchaft verwendet worden.

§. 111. Der Staat aber iſt, ſo wie die Geſellſchaft ſelbſt, in einem ſolchen Falle dafür zu ſorgen berechtigt, daſs das gemeinſchaftliche Vermögen von der darauf gelegten Verpflichtung durch diejenigen, welche den Vortheil davon gezogen haben, oder durch deren Verſchulden die Verwendung zum Beſten der Geſellſchaft unterblieben iſt, wieder befreyet werde.

§. 112. Eben dieſe Vorſchriften (§. 110. 111.) finden auch Anwendung, wenn wegen Schulden

Digitized by Google

von der §. 107. beschriebenen Art das Gesellschaftsvermögen angegriffen worden.

§. 113. Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, oder es demselben an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, wird die Corporation durch die geschehene Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen, gleich einer Privatperson verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 114. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft, übertragen werden. IV. *Repräsentanten.*

§. 115. Ist die Bestellung von Repräsentanten in den Stiftungsverträgen oder Gesetzen nicht angeordnet: so gehört die Entscheidung der Frage: ob Repräsentanten bestellt werden sollen, zu denjenigen Angelegenheiten, welche in ausserordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, abgethan werden müssen.

§. 116. Zur bejahenden Entscheidung dieser Frage wird eine Mehrheit von zwey Dritteln der Stimmen der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder; zur Wahl der Personen aber nur eine Mehrheit der Stimmen überhaupt erfordert.

§. 117. Den Repräsentanten einer Corporation kommt nur die Ausübung der äussern Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden ausser ihr zu.

§. 118. Dergleichen Geschäfte sind die Repräsentanten in der Regel ohne weitere Rückfrage mit der Gesellschaft abzuthun berechtigt.

§. 119. Dagegen sind sie, wegen solcher Geschäfte, mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen verbunden, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräussert, oder verschuldet, oder die

Digitized by Google

Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beyträgen verpflichtet werden ſollen.

§. 120. Sind den Repräſentanten mehrere Einſchränkungen nur durch ihre Inſtruction, oder vermöge eines beſondern Herkommens in der Corporation, gemacht: ſo iſt ein Fremder, der mit ihnen in Verhandlungen ſich einläſst, an ſolche Einſchränkungen nur ſo weit gebunden, als ihm dieſelben hätten bekannt ſeyn können und ſollen.

§. 121. Daſs eigentliche Repräſentanten durch beſondere Inſtructionen mehr, als die öffentlich bekannte Verfaſſung der Geſellſchaft, oder die Landesgeſetze mit ſich bringen, eingeſchränkt ſind, wird nicht vermuthet.

§. 122. Eine Corporation alſo, welche ſolche beſondere Einſchränkungen machen will, muſs dafür ſorgen, die ihren Repräſentanten ertheilte Inſtruction dergeſtalt öffentlich bekannt zu machen, daſs dieſelbe niemanden, der mit den Repräſentanten etwas verhandelt, ohne ſein eignes grobes oder mäſsiges Verſehen verborgen bleiben könne.

§. 123. Dagegen muſs der fremde Contrahent die gewöhnliche Aufmerkſamkeit anwenden, daſs er ſolchen Einſchränkungen der Repräſentanten, welche auf einem ununterbrochenen Herkommen bey der Geſellſchaft beruhen, nicht zuwider handle.

§. 124. Ob Repräſentanten, welche mit einem Fremden in ihrem eignen Namen Verhandlungen vornehmen, demſelben dadurch nur ſich ſelbſt, oder die Geſellſchaft verpflichten, muſs nach eben den Regeln, wie bey Bevollmächtigten, beurtheilt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 153-156.)

§. 125. Innere Geſellſchaftsrechte kommen den Repräſentanten nur in ſo fern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgeſetze, durch ihre

Digitized by Google

Instruction, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden.

§. 126. Von den Schlüssen der Repräsentanten gilt in der Regel alles, was von den Schlüssen der Gesellschaft selbst verordnet ist.

§. 127. Wenn die Zahl der Repräsentanten bestimmt; und eine Stelle darunter durch den Tod oder sonst erledigt ist: so müssen alle Angelegenheiten, bey welchen keine Gefahr im Verzuge obwaltet, bis zu deren Wiederbesetzung verschoben werden.

§. 128. Ist der Auftrag der Repräsentanten durch die Verfassung der Corporation auf eine gewisse Zeit eingeschränkt: so sind alle nach Ablauf dieser Zeit vorgenommene Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 129. Ist keine Zeit dazu bestimmt: so dauert ihr Auftrag so lange, als er nicht durch einen Schluss der Gesellschaft widerrufen, oder von ihnen selbst aufgekündigt worden.

§. 130. Sollen Repräsentanten in Ansehung der Dauer ihres Auftrages nur durch ihre Instruction, oder durch besondere Gesellschaftsschlüsse eingeschränkt werden: so gilt, wegen öffentlicher Bekanntmachung solcher Einschränkungen, eben das, was §. 122. verordnet ist.

§. 131. Die Repräsentanten sind der Corporation von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 132. Dabey, so wie überhaupt wegen aller den Repräsentanten gegen die Corporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruction, oder in besondern gesetzlichen Vorschriften nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen admi-

Digitized by Google

niſtriren, als Verwalter frender Güter angeſehen und beurtheilt. (Th. I. Tit. XIII. Abſchn. I. Tit. XIV. Abſchn. II.)

§. 133. Die Corporation hat das Recht, ihre gefaſsten Schlüſſe wieder aufzuheben, und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen.

§. 134. Die Miſsbilligung der Corporation giebt ihr aber nicht die Befugniſs, von Verhandlungen, welche die Repräſentanten mit Andern auſser der Geſellſchaft einmal gültig geſchloſſen, und woraus letztere ein Recht erworben haben, abzugehen.

§. 135. Diejenigen, welche von der Geſellſchaft nur zu einem gewiſſen beſtimmten Geſchäfte beſtellt worden, ſind, wenn ſie gleich den Namen der Repräſentanten führen, dennoch nur als Bevollmächtigte der Geſellſchaft anzuſehen.

§. 136. Die Ausſtellung einer Vollmacht im Namen der Geſellſchaft gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in auſserordentlichen Verſammlungen, nach vorhergegangener Einladung ſämmtlicher Mitglieder, verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müſſen.

V. *Vorſteher.*

§. 137. Jede Corporation muſs wenigſtens Einen Vorſteher haben.

§. 138. Ob deren mehrere, und wie viele ſeyn ſollen, hängt, wenn es in der Verfaſſung nicht ein- für allemal beſtimmt iſt, von dem Beſchluſſe der Corporation ab.

§. 139. Die Wahl der Vorſteher gebührt in der Regel der Corporation.

§. 140. Dieſe Wahl gehört zu den auſserordentlichen Angelegenheiten, welche durch die Mehrheit der Stimmen, nach vorhergegangener Einladung ſämmtlicher Mitglieder, entſchieden werden müſſen.

Digitized by Google

§. 141. Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§. 142. Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen; die Direktion in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen; die Stimmen zu sammlen; und nach selbigen den Schluss abzufassen.

§. 143. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, dass nichts wider die Stiftungsgesetze, und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

§. 144. Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 145. Die Befugniss, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen, kann der Corporation durch einen auch einmüthigen Beschluss sämtlicher gegenwärtigen Mitglieder, für die Zukunft nicht entzogen werden.

§. 146. Bey erfolgendem Abgange eines Vorstehers, muss sein Amt bis zu dessen anderweitig geschehener Besetzung, von demjenigen, welcher ihm nach der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung der nächste ist, wahrgenommen werden.

§. 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden. VI *Beamtc.*

§. 148. Zur Betreibung ihrer Rechts-Angelegenheiten kann die Corporation einen Syndicum bestellen.

§. 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als Drey Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ih-

Digitized by Google

rer Rechts-Angelegenheiten durch zwey oder drey aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§. 150. Zur Uebernehmung eines Auftrages als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entſchädigung, auch wider ihren Willen angehalten werden.

§. 151. Die Rechte und Pflichten eines Geſellſchafts-Beamten und Syndici ſind nach ihren Beſtallungen und Amts-Inſtructionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen.

§. 152. Auch ein wirklicher Syndicus iſt nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Corporation, Klagen in ihren Namen anzuſtellen, oder auf ſolche, die wider ſie angeſtellt worden, ſich einzulaſſen.

§. 153. Die Verwalter der Geſellſchaftsgüter ſind nicht befugt, Grundſtücke, Gerechtigkeiten, und Capitalien der Geſellſchaft zu veräuſsern, oder auf irgend eine Art zu belaſten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geſchloſſenen Verträgen wird die Geſellſchaft nicht verhaftet.

§. 155. Doch muſs ſie, wenn daraus etwas in ihren gemeinſamen Nutzen verwendet worden, dem andern Contrahenten, nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, dafür gerecht werden.

§. 156. Auch muſs ſie die Handlungen und Verträge der Beamten ſo weit vertreten, als dieſe nach der Natur ihres Auftrages, denſelben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

§. 157. Hat eine Commune ihre Vorſteher oder Beamten überhaupt zur Veräuſserung und Verpfändung des Communvermögens nach Gutfinden im Voraus bevollmächtigt: ſo iſt dieſes

Digitized by Google

dennoch nur von dem Falle, wenn eine solche Veräußerung oder Verpfändung zur Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse nothwendig ist, zu verstehen.

§. 158. Doch bindet diese Einschränkung nur die Vorsteher oder Beamten; steht aber einem Dritten, welcher sich mit ihnen auf den Grund einer solchen uneingeschränkten Bevollmächtigung eingelassen hat, nicht entgegen.

§. 159. Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.

§. 160. Es muss jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muss die Corporation, von neuen wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

§. 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besondern Gesetzen und Verfassungen.

§. 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 168. Sie iſt ein Gegenſtand der auſserordentlichen Zuſammenkünfte (§. 53. ſqq.)

§. 169. Iſt die Dauer ihrer Amtsführung weder in der Verfaſſung, noch durch die Natur des Auftrages ſelbſt beſtimmt: ſo hängt ſie von dem Schluſſe der Geſellſchaft bey der Wahl ab.

§. 170. Iſt auch dadurch keine gewiſſe Zeit beſtimmt: ſo wird angenommen, daſs Vorſteher und Beamte auf Lebenszeit beſtellt worden.

§. 171. Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere beſtimmte Zeit angeſetzte Vorſteher und Beamte, können von der Corporation nach bloſser Willkühr wieder abgeſetzt werden.

§. 172. Der Staat aber kann ſie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verluſtig erklärt werden können, abſetzen oder entlaſſen.

§. 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieſer Art dem Staate zur Unterſuchung anzuzeigen.

§. 174. Doch kann ſie, bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit, den angeſchuldigten Beamten in der Verwaltung ſeines Amtes ſo weit einſchränken, als es nothwendig iſt, um fernern beſorglichen Schaden abzuwenden.

§. 175. Auch Beamte können ihr ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit beſtimmt iſt, nicht vor Ablauf derſelben eher niederlegen, als bis zu deſſen Wiederbeſetzung die nöthige Verfügung getroffen iſt.

§. 176. Wenn es aber an tauglichen Perſonen dazu nicht ermangelt; und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert: ſo kann der abgehende Beamte bey dem Staate darauf antragen, daſs ihr die Anſtellung einer ſolchen Wahl in einer zu beſtimmenden Friſt aufgege-

Digitized by Google

gegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

§. 177. Corporationen und Communen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. VII. *Dauer.*

§. 178. Dieses Mitglied kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muss aber auch alle ihre Pflichten erfüllen.

§. 179. Kann letzteres nach der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft nicht geschehen: oder erlöscht die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst: so finden die Vorschriften §. 192. sqq. Anwendung.

§. 180. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats aufgehoben werden.

§. 181. Auch unter Genehmigung des Staats kann zum Nachtheile eines Dritten, der ein gegegründetes Recht, auf der Fortdauer der Corporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

§. 182. In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutfinden wieder verlassen. VIII. *Austritt einzelner Mitglieder.*

§. 183. Das austretende Mitglied muss aber seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig anzeigen.

§. 184. Der Austritt selbst muss bis zum Ablaufe eines solchen Zeitraumes ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 185. Es kann also, zum Beyspiel, ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile

Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genoſſen hat, vor Ablauf dieſes Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallende Laſten entrichtet hat, oder die Corporation dafür entſchädigt.

§. 186. Auch in Fällen, wo ſonſt die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Corporation zukommt, iſt der Staat dazu berechtigt, wenn zu beſorgen iſt, daſs durch den Abgang der bisherigen die Geſellſchaft erlöſchen würde.

§. 187. Eine gleiche Befugniſs ſteht dem Staate in allen Fällen zu, wo wegen des Austrittes mehrerer Mitglieder, oder wegen veränderter Umſtände überhaupt, die gegründete Beſorgniſs entſteht, daſs die noch vorhandene Anzahl nicht hinreichen werde, dem Zwecke ein Genüge zu leiſten, zu welchem die Corporation von dem Staate geſtiftet, oder privilegirt worden iſt.

§. 188. Doch muſs bey ſolchen Vermehrungen (§. 187.) auch auf die Conſervation der ſchon vorhandenen Mitglieder allemal Rückſicht genommen werden.

IX. *Aufhebung der Corporationen und Gemeinen.*

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeſchriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: ſo iſt der Staat berechtigt, ſie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn dieſer Zweck, wegen veränderter Umſtände, dem gemeinen Wohl offenbar ſchädlich wird.

§. 191. Wird nur durch Miſsbräuche oder Mängel der innern Verfaſſungen die Erreichung des Zweckes gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht: ſo iſt der Staat nur befugt, zur Abſchaffung der Miſsbräuche, und Wiederherſtellung der guten Ordnung, zweckmäſsige Mittel vorzukehren.

Digitized by Google

§. 192. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

§. 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muss der Staat dafür sorgen, dass die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 194. Kann oder will der Staat dieses nicht thun: so sind der Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Capitalien zurück zu nehmen berechtigt.

§. 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln: so gebühret das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrnlose Sache, nach Maasgabe §. 192. dem Staate.

§. 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder, bey ihrem Eintritte, oder sonst, durch ausserordentliche Beyträge oder Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens, oder Bezahlung der Capitalsschulden entrichtet haben, muss ihnen daraus zurückgegeben werden.

§. 197. Die ordinaire zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft geleisteten Beyträge, sind unter dieser Vorschrift nicht mit begriffen.

§. 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muss den zur Zeit der Aufhebung

Digitized by Google

noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden.

§. 199. Eben so muss der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, so wie sie dieselbe bisher genossen haben, anweisen.

§. 200. Doch ist der Staat, von den nach §. 199. ihm obliegenden Leistungen, landübliche Zinsen dessen, was den Mitgliedern nach §. 196. zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§. 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.

§. 202. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wohlerworbenen Besitze gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabey ferner gelassen, oder wenn dies nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden.

SIEBENTER TITEL.
Vom Bauerstande.

ERSTER ABSCHNITT.
Vom Bauerstande überhaupt.

Wer Bauer sey.

§. 1. Unter dem Bauerstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen; in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondre Rechte, von diesem Stande ausgenommen sind.

Digitized by Google

§. 2. Wer zum Bauerſtande gehört, darf, ohne Erlaubniſs des Staats, weder ſelbſt ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ſeine Kinder dazu widmen. (§. 173.)

§. 3. Welche Arten der Gewerbe, auſser dem Ackerbaue und der Landwirthſchaft, auch ohne beſondere Erlaubniſs, auf dem Lande getrieben werden dürfen, iſt im folgenden Titel beſtimmt.

§. 4. Durch die Erlaubniſs, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann ſeinen Stand und perſönliche Beziehungen noch nicht.

§. 5. Der bloſse Erwerb und Beſitz eines bäuerlichen Grundſtücks, benimmt dem zu einem andern Stande gehörigen Bürger des Staats nichts von ſeinen perſönlichen Rechten.

§. 6. Er tritt aber in den Bauerſtand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläſst, und ſich bloſs als Bauer nähret.

§. 7. In beyden Fällen (§. 5. 6.) übernimmt er, mit dem Bauergute zugleich, alle auf demſelben haftenden Pflichten.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerſtandes.

§. 8. Ein jeder Landmann iſt die Cultur ſeines Grundſtücks, auch zur Unterſtützung der gemeinen Nothdurft, wirthſchaftlich zu betreiben ſchuldig.

§. 9. Er kann alſo dazu von dem Staate auch durch Zwangsmittel genöthigt, und bey beharrlicher Vernachläſsigung, ſein Grundſtück an einen Andern zu überlaſſen angehalten werden.

§. 10. Veränderungen und Verbeſſerungen in der Cultur ſtehen einem jeden ſo weit frey, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 11. Sobald es eine dringende Nothdurft des Staats erfordert, kann auch der Landmann ange-

Digitized by Google

halten werden, den Ueberschuſs seiner Erzeugnisse zum Verkauf auszubieten. (Th. I. Tit. XI. §. 7.)

§. 12. Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 13. Der Bauerstand ist dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.

§. 14. Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen, und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden.

§. 15. Vielmehr sind die Gutsherrschaften, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigner Vertretung zu sorgen schuldig.

§. 16. Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muſs, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

§. 17. In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird der Bauerstand nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Dorfgemeinen.

Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen.

§. 18. Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, machen zusammen die Dorfgemeine aus.

§. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Corporationen. (Tit. VI.)

§. 20. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Berathschlagungen derselben Theil.

Digitized by Google

§. 21. Die Gemeine kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner, nichts beschliefsen.

§. 22. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt.

§. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Classen der Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Classe, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Classen nichts festsetzen.

§. 24. Die Mitglieder der einzelnen Classen machen unter sich keine besondere Corporation aus.

§. 25. In so fern sie, zusammen genommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als blofse Privatgesellschaften anzusehen. (Tit. VI.)

§. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Classe allein betrifft: so sind auch nur die Mitglieder dieser Classe allein zum Stimmen berechtigt.

§. 27. In solchen Fällen wird der Schluss, so wie bey wirklichen Corporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Classe festgesetzt.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt; in so fern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegen stehen.

§. 29. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maafsstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.

§. 30. Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden mufs.

Digitized by Google

§. 31. Wo zwiſchen den angeſeſſenen Wirthen, und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwiſchen den verſchiedenen Claſſen der erſtern, gewiſſe Verhältniſſe in Anſehung der Nutzungen, und der gemeinen Laſten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit feſtgeſetzt ſind, hat es dabey auch ferner ſein Bewenden.

§. 32. Bey erfolgender Theilung der Gemeingründe, muſs ein gleiches Verhältniſs, wie bey der Nutzung, beobachtet werden. (Th. I. Tit. XVII. Abſchn. IV.)

Einſchränkung der Dorfgemeinen.

§. 33. Dorfgemeinen können, ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbeweglichen Güter durch einen läſtigen Vertrag an ſich bringen.

§. 34. Auch wenn eine Gemeine eine Pachtung auſserhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert.

§. 35. Zur Veräuſserung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, ſo wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten ſollen, iſt ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig.

§. 36. Verſagt die Gerichtsobrigkeit ihre Erlaubniſs oder Genehmigung ohne erheblichen Grund: ſo kann die Gemeine auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.

Gemeinarbeiten.

§. 37. Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienſte und Beyträge leiſten muſs, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbeſſerung der gemeinſchaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;

Digitized by Google

4) der Bau und die Beſſerung gemeinſchaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuſer, Brunnen u. ſ. w.
5) die Verſorgung der Dorfhirten, und andrer im Dienſte der Gemeine ſtehenden Perſonen;
6) die Verſehung der Nachtwachen, oder die Verſorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Tranſport, und die Begleitung, der nach Landes-Polizeygeſetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher, oder Landſtreicher;
9) die ſogenannten Deſerteurwachen;
10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und andrer zur gehörigen Beſetzung des Gerichts, ingleichen bey Criminal-Unterſuchungen nöthigen Perſonen;
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12) die Unterhaltung der Dorfſprützen, und anderer gemeinſchaftlichen Feuer-Löſchinſtrumente;
13) Das Feuerlöſchen im Dorfe, und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38. In ſo fern die hierunter begriffenen Gemeindienſte mit Geſpann zu verrichten ſind, müſſen dieſelben von den damit verſehenen Gemeinegliedern allein beſorgt werden.

§. 39. In wie fern die darunter mit begriffenen Handdienſte nur von den mit keinem Geſpann verſehenen Gemeinegliedern, oder von allen angeſeſſenen Wirthen ohne Unterſchied zu verrichten ſind, iſt hauptſächlich nach den jedes Orts beſtehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu beſtimmen.

Digitized by Google

§. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dafs die beſpannten Ackerbeſitzer nur bey ſolchen Arbeiten, bey welchen zugleich Spanndienſte vorkommen, von den Handdienſten frey ſind.

§. 41. Die Leiſtung der gemeinen Spanndienſte geſchieht nach Verhältniſs der Claſſen, in welchen die beſpannten Ackerbeſitzer, als Vierſpänner, Dreyſpänner, Zweyſpänner u. ſ. f., an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42. Die Handdienſte hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniſſe der Landesherrlichen Steuern aufgebracht.

§. 44. Unangeſeſſene Dorfseinwohner ſind zu ſolchen Gemeinlaſten, wovon bloſs die angeſeſſenen Wirthe den Vortheil ziehn, beyzutragen nicht ſchuldig.

§. 45. Wenn in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten ſind: ſo tragen zu den §. 37. No. 7. 8. 10. bemerkten Laſten nur diejenigen bey, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall ſich ereignet, unterworfen ſind.

Von Schulzen oder Dorfrichtern.

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter iſt der Vorſteher der Gemeine.

§. 47. Er wird von der Gutsherrſchaft ernannt, die aber dazu ein angeſeſſenes Mitglied aus der Gemeine, ſo lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Perſon nicht ermangelt, beſtellen muſs.

§. 48. Iſt dieſes Amt mit dem Beſitze eines beſtimmten Guts verbunden: ſo muſs der neue Beſitzer eines ſolchen Guts, vor Antritt ſeines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Beſtätigung vorgeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten: ſo iſt die Herrſchaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50. Dieſem mufs, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung ausgeſetzt, und von dem Lehn- oder Erbſchulzen entrichtet werden.

§. 51. Wer zum Schulzenamte beſtellt werden ſoll, mufs des Leſens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten ſeyn.

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bey nöthigen Berathſchlagungen die Gemeine zuſammen zu rufen, die Verſammlung zu dirigiren, und den Schlufs nach der Mehrheit der Stimmen abzufaſſen.

§. 53. Er mufs der Gemeine die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung ſorgen.

§. 54. Die Steuern und andre öffentliche Abgaben müſſen, wenn es die Gemeine verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 55. Bey öffentlichen Arbeiten und Dienſten, welche die Gemeine dem Staate zu leiſten ſchuldig iſt, ingleichen bey Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufſicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine; und er iſt ſchuldig, Rechnung darüber abzulegen.

§. 57. Wo beſondre Verwalter der Gemeingüter beſtellt ſind, hat der Schulze die Aufſicht über dieſelben; und mufs ſie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er mufs dafür ſorgen, dafs die Gränzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

Digitized by Google

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeyordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60. Besonders muſs er bey ausbrechenden Viehseuchen, und andern dergleichen Landplagen, dem Landrathe davon sofort Anzeige machen.

§. 61. Müſsiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner, und andre unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Päſse und glaubwürdige Zeugniſse nicht ausweisen können, muſs er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landſtreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 62. Bey vorkommendem Zanke und Schlägereyen muſs der Schulze sich sofort ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bey Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder andrer von den Polizey- Accise- oder sonſtigen Behörden dazu legitimirten Personen angeſtellt werden sollen, muſs er den nöthigen Beyſtand unweigerlich leiſten.

§. 64. Wer sich bey dergleichen Fällen (§. 61. 62. 63.) der Anordnung des Schulzen, oder der Dorfgerichte widersetzt, oder sich gar an denselben vergreift, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze, gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.

§. 65. Der Schulze muſs dafür haften, daſs fremdes Gesinde, oder andre Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

§. 66. Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle übrige zu seiner Wiſſenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizey- und Criminalgesetze, muſs er der Obrigkeit ohne Zeitverluſt anzeigen.

Digitized by Google

§. 67. Er muſs darauf ſehen, daſs alle im Dorfe verwaiſeten Kinder, und wahn- oder blödſinnige Perſonen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurſchützen, und andre im Dienſte der Gemeine ſtehende Perſonen, muſs er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthſchaft oder Gebäude vernachläſsigen, oder mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehen, muſs er der Obrigkeit ſogleich anzeigen.

§. 70. Er muſs dahin ſehen, daſs die Feuerlöſch-Geräthſchaften, ſowohl bey der Gemeine, als bey jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muſs dafür ſorgen, daſs jeder Hauswirth ſeine Schornſteine in gehörigem Stande halte, und zu rechter Zeit fegen laſſe.

§. 72. Die dem Schulzen für ſeine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freyheiten ſind nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt.

Von Schöppen und Gerichtsmännern.

§. 73. Dem Schulzen müſſen von der Gerichtsobrigkeit wenigſtens zwey Schöppen oder Gerichtsmänner beygeordnet, und dieſe ſowohl, als jener, dem Staate, der Herrſchaft, ſo wie der Gemeine, zur getreuen Beſorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden.

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muſs die Herrſchaft, ſo viel als möglich, angeſeſſene Wirthe, und Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten beſtellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt, kann ein Mitglied der Gemeine nur aus ſolchen Gründen ablehnen,

Digitized by Google

die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.

§. 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beyzustehen.

§. 77. In Abwesenheit oder bey Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

§. 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläfst, sind die Schöppen, bey Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Von Dorfgerichten.

§. 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.

§. 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§. 81. Doch sind Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizeyordnung, auf welche nur kleine zur Gemeine-Casse fliefsende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

§. 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bey welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf blofse Beglaubigung ankömmt, gültig vornehmen.

§. 83. Doch müssen sie auch solche Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesetzmäfsigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

§. 84. Ist dieses unterlassen worden: so müssen die Dorfgerichte allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen; und sollen nach Verhältnifs desselben mit Gefängnifsstrafe belegt werden.

§. 85. Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers, oder Protokollführers.

Digitized by Google

§. 86. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zu Vollstreckung der Executionen bedienen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von unterthänigen Landbewohnern, und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften.

§. 87. Die Verhältnisse der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Gutsherrschaften sollen, nach der Verschiedenheit der Provinzen, in den Provinzial-Gesetzbüchern gehörig bestimmt, und dabey die bisherigen Provinzial-Gesetze und darauf beruhende wohlhergebrachten Verfassungen lediglich zum Grunde gelegt werden. *Einleitung.*

§. 88. Wo bisher die Gutsunterthanen diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besitzes eines der Gutsherrschaft unterworfenenen Grundstücks, oder vermöge ihres unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit aufgeschlagenen Wohnsitzes gehabt haben; da behält es auch ferner dabey sein unabänderliches Bewenden.

§. 89. Was also in der Folge von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen, und vermöge ihres Standes, einer Gutsherrschaft unterworfen sind, verordnet wird, kann auf solche persönlich freye Dorfseinwohner (§. 88.) nicht angewendet werden.

§. 90. Die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs aber, welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen in so weit, als besondre Gesetze und Verfassungen keine Ausnahmen bestimmen, Anwendung.

Digitized by Google

Wer Unterthanen haben konne.

§. 91. Nur die Beſitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben, und herrſchaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben.

§. 92. Beſitzer andrer freyer Landgüter, welche dieſes Vorrecht zu haben behaupten, müſſen daſſelbe durch Provinzialgeſetze, Privilegia, oder Verjährung, beſonders begründen.

Wie die Unterthänigkeit entſtehe.

§. 93. Kinder unterthäniger Aeltern werden derjenigen Herrſchaft unterthan, welcher die Aeltern zur Zeit der Geburt unterworfen waren.

§. 94. Waren die Aeltern ungleichen Standes: ſo folgen, auch in Anſehung der Unterthänigkeit, eheliche Kinder dem Vater, uneheliche aber der Mutter.

§. 95. Wird ein von einem freyen Manne mit einer unterthänigen Weibsperſon auſser der Ehe erzeugtes Kind, durch eine nach der Geburt zwiſchen den Aeltern rechtmäſsig geſchloſſene Ehe zur rechten Hand legitimirt: ſo muſs daſſelbe der Unterthänigkeit entlaſſen werden.

§. 96. Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher dieſer verpflichtet iſt.

§. 97. Wenn während der Ehe der freye Mann ſich in die Unterthänigkeit begiebt: ſo kann die Frau, ihm dahin zu folgen, in der Regel nicht gezwungen werden.

§. 98. Vielmehr iſt ſie auf Trennung der Ehe, und daſs der Mann für den ſchuldigen Theil erkannt werde, anzutragen berechtigt.

§. 99. Findet jedoch der Richter, daſs die von dem Manne beſchloſſene Veränderung ſeines Standes zum gemeinſchaftlichen Beſten beyder Eheleute gereiche: ſo muſs er die Frau anhalten,

dem

Digitized by Google

dem Manne auch in die Unterthänigkeit zu folgen.

§. 100. Weigert ſie ſich deſſen beharrlich: ſo kann zwar die Ehe getrennt, der Mann aber kann nicht für den ſchuldigen Theil erklärt werden.

§. 101. Folgt die Frau dem Manne freywillig, ohne gegen die Gutsherrſchaft, in deren Unterthänigkeit er ſich begiebt, wegen ihrer perſönlichen Freyheit binnen acht Tagen, nachdem ihr der Entſchluſs des Mannes bekannt geworden iſt, ſich etwas vorzubehalten: ſo wird auch ſie unterthänig.

§. 102. In Provinzen, wo die noch in der Aeltern Brot und Erziehung ſtehenden Kinder eines in die Unterthänigkeit ſich begebenden Menſchen, dem Vater nach bisherigen Geſetzen dahin gefolgt ſind, mag es auch ferner dabey ſein Bewenden haben.

§. 103. Wo aber die Provinzialgeſetze dergleichen bisher nicht verordnet haben, da ſoll auch ferner der Vater nicht berechtigt ſeyn, die unmündigen noch in ſeiner Gewalt befindlichen Kinder zur Unterthänigkeit zu verpflichten.

§. 104. Doch müſſen dergleichen Kinder, ſo lange ſie bey dem Vater ſich aufhalten, der Gutsherrſchaft eben das leiſten, wozu andre wirklich unterthänige Kinder verpflichtet ſind.

§. 105. Eine Wittwe kann ihre mit einem freyen Ehemanne erzeugten Kinder, in keinem Falle, ohne beſondre Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts, mit ſich in die Unterthänigkeit bringen.

§. 106. Perſonen des Bauerſtandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut ohne ſchriftlichen Vorbehalt ihrer perſönlichen Freyheit übernehmen, treten dadurch in die Unterthänigkeit der Gutsherrſchaft.

Digitized by Google

§. 107. Hingegen wird ein Menſch bürgerlichen Standes, bloſs durch die Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch kein Unterthan; in ſo fern er ſich nicht ſeiner perſönlichen Freyheit ausdrücklich und ſchriftlich begeben hat.

§. 108. Doch iſt auch ein ſolcher Menſch, ſo lange er das Gut beſitzt, zu allen davon der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſten und Abgaben, gleich einem Unterthan, verpflichtet.

§. 109. Perſonen adlichen Standes können keine perſönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden.

§. 110. Was Rechtens ſey, wenn eine ſolche Perſon, mit Verſchweigung oder Verläugnung ihres Standes, ſich in die Unterthänigkeit begiebt, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Tit. IX.)

§. 111. Nur Perſonen des gemeinen Bürger- und Bauerſtandes können, auch ohne Uebernehmung eines unterthänigen Grundſtücks, durch einen Vertrag in die perſönliche Unterthänigkeit einer Gutsherrſchaft ſich begeben.

§. 112. Zur Gültigkeit eines ſolchen Vertrages iſt die ſchriftliche Abfaſſung deſſelben allemal nothwendig.

Von Schutzunterthanen.

§. 113. Wenn dergleichen freye Perſonen (§. 111.) in einem Dorfe ſich niederlaſſen, ohne weder ein unterthäniges Gut zu übernehmen, noch ſich zur perſönlichen Unterthänigkeit zu verpflichten: ſo werden ſie Schutzunterthanen oder Einlieger genannt.

§. 114. Dergleichen Einlieger darf kein Dorfseinwohner ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft aufnehmen.

§. 115. Leute, die wegen ihres bisherigen Wandels und Verhaltens ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe nicht ausweiſen können, iſt die

Digitized by Google

Herrſchaft in ihren Schutz aufzunehmen, und im Dorfe zu dulden, nicht verpflichtet.

§. 116. Das Verhältniſs ſolcher von der Herrſchaft, oder mit ihrer Einwilligung aufgenommenen Einlieger, iſt hauptſächlich nach den bey ihrer Aufnahme geſchloſſenen Verträgen, und in deren Ermangelung, nach den Geſetzen und Verfaſſungen einer jeden Provinz zu beurtheilen.

§. 117. In Ermangelung ſolcher Verträge oder Provinzialgeſetze, ſind dergleichen Leute nur der Gerichtsbarkeit der Herrſchaft unterworfen.

§. 118. Wenn ſie ſich als Tagelöhner nähren: ſo ſind ſie ſchuldig, der Herrſchaft für das geſetzmäſsig beſtimmte, oder im Mangel einer ſolchen Beſtimmung, für das in der Gegend übliche Tagelohn, vorzüglich zu arbeiten.

§. 119. Wenn ſie ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk treiben: ſo müſſen ſie auch damit, gegen das obſtehendermaſsen zu beſtimmende Arbeitslohn, der Herrſchaft, vorzüglich vor Andern, Dienſte leiſten.

§. 120. Auch ihre Kinder, in ſo fern dieſelben nicht auf ein Handwerk gegeben ſind, müſſen der Herrſchaft, vorzüglich vor Andern, als Geſinde gegen das geſetzmäſsige fremde Lohn dienen.

§. 121. Dagegen ſteht es ſolchen Einliegern frey, mit ihren Kindern aus dem Dorfe wegzuziehen, und ſich anderwärts niederzulaſſen; ohne daſs ſie eine Loslaſſung bey der Herrſchaft zu ſuchen ſchuldig ſind.

Allgemeine Pflichten der Gutsherrſchaften.

§. 122. Eine jede Gutsherrſchaft iſt ſchuldig, ſich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen.

§. 123. Sie muſs denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angeſeſſen ſind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, ſo viel an ihr liegt, Gelegenheit verſchaffen.

Digitized by Google

§. 124. Kann sie dieses nicht: so muss sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft ertheilen.

§. 125. Der Gutsherrschaft liegt besonders ob: für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

§. 126. Sie muss daher auf die Aeltern ein wachsames Auge haben; und wenn dieselben bey der Erziehung etwas versäumen, die Kinder nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken, oder sie nicht zur Arbeit oder irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, die Aeltern zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten mit Nachdruck anhalten.

§. 127. Gutsherrschaften, welche sich der verwaiseten oder sonst von ihren Aeltern verlassenen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieselben ihre Rechte.

§. 128. Diese Rechte erhält dagegen diejenige Gutsherrschaft, welche die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes bis in die Jahre, wo es sich seinen Unterhalt selbst erwerben kann, übernommen hat.

§. 129. Aelternlose Waisen, die ohne Zuthun der Herrschaft in öffentlichen Armenanstalten des Staats erzogen worden, sind von der Unterthänigkeit, in welcher sie geboren worden, frey.

§. 130. Sind ansässige Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, fremden Beystandes bedürftig: so ist die Herrschaft, sich derselben nach ihren Kräften werkthätig anzunehmen, vorzüglich verpflichtet.

§. 131. Sie muss die Unterthanen gegen wucherliche Behandlungen und Uebervortheilungen zu sichern bemüht seyn.

§. 132. Zur Erstattung der von ihr selbst den Unterthanen gemachten Vorschüsse, müssen den-

Digitized by Google

ſelben billige Termine geſetzt, und ſie bey deren Ablaufe nicht übereilt werden.

§. 133. Unterthanen ſind ihrer Herrſchaft Treue, Ehrfurcht, und Gehorſam ſchuldig. *Allgemeine Pflichten der Unterthanen.*

§. 134. Sie ſind derſelben zu Dienſten und Abgaben, nach den unten näher folgenden Beſtimmungen, verpflichtet.

§. 135. Die Herrſchaft iſt von ihnen eidliches Angelöbniſs der Treue und Unterthänigkeit zu fordern berechtigt.

§. 136. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft müſſen jedoch den Pflichten gegen den Staat, wenn beyde nicht zuſammen beſtehen können, weichen. *Quellen der Rechte und Pflichten zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen.*

§. 137. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft werden hauptſächlich nach den Kauf- oder Annahmebriefen; hiernächſt nach den geſetzmäſsigen Erb- und Dienſtregiſtern oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgeſetzen beurtheilt.

§. 138. Den neu angehenden Beſitzern unterthäniger Stellen ſollen die vorhin darauf gehafteten Laſten und Abgaben willkührlich nicht erhöhet werden.

§. 139. Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich iſt: ſo muſs der Grund davon, und worin die der Stelle, gegen die Uebernehmung neuer oder gröſserer Laſten, zugewendeten neuen Vortheile beſtehen, in dem Kauf- oder Annahmebriefe ausdrücklich angezeigt ſeyn.

§. 140. Dergleichen Annehmungs- oder Kaufbriefe (§. 139.), ſo wie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft Abänderung leiden ſollen, müſſen mit aller Vorſicht, und gerichtlich abgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 141. Neue Dienſtregiſter und Urbarien zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, müſſen von dem Landescollegio unterſucht, und, nach Befinden der Umſtände, beſtätigt werden.

§. 142. Von dergleichen Urbarien und Dienſtregiſtern iſt allemal ein Exemplar in der Dorf- und Schöppenlade der Gemeine aufzubewahren.

§. 143. Gegen den deutlichen Inhalt ſolcher von den Landescollegiis beſtätigten Urbarien, findet weder für den einen, noch für den andern Theil, eine Verjährung ſtatt.

§. 144. Wo es an einem vollſtändigen Urbario oder Dienſtregiſter bisher gemangelt hat, da können, durch rechtsgültige Verjährung, Dienſte und Abgaben von der Herrſchaft erworben; auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreyt werden.

§. 145. Die Abänderung oder Verwandlung gewiſſer Arten von Dienſten und Abgaben ſteht der Herrſchaft nur in ſo weit frey, als dadurch die Laſten der Unterthanen nicht erſchwert werden.

§. 146. Nur alsdann, wenn Verträge, Urbarien, Provinzialgeſetze, oder Verjährung, die Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen nicht entſcheiden, finden die Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuchs Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT.

Von den perſönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

Perſönliche Freyheit der Unterthanen.

§. 147. Unterthanen werden, auſser der Beziehung auf das Gut, zu welchem ſie geſchlagen ſind, in ihren Geſchäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staats angeſehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenſchaft, als eine Art der perſönlichen Skla-

Digitized by Google

verey, auch in Anſehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht ſtatt.

§. 149. Sie ſind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieſelben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Dingliche Rechte der Herrſchaft auf dieſelben.

§. 150. Sie dürfen das Gut, zu welchem ſie geſchlagen ſind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrſchaft nicht verlaſſen.

§. 151. Sie können aber auch von der Herrſchaft, ohne das Gut, zu welchem ſie gehören, nicht verkauft, vertauſcht, oder ſonſt an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden.

§. 152. Wo es bisher zuläſsig geweſen, daſs Unterthanen, mit ihren Stellen zugleich, von einer Gutsherrſchaft an die andre überlaſſen worden, da mag es zwar auch ferner dabey ſein Bewenden haben;

§. 153. Doch darf durch eine ſolche Veränderung der Zuſtand der Unterthanen auf keinerley Weiſe erſchwert oder verſchlimmert werden.

§. 154. In Provinzen, wo eine dergleichen Veräuſserung (§. 152.) bisher nicht ſtatt gefunden hat, bleibt dieſelbe auch für die Zukunft gänzlich unterſagt.

§. 155. Entwichene Unterthanen kann die Herrſchaft überall und zu allen Zeiten aufſuchen, und zur Rückkehr nöthigen.

§. 156. Niemand darf ihr dieſelben vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bey ſich verheimlichen.

§. 157. Wer dieſes thut, hat die in den Landes-Polizeygeſetzen beſtimmte, oder im Mangel einer ſolchen Beſtimmung, Fünf bis Zwanzig Thaler Geldſtrafe verwürkt,

§. 158. Wer einen fremden Unterthan ohne Kundſchaft in Dienſte nimmt, ſoll auf gleiche Art

Digitized by Google

beſtraft, und zum Erſatze aller dadurch verurſachten Schäden und Koſten angehalten werden.

§. 159. Auch die auswärts gebornen Kinder entwichener Unterthanen iſt die Herrſchaft zurückzufordern berechtigt.

§. 160. Nur alsdann verliert ſie ihr Recht, wenn ſie den Aufenthalt ſolcher Kinder gewuſst, und dieſelben innerhalb Zehn Jahren nach dem Tode des Vaters nicht zurückgefordert hat.

Heirathen. §. 161. Unterthanen ſind bey ihrer vorhabenden Heirath die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 162. Die Herrſchaft aber kann ihnen die Erlaubniſs ohne geſetzmäſsige Urſache nicht verſagen.

§. 163. Geſetzmäſsige Weigerungsurſachen ſind, wenn die Perſon, welche der Unterthan heirathen will, ſich grober Verbrechen ſchuldig gemacht hat;

§. 164. Ferner, wenn dieſe Perſon wegen Liederlichkeit, Faulheit, oder Widerſpänſtigkeit bekannt iſt, und deſſen durch glaubwürdige Zeugniſſe überführt werden kann;

§. 165. Ingleichen, wenn dieſelbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, den wirthſchaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzuſtehn.

§. 166. Auch Leuten, welche ſelbſt, körperlicher Gebrechen wegen, ſich und eine Familie zu ernähren auſer Stande ſind, kann die Herrſchaft die Erlaubniſs zu einer Heirath, durch welche ihre Umſtände nicht verbeſſert werden, verſagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geſchlechts, welcher die Erlaubniſs zur Heirath nachſucht, muſs in der Regel, wenn es die Herrſchaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig iſt, ſich häuslich niederlaſſen. (§. 114. 516. 517.)

Digitized by Google

§. 168. Ehen, die ohne herrſchaftliche Erlaubniſs geſchloſſen worden, ſind zwar gültig; die Uebertreter aber mögen mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſsſtrafe oder Strafarbeit, von Drey Tagen bis Vier Wochen, belegt werden.

§. 169. Hat ein angeſeſſener Unterthan eine Perſon, welcher die §. 163. 164. erwähnte Ausſtellungen entgegen ſtehen, ohne Conſens der Herrſchaft geheirathet: ſo iſt die Herrſchaft auf ſeine Entſetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.

§. 170. Wenn die Herrſchaft, nach erfolgter gehörigen Begrüſsung, ihren Conſens in die Heirath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund verſagt: ſo muſs derſelbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden.

Erziehung und Beſtimmung der Kinder.

§. 171. Kinder der Unterthanen müſſen in der Regel dem Bauerſtande, und dem Gewerbe der Aeltern ſich widmen.

§. 172. Ohne ausdrückliche Erlaubniſs der Gutsherrſchaft können ſie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, oder zum Studiren nicht gelaſſen werden.

§. 173. Dagegen kann auch die Herrſchaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Aeltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 174. Aeltern, welche ein erlaubtes Handwerk auf dem Lande treiben, können Einen ihrer Söhne, nach ihrer eignen Wahl, zu dieſem Gewerbe beſtimmen.

§. 175. Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit zu ſchwerer Handarbeit nicht tauglich ſind, darf die Herrſchaft die Erlaubniſs, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht verſagen.

Digitized by Google

§. 176. Wenn ein Kind, nach dem Befunde fachkundiger Männer, zu einer Kunſt oder Wiſſenſchaft vorzügliche Talente, und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung beſitzt: ſo darf ihm auch dazu die Erlaubniſs nicht verweigert werden.

§. 177. Hat ein Unterthan eine Kunſt oder ein Handwerk, womit er der Herrſchaft perſönlich, oder in ihrer Wirthſchaft Dienſte leiſten kann, auf Koſten derſelben erlernt: ſo muſs er ihr damit, gegen das gewöhnliche Lohn, ſo lange dienen, bis durch verhältniſsmäſsige Abzüge von dieſem Lohne, die für ihn gemachten Auslagen erſtattet ſind.

§. 178. Will die Herrſchaft an dem einem ſolchen Unterthan zu gebenden fremden Lohne keine Abzüge machen: ſo muſs letzterer derſelben ſo lange dienen, als er bey der auf ihre Koſten erlernten Kunſt oder Profeſſion bleiben will.

§. 179. Kann oder will die Herrſchaft einen ſolchen Unterthan, der auf ihre Koſten eine Kunſt oder ein Handwerk gelernt hat, nicht ſelbſt ſolchergeſtalt in ihre Dienſte nehmen; oder iſt die erlernte Kunſt oder Profeſſion von der Art, daſs dieſelbe bey der Perſon der Herrſchaft, oder in ihrer Wirthſchaft gewöhnlich nicht gebraucht wird: ſo kann die Herrſchaft einem ſolchen Unterthan die Erlaubniſs, ſich damit ſein Brot anderwärts zu erwerben, nicht verſagen.

§. 180 Doch muſs auch ein ſolcher Unterthan, wenn er hiernächſt auf dieſe ſeine Kunſt oder Profeſſion ſich niederlaſſen will, die Herrſchaft wegen der auf ihn verwendeten Koſten baldmöglichſt entſchädigen.

§. 181. Die zur Landwirthſchaft erzogenen Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem Vier und zwanzigſten Jahre, angehalten wer-

Digitized by Google

den, ledige Stellen in den Gütern, wozu ſie gehören, anzunehmen.

§. 182. Gutseinwohner, die ſich als Tagelöhner nähren, müſſen, wenn ſie auch nicht dienſtpflichtig ſind, der Gutsherrſchaft, vor andern, gegen den geſetzmäſsigen Tagelohn arbeiten.

§. 183. Hat ein angeſeſſener Wirth dergleichen Tagelöhner mit Bewilligung der Herrſchaft zu ſich genommen: ſo gebührt dieſem, noch vor der Herrſchaft, auf die Hülfe des Tagelöhners ein vorzüglicher Anſpruch.

§. 184. Genieſst ein Tagelöhner an Hutung, Holz, oder ſonſt, Vortheile von der Gemeine: ſo muſs er dieſer vorzüglich vor Fremden dienen.

Geſindedienſte der Unterthanenkinder.

§. 185. Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienſte gehen wollen, müſſen ſich zuvor der Herrſchaft zum Dienen anbieten.

§. 186. Dies Anbieten muſs ſpäteſtens Drey Monathe vor Weihnachten, oder dem ſonſtigen durch Provinzialgeſetze beſtimmten Antrittstermine des Landgeſindes geſchehen.

§. 187. Die Herrſchaft muſs in den erſten Vierzehn Tagen dieſes Vierteljahrs ſich erklären: ob ſie ein ſolches Geſinde in ihre Dienſte nehmen wolle.

§. 188. Wo gewiſſe Geſtellungstage eingeführt ſind, an welchen die dienſttauglichen Kinder der Unterthanen ſich melden, und die Herrſchaft wählen muſs, welche derſelben ſie auf das folgende Jahr in ihre Dienſte nehmen wolle, hat es dabey auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 189. Verlangt die Herrſchaft die Dienſte eines ſolchen Unterthanenkindes nicht: ſo kann ſie ihm den Erlaubniſsſchein zum Auswärtsdienen nicht verſagen.

§. 190. Dergleichen Erlaubniſsſcheine gelten, wenn ſie nicht ausdrücklich auf längere Zeit or-

Digitized by Google

theilt worden, nur auf Ein Jahr; können aber auch vor Ablauf dieſes Jahres nicht widerrufen werden.

§. 191. Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung ſeines Urlaubs: ſo muſs er ſich zu rechter Zeit melden, und die Erklärung der Herrſchaft darüber abwarten.

§. 192. Wegen der Friſten, wo dieſes Anmelden geſchehen, und wo die Herrſchaft ſich darüber erklären muſs, finden die Vorſchriften §. 186. 187. 188. Anwendung.

§. 193. Verſagt die Herrſchaft einem Unterthanenkinde die zu rechter Zeit nachgeſuchte Erlaubniſs; oder hindert ſie daſſelbe durch ihre Verzögerung an ſeinem auswärtigen Unterkommen: ſo iſt ſie ihm, bis zum nächſten Vermiethungstermine, Unterhalt und Lohn auf andre Art zu gewähren verbunden.

§. 194. Zu einem fremden Dienſte aber kann ihn die Herrſchaft niemals zwingen.

§. 195. Die Herrſchaft kann die Kinder der Unterthanen nicht eher zu ihren Dienſten nöthigen, als bis ſie das Alter und die Leibesſtärke erlangt haben, welche zu der Art des Dienſtes, wozu ſie gebraucht werden ſollen, erforderlich ſind.

§. 196. Kinder, welche die Aeltern, in ihrer eignen Wirthſchaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, müſſen denſelben gelaſſen werden.

§. 197. In dieſem Falle hat der unterthänige Gutsbeſitzer die Wahl, welches der Kinder er für ſich behalten wolle.

§. 198. Söhne, welche in Kriegsdienſten ſtehen, und nur als Beurlaubte bey ihren Aeltern ſich aufhalten, können zu den, den Aeltern Dienſte leiſtenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 199. Töchter können ſo wenig dem einen als dem andern Theile für männliche, und Söhne

Digitized by Google

nicht als weibliche Dienſtboten aufgedrungen werden.

§. 200. Ein einzelnes Kind kann den Aeltern, auch wenn es in ihrer eignen Wirthſchaft entbehrlich wäre, dennoch nicht entzogen werden.

§. 201. Entgeht dem Unterthan die Hülfe des ihm zu ſeiner Wirthſchaft gelaſsnen Kindes: ſo kann er das der Herrſchaft dienende Kind mit Ende des laufenden Dienſtjahres zurück fordern.

§. 202. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn Eins der Aeltern, durch einen in ſeiner eignen Perſon ſich ereignenden Zufall, zur Arbeit untauglich wird.

§. 203. Vormünder und Andre, welche eine Stelle für vaterloſe Kinder verwalten, haben, zum Behufe des Wirthſchaftsbetriebes auf derſelben, mit den Aeltern gleiche Rechte.

§. 204. Das in den Geſindeordnungen beſtimmte Lohn, ingleichen die an jedem Orte bisher üblich geweſene Koſt des Geſindes, kann die Herrſchaft eigenmächtig nicht vermindern.

§. 205. Eine bloſse Veränderung der bisher gewöhnlichen Speiſen kann, mit Einwilligung der mehreſten in dem Dorfe angeſeſſenen Wirthe, wohl vorgenommen werden.

§. 206. Wo das Geſindedienen der Unterthanenkinder auf gewiſſe Jahre nicht beſtimmt iſt, müſſen ſie daſſelbe auf Verlangen der Herrſchaft ſo lange fortſetzen, bis ſie Gelegenheit finden, eine Stelle anzunehmen, oder eine Heirath zu ſchlieſsen, mit welcher der Geſindedienſt nicht beſtehen kann.

§. 207. Dagegen kann die Herrſchaft den zu ſolchen ungemeſſenen Geſindedienſten verbundenen Unterthanen die Erlaubniſs, von einer ſolchen Gelegenheit Gebrauch zu machen, bloſs um deswillen, weil ſie noch nicht als Geſinde gedient

Digitized by Google

haben, keinesweges verſagen; noch Vergütung für die nicht geleiſteten Dienſte von ihnen fordern.

§. 208. Sind die Geſindedienſte der Unterthanenkinder auf gewiſſe Jahre beſtimmt: ſo hängt es von der Herrſchaft ab: zu welcher Zeit ſie deren Leiſtung fordern wolle.

§. 209. Doch kann auch in dieſem Falle die Herrſchaft ſolchen Kindern, wegen noch nicht abgedienter Hofjahre, die Gelegenheit, durch Annehmung einer Stelle, oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, nicht entziehen, oder Vergütung dafür verlangen.

§. 210. Wenn aber ein ſolches Kind der Unterthänigkeit entlaſſen ſeyn will: ſo muſs daſſelbe, nach der Wahl der Herrſchaft, entweder zum Abdienen der noch rückſtändigen Jahre eine andere taugliche Perſon für ſich ſtellen, oder den Unterſchied zwiſchen dem Hofe-, und dem einem freyen Dienſtboten in der Geſindeordnung ausgeſetzten fremden Lohne vergüten.

§. 211. Auch an Orten, wo die beſtimmten Dienſtjahre mit einem Dienſtgelde abgelöſt zu werden pflegen; iſt die Herrſchaft den Dienſt in Natur zu fordern berechtigt; und kann zur Annahme des Dienſtgeldes nicht gezwungen werden.

§. 212. Dagegen kann ſie aber auch den Unterthan, welcher in Natur zu dienen bereit iſt, zur Entrichtung des Dienſtgeldes nicht nöthigen.

§. 213. Sind aber Herrſchaft und Unterthan über die Entrichtung des Dienſtgeldes mit einander einig: ſo hat an Orten, wo die Ablöſung der Dienſtjahre üblich iſt, kein Dritter ein Recht zum Widerſpruch.

§. 214. Wenn ein ſolches Kind der Unterthänigkeit entlaſſen ſeyn will: ſo muſs es für die noch rückſtändigen Dienſtjahre das Dienſtgeld entrichten.

Digitized by Google

§. 215. Uebrigens findet auch in dieſem Falle (§. 211.) die Vorſchrift §. 209. Anwendung.

§. 216. Das angefangene Dienſtjahr muſs das Geſinde in allen Fällen bis zum Ende deſſelben fortſetzen, und kann der Herrſchaft einen Andern an ſeiner Stelle nicht aufdringen.

§. 217. Wird die Dienſtzeit durch die Schuld des Geſindes, oder durch eine in ſeiner Perſon ſich ereignende Veranlaſſung unterbrochen: ſo muſs daſſelbe die verſäumte Zeit nachdienen.

§. 218. Entſteht aber die Unterbrechung durch Krankheit des Geſindes, oder ſonſt durch höhere Gewalt: ſo kann die fehlende Zeit des laufenden Dienſtjahres dem Geſinde nicht zur Laſt gerechnet werden.

§. 219. Eben das gilt, wenn das laufende Dienſtjahr durch die Schuld der Herrſchaft, oder durch einen in ihrer Perſon oder Wirthſchaft ſich ereigneten Zufall unterbrochen worden.

§. 220. Wenn ein Kind nach Vorſchrift §. 174. bis 176. die Erlaubniſs zur Erlernung einer Profeſſion, Kunſt, oder Wiſſenſchaft zu fordern berechtigt iſt: ſo kann ihm dieſelbe, wegen noch nicht geleiſteter Geſindedienſte, nicht verſagt werden.

§. 221. Die Herrſchaft aber kann alsdann das Dienſtgeld, an Orten, wo es eingeführt iſt, fordern; oder wo dieſes nicht iſt, bey Ertheilung der Erlaubniſs ſich zur Bedingung machen, daſs eine andere dienſttaugliche Perſon für ein ſolches Kind geſtellt werde.

§. 222. In dem Falle des §. 175. aber kann die Herrſchaft weder Dienſtgeld, noch Stellung eines andern Dienſtboten verlangen.

§. 223. Iſt in den übrigen Fällen die Erlaubniſs einmal ohne Vorbehalt ertheilt worden: ſo findet ein Anſpruch an ein ſolches Kind, we-

Digitized by Google

gen noch nicht geleiſteter Geſindedienſte, nicht mehr ſtatt.

§. 224. Wenn zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen über das Kinderdienen Streit entſteht: ſo muſs der Gerichtshalter die Sache ſofort unterſuchen und entſcheiden.

§. 225. Will bey dieſer Entſcheidung ein oder der andere Theil ſich nicht beruhigen: ſo muſs der Gerichtshalter die Akten ſofort an die höhere Inſtanz, zur ferneren Beurtheilung: ob und mit welcher Wirkung die Appellation dagegen ſtatt finden ſoll, einſenden.

§. 226. Uebrigens finden, wegen des Verhältniſſes zwiſchen der Herrſchaft, und den ihr als Geſinde dienenden Unterthanenkindern, die Vorſchriften der Geſetze von Herrſchaften und Geſinde überhaupt Anwendung; ſo weit nicht Abweichungen davon durch den gegenwärtigen Abſchnitt begründet werden.

Züchtigungsrecht der Herrſchaft.

§. 227. Faules, unordentliches, und widerſpenſtiges Geſinde, kann die Herrſchaft durch mäſſige Züchtigungen zu ſeiner Pflicht anhalten; auch dieſes Recht ihren Pächtern und Wirthſchaftsbeamten übertragen.

§. 228. Eine gleiche Befugniſs ſteht der Herrſchaft in Anſehung des Geſindes der Unterthanen zu, wenn daſſelbe von dieſen zum Hofedienſte geſchickt wird, und ſich dabey faul, unordentlich, oder widerſpenſtig bezeiget.

§. 229. Bey ſolchen Züchtigungen aber muſs nicht die Geſundheit, vielweniger das Leben des Geſindes in Gefahr geſetzt werden.

§. 230. Auch muſs die Herrſchaft ſolcher Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit, beſonders bey dem Geſinde weiblichen Geſchlechts, verletzt wird, ſich enthalten.

§. 231.

Digitized by Google

§. 231. Dergleichen grobe Miſshandlungen der Unterthanen (§. 229. 230.) ſollen, auſser der denſelben zukommenden vollſtändigen Entſchädigung, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze, nachdrücklich geahndet werden.

§. 232. Auch angeſeſſene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrſchaft durch Gefängniſsſtrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieſelben, bey Leiſtung unſtreitiger Dienſte, ſich der Widerſetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorſetzlichen Vernachläſsigung, oder eines andern dergleichen Vergehens ſchuldig machen.

§. 233. Iſt das Vergehen ſo beſchaffen, daſs die Herrſchaft zu deſſen Ahndung eine gewöhnliche Gefängniſsſtrafe von höchſtens Acht und Vierzig Stunden hinreichend findet: ſo iſt ſie, bey der Unterſuchung, nur die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden.

§. 234. Findet ſich aber bey einer nachher, auf Anmelden der ſolchergeſtalt beſtraften Unterthanen, von dem Landes-Juſtizcollegio veranlaſsten Unterſuchung, daſs die Strafe zur Ungebühr verhängt worden: ſo muſs die Herrſchaft den Unterthan vollſtändig entſchädigen; und auſserdem, wegen des Miſsbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden.

§. 235. Findet die Herrſchaft längeres Gefängniſs, oder eine andere Strafart nöthig: ſo muſs ſie die Unterſuchung und das Erkenntniſs dem Gerichtshalter überlaſſen.

§. 236. Fällt der Spruch des Gerichtshalters auf achttägigen oder kürzeren gewöhnlichen Arreſt oder Strafarbeit aus: ſo findet dagegen kein Rechtsmittel ſtatt.

§. 237. Wohl aber haftet alsdann, in dem Falle des §. 234., der Gerichtshalter, gleich der Herrſchaft, den zur Ungebühr beſtraften Unter-

thanen zur Schadloshaltung, und dem gemeinen Wesen zur Strafe.

§. 238. Erkennt der Gerichtshalter auf eine längere oder härtere, als die §. 236. bestimmte Strafe: so findet dagegen die Berufung auf das höhere Gericht mit voller Wirkung statt.

§. 239. Wie es zu halten sey, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Beamten derselben, thätig widersetzen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

Grundsatz. §. 240. Unterthanen können, gleich andern Bürgern des Staats, freyes Vermögen erwerben und besitzen.

Persönliche Verbindlichkeiten. §. 241. Verbindlichkeiten in Ansehung ihrer Person, wodurch sie ihren Dienstpflichten entzogen werden, können sie ohne Einwilligung der Herrschaft nicht übernehmen.

§. 242. Sie können also auch wegen Schulden, die sie ohne herrschaftliche Einwilligung gemacht haben, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

§. 243. Erlaubt die Herrschaft ausdrücklich oder stillschweigend, dass ein Unterthan, ausser der Landwirthschaft, noch ein anderes Gewerbe treibe, bey welchem gewöhnlich Credit gegeben und genommen wird: so kann sie, wegen solcher Schulden des Unterthans, der Execution durch Personalarrest nicht widersprechen.

§. 244. Schenk- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Esswaaren, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft,

Digitized by Google

bey Verluſt ihrer Forderung, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 245. Auch ſollen ſie von dergleichen Leuten Naturalien und Kleidungsſtücke, bey einer nach Verhältniſs des Werths der Sache zu beſtimmenden Gefängniſsſtrafe, oder Strafarbeit, an Zahlungsſtatt nicht annehmen.

Rechte der Unterthanen auf ihre Grundſtücke:

§. 246. In der Regel, und wo das Gegentheil nach Provinzialgeſetzen und Verfaſſungen, oder ſonſt, nicht erhellet, ſind angeſeſſene Unterthanen als würkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzuſehn, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen.

1) wenn ſie Eigenthümer ſind.

§. 247. Sie können aber dieſelben ohne herrſchaftlichen Conſens weder veräuſsern, noch durch Tauſch, oder andre Abtrennung einzelner unbeweglicher Pertinenzſtücke ſchwächen.

a) Bey Verfügungen unter Lebendigen;

§. 248. Eben ſo wenig können ſie, ohne dieſen Conſens, Dienſtbarkeits- oder andre fortwährende Laſten ihren Gütern auflegen.

§. 249. Auch zu Verpfändungen iſt die Einwilligung der Herrſchaft nothwendig.

§. 250. Dieſe Einwilligung kann die Herrſchaft ſo weit, als die zu verſichernde Summe die Hälfte des im Hypothekenbuche eingetragenen Werths nicht überſteigt, nicht verſagen.

§. 251. In Verpfändungen über dieſe Hälfte iſt die Herrſchaft nur alsdann zu willigen verbunden, wenn der Vorſchuſs zur Erhaltung und Wiederherſtellung des ohne grobes Verſchulden des Beſitzers zurückgekommenen Guts erforderlich iſt.

§. 252. In dieſem Falle iſt aber auch die Herrſchaft befugt, Nachweis von der gehörigen Verwendung des Darlehns zu fordern; und, nach Bewandniſs der Umſtände, billige Friſten zur Wiederbezahlung deſſelben zu beſtimmen.

Digitized by Google

§. 253. Wenn eine Hypothek über die Hälfte des Werths, zur Verſicherung oder Abfindung der Erben des Beſitzers nothwendig wird: ſo kann die Herrſchaft ihre Einwilligung dazu nicht verſagen.

§. 254. Bey Schulden, da die Geſetze ſelbſt das Recht, Eintragung dafür zu fordern, begründen, bedarf es dazu keiner Einwilligung der Herrſchaft. (Th. I. Tit. XX. §. 3. 4.)

§. 255. Die Einwilligung der Herrſchaft giebt dem Gläubiger ein dingliches Recht auf das ein untrennbares Ganze ausmachende Gut; wenn auch dieſelbe ausdrücklich nur auf gewiſſe einzelne dazu gehörende Grundſtücke gerichtet war.

§. 256. In allen Fällen, wo nach obigen Vorſchriften, die Einwilligung der Herrſchaft nothwendig, und weder ertheilt, noch von dem Richter ergänzt iſt, kann der Gläubiger, wider den Willen der Herrſchaft, weder die Subſtanz des Guts, noch das zu deſſen ordentlicher Bewirthſchaftung nöthige Inventarium angreifen.

§. 257. Doch kann er an das über den Wirthſchaftsbedarf vorhandene Vieh und Geräthe; an den Ueberſchuſs der Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurft, ingleichen der öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben; und an das übrige zum Gute nicht gehörende Vermögen des Schuldners ſich halten.

§. 258. Auch zu Veräuſserungen, ingleichen zur Belegung des Guts mit Dienſtbarkeits- und andern fortwährenden Laſten, ſoll die Herrſchaft ihre Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht verſagen.

§. 259. Zur Veräuſserung des Guts an einen neuen Beſitzer verſagt ſie die Einwilligung mit Grunde, wenn es demſelben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirthſchaft vorzuſtehen, und die Dienſte gehörig zu leiſten, ermangelt.

Digitized by Google

§. 260. Desgleichen, wenn der neue Beſitzer, wegen ſeiner ſchlechten Wirthſchaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Widerſpänſtigkeit, ſchon bekannt iſt.

§. 261. In Abtrennung von Pertinenzſtücken, oder in andere Belaſtungen, iſt die Herrſchaft zu willigen nicht verbunden, wenn dadurch das Gut an ſeinem Ertrage, im Ganzen genommen, einen dauernden Abfall erleiden würde.

§. 262. Was zur Abtrennung unbeweglicher Pertinenzſtücke von Bauergütern, auſser dem Conſens der Herrſchaft, noch erforderlich ſey, beſtimmen die Landes-Polizeygeſetze.

§. 263. Der Gerichtsherr, wenn derſelbe von dem Gutsherrn unterſchieden iſt, muſs in Fällen, da die Einwilligung des letztern zu einer Verfügung über das Grundſtück nothwendig iſt, die Beybringung derſelben erfordern, ehe die Handlung von ihm beſtätigt und eingetragen wird.

§. 264. Auch bey nothwendigen Subhaſtationen darf er mit dem Zuſchlage an den Meiſtbietenden nicht eher verfahren, als bis die Einwilligung des Gutsherrn nachgewieſen worden.

§. 265. Hat der Gerichtsherr dieſe Vorſchriften verabſäumt: ſo iſt die Beſtätigung oder Eintragung nichtig, und der Gerichtsherr haftet den Intereſſenten für allen daraus entſtehenden Nachtheil.

§. 266. Nur derjenige, dem die Verwaltung des Inbegriffs der gutsherrlichen Rechte übertragen iſt, nicht aber ein bloſser Wirthſchaftsbeamter oder Pächter, kann im Namen der Herrſchaft Einwilligungen ertheilen.

§. 267. Ueber ſein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich andern Bürgern des Staats, auch letztwillig verfügen. b) *bey Verfügungen von Todeswegen.*

§. 268. Er kann beſtimmen, welches unter mehrern Kindern ſein Gut überkommen ſolle.

§. 269. Auch den Preis, für welchen eins der Kinder das Gut annehmen ſolle, kann der unterthänige Erblaſſer, gleich jedem andern Vater, beſtimmen.

§. 270. Ueberſteigt aber der väterliche Anſchlag den Werth, welcher nach den unten folgenden Grundſätzen, bey einer Erbtheilung ohne Teſtament dem Gute beyzulegen ſeyn würde: ſo kann die Herrſchaft auf eine billige Herunterſetzung dieſes Anſchlags antragen.

§. 271. Im Mangel letztwilliger Verordnungen finden, auch bey Unterthanen, die Regeln der gemeinen geſetzlichen Erbfolge ſtatt.

§. 272. In der Regel kann die Herrſchaft demjenigen unter mehrern Miterben, welchen ſie für den Tüchtigſten hält, das Gut zuwenden.

§. 273. Wenn aber die Miterben wegen Ueberlaſſung des Guts an Einen unter ihnen, oder auch an einen Dritten, ſich vereinigen: ſo kann die Herrſchaft ihre Einwilligung nur ſo weit verſagen, als ſie überhaupt einen vorgeſchlagenen neuen Beſitzer zu verwerfen berechtigt iſt.

§. 274. Einem vermöge letztwilliger Verfügung, oder vermöge der geſetzlichen Succeſſionsordnung, zum Beſitze des Guts berufenen Erben, kann die Herrſchaft die Annahme aus eben den Gründen verweigern, aus welchen ſie überhaupt der Veräuſserung des Guts an einen neuen Beſitzer widerſprechen kann. (§. 259. 260.)

§. 275. Der Mangel des erforderlichen Alters, dem Gute gehörig vorzuſtehen, iſt in der Regel keine rechtmäſsige Verweigerungsurſache.

§. 276. Vielmehr muſs ſich die Herrſchaft die Annahme eines auch noch unmündigen Gutserben in ſo fern gefallen laſſen, als Anſtalten getroffen

Digitized by Google

werden können, dafs das Gut ſo lange, bis es der Erbe ſelbſt übernehmen kann, ordentlich bewirthſchaftet, und die der Herrſchaft davon gebührenden Dienſte und Abgaben gehörig geleiſtet werden.

§. 277. Iſt der durch Teſtament oder Geſetz zum Beſitze des Guts berufene Erbe kein Unterthan der Herrſchaft; und kann oder will er ſich auch nicht in ihre Unterthänigkeit begeben: ſo iſt die Herrſchaft berechtigt, ihn auszuſchlieſsen.

§. 278. In allen Fällen, wo nach obigen Vorſchriften (§. 274. ſqq.) die Herrſchaft das Recht hat, den Erben von dem Beſitze des Gutes auszuſchlieſsen, mufs demſelben eine Friſt von Sechs Wochen bis Drey Monathen, von dem Tode des Erblaſſers an gerechnet, verſtattet werden, um das Gut an einen andern fähigen Beſitzer zu bringen.

§. 279. Nach Ablauf dieſer Friſt kann die Herrſchaft auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 280. In allen Fällen, wo der neue Beſitzer Miterben abzufinden hat, mufs der Werth des Guts, und des zur Wirthſchaft erforderlichen Inventarii, nach einer gemäſsigten Taxe angeſchlagen werden.

§. 281. Bey Aufnehmung einer ſolchen Taxe mufs nicht nur auf ſämmtliche Laſten und Abgaben, ſondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Beſitzers, und ſeiner Frau, Rückſicht genommen werden.

§. 282. Nähere Beſtimmungen der Abſchätzungsgrundſätze bleiben den Provinzialgeſetzen vorbehalten.

§. 283. Den nach einer ſolchen Taxe beſtimmten Werth müſſen ſämmtliche Theilnehmer ohne Widerrede ſich gefallen laſſen.

Digitized by Google

§. 284. Zur Herauszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen, müſſen billige, den Vermögensumſtänden des Uebernehmers angemeſſene Termine beſtimmt werden.

§. 285. Wo es nicht verabredet iſt, werden dergleichen Kaufgeldertermine, auſser dem Falle einer Verzögerung, nicht verzinſet.

§. 286. In Anſehung des Nachweiſes der von dem Regimente erhaltenen Entlaſſung, welchen jeder cantonpflichtige Gutserbe vor Uebernehmung der Stelle beybringen muſs, hat es bey den Cantonverfaſſungen ſein Bewenden.

Von der Entſetzung ſolcher Eigenthümer und ihrer Stellen.

§. 287. Die Herrſchaft darf einen Unterthan, der ſein Gut eigenthümlich beſitzt, deſſelben ohne erhebliche Urſache und richterliches Erkenntniſs nicht entſetzen.

§. 288. Der Unterthan kann aber zum Verkaufe ſeines Guts genöthigt werden, wenn er daſſelbe, oder das dazu gehörige Inventarium, durch liederliche Wirthſchaft ruinirt.

§. 289. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn er ſich boshafter Widerſpänſtigkeit, Aufwiegelung der Gemeine, oder vorſetzlicher Vergehungen gegen die Herrſchaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, ſchuldig macht.

§. 290. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Diebereyen, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt; oder durch ſchändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniſs in der Gemeine giebt; und auch durch ausgeſtandene leichtere Strafen nicht hat gebeſſert werden können.

§. 291. Einen Unterthan, gegen welchen wegen ſeiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verhängt worden, iſt die

Digitized by Google

Herrſchaft in Beſitz ſeines Guts zu laſſen nicht ſchuldig.

§. 292. Wenn ein Unterthan das nach §. 251. mit Bewilligung der Herrſchaft über die Hälfte ſeines Gutswerthes aufgenommene Darlehn liederlich verſchwendet: ſo iſt die Herrſchaft ihn zum Verkauf anzuhalten ebenfalls berechtigt.

§. 293. Wenn ein Unterthan durch hohes Alter, oder unheilbare Krankheit, auſser Stand geſetzt wird, der Wirthſchaft ferner gehörig vorzuſtehn: ſo kann die Herrſchaft ihn anhalten, daſs er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlaſſe.

§. 294. Doch muſs alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft geſorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieſelben ſo viel als möglich erhalten werden.

§. 295. In ſo fern, auſser dem Falle des §. 291., der Unterthan ſeiner Wirthſchaft gehörig vorzuſtehen bloſs auf eine Zeitlang verhindert wird, muſs die Herrſchaft durch eine wohl angeordnete Verwaltung ihm zu helfen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 296. Iſt auf den Verkauf erkannt worden: ſo muſs derſelbe durch gerichtliche Subhaſtation erfolgen; der Unterthan aber kann, bis zum wirklichen Zuſchlage, das Gut aus freyer Hand an einen andern annehmlichen Beſitzer veräuſsern.

§. 297. Dadurch, daſs der Unterthan zum Verkaufe ſeines Guts aus vorſtehenden Gründen angehalten worden, wird derſelbe von der perſönlichen Unterthänigkeit noch nicht frey.

Rechte der Unterthanen auf ihre Güter: 2) wenn ſie nicht Eigenthümer ſind.

§. 298. Wenn die von Unterthanen beſeſſenen Güter der Herrſchaft eigenthümlich gehören; den Beſitzern aber auch nicht in Zeit- oder Erbpacht, ſondern ohne Zeitbeſtimmung, zur Cultur und zum Genuſſe eingeräumt ſind: ſo werden die Rechte der Unterthanen, in Anſehung ſolcher

Güter, nach den Vorſchriften des Vierten Abſchnitts im Ein und zwanzigſten Titel des Erſten Theils beurtheilt.

§. 299. Auſser den daſelbſt angeführten Urſachen, kann ein ſolcher Gutsbeſitzer, wenn er zugleich ein Unterthan iſt, aus eben den Gründen ſeiner Stelle entſetzt werden, aus welchen ein Eigenthümer zum Verkauf ſeines Guts angehalten werden kann. (§. 288. ſqq.)

§. 300. Ein unterthäniger Gutsbeſitzer dieſer Art iſt, ſeine Stelle ohne beſondere Einwilligung der Herrſchaft aufzugeben, nicht berechtigt.

§. 301. Die Einwilligung kann ihm aber nicht verſagt werden, wenn er der Herrſchaft einen annehmlichen Wirth zur Uebernehmung des Guts zu ſtellen vermag.

§. 302. Wenn die Herrſchaft dergleichen auf andere Art ledig gewordene Stellen an Unterthanen, welche dieſelben nach §. 181. zu übernehmen ſchuldig ſind, austhut: ſo iſt ſie die Bedingungen, unter welchen das Gut vorhin verliehen und beſeſſen worden, zu erſchweren nicht berechtiget.

§. 303. Wird jedoch eine ſolche Stelle, durch Zuſchlagung neuer nutzbarer Pertinenzſtücke und Zubehörungen, oder ſonſt, in ihrem Ertrage dauernd verbeſſert: ſo muſs der neu anzuſetzende Beſitzer eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der Dienſte und Abgaben, allenfalls nach richterlichem Ermeſſen, ſich gefallen laſſen. (§. 138-140.)

§. 304. Die Beſitzer bloſs verpachteter Güter werden, als Erb- oder Zeitpächter, nach dem Inhalte ihrer Verträge beurtheilt.

§. 305. Im zweifelhaften Falle ſtreitet die Vermuthung für die Erbpacht.

§. 306. Daraus, daſs die Abgabe, welche der unterthänige Beſitzer der Herrſchaft für den Ge-

Digitized by Google

nuſs des Guts entrichtet, Erbzins genannt wird, folgt noch nicht, daſs das Gut ſelbſt die Erbzins-Eigenſchaft im geſetzlichen Sinne habe.

§. 307. Auch unterthänige Pacht- oder Erbzinsbeſitzer können aus eben den Gründen, wie die Eigenthümer, zur Aufgebung und zum Verkauf ihrer Stellen, oder der daran habenden Rechte, gerichtlich angehalten werden.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von den Dienſten der Unterthanen.

Wozu die Dienſte geleiſtet werden müſſen.

§. 308. Die Dienſte, welche die Unterthanen ihrer Herrſchaft zu leiſten haben, ſind eigentlich zur Bewirthſchaftung und Benutzung der herrſchaftlichen Grundſtücke beſtimmt.

§. 309. Auf andern Gütern, als wozu die Unterthanen bisher geſchlagen waren, können ſie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 310. Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrſchaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienſtgeld bezahlt haben, die Naturaldienſte zu leiſten ſchuldig ſind: ſo können ſie dazu nur in Anſehung der im Dorfe oder zunächſt demſelben gelegenen Vorwerke, wo die Dienſte gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 311. In der Regel ſind die zu Dienſten verpflichtete Unterthanen alle Arten von Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthſchaftlichen Benutzung des herrſchaftlichen Guts erfordert werden, zu verrichten ſchuldig.

§. 312. Dagegen können ihnen andre Arbeiten, beſonders ſolche, die eine auf dem Lande nicht gewöhnliche Fabrication oder Handlung zur Abſicht haben, im Hofedienſte nicht zugemuthet werden.

Digitized by Google

§. 313. Wo jedoch schon zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs, Unterthanen auch solche Dienste, vermöge vorhandener Verträge, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachten Verfassung, haben leisten müssen, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

Möglichste Fortsetzung gemessener Dienste.

§. 314. Alle Arten der Hofedienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maafs, oder Gewicht, bestimmt werden.

§. 315. Bey Bestimmung der ungemessenen Dienste ist sowohl auf die Nothdurft des Guts, zu dessen Cultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf deren eigne Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

§. 316. In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigne Züge oder Handarbeiter, zur Cultur ihres Guts mit geholfen hat, mufs, bey Berechnung der Nothdurft dieses Guts, dergleichen Beyhülfe zu Gunsten der Unterthanen allerdings mit angeschlagen werden.

§. 317. Bey bisher ungemessenen Arten von Diensten, welche nicht zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts gehören, sondern nur bey aufserordentlichen Gelegenheiten, oder in besonderen Fällen vorkommen, ist die Herrschaft nicht schuldig, sich eine Bestimmung derselben gefallen zu lassen.

§. 318. Ungemessene Baudienste können daher, wider den Willen der Herrschaft, niemals in gemessene verwandelt werden.

§. 319. Bey Festsetzung und Vertheilung der Dienste ist darauf zu sehen, dafs den Unterthanen die nöthige Zeit zur Bestellung ihrer eignen Wirthschaften, und zum Erwerbe ihrer Nothdurft übrig bleibe.

§. 320. Bey streitiger Bestimmung ungemessener Dienste müssen von beyden Theilen Sachverständige vorgeschlagen; diese von dem Richter

Digitized by Google

mit ihrem Gutachten gehört; und auf dies Gutachten, bey Abfaſſung des Urtels, vorzügliche Rückſicht genommen werden.

§. 321. In Anſehung ſolcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrſchaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabey ferner ſein Bewenden.

§. 322. Es darf aber alsdann die Herrſchaft, ohne Einſtimmung der Dienſtleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betriebe der Wirthſchaft vornehmen, durch welche die Dienſte erſchwert werden.

Spanndienſte.

§. 323. Welche Claſſe von Unterthanen zu Spanndienſten verpflichtet; mit welchen Arten von Zugvieh, und mit wie vielen Stücken deſſelben ein jeder von ihnen dabey zu erſcheinen ſchuldig ſey, iſt nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt.

§. 324. Von dieſen Einrichtungen iſt kein Theil ohne des andern Einwilligung abzugehen berechtigt.

§. 325. Im zweifelhaften Falle gilt die Vermuthung, daſs die Bauern mit Pferden zu dienen ſchuldig ſind.

§. 326. Unterthanen, die zur Bearbeitung ihrer eignen Güter kein Zugvieh nöthig haben, können auch zu herrſchaftlichen Spanndienſten nicht angehalten werden.

§. 327. Die Unterthanen ſind ſchuldig, ihre Dienſte, nach deren Beſtimmung, den Anweiſungen der Herrſchaft gemäſs, mit Fleiſs, Sorgfalt, und Treue zu verrichten.

Von gemeſſenen Dienſttagen.

§. 328. Wo die Dienſte auf eine gewiſſe Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre beſtimmt ſind, hängt es von der Herrſchaft ab, welche Wochentage ſie zu wählen für gut finde.

Digitized by Google

§. 329. Die nach den Landesgeſetzen beybehaltenen Feyertage haben mit den Sonntagen gleiche Rechte.

§. 330. An den durch Landesgeſetze abgeſchafften Feyertagen können die Unterthanen den Dienſt, auf Erfordern, zu thun ſich nicht weigern.

§. 331. Wo aber die Unterthanen alltäglich zu dienen ſchuldig ſind, da können ſie an den dritten Feyertagen von den ſogenannten drey hohen Feſttagen, dem grünen Donnerſtage, und den drey aufgehobenen Buſstagen, zum Hofedienſte, auſser der Erndte, nicht angehalten werden.

§. 332. Gewöhnlich muſs die am andern Tage vorzunehmende Arbeit den Unterthanen am Abende vorher angeſagt werden.

§. 333. Doch bleibt in vorkommenden unvermutheten Fällen der Herrſchaft frey, noch den folgenden Morgen die vorzunehmenden Arbeiten auf andre Art anzuordnen, oder noch gänzlich abzubeſtellen.

§. 334. Hat aber der Unterthan dadurch, daſs er mit ſeinem Zugviehe bereits ausgezogen war, oder ſonſt, den Dienſt ſchon wirklich angetreten: ſo muſs ihm, wenn dieſe Arbeit nicht fortgeſetzt wird, eine andere angewieſen, oder die angefangene Arbeit an ſeiner gemeſſenen Dienſtzeit verhältniſsmäſsig abgerechnet werden.

§. 335. Wird der Unterthan noch an demſelben Vormittage wieder nach Hauſe entlaſſen: ſo wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit ſchon angefangen war, der ganze Dienſttag zu gute gerechnet.

§. 336. Wo es hergebracht iſt, daſs die Arbeit nach Geſpannen eingetheilt und berechnet wird, da iſt in dieſem Falle jedes angefangene Geſpann für vollendet zu achten.

Digitized by Google

§. 337. Auſser dieſem Falle einer durch Veränderung der Umſtände nothwendig gewordenen Abrechnung der angefangenen Dienſte, iſt die Herrſchaft nicht berechtigt, die ſchuldigen Hofetage in halbe Tage, oder einzelne Geſpanne, nach Willkühr zu verwandeln.

§. 338. Iſt die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden: ſo muſs er die rückſtändig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 339. Wöchentlich beſtimmte Spanndienſte, welche in dem feſtgeſetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf Eine; Handdienſte aber auf Zwey Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 340. Beträgt der ordinaire Hofedienſt auf die Woche mehr als Drey Tage, ſo kann wöchentlich nur Ein Tag nachgefordert werden.

§. 341. Auch findet eine Nachforderung der Spanndienſte nicht ſtatt, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrſchaft iſt.

§. 342. Es kann alſo in der Erndtezeit, wenn der Unterthan mit ſeiner Erndte noch nicht fertig iſt, die Herrſchaft von ihm Spanndienſte, die er ſelbſt zur Einbringung ſeiner eignen Feldfrüchte nöthig hat, nicht nachfordern.

§. 343. Ein Vorausfordern der Dienſte findet gegen den Willen der Unterthanen niemals ſtatt.

Gemeſſene Dienſte nach Ackermaafs.

§. 344. Sind die Spanndienſte der Unterthanen auf ein gewiſſes Acker- oder Wieſenmaafs feſtgeſetzt: ſo müſſen dieſelben zu gehöriger Jahreszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthſchaft verrichtet werden.

§. 345. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Unterthanen im gemeſſenen Hofedienſte gewiſſe beſtimmte Acker- oder Wieſenflecke zu bearbeiten haben.

Digitized by Google

§. 346. Auch in dieſen Fällen ſind die Unterthanen ſchuldig, bey der Arbeit der Anweiſung der Herrſchaft zu folgen, und können von ihr, vermöge des Dienſtzwanges, dazu angehalten werden.

§. 347. Wird die Beſtellung nachläſsig und ſchlecht befunden: ſo muſs dieſelbe ſofort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den ordinairen Hofedienſt, verbeſſert werden.

Nach Zeit- und Ackermaafs zugleich.

§. 348. Sind die Dienſte der Unterthanen zum Theil auf Tage; zum Theil aber auf Acker- oder Wieſenmaafs, oder gewiſſe Fuhren beſtimmt: ſo finden bey jeder dieſer Arten von Dienſten, die dafür oben beſonders ertheilten Vorſchriften Anwendung.

Handdienſte ſpannpflichtiger Unterthanen.

§. 349. Zur Ableiſtung der Spanndienſte müſſen, auſser dem Zugviehe, auch die zur Führung des Wagens, des Pfluges, und der Egge erforderlichen Perſonen geſtellt werden.

§. 350. Dieſe ſind ſowohl beym Ackerbaue, als bey dem Auf- und Abladen der Wagen, zu helfen ſchudig.

§. 351. In keinem Falle kann der mitgeſchickte Ablader auf längere Zeit, oder zu ſchwererm Dienſten, als ihm nach §. 351. obliegen, gebraucht werden.

§. 352. Iſt ein zu Spanndienſten pflichtiger Unterthan, auch eine oder mehrere Perſonen zu beſondrer Handarbeit zu ſtellen verbunden: ſo können der Regel nach, beyderley Arten von Dienſten nicht zu gleicher Zeit gefordert werden.

§. 353. Es ſteht dem Unterthan frey: ob er die Hofearbeit ſelbſt verrichten, oder durch tüchtiges Geſinde oder dienſttaugliche Kinder leiſten wolle.

§. 354. Männertage können nicht durch Weiber oder Mägde; wohl aber die ſogenannten Weiber-

Digitized by Google

Weibertage durch Mannsperſonen abgedient werden.

§. 355. Sind jedoch in dieſen Weibertagen gewiſſe Arbeiten zu verrichten, welche von Mannsperſonen nicht gehörig geleiſtet werden können: ſo iſt die Herrſchaft dieſe, ſtatt der Weiber oder Mägde, anzunehmen nicht ſchuldig.

§. 356. Unterthanen, welche von der ordinairen Hofearbeit befreyt, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer beſtimmten Anzahl von Hofetagen verbunden ſind, müſſen dieſelben zu der Zeit, wo die Herrſchaft ſie am nöthigſten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 357. Eben das gilt von den ſogenannten Beytagen, welche manche Unterthanen auſser der ordinairen Hofearbeit zu leiſten haben.

Geräthſchaften.

§. 358. Die Unterthanen müſſen zum Hofedienſte diejenigen Geräthſchaften in tüchtigem Stande mitbringen, die ſie zur Hofwehr erhalten haben, oder die ſie, zu Arbeiten von derſelben Art, in ihrer eignen Wirthſchaft brauchen.

§. 359. Iſt der Unterthan zu ſolchen Arten von Arbeit verpflichtet, die in ſeiner eignen Wirthſchaft nicht vorfallen, ſo müſſen ihm die dazu beſonders erforderlichen Geräthſchaften von der Herrſchaft gegeben werden.

§. 360. Nur dann, wenn er dergleichen Geräthſchaften vorſetzlich, oder aus grober Fahrläſsigkeit verdirbt, muſs er den dadurch verurſachten Schaden erſetzen.

Anfang und Ende der Tagarbeit.

§. 361. Wo nach dem Landesgebrauche keine andere Beſtimmungen angenommen ſind, muſs der Unterthan vom Funfzehnten April, bis zu Ende des Monaths Auguſt, früh von Fünf Uhr an; in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang den Dienſt antreten, und in allen Fällen

denſelben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlaſſen.

§. 362. Doch muſs bey dieſen Zeitbeſtimmungen auf die Entfernung des Orts, wo der Dienſt geleiſtet werden ſoll, von dem Wohnorte des Unterthans, billige Rückſicht genommen werden.

Ruheſtunden.

§. 363. Bey Spanndienſten ſowohl, als bey Handarbeiten, müſſen den Unterthanen die jeden Orts gewöhnlichen Ruheſtunden zum Frühſtücke, zum Mittage, und zur Veſper gelaſſen werden.

§. 364. Wo die Gewohnheit des Orts nichts Beſtimmtes feſtſetzt, da ſind den Unterthanen, bey Spanndienſten, am Vormittage Eine, zu Mittage Zwey, und den Nachmittag wieder Eine; ſo wie bey Handdienſten, auf jede der drey Tagezeiten, Eine Ruheſtunde zu geſtatten.

§. 365. Im Winter, vom Ein und zwanzigſten September bis Ein und zwanzigſten März, fallen die Frühſtücks- und Veſperſtunden weg; und es können an Orten, wo mehr als Ein Geſpann auch in kurzen Tagen gemacht wird, nur die Futterſtunden gerechnet werden.

Anderweitige Dienſtbeſtimmungen.

§. 366. Wo das Tagewerk nach Maaſs, Gewicht, Zahl, oder Entfernung nicht beſtimmt iſt, muſs der Unterthan mit ſeinem Geſpanne dem mittlern oder ſchwächern Hofezuge gleich arbeiten.

§. 367. Bey Handdienſten müſſen die Unterthanen dem von der Herrſchaft beſtellten Vorarbeiter folgen.

§. 368. Dieſer Vorarbeiter, ſo wie in dem Falle des §. 366. der Hofezug, dürfen an demſelben Tage nicht gewechſelt oder abgelöſt werden.

Baudienſte.

§. 369. Baudienſte müſſen von den Unterthanen in der Regel auſser dem ordinairen Hofedienſte geleiſtet werden.

Digitized by Google

§. 370. Die Unterthanen ſind dieſelben ſowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherſtellung und Beſſerung alter Gebäude, zu leiſten verbunden.

§. 371. Sie werden allein durch die Bedürfniſs der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, auf demjenigen Gute, zu welchem die Dienſtpflichtigen als Unterthanen gehören, beſtimmt.

§. 372. Ob ſolche Gebäude innerhalb der Einſchlieſsung des Ritterſitzes, oder auſserhalb derſelben liegen; und ob ſie auf der vorigen, oder auf einer andern Stelle wieder erbauet werden ſollen, macht keinen Unterſchied.

§. 373. Zu Gebäuden, welche bloſs zur Pracht, oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders, als in den gemeſſenen Hofetagen, Dienſte zu leiſten angehalten werden.

§. 374. Gleiche Bewandniſs hat es in Anſehung derjenigen Gebäude, die für ein beſonderes die Landwirthſchaft nicht betreffendes Gewerbe errichtet ſind.

§. 375. In Fällen, wo die Unterthanen ungemeſſene Baudienſte zu leiſten ſchuldig ſind, müſſen ſie alle zum Baue erforderliche Materialien und Geräthſchaften anfahren.

§. 376. Findet die Herrſchaft für gut, zum Behufe des bevorſtehenden Baues einen Ziegel- oder Kalkofen anzulegen: ſo können die Unterthanen ſich nicht weigern, das zum Ziegel- oder Kalkbrennen erforderliche Holz, ſo weit als dieſe Materialien zum eignen Gebrauche zubereitet werden, im Baudienſte anzufahren.

§. 377. Dagegen ſind ſie nicht ſchuldig, zum Baue des Ziegel- oder Kalkofens ſelbſt, auſser den ordinairen Hofetagen, Dienſte zu leiſten.

§. 378. Das Anfahren der Pflaſterſteine und des Sandes zu Ställen und Miſtplätzen, ſo wie des

Digitized by Google

Holzes zu Einfaſſung der Brunnen und Düngerſtellen, gehört zum Baudienſte.

§. 379. Dagegen wird die Anfuhre des Holzes und der Steine zu Gartenmauern und Planken, zum Baudienſte in der Regel nicht gerechnet.

§. 380. Das Bauholz aus dem Walde ſind die Unterthanen auch unbeſchlagen anzufahren ſchuldig; es muſs aber abgewipfelt und ausgeäſtet ſeyn.

§. 381. Sägeblöcke, welche zum Behufe des Baues zu Brettern geſchnitten werden ſollen, müſſen die Unterthanen im Baudienſte zur Schneidemühle anfahren, und die Bretter daſelbſt wieder abholen.

§. 382. Den Bauplatz müſſen die Unterthanen zwar abräumen; das Wegfahren des Schuttes aber, ingleichen der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen, und andrer alten Baumaterialien, gehört nicht zum Baudienſte.

§. 383. Die Baumaterialien müſſen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo ihnen dieſelben von der Herrſchaft angewieſen werden.

§. 384. Doch ſind ſie Bauholz, und Steine aller Art, in einer weitern Entfernung, als ſechs Meilen, herbey zu holen niemals verpflichtet.

§. 385. Andre Baumaterialien müſſen ſie auch weiter holen, wenn dieſelben mehr in der Nähe gar nicht zu haben ſind.

§. 386. Kann aber die Herrſchaft brauchbare Baumaterialien dieſer Art unter ſechs Meilen erhalten: ſo iſt ſie weitere Fuhren, unter dem Vorwande der beſſern Güte, oder des wohlfeilern Preiſes, von den Unterthanen zu fordern nicht berechtigt.

§. 387. In einer Entfernung von ſechs Meilen hingegen können die Unterthanen ſich nicht weigern, die Baumaterialien da zu holen, wo ſie ihnen von der Herrſchaft angewieſen werden; wenn

Digitized by Google

auch dieſelben mehr in der Nähe, aber von ſchlechterer Beſchaffenheit, oder in allzu theuerem Preiſe zu haben wären.

§. 388. Allzu theuer iſt der Preis, wenn die nähern Materialien Ein Viertel oder darüber mehr koſten, als die entfernteren.

§. 389. Die etwanige vorzügliche Güte entfernterer Materialien berechtigt die Herrſchaft nicht, weitere Fuhren von den Unterthanen zu verlangen, ſobald die näheren Materialien nur an und für ſich brauchbar ſind.

§. 390. Handlangerdienſte, und alle übrige Arten von Arbeiten, die ein Unterthan bey dem Baue und der Beſſerung ſeiner eignen Gebäude nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, muſs er auch im herrſchhaftlichen Baudienſte übernehmen.

§. 391. Arbeiten, welche handwerksmäſsige Kenntniſs erfordern, iſt er ſolchergeſtalt zu verrichten nicht ſchuldig.

§. 392. Bey dem ſogenannten Heben und Legen, oder dem Richten herrſchaftlicher Wirthſchaftsgebäude, iſt ein jeder Unterthan auf Erfordern hülfreiche Hand zu leiſten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 393. Die Herrſchaft muſs die ihr zukommenden Baudienſte mit ſolcher Mäſsigung fordern, daſs die Wirthſchaft der Unterthanen dabey beſtehen kann.

§. 394. So weit die Herrſchaft von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundſtücken bäuerliche Präſtationen entrichten muſs, iſt ſie auch ſchuldig, zu den Baudienſten der Unterthanen verhältniſsmäſsig mitzuwirken.

§. 395. Zum Baue und zur Beſſerung der Gebäude auf unterthänigen Stellen, welche die Herrſchaft, nach der gemeinen Verfaſſung des Orts,

Digitized by Google

zu unterhalten ſchuldig iſt, ſind die Unterthanen Baudienſte zu leiſten verbunden.

Forſtdienſte. §. 396. Forſtdienſte werden in der Regel zu den ordinairen in den gemeſſenen Tagen zu leiſtenden Hofedienſten gerechnet.

§. 397. Unterthanen alſo, welche noch ungemeſſene Dienſte haben, ſind in der Regel Forſtdienſte zu leiſten nicht ſchuldig.

§. 398. In wie fern die Unterthanen auch Jagddienſte zu verrichten ſchuldig ſind, bleibt nach den beſonderen Verfaſſungen einer jeden Provinz, der näheren Beſtimmung in ihren Geſetzbüchern vorbehalten.

Marktfuhren. §. 399. Zum ordinairen Hofedienſte ſpannpflichtiger Unterthanen gehört auch die Verfahrung aller Arten von Erzeugniſſen des Guts, zu welchem ſie geſchlagen ſind, an Feld- und Gartenfrüchten, ingleichen an Vieh; ſo wie die Herbeyholung aller Arten der zu deſſen Bewirthſchaftung erforderlichen Bedürfniſſe.

Reiſefuhren. § 400. Sind die Unterthanen, noch auſser dem ordinairen Hofedienſte, zu unbeſtimmten Reiſefuhren verpflichtet: ſo müſſen ſie dieſelben der Perſon des Herrn, ſeiner Ehegattin, und den in ſeinem Hauſe ſich aufhaltenden Kindern leiſten.

§. 401. Auch zur Abholung und Zurückfahrung des Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers, und der Hebamme, können ſie dieſe Fuhren nicht verſagen.

§. 402. Zur Herbeyholung, nicht aber zur Abfahrung der Wirthſchaftsbedienten, ſind die Unterthanen der Regel nach verbunden.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Erziehern und Erzieherinnen, für die bey der Herrſchaft ſich aufhaltenden Kinder derſelben.

Weite der Fuhren. §. 404. Sowohl bey dieſen auſserordentlichen, als bey den im ordinairen Hofedienſte zu leiſten-

Digitized by Google

den Fuhren, aufserhalb der Gränze des Guts, hängt die Beſtimmung: wie weit dieſelben zu leiſten; wie viel Meilen auf einen Hofetag zu rechnen; wie viel Ladung der Unterthan zu nehmen ſchuldig u. ſ. w., von der Verfaſſung jedes Orts ab, und muſs in den Provinzialgeſetzen näher darüber verordnet werden.

§. 405. Wenn über dergleichen Fragen Streit entſteht: ſo hat es, bis zur Endſchaft des Prozeſſes, bey demjenigen ſein Bewenden, was bisher geſchehen, oder ſonſt in der Gegend üblich iſt.

§. 406. Bey Fuhren, welche aufserhalb der Gränze des Guts geleiſtet werden müſſen, ſind die ſpannpflichtigen Unterthanen Rückladungen für die Herrſchaft anzunehmen verbunden. *Rückladungen.*

§. 407. Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger: ſo wird den Unterthanen dafür nichts gut gerechnet.

§. 408. Beträgt aber die Rückladung mehr; oder muſs der Unterthan länger, als einen halben Tag, darauf warten: ſo muſs ihm auf ſeine ſchuldigen Dienſttage für die Rückfuhre eben ſo viel, als für die Hinfuhre, abgeſchrieben werden.

§. 409. Ueber Vier und Zwanzig Stunden auf Rückladung zu warten, iſt der Unterthan niemals verbunden.

§. 410. Die Verbindlichkeit, in herrſchaftlichen Angelegenheiten Boten zu gehen, trifft gewöhnlich nur die zu Spanndienſten nicht verpflichteten Unterthanen. *Botengehen.*

§. 411. Das Botenlaufen gehört in der Regel zu den aufserordentlichen Dienſten; doch können die ordinairen Dienſttage, welche während der durch eine ſolche Verſchickung veranlaſsten Abweſenheit des Unterthans verfloſſen ſind, niemals nachgefordert werden.

Digitized by Google

§. 412. Die Zeit, welche der Unterthan, über einen halben Tag, an dem Orte, wohin er verſchickt worden iſt, auf die Abfertigung warten muſs, iſt ihm auf die ſchuldigen Dienſttage, in ſo fern dieſe nachgefordert werden können, gut zu ſchreiben.

§. 413. Ein Botenläufer iſt im herrſchaftlichen Dienſte Funfzehn bis Achtzehn, und wenn die Entfernung weiter iſt, als daſs er noch an demſelben Tage zurückkommen könnte, Zehn bis Zwölf Pfund mitzutragen ſchuldig.

§. 414. Laſten, die nur mit einem Schiebekarren, oder mit einer Radbare fortgebracht werden können, ſind die Unterthanen im Botendienſte mitzunehmen, der Regel nach nicht verbunden.

§. 415. Wo ſie aber dazu verpflichtet ſind, da darf eine ſolche Laſt die Schwere von Funfzig bis Sechzig Pfund niemals überſteigen.

§. 416. Wegen Beſtimmung der Weite hat es bey den Vorſchriften §. 404. 405. ſein Bewenden.

Von der Saat und Erndtezeit.

§. 417. Aufserordentliche Dienſte, welche die Unterthanen über die ordinaire Hofearbeit zu leiſten ſchuldig ſind, inſonderheit aber Baudienſte, können zur Saat- und Erndtezeit, aufser dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden.

§. 418. Auf jede Saatzeit werden Vier, und auf die Erndtezeit Sechs Wochen gerechnet.

Vergütungen bey den Dienſten.

§. 419. Die Beſtimmungen: was den Unterthanen für ihre Dienſte an Lohn, Koſt, oder Futter gebühre, bleiben den Verfaſſungen eines jeden Orts, und den Geſetzen der Provinz überlaſſen.

§. 420. Doch müſſen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, ingleichen, wenn ſie im herrſchaftlichen Dienſte über Nacht aus-

Digitized by Google

bleiben müſſen, bey Spanndienſten das Stall-, und bey dem Botengehen das Schlafgeld, ſo wie alle andern extraordinairen Auslagen dieſer Art, vergütet werden.

Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld.

§. 421. Mit Einwilligung der Unterthanen kann die Herrſchaft Naturaldienſte in Dienſtgeld, und mit ihrer Zuziehung ungemeſſene Dienſte aller Art in gemeſſene verwandeln.

§. 422. In ſo fern aber durch dergleichen in den Dienſten einzelner Unterthanen vorzunehmende Veränderung, die unbeſtimmten Laſten der übrigen erſchweret werden können, iſt die Einwilligung aller Theilnehmer erforderlich.

§. 423. Wo jeder Unterthan beſtimmte Dienſte zu leiſten hat, da bedarf es zur Verwandlung derſelben in Geld- oder andern Abgaben, auch bey einzelnen Unterthanen, keiner Einwilligung von Seiten der übrigen.

§. 424. Iſt der Unterthan zu Naturaldienſten oder zu Dienſtgeld verpflichtet: ſo gebührt der Herrſchaft die Wahl: welches von beyden ſie fordern wolle.

§. 425. Sie muſs aber, wenn ſie von dem, was bisher geſchehen iſt, abgehen will, den Anfang eines neuen Wirthſchaftsjahres abwarten, und die Unterthanen wenigſtens in den erſten Drey Monathen des nächſtvorhergehenden Wirthſchaftsjahres davon benachrichtigen.

§. 426. Ein Gleiches muſs von den Unterthanen geſchehen, wenn dieſen die Wahl: ob ſie Dienſtgeld zahlen, oder die Dienſte in Natur leiſten wollen, ausdrücklich vorbehalten iſt.

§. 427. Haben ſich Herrſchaft und Unterthanen durch ſchriftliche Verträge auf Dienſtgeld vereinigt: ſo hat es bey dem wörtlichen Inhalte dieſer Verträge ſein Bewenden.

Digitized by Google

§. 428. Iſt aber kein ſchriftlicher Vertrag vorhanden: ſo kann der Herrſchaft, wenn auch dieſelbe ſeit noch ſo langer Zeit nur das Dienſtgeld gefordert und angenommen hat, die Forderung der Dienſte in Natur dennoch nicht gewehrt werden.

§. 429. Eine Verjährung findet in dieſem Falle nur von der Zeit an ſtatt, wo die Herrſchaft die Dienſte in Natur gefordert, der Unterthan deren Leiſtung verweigert, und die Herrſchaft das Dienſtgeld von ihm ferner angenommen hat.

§. 430. Sind den Unterthanen innerhalb Funfzig Jahren die Dienſte in Natur nicht abgefordert, ſondern nur Dienſtgeld von ihnen entrichtet worden: ſo muſs es der Regel nach auch ferner dabey ſein Bewenden haben.

§. 431. Kann jedoch klar nachgewieſen werden, daſs die Unterthanen in noch ältern Zeiten wirklich Naturaldienſte geleiſtet haben: ſo bleibt es bey den §. 428. und 429. enthaltnen Verordnungen.

Ausſetzung der Dienſte.

§. 432. Wenn der Unterthan dem Staate dienen muſs, und in derſelben Zeit nicht zugleich die herrſchaftlichen Dienſte leiſten kann: ſo muſs er zwar damit in dieſem Zeitraume verſchont; es müſſen aber die ſolchergeſtalt rückſtändig gebliebenen herrſchaftlichen Dienſte in den zunächſt folgenden Tagen oder Wochen von ihm nachgeleiſtet werden. (§. 339. ſqq.)

§. 433. Eben das findet ſtatt, wenn der Unterthan, durch von ihm zu leiſtende Gemeinarbeit, an der Ableiſtung der herrſchaftlichen Dienſte eine Zeitlang verhindert worden.

§. 434. Doch muſs den Unterthanen durch dieſes Nachdienen die nothwendige Beſtellung ihrer eignen Wirthſchaft nicht unmöglich gemacht werden.

Digitized by Google

§. 435. Bey erlittenem beträchtlichen Brandſchaden an Wohn- oder Wirthſchaftsgebäuden, kann der Unterthan einen verhältniſsmäſsigen Erlaſs an den Dienſten verlangen; in ſo fern die Herrſchaft den Wiederaufbau nicht ſelbſt zu beſorgen übernimmt. *Erlaſs der Dienſte.*

§. 436. Die Dauer dieſes Erlaſſes iſt auf die Hälfte der Zeit zu beſtimmen, während welcher dem verunglückten Unterthan ein Nachlaſs an den Kreispräſtationen zu ſtatten kommt.

§. 437. Hat der Unterthan durch Feuer oder Seuche das zum Spanndienſte erforderliche Zugvieh verloren: ſo muſs ihm ebenfalls für die Hälfte der Zeit, während welcher der Kreis Remiſſion giebt, der Spanndienſt erlaſſen werden.

§. 438. Doch muſs er in dieſem Falle, auf Verlangen der Herrſchaft, ſtatt des Spanndienſtes, eben ſo viel Tage mit der Hand dienen.

§. 439. Bey dem Verluſte des Zugviehes durch andre Unglücksfälle, kann der Unterthan nur auf ſo viel Zeit, als zu deſſen Wiederanſchaffung nothwendig iſt, Nachlaſs an den ſchuldigen Spanndienſten fordern.

§. 440. Wenn es dem Unterthan durch ſeine eigne, oder der Seinigen Krankheit unmöglich wird, die Dienſte zu leiſten: ſo kann die Herrſchaft dieſelben nicht nachfordern.

§. 441. Doch kann in dieſem Falle der ſpanndienſtpflichtige Unterthan ſein Zugvieh dem herrſchaftlichen Dienſte nicht vorenthalten.

§. 442. Die Frau des dienſtbaren Unterthans bleibt nach ihrer Niederkunft, durch Sechs Wochen, von den ihr ſonſt obliegenden Weiberdienſten frey.

§. 443. Wenn der Wirth oder die Wirthin geſtorben iſt: ſo können von der Stelle Acht Tage lang keine Dienſte gefordert werden.

Digitized by Google

Unmöglichkeit der Dienſte.

§. 444. Auf einen immerwährenden Erlaſs an den ſchuldigen Dienſten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn ſie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundſtücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verloren haben.

§. 445. Ferner alsdann, wenn durch einen ſolchen Unglücksfall die Grundſtücke zu der bisher gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden ſind.

§. 446. Wird durch Nachweiſung ſolcher Umſtände die Unmöglichkeitsklage begründet: ſo muſs durch Sachverſtändige ausgemittelt werden: um wie viel die Stelle durch den erlittenen Unglücksfall an ihrem Ertrage vermindert worden.

§. 447. Alsdann muſs die Herrſchaft entweder den vormaligen Ertrag durch Anweiſung andrer Realitäten wieder ergänzen, oder ſich nach Verhältniſs der entſtandenen Verſchlimmerung, eine Herunterſetzung der Dienſte gefallen laſſen.

§. 448. Behauptet die Herrſchaft, daſs die Unterthanen, des erlittenen Verluſtes ungeachtet, die ſchuldigen Dienſte dennoch leiſten können: ſo ſteht ihr frey, die Möglichkeit derſelben entweder durch nähere Ausmittelung der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Güter, oder durch Vergleichung mit andern eben ſolche Dienſte in gleichem Maaſse wirklich leiſtenden Stellen, nachzuweiſen.

§. 449. Wählt die Herrſchaft den erſten Weg: ſo muſs ausgemittelt werden: ob die Stelle bey einer gewöhnlichen Bewirthſchaftung ſo viel eintragen könne, als zur Unterhaltung des Beſitzers und ſeiner Familie, ſo wie des zur Beſtellung der Wirthſchaft und zum Hofedienſt nothwendigen Geſpanns und Geſindes, erforderlich iſt.

Digitized by Google

§. 450. Ingleichen: ob, wenn die ſchuldigen Dienſte in ihrem bisherigen Maaſse und Umfang ferner geleiſtet werden müſsten, dem Beſitzer die nöthige Zeit übrig bleibe, ſeine Wirthſchaft gehörig zu beſtellen, und ſowohl die öffentlichen, als Gemeindedienſte zu leiſten.

§. 451. Auch muſs bey dieſer Zeitberechnung darauf geſehen werden: ob und wie viel Zeit der Unterthan nöthig habe, um den etwa unzureichend befundenen Ertrag der Stelle durch Nebenverdienſt zu ergänzen; und in wie fern Gelegenheit zu einem ſolchen Nebenverdienſte in der Gegend vorhanden ſey.

§. 452. Nach dem, was hiedurch ausgemittelt worden, und nach dem pflichtmäſsigen Ermeſſen vereideter Sachverſtändigen, muſs der Richter feſtſetzen: ob und in welchem Maaſse die Herrſchaft einen Theil der ſchuldigen Dienſte zu erlaſſen verbunden ſey.

§. 453. Will die Herrſchaft den Weg der Vergleichung wählen (§. 448.): ſo ſteht ihr frey, diejenigen Stellen, mit welchen die Vergleichung angeſtellt werden ſoll, in Vorſchlag zu bringen.

§. 454. Alsdann muſs unterſucht werden: ob dieſe vorgeſchlagenen Stellen mit denjenigen, für welche der Erlaſs gefordert wird, ſowohl in Anſehung der Dienſte und übrigen Laſten, als des Umfangs und der Beſchaffenheit der dabey befindlichen nutzbaren Realitäten, wirklich in gleichem Verhältniſſe ſtehen.

§. 455. Auch auf die mehr oder minder bequeme Lage, und Gelegenheit zum Nebenverdienſte, muſs dabey Rückſicht genommen werden.

§. 456. Findet der Richter, nach dem Ermeſſen der Sachverſtändigen, daſs die zur Vergleichung ſchickliche eben dieſelben Dienſte leiſtende Stelle, von eben der, oder gar noch ſchlechterer Quali-

Digitized by Google

tät sey: so ist die Unmöglichkeitsklage als ungegründet zu verwerfen.

§ 457. Findet sich aber, dass die gleiche Dienste leistende Stellen von besserer Qualität sind: so muss die Herrschaft entweder diejenigen, für welche der Erlass gefordert wird, so weit, dass sie jenen gleich werden, verbessern; oder nach Verhältniss der schlechtern Qualität, eine Heruntersetzung der Dienste sich gefallen lassen.

§. 458. Sind durch Erweiterung oder Verbesserung der herrschaftlichen Wirthschaft, ungemessene Dienste der Unterthanen dergestalt vermehrt worden, dass denselben die erforderliche Zeit zu ihrer eignen Nothdurft nicht übrig bleibt: so ist die Herrschaft schuldig, dabey mit eignen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniss der Erweiterung, mitzuwirken.

§. 459. Obige Vorschriften (§. 444-458.) gelten auch alsdann, wenn die Unterthanen ihre Stellen nicht eigenthümlich besitzen, sondern dieselben der Herrschaft gehören.

§. 460. Will jedoch die Herrschaft sich mit einem solchen Unterthan auf den Prozess über die vorgeschützte Unmöglichkeit der Dienste gar nicht einlassen: so steht ihr frey, die Stelle zurückzunehmen.

§. 461. Sie muss aber alsdann den Unterthan, sein Weib, und die nach dem Achten Abschnitte ihm folgenden Kinder, wenn er anderwärts im Lande sein Unterkommen finden kann, der Unterthänigkeit auf sein Verlangen unentgeltlich entlassen, und für die Wiederbesetzung der Stelle mit einem tauglichen Wirthe bey eigner Vertretung sorgen.

§. 462. Ist der Unterthan blos Zeitpächter: so muss sein Befugniss, Erlass der Dienste zu fordern, nach dem Inhalte seines Contraktes, hiernächst

Digitized by Google

aber nach den bey Pachtungen überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen beurtheilt werden.

§. 463. Bey entſtehenden Dienſtſtreitigkeiten müſſen die Unterthanen diejenigen Dienſte, welche ſie in dem letzten Jahre vor erfolgtem Wiederſpruche, auf Geheiſs der Herrſchaft, ohne ſchriftlichen Vorbehalt geleiſtet haben, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der Sache fortſetzen. *Dienſtſtreitigkeiten.*

§. 464. Bau- und andre nicht alljährig wiederkommende Dienſte müſſen, wenn der Beſitzſtand ſtreitig iſt, während des Prozeſſes nach dem Provinzial-, und wo dieſe nichts beſtimmen, nach dem allgemeinen Geſetzbuche geleiſtet und angenommen werden.

§. 465. Gegen dieſe einſtweilige Leiſtung der ſtreitigen Dienſte, können die Unterthanen ſich mit dem Einwande, daſs dieſe Dienſte in den vorhandenen Verträgen oder Urbarien mit Stillſchweigen übergangen ſind, keinesweges ſchützen.

§. 466. Doch hat es in Anſehung der nach Vorſchrift §. 141. aufgenommenen Urbarien, bey der Verordnung des §. 143. ſein Bewenden.

§. 467. Findet es ſich am Ende des Prozeſſes, daſs die Herrſchaft die ſtreitigen Dienſte zur Ungebühr gefordert habe: ſo muſs ſie dieſelben den Unterthanen, von der Zeit des erſten Widerſpruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlages vergüten.

§. 468. Bey Unmöglichkeitsklagen müſſen die Unterthanen die ſchuldigen Dienſte bis zu dem Erkenntniſs in erſter Inſtanz dennoch leiſten.

§. 469. Was aber in dieſer Inſtanz erkannt worden, muſs einſtweilen gelten, bis ein Andres rechtskräftig feſtgeſetzt iſt.

Digitized by Google

§. 470. Wird auf einen Erlafs rechtskräftig erkannt: ſo mufs die Herrſchaft die Unterthanen wegen deſſen, was ſie während dem Prozeſſe, um dennoch die Dienſte zu leiſten, haben aufwenden, oder in ihrer Wirthſchaft verabſäumen müſſen, entſchädigen.

§. 471. Beſitzer dienſtpflichtiger Bauergüter, wenn ſie auch für ihre Perſonen keine Unterthanen wären, ſind dennoch in Anſehung der von ihrer Stelle der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſte und Abgaben, nach eben den Grundſätzen, wie die unterthänigen Beſitzer zu beurtheilen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von den Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

Allgemeine Grundſätze.

§. 472. Grundzinſen und andre Abgaben, welche die Unterthanen der Herrſchaft von ihren Stellen zu entrichten haben, ſollen künftig, ſo wie die Dienſte, in den Urbarien oder Kauf- und Annehmebriefen, möglichſt genau beſtimmt werden.

§. 473. Dafs Unterthanen aufser den auf eine oder die andre Weiſe beſtimmten, noch andre oder mehrere Abgaben an die Herrſchaft zu leiſten ſchuldig ſind, wird nicht vermuthet.

Naturalabgaben.

§. 474. Gebührt der Herrſchaft ein verhältniſsmäſsiger Antheil (*pars quota*) gewiſſer Erzeugniſſe, es ſey als Zehend, oder unter einem andern Namen: ſo finden die Vorſchriften vom Zehentrecht Anwendung. (Tit. XI. Abſchn. XI.)

§. 475. Abgaben, die in einem gewiſſen beſtimmten Maafse von Früchten, oder andern Naturalien beſtehen, müſſen ſo, wie ſie auf dem zinsbaren Gute gewonnen worden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden.

§. 476.

Digitized by Google

§. 476. Sind dem Unterthan dergleichen Naturalien in einem oder dem andern Jahre nicht zugewachſen: ſo muſs er dafür den zur Verfallzeit geſtandenen mittleren Preis der nächſten Marktſtadt entrichten.

§. 477. Doch ſteht dem Unterthan frey, die ihm miſsrathenen Naturalien ſelbſt anzukaufen, und ſolchergeſtalt in Natur an die Herrſchaft abzuliefern.

§. 478. Dergleichen Abgaben müſſen am Verfalltage, oder ſpäteſtens innerhalb Vier Wochen nach demſelben, abgeführt werden.

§. 479. Fällt dem Unterthan eine Saumſeligkeit erweislich zur Laſt: ſo ſteht es in der Wahl der Herrſchaft: ob ſie nach dem Verfalltage noch die Natural-Lieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage geſtandenen mittleren Marktpreiſe, fordern wolle.

§. 480. a) Wählt ſie letzteres: ſo muſs der Unterthan von der ſchuldigen Geldſumme Zögerungszinſen ſeit dem Verfalltage entrichten.

§. 480. b) Nach Ablauf der Vier Wochen (§. 478.) hat der Unterthan die Vermuthung der Saumſeligkeit wider ſich.

Geldzinſen.

§. 481. Zu Zögerungszinſen iſt der Unterthan in Anſehung aller Geldabgaben, die nicht an dem beſtimmten Termine erlegt worden, verpflichtet.

§. 482. Geldzinſen müſſen in derjenigen Münzſorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

§. 483. Sollte in Zukunft ein leichterer Münzfuſs eingeführt werden: ſo dient bey Beſtimmung der von den Unterthanen zu entrichtenden, alsdann ſchon beſtehenden Zinſen, der gegenwärtige Münzfuſs zur Richtſchnur.

Beytreibung der Zinſen.

§. 484. Unſtreitige Zinſen kann die Herrſchaft, auch wenn ſie ſelbſt die Gerichtsbarkeit nicht hat,

durch die Dorfgerichte des Orts unmittelbar beytreiben laſſen.

§. 485. Doch müſſen dabey die Vorſchriften der Executionsordnung beobachtet, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankömmt, die Direction deſſelben dem ordentlichen Richter überlaſſen werden.

§. 486. Beſtreitet aber der Unterthan die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinſen oder Abgaben: ſo iſt ihm darüber rechtliches Gehör und Erkenntniſs nicht zu verſagen.

§. 487. Er muſs aber, wenn die Herrſchaft ſich bisher im Beſitze der ſtreitig gewordenen Zinſen befunden hat, dieſelben während des Prozeſſes, mit Vorbehalt ſeines Rechts, entrichten, oder Sicherheit dafür beſtellen.

Erlaſs an den Zinſen.

§. 488. Wegen erlittener Unglücksfälle können Unterthanen an den herrſchaftlichen Zinſen und Abgaben nur alsdann einen Nachlaſs fordern, wenn ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu ſtatten kommt.

§. 489. Das den Unterthanen zu erlaſſende Quantum muſs nach der Hälfte der Zeit, für welche der Landesherr die Steuern erläſst, berechnet werden.

§. 490. Wenn alſo z. B. der Landesherr einem Unterthan, wegen erlittener Unglücksfälle, ſechsmonathliche Steuern nachläſst: ſo kommt dieſem, an den jährlichen herrſchaftlichen Zinſen und Abgaben, der Erlaſs eines Viertels zu gute.

§. 491. Unterthanen, die ihre Güter auf den Grund eines wirklichen Zeit- oder Erbpachtcontrakts beſitzen, müſſen, auch in Anſehung der Remiſſionen bey Unglücksfällen, nach den bey Zeit- oder Erbpachten geltenden Geſetzen beurtheilt werden.

Digitized by Google

§. 492. Andre zinspflichtige Beſitzer, die nicht Unterthanen ſind, haben auf die nach §. 488. ſqq. den Unterthanen zu ſtatten kommenden Remiſſionen keinen Anſpruch.

§. 493. Wegen rückſtändig gebliebener Zinſen und Abgaben hat die Herrſchaft, bey einem über das Vermögen des Schuldners entſtehenden Concurs, das Vorrecht der Zweyten Claſſe, nach näherer Beſtimmung der Concursordnung.

§. 494. Von der Verjährung ſolcher Zinſen gilt alles, was die Geſetze bey jährlichen Präſtationen überhaupt verordnen. (Th. I. Tit IX. §. 509. 510.)

ACHTER ABSCHNITT.

Von der Entlaſſung aus der Unterthänigkeit.

Allgemeine Grundſätze.

§. 495. Wer die Entlaſſung aus der Unterthänigkeit verlangt, muſs ſie bey ſeiner Herrſchaft ſuchen.

§. 496. Nur der wirkliche Eigenthümer des Guts, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein bloſses Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlaſſen.

§. 497. Der Vormund, oder der Curator eines Schuldenweſens, kann Entlaſſungen nur aus den in den Geſetzen ausdrücklich gebilligten Urſachen ertheilen.

§. 498. Die Herrſchaft ſoll keinem Unterthan die Entlaſſung bewilligen, der nicht vorher auf eine glaubhafte Art angezeigt hat, womit er ſich künftig im Lande nähren wolle.

§. 499. Hat die Herrſchaft dieſe Vorſchrift nicht befolgt; und fällt der Entlaſſene dem Lande hiernächſt als Bettler oder Landſtreicher zur Laſt: ſo bleiben der Herrſchaft in dieſer Rückſicht alle

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, als wenn er noch wirklich ihr Unterthan wäre.

§. 500. Die Urſache der Entlaſſung muſs in dem Losbriefe oder in der Kundſchaft ausgedrückt werden.

§. 501. Iſt die von dem Unterthan angegebene und in dem Losbriefe ausgedrückte Urſache falſch und erdichtet: ſo iſt die Entlaſſung ungültig; und die Herrſchaft kann den Unterthan innerhalb rechtsverjährter Zeit zurückfordern.

§. 502. Das entrichtete Losgeld muſs zwar zurück gegeben werden; fällt aber, zur Strafe des betrügeriſchen Unterthans, der Armenkaſſe des Dorfs anheim.

Fälle, wo die Loslaſſung nicht verſagt werden kann.

§. 503. Die geſuchte Entlaſſung kann einem noch unangeſeſſenen Unterthan nicht verſagt werden, wenn derſelbe, unter ertheilter oder ergänzter Erlaubniſs der Herrſchaft, auf andre als herrſchaftliche Koſten, eine Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Profeſſion erlernt hat, womit er ſich auf dem Lande nicht nähren kann.

§. 504. Was in Anſehung ſolcher Unterthanen, die eine Kunſt, oder ein Handwerk auf herrſchaftliche Koſten erlernt haben, Rechtens ſey, iſt oben verordnet. (§. 178. ſqq.)

§. 505. Ein noch nicht angeſeſſener Unterthan kann die Entlaſſung fordern, wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andere erlaubte Art, ſein Glück zu verbeſſern Gelegenheit findet.

§. 506. Wenn ein noch nicht angeſeſſener, aber groſsjähriger Unterthan, ſich auswärts anſäſsig machen kann: ſo iſt die Herrſchaft ihn zu entlaſſen verbunden.

§. 507. Kann aber die Herrſchaft einem ſolchen Unterthan in den Gütern, zu welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet iſt, eine Stelle

Digitized by Google

anweiſen: ſo muſs er dieſelbe entweder annehmen, oder der Herrſchaft, gegen ſeine Entlaſſung, einen andern tauglichen und annehmlichen Wirth zu dieſer Stelle verſchaffen.

§. 508. Ob die dem Unterthan von der Herrſchaft anzuweiſende Stelle von eben der Beſchaffenheit, Umfange, oder Werthe iſt, als diejenige, die der Unterthan auswärts übernehmen will, macht dabey keinen Unterſchied.

§. 509. Soll aber der Unterthan dieſe Stelle gegen ein Entgeld übernehmen, welches ſeine Vermögensumſtände überſteigt: ſo kann ihm dieſelbe nicht aufgedrungen, noch er an Uebernehmung der auswärtigen Stelle, die er unentgeltlich, oder unter leichteren ſeinem Vermögen angemeſſenern Bedingungen erhalten kann, gehindert werden.

§. 510. Iſt der Unterthan, welcher wegen Uebernehmung einer auswärtigen Stelle die Entlaſſung ſucht, der einzige zur Landwirthſchaft tüchtige Sohn eines unter derſelben Herrſchaft angeſeſſenen, ſchon bejahrten, oder mit Gebrechlichkeit oder Leibesſchwäche behafteten Vaters: ſo iſt die Herrſchaft befugt, die Entlaſſung zu verſagen, und ihn anzuweiſen, daſs er die Erledigung der väterlichen Stelle abwarte.

§. 511. Kann die Herrſchaft dem Unterthan, der ſich auswärts mit einer unterthänigen Stelle anſäſsig machen will, zwar nicht in dem Gute, zu welchem er unterthänig iſt, aber doch auf einem andern ihr zugehörenden Gute, in demſelben Kreiſe, eine Stelle anweiſen: ſo iſt der Unterthan dieſe letztere vorzüglich anzunehmen verbunden.

§. 512. Doch muſs alsdann die von der Herrſchaft anzuweiſende Stelle wenigſtens eben ſo gut, als die fremde, und die Annahme derſelben muſs mit keinen läſtigern Bedingungen verknüpft ſeyn.

Digitized by Google

§. 513. Auch mufs der Unterthan in dem herrſchaftlichen Dorfe, wo ihm die Stelle angewieſen wird, gegen das fremde Dorf, wo er die Stelle annehmen wollte, in Anſehung der Dienſte, und anderer aus der Unterthänigkeit flieſsenden perſönlichen Verhältniſſe, ſich nicht verſchlimmern.

§. 514. Auf Gütern, die in einem andern Kreiſe liegen, kann die Herrſchaft dem Unterthan eine Stelle niemals aufdringen.

§. 515. Auch kann ſie ihn zur Annehmung einer Stelle auf einem andern Gute, wozu er nicht unterthänig iſt, nicht nöthigen, wenn er die fremde Stelle durch eine Heirath erwerben ſoll, und ſeine Braut ihm auf das andere herrſchaftliche Gut nicht folgen will.

§. 516. Kann der Unterthan durch Heirath zum Beſitze einer von der perſönlichen Unterthänigkeit freyen Stelle, von welcher er ſich und eine Familie ernähren kann, gelangen; oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung, ſein Glück dauerhaft verbeſſern: ſo mufs ihm die Entlaſſung ertheilt; und es kann ihm eine unterthänige Stelle, ſelbſt in dem Dorfe, wohin er bisher gehört hat, nicht aufgedrungen werden.

§ 517. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrſchaft unterthänig iſt; die Braut aber demſelben auf diejenige, welche die bisherige Herrſchaft ihm anweiſen will, zu folgen ſich weigert.

§. 518. Aufser dieſen Fällen iſt die Verheirathung einer unterthänigen Mannsperſon kein Grund, die Entlaſſung zu fordern.

§. 519. Einer unterthänigen Weibsperſon, die durch auswärtige Heirath ihre Verſorgung finden kann, mag die Herrſchaft die Entlaſſung nicht verſagen.

Digitized by Google

§. 520. Ein Unterthan, welchen die Herrſchaft ohne Urtel und Recht gemiſshandelt hat, iſt ſeine Entlaſſung unentgeltlich zu fordern wohl befugt.

§. 521. Auch ein ſchon angeſeſſener Wirth kann ſeine und ſeines Weibes Entlaſſung fordern, wenn er den §. 498. vorgeſchriebenen Nachweis führen, und einen andern gleich tüchtigen Wirth an ſeine Stelle ſchaffen kann.

§. 522. Die ſchon dienſtfähigen Kinder iſt die Herrſchaft mit ihren Aeltern abziehen zu laſſen nicht weiter gehalten, als ihr der Verluſt durch die Familie des neu anziehenden Wirthes erſetzt wird.

§. 523. Behält die Herrſchaft Kinder, welche noch nicht groſsjährig ſind, zurück: ſo muſs ſie dieſelben entweder ſelbſt in ihre Dienſte nehmen, oder auf andre Art für deren Unterhalt und Fortkommen ſorgen.

§. 524. Kinder unter Vierzehn Jahren kann die Herrſchaft ihren wegziehenden Aeltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 525. Wenn der Unterthan aus dem §. 526. angeführten Grunde ſeine Entlaſſung zu fordern berechtigt iſt: ſo müſſen ihm auch alle noch in ſeinem Brote befindliche Kinder unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 526. Die Kinder einer abziehenden Wittwe iſt die Herrſchaft der Unterthänigkeit mit der Mutter zugleich zu entlaſſen nicht verbunden.

§. 527. Wie weit durch Verjährung die Unterthänigkeit aufhöre iſt §. 155-160. beſtimmt.

Fälle, wo der Unterthan des Rechts, die Entlaſſung zu fordern, verluſtig wird.

§. 528. Ein Unterthan macht ſich des Rechts, ſeine Entlaſſung zu fordern, in allen Fällen verluſtig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrſchaft, oder deren Familie, ſchuldig erkannt worden.

Digitized by Google

§. 529. Unter welchen Umſtänden das zum herrſchaftlichen Hofedienſte verpflichtete Geſinde, wenn es die ſchuldigen Dienſtjahre noch nicht geleiſtet hat, ſeine Entlaſſung fordern könne, iſt nach den Vorſchriften §. 206 - 216. zu beurtheilen.

§. 530. Wenn ein abziehender Unterthan unter ſeiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozeſs verwickelt iſt, kann er ſowohl wegen der Koſten, als wegen deſſen, was in der Hauptſache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorſtand zu beſtellen angehalten werden.

Loslaſſungs- und Abzugsgeld.

§. 531. Ob und was der abziehende Unterthan für ſich, ſeine Familie, und ſein Vermögen, an Loslaſſungs- und Abzugsgelde zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgeſetzen näher beſtimmt.

§. 532. Dieſe Beſtimmungen iſt die Herrſchaft in Fällen, wo der Unterthan eine geſetzmäſsige Urſache zur Entlaſſung für ſich hat, zu überſchreiten nicht berechtigt.

§. 533. Iſt bey der Annehmung eines Unterthans, wegen des von ihm im Falle ſeiner Entlaſſung zu entrichtenden Losgeldes, im Voraus etwas bedungen worden: ſo iſt ein ſolcher Vertrag nach der Vorſchrift §. 139. 140. zu beurtheilen.

Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienſt.

§. 534. Durch die Aufnahme eines Unterthans in Königliche Kriegsdienſte, wird deſſelben Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben.

§. 535. Beſitzt derſelbe eine unterthänige Stelle: ſo bleibt er zu allen mit dieſem Beſitze verbundnen Dienſten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 536. Seinem Weibe kann die Herrſchaft nicht wehren, ihrem Manne in ſein Standquartier zu folgen.

Digitized by Google

§. 537. Auch iſt der Vater ſeine Kinder, welche das Vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit ſich zu nehmen wohl befugt.

§. 538. Kinder von höherem Alter iſt die Herrſchaft in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu laſſen nicht ſchuldig.

§. 539. Sie muſs aber ſolche Kinder entweder ſelbſt in ihre Dienſte nehmen, oder für deren Unterhalt und Fortkommen auf andre Art ſorgen.

§. 540. Wird der zu Kriegesdienſten eingezogene Unterthan derſelben entlaſſen: ſo tritt er, der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen ſeine Herrſchaft, in welchen er vor übernommenen Kriegesdienſten geſtanden hat.

§. 541. Will er aber der Unterthänigkeit gegen Entrichtung des geſetzmäſsigen Losgeldes entlaſſen ſeyn: ſo kann ihm dieſes von der Herrſchaft nicht verſagt werden.

§. 542. Erhält er bey ſeiner Entlaſſung eine Verſorgung mit einem Civildienſte, welcher mit der Unterthänigkeit nicht beſtehen kann: ſo muſs er derſelben unentgeltlich entlaſſen werden.

§. 543. In ſo fern der Mann, nach erhaltenem Abſchiede, in die Unterthänigkeit zurückkehrt, müſſen auch ſein Weib, und die während ſeines Soldatenſtandes erzeugten Kinder, ihm dahin folgen.

§. 544. Alle Kinder hingegen, welche der Vater, während ſeines Soldatenſtandes, bey ſich im Standquartier erzogen, und ſo weit verſorgt hat, daſs ſie hinfort ihr Brot ſelbſt zu verdienen im Stande ſind, bleiben von der Unterthänigkeit frey.

§. 545. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenſtande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib deſſelben, nebſt

Digitized by Google

den noch unverſorgten Kindern in der Unterthänigkeit.

§. 546. Hat der verabſchiedete Soldat während ſeiner Kriegesdienſte eine freye Perſon geheirathet: ſo muſs dieſe, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeltlich entlaſſen werden.

§. 547. Ein Cantoniſt, welcher durch ſein Wohlverhalten in Kriegesdienſten, bis zur Stelle eines Oberofficiers geſtiegen, iſt für ſich und ſeine Familie von aller perſönlichen Verpflichtung gegen ſeine vormalige Grundherrſchaft frey, und bedarf keiner Entlaſſung.

§. 548. Wer es in den Kriegesdienſten des Staats bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter gebracht hat, muſs unentgeltlich entlaſſen werden.

ACHTER TITEL.

Vom Bürgerſtande.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Bürgerſtande überhaupt.

Begriffe und Grundſätze.

§. 1. Der Bürgerſtand begreift alle Einwohner des Staats unter ſich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerſtande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind.

§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verſtande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 3. Perſonen des Bürgerſtandes in und auſſer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder beſondere Privilegien, von der Gerichts-

Digitized by Google

barkeit ihres Wohnorts befreyt ſind, werden Eximirte genannt.

§. 4. Wenn auch den Gerichten des Wohnorts die Jurisdiction über Perſonen, die an ſich zu den Eximirten gehören, durch beſondere Privilegia verliehen iſt: ſo ändert dieſes nichts in den ſonſtigen Rechten ſolcher Perſonen.

§. 5. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte ſind, heiſsen Schutzverwandte.

§. 6. Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen nach den Provinzialgeſetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Geſetzbuche beurtheilt.

§. 7. Perſonen bürgerlichen Standes, welche adliche Güter beſitzen, ſind dieſes Beſitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn ſie zugleich ihren beſtändigen Wohnſitz auf ihren Gütern genommen haben.

§. 8. Doch ſind, auch auſser dieſem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbeſitzer, in Anſehung ſolcher Handlungen und Geſchäfte, welche auf den Beſitz des adlichen Guts ſich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsſtande, unter welchem das Gut gelegen iſt, und den Geſetzen deſſelben unterworfen.

§. 9. Dagegen ſtehen adliche Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn ſie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und alſo einen doppelten Wohnſitz haben.

§. 10. Die eigentlich nur dem Adelſtande gegebnen Geſetze und Privilegien, finden weder bey bürgerlichen Beſitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung.

Digitized by Google

§. 11. Alle übrige nicht eximirte Perſonen des Bürgerſtandes, welche auſser den Städten wohnen, werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts gerichtet; auch wenn ſie ihres Gewerbes wegen in eine ſtädtiſche Zunft aufgenommen ſind.

§. 12. In wie fern dergleichen Landbewohner ſich auf die Geſetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht zu berufen befugt ſind, iſt in den Provinzialgeſetzen beſtimmt.

Bürgerrecht.

§. 13. Das Bürgerrecht beſteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugniſſe, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen ſind.

Erlangung deſſelben.

§. 14. Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magiſtrat des Orts ertheilt.

§. 15. Gutsunterthanen können, ohne Entlaſſung von ihren Grundherrſchaften; Soldaten und Cantoniſten ohne Abſchied vom Regimente, oder ſchriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 16. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangne Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeſchrieben werden.

§. 17. Wo die Statuten eines Orts nicht noch beſondre Erforderniſſe zur Erlangung des Bürgerrechts vorſchreiben, da darf die Ertheilung deſſelben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines ſtädtiſchen Gewerbes beſitzt, und von unbeſcholtnem Wandel iſt, verſagt werden.

§. 18. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, iſt ſchuldig, ſich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden.

§. 19. So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniſs, bürgerliche Gewerbe in einer Stadt zu treiben, in ſich ſchlieſst, kann ein Fremder, welcher ſich daſelbſt nicht häuslich niederlaſſen will, darauf keinen Anſpruch machen.

Digitized by Google

§. 20. Findet der Magiſtrat für gut, einem ſolchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen: ſo muſs für die Beſtellung eines tauglichen Repräſentanten am Orte ſelbſt, an welchen man wegen aller bürgerlichen Laſten und Pflichten ſich halten könne, geſorgt werden.

§. 21. Wer Bürger werden will, muſs in der Regel auch den Bürgereid ableiſten.

§. 22. Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt geweſen ſind, gehen, auſser den im vorigen Titel §. 522. ſqq. vorkommenden Fällen, wo die Kinder eines entlaſſenen Unterthans der Herrſchaft ferner unterthänig bleiben, mit dem Vater zugleich in den Bürgerſtand über.

§. 23. Sie erlangen, gleich den nacher gebornen, alle Rechte, welche nach den Statuten, Verfaſſungen, oder beſondern Privilegiis und Willenserklärungen, den wirklichen Bürgerkindern beygelegt ſind.

§. 24. Aber auch Bürgerkinder müſſen, wenn ſie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht beſonders gewinnen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Die Bürger in den Städten ſind in Polizey- und Gewerbesangelegenheiten dem Magiſtrate unterworfen.

§. 26. Der Magiſtrat iſt ſeinen Bürgern Schutz, und erforderlichenfalls Beyſtand zu leiſten verbunden.

§. 27. Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerſchaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu ſtatten.

§. 28. Nach welchem Verhältniſſe die Bürger und Beſitzer bürgerlicher Grundſtücke an den gemeinſchaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und die gemeinſchaftlichen Laſten zu übertragen ha-

Digitized by Google

ben, hängt von den besondern Verfassungen eines jeden Orts ab.

§. 29. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen.

§. 30. Ist für die Verwaltung solcher Aemter keine besondere Belohnung ausgesetzt: so muss zwar der dazu berufene Bürger dieselben auch unentgeltlich übernehmen;

§. 31. Es müssen ihm aber die dabey vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 32. Auch kann er in der Regel, wo die Statuten nicht eine längere, oder eine immerwährende Dauer ausdrücklich bestimmen, ein solches unentgeltlich zu führendes Amt über Ein Jahr zu behalten nicht genöthiget werden.

§. 33. Auch zu andern persönlichen Diensten sind die Bürger, in jedem Nothfalle, der gemeinen Stadt verpflichtet.

§. 34. Wenn nicht wegen ausserordentlicher Gefahr, oder andrer besondrer Umstände, die persönliche Gegenwart der Bürger ausdrücklich gefordert wird: so können sie diese persönlichen Dienste auch durch andre taugliche Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 35. Kunst- und Handwerksdienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht schuldig.

§. 36. Neue bisher ungewöhnliche Dienste kann der Magistrat, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgergemeine, ausser einem dringenden Nothfalle nicht fordern, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 37. Ein Gleiches gilt von neuen bisher nicht gewöhnlichen Geld- oder andern Beyträgen.

§. 38. Dagegen kann aber auch die Bürgerschaft keine Beyträge, ohne die Einwilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen und einsammeln.

Digitized by Google

§. 39. Die Befreyung von allgemeinen perſönlichen Laſten der Bürger können einzelne Mitglieder, ohne die Einwilligung der übrigen, zu deren Nachtheil nicht erlangen.

§. 40. Beſondre Geſellſchaften der Stadtgemeine hingegen können, auch durch Verjährung, von den Laſten der gemeinen Bürger befreyt werden.

§. 41. Wo mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke, oder mit gewiſſen Geſchäften oder Würden, eine perſönliche Befreyung von gemeinen bürgerlichen Laſten, nach einer ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Verfaſſung, bisher verbunden geweſen, da hat es auch fernerhin dabey ſein Bewenden.

Verluſt des Bürgerrechts.

§. 42. Wer ſeinen Wohnſitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlaſſenen Stadt.

§. 43. Will er ſich ſelbiges erhalten: ſo muſs er die Erlaubniſs dazu längſtens binnen Jahr und Tag, nach ſeinem Abzuge, bey dem Magiſtrate nachſuchen.

§. 44. Gründe des gemeinen Beſten, und der Beförderung des Wohlſtandes der Stadt und Bürgerſchaft, müſſen über die Ertheilung oder Verſagung dieſer Erlaubniſs den Ausſchlag geben.

§. 45. Ein ſolcher abweſender Bürger iſt zwar, ſo lange ſeine Abweſenheit dauert, von den perſönlichen bürgerlichen Pflichten frey; er kann aber auch von den der Perſon anklebenden Rechten eines Bürgers keinen Gebrauch machen.

§. 46. Will der abweſende Bürger, auf den Grund der erhaltenen beſondern Erlaubniſs, ſein Gewerbe an ſeinem vorigen Wohnorte durch andere fortſetzen: ſo findet die Vorſchrift des §. 20. auf ihn Anwendung.

Digitized by Google

§. 47. Wer, ohne einen andern Wohnſitz zu nehmen, ſich aus der Stadt entfernt, verliert ſein Bürgerrecht nur durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 48. Ein Bürger, welcher in die Claſſe der Eximirten übergeht, verliert bloſs dadurch ſein Bürgerrecht noch nicht.

§. 49. Giebt er aber die bisher getriebene bürgerliche Nahrung auf, und entzieht ſich der fernern Leiſtung bürgerlicher Laſten und Pflichten: ſo kann er auch auf das Bürgerrecht nicht ferner Anſpruch machen.

§. 50. Wenn der Vater durch die Veränderung ſeines Wohnorts, oder durch den Uebergang in die Claſſe der Eximirten, ſein Bürgerrecht verliert: ſo verlieren auch die noch in ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder die Vorrechte der Bürgerkinder.

§. 51. Hat der Vater ſein Bürgerrecht nur durch eine ausdrückliche Conceſſion erhalten (§. 43. ſqq.): ſo bleiben allen ſeinen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, bis ſie ſelbſt einen eignen Wohnſitz auſserhalb dem Orte, wo der Vater Bürger war, aufſchlagen.

§. 52. Hat der Vater ſein Bürgerrecht durch die bloſse Entfernung verloren (§. 47.) ſo bleiben den zur Zeit der Entfernung ſchon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, als ſich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche ſie, wenn ſie ſelbſt ſchon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verluſtig gehen würden.

§. 53. Kinder hingegen, welche erſt nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, ſobald der Vater ſelbſt des Bürgerrechts verluſtig wird.

§. 54.

Digitized by Google

§. 54. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwieſen, oder nach ergriffener Flucht des Todes ſchuldig erkannt worden, verliert ſein Bürgerrecht.

§. 55. Andre Verbrechen wirken den Verluſt des Bürgerrechts nur alsdann, wenn darauf nach Vorſchrift der Criminalgeſetze ausdrücklich erkannt worden.

§. 56. Wenn der Vater durch ſeine Verbrechen das Bürgerrecht verliert: ſo werden, auſser dem Falle des Hochverraths, die vorher erzeugten Kinder der Vorrechte der Bürgerkinder dadurch nicht verluſtig.

§. 57. Auch Wittwen, und geſchiedene, aber nicht ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer geweſenen Männer, in ſo fern dieſe nicht an deren Perſon gebunden waren, ſo lange Theil, als ſie ſelbſt ihren Stand nicht verändern.

§. 58. In wie fern ſie aber das bürgerliche Gewerbe ihrer Männer fortſetzen können, iſt unten beſtimmt.

Von Eximirten.

§. 59. Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtung achten; und ſind in vorkommenden Fällen den Polizeyſtrafen unterworfen.

§. 60. Kaufmannſchaft, oder andre bürgerliche Gewerbe, können ſie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 61. Wenn ſie, nach erlangtem Bürgerrechte, ein ſolches Gewerbe wirklich treiben: ſo müſſen ſie in allen daſſelbe betreffenden Angelegenheiten, die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit und Polizeyverordnungen anerkennen.

§. 62. Hingegen behalten ſie in allen ihren übrigen perſönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsſtand der Eximirten.

Digitized by Google

§. 63. Sie müſſen aber die gemeinen bürgerlichen Laſten und Dienſte bey der Stadt, gleich andern Bürgern, leiſten.

§. 64. Doch können ſie zur Leiſtung perſönlicher Dienſte in eigner Perſon niemals gezwungen werden.

§. 65. Wollen eximirte Perſonen bürgerliche Grundſtücke beſitzen: ſo müſſen ſie damit zugleich alle darauf haftenden bürgerlichen Laſten übernehmen.

§. 66. Auch perſönliche Leiſtungen, die mit dem Beſitze bürgerlicher Grundſtücke verbunden ſind, müſſen ſie entweder ſelbſt, oder durch taugliche Subſtituten verrichten.

§. 67. Sie können aber zu deren ſelbſt eignen Leiſtung niemals gezwungen werden.

§. 68. In allen auch perſönlichen Angelegenheiten, die ſich auf ihre Eigenſchaft als Grundbeſitzer beziehen, müſſen ſie die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit und Geſetze anerkennen.

§. 69. Zu dieſen Obliegenheiten müſſen ſie ſich, auf Verlangen des Magiſtrats, durch einen ſchriftlichen Revers verpflichten.

§. 70. Die Kinder der Eximirten genieſſen, ſo lange ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen, die Exemtion der Aeltern.

§. 71. Wenn Eximirte durch Urtel und Recht ihrer Aemter und Würden entſetzt worden: ſo fallen ſie in die Claſſe, in welche ſie nach ihrer Geburt gehörten, zurück.

Schutzverwandte.

§. 72. Schutzverwandte ſind, auch für ihre Perſonen, der Jurisdiction der ſtädtiſchen Obrigkeiten der Regel nach unterworfen.

§. 73. So lange ſie das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, dürfen ſie weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andre Rechte wirklicher Bürger ausüben.

Digitized by Google

§. 74. In wie fern ſie zu den bürgerlichen Laſten mit beyzutragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten ſchuldig ſind, hängt von der beſondern Verfaſſung eines jeden Orts ab.

§. 75. Im Mangel näherer Beſtimmungen ſind ſie zu perſönlichen Dienſten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger allein zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet.

§. 76. Dagegen müſſen ſie zu öffentlichen Anſtalten, wenn ſie den Vortheil davon mit genieſſen, einen billigen Beytrag leiſten.

§. 77. Doch kann ihnen, auch in dieſem Falle, ein Mehreres, als den Bürgern der geringſten Claſſe, nicht abgefordert werden.

§. 78. Die Zahl der Bürgerhäuſer ſoll erhalten; und mehrere derſelben ſollen, ohne beſondere Erlaubniſs des Magiſtrats, nicht in Eins zuſammengezogen werden. *Bürgerhäuſer.*

§. 79. Dieſe Erlaubniſs darf der Magiſtrat nur aus erheblichen Gründen des gemeinen Wohls der Stadt, und nur in ſo weit ertheilen, als dadurch den Einwohnern der nöthige Platz zu Wohnungen, und zum Betriebe der Gewerbe, nicht entzogen wird.

§. 80. Wer in einer Stadt Burglehne, oder andere von den gemeinen bürgerlichen Laſten befreyete Häuſer beſitzt, darf kein damit gränzendes Bürgerhaus an ſich bringen.

§. 81. Wenn dergleichen gemeine Bürger- und befreyete Häuſer durch Erbgangsrecht in Einer Perſon zuſammen kommen: ſo muſs der Magiſtrat die nöthigen Maaſsregeln zur Verhütung aller Vermiſchungen der Gränzen und Gerechtſame, auf Koſten des Beſitzers, beſonders feſtſetzen.

Digitized by Google

§. 82. Die zu Bürgerhäusern gehörende Aecker und Wiesen sind in der Regel von den Häusern, zu welchen sie bisher geschlagen gewesen, nicht untrennbar; sondern können von einem Hausbesitzer auf den andern übertragen, oder auch von andern Einwohnern der Stadt, als für sich bestehende Grundstücke besessen werden.

§. 83. Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können dergleichen Grundstücke in der Regel nicht erwerben, noch besitzen.

§. 84. Insonderheit können Besitzer von Landgütern, die mit solchen Aeckern oder Wiesen gränzen, oder damit vermischt liegen, dieselben nicht an sich bringen.

§. 85. Geschieht eine solche Vereinigung durch Erbgangsrecht: so findet die Vorschrift (§. 81. Anwendung.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von Städten und Stadtgemeinen.

Rechte der Städte.

§. 86. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen.

§. 87. Das Stadtrecht kann von niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 88. Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte.

§. 89. Doch werden die Einwohner dieser letztern, so weit sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheiten, nach den Statuten der Stadt beurtheilt.

Digitized by Google

§. 90. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, und muſs besonders nachgewiesen werden. *Bannmeile.*

§. 91. Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt: so dürfen innerhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

§. 92. Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muſs seine durch besondre rechtsgültige Privilegia oder durch Verjährung erlangte Befugniſs dazu gehörig nachweisen.

§. 93. Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bey dem Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich sind.

§. 94. Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt, und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können, oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 95. Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte sind ausschlieſsend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Biere und Brandtwein zu verlegen. (Th. I. Tit. XXIII. §. 53. sqq.)

§. 96. Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaafse zu bestimmen.

§. 97. Wo in einer Provinz kein besondres Meilenmaafs eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von Neunzehnhundert Neun und Sechzig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

§. 98. Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf inn- oder auſserhalb der Meile liege: so muſs dieſes durch Vermeſſung ausgemittelt werden.

§. 99. Die Vermeſſung wird vom Stadtthore angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

Digitized by Google

§. 100. Kann erwieſen werden, daſs ſeit der Verleihung des Bannrechts, der Bezirk der Stadt oder des Dorfes erweitert, oder ſonſt verändert worden: ſo ſind die Punkte der Vermeſſung nach der in frühern Zeiten nach der Verleihung beſtandenen Lage zu beſtimmen.

§. 101. Die Meſſung muſs durch die gewöhnliche Landſtraſse; nicht aber durch Fuſsſteige oder Feld- und Nebenwege geſchehen.

§. 102. Iſt die Landſtraſse in neuern Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden: ſo muſs die vormalige Richtung derſelben ſo weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Meſſung angeſtellt werden.

Marktrecht.

§. 103. Meſſen, Jahr- Wochen- Woll- und Viehmärkte, ſollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden.

§. 104. Wochenmärkte kann die Städtiſche Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizey-Behörde anordnen.

§. 105. Das Meſs- oder Jahrmarktsrecht zu ertheilen, gebührt allein dem Landesherrn.

§. 106. Zur Zeit der Meſſen und Jahrmärkte ſteht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 107. Die Einſchränkung dieſer Freyheit in Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, ſondern muſs durch beſondre landesherrliche Verordnungen nachgewieſen werden.

Stadtgemeinen.

§. 108. Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. VI. §. 23. ſqq.)

§. 109. Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen ſtehn, ſind als Mitglieder einer ſolchen Gemeine zu betrachten.

§. 110. Gemeinſchaftliche Angelegenheiten werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe

Digitized by Google

der Stadtgemeinen, den Vorſchriften des Sechſten Titels gemäſs, regulirt und entſchieden.

§. 111. Der Regel nach werden dergleichen Angelegenheiten nicht in allgemeinen Verſammlungen der ganzen Bürgerſchaft, ſondern nur mit den Repräſentanten derſelben verhandelt.

§. 112. Dieſe müſſen aber mit den Vorſtehern der Zünfte, und übrigen einzelnen in der Stadtgemeine befindlichen Corporationen, ſo wie dieſe hinwiederum, ein jeder mit den Mitgliedern ſeiner Zunft oder Corporation, darüber Rückſprache nehmen.

§. 113. Wegen der Verſammlungen und Schlüſſe dieſer Claſſen und Corporationen, in welche die Stadtgemeine vertheilt iſt, gelten ebenfalls, im Mangel beſondrer Beſtimmungen, die Vorſchriften des Sechſten Titels.

§. 114. Auch die Repräſentanten einer Stadtgemeine ſind nach den daſelbſt ertheilten Vorſchriften von Repräſentanten überhaupt zu beurtheilen.

Statuten.

§. 115. Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine, oder gewiſſer Claſſen derſelben betreffen, durch ordnungsmäſsig abgefaſste Schlüſſe zu errichten.

§. 116. Doch müſſen dergleichen Schlüſſe, ehe ſie als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erſt der vorgeſetzten Landes-Polizey-Inſtanz zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 117. Bey Errichtung neuer Statuten, wodurch die äuſsern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder beſtimmt werden ſollen, iſt alles das zu beobachten, was wegen Abfaſſung neuer Geſetze vorgeſchrieben worden. (Einleit. §. 10-13.)

Digitized by Google

§. 118. Auch finden eben dieſe allgemeinen Vorſchriften Anwendung, wenn von der Abänderung oder Aufhebung ſolcher Statuten die Rede iſt. (Ebend. §. 63-66.)

Magiſträte.

§. 119. Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Stadtgemeine.

§. 120. Ob derſelbe gewählt, oder vom Landesherrn beſtellt werde, iſt nach den Privilegien und Statuten jedes Orts, und, bey deren Ermangelung, nach den Provinzialgeſetzen zu beurtheilen.

§. 121. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daſs der Gemeine das Wahlrecht zuſtehe.

§. 122. Wo die Gemeine das Wahlrecht hat, da wird ſelbiges der Regel nach durch den Magiſtrat ausgeübt.

§. 123. Die Magiſträte müſſen alsdann zu den erledigten Stellen taugliche Subjekte wählen, und dieſelben dem vorgeſetzten Landescollegio zur Prüfung darſtellen.

§. 124. Wer mit einer Magiſtratsperſon im Vierten Grade oder näher verwandt, oder durch Schwägerſchaft (Th. I. Tit. I. §. 43.) in eben dieſem Grade mit ihr verbunden iſt, darf zur Beſetzung einer erledigten Stelle nicht vorgeſchlagen werden.

§. 125. Das Recht, Unterbedienten zu wählen, kommt in der Regel dem Magiſtrate zu.

§. 126. Von der Wahl der Stadtſekretarien gilt alles, was wegen der eigentlichen Mitglieder des Magiſtrats verordnet iſt.

§. 127. Was wegen andrer Unterbedienten ſtatt finde, iſt lediglich nach der hergebrachten Verfaſſung eines jeden Orts zu beſtimmen.

Rechte und Pflichten des Magiſtrats.

§. 128. Dem Magiſtrate gebühret, als Vorſtehern der Bürgerſchaft, vermöge ſeines Amts, die Ausübung der Stadtpolizey.

Digitized by Google

§. 129. In ſo weit ſind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, ſeiner Direction und Aufſicht unterworfen.

§. 130. Vermöge der Stadtpolizey iſt der Magiſtrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unſtreitigen Abgaben, und andre Beyträge zu den gemeinſchaftlichen Laſten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach ſelbigen unſtreitig verwirkten Geldſtrafen einzuziehen.

§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeyſtrafe Streit entſteht, muſs derſelbe der Erörterung und Entſcheidung des gehörigen Richters überlaſſen werden.

§. 132. Die Gränzen zwiſchen der ſtädtiſchen Polizey- und Civilgerichtsbarkeit, ſind an jedem Orte durch beſondre Verordnungen, ſo wie die Gränzen der Polizey- und Criminalgerichtsbarkeit, unten im Siebzehnten Titel beſtimmt.

§. 133. Alle der Stadtgemeine untergeordnete Collegia, Corporationen, und öffentliche Anſtalten, ſind der Aufſicht des Magiſtrats unterworfen.

§. 134. Der Magiſtrat iſt ſchuldig und befugt, die Rechte der Stadtgemeine in und auſser Gerichten wahrzunehmen und zu vertheidigen.

§. 135. Ihm liegt ob, die zur Stadt gehörenden, deren Rechte und Verfaſſungen betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 136. Das Archiv eines Stadtmagiſtrats hat, wenn gleich dem Magiſtrate die Gerichtsbarkeit nicht zukommt, dennoch mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte.

§. 137. Doch muſs ein Magiſtrat, der ſeinem Archive dieſes Recht erhalten will, daſſelbe durch

Digitized by Google

besonders dazu verpflichtete Personen verwahren lassen.

Cämmerey. §. 138. Das Cämmereyvermögen der Stadt steht unter der Verwaltung des Magistrats.

§. 139. Zum Cämmereyvermögen gehört alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeine bestimmt ist.

§. 140. Auch solche Güter, von deren Ertrage die Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder zum Theil bestritten werden soll, gehören zum Cämmereyvermögen.

§. 141. Ist ein besonderer Cämmerer bestellt: so muss der Magistrat über dessen Amtsführung genaue und sorgfältige Aufsicht haben.

§. 142. Unrichtigkeiten des Cämmerers muss der Magistrat in so weit vertreten, als er bey dessen Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachlässigt hat.

§. 143. Wenn Streit entsteht: in wie fern der Magistrat sich dabey eine Vertretung zugezogen habe: so muss dieser Streit, im Mangel besondrer Vorschriften, nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche wegen Vertretung der Unrichtigkeiten eines Vormunds durch das vormundschaftliche Gericht vorgeschrieben sind.

§. 144. Der Cämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (Th. I. Tit. XIV. Abschn. II.)

§. 145. Der Stadtgemeine gebührt in seinem Vermögen ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 146. An Orten, wo die Ausfälle bey der Cämmerey, durch Beyträge der Bürgerschaft aus ihren eignen Mitteln, getragen und ergänzt werden müssen, muss die Bürgerschaft, durch ihre

Digitized by Google

Repräſentanten, bey der Rechnungslegung des Cämmerers zugezogen werden.

§. 147. Dieſe Repräſentanten ſind befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magiſtrate Nachweis und Erläuterung zu fordern.

§. 148. Befundene Unrichtigkeiten, oder vorgefallene Bedenklichkeiten, denen nicht ſo fort abgeholfen wird, müſſen ſie der höhern Inſtanz zur Unterſuchung und Berichtigung anzeigen.

§. 149. Das Vermögen der Cämmereyen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats.

§. 150. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daſs dieſes Vermögen ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäſsig verwendet werden.

§. 151. Auſser den Fällen, wo nach den Geſetzen von Corporationen und Gemeinen überhaupt, die Genehmigung der vom Staate vorgeſetzten Behörde, zu den Verhandlungen einer Stadtgemeine in Anſehung ihres Vermögens erfordert wird, iſt dieſe Genehmigung in allen Fällen nothwendig, wo das Cämmereyvermögen mit einer Capitalsſchuld belaſtet werden ſoll.

§. 152. Wie weit es, auch bey Verpachtungen der Cämmereygüter und Gerechtigkeiten, bey auſserordentlichen Holzverkäufen, und bey Verfügungen über Activcapitalien der Cämmerey, einer Einwilligung der vorgeſetzten Behörde bedürfe, bleibt, in Ermangelung ſpecieller Vorſchriften, den Beſtimmungen der Provinzialgeſetze überlaſſen.

§. 153. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerſchaft iſt nothwendig, wenn Cämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräuſsert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienſt-

Digitized by Google

barkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Cämmerey gemacht werden ſollen, die aus den Cämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 154. Die Einwilligung der Repräſentanten allein iſt in dergleichen Fällen nicht hinreichend; ſondern dieſe müſſen darüber mit den verſchiedenen Claſſen der Bürgerſchaft, nach Vorſchrift §. 112. Rückſprache nehmen, und ſich von denſelben mit ſchriftlichen Erklärungen verſehen laſſen.

§. 155. Wegen gültiger Cämmereyſchulden können zwar auch unbewegliche Cämmereygüter angegriffen, und im Wege der Execution veräuſsert werden, ohne daſs es zu dieſer Veräuſserung eines beſondern Conſenſes von der Gemeine oder vom Staate bedarf.

§. 156. Doch können Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, und zu andern gemeinen Nothdurften, nicht bloſs für die Stadtgemeine, ſondern zugleich für alle am Orte Geſchäfte treibende Einwohner und Fremde beſtimmt ſind, wegen Cämmereyſchulden nicht angegriffen werden.

§. 157. Uebrigens genieſsen Stadtgemeinen, in Anſehung ihres Cämmereyvermögens, die Rechte der Minderjährigen.

§. 158. Auch gebührt den Cämmereyen, in dem Vermögen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorzugsrecht.

Bürgervermögen.

§. 159. Auf die Verwaltung desjenigen gemeinſchaftlichen Vermögens, deſſen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, hat der Magiſtrat, vermöge ſeines Amtes, keinen Anſpruch.

Digitized by Google

§. 160. Vielmehr wird, ſo weit darüber in der Verfaſſung nichts beſtimmt iſt, die Verwaltung dieſes Bürgervermögens durch Schlüſſe der Bürgerſchaft angeordnet, und überhaupt dergleichen Vermögen nach den Regeln des gemeinſamen Eigenthums beurtheilt.

§. 161. Doch ſteht das Bürgervermögen unter der Aufſicht des Magiſtrats.

§. 162. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats erfordert wird, gilt die Vermuthung, daſs zu ſolchen Verfügungen über das Bürgervermögen die Einwilligung des Magiſtrats nachgeſucht werden müſſe. (§. 151. 152.)

§. 163. Die Einwilligung des Staats in Verfügungen über das Bürgervermögen iſt der Regel nach nur in denjenigen Fällen nothwendig, wo dieſelbe in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens der Corporation überhaupt erfordert wird.

§. 164. Das Bürgervermögen haftet für gültige Cämmereyſchulden nur ſo weit, als das Cämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend iſt.

§. 165. Auch auſser dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, iſt zur Veräuſserung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Cämmerey oder Bürgergemeine, die öffentliche Verſteigerung nothwendig.

Von Mediatſtadten.

§. 166. Zwiſchen mittel- und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach nur derjenige Unterſchied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erſtern noch von einer andern Herrſchaft auſser dem Landesherrn entſteht.

§. 167. Wenn die Herrſchaft mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen iſt: ſo wird vermu-

Digitized by Google

thet, daſs ihr dieſelbe auch über ihre Mediatſtadt zukomme.

§. 168. Der Regel nach hat die Herrſchaft das Recht, die ſtädtiſchen Beamten zu wählen und zu beſtellen.

§. 169. Auch wenn dem Magiſtrate oder der Bürgerſchaft mittelbarer Städte das Wahlrecht beygelegt iſt, gebührt der Herrſchaft die Beſtätigung und Verpflichtung.

§. 170. Wenn der Staat in einer Mediatſtadt beſondere Polizeybeamten anzuſetzen nöthig findet: ſo gebühret die Beſtellung derſelben der Landes-Polizeybehörde.

§. 171. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft kann niemanden das Bürgerrecht in einer Mediatſtadt verliehen werden.

§. 172. Was für Rechte dem Mediatherrn bey der Verwaltung, Veräuſserung und Verſchuldung der Cämmerey- und Bürgergüter zukommen, bleibt den nähern Beſtimmungen der Provinzialgeſetze vorbehalten.

§. 173. Aber auch in Anſehung dieſer ihm wirklich zukommenden Rechte, ſteht der Mediatherr unter der Oberaufſicht des Staats, und unter den von dieſem vorgeſchriebenen Geſetzen.

§. 174. Auch kommen in jedem Falle dem Staate, in Anſehung ſolcher Angelegenheiten der Mediatſtädte, eben die Rechte zu, die ihm im Sechſten Titel wegen des Vermögens der Corporationen und Gemeinen überhaupt beygelegt ſind.

§. 175. Die Rechte der Mediatherrſchaft über die einzelnen Bürger hängen von dem Unterſchiede des Verhältniſſes ab, nach welchem die letztern entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erſtern unterworfen ſind.

Flecken. §. 176. Flecken unterſcheiden ſich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukom-

Digitized by Google

mende Befugniſs, gewiſſe ſtädtiſche Gewerbe zu treiben.

§. 177. Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betriebe ſolcher Gewerbe keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 178. Die in Flecken angeordneten Magiſträte haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie Dorfgerichte.

DRITTER ABSCHNITT.

Von Handwerkern und Zünften.

Allgemeine Grundſätze.

§. 179. Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeſchloſſen geweſen iſt, da ſoll auch ferner der Betrieb deſſelben einem jeden, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, frey und unverſchränkt ſeyn.

§. 180. Doch muſs jeder, welcher dergleichen Gewerbe anſtellen will, zuvor der Obrigkeit des Orts davon Anzeige machen.

§. 181. Wo Zünfte ſind, muſs ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäſsiges Gewerbe treiben will, ſich in dieſelben aufnehmen laſſen.

§. 182. Neue Zünfte zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu.

§. 183. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeſchloſſen geweſene Zunft in eine geſchloſſene zu verwandeln; d. h., die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte beſtehen ſoll, zu beſtimmen.

§. 184. Auch wo geſchloſſene Zünfte ſind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umſtände, Freymeiſter anzuſtellen.

Landhandwerker.

§. 185. Landhandwerker ſind der Regel nach ſchuldig, ſich zu einer ſtädtiſchen Zunft zu halten, wenn die Profeſſion, welche ſie treiben, an und für ſich eine geſchloſſene Innung hat.

Digitized by Google

§. 186. Auch die innerhalb einer ſtädtiſchen Bannmeile geduldeten Landhandwerker ſind in der Regel verbunden, zunftmäſsig zu werden.

§. 187. Wo die Landhandwerker nach Provinzialgeſetzen, Innungsartikeln, Verträgen, oder einer ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Obſervanz, zünftig zu werden nicht ſchuldig ſind, hat es dabey, ſo wie bey den von ihnen an die Zunft zu leiſtenden Beyträgen, auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 188. In wie fern Landhandwerker, ingleichen die in kleinen Städten und in Flecken einzeln wohnende Meiſter, Lehrlinge annehmen, und Geſellen halten können, bleibt der nähern Beſtimmung der Provinzialgeſetze vorbehalten.

§. 189. Zimmerleute, Maurer, und Schmiede, ſind durchgehends, auch wenn ſie nicht zur Zunft gehören, Geſellen und Jungen zu halten berechtigt.

Verfaſſung der Zünfte.

§. 190. Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens Drey daſelbſt wohnende Meiſter erfordert.

§. 191. Die Zünfte haben, gleich der ganzen ſtädtiſchen Gemeine, zu welcher ſie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 192. Ihre innere Verfaſſung, und die Rechte und Pflichten der Zunftgenoſſen, ſind hauptſächlich nach den vom Staate ertheilten oder beſtätigten Gildebriefen, Innungsprivilegiis, und Zunftartikeln zu beurtheilen.

§. 193. Sie ſtehen unter der Aufſicht des Magiſtrats, und des von demſelben verordneten Beyſitzer.

§. 194. Auſserordentliche Verſammlungen können nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Beyſitzers veranlaſst werden.

§. 195.

Digitized by Google

§. 195. Der Beyſitzer muſs bey allen gewöhnlichen und auſserordentlichen Zuſammenkünften der Zunft gegenwärtig ſeyn.

§. 196. Die Schlüſſe und Ausfertigungen werden durch ſeine Mitunterſchrift, und durch Beydrückung des ihm anvertraueten Gewerksſiegels bekräftigt.

§. 197. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftſchlüſſe regulirt werden.

§. 198. Die Zünfte können in ihren Verſammlungen nichts beſchlieſsen, was allgemeinen Polizeygeſetzen zuwider iſt, oder dem gemeinen Beſten überhaupt nachtheilig werden könnte.

§. 199. Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenoſſen zu verfertigenden Arbeiten beſtimmen.

§. 200. Sie müſſen es der Obrigkeit allein überlaſſen: ob die Feſtſetzung einer Taxe nothwendig und rathſam ſey.

§. 201. Soll jedoch dergleichen Taxe beſtimmt werden: ſo muſs die Obrigkeit die Zunftälteſten zuziehen, und mit ihrem Gutachten hören.

§. 202. Keine Zunft iſt berechtigt, ihren Genoſſen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu unterſagen.

§. 203. Keine Zunft darf durch ihre Schlüſſe den neu aufzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Laſten aufbürden.

§. 204. Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur ſo weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder beſtätigten Innungsartikeln, mit Beſtimmung der Fälle, auch der Summe des Beytrages, oder der Strafe, ausdrücklich zugelaſſen iſt.

§. 205. Wie weit übrigens zu den Zunftſchlüſſen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung hinzukommen müſſe, iſt

Digitized by Google

nach den allgemeinen Grundſätzen von Corporationen überhaupt, und von Stadtcommunen inſonderheit zu beſtimmen.

§. 206. Neue Zunftartikel vorzuſchreiben, iſt der Landesherr allein berechtigt.

§. 207. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erforderniſſen des gemeinen Beſten, zu beſtimmen und abzuändern.

§. 208. Doch ſollen in beyden Fällen (§. 206. 207.) die Zünfte zuvörderſt allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

§. 209. In ſo fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel, einzelne Mitglieder einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entſchädigung, die Grundſätze von Privilegiis Anwendung. (Einleit. §. 74. 75. 76.)

§. 210. Von dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Zünfte gilt in der Regel eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen überhaupt, ſo wie der Stadtgemeinen inſonderheit, vorgeſchrieben iſt.

§. 211. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgeſucht werden muſs, iſt zu Verfügungen über das gemeinſchaftliche Zunftvermögen die Approbation des Magiſtrats erforderlich.

§. 212. Der Genehmigung des Staats ſelbſt bedarf es der Regel nach nur in ſolchen Fällen, wo dieſelbe bey Corporationen und Gemeinen überhaupt erfordert wird.

§. 213. Die Zunftälteſten ſind die Verwalter des gemeinſchaftlichen Zunftvermögens.

Digitized by Google

§. 214. Sie ſtehen dabey zunächſt unter der Aufſicht des Beyſitzers; und mittelbar unter der Oberaufſicht des Magiſtrats.

§. 215. Sie ſind ſchuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen.

§. 216. Nähere Beſtimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wie fern von den Aelteſten Caution deshalb geleiſtet werden ſolle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

§. 217. In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinſchaftlichem Beſchluſſe mehrerer Aelteſten und des Beyſitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbeſtellung nicht gefordert werden.

§. 218. Zünfte genieſsen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Cämmerers beygelegte beſondere Vorrecht;

§. 219. Sie haben ſich aber vor andern Privatgläubigern eines ſolchen Verwalters, des in der Concursordnung näher beſtimmten Vorzugs in der Fünften Claſſe zu erfreuen.

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenoſſen.

§. 220. Die Zünfte und deren Aelteſten ſind ſchuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verſtorbenen Zunftgenoſſen zurückgelaſſenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu ſorgen.

§. 221. Die Aelteſten müſſen daher den Tod eines ſolchen Mitgenoſſen dem vormundſchaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

§. 222. Zunftgenoſſen ſind die Vormundſchaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenoſſen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

§. 223. Die Aelteſten ſind ſchuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlnen zu einer künftigen Lebensart ankommt,

Digitized by Google

dem vormundſchaftlichen Gerichte, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Zunftzwang.

§. 224. Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäſsigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen.

§. 225. Handwerker, welche als Freymeiſter, oder ſonſt, ein beſondres Privilegium vom Staate erhalten haben, müſſen die darin geſetzten Schranken, bey Verluſt ihres Rechts, genau beobachten.

§. 226. Wer den Rechten der Zünfte unbefugter Weiſe Eingriff thut, dem ſoll das Handwerkszeug genommen, und zum Beſten der Zunftcaſſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

§. 227. Bey beharrlicher Fortſetzung ſolcher Eingriffe iſt die Zunft berechtigt, auf die Wegſchaffung des Fuſchers aus ihrem Zunftdiſtrikte anzutragen.

§. 228. Die Zünfte ſind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben.

§. 229. Vielmehr müſſen ſie die vorfallenden Störungen dem Magiſtrate zur ungeſäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen.

§. 230. Wohnt die Perſon, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit: ſo muſs der Magiſtrat dieſen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltung des Zunftzwangs, und Beſtrafung des Fuſchers erſuchen.

§. 231. Eine jede Gerichtsobrigkeit iſt aber bey eigner Vertretung ſchuldig, ſolchen Requiſitionen des Magiſtrats unverzüglich und unweigerlich ein Gnüge zu leiſten.

Digitized by Google

§. 232. Auch kann sie sich nicht entbrechen, bey der anzustellenden Visitation Deputirten der beeinträchtigten Zunft zuzulassen.

§. 233. Wenn der Angeschuldigte ein besonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu seyn, behauptet: so muss er darüber bey seinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden.

§. 234. Gründet er sein Recht auf eine besondere seiner Person anklebende Eigenschaft, oder auf ein besonderes Privilegium: so muss er dasselbe so fort wenigstens einigermafsen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Prozesses, sich enthalten.

§. 235. Wird aber das Recht des Angeschuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet: so finden, wegen des Besitzstandes während des Prozesses, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 236. Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäfsig sey, oder nicht; und können daher auch, wenn sie bey einem Unbefugten arbeiten lassen, dafür nicht bestraft werden.

§. 237. Nur wenn von Obrigkeits wegen die Unbefugniss eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher nachher gleichwohl bey ihm arbeiten läfst, eine Polizeystrafe bis zu Fünf Thalern verwirkt.

§. 238. Die Wittwe eines Zunftgenossen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Andres verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

Digitized by Google

§. 239. Sie muſs aber zur Zunft, gleich andern Meiſtern, mit beytragen.

§. 240. Sie verliert ihr Recht nur durch eine anderweitige Verheirathung.

§. 241. Zu ſeinem eignen, und der in ſeinem Hauſe lebenden Familie Gebrauche, kann ein jeder auch ſolche Arbeiten verfertigen, wozu ſonſt nur Zunftgenoſsne berechtigt ſind.

§. 242. Nur das, was er ſeinen Dienſtboten als einen Theil ihres Lohns geben muſs, kann er ſelbſt verfertigen.

§. 243. Niemand aber darf, auch für ſich ſelbſt, ohne Zuziehung eines werkverſtändigen Meiſters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollſtändigen oder unregelmäſsigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Weſen entſtehen könnte. (Th. I. Tit. VIII. §. 69. 70.)

§. 244. Handwerker, die als Geſinde in Dienſte treten, ſind für andre, auſser ihrer Herrſchaft und deren Familie, nach näherer Beſtimmung §. 241. und 242. Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 245. Keine Zunft darf der andern Eingriffe in ihre Geſchäfte thun.

§. 246. Kein Zunftgenoſſe darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfaſſung für eine andre Zunft gehört, weder ſelbſt, noch durch unzünftige Gehülfen bewirken.

Meiſterrecht; deſſen Erlangung.

§. 247. Was auſser der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, erforderlich ſey, beſtimmen die Zunftartikel und Gildebriefe.

§. 248. Niemanden ſoll die Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, bloſs aus dem Grunde, weil er bereits verheirathet iſt, verſagt werden.

§. 249. Wer einmal als Lehrburſche, und in der Folge als Geſelle, in eine Zunft gehörig aufgenommen worden, dem darf die Zunft die Auf-

Digitized by Google

nahme als Meiſter, wenn er übrigens den Erforderniſſen der Innungsartikel ein Gnüge leiſtet, unter keinerley Vorwand verweigern.

§. 250. Wer Meiſter werden will, muſs ſeinen Lehrbrief und ſeine Kundſchaft der Zunft vorlegen, und dadurch ſeine bisherige gute Aufführung nachweiſen.

§. 251. Vor der Aufnahme muſs er ein Meiſterſtück, unter Aufſicht der Aelteſten, ohne fremde Beyhülfe verfertigen.

§. 252. Durch Aufgebung allzu koſtbarer oder unverkauflicher Meiſterſtücke, ſoll niemanden der Eintritt in die Zunft erſchwert werden.

§. 253. Das Meiſterſtück iſt den verſammelten Zunftgenoſſen zur Prüfung vorzulegen.

§. 254. Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meiſterſtück für untauglich: ſo muſs die Zunft den Aufzunehmenden ſo lange zurückweiſen, bis er die erlangte hinreichende Geſchicklichkeit durch ein beſſeres Meiſterſtück nachgewieſen hat.

§. 255. Wer zum drittenmale ein untaugliches Meiſterſtück liefert, muſs für immer abgewieſen werden.

§. 256. Wenn die Zunft ein Meiſterſtück verwirft: ſo muſs ſie die Gründe ihres Tadels dem Beyſitzer zum Protocolle geben.

§. 257. Der Beyſitzer muſs darauf ſehen, daſs kein Tadel, der bloſsen Eigenſinn oder Gelderpreſſungen zum Grunde hat, zugelaſſen werde.

§. 258. Der Abgewieſene kann auf obrigkeitliche Unterſuchung der Gründe ſeiner Abweiſung antragen.

§. 259. Findet der Magiſtrat dieſe Gründe zweifelhaft: ſo muſs er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meiſterſtücks, und des darüber aufgenommenen Protocolls, einziehen.

Digitized by Google

§. 260. Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenoſſe ſeinen Wohnſitz verändert: ſo muſs er ſich in die Zunft des neuen Wohnorts, ſobald er daſelbſt ſein Gewerbe fortſetzen will, aufnehmen laſſen.

§. 261. Ein neues Meiſterſtück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden.

§. 262. Wenn jedoch ein Landhandwerker, der als ſolcher nur ein geringeres Meiſterſtück zu verfertigen angehalten worden, ſich in einer Stadt, wo ein gröſseres und ſchwereres erfordert wird, niederlaſſen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des letztern von ihm fordern.

Recht zum feilen Verkaufe.

§. 263. Jeder zünftige Meiſter iſt befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in ſeinem Zunftbezirke, auch auſserhalb des Hauſes, feil zu bieten.

§. 264. Er darf aber damit nicht hauſiren gehn, ſondern kann den feilen Verkauf, auſser ſeinem Hauſe, nur in ſeinem Laden, oder in ſeiner Bude ausüben.

§. 265. Wenn das öffentliche Feilbieten gewiſſer Arbeiten durch beſondre Geſetze ausdrücklich verboten iſt: ſo ſind auch zünftige Meiſter dieſem Verbote unterworfen.

§. 266. Wie lange, und unter welchen Einſchränkungen, fremde Handwerker auf Jahrmärkten oder Meſſen ihre Waaren feilbieten dürfen, iſt nach den Verfaſſungen eines jeden Orts beſtimmt.

§. 267. Auf Beſtellung kann ein Zunftgenoſſe auch für auswärts Wohnende arbeiten.

Recht, Geſellen und Lehrlinge zu halten.

§. 268. Nur zünftige Meiſter haben das Recht, Lehrburſchen anzunehmen und Geſellen zu halten.

§. 269. Doch kann dieſe Befugniſs auch den vom Staate geſetzten Freymeiſtern nicht beſtritten werden.

Digitized by Google

§. 270. Die Annahme und das Losſprechen ſolcher Lehrburſchen muſs aber bey der Zunft des Orts geſchehen.

§. 271. Wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenſtand getreten iſt, mag nach erhaltenem ehrlichen Abſchiede, ſich mit ſeinem Handwerke ferner nähren, ohne daſs er das Meiſterrecht zu erlangen ſchuldig iſt.

§. 272. Will er aber Lehrburſchen annehmen, oder Geſellen halten: ſo muſs er ſich, gleich jedem Andern, als Meiſter gehörig aufnehmen laſſen.

Verluſt des Meiſterrechts.

§. 273. Ein Meiſter, welcher die ihm anvertraueten Materialien veruntreuet, ſoll das erſtemal nach den allgemeinen Vorſchriften der Criminalgeſetze um Geld geſtraft; im Wiederholungsfalle aber, auſser der ſonſt verwirkten Strafe, aus der Innung geſtoſsen werden.

§. 274. Wer durch Urtel und Recht ſeiner Ehre verluſtig erklärt wird: der verliert auch ſein Meiſterrecht.

§. 275. Auſserdem ziehen andere Verbrechen den Verluſt des Meiſterrechts nur alsdann nach ſich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden.

§. 276. Auf den Verluſt des Meiſterrechts ſoll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Geſetze ausdrücklich vorſchreiben; oder wo ein beſonderer überwiegender und gefährlicher Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum und Vermögen Anderer, aus den Akten klar erhellet.

§. 277. So lange ein Meiſter in gefänglicher Haft ſich befindet, und ſelbſt das Meiſterrecht noch nicht verloren hat, mag ſeine Frau das Gewerbe durch Geſellen fortſetzen.

Digitized by Google

Von Lehrlingen. Aufnahme derſelben.

§. 278. Wer Lehrburſche werden will, muſs ſich bey der Zunft einſchreiben laſſen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt ſoll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat (Tit. II. §. 592-608.), die Aufnahme in die Lehre verſagt werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geſchäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, iſt eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht ſchuldig.

§. 281. Auſserdem kann eine Zunft nur die Aufnahme ſolcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verſtandeskräften, zur Erlernung des Handwerks, dem ſie ſich widmen wollen, untauglich ſind.

§. 282. In wie fern Perſonen, die einer Herrſchaft unterthänig ſind, bey einer Zunft als Lehrburſchen angenommen werden können, iſt im vorigen Titel verordnet. (Th. VII. §. 172. ſqq.)

§. 283. Die Wahl des Meiſters, bey welchem jemand in die Lehre treten ſoll, ſteht deſſen Aeltern, Vormündern, oder den Vorſtehern öffentlicher Anſtalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeiſter finden: ſo ſind die Innungsälteſten ſchuldig, für die Unterbringung deſſelben möglichſt zu ſorgen.

§. 285. Meiſter, die noch keine Lehrburſchen, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluſs der Zunft zur Annahme eines ſolchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeiſter an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen ſchon verſehen ſind, kann die

Digitized by Google

Zunft den, welcher ſich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweiſen.

§. 287. Sicherheitsbeſtellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunſt oder Profeſſion, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder baare Gelder anvertrauet werden müſſen.

§. 288. Ingleichen, wenn ſich derſelbe vorhin ſchon der Untreue, oder ſonſt einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner wenn der Lehrling ſchon bey einem andern Meiſter geſtanden, und demſelben durch Nachläſsigkeit oder Leichtſinn einen erheblichen Schaden verurſacht hat.

§. 290. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht feſtgeſetzt ſind, muſs beydes entweder durch einen ſchriftlichen Vertrag, oder in dem bey der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protocolle feſtgeſetzt werden.

§. 291. Iſt weder eines noch das andre geſchehen: ſo müſſen der Meiſter ſowohl als der Lehrling, die Feſtſetzung der Zunft in Anſehung der Lehrjahre und des Lehrgeldes, nach dem, was bey der Innung gewöhnlich iſt, ſich gefallen laſſen.

Pflichten des Meiſters.

§. 292. Die Pflicht des Meiſters iſt, dem Lehrlinge die nöthige Anweiſung zu den Kenntniſſen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich ſind.

§. 293. Auch muſs er denſelben zu guten Sitten und fleiſsiger Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes anhalten, für Ausſchweifungen und Gelegenheiten zu Laſtern möglichſt hüten; und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

Digitized by Google

§. 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben, und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

Pflichten des Lehrlings.

§. 295. Der Lehrling muss, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muss er, bey Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht versäumt wird.

Recht der Zucht.

§. 298. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniss der Umstände, mässig zu züchtigen.

§. 299. Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten. (Tit. II. §. 86. fqq.)

§. 300. In Abwesenheit, oder bey Verhinderungen des Meisters, kann nur der erste oder Meistergeselle, und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mässigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 301. Ein von dem Meister gemisshandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bey einem andern Meister untergebracht werden.

§. 302. Die dazu erforderlichen Kosten muss der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das bey der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

Digitized by Google

§. 303. Stirbt der Meiſter: ſo haben der Lehrling, oder deſſen Aeltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl: ob ſie ihn bey der das Handwerk fortſetzenden Wittwe laſſen, oder zu einem andern Meiſter bringen wollen. *Aufhebung des Vertrages zwiſchen dem Meiſter und Lehrlinge,*

§. 304. Letztern Falls muſs von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde ſo viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftälteſten, verhältniſsmäſsig zu rechnen iſt. a) *durch den Tod des erſtern;*

§. 305. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortſetzt, oder der Meiſter ſelbſt, daſſelbe ferner zu treiben, auſser Stand kommt.

§. 306. Zur Unterbringung eines ſolchen Lehrburſchen müſſen nöthigen Falls die Aelteſten, nach Vorſchrift §. 284. ſqq. hülfreiche Hand leiſten.

§. 307. Bey eintretendem Colliſionsfalle gebührt einem ſchon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meiſter gebracht werden muſs, vor einem noch erſt aufzunehmenden allemal der Vorzug.

§. 308. Wenn der Lehrburſche ohne gegebene Urſache aus der Lehre entläuft: ſo muſs dem Meiſter das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluſte des Lehrlings, oder den Koſten bey der Annahme eines andern, etwa entſtandenen Nachtheils ſchadlos gehalten werden. b) *durch Entweichung des letztern;*

§. 309. Auch muſs ein ſolcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meiſter gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen deſſelben, von neuem anfangen.

§. 310. Wenn der Lehrburſche ein anderes Gewerbe ergreifen will: ſo hat der Meiſter das Lehrgeld nicht nur für die verfloſſenen Lehrjahre, c) *durch Ergreifung eines andern Gewerbes.*

Digitized by Google

fondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

Rechte des Meiſters in Anſehung des Lehrgeldes.

§. 311. So lange das Lehrgeld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden.

§. 312. Iſt der Lehrling das rückſtändige Lehrgeld zu entrichten unvermögend: ſo muſs er dem Meiſter eine gewiſſe Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre, unentgeltlich dienen.

§. 313. Iſt in den Zunftartikeln keine Zeit beſtimmt: ſo muſs dieſelbe nach dem billigen Ermeſſen der Gewerksälteſten, und allenfalls durch einen Zunftſchluſs, feſtgeſetzt werden.

§. 314. Das rückſtändige Lehrgeld hat ein in der Concursordnung beſtimmtes Vorzugsrecht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher ſich grober Veruntreuungen ſchuldig macht; oder ſich den Anweiſungen des Meiſters hartnäckig widerſetzt; oder den Meiſter, oder deſſen Familie, durch Thätlichkeiten, oder andre grobe Beſchimpfungen vorſätzlich beleidigt; oder ſich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt; oder nach dem Befinden der Aelteſten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meiſter zurückſchicken.

316. In dieſen, ſo wie in allen übrigen vorſtehend nicht beſtimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meiſters nicht ausgehalten wird, kann derſelbe das rückſtändige Lehrgeld, nach Verhältniſs der verfloſſenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr fordern.

Krankheiten der Lehrlinge.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eignen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

Digitized by Google

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als Drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert: so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmäfsige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert: so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Zunftältesten an: in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Lehrzeit.

§. 320. Dem Lehrherrn steht frey, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleifses, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 321. Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt: so kann höchstens nur der Dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemal aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

Losspre-chen.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit, mufs der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geselle, vorstellen.

§. 324. Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andre Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig.

Von Gesellen.

§. 325. Dem neu aufgenommenen Gesellen mufs ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Aeltesten und des Beysitzers, mit Beydrückung des Gewerksiegels, ausgefertigt werden.

Wanderschaft, und Verhalten auf derselben.

§. 326. Wie lange die Wanderschaft des neu aufgenommenen Gesellen dauern müsse, bestimmen die Innungsartikel einer jeden Zunft.

§. 327. Ein Geselle kann zwar, ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienste treten;

Digitized by Google

§. 328. Die daſelbſt zugebrachte Zeit aber wird ihm auf ſeine Wanderjahre nicht abgerechnet.

§. 329. Nur die Landes-Polizey-Inſtanz kann, nach Bewandniſs der Umſtände, die Zeit der Wanderſchaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreyung davon ertheilen.

§. 330. Die Wanderſchaft ſoll in der Regel niemals auſserhalb Landes gehn.

§. 331. Nur in beſondern Fällen kann die Landes-Polizey-Inſtanz die Erlaubniſs dazu ertheilen.

§. 332. Wandernde Geſellen müſſen ihren Aeltern, Vormündern, oder Verwandten, über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

§. 333. Unterlaſſen ſie dieſes durch die in den Geſetzen beſtimmte Zeit: ſo findet wider ſie das gegen Verſchollene vorgeſchriebene Verfahren ſtatt. (Tit. XVIII.)

§. 334. Das Betteln um Zehrpfennige iſt auch den wandernden Geſellen nicht erlaubt.

§. 335. Sie müſſen ſich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bey den Gewerksälteſten melden.

§. 336. Dieſe müſſen dem Eingewanderten ſogleich ſeine Kundſchaft abfordern.

§. 337. Kann er keine Kundſchaft vorzeigen: ſo muſs er an den Ort ſeines vorigen Aufenthalts zurückgewieſen werden.

§. 338. Leiſtet er dieſer Anweiſung keine Folge: ſo muſs ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aelteſten fortſchaffen laſſen.

§. 339. Legitimirt ſich aber der Geſelle durch die gehörige Kundſchaft: ſo muſs ihm dieſelbe abgenommen, und bis er ſeine Wanderſchaft fortſetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

§. 340.

Digitized by Google

§. 340. Einem ſolchen Geſellen müſſen die Aelteſten Arbeit bey einem Meiſter zu verſchaffen bemüht ſeyn, und ihm bis dahin diejenige Unterſtützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit ſich bringt.

§. 341. Können die Aelteſten den Geſellen bey einem Meiſter nicht unterbringen: ſo muſs er, nach Verlauf von Drey Tagen, ſeine Wanderſchaft fortzuſetzen angewieſen werden.

§. 342. Verweilt er ohne beſondere Erlaubniſs der Obrigkeit noch länger an dem Orte: ſo findet gegen ihn die Vorſchrift §. 338. Anwendung.

§. 343. In wie fern der Geſelle den Meiſter, bey welchem er in Arbeit treten will, ſelbſt wählen könne, oder die Anweiſung der Zunftälteſten abwarten müſſe, iſt in den Innungsartikeln beſtimmt.

§. 344. Die Zunftälteſten müſſen die Meiſter, welche Geſellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerſt ankommenden Geſellen, welcher ſich ſelbſt ſeinen Meiſter nicht wählen kann oder will, an den noch unverſorgten Meiſter, welcher ſich zuerſt gemeldet hat, weiſen.

§. 345. Doch müſſen Wittwen, welche das Handwerk fortſetzen; ingleichen Meiſter, welche wegen langwieriger Krankheiten, oder andrer unverſchuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht ſelbſt vorſtehen können, mit tüchtigen Geſellen vor allen andern verſorgt werden.

§. 346. Von dieſem Vorrechte kann jedoch eine Wittwe nicht öfterer als Dreymal Gebrauch machen.

§. 347. Hat ein Meiſter einen Geſellen auf eigene Koſten verſchrieben, und es dem Aelteſten noch vor der Ankunft des Geſellen gemeldet: ſo muſs ihm derſelbe in allen Fällen gelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 348. In Haupt- Handlungs- und Seeſtädten ſoll kein Meiſter in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburſchen und Geſellen durch Geſetze eingeſchränkt werden.

§. 349. An andern Orten bleibt dieſe Beſtimmung der zur Aufſicht über die Landespolizey geſetzten Behörde vorbehalten.

Lohn und Koſt der Geſellen.

§. 350. Lohn und Koſtgeld, oder Beköſtigung der Geſellen, muſs die Zunft unter Direction der Obrigkeit, beſtimmen.

§. 351. Dieſe Beſtimmung darf kein Meiſter überſchreiten.

§. 352. Das rückſtändig gebliebne Lohn und Koſtgeld der Geſellen hat, auch im Concurs, mit dem Geſindelohn gleiche Rechte.

Verpflegung kranker Geſellen.

§. 353. Die Cur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Geſellen, er ſtehe bereits in Arbeit, oder nicht, muſs, wenn er ſelbſt unvermögend iſt, aus der Geſellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkscaſſe beſtritten werden.

§. 354. Iſt dieſe nicht hinreichend: ſo muſs die Armencaſſe des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Cämmereycaſſe zutreten.

§. 355. Der Magiſtrat muſs alſo bey eigner Vertretung dafür ſorgen, daſs ein krank gewordener unvermögender Geſelle nicht hülflos gelaſſen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherſtellung fortgeſchafft werde.

Rechte und Pflichten zwiſchen Meiſtern und Geſellen.

§. 356. Der Meiſter iſt befugt und ſchuldig, über das Betragen der Geſellen Aufſicht zu führen; ſie zur Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, und zu einem ſtillen und regelmäſsigen Lebenswandel fleiſsig anzumahnen; von Laſtern und Ausſchweifungen aber, ſo viel an ihm iſt, abzuhalten.

Digitized by Google

§. 357. Der Geſelle iſt verpflichtet, die ihm aufgetragne Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleiſsig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und ſolchen Feſttagen, deren Feyer nach den Geſetzen des Staats verordnet iſt, mag er die Arbeit unterlaſſen.

§. 359. Geſellen, welche an den nach den Geſetzen des Staats zur Arbeit beſtimmten Tagen ſich derſelben entziehen, ſollen mit Gefängniſs bey Waſſer und Brot, das erſtemal auf Drey Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage, beſtraft werden.

§. 360. Bey hartnäckiger Fortſetzung eines ſolchen Miſsbrauchs wird der Geſelle auf Vier Wochen zum Zuchthauſe abgeliefert, und ihm ſein Lehrbrief abgenommen.

§. 361. Dieſen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgeſtandener Strafe Beſſerung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieſes Angelöbniſſes ſich überzeugt hält.

§. 362. Jeder Meiſter, deſſen Geſellen ſich an den zur Arbeit beſtimmten Tagen derſelben entziehn, iſt ſchuldig, bey Ein bis Drey Thaler Strafe zur Gewerkscaſſe, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth, oder ſogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, ſoll an den zur Arbeit beſtimmten Tagen, beſonders aber an Montagen, einen in Arbeit ſtehenden Geſellen während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden bey ſich dulden; vielweniger demſelben Speiſen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll mit einer Polizeyſtrafe von Zwey bis Fünf Thalern belegt werden.

Digitized by Google

§. 365. Jeder Geſelle iſt ſchuldig, den häuslichen Einrichtungen ſeines Meiſters, ſo lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leiſten.

§. 366. Häusliche Dienſte kann kein Meiſter von ſeinem Geſellen fordern.

§. 367. Kein Geſelle darf andre, als die von ſeinem Meiſter ihm angewieſene Arbeit verfertigen.

§. 368. Kein Meiſter ſoll dem andern die bey ihm in Arbeit ſtehenden Geſellen abwendig machen.

§. 369. Geſchieht dieſes: ſo muſs der Meiſter um Zwey bis Fünf Thaler zur Gewerkscaſſe beſtraft, und der Geſelle weiter zu wandern angehalten werden.

§. 370. Nur den Meiſterwittwen, welche das Handwerk fortſetzen, muſs der geſchickteſte Geſelle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

§. 371. Wenn aber ein Meiſter nur Einen Geſellen hat, und denſelben der Wittwe überlaſſen muſs: ſo iſt er befugt, von einem der Mitmeiſter, welche mehrere Geſellen halten, die Abgabe Eines derſelben zu fordern.

§. 372. Melden ſich mehrere Wittwen um Ueberlaſſung eines tüchtigen Geſellen: ſo entſcheidet unter ihnen die Zeit der bey dem Gewerke geſchehenen Anmeldung.

§. 373. Auch dieſes Vorrecht kann von jeder Meiſterswittwe nur dreymal ausgeübt werden. (§. 346.)

§. 374. Verfällt ein Meiſter in langwierige Krankheit: ſo kann er die Abtretung eines Geſellen von ſeinen Zunftgenoſſen verlangen.

§. 375. Zu dieſer Abtretung iſt derjenige Meiſter vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meiſten Geſellen in Arbeit ſtehn.

Digitized by Google

§. 376. Iſt die Zahl der Geſellen bey mehrern Meiſtern gleich: ſo trift die Abtretung den Jüngſten unter ihnen.

§. 377. Nach erfolgter Geneſung muſs der krank geweſene Meiſter den ſolchergeſtalt erhaltenen Geſellen dem vorigen Meiſter, auf deſſen Verlangen, zurück geben.

Abſchaffung der Geſellen.

§. 378. Wenn der Meiſter einen Geſellen abſchaffen will, muſs er ihm ſolches Vierzehn Tage zuvor ankündigen.

§. 379. Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meiſter einen Geſellen ſofort entlaſſen: 1) wenn derſelbe ihn oder ſeine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

§. 380. 2) Wenn er ſich beharrlichen Ungehorſams und Widerſpänſtigkeit gegen die Anweiſungen des Meiſters ſchuldig macht;

§. 381. 3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meiſters zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 382. 4) Wenn er ſich Diebſtahl oder Veruntreuung gegen den Meiſter zu Schulden kommen läſst;

§. 383. 5) Wenn er ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs des Meiſters über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;

§. 384. 6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorſichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leiſtet.

Abgang des Geſellen.

§. 385. Auch der Geſelle kann den Meiſter verlaſſen; er muſs aber demſelben Vierzehn Tage vorher auffagen.

§. 386. Doch iſt der Meiſter die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Meſſe, oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Meſſen

Digitized by Google

und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde.

§. 387. Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe, oder des Jahrmarkts abziehen.

§. 388. Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen: so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 389. Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen: so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 390. Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bey eigner Vertretung nicht willigen, wenn er weiss, dass der Geselle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

§. 391. Vielmehr muss er seine Wissenschaft davon dem Gewerksbeysitzer anzeigen.

§. 392. Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken; oder ist der vorgewaltete Anstand hinlänglich gehoben: so muss die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden: wie lange der Geselle an dem Orte sich aufgehalten, und wie er, nach dem Zeugnisse seiner Meister, sich betragen habe.

§. 493. Nach zurückerhaltener Kundschaft muss der Geselle seine Reise so fort antreten.

§. 394. Wird er daran durch Zufall verhindert: so muss er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 395. Thut er beydes nicht: so muss ihn die Obrigkeit, auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landstreicher ansehen und behandeln.

Rechte der Gesellen überhaupt.

§. 396. Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegirte Gesellschaft aus.

Digitized by Google

§. 397. Sie ſind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weiſe Verſammlungen zu halten.

§. 398. In Fällen, wo ihnen dergleichen Verſammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeygeſetzen geſtattet ſind, müſſen dieſelben nur mit Vorwiſſen der Gewerksälteſten gehalten werden.

§. 399. Uebrigens hat es bey den Polizeygeſetzen und Zunftartikeln, wornach den Geſellen erlaubt iſt, einen Altgeſellen zu wählen, und unter deſſen Rechnungsführung eine eigne Caſſe aus ihren Beyträgen, zu gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen, beſonders zur Verpflegung kranker oder ſonſt verunglückter Geſellen zu errichten, auch noch ferner ſein Bewenden.

§. 400. Doch ſind die Geſellen, auch in dieſen Angelegenheiten, der Aufſicht der Gewerksälteſten und des Beyſitzers unterworfen.

VIERTER ABSCHNITT.

Von Künſtlern und Fabrikanten.

Künſtler.

§. 401. Von Künſtlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeſchloſſen iſt, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abſchnitte verordnet wird.

§. 402. Wo keine dergleichen Innung vorhanden iſt, da kann eine Kunſt der Regel nach von einem jeden, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, ausgeübt werden. (§. 179. 180.)

§. 403. Auch iſt ein jeder ſolcher Künſtler die von ihm ſelbſt verfertigten Arbeiten, ſowohl innals auſserhalb ſeiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meiſter, (§. 263. ſqq.) zum Verkauf feil zu bieten berechtigt.

Vorrechte der akade-

§. 404. Ein Künſtler, welcher bey der Akademie der Künſte aufgenommen und eingeſchrie-

Digitized by Google

miſchen Künſtler.

ben worden, kann ſein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne daſs irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerſpruche dagegen zuſteht.

§. 405. Wer einem ſolchen akademiſchen Künſtler ein ſelbſt erfundenes von der Akademie anerkanntes Kunſtwerk ohne ſeine Genehmigung nachmacht, und zu ſeinem Nachtheile verkauft, der ſoll mit Funfzig Thalern Strafe belegt werden.

§. 406. Erben des Künſtlers, auf welche das Privilegium nicht beſonders und ausdrücklich erſtreckt worden, haben ſich dieſes Vorrechts nur zum Behuf des Abſatzes der noch von dem Erblaſſer verfertigten und hinterlaſſenen Vorräthe zu erfreuen.

Fabriken.

§. 407. Anſtalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewiſſer Naturerzeugniſſe im Groſsen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

Fabrik-Unternehmer und Fabrikanten.

§. 408. Der, welcher eine dergleichen Anſtalt für ſeine Rechnung betreibt, heiſst ein Fabrik-Unternehmer, und diejenigen, welche in einer ſolchen Anſtalt arbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmäſsige oder andre Profeſsion für eigne Rechnung einzeln betreiben, ſind, wenn ſie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heiſsen, dennoch nur nach den Vorſchriften des vorhergehenden Abſchnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeſchloſſen iſt, oder nicht, zu beurtheilen.

Wer Fabriken anlegen konne.

§. 410. Die Erlaubniſs zur Anlegung einer Fabrik zu ertheilen, kommt allein dem Staate zu.

§. 411. Dergleichen Erlaubniſs iſt als ein Privilegium anzuſehen und zu deuten.

§. 412. Wird die Erlaubniſs zur Anlegung einer neuen Fabrik für ein an ſich zunftmäſsiges

Digitized by Google

Gewerbe, an einem Orte, wo ſchon eine ſolche Zunft vorhanden iſt, oder in der Nähe deſſelben nachgeſucht: ſo ſoll vor deren Ertheilung zuvörderſt allemal die Zunft, deren Intreſſe es betrifft, vernommen werden.

Rechte der Fabrikunternehmer.

§. 413. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rückſicht auf den Betrieb derſelben, und den Abſatz der darin verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte.

§. 414. Sie bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde ſonſt vorhanden iſt.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren ſind ſie in der Regel nicht berechtigt.

§. 416. Sie genieſsen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bey einem darüber entſtehenden Concurs, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

Rechte der Fabrikanten.

§. 417. Eigentliche Fabrikanten (§. 408.) ſind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen.

§. 418. Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 419. Die von ihnen ausgelernten Arbeiter haben ſich der Rechte der Zunftlehrlinge und Geſellen nicht zu erfreuen.

§. 420. Doch kann ein Zunftgenoſſe, ohne Nachtheil ſeiner Zunftrechte, ſich als Arbeiter in Fabriken brauchen laſſen.

§. 421. Eigentliche Fabrikanten ſind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigne Rechnung feil zu bieten; ſondern ſie ſollen bloſs für den Unternehmer der Fabrik, und nach deſſen Beſtellung arbeiten.

§. 422. Kein Fabrikunternehmer ſoll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anſtalt bisher gearbeitet haben, in die ſeinige aufnehmen, ehe

Digitized by Google

dieſelben ihre Entlaſſung durch ein ſchriftliches Zeugniſs dargethan haben.

§. 423. Uebrigens ſind die Verhältniſſe zwiſchen dem Fabrikunternehmer, und den Fabrikanten, nach dem Inhalte des unter ihnen beſtehenden Contrakts, und nach den über dergleichen Contrakte ſprechenden Geſetzen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abſchn. VIII.)

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Garköchen, und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen oder Getranke ein Gewerbe treiben.

Allgemeine Grundſätze.

§. 424. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speiſen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, iſt ſchuldig, die dieſem Gewerbe nach den Statuten und Polizeyordnungen des Orts vorgeſchriebenen Gränzen genau zu beobachten.

§. 425. Neue bisher nicht vorgeſchriebene Einſchränkungen iſt kein Stadtmagiſtrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizey-Inſtanz, feſtzuſetzen befugt.

Brauerey.

§. 426. Ob die Braugerechtigkeit in einer Stadt zum Cämmereyvermögen gehöre; oder einzelnen Bürgern beygelegt ſey, iſt nach der hergebrachten Verfaſſung eines jeden Orts zu beſtimmen.

§. 427. Nach eben dieſen Verfaſſungen muſs beurtheilt werden: ob die den einzelnen Bürgern beygelegte Braugerechtigkeit auf gewiſſen Häuſern hafte, oder gewiſſen ausſchlieſsend dazu berechtigten Perſonen zukomme.

§. 428. Ferner: ob jeder Berechtigte zu allen Zeiten, oder nur nach einer gewiſſen Reihe, und ob er ohne, oder mit Einſchränkung auf ein gewiſſes Maaſs, zu brauen befugt ſey.

Digitized by Google

§. 429. Wo das Braurecht einzelnen Bürgern oder Hausbeſitzern zukommt, da müſſen dieſelben in der Regel der dazu öffentlich beſtellten und verpflichteten Perſonen, ſo wie des vorhandenen gemeinſchaftlichen Brau-, Malz- und Darrhauſes ſich bedienen.

§. 430. Braugerechtigkeiten, die auf Häuſern haften, können in der Regel ohne dieſe Grundſtücke nicht veräuſsert werden.

§. 431. Doch kann der Berechtigte die Ausübung ſeines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, auch einem Dritten übertragen.

§. 432. Wo das Reihebrauen unter den Bürgern oder Hausbeſitzern eingeführt iſt, da iſt in der Regel ein jeder befugt, das von ihm in ſeiner Ordnung gebrauete Bier auch in ſeinem Hauſe auszuſchenken; wenn ihm gleich ſonſt die Schenkgerechtigkeit oder der Ausſchank nicht zukommen.

§. 433. Wo die Brauerey in einer Gilde oder Innung eingeſchloſſen iſt, da finden die Vorſchriften des Dritten Abſchnittes auch in Rückſicht des Zunftzwanges Anwendung.

Garköchen und Gaſtwirthſchaften.

§. 434. Garköche ſind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speiſen auch auſserhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen.

§. 435. Gaſtwirthe dürfen bloſs in ihren Wohnungen Gäſte für Geld mit warmen Speiſen bewirthen.

§. 436. Sie haben, mit Ausſchlieſsung der Garköche, Bier-, Wein-, und Koffeeſchenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

§. 437. An Orten, wo Gaſthöfe vorhanden ſind, ſollen auch andre Einwohner fremde Reiſende, die in dem Gaſthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

Digitized by Google

§. 338. Verdächtige mit Päſſen nicht verſehene Leute dürfen Gaſtwirthe weder aufnehmen noch dulden.

§. 439. Sie ſind ſchuldig, die zur Nachtherberge bey ihnen einkehrenden Perſonen, in Städten dem Magiſtrat, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

§. 440. Ueberhaupt ſind Gaſtwirthe der genaueſten Aufſicht der Polizey unterworfen, und müſſen ſich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundene Veranſtaltungen ohne Widerrede gefallen laſſen.

§. 441. Auch die von der Polizey vorgeſchriebene Taxe dürfen ſie unter keinerley Vorwande überſchreiten.

§. 442. Gaſtwirthe, die ſich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeſchriebenen Polizeygeſetze, oder beharrlicher Widerſpänſtigkeit gegen die Anordnungen der Polizey ſchuldig machen, ſollen ihres Gaſtwirthsrechts durch richterliches Erkenntniſs für verluſtig erklärt werden.

§. 443. Wie Gaſtwirthe, welche wiſſentlich Diebe oder Diebeshehler bey ſich aufnehmen und dulden, beſtraft werden ſollen, verordnen die Criminalgeſetze.

Rechte zwiſchen den Gaſtwirthen und Reiſenden.

§. 444. Gaſtwirthe ſind ſchuldig, für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu beſtellten Leuten, aufgenommene Reiſende in das Gaſthaus gebracht haben

§. 445. Mehrere, welche Eine Gaſtwirthſchaft gemeinſchaftlich treiben, haften den Reiſenden, Einer für alle, und alle für Einen.

§. 446. Diejenigen Perſonen, deren ſich der Gaſtwirth zur Anweiſung des Platzes für die Reiſenden, ihre Wagen und Sachen bedient, ſind für ſolche zu achten, die er zu deren Aufnahme beſtellt hat.

Digitized by Google

§. 447. Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entſtandenen Verluſtes oder Schadens, iſt der Gaſtwirth nur alsdann frey, wenn ausgemittelt werden kann, daſs dieſer Schade durch eignes grobes oder mäſsiges Verſchulden des Reiſenden, oder durch äuſsere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit, weder vorher ſehen, noch verhüten können, entſtanden ſind.

§. 448. Erklärt der Gaſtwirth ſogleich bey der Aufnahme, daſs er für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen wolle: ſo haftet er nur für einen ſolchen Verluſt, welcher von ihm ſelbſt, oder von ſeinen Leuten, aus grobem oder mäſsigen Verſehen verurſacht worden.

§. 449. Unter die Perſonen, für welche der Wirth haften muſs, gehören auch die dem Reiſenden von ihm empfohlnen Lohnkutſcher und Lohnbediente.

§. 450. Dadurch, daſs der Wirth dem Reiſenden ein zum Verſchlieſsen eingerichtetes Behältniſs für ſeine Sachen anweiſet, und ihm die Schlüſſel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frey.

§. 451. Iſt aber der Reiſende bey dem Verſchlieſsen nachläſsig, oder in Aufbewahrung der Schlüſſel unvorſichtig geweſen: ſo muſs er einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder ſeine Leute entſtanden iſt, ſelbſt tragen.

§. 452. Hat der Reiſende dem Wirthe die in verſchloſſenen Koffern, Kiſten, oder andern Behältniſſen enthaltene Sachen nicht namentlich angezeigt: ſo muſs er, bey angeblich erlittenem Verluſte, die Beſchaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweiſen.

§. 453. Iſt jedoch der Reiſende eine unverdächtige Perſon, die nach ihrem Stande und Ge-

Digitized by Google

werbe, dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen ſind, bey ſich zu führen pflegt: ſo muſs dieſelbe, in Ermangelung andrer Beweismittel, zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angabe über die Beſchaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelaſſen werden.

§. 454. Hat der Reiſende dem Gaſtwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu deſſelben eigner unmittelbarer Aufbewahrung anvertraut: ſo hat der Gaſtwirth dabey alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers. (Th. I. Tit. XIV. Abſchn. I.)

§. 455. Dem Gaſtwirthe gebühren, wegen ſeiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgeldes. (Th. I. Tit. XXI. §. 395.)

SECHSTER ABSCHNITT.

Von Apothekern.

Rechte der Apotheker.

§. 456. Apotheker ſind zur Zubereitung der Arzeneymittel, ingleichen zum Verkaufe derſelben, und der Gifte, ausſchlieſsend berechtigt.

§. 457. Nuturerzeugniſſe, welche, auſser der Medicin, auch zu andern Fabriken- Haus- oder Küchenbedürfniſſen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren ſind die Apotheker, als ſolche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein beſonderer Gewürzkrämer oder Materialiſt angeſetzt iſt, der Apotheker die Vermuthung für ſich, daſs er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausſchlieſsend berechtigt ſey.

Digitized by Google

§. 460. Aerzte und Wundärzte müſſen ſich der eignen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzeneyen, an Orten, wo Apotheker ſind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch ſogenannte Arkane darf niemand, ohne beſondere Erlaubniſs der dem Medicinalweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniſs zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Conceſſionen ſind nach den Vorſchriften von Privilegien zu beurtheilen.

Pflichten derſelben.

§. 464. Die Apotheker ſind der unmittelbaren Aufſicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen.

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunſt ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angeſtellter Prüfung, von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch dieſe Behörde verpflichtet worden, ſind fähig, einer Apotheke vorzuſtehen.

§. 466. Wem es an dieſen Erforderniſſen mangelt, der muſs, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder ſonſt ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorſchrift qualificirten Proviſor beſtellen.

§. 467. Ein ſolcher Proviſor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.

§. 468. Kein Arzt ſoll in der Regel eine eigne Apotheke beſitzen, oder dieſelbe durch ſich ſelbſt, oder durch andre verwalten.

§. 469. Ein Apotheker iſt, bey Verluſt ſeines Rechts, ſchuldig, dafür zu ſorgen, daſs die nöthi-

Digitized by Google

gen Arzeneymittel bey ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben ſind.

§. 470. Auch muſs er ſolche Veranſtaltungen treffen, daſs das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es ſey bey Tage, oder bey Nachte, ſchleunig gefördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs, und der Verwahrung der Arzeneyen und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, ſind im Criminalrechte beſtimmt.

Beſondre Privilegia der Apotheker.

§. 472. Apotheker genieſsen, wegen der einem Gemeinſchuldner auf Credit gereichten Arzeneyen, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 473. Die von ihnen nach kaufmänniſcher Art geführten Bücher, haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Anſehung des Wechſelausſtellens genieſsen ſie die Rechte der Kaufleute.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Von Kaufleuten.

1) Wem die Rechte der Kaufleute zukommen.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 476. Will jemand unter dem Schutze des Staats kaufmänniſche Geſchäfte treiben: ſo muſs er dazu die Erlaubniſs der Obrigkeit nachſuchen.

§. 477. Ein Minderjähriger ſoll zu Treibung kaufmänniſcher Geſchäfte erſt nach erhaltener Groſsjährigkeits-Erklärung gelaſſen werden.

§. 478. Ein Groſsjähriger, welcher mit Vorwiſſen ſeines noch am Leben befindlichen Vaters, und ohne deſſen ausdrücklich erklärten Widerſpruch, kaufmänniſche Geſchäfte zu betreiben anfängt,

Digitized by Google

fängt, geht eben dadurch aus der väterlichen Gewalt. (Tit. II. §. 212. 218.)

§. 479. Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muss ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung der Lehrjahre, als sonst, ein Genüge leisten.

§. 480. An Orten, wo dergleichen Innungen bestehn, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

§. 481. Doch bleibt dem Staate, auch an solchen Orten, das Recht, einzelnen Personen ausserhalb der Innung, die Befugniss zum Handel durch besondere Concessionen zu ertheilen. (§. 184.)

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederey unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler, und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

Digitized by Google

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

II. Von Kaufmannschaft treibenden Frauenspersonen.

§. 488. Eine Frauensperson, welche für eigne Rechnung Kaufmannschaft treibt, kann bey den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen, auf die Vorrechte und Begünstigungen ihres Geschlechts keinen Anspruch machen.

§. 489. In ihren übrigen Angelegenheiten aber bleiben ihr diese Rechte vorbehalten.

§. 490. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, dafs eine solche Person (§. 488.) die eingegangenen Verbindlichkeiten als handlungstreibende Frau übernommen habe.

§. 491. Auch wird von einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, so lange angenommen, dafs sie dieser Handlung selbst vorstehe, bis von ihr ein Disponent bestellt, und die Prokura nach §. 500. sqq. gehörig bekannt geworden ist.

§. 492. Alsdann hat sie ferner für ihre Person weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 493. Jedoch ist sie schuldig, alle der bekannt gemachten Prokura gemäfs, vorgenommenen Handlungen ihres Disponenten, sowohl mit dem Handlungs-, als mit ihrem übrigen Vermögen, zu vertreten.

§. 494. Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.

§. 495. Ist eine Frauensperson mit ihrem Ehemanne, oder einem Dritten, in Societätshandlung getreten: so hat sie die Rechte und Verbindlichkeiten einer Kaufmannschaft treibenden Frau nur alsdann, wenn zugleich verabredet und bekannt

Digitized by Google

gemacht worden, daſs ſie der Handlung mit vorſtehen ſolle.

§. 496. Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche dem Manne in ſeinen Geſchäften bloſs hülfreiche Hand leiſtet, iſt ſelbſt an Orten, wo Gemeinſchaft der Güter unter ihnen obwaltet, für eine Kaufmannſchaft treibende Frauensperſon noch nicht zu achten.

III. *Von Faktoren und Diſponenten.*

§. 497. Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Diſponent, oder Handlungsvorſteher genannt.

a) *Ausſtellung der Prokura.*

§. 498. Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft: ſo muſs die Prokura von demjenigen ausgeſtellt werden, dem die Verwaltung ſeines Vermögens gebührt.

§. 499. Iſt dieſer ein Vormund oder Curator; oder gehört die Handlung zum freyen Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen: ſo muſs die obervormundſchaftliche Genehmigung hinzu kommen.

§. 500. Die Ertheilung der Prokura muſs ſchriftlich geſchehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

b) *Umfang.*

§. 501. Iſt der Diſponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt: ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, welche bey der ihm übertragenen Handlung vorfallen.

§. 502. Soll die Macht des Diſponenten in beſondern Fällen eingeſchränkt ſeyn: ſo muſs dieſes in der Prokura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

c) *Bekanntmachung.*

§. 503. Für eine gehörige Bekanntmachung iſt anzuſehen, wenn die Kaufmannſchaft des Orts, wo die Handlung etablirt iſt, auf der Börſe oder

Digitized by Google

durch ihre Vorſteher; ingleichen die auswärtigen Correſpondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung ſteht, durch Briefe davon benachrichtiget werden.

§. 504. Die Firma oder Unterſchrift, deren ſich der Diſponent bedienen ſoll, muſs unter deſſen Handſchrift den Correſpondenten mitgetheilt, und auf der Börſe verwahrlich niedergelegt werden.

§. 505. An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börſen oder Kaufmannsinnungen ſind, muſs, auſser der ſchriftlichen Bekanntmachung an die Correſpondenten, die Ertheilung der Prokura den ordentlichen Gerichten angezeigt; die Firma bey dieſen niedergelegt; und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.

§. 506. Einſchränkungen der Prokura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Diſponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſo fern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daſs dieſe Einſchränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind.

§. 507. Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Faktor ſchriftlich oder mündlich angegeben: ſo wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, ſich mit demſelben einzulaſſen.

§. 508. So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt iſt, ſteht es in dem freyen Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Faktor auſser den Schranken der Prokura unternommenen Geſchäfte genehmigen wolle, oder nicht.

§. 509. Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Genehmigung finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. V.

Digitized by Google

§. 185. bis 191. und Tit. XIII. §. 143. 144. Anwendung.

§. 510. Auch mufs ein Handlungseigenthümer, ſobald er von dem Faktor oder von dem Dritten, mit welchem ein Geſchäft verhandelt worden, Nachricht erhält, daſs der Faktor dabey die Schranken der Prokura überſchritten habe, ſich innerhalb der im Erſten Theile, Tit. V. §. 90. ſqq. beſtimmten Friſten, über die Billigung oder Mifsbilligung erklären, oder allen aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Schaden vertreten. (Th. I. Tit. XIII. §. 145. 146.)

§. 511. Auch wenn ein Faktor nur zu einer beſondern Art von Geſchäften beſtellt worden, mufs dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geſchäfte betreiben ſoll, ingleichen an auswärtige Handlungscorreſpondenten, nach obigen Vorſchriften geſchehen.

§. 512. Einſchränkungen, die ſich aus der Natur des Auftrages von ſelbſt ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 513. Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, verbindet den Prinzipal nur durch ſolche Handlungen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 514. Soll ein ſolcher Faktor Wechſelverbindungen für den Prinzipal übernehmen können: ſo mufs die Prokura ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn.

d) *Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden.*

§. 515. Hat ein Faktor, bey Vollziehung ſeines Auftrages, eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen: ſo iſt der Prinzipal dem Beſchädigten nur in ſo weit zum Schadenerſatze verhaftet, als überhaupt ein Dritter dazu für ſchuldig geachtet werden kann. (Th. I. Tit. VI. §. 50. ſqq.)

Digitized by Google

§. 516. Die vom Faktor bey Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiscation trifft den Prinzipal, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen den Faktor.

§. 517. Hat jedoch der Prinzipal ſchon vormals ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt: ſo findet der Regreſs nicht ſtatt.

§. 518. Auch haftet der Prinzipal, bey dem Unvermögen des Faktors, für die Geldſtrafen wegen der von demſelben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne ſein Vorwiſſen, begangenen Vergehungen wider die Acciſe- und Zoll-Geſetze.

§. 519. Bey andern Verbrechen des Faktors hingegen iſt der Eigenthümer für die demſelben zuerkannte Geldſtrafe an und für ſich nicht verhaftet.

e) Ob ein Faktor ſubſtituiren könne.

§. 520. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals iſt der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Prokura einem Andern zu übertragen.

§. 521. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte beſtellen; auch ſich zu ſolchen Geſchäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieſer Beyhülfe bedienen.

f) Verhältniſſe zwiſchen dem Prinzipal und Faktor.

§. 522. Die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Prinzipal und Faktor ſind hauptſächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geſchloſſenen Abkommens, und wo dieſes nichts beſtimmt, nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. ſqq.)

§. 523. Ohne ausdrückliche Erlaubniſs des Prinzipals darf kein Faktor Handlungsgeſchäfte auf eigne Rechnung treiben.

§. 524. Hat er es dennoch gethan: ſo gehört aller dadurch erhaltener Gewinn dem Prinzipale.

Digitized by Google

§. 525. Beſteht eine ſolche Handlungsunternehmung aus mehrern verbundenen Geſchäften: ſo muſs der Prinzipal, wenn er ſich den Vortheil bey dem Einen Geſchäfte zueignen will, auch den Schaden bey den übrigen mit übernehmen.

§. 526. Der Faktor hat nach aufgehobner Prokura das Recht, die in ſeiner Gewahrſam befindlichen Waaren und Sachen des Prinzipals ſo lange zurückzubehalten, bis er wegen ſeiner bey Gelegenheit der gehabten Prokura enſtandenen Forderungen befriedigt worden.

§. 527. Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrage der auf wahrſcheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Faktors. (Th. I. Tit. XX. §. 536. ſqq.)

§. 528. Auch ohne ausdrückliches Verſprechen kann ein Faktor für ſeine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht ſchon vorher gegen ein beſtimmtes Lohn im Dienſte des Prinzipals geſtanden hat.

§. 529. Dieſe Vergütung muſs, wenn die Parteyen ſich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geſchäfte, und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverſtändigen beſtimmt werden.

g) *Aufhebung der Prokura.*

§. 530. Will der Handlungseigenthümer ſeinen Auftrag widerrufen: ſo muſs er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 531. Dieſe Bekanntmachung muſs nach Vorſchrift des §. 503. ſqq. geſchehen.

§. 532. Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Prokura ſolchergeſtalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächſt mit dem geweſenen Faktor geſchloſſenen Verträgen und Geſchäften ferner nicht verantwortlich.

Digitized by Google

§. 533. Gegen Andre aber kann der Handlungseigenthümer sich nur dadurch sicher stellen, dafs er die Zurücknahme der Prokura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; aufserdem aber an der Börse, ingleichen an der Thüre des Hauses, wo das Comtoir befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen, und Vier Wochen lang aushängen läfst.

§. 534. Sind diese Maafsregeln nicht beobachtet worden: so wird der Prinzipal solchen Personen auch aus den nachherigen der vorhin ertheilten Prokura gemäfsen Handlungen des gewesenen Faktors verhaftet; in so fern nicht ausgemittelt werden kann, dafs sie von dem Widerrufe auf andre Art Wissenschaft erhalten haben.

§. 535. Ist ein Faktor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt: so bedarf es nach Ablauf dieser Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Absicht derjenigen, denen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andre Art erweislich Wissenschaft erhalten haben.

§. 536. Gegen alle übrigen ist zur Sicherstellung des Prinzipals, die Bekanntmachung der aufgehobenen Prokura in der §. 533. vorgeschriebenen Art nothwendig.

§. 537. Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Faktor, während seiner Verwaltung, vorgenommenen Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen: so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 538. Zu diesem Aufgebote mufs der Termin auf Achtzehn Monathe hinausgesetzt werden, und die in der Prozefsordnung vorgeschriebene Bekanntmachung, aufser den Zeitungen und In-

Digitized by Google

telligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen.

§. 539. Werden nach ergangenem Präclusionsurtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind: so ist der Prinzipal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.

§. 540. Stirbt der Handlungseigenthümer: so bleibt die von demselben ertheilte, auf eine gewisse Zeit, oder auf seine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeschränkte Prokura, so lange bey Kräften, bis selbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird.

h) *Verhältnisse zwischen dem Faktor, und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat.*

§. 541. So lange die Prokura des Faktors dauert, haben diejenigen, mit welchen er Handlungsgeschäfte getrieben hat, die Wahl: ob sie ihn oder den Prinzipal belangen wollen.

§. 542. Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.

§. 543. Die ausstehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, so lange die Prokura dauert, entweder von dem Prinzipale selbst, oder von dem Faktor eingezogen werden.

§. 544. Nach geschehener Aufhebung der Prokura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausstehenden Forderungen geschehen.

§. 545. Jedoch ist sowohl vor, als nach aufgehobener Prokura, der Faktor aus eignen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

Digitized by Google

IV. *Von Handlungsdienern und Lehrlingen.*

§. 546. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angeſtellt worden, ſind zu den daſelbſt gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeſchäften für bevollmächtigt zu achten.

§. 547. Sie können im Laden oder Gewölbe die daſelbſt befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 548. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgeſtellten Quittungen, ſicher bezahlt werden.

§. 549 Zu Geldanleihen, zum Wechſelausſtellen, Acceptiren oder Indoſſiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in groſsen Partien, ſind bloſse Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzuſehen.

§. 550. Auſser dem Laden oder Gewölbe, kann an ſie nur in ſo fern ſicher bezahlt werden, als ſie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen verſehenen Wechſel, Aſſignationen, Rechnungen, und andere Schuldbriefe überbracht haben.

§. 551. Caſſirer der Bankiers und andrer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Meſſen oder Märkte verſchickt werden, ſind in Abſicht der mit ihrer Beſtimmung verknüpften und daraus folgenden Geſchäfte, auch ohne beſondre Bekanntmachung, als Faktors anzuſehen.

§. 552. In wie fern, auſser dieſen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von ſeinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geſchäfte verbindlich werde, iſt nach den Grundſätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIII. §. 98. ſqq.)

Digitized by Google

§. 553. Für die unerlaubten Handlungen derſelben haftet er nur in ſo weit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden. (§. 515. ſqq.)

§. 554. Ein Kaufmann, welcher auf jemandes Namen und Credit, an deſſen Hausgenoſſen, Dienſtboten, oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieſes bloſs auf ſeine Gefahr. *V. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienſtboten.*

§. 555. Will er ſich an den, auf deſſen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten: ſo muſs er ſich einer ſchriftlichen Einwilligung deſſelben verſichern.

§. 556. Iſt dieſe Einwilligung nur auf Eine Lieferung gerichtet: ſo berechtigt ſie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen.

§. 557. Hat aber jemand einem Andern die Vollmacht, auf ſeinen Namen Waaren abzuholen, ohne Enſchränkung ertheilt: ſo kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an dieſen Bevollmächtigten ſo lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 558. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmanne ein Buch, in welches die gelieferten Waaren, und der bedungene Preis eingeſchrieben werden: ſo iſt jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmanne vorzeigt, zum Empfange derſelben für bevollmächtiget zu achten.

§. 559. Hat jemand einen Hausgenoſſen, Dienſtboten, oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf ſeinen Namen von einem oder mehrern ausdrücklich benannten Handlungshäuſern auszunehmen: ſo giebt dieſes andern Kaufleuten keine Befugniſs, demſelben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbſt der Empfang der Waaren, die auf jemandes Namen einem Andern ohne gehörige

Digitized by Google

Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in ſo fern derſelbe nur ſonſt für einen redlichen Beſitzer zu achten iſt, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein ſolcher Empfänger für den Werth der Waare nur ſo weit, als er ſich ſonſt mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde

VI. *Von Handlungsbüchern.*

§. 562. Ein Kaufmann kann ſich ſeiner Handlungsbücher, wenn dieſelben gehörig geführt ſind, zum Beweiſe bey ſeinen ſtreitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 563. Dieſe Beweiskraft erſtreckt ſich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechſelverkehr.

§. 564. Bey Anlehnen und Bürgſchaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrauen; und anderer Geſchäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichniſſe.

§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit dem Handlungsverkehre in Beziehung oder Verbindung ſtehen: ſo können dennoch, ſobald ſie nicht ſelbſt aus einem Waaren- oder Wechſelverkehre entſprungen ſind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabey nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben: ſo müſſen ſie nach kaufmänniſcher Art geführt ſeyn.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müſſen, nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die daſſelbe ſich bezieht, vorgelegt werden.

§. 568. Dieſe Bücher müſſen ſowohl unter ſich, als mit dem Hauptbuche, bey den durch

Digitized by Google

Sachverſtändige zu machenden Proben, übereinſtimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und ſind beyderley Bücher gehörig geführt: ſo kann keins derſelben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden ſich aber gegen das Eine von beyden Büchern erhebliche Ausſtellungen: ſo hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, ſo lange Beweiskraft, als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt iſt.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bey ſtreitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn durch Geſtändniſs, oder ſonſt, bereits ausgemittelt iſt, daſs die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geſchehenen Lieferung; der Betrag und die Beſchaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür ſie behandelt oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen ſollen, aus den Handlungsbüchern bewieſen werden.

§. 574. Auch über den Umſtand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten, oder an deſſen Hausgenoſſen, Dienſtboten, Handwerker u. ſ. w. geſchehen ſey, iſt der Beweis aus den Handlungsbüchern zuläſsig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann iſt, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieſer halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geſchwächt, oder aufgehoben: ſo muſs der Kaufmann zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Bücher zugelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 577. Bey Societätshandlungen ſind die ſämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geſchehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgeſtanden haben, zur eidlichen Beſtärkung verbunden.

§. 578. Haben die Theilnehmer einen von ihnen, oder einen Fremden, der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geſchäften, woraus die Schuld entſtanden iſt, vorgeſetzt: ſo iſt nur dieſer zur eidlichen Beſtärkung verpflichtet.

§. 579. Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden: ſo muſs, auf Verlangen des Gegentheils, auſser dem Handlungseigenthümer oder Diſponenten, auch der Buchhalter den Eid ableiſten.

§. 580. Iſt letzterer geſtorben, oder ſein Aufenthalt unbekannt: ſo iſt der Eid des Eigenthümers oder Diſponenten allein hinreichend.

§. 581. Wie zu verfahren ſey, wenn der Buchhalter den Eid abzuleiſten Anſtand nimmt, iſt in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

§. 582. Die Erben eines Kaufmanns müſſen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgeſammt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblaſſers zu bekräftigen verbunden ſind, eidlich beſtärken.

§. 583. Hat aber Einer von den Erben die Direction der Handlung übernommen, und ſolche bereits länger als Ein Jahr geführt: ſo iſt deſſen alleinige eidliche Beſtärkung hinreichend.

§. 584. Der eidlichen Beſtärkung bedarf es nicht, bey den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungs-Geſellſchaft, des Lagerhauſes, der Gold- und Silbermanufaktur, und andrer öffentlichen Anſtalten, die mit dieſem Privilegio ausdrücklich verſehen ſind.

Digitized by Google

§. 585. Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte chriſtlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern chriſtlicher Kaufleute.

§. 586. Dieſe Beweiskraft ſchränkt ſich jedoch nur auf ſolche Handlungsgeſchäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen ſind, da der Jude die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 587. Hat ein mit dieſen Rechten nicht verſehener Jude die chriſtliche Religion angenommen: ſo haben ſeine Bücher nur in Abſicht der nachher betriebenen Handlungsgeſchäfte Beweiskraft.

§. 588. Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte chriſtlicher Kaufleute nicht haben, beweiſen nur gegen deren Glaubensgenoſſen.

§. 589. Iſt jedoch ein ſolcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder ein Bankier: ſo beweiſen ſeine Bücher auch gegen chriſtliche Kaufleute, die ſich in Wechſel- oder Fabrikengeſchäfte mit ihm eingelaſſen haben.

§. 590. In allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdiſcher Sprache geführt ſind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

§. 591. Bücher der Brauer, Bäcker, oder anderer Perſonen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn ſie auch an ſich auf kaufmänniſche Art geführt wären.

§. 592. Iſt aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, und ſind in ſelbigem die ausgenommenen Waaren oder geleiſteten Zahlungen eingeſchrieben worden: ſo bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterſchied des Standes, vollen Beweis, wenn er Acht Tage nach Einziehung der Lieferung verſtreichen läßt, ohne wider die

Digitized by Google

Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu proteſtiren.

§. 593. Geht ein ſolches Gegenbuch ohne Verſchulden des Lieferanten verloren: ſo kann derſelbe, gleich einem Kaufmanne, zur eidlichen Beſtärkung des in ſeinen Händen befindlichen Exemplars verſtattet werden.

§. 594. In Anſehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geſchäfte, iſt die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine beſtimmte Friſt eingeſchränkt.

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblaſſers.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann iſt, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfriſt von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweiſes.

§. 597. Nach Verlauf dieſes Jahres erlöſcht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem ſchriftlichen Contrakte, zu klagen.

§. 598. Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eines Proteſtes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlaſſen hat, oder ſein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt iſt.

§. 599. Ein ſolcher Proteſt muſs aber vor Ablauf des Jahres (§. 596.) vor Gerichten, oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario eingelegt werden.

§. 600. Der Kaufmann muſs dabey entweder die Entfernung des Abnehmers aufserhalb der Königlichen Lande beſcheinigen, oder an Eidesſtatt erhärten, daſs er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt deſſelben nicht erforſchen können.

§. 601.

Digitized by Google

§. 601. Er muſs ferner ſein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen deſſelben, worin ſeine Forderung enthalten iſt, dem Proteſte einrücken laſſen.

§. 602. Durch den ſolchergeſtalt aufgenommenen Proteſt wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato deſſelben erhalten; und ſie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Proteſtes verlängert werden.

§. 603. Durch einen dergleichen Proteſt kann ein Kaufmann die Beweiskraft ſeines Handlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. beſtimmte Friſt verlängern.

§. 604. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daſs die Beweiskraft ſeiner Handlungsbücher erloſchen iſt, ſeiner Forderung ſelbſt noch nicht verluſtig.

§. 605. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgeriſſen; oder wenn Stellen darin befindlich ſind, die durch Aenderungen unleſerlich gemacht worden.

§. 606. Eben das findet ſtatt, wenn der Kaufmann, bey Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu ſeinem Vortheile abzielen.

§. 607. Finden ſich Unrichtigkeiten anderer Art, und ſind deren mehrere: ſo muſs nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beurtheilt werden: ob dieſelben ſo beſchaffen ſind, daſs dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

§. 608. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falſchen Zeugniſſes überführt; oder eines anderen ſeinen ehrlichen Namen ſchändenden Verbrechens durch Urtel und Recht ſchuldig; oder für unfähig, einen Eid

Digitized by Google

zu ſchwören, erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 609. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankrut gemacht hat. (Tit. XX. Abſchn. XIV.)

§. 610. Iſt er nur eines fahrläſsigen, oder unbeſonnenen Bankruts ſchuldig befunden worden: ſo können ſeine Bücher zur Unterſtützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

§. 611. Hat ein Kaufmann auf den Grund ſeiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: ſo geht die Beweiskraft ſeiner Bücher auf immer verloren.

§. 612. Wird jedoch erwieſen, daſs er bloſs wegen Untreue, oder Unordnung eines ſeiner Handlungsbedienten, von der geſchehenen Zahlung keine Wiſſenſchaft erhalten habe: ſo iſt die Beweiskraft ſeiner Bücher nur in Anſehung des Zeitraums, in welchem ein ſolcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkaſſirung der Gelder gebraucht worden, geſchwächt.

§. 613. Aber auch für dieſen Zeitraum können die Bücher zur Unterſtützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

VII. *Von Handlungsgeſellſchaften* A. *überhaupt;*

§. 614. Bey Handlungsgeſellſchaften finden die allgemeinen Vorſchriften von Geſellſchaftsverträgen überhaupt, in ſo fern dieſelben hier nicht abgeändert worden, Anwendung. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. ſqq.)

§. 615. Hat die Handlungsgeſellſchaft nur einzelne beſtimmte Geſchäfte und Unternehmungen zum Gegenſtande: ſo iſt keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§. 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines ſchriftlichen Contrakts, in ſo weit deſſen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Geſellſchafters erſetzt wird.

Digitized by Google

B. *von Societätshandlungen besonders.*
a) *Form.*

§. 617. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden: so sind blosse Vermerke in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend; sondern die Verbundenen müssen einen schriftlichen Contrakt darüber abfassen. (Th. I. Tit. V. §. 155. sqq.)

§. 618. Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher, bekannt machen.

§. 619. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich: so muss die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden.

§. 620. In dem Einen so wie im andern Falle, muss zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt seyn sollen, auf der Börse, oder bey den Gerichten, niedergelegt werden.

§. 621. Bey Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, dass sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.

§. 622. Ergiebt sich in der Folge, dass eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe: so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern.

§. 623. Soll das eine oder andre Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn: so muss dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 624. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt seyn sollen.

§. 625. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich

Digitized by Google

der Rechte einer Handlungsſocietät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§. 626. Sie ſelbſt aber macht ſich durch die inzwiſchen vorgenommene Geſchäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§. 627. Eine gleiche Bekanntmachung (§. 618. 619.) muſs allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Abſicht der Firma, oder der Perſonen, welche der Handlung vorſtehen, eine Veränderung vorgenommen werden ſoll.

§. 628. Auch muſs von einer ſolchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handelshäuſern, mit welchen die Societät bisher ſchon in Verbindung geſtanden hat, noch beſonders Nachricht ertheilt werden.

b) *Rechte und Pflichten der Geſellſchafter*

1) *in Anſehung der Beyträge.*

§. 629. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten ſelbſt, nimmt mit dem Tage des geſchloſſenen Vertrages ihren Anfang.

§. 630. Wegen der Beyträge zum gemeinſchaftlichen Fond finden die Grundſätze des Erſten Theils, Tit. XVII. §. 189. ſqq. Anwendung.

§. 631. Sollen jedoch die Geſchäfte der Societätshandlung durch neue Beyträge erweitert werden: ſo kann dies nur durch Uebereinſtimmung ſämmtlicher Mitglieder geſchehen.

§. 632. Hat das eine oder andre Mitglied ohne eine ſolche Uebereinſtimmung ſeinen Beytrag verſtärkt, und damit die Geſchäfte der Societätshandlung erweitert: ſo iſt er als ein ſolcher zu betrachten, der fremde Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag beſorgt hat. (Th. I. Tit. XIII. §. 228. ſqq.)

2) *Bey dem Betriebe der Geſchäfte.*

§. 633. Wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätscontrakts nicht ein Andres beſtimmt: ſo iſt jedes Mitglied in Abſicht der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzuſehen.

Digitized by Google

§. 634. Sind aber die Societätsgeſchäfte unter verſchiedene Mitglieder vertheilt, und iſt dies gehörig bekannt gemacht: ſo wird jeder nur in ſeinem Fache als Faktor betrachtet.

§. 635. Jedoch können auch alsdann diejenigen Geſchäfte, welche den Handlungsdienern oder Lehrlingen zuſtehn, von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geſchäften ausgeſchloſſen iſt, gültig vollzogen werden.

§. 636. Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeſchäfte nicht ganz ausgeſchloſſen iſt, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigne Handlung, von eben der Art, als die Societätshandlung iſt, errichten, oder als Geſellſchafter daran Theil nehmen.

§. 637. Hat aber ein Geſellſchafter ſchon zur Zeit ſeiner Aufnahme in die Societät eine eigne Handlung gehabt: ſo kann er ſie fortſetzen, in ſo fern die Niederlegung derſelben nicht ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 638. Wenn ein Mitglied, ohne die ausdrückliche Einwilligung der übrigen, ſeinen Societätsantheil einem Fremden überläſst: ſo kann dieſer von den übrigen Geſellſchaftern, weder die Einſicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andre Nachweiſungen über die betriebenen Geſchäfte, ſondern nur die Mittheilung des jährlichen Abſchluſſes fordern. (Th. I. Tit. XVII. §. 217. ſqq.)

3) Wegen der Rechnungsablegung.

§. 639. Jeder Geſellſchafter iſt ſchuldig, dahin zu ſehen, daſs über die durch ihn beſorgten Geſchäfte ordentliche Bücher nach kaufmänniſcher Art geführt werden.

§. 640. Wer dies unterläſst, verliert bey der Rechnungslegung, in Abſicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Ge-

Digitized by Google

ſchäfte, die Befugniſs zur eidlichen Beſtärkung. (Th. I. Tit. XVII. §. 220.)

§. 641. Auch iſt er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entſtehenden Schaden verhaftet.

§. 642. Sind in dem Contrakte keine beſondre Verabredungen getroffen: ſo kann jedes Mitglied verlangen, daſs am Ende des Jahres ein Inventarium über das geſammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abſchluſs aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demſelben Gewinn oder Verluſt vertheilt werde.

§. 643. Bey dem Mangel andrer Beſtimmungen muſs dies am Ende des Monaths Dezember in jedem Jahre geſchehen.

§. 644. Sind in dem Contrakte keine beſondere Abreden getroffen: ſo werden, bey Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörende Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preiſe, wofür ſie angeſchaft ſind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger iſt, nur zu dieſem niedrigeren Preiſe angeſetzt.

§. 645. Von ſolchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthſchaften, welche ſich durch den Gebrauch abnutzen, muſs auſserdem noch ein verhältniſsmäſsiger Abzug gemacht werden.

§. 646. Die ausſtehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beygetrieben werden können, müſſen ganz abgeſchrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältniſsmäſsigen Abzug angeſetzt werden.

4) Bey den Verhältniſſen gegen andere.

§. 647. Die Geſellſchaft wird ſowohl durch gemeinſchaftlich abgeſchloſſene und unterſchriebene Verträge, als durch die Handlungen ein-

Digitized by Google

zelner Mitglieder, in ſo fern dieſelben als Faktors zu betrachten ſind (§. 633-635.) verpflichtet.

§. 648. Wegen der übernommenen Wechſelverbindlichkeiten iſt das Nöthige im folgenden Abſchnitte vorgeſchrieben.

§. 649. Wenn ein Geſellſchafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge ſchlieſst: ſo finden die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XVII. §. 225. 226. und 228. Anwendung.

§. 650. Hat ein Mitglied der Societät die Schranken ſeines Auftrages überſchritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenommen: ſo iſt die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundſätzen von Faktoren zu beurtheilen. §. 516. ſqq.

§. 651. Derjenige, welcher der Societät ein beſtimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, daſs er, ſtatt der Zinſen, am Gewinne oder Verluſte nach Verhältniſs dieſes Capitals Theil nehmen wolle, wird ein ſtiller Geſellſchafter (*Aſſocié en commendite*,) genannt.

§. 652. Iſt ſein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er ſonſt als ein Geſellſchafter ausdrücklich bekannt gemacht: ſo haftet er den Societätsgläubigern nur mit ſeinem in der Handlung ſtehenden Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsſchulden beyzutragen, nicht angehalten werden.

§. 653. Jedes Mitglied iſt von ſeinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinſen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegentheil im Contrakte feſtgeſetzt worden. *5) Wegen Gewinnſtes und Verluſtes.*

§. 654. Vor angefertigtem jährlichen Abſchluſſe, und darnach angelegter Vertheilung des Gewinnſtes, kann kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinſen

Digitized by Google

ſeines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen.

§. 655. Geſchieht es dennoch: ſo muſs von der mehr herausgenommenen Summe der höchſte erlaubte Zinsſatz entrichtet, auch dieſelbe, auf Verlangen des einen oder andern Geſellſchafters, ſogleich wieder herbey geſchaft werden.

§. 656. Nach angefertigtem Abſchluſſe, und angelegter Vertheilung hingegen, iſt jeder befugt, ſich ſeinen Antheil am Gewinne, in ſo fern es ohne Zerrüttung der fortlaufenden Geſchäfte möglich iſt, baar herauszahlen zu laſſen.

§. 657. Läſst ein Geſellſchafter ſeinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung ſtehen: ſo muſs ihm derſelbe vom Ablaufe des nach §. 643. zu beſtimmenden Societätsjahres, gleich dem eingelegten Capitale, verzinſet werden.

c) *Von Aufhebung der Societät*

1) *Austritt einzelner Mitglieder.*

§. 658. Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät ſcheidet: ſo muſs dieſes jedesmal, nach Vorſchrift §. 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§. 659. So lange dieſe Bekanntmachung nicht geſchehen iſt, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Anſehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geſchäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wiſſenſchaft erhalten haben, verhaftet.

§. 660. Dies findet auch alsdann ſtatt, wenn ein Mitglied von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen worden. (Th. I. Tit. XVII. §. 262. und 263.)

§. 661. Stirbt ein Geſellſchafter, welcher der gemeinſchaftlichen Handlung, oder einem Theile derſelben, mit vorgeſtanden hat: ſo ſind, im Mangel entgegenſtehender gültiger Verabredungen, die Erben deſſelben berechtigt, mit dem

Digitized by Google

Ablaufe des nach §. 643. zu beſtimmenden Societätsjahres, in welchem das Abſterben erfolgt iſt, die Societät zu verlaſſen.

§. 662. Auf gleiche Art ſind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen.

§. 663. Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluſte der Societät, gleich dem Erblaſſer, Theil.

§. 664. Die übrigen Mitglieder, oder deren Faktors, betreiben ſo lange die Geſchäfte unter der Firma für gemeinſchaftliche Rechnung; und den Erben des Verſtorbenen ſteht bloſs frey, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverſtändigen als Aufſeher zu beſtellen.

§. 665. Die ausſcheidenden Erben müſſen dafür ſorgen, daſs vor Ablauf des Jahres das Abſterben ihres Erblaſſers, und ihr bevorſtehender Austritt, nach Vorſchrift §. 658. gehörig bekannt gemacht werde.

§. 666. Welche Wirkungen, auſser dem §. 661. beſtimmten Falle, das Abſterben eines Geſellſchafters habe, iſt nach den allgemeinen Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XVII. §. 280. zu beurtheilen.

§. 667. Wird über das eigne Vermögen eines Geſellſchafters Concurs eröfnet: ſo hört in Anſehung deſſelben die Societät mit dem Tage der Concurseröfnung auf; und die übrigen Mitglieder ſind befugt, ſich nach näherer Vorſchrift der Prozeſsordnung, mit ſeiner Creditmaſſe aus einander zu ſetzen.

§. 668. Will auſserdem ein Mitglied aus der Geſellſchaft treten: ſo muſs daſſelbe ſeinen Vorſatz den Uebrigen Sechs Monathe vor Ablauf des Societäts-Jahres ankündigen.

Digitized by Google

§. 669. In Anſehung der bey dem Ablaufe des Jahres, ohne ausdrücklichen Widerſpruch des austretenden Geſellſchafters, ſchon wirklich geſchloſſenen Societätsgeſchäfte, iſt derſelbe bis zu deren völligen Beendigung mit verhaftet.

§. 670. Bey der Auseinanderſetzung ſelbſt finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XVII. §. 295. ſqq. Anwendung.

§. 671. Hiernach muſs auch beſtimmt werden: in wie fern der austretende Geſellſchafter ſein eingelegtes Capital ſogleich zurück fordern könne; oder ſelbiges gegen kaufmänniſche Zinſen noch länger ſtehen laſſen müſſe.

§. 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Geſellſchafter nur auf Ein Jahr, ſeit dem Ablaufe des Societäts-Jahres, verhaftet.

§. 673. Wird eine Forderung erſt nach Ablauf dieſes Jahres fällig: ſo iſt die Jahresfriſt von dem Verfalltage an zu rechnen.

§. 674. Nach Ablauf dieſes Zeitraums (§. 672. 673.) können dergleichen Societätsgläubiger ſich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§. 675. Iſt die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derſelben, dem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen geweſen: ſo können die in der Societät verbleibenden Mitglieder, gegen unbekannte Anſprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, ſich eben ſo, wie der Principal gegen die Handlungen des geweſenen Faktors (§. 538. ſqq.) durch ein öffentliches Aufgebot ſicher ſtellen. (§. 540.)

§. 676. Den Societätsgläubigern, welche ſich bey dieſem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den geweſenen Geſell-

Digitized by Google

ſchafter, welcher ſeinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

§. 677. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden: ſo muſs darüber öffentliche Bekanntmachung, nach Vorſchrift §. 618. ſqq. erfolgen. *2) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.*

§. 678. Iſt dieſe Bekanntmachung unterblieben: ſo haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch ſonſt von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wiſſenſchaft erlangt haben, für die von Einem oder dem Andern der geweſenen Geſellſchafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geſchloſsnen Verträgen eben ſo, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

§. 679. Entſteht ein Streit darüber, welcher von den geweſenen Geſellſchaftern die bisherige Firma behalten ſolle: ſo muſs dieſelbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt iſt.

§. 680. Kann der Streit nach dieſem Grundſatze nicht entſchieden werden: ſo gebührt demjenigen, welcher von Anfang an ein Mitglied der Societät geweſen iſt, oder deſſen Erben, der Vorzug vor einem ſpäter aufgenommenen Geſellſchafter.

§. 681. Kann auch hiernach die Streitfrage nicht beſtimmt werden: ſo muſs das Loos entſcheiden.

§. 682. Wegen Verhaftung der geweſenen Mitglieder gegen die Societätsgläubiger, nach geſchehener Bekanntmachung, findet eben das ſtatt, was im Erſten Theile Tit. XVII. §. 307. ſqq. verordnet worden.

§. 683. Doch kann unter den §. 534. ſqq. vorgeſchriebenen Beſtimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger geſucht werden.

Digitized by Google

VIII. *Von kaufmännischen Zinsen.*

§. 684. Hat ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben: so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 685. Der ausdrücklichen Einmahnung soll es gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 686. Zum Beweise, dass, und wenn die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tage der Credit gegeben sey, soll der eidlich bestärkte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichen.

§. 687. Kann die geschehene Einmahnung, oder der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden: so tritt die Verzinsung erst mit Verlauf Eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ein.

§. 688. Ist der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben worden: so laufen von diesem an, die Verzögerungszinsen.

§. 689. Vorstehende Befugniss, Zinsen zu fordern (§. 684. 687. 688.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehr Waaren auf Credit giebt.

§. 690. Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen sind auch Kaufleute der Regel nach unterworfen.

§. 691. Bey Darlehnen der Kaufleute finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XI. §. 805. Anwendung.

§. 692. Wenn jedoch einem Kaufmanne, der mit Waaren im Grosen handelt, Gelder gegen blose Handschrift oder Wechsel, und ohne besondre Sicherheit, auf eine Sechs Monathe nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden: so soll

Digitized by Google

die Beſtimmung des Zinsſatzes lediglich der Vereinigung der Intereſſenten überlaſſen ſeyn.

§. 693. Nach Verlauf der Sechs Monathe aber finden nur die geſetzmäſsigen Zinſen ſtatt.

§. 694. Wird auch noch während der Sechs Monathe über des Schuldners Vermögen Concurs eröffnet: ſo kann der Gläubiger nur die geſetzmäſsigen Zinſen aus der Maſſe fordern.

§. 695. Von den Vorſchüſſen, welche ein Kaufmann, bey Gelegenheit eines demſelben ertheilten Auftrages macht, iſt er vom Tage der Verwendung an, Sechs vom Hundert jährliche Zinſen zu fordern berechtigt.

§. 696. Kaufleute untereinander können in Handlungsgeſchäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwiſchen Kaufleuten gewöhnlichen Zinſen fordern.

§. 697. Wenn Kaufleute ſich untereinander wegen wechſelſeitiger Forderungen an Capital und Zinſen berechnen: ſo iſt der, welchem ein Ueberſchuſs gebührt, von dem ganzen Betrage deſſelben, wenn gleich darunter Intereſſen mit begriffen ſind, Zinſen ſeit dem Tage des Abſchluſſes anzuſetzen berechtigt.

IX. *Proviſion.*

§. 698. Ein Kaufmann, welcher kaufmänniſche Geſchäfte für einen andern, er ſey Kaufmann oder nicht, beſorgt, kann dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Proviſion fordern.

§. 699. Dieſe Proviſion wird bey dem Waareneinkauf oder Verkauf, von dem Betrage des Kaufgeldes; bey Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bey Verſicherungen von dem gezeichneten Verſicherungsquanto gegeben.

§. 700. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: ſo kann derſelbe für deren

Digitized by Google

Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern.

§. 701. Der Satz der Proviſion und des Lagergeldes muſs nach demjenigen beſtimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich iſt.

X. *Von kaufmänniſchen Empfehlungen.*

§. 702. Kaufleute ſind ſchuldig, Aufmerkſamkeit anzuwenden, daſs nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, ſich mit unſichern Perſonen in Handlungsgeſchäfte einzulaſſen.

§. 703. Hat ein Kaufmann jemanden von miſslichen Vermögensumſtänden, oder unzuverläſsigem Charakter, einem andern Kaufmanne, wider beſſeres Wiſſen, als einen ſichern guten Mann empfohlen: ſo muſs er allen Schaden erſetzen, welcher bey den durch dieſe falſche Empfehlung unmittelbar veranlaſsten Geſchäften, aus dem Unvermögen oder unzuverläſsigen Charakter des Empfohlnen entſteht.

§. 704. Hat er von den miſslichen Vermögensumſtänden, oder dem unzuverläſsigen Charakter des Empfohlnen keine Wiſſenſchaft gehabt: ſo iſt er den Schaden nur alsdann zu vertreten ſchuldig, wenn er den Irrthum bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit hätte vermeiden können.

§. 705. Iſt die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt: ſo haftet er nur für ein grobes Verſehen.

§. 706. In allen Fällen iſt der Empfehlende von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kann, daſs der Beſchädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden, ſich mit dem Empfohlnen einzulaſſen.

§. 707. Desgleichen alsdann, wenn die Unſicherheit oder Unzuverläſsigkeit bey dem Em-

Digitized by Google

pfohlnen erſt nach der geſchehenen Empfehlung entſtanden iſt.

§. 708. Auch erſtreckt ſich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geſchäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geſchloſſen worden.

§. 709. Hat der Beſchädigte in der Zwiſchenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumſtänden oder Charakter des Empfohlnen ſich ſelbſt zu überzeugen: ſo fällt die Vertretung hinweg.

§. 710. Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne ſchriftlich oder mündlich erklärt, daſs derſelbe einem Dritten auf ſeine Gefahr Credit geben könne: ſo iſt er als Bürge zu betrachten.

§. 711. Sowohl wegen einer ſolchen Bürgſchaft überhaupt, als wegen der Dauer und des Umfanges derſelben, finden die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XIV. §. 258. ſqq. Anwendung.

§. 712. Hat aber ein Kaufmann an jemanden einen Creditbrief ertheilt, und ſeinem Correſpondenten angewieſen, dem Ueberbringer auf ſeine Rechnung zu zahlen: ſo wird er jenem als Hauptſchuldner verhaftet.

ACHTER ABSCHNITT.

Von Wechſeln.

A. *Von Wechſeln überhaupt*

§. 713. Die nach einer beſtimmten geſetzlichen Form abgefaſsten Verſchreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſtes zu bezahlen, werden Wechſel genannt.

§. 714. Hat der Ausſteller die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſprochen: ſo iſt ein trockner oder eigner Wechſel; wenn aber die Zahlung einem

Digitized by Google

Dritten aufgetragen worden, ein gezogner Wechſel vorhanden.

1) *Wer wechſelfähig iſt;*

§. 715. Wer überhaupt unfähig iſt, Verträge zu ſchlieſsen, kann ſich nicht wechſelmäſsig verbinden. (Th. I. Tit. V. §. 9-31.)

§. 716. Wer in Anſehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu ſchlieſsen, eingeſchränkt iſt, kann keine Wechſelverpflichtung übernehmen. (Th. I. Tit. XI. §. 675. ſqq.)

§. 717. Selbſt in den Fällen, da die von dergleichen Perſonen geſchloſſenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewiſſen Umſtänden gültig werden, findet gegen ſie weder wechſelmäſsiges Verfahren, noch Wechſelexecution ſtatt. (Th. I. Tit. XI. §. 707. ſqq.)

§. 718. In der Regel iſt nur derjenige wechſelfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat.

§. 719. Dieſe Wechſelfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen iſt. (Th. I. Tit. I. §. 6.)

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, ſind in Anſehung der Wechſelgeſchäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dies findet in Abſicht derjenigen ſtatt, welche nach den beſondern Verfaſſungen eines jeden Ortes, die Befugniſs erhalten haben, für eigne Rechnung zur See oder auf Ströhmen Schifffahrt zu treiben.

§. 722. Dieſen wird, bey Seeſchiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterſchied ſind dem Wechſelrechte unterworfen.

§. 724. Frauensperſonen, welche Kaufmannſchaft treiben, bleiben wegen der in dieſer Qualität

Digitized by Google

lität geſchloſſenen Wechſelgeſchäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechſelmäſsig verpflichtet.

§. 725. Alle übrige Perſonen weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied, ſind an ſich nicht wechſelfähig.

§. 726. Wirkliche Beſitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, ſind für wechſelfähig zu achten.

§. 727. Wenn der Beſitztitel eines adlichen Gutsbeſitzers im Hypothekenbuche gelöſcht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben iſt: ſo erlöſcht die darauf gegründete Wechſelfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, auſſervorſtehend benannten Perſonen (§. 718-724. 726.) können ſich in der Regel nicht wechſelmäſsig verpflichten. (§. 931. 932.)

§. 729. Auch dadurch, daſs jemand ſich für einen Wechſelfähigen ausgegeben, und dieſe Angabe ſogar eidlich beſtärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechſelrecht. (Th. I. Tit. V. §. 35. 36.)

§. 730. Die von ſolchen nicht wechſelfähigen Perſonen ausgeſtellten trocknen Wechſel werden als bloſse Schuldſcheine angeſehen; und andere von ihnen übernommene Wechſelverbindungen werden nach der Natur des dabey eigentlich zum Grunde liegenden Geſchäfts beurtheilt.

§. 731. Wenn jemand, der nach den Geſetzen nicht wechſelfähig iſt, zur Unterſtützung oder Ausbreitung ſeines Verkehrs oder Gewerbes, ſich die Wechſelfähigkeit verſchaffen will: ſo muſs er ſich bey ſeinem ordentlichen perſönlichen Richter melden, und die Beylegung der Befugniſs, Wechſelverbindungen einzugehen, nachſuchen.

Digitized by Google

§. 732. Die Anmeldung muſs entweder in Perſon geſchehen, oder es muſs dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgeſtellt werden.

§. 733. Der Richter muſs dabey genau unterſuchen: ob der, welcher um die Wechſelfähigkeit ſich meldet, die Eigenſchaften, Verſtandeskräfte, und Erforderniſſe beſitze, die ein jeder haben muſs, welcher Verträge zu ſchlieſsen, und Darlehne aufzunehmen, befugt ſeyn ſoll.

§. 734. Er muſs ſich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, daſs derſelbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu deſſen Beförderung die Wechſelfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Unterſuchung über den Umfang dieſes Gewerbes, und über die Vermögensumſtände des Anſuchenden, iſt der Richter ſich einzulaſſen weder befugt, noch ſchuldig.

§. 736. Iſt der Anſuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: ſo muſs ſich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrſchaft, oder deren Stellvertreters, beybringen laſſen.

§. 737. Den Perſonen weiblichen Geſchlechts, ingleichen den Mannsperſonen vom Bauer- oder geringern Bürgerſtande, muſs der Richter, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorſchriften und Folgen des Wechſelrechts erklären und bekannt machen.

§. 738. Findet der Richter bey dem Antrage, nach vorſtehend erfolgter Prüfung deſſelben, kein Bedenken: ſo muſs er dem Anſuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

daſs derſelbe ſich um die Befugniſs, wechſelmäſsige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein ſolches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bey deſ-

Digitized by Google

ſen Gelegenheit ſelbiges nachgeſucht worden, ſondern auch für alle künftige Fälle wechſelfähig.

§. 740. Bey Wechſelgeſchäften einer Frauensperſon, welcher ein ſolches Certificat ertheilt worden, iſt weder die Gegenwart eines Aſſiſtenten oder Geſchlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechſelrechts nothwendig.

§. 741. Hat jemand, der entweder Verträge überhaupt zu ſchlieſsen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig iſt, ein ſolches Certificat erhalten: ſo beſtehen zwar die mit ihm auf den Grund deſſelben geſchloſſenen Wechſelverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgeſtellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundſätzen vom Schadenserſatze, für allen dem Unfähigen daraus entſtandenen Nachtheil; und ſoll überdies, wegen vorſätzlicher Ueberſchreitung oder grober Vernachläſsigung ſeiner Amtspflichten, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze beſtraft werden.

§. 743. Das Certificat ſelbſt muſs dem Unfähigen ſofort abgenommen und caſſirt werden.

§. 744. Kann ſelbiges nicht wieder herbeygeſchafft werden: ſo muſs eine gerichtliche Mortificirung deſſelben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. I. Tit. XVI. §. 130. 132.)

§. 745. Wenn jemand, welcher die Wechſelfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniſs, Verträge zu ſchlieſsen, oder Darlehne frey aufzunehmen, verliert: ſo müſſen, wegen Zurücknahme und Caſſation des Certificats, oder wegen deſſen Mortificirung, die obigen Vorſchriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden.

Digitized by Google

§. 746. Jedes Gericht muſs von den bey ihm nachgeſuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollſtändiges Verzeichniſs führen; damit in jedem Falle ohne Weitläuftigkeit ausgemittelt werden könne: ob jemand, welcher zu den §. 718. 720-724. und 726. benannten Perſonen nicht gehört, die Wechſelfähigkeit beſonders erhalten habe.

§. 747. In dieſem Verzeichniſſe müſſen die nach §. 743-745. zurückgenommenen oder mortificirten Certificate ſogleich wiederum gelöſcht werden.

II. *Allgemeine Erforderniſſe eines Wechſels:*

a) *das Wort: Wechſel;*

§. 748. Ein Inſtrument, welches Wechſelkraft haben ſoll, muſs in dem Contexte ausdrücklich als Wechſel, oder Wechſelbrief, benannt ſeyn.

§. 749. Iſt dies geſchehen: ſo kommt es nicht darauf an: ob auſserdem noch der Ausdruck: „nach Wechſelrecht," gebraucht worden.

b) *beſtimmte Geldſummen;*

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechſel, können nur auf beſtimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienſtleiſtungen, gerichtet werden.

§. 751. Verſchreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelaſſen wird, ſollen nicht als Wechſel gelten.

§. 752. Die zu verſchreibende Geldſumme muſs in jedem Wechſel beſtimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchſtaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geſchehen.

§. 754. Iſt die Summe bloſs mit Ziffern ausgedrückt, und an dieſen eine Correctur erſichtlich: ſo hat das Inſtrument keine Wechſelkraft.

Digitized by Google

§. 755. Eben dieſes findet ſtatt, wenn die Summe bloſs mit Buchſtaben ausgedrückt worden, und ſich an dieſen eine Correctur findet.

§. 756. Iſt die in der Ueberſchrift oder unter dem Wechſel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückte verſchieden: ſo wird nur auf die letztere Rückſicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechſel ſelbſt, die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchſtaben geſchriebenen ab: ſo iſt letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet jemand, daſs in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen ſey: ſo bleibt ihm der Nachweis dieſes Irrthums, jedoch auſser dem Wechſelprozeſſe, unbenommen.

§. 759. Die Münzſorte, worin die Zahlung zu leiſten iſt, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, beſtimmt werden. *c) Münzſorte.*

§. 760. Lautet jedoch ein in hieſigen Landen zahlbarer Wechſel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausſtellung ſchon verrufene Geldſorte: ſo hat er keine Wechſelkraft.

§. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf deſſen Ordre die Zahlung geſchehen ſoll, muſs der Regel nach im Wechſelbriefe benannt ſeyn. *d) Name des Empfängers.*

§. 762. Doch können auch die Wechſel ſolcher Perſonen, welche kaufmänniſche Rechte haben (§. 718-724.), an jeden Briefsinhaber geſtellt ſeyn.

§. 763. Wer ſich aber einen ſolchen Wechſel ausſtellen läſst, muſs es lediglich ſich ſelbſt beymeſſen, wenn dieſer Wechſel von einem unrechtmäſsigen Beſitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincaſſirt wird.

§. 764. Iſt jedoch ein ſolcher auf jeden Inhaber lautende Wechſel an einen Dritten nament-

Digitized by Google

lich indoſſirt worden: ſo kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indoſſement berechtigten Inhaber geſchehen.

e) *Valuta.* §. 765. Jeder Wechſel muſs das Bekenntniſs des Ausſtellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 766. Iſt nur der Ausdruck: „*Valuta oder „Werth*,“ gebraucht: ſo kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniſs ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Beſtimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, iſt zur Gültigkeit eines Wechſels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: „Valuta in Rech„nung,“ oder: „den Werth in Rechnung,“ iſt hinreichend.

§. 769. Doch ſind die Wechſel der §. 726. benannten Perſonen nur in ſo fern als Wechſel gültig, wenn darin ein Bekenntniſs des Ausſtellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten iſt.

f) *Datum.* §. 770. Jeder Wechſel muſs auch den Ort der Ausſtellung, ingleichen die Zeit derſelben, nach Tag, Monath, und Jahr beſtimmt, enthalten.

§. 771. Es iſt gleichgültig, ob dieſer Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechſels ſich befinde.

g) *Zahlungszeit.* §. 772. In dem Wechſel muſs ferner die Zahlungszeit genau beſtimmt werden.

§. 773. Dieſe Beſtimmung kann durch Benennung eines gewiſſen Tages, Monaths und Jahres; oder eines gewiſſen Marktes, oder einer Meſſe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monathen, oder Jahren ausgemeſſenen Zeitraumes, geſchehen.

§. 774. Auch iſt die Beziehung auf eine beſtimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren

Digitized by Google

Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen ſoll, hinreichend.

§. 775. Ein Wechſel kann auch auf Sicht, oder auf Uſo geſtellt werden. (§. 849. ſqq.)

§. 776. Endlich muſs jeder Wechſel von dem Ausſteller unterzeichnet ſeyn. h) *Unterzeichnung.*

§. 777. Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Geſellſchafter, oder Diſponenten einer Handlung, eine gewiſſe bekannt gemachte Firma führen, müſſen Wechſel, durch welche die Handlung verpflichtet werden ſoll, unter dieſer Firma ausgeſtellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muſs entweder der Vor- und Geſchlechtsname, oder der Geſchlechtsname und Charakter des Ausſtellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterſcheidung deſſelben von andern Perſonen gleiches Namens, beygefügt werden.

§. 779. Wird jemand durch Zufall auſser Stand geſetzt, ſelbſt zu ſchreiben: ſo kann er einen Andern zur Unterzeichnung ſeiner Wechſel Procura geben.

§. 780. Dergleichen Procura muſs wie jede andre Specialvollmacht ausgeſtellt werden. (Th. I. Tit. XIII. §. 111. ſqq.)

§. 781. Wechſel, die bloſs mit Kreuzen oder andern Zeichen unterſchrieben ſind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Daſs der Ausſteller den Context des Wechſels eigenhändig ſchreibe, iſt nicht nothwendig.

§. 783. Bey anerkannter Unterſchrift, kann ſich der Ausſteller mit dem Einwande, daſs der Wechſel ſelbſt ohne ſeine Genehmigung geſchrieben worden, im Wechſelprozeſſe nicht ſchützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausſtellers, daſs er der Sprache, worin der Wechſel abgefaſst iſt, nicht

Digitized by Google

kundig ſey, benimmt dem Inſtrumente nichts an ſeiner Wechſelkraft.

III. *Von mehrern Wechſelverpflichteten.*

§. 785. Iſt ein Wechſel in der einfachen Zahl ausgeſtellt, und von mehrern unterſchrieben: ſo wird der zuerſt Unterzeichnete als Hauptſchuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterſchriebenen Wechſels in der mehreren Zahl: ſo iſt anzunehmen, daſs ſie Einer für alle und alle für Einen haften. (Th. I. Tit. V. §. 430. ſqq.)

§. 787. Wer alſo bey einem ſolchen Wechſel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Aſſiſtent, oder Zeuge betrachtet ſeyn will, muſs dieſe Eigenſchaft ſeiner Unterſchrift ausdrücklich beyfügen.

§. 788. Ein Faktor oder Diſponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung iſt, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechſelverbindlichkeiten, für ſeine Perſon nicht in wechſelmäſsigen Anſpruch genommen werden.

§. 789. Er iſt aber dieſem Anſpruche unterworfen, wenn er ſich ausdrücklich für ſeine Perſon verpflichtet, oder die Schranken ſeines Auftrages überſchritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Diſponent das Wechſelgeſchäft nicht unter der Firma, ſondern bloſs in ſeinem Namen geſchloſſen: ſo iſt nur er ſelbſt, nicht aber die Handlung, wechſelmäſsig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechſelverbindlichkeit, muſs von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorſteht.

§. 792. Wird ſie von dieſem nicht geleiſtet: ſo hält ſich der Wechſelgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechſelmäſsig.

Digitized by Google

§. 793. Iſt es eine Societätshandlung: ſo kann der Wechſelgläubiger ſich an ſämmtliche Geſellſchafter, oder auch nur an Einen oder etliche derſelben halten.

§. 794. Keiner darf vorſchützen, daſs die zu zahlende Summe ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Handlung überſteige.

§. 795. Ein ſtiller Geſellſchafter (*Aſſocié en commendite* §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Geſellſchaft übernommenen Wechſelverbindlichkeit niemals wechſelmäſsig verhaftet.

§. 796. Iſt der Eigenthümer einer Handlung, oder der Eine von den Geſellſchaftern für ſeine Perſon nicht wechſelfähig: ſo hat dies weiter keinen Einfluſs, als daſs der eigentliche Wechſelarreſt wider ihn nicht ſtatt findet.

§. 797. Sind auſserdem mehrere wechſelfähige Perſonen aus einem Wechſelgeſchäfte Selbſtſchuldner: ſo hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieſer muſs die Zahlung vollſtändig leiſten; wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Beſten ſeiner Mitſchuldner verwendet ſeyn ſollte.

§. 799. In wie fern er ſich, nach geleiſteter Zahlung, an ſeinen Mitſchuldner halten könne, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils Tit. V. §. 443. ſqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm ſtehen in ſo weit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechſel als Bürge verhaftet iſt, wechſelmäſsig belangt werden kann, iſt im Erſten Theile Tit. XIV. §. 296. ſqq. beſtimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher ſtatt des Hauptſchuldners einen Wechſel einlöſet, tritt ohne Ceſſion in alle Rechte des Wechſelgläubigers.

Digitized by Google

§. 803. Iſt ein Wechſelbürge nicht wechſelfähig: ſo haftet er nicht wechſelmäſsig, ſondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dies findet ſtatt, wenn die Bürgſchaft nicht im Wechſel ſelbſt, ſondern auſser demſelben, in einer andern Verſchreibung übernommen worden.

IV. *Vom Indoſſament.*

§. 805. Wenn der in, oder auf dem Wechſel benannte Inhaber, denſelben einem andern überträgt: ſo wird dieſes ein Indoſſament genannt.

§. 806. Geſchiehet die Uebertragung in der Abſicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechſels zu machen: ſo iſt ein eigentliches Indoſſament; wenn aber dem Andern bloſs die Einforderung der verſchriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indoſſament *pro cura* vorhanden.

§. 807. Bey einem Indoſſament *pro cura* gelten zwiſchen dem Indoſſanten, und dem Indoſſatarius, die Grundſätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. I. Tit. XIII. §. 49. fqq.)

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daſs ein eigentliches Indoſſament, durch welches dem Indoſſatarius das Eigenthum des Wechſels übertragen werden ſollen, vorgegangen ſey.

§. 809. Durch den bloſsen Beſitz eines Wechſels wird jemand, der in oder auf dem Wechſel ſelbſt nicht benannt iſt, zur Einziehung der darin verſchriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Iſt jedoch der Wechſel auf jeden Briefsinhaber geſtellt, und es befindet ſich darauf kein Indoſſament: ſo iſt jeder Beſitzer zur Erhebung der verſchriebenen Summe legitimirt. (§. 763.)

Erforderniſſe eines Indoſſaments.

§. 811. Das Indoſſament muſs auf dem Wechſel ſelbſt verzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 812. Iſt jedoch bey langen auf entfernte Plätze gezognen Wechſeln, wegen Mangel des Raumes, die Fortſetzung des Indoſſaments auf dem Wechſel ſelbſt nicht möglich: ſo kann dieſelbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geſchehen.

§. 813. Aufser dieſem Falle hat die nicht auf dem Wechſel ſelbſt geſchehene Uebertragung deſſelben nur die Wirkungen einer Ceſſion. (Th. I. Tit. XI. §. 402. ſqq.)

§. 814. Iſt dabey der Wechſel dem Ceſſionarius nicht überliefert; ſondern einem Dritten gehörig indoſſirt worden: ſo geht letzterer, wenn ihm die frühere Ceſſion nicht bekannt geweſen iſt, dem erſtern vor. (Th. I. Tit. X. §. 23. 25.)

§. 815. Der Regel nach muſs das Indoſſament den Namen desjenigen, welchem der Wechſel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann daſſelbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorſchrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die bloſse Namensunterſchrift des vorigen Inhabers iſt nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechſel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indoſſament vorgezeigt wird: ſo kann der vorige Inhaber, welcher ſeine Namensunterſchrift anerkennen muſs, ſich mit dem Einwande, daſs er den Wechſel bloſs in Blanco indoſſirt habe, und die Ausfüllung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſey, im Wechſelprozeſſe nicht ſchützen.

§. 819. Das Indoſſament muſs ferner ein Empfangsbekenntniſs der Valuta oder des Werths eben ſo enthalten, wie bey den Wechſeln ſelbſt vorgeſchrieben iſt. (§. 765-769.)

Digitized by Google

§. 820. Iſt dergleichen Bekenntniſs aus dem Indoſſament nicht zu erſehen: ſo wird derjenige, auf welchen daſſelbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indoſſanten betrachtet. (§. 807.)

§. 821. Auch muſs beym Indoſſament die Zeit, wann es geſchehen iſt, nach Tag, Monath, und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dies Erforderniſs: ſo wird angenommen, daſs nur ein Indoſſament *pro cura* vorhanden ſey.

§. 823. Die Beſtimmung des Orts, wo das Indoſſament ausgeſtellt worden, iſt nicht nothwendig.

§ 824. Hingegen muſs das Indoſſament von dem Indoſſanten eben ſo unterſchrieben ſeyn, wie es bey Wechſeln verordnet iſt. (§. 777. ſqq.)

Wie lange das Indoſſament geſchehen könne.

§. 825. Das Indoſſament eines Wechſels kann ſo lange geſchehen, als die Wechſelkraft nicht erloſchen iſt.

§. 826. Ein nach erloſchener Wechſelkraft erfolgtes Indoſſament hat nur mit der Ceſſion eines Schuldſcheins gleiche Wirkung. (Th. I. Tit. XI. §. 402. ſqq.)

§. 127. Eben das findet ſtatt, wenn das indoſſirte Inſtrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechſel gelten kann.

Wirkungen des Indoſſaments.

§. 828. Der Indoſſatarius tritt in alle Rechte des Indoſſanten gegen den Wechſelſchuldner, und die übrigen Wechſelverpflichteten.

§. 829. Ein Indoſſatarius, welcher Herr des Wechſels iſt, kann denſelben, ohne Unterſchied ob er auf Ordre lautet, oder nicht, weiter indoſſiren.

§. 830. Iſt er aber nur als Specialbevollmächtigter anzuſehen, ſo kann er nur weiter indoſſiren, wenn das Indoſſament, vermöge deſſen der Wechſel an ihn gediehen iſt, auf Ordre lautet.

Digitized by Google

§. 831. Der Indoſſant haftet dem Indoſſatario wechſelmäſsig, ſowohl für die Richtigkeit des Wechſels, als für die Bezahlung der verſchriebenen Summe zur beſtimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch ſeine Eigenſchaft als bloſser Bevollmächtigter aus dem Indoſſament: ſo wird er für ſeine Perſon den Hintermännern nur zur Entſchädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozeſſe verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. §. 150. ſqq.)

§. 833. Iſt ein Inſtrument in gehöriger Wechſelform abgefaſst, der Ausſteller aber zu Wechſelgeſchäften nicht fähig: ſo haftet dennoch jeder wechſelfähige Indoſſant ſeinen Hintermännern wechſelmäſsig.

§. 834. Auch dadurch, daſs der Wechſel an ſich falſch iſt, wird die durch richtige Indoſſamente entſtandene Verbindlichkeit der Indoſſanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an ſich richtiger Wechſel durch ein falſches Indoſſament an einen Inhaber gekommen iſt, der damals von dieſer Verfälſchung keine Wiſſenſchaft gehabt hatte.

§. 836. Indoſſanten, die ſich wechſelmäſsig nicht verbinden können, haften zwar ſelbſt ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozeſſe; nach der Beſchaffenheit des bey der Uebertragung des Wechſels zum Grunde gelegenen Geſchäftes.

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch ſie ſich wechſelmäſsig halten.

§. 838. Hat jemand, welcher ſich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechſelgeſchäften ausgeſchloſſen geweſen iſt, in der Folge die Wechſelfähigkeit erlangt: ſo iſt er auch aus ſeinen frü-

Digitized by Google

hern noch nicht verjährten Indoſſamenten wechſelmäſsig verhaftet.

§. 839. Iſt ein Wechſel mehrmals indoſſirt: ſo hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechſelmäſsig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) beſtimmten Friſten von dieſer Wahl wieder abgehen, und nach ſeinem Gutfinden einen andern ſeiner Vormänner in Anſpruch nehmen, ohne ſich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anſpruch genommene Vormann muſs dem Inhaber alles leiſten, wozu der eigentliche Wechſelſchuldner verpflichtet iſt; auch demſelben die nothwendig geweſenen Koſten erſtatten.

§. 842. Sobald der in Anſpruch genommene Vormann dieſer Verbindlichkeit ein Genüge leiſtet, hat er gegen ſeine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechſelſchuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muſs ihm letzterer den Originalwechſel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechſels, ſein eignes und ſeiner Hintermänner Giro auszuſtreichen.

V. *Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeiten.*

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechſeln nicht Zahlung, wohl aber, wenn geſetzmäſsige Gründe zum Arreſtſchlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

§. 846. Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundſätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt (Th. I. Tit. XVI. §. 11. ſqq.); in ſo fern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abſchnitte verordnet iſt.

Digitized by Google

§. 847. Der Wechſelinhaber iſt, die Zahlung vor der Verfallzeit wider ſeinen Willen anzunehmen nicht, ſchuldig. a) *Verfallzeit.*

§. 848. Iſt in dem Wechſel ein Zahlungstag beſtimmt; ſo tritt die Verfallzeit noch an demſelben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitern Beyſatz, gerichteter Wechſel iſt Vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Iſt der Wechſel nach Sicht, mit Beſtimmung gewiſſer Tage, geſtellt: ſo werden dieſe von dem Tage an gerechnet, da der Wechſel vorgezeigt worden.

§. 851. Die Verfallzeit eines Uſowechſels wird durch die Handlungsgeſetze des Zahlungsortes beſtimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Uſowechſel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechſel gleich geachtet.

§. 853. Bey Dato- und ſolchen Uſobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation läuft, wird der Tag der Präſentation nicht mitgerechnet.

§. 854. Iſt die Verfallzeit nach Wochen beſtimmt: ſo tritt ſie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechſel ausgeſtellt worden.

§. 855. Lautet der Wechſel auf Monathe: ſo wird jeder Monath, ohne Rückſicht auf die Zahl ſeiner Tage, mit dem Monathstage geendigt, an welchem die Ausſtellung geſchehen iſt.

§. 856. Iſt ein ſolcher Wechſel am letzten Tage eines Monaths ausgeſtellt, und der Monath, worin die Zahlung geſchehen ſolle, hat weniger Tage: ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonaths ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines beſtimmten Monaths feſtgeſetzt: ſo wird der Funf-

Digitized by Google

zehnte für den Verfalltag geachtet; wenn auch der Monath mehr oder weniger als Dreyſsig Tage hätte.

§. 858. Iſt die Verfallzeit des Wechſels nach Jahren beſtimmt: ſo iſt ſelbiger an eben dem Monathstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgeſtellt worden.

§. 859. Sollte in dieſem Falle der Wechſel in einem Schaltjahre am Neun und zwanzigſten Februar ausgeſtellt ſeyn: ſo tritt im Zahlungsjahre, wenn daſſelbe kein Schaltjahr iſt, der Acht und zwanzigſte Februar an deſſen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres iſt dem von Sechs oder Drey Monathen gleich zu achten.

§. 861. Iſt in dem Wechſel auf eine gewiſſe Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen ſoll, Bezug genommen: ſo tritt der Verfalltag ein, ſobald die beſtimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden iſt.

§. 862. Bey Meſs- und Marktwechſeln beſtimmen die Handlungsgeſetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergiſche Wechſel müſſen, nach der Wahl des Schuldners, am Vierten oder Fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um Sieben Uhr berichtigt werden.

§. 864. Wechſel auf Elbingſchen Märkten zahlbar, ſind am Sechſten, Siebenten und Achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um Zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

§. 865. Wechſel auf Breslauer Meſſen oder Märkten, müſſen vom Montage in der Zweyten, bis zum Donnerſtage in derſelben Woche, Vormittags um Neun Uhr, eingelöſt werden, wenn der Schuldner

Schuldner ein Chriſt iſt; Juden aber müſſen den Tag vor der Ausläutung der Meſſe Zahlung leiſten.

§. 866. In Magdeburg, und Frankfurt an der Oder, muſs die Einlöſung der Wechſel längſtens den Vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

b) *Zahlungszeit.*

§. 867. Der Verfalltag iſt in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechſels.

§. 868. Nur in ſo weit findet eine Ausnahme ſtatt, als bey gezogenen Wechſeln noch Reſpit- oder Discretionstage zugelaſſen werden. (§. 1092. ſqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonnhohen Feſt- oder Buſstag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: ſo muſs der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterſchied, wenn auch der Schuldner einer andern als der chriſtlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag: ſo muſs ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten.

c) *Ort der Zahlung.*

§. 873. Iſt wegen des Zahlungsortes im Wechſel nichts Beſonderes beſtimmt: ſo muſs, bey gezogenen Wechſeln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 874. Bey trockenen Wechſeln hingegen finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 769. ſqq. Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muſs der Schuldner in allen Fällen auf das Bankokomtoir des Orts bringen.

Digitized by Google

d) *Münzsorte.*

§. 876. Alle Wechſelzahlungen innerhalb Landes ſollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgeſetze Curs erhalten haben, geleiſtet und angenommen werden.

§. 877. Lautet der Wechſel auf eine andere Münzſorte, oder auf eine Rechnungsmünze: ſo wird das Verhältniſs derſelben gegen die zu zahlende, nach dem Curs des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Iſt keine Münzſorte im Wechſel beſtimmt; letzterer aber in hieſigen Landen zahlbar: ſo wird angenommen, daſs das Wechſelgeſchäft auf Preuſsiſches Silber-Courant geſchloſſen ſey.

§. 879. Iſt in einem ſolchen Wechſel die Zahlung in Golde, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Sorte, verſchrieben: ſo werden Preuſsiſche Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt ſind, verſtanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Beſtimmung verſchrieben: ſo werden vollwichtige Dukaten nach Preuſsiſchem oder Holländiſchem Münzfuſse verſtanden.

§. 881. Iſt der Wechſel auf eine gewiſſe Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or oder Dukaten geſtellt: ſo muſs genau dieſe Zahl entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechſel nur auf eine gewiſſe Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Beſtimmung der Stücke: ſo wird bey der Berechnung: wie viel Stücke zu zahlen ſind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu Zwey Drey Viertel Reichsthalern angeſchlagen.

§. 883. Iſt der Wechſel aufserhalb Landes zahlbar geweſen: ſo wird, bey ermangelnder Beſtimmung der Münzſorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsortes verſtanden.

Digitized by Google

§. 884. Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-Courant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechſel in Golde, ohne weitere Beſtimmung, geſtellt iſt.

§. 885. War der Wechſel an mehrern Orten wahlsweiſe (*alternative*), oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: ſo muſs die unbeſtimmt gelaſſene Münzſorte nach dem Orte der Ausſtellung feſtgeſetzt werden.

§. 886. Auſser der im Wechſel verſchriebenen, nach vorſtehenden Grundſätzen zu beſtimmenden Summe, kann der Wechſelinhaber in der Regel keine Zinſen fordern. e) *Was gezahlt werden muſs.*

§. 887. Sind Zinſen im Contexte des Wechſels mit verſchrieben: ſo müſſen dieſelben, ſo weit ſie zuläſsig ſind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. ſqq.)

§. 888. Sind keine Zinſen verſchrieben: ſo laufen, vom Verfalltage an, nur die geſetzmäſsigen Zögerungszinſen. (Th. I. Tit. XI. §. 827. ſqq.)

§. 889. Wo ein Wechſelregreſs ſtatt findet, müſſen dem Wechſelinhaber auch die ohne ſeine Schuld entſtandenen Koſten erſtattet werden.

§. 890. Meldet ſich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: ſo kann der Schuldner, nach Anleitung des Erſten Theils, Tit. XVI. §. 214. ſqq. die Zulaſſung zur Depoſition nachſuchen. f) *Verfahren bey der Zahlung ſelbſt.*

§. 891. Iſt über das Vermögen des Wechſelinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entſtanden: ſo muſs der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium leiſten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Maſſe des in Concurs verſunkenen Wechſelinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daſs derſelbe bloſs Bevollmächtigter geweſen ſey.

Digitized by Google

§. 893. Iſt der Wechſelinhaber vor der Zahlung geſtorben: ſo muſs der Schuldner von den ſich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er iſt jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beybringung der Legitimation, die ſchuldige Summe auf ihre Koſten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu iſt er berechtigt, wenn er ſich auf die Unterſuchung einer nicht ſofort klaren Legitimation der Erben nicht einlaſſen will.

§. 896. Iſt der Wechſelſchuldner vor der Verfallzeit verſtorben: ſo kann der Inhaber deſſen Erben wechſelmäſsig in Anſpruch nehmen.

§. 897. Berufen ſich die Erben auf die geſetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes an: ſo kann wider ſie nicht wechſelmäſsig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwiſchen durch Arreſtſchlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlaſſes, für ſeine Sicherheit ſorgen.

§. 899. Was er aufserdem bey gezogenen Wechſeln zur Erhaltung ſeines Regreſſes zu beobachten hat, iſt §. 980. 1045. ſqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleiſteter Zahlung muſs dem Schuldner der Wechſel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, daſs über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechſel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten ſey, wenn der Wechſel verloren gegangen iſt, wird unten §. 1159. ſqq. und 1199. ſqq. vorgeſchrieben.

VI. Von Verjährung der Wechſelverbindlichkeit.

§. 903. Die Wechſelverbindlichkeit erlöſcht nach Ablauf Eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet.

§. 904. Hierbey wird nur auf den Verfalltag geſehen, welcher in dem Wechſel ſelbſt, oder

Digitized by Google

durch die neueſte ſchriftliche Verlängerung feſtgeſetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abſchlagszahlung, oder durch aufsergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechſelkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit ſolcher Perſonen, die nicht kaufmänniſche Rechte haben. (§. 726.)

§. 907. Bey dieſen nimmt eine neue einjährige Präſcriptionsfriſt mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angeſtellte Klage wird die Wechſelkraft gegen den beklagten Schuldner ſo lange erhalten, bis das Inſtrument auch als Schuldſchein verjährt iſt. (Th. I. Tit XI. §. 752. fqq.)

§. 909. Dies findet ſtatt, ſobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden: wenn auch demnächſt der Prozeſs nicht fortgeſetzt wäre.

§. 910. Doch muſs die geſchehene Inſinuation der Wechſelladung auf die in der Prozeſsordnung vorgeſchriebene Art hinlänglich nachgewieſen ſeyn.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Proteſt wird die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Perſonen als Selbſtſchuldner verhaftet: ſo kann durch den Proteſt die Wechſelkraft nur in Abſicht derjenigen, gegen welche ſelbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Proteſtes bey gezogenen und trocknen Wechſeln ſind §. 1035. fqq. und §. 1204. fqq. beſtimmt.

Digitized by Google

VII. *Vom Wechſelprozeſſe.*

§. 914. Das bey Wechſelklagen zu beobachtende Verfahren iſt in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718-727. an und für ſich wechſelfähigen Perſonen: ſo kann die Wechſelklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewieſen hat, daſs dem Beklagten durch ein Certificat die Wechſelfähigkeit beygelegt ſey.

§. 916. Der Wechſelbeklagte kann, auſser dem Einwande der dem Kläger bereits geleiſteten Zahlung, nur ſolcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechſelrechte hergenommen ſind, ſich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müſſen jedoch ſofort durch Urkunden, Eideszuſchiebung, oder Ausſagen ſolcher Zeugen, die ſogleich zur Stelle gebracht ſind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn ſie gleich im Termine beygebracht worden, gelten nur ſo weit, als ſie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm ſelbſt dazu beſtellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der bloſsen Unterſchrift kann, bey erbotener eidlichen Diffeſſion derſelben, keine Vergleichung der Handſchriften angeſtellt werden.

§. 920. Hat der Wechſelbeklagte, auſser ſeinem Vor- und Geſchlechtsnamen, auch ſeinen Charakter oder Wohnort beygeſetzt: ſo findet die Vergleichung nur wider deſſen Erben, und zwar bloſs zur Unterſtützung anderer vorhandenen Beweiſsmittel ſtatt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterſchrift, eigenhändig beygefügt: ſo kann aus dieſen die Vergleichung der Handſchrift mit voller geſetzmäſsigen Wirkung geſchehen.

Digitized by Google

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltnen Valuta bey gezognen und trockenen Wechſeln ſtatt finde, iſt unten näher beſtimmt. (§. 1078. 1242. ſqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in ſo weit ſtatt, als ſie aus Wechſelgeſchäften entſpringen, und auch ſonſt mit den geſetzmäſsigen Erforderniſſen zur Compenſation verſehen ſind. (Th. I. Tit. XVI. §. 302. ſqq.)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an ſich im Wechſelprozeſſe zuläſsig wären, aber nur nicht ſofort dargethan werden können, ſo beſchaffen, daſs ſie einen Arreſtſchlag begründen: ſo iſt der Wechſelbeklagte nur in das gerichtliche Depoſitorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, da gerichtliche Depoſition ſtatt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Iſt der Kläger bloſs Bevollmächtigter, oder nach §. 820. und §. 822. dafür zu achten: ſo muſs er alle zuläſsigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechſels zuſtehn, wider ſich gelten laſſen.

§. 927. Auſser dieſem Falle kann der Beklagte in der Regel ſich nur ſolcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechſelgläubiger ſelbſt zukommen.

§. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechſels iſt, findet die Vorſchrift §. 926. ſtatt, auch wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klauſel: *auf Ordre*, bey trocknen Wechſeln ſtatt finde, wird unten verordnet. (§. 1244-1247.)

Digitized by Google

VIII. *Priorität der Wechſel im Concurſe.*

§. 930. Die ſowohl bey gezogenen als trockenen Wechſeln entſtandenen wechſelmäſsigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurſe über das Vermögen des Schuldners, in die Sechſte Claſſe.

IX. *Retorſion in Wechſelſachen.*

§. 931. Fremde Reiſende ſind in Anſehung der Fähigkeit, Wechſelverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einſchränkungen des hieſigen Wechſelrechts nicht unterworfen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hieſigen Landen vorgenommenen Wechſelgeſchäfte, nach der Vorſchrift der Einleitung §. 38. 39. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger ſollen in Wechſelſachen eben die Rechte genieſsen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner feſtgeſetzt ſind.

§. 934. Hiervon ſind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundſätzen eine Retorſion ſtatt findet. Einleit §. 47.

§. 935. Doch ſollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorſionsrechts nicht ganz klar iſt, zuvörderſt bey dem Juſtizdepartement darüber anfragen.

X. *Von auswärtig vorgenommenen Wechſelgeſchäften.*

§. 936. Aufserhalb Landes vorgenommene Wechſelgeſchäfte, ſind nach den Geſetzen des Orts, wo ſie verhandelt worden, zu beurtheilen.

§. 937. Beſonders müſſen die Erforderniſſe eines gültigen Wechſels, oder Indoſſaments, nach den Geſetzen des Orts der Ausſtellung beſtimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechſelfähig iſt, aufserhalb Landes ein Wechſelgeſchäft geſchloſſen: ſo iſt ſelbiges nur eben ſo zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geſchloſſen wäre.

Digitized by Google

§. 939. Zu gezogenen Wechſeln iſt der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich. C. *Von gezogenen Wechſeln.*

§. 940. Auſser den allgemeinen Erforderniſſen eines Wechſels (§ 748. ſqq.) muſs der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leiſten ſoll, im Contexte des Wechſels, oder unter demſelben deutlich ausgedrückt ſeyn. 1) *Ihre Erforderniſſe.* a) *Name des Bezogenen.*

§. 941. Deſſen Vornamen oder Charakter beyzufügen, iſt nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung beſorglicher Irrungen rathſam.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geſchehen: ſo muſs auch der Ort der Zahlung im Wechſel ausgedrückt ſeyn. b) *Ort der Zahlung.*

§. 943. Ermangelt eines der vorgeſchriebenen Erforderniſſe: ſo kann ein dergleichen gezogener Wechſel allenfalls nur als Aſſignation gelten. (Abſchn. IX.)

§. 944. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. ſ. w. Wechſel ausgefertigt: ſo muſs in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob ſolches Prima, Secunda u. ſ. w. ſey. II. *Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechſels.*

§. 945. Iſt dieſerhalb im Wechſel nichts bemerkt: ſo wird angenommen, daſs ſelbiger nur ein Sola-Wechſel ſey.

§. 946. Hat der Traſſant ohne dieſe Bemerkung mehrere Exemplare ausgeſtellt: ſo haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechſel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechſels, kann zwiſchen dem Traſſanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geſchloſſen werden. III. *Pflichten des Traſſanten und Remittenten bey Schlieſſung des Geſchäfts.*

§. 948. Iſt das Geſchäft durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo beweiſet das von dieſem

Digitized by Google

aus ſeinem Journal gegebene Atteſt die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Traſſant und Remittent den Handel unmittelbar geſchloſſen: ſo vertreten, bey Perſonen, welche kaufmänniſche Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des ſchriftlichen Contrakts.

§. 950. Bey Perſonen, welche nicht kaufmänniſche Rechte haben, finden die allgemeinen Vorſchriften von ſchriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. V. §. 155. ſqq.)

§. 951. Der Traſſant muſs, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechſel ausſtellen, oder denſelben in mehrern Exemplaren, als Prima, Secunda u. ſ. w. Wechſel ausfertigen.

§. 952. Soll das Eine Exemplar zur Präſentation verſendet; das andere aber indoſſirt werden: ſo iſt auf letzterem zu bemerken, in weſſen Händen ſich das zur Präſentation verſendete Exemplar befindet.

§. 953. Der Traſſant muſs dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechſels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avis-Brief kann der Traſſant unmittelbar abſenden, oder ihn dem Remittenten, auf deſſen Verlangen, zur Beſtellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Koſten, wenn der Avis-Brief dem Bezogenen nicht gehörig zugeſtellet wird, und kann ſich bloſs an den Remittenten halten.

§ 956. Verzögert der Traſſant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechſels länger, als Vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit: ſo kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozeſſe anhalten.

Digitized by Google

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden ſolle, hängt von dem Uebereinkommen der Intereſſenten ab.

§. 958. Der Remittent iſt dem Traſſanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechſels, bis zu Ablauf Eines Jahres, vom Tage des geſchloſſenen Handels an gerechnet, im executiven Prozeſſe verhaftet.

§. 959. Entſteht binnen dieſer Jahresfriſt Concurs über das Vermögen des Remittenten: ſo hat der Traſſant, wegen der rückſtändigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinſtrumente.

§. 960. Hat er aber die beſtimmte Einjährige Friſt ablaufen laſſen, ohne die Klage gehörig anzuſtellen: ſo hört ſowohl der ſchnellere Prozeſs, als das Vorzugsrecht im Concurſe auf; und es iſt bloſs die Klage im ordentlichen Prozeſſe zuläſsig.

§. 961. Hat der Traſſant den Wechſel für fremde Rechnung gezogen, und denſelben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt: ſo muſs er demjenigen, für deſſen Rechnung er traſſirt hat, wegen alles daraus entſtehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechſels kann der Ausſteller den Bezognen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht unterſagen; ſelbſt wenn der Wechſel auf Ordre lautet.

IV. *Von Präſentation des Wechſels.*

§. 963. Der Inhaber des Wechſels iſt ſchuldig, dafür zu ſorgen, daſs der Wechſel dem Bezognen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 964. Bey Meſswechſeln beſtimmen die Handlungsgeſetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präſentation geſchehen müſſe.

Digitized by Google

§. 965. Zu Königsberg in Preuſſen muſs die Präſentation am erſten oder andern Tage des eingetretnen Marktes geſchehen.

§. 966. Zu Frankfurth an der Oder, und Magdeburg, müſſen Meſswechſel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präſentirt werden.

§. 967. Zu Breslau kann die Präſentation vom Montage der erſten Meſswoche, bis zum Freytage in eben derſelben Vormittags um zehn Uhr, erfolgen.

§. 968. Wechſel, auf Elbinger Märkten zahlbar, ſind am erſten, zweyten, oder dritten Tage zu präſentiren.

§. 969. Bey Dato- und ſolchen Uſowechſeln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausſtellung angerechnet wird, muſs die Präſentation ſpäteſtens an dem Tage geſchehen, da der Wechſel zahlbar iſt.

§. 970. Bey Sicht- und ſolchen Uſowechſeln, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation berechnet wird, kann der Ausſteller die Zeit, innerhalb welcher ſie zur Präſentation gebracht werden ſollen, in dem Wechſel ſelbſt beſtimmen.

§. 971. Iſt dieſes nicht geſchehen: ſo muſs der Inhaber die Präſentation binnen Achtzehen Monathen nach dem Tage der Ausſtellung, bey Verluſt ſeines Rechts, beſorgen.

§. 972. An den hiernach zu beſtimmenden Tagen, kann die Präſentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwey bis ſieben Uhr Nachmittags geſchehen.

§. 973. Sind dieſe Präſentations-Friſten, §. 965. ſqq. von dem Inhaber verabſäumt: ſo kann er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Ausſteller, noch an die Indoſſanten wechſelmäſsig zurück gehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, ſeine Rechte gegen den Aus-

Digitized by Google

ſteller und die Indoſſanten, in ſo fern ſich der Eine oder Andere ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozeſſe vorbehalten.

b) *Wer präſentiren könne.*

§. 975. Zur Präſentation iſt ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der ſich im Beſitze des Originalwechſels befindet.

c) *Wem die Präſentation geſchehen müſſe.*

§. 976. Der Wechſel muſs dem Bezognen ſelbſt, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura verſehen iſt.

§. 977. Hat ſich der Bezogne von ſeinem Wohnorte entfernt, und keine Procura zurück gelaſſen; oder iſt er in den geſetzlichen Präſentationsſtunden an dem Orte, wo er ſonſt ſeine Geſchäfte treibt, nicht anzutreffen: ſo iſt der Inhaber zur Aufnahme des Proteſtes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bey Meſswechſeln ſtatt, wenn der Bezogene die Meſſe weder ſelbſt, noch durch Procura beſucht; oder ſich vor Ablauf der beſtimmten Präſentationsfriſten wieder entfernt hat.

§. 979. Iſt der Bezogene verſtorben, ſo muſs ſich der Inhaber des Wechſels damit in ſeinem Comtoir, oder im Sterbehauſe melden.

§. 980. Findet ſich daſelbſt niemand, der zur Acceptation befugt und bereit iſt: ſo muſs mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die Erben von der geſetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präſentation Concurs eröfnet: ſo muſs ſofort, nach erhaltner Wiſſenſchaft davon, der Proteſt aufgenommen werden.

V. *Von der Acceptation.*

§. 983. Durch die Annahme des präſentirten Wechſels verpflichtet ſich der Bezogne wechſel-

Digitized by Google

mäſsig, die beſchriebne Summe zur beſtimmten Zeit zu berichtigen.

§. 984. Das auſser dem Wechſel geſchehene Verſprechen, für Rechnung eines Dritten eine beſtimmte Summe zu acceptiren, iſt bloſs nach den Vorſchriften von Bürgſchaften zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XIV. §. 257. ſqq.)

a) *Wann ſolche verlangt werden könne.*

§. 985. An Sonn- hohen Feſt- und Buſstagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreytage, kann die Annahme eines präſentirten Wechſels nicht verlangt werden.

§. 986. Der Präſentant muſs vielmehr den nächſtfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogne ein Jude, und der Präſentant ein Chriſt iſt, kann letzterer den Wechſel an einem Sonn-, hohen Feſt- oder Buſstage zu präſentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil ſeines Rechts, den nächſtfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder ſolchen jüdiſchen Feſtes, an welchem er keine Handlungsgeſchäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechſels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch iſt er an dem nächſt vorhergehenden Werkeltage ſich darüber, auf Verlangen des Präſentanten, zu erklären ſchuldig.

b) *Wie die Acceptation geſchehen müſſe.*

§. 991. Die Annahme muſs von dem Bezognen ſelbſt, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura verſehen iſt, eigenhändig auf dem Wechſel verzeichnet werden.

§. 992. Bloſs mündlich geſchehene Acceptationen ſollen in Königlichen Landen kein Wechſelverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogne den ihm ſelbſt vorgezeigten und eingehändigten Wechſel, ohne

Digitized by Google

Erinnerung, über Nacht bey ſich: ſo wird dieſes für eine ſtillſchweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme iſt an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogne iſt nicht berechtigt, das Gegentheil, nähmlich, daſs er nicht acceptiren wolle, auf den Wechſel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch: ſo iſt er dem Präſentanten, und allen übrigen Intereſſenten, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal geſchehene Acceptation kann der Bezogne nicht wieder zurück nehmen, noch auf dem Wechſel ausſtreichen.

§. 998. Auch wenn er das leztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechſels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezognen erfolgen (§. 942.): ſo muſs derſelbe bey der Annahme vermerken, wo ſich der Inhaber ſeiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Iſt dieſes unterblieben: ſo haftet der Acceptant für den daraus entſtehenden Schaden, und kann an ſeinem Wohnorte zur wechſelmäſsigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bey Sicht- oder ſolchen Uſobriefen, deren Zahlungszeit von der Präſentation läuft, iſt der Bezogne zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch muſs das Datum der Präſentation beygefügt werden, wenn die Zeit der Präſentation und der Annahme verſchieden ſind. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in dieſen Fällen die Annahme ſelbſt durch den Mangel des Datum nicht entkräftet.

Digitized by Google

§. 1004. Nur mufs der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entſteht, die Zeit der Präſentation auf andere Art nachweiſen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechſels, daſs davon mehrere Exemplare ausgeſtellt worden: ſo iſt der Bezogne nur das erſte Exemplar, welches ihm präſentirt wird, zu acceptiren ſchuldig.

VI. *Vom Proteſt, wegen verweigerter Annahme.*

§. 1006. Weigert der Bezogne die Annahme des Wechſels: ſo mufs ſofort mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden.

§. 1007. Die Aufnahme des Proteſtes mufs der Regel nach am Tage der Präſentation noch vor Sonnenuntergang geſchehen.

§. 1008. Doch kann der Präſentant, bey Mefswechſeln, mit dem Proteſte ſo lange Anſtand nehmen, bis die an jedem Orte beſtimmten Präſentationsfriſten zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bey Dato- Sicht- und Uſo-Wechſeln kann die Aufnahme des Proteſtes ſo lange verſchoben werden, daſs ſelbiger noch mit nächſter Poſt abgehen könne.

§. 1010. Iſt jedoch in dieſem Falle der Eigenthümer, Ausſteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: ſo kann der Präſentant ohne deſſen Einwilligung die Aufnahme des Proteſtes nicht verſchieben.

§. 1011. Will der Bezogne den Wechſel nur auf einen Theil der darin verſchriebenen Summe annehmen: ſo iſt der Präſentant nicht ſchuldig, ſich dieſes gefallen zu laſſen; ſondern er kann, wegen der ganzen im Wechſel verſchriebenen Summe, mit Einlegung des Proteſtes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geſchehen laſſen: ſo mufs er dennoch den Proteſt wegen des Ueberreſts beſorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterſchied: ob der Präſentant Eigenthümer des Wechſels, oder nur

Digitized by Google

nur Bevollmächtigter iſt, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, ſich die Annahme auch nur auf einen Theil der verſchriebenen Summe gefallen zu laſſen.

§. 1014. Läſst der Präſentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen ſpätern Zahlungstermin geſchehen: ſo verliert er das Wechſelrecht gegen ſeine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er ſich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leiſtet, an diejenigen unter dieſen Vormännern, welche ſich ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozeſſes halten.

§. 1016. War der Präſentant bloſs Bevollmächtigter: ſo bleibt er dem Eigenthümer des Wechſels, wegen alles aus dieſer ſeiner Einwilligung (§. 1014.) entſtandenen Schadens verhaftet.

§. 1017. Wird alſo von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geſchieht die Annahme auf eine ſpätere Zahlungszeit: ſo muſs der Präſentant ebenfalls, zur Wahrnehmung ſeines Rechts, mit Einlegung des Proteſtes gehörig verfahren.

§. 1018. Iſt auf dem Wechſel jemand benannt, bey welchem ſich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden ſolle: ſo iſt letzterer ſchuldig, ſobald der Proteſt gegen den Bezogenen aufgenommen worden, ſich an die Addreſſe zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Addreſſe die Annahme verweigert: ſo muſs der Inhaber deshalb von neuem Proteſt aufnehmen laſſen.

VII. *Von der Acceptation per honor.*

§. 1020. Meldet ſich jemand, der auf dem Wechſel nicht benannt iſt, zur Acceptation: ſo iſt der Inhaber dieſelbe nur gegen baare Zahlung zu geſtatten verbunden.

Digitized by Google

§. 1021. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren: so muss der Inhaber sich dieses gefallen lassen.

§. 1022. Wer einen Wechsel *per honor* acceptiren will, muss zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen.

§. 1023. Die Acceptation *per honor* muss nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen; und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben *S. P.* (*sopra protesto*) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten rekommandirt haben sollte.

§. 1025. Ein besondrer Auftrag ist dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant *per honor* tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

§. 1028. Ist bey der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sey: so wird angenommen, dass sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge; und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muss auch der Acceptant *per honor* beobachten.

§. 1030. Ist etwas davon verabsäumt: so erhält der Acceptant *per honor* nur die Rechte, welche

Digitized by Google

dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleiſtet hätte, gegen den Ausſteller zugekommen ſeyn würden.

§. 1031. Hat der Bezogene ſelbſt *per honor* acceptirt: ſo erhält er mit einem ſolchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frey, ſich die im Avis-Briefe von dem Ausſteller, wegen der Deckung, oder ſonſt, getroffenen Verfügungen gefallen zu laſſen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechſelinhaber von dem Ausſteller bey Ermangelung des Bezogenen addreſſirt worden (§. 1018.), den Wechſel acceptirt: ſo ſtehen ihm mit einem Acceptanten *per honor* gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehrern Addreſſen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Traſſanten, oder eines frühern Indoſſanten, acceptiren will.

VIII. *Form der Proteſte.*

§. 1035. Die Proteſte ſollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperſon, oder von einem Juſtizcommiſſario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1036. Eine Gerichtsperſon bedarf dazu ſo wenig eines beſondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Proteſt aufnimmt, muſs ſich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumſtänden, beſonders denjenigen, welche die Perſon des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewiſsheit verſchaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach deſſen Inhalte hiernächſt den Proteſt ausfertigen.

§. 1038. Daſs dergleichen beſonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteſte nichts an ſeiner Gültigkeit;

Digitized by Google

§. 1039. Die Gerichtsperſon aber, der Juſtiz-commiſſarius, oder der Notarius, welche ein ſolches Verſehen begangen haben, haften den Intereſſenten für allen daraus etwa entſtandenen Nachtheil; und ſollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Proteſtgebühren fiskaliſch beſtraft werden.

§. 1040. Wer ſchon einmal wegen einer dergleichen Vernachläſsigung beſtraft worden, iſt im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechſelproteſtes zu erklären, und dieſes der Kaufmannſchaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Auſser den allgemeinen Erforderniſſen eines Protokolls, oder Notariatsinſtruments, muſs ein Wechſelproteſt enthalten:

1) eine genaue Abſchrift des Wechſels;
2) die vollſtändige Bemerkung der Umſtände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt iſt.

§. 1042. Iſt der Bezogene anweſend: ſo muſs die Anfrage an denſelben: ob, und in welcher Art er den Wechſel acceptiren oder zahlen wolle? mit der beſtimmten wörtlich niederzuſchreibenden Antwort darauf, dem Proteſte eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene ſich von ſeinem Wohnorte entfernt; oder iſt er an dem Orte, wo er in den geſetzlichen Präſentationsſtunden ſonſt ſeine Geſchäfte treibt, nicht anzutreffen: ſo wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daſs in dem Comtoir, Laden, Gewölbe, und Behauſung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bey Meſswechſeln ſtatt, wenn der Ausſteller nicht zur Meſſe gekommen, oder vor der Präſentations- oder Verfallzeit wieder abgereiſet iſt.

Digitized by Google

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Proteſt, wegen erfolgten Abſterbens des Bezogenen, oder wegen des über ſein Vermögen eröffneten Concurſes, nach §. 979 - 983. aufgenommen werden muſs.

§. 1046. Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo muſs er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken; widrigenfalls er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden haftet. IX. *Verfahren nach aufgenommenem Proteſte.*

§. 1047. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels: ſo muſs er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäſsig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieſer Nachricht den Originalproteſt beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreſs gerichtet wird, zu überſenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan: ſo haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Verſehen eben ſo, als ob er den Proteſt ſelbſt nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

§. 1050. Die Zurückſendung des Wechſels ſelbſt kann der Präſentant noch einen Poſttag verſchieben, und abwarten, ob der Bezogene ſich bis dahin zur Annahme noch entſchlieſsen werde.

§. 1051. Auch kann dieſe Rückſendung, bey Dato- und Uſowechſeln, bis zum letzten Reſpittage ausgeſetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden iſt.

§. 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteſte den Wechſel noch acceptiren: ſo muſs es der Präſentant gegen Erſtattung der Koſten geſchehen laſſen.

Digitized by Google

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erſtattung der Proteſtkoſten verweigert, muſs der Präſentant die Acceptation zulaſſen; jedoch, zur Erhaltung ſeines Rechts wegen der Koſten, einen beſondern Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1054. Sind die geſetztzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen nicht geſchehener Annahme verabſäumt: ſo verliert der Eigenthümer des Wechſels den Wechſelregreſs an die Vormänner, und kann nur ſeinen etwanigen Anſpruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Prozeſſe ausführen.

§. 1055. Es entſchuldigt den Präſentanten nicht, wenn gleich der Poſttag zur Verſendung des Proteſtes auf einen Sonn-, Feſt- oder Buſstag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdiſchen Feyertag fällt, ſobald es ihm nur möglich geweſen iſt, zur Beförderung des Briefes auf die Poſt noch vorher die nöthigen Anſtalten zu treffen.

X. *Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechſels.*

§. 1056. Sind aber die geſetzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes beobachtet worden: ſo iſt der Eigenthümer eines wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirten Wechſels, auſser der darin verſchriebenen Summe, ingleichen auſser den durch den Proteſt verurſachten Koſten, auch für Proviſion, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verſchriebene Summe muſs nach dem Curſe am Zahlungstage des proteſtirten Wechſels berechnet werden.

§. 1058. Von dieſer Zeit an laufen auch die Zinſen, und die Reſpittage kommen dabey nicht in Betrachtung.

Digitized by Google

§. 1059. Iſt der Wechſel mehrmals indoſſirt: ſo hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er ſofort auf den Ausſteller, oder an welchen der Indoſſanten er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt; aber binnen Vier und zwanzig Stunden keine vollſtändige Befriedigung erhalten: ſo muſs er gegen einen ſolchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, ſofort Proteſt einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. ſqq. beſtimmten Friſt wiederum von einem andern Indoſſanten, oder von dem Ausſteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und ſo weiter bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne ſich an die Ordnung, wie ſeine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniſs, jeden der Vormänner binnen Jahresfriſt, von Zeit des wider denſelben aufgenommenen Proteſtes, wegen desjenigen, was an ſeiner völligen Befriedigung fehlt, wechſelmäſsig in Anſpruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Verſendung des Proteſtes etwas verſäumt: ſo geht das Wechſelrecht gegen denjenigen Indoſſanten, bey welchem das Verſehen vorgefallen iſt, ſo wie gegen alle übrigen, gegen welche die geſetzlichen Vorſchriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe nach §. 974. ſtatt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indoſſanten aber, gegen welche er die geſetzlichen Vorſchriften wegen Aufnahme und Remiſſion des Proteſtes befolgt, und dieſelben dadurch in den Stand geſetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm ſein Wechſelrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

Digitized by Google

§. 1065. Läfst der Inhaber einen der Indoſſanten ſein Giro ausſtreichen: ſo verliert er ſein Recht gegen alle Hintermänner deſſelben; im Uebrigen aber behält der Wechſel, und der Proteſt, gegen alle Vormänner des Ausgeſtrichenen ſeine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechſelinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerſt in Anſpruch genommenen Indoſſanten, Abſchlagszahlung erhalten: ſo kann er dennoch den Ueberreſt von einem der Giranten, oder von dem Ausſteller fordern, wenn mit Aufnahme und Verſendung des Proteſtes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anſpruch genommene Indoſſant ſich wieder an Einen ſeiner Vormänner halten: ſo muſs er den von dem Wechſelinhaber erhaltenen Proteſt, binnen der §. 1047. ſqq. beſtimmten Friſt nach deſſen Empfang, gehörig verſenden.

§. 1068. Ein ſolcher Indoſſant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präſentanten, die Wahl, an welchen ſeiner Vormänner er ſich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die ſeine Hintermänner ſind, nicht in Anſpruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indoſſant nur Abſchlagszahlung geleiſtet: ſo kann er dieſelben auf dem Originalwechſel verzeichnen, und eine beglaubte Abſchrift des Wechſels anfertigen laſſen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen ſeine Vormänner, und gegen den Wechſelſchuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmänniſchen Aſſignation. (Abſchn. IX.)

§. 1072. Die Wechſelklage kann in den Fällen des §. 1056-1068. ſogleich angeſtellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber ſeinen Regreſs zu nehmen hat, nicht binnen Vier und

Digitized by Google

zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Proteſtes und Wechſels Zahlung leiſtet.

§. 1073. Der Präſentant iſt weder ſchuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuen proteſtiren zu laſſen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteſte erhellet, daſs die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remeſſe verweigert worden, und der Wechſel noch nicht verfallen iſt, muſs zuvörderſt der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Proteſt wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und verſendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechſelinhaber immittelſt auf bloſse Vorzeigung des Proteſtes, die Beſtellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechſelregreſs findet auch wider den Ausſteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte ſtatt.

§. 1077. Es kann alſo auch ein ſolcher Ausſteller den Inhaber an denjenigen, für deſſen Rechnung gezogen worden, nicht verweiſen; ſondern es iſt lediglich ſeine Sache, ſich mit letztern auseinander zu ſetzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreſs gerichtet wird, ſich im Wechſelprozeſſe nicht bedienen.

§. 1079. Läſst der Wechſelinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzumelden: ſo verliert er ſein Wechſelrecht.

§. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinſen, Schäden und Koſten, die Ausführung ſeiner Rechte im ordentlichen Prozeſſe nach §. 974. vorbehalten.

Digitized by Google

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. ſqq. zu beſtimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, ſtatt der Klage, einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehn, an welchen er ſeinen Regreſs zu nehmen hat.

§. 1082. Ein ſolcher Rückwechſel muſs unmittelbar (*à drittura*) geſtellt werden, wenn zwiſchen beyden Plätzen Wechſelverkehr iſt.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechſelmäſsige Regreſs gerichtet wird, kein Wechſelverkehr ſtatt: ſo muſs der Rückwechſel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Wechſelgeſchäfte machen.

XI. *Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.*

§. 1084. Iſt der Wechſel acceptirt worden: ſo muſs der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwiſchenzeit ſolche Umſtände eintreten, welche nach geſetzlichen Vorſchriften den Arreſtſchlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbeſtellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlaſſung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabey ein grobes Verſehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbeſtellung nicht leiſten: ſo iſt der Inhaber Arreſt auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarreſt ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechſelexecution ſuchen: ſo muſs er dem Realarreſte wieder entſagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet: ſo muſs der Inhaber ſofort nach erhaltener Wiſſenſchaft

Digitized by Google

davon, mit der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes verfahren.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages XII. *Verfallzeit.* treten die Vorſchriften des §. 847. ſqq. überall ein.

§. 1091. Bey Dato, und ſolchen Uſowechſeln, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation läuft, muſs die Verfallzeit nach dem Dato der Präſentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwiſchen gekommenen Feſttages, erſt am folgenden Werkeltage geſchehen wäre. (§. 985. ſqq.)

§. 1092. Bey Meſs- und Marktwechſeln finden keine Reſpit- oder Discretionstage ſtatt.

§. 1093. Auch bey Sicht- und ſolchen Briefen, die auf halb Uſo oder weniger geſtellt ſind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bey andern gezogenen Wechſeln, kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch Drey Reſpittage zu ſtatten, an deren Drittem er erſt zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Iſt der Dritte Reſpittag ein Sonn- Feſt- oder Buſstag: ſo muſs die Zahlung am Zweyten Reſpittage erfolgen.

§. 1096. Ein gleiches gilt, wenn der Wechſelacceptant ein Jude iſt, und der Dritte Reſpittag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag fällt.

§. 1097. Sind alle Drey Reſpittage Sonn- und Feyertage: ſo muſs die Zahlung am Verfalltage ſelbſt geleiſtet werden.

§. 1098. Iſt gleich der acceptirte Wechſel erſt nach dem Verfalltage zur Zahlung präſentirt worden, ſo werden dennoch die Reſpittage von der Verfallzeit an gerechnet.

Digitized by Google

§. 1099. Sind daher, von dieſem Zeitpunkte an gerechnet, ſchon Drey Tage verſtrichen, ſo finden weiter keine Reſpittage ſtatt.

§. 1100. An dem hiernach zu beſtimmenden Zahlungstage, kann von Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorſchriften des §. 873. ſqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechſel, daſs davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, ſo müſſen wenigſtens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indoſſamente befindlich iſt, bey der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dies nicht geſchehen, ſo iſt der Acceptant nur zur gerichtlichen Depoſition verbunden.

XIII. *Folgen der Zahlung.*

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechſels erlangt der Bezogene, auſser dem Falle einer von ihm geſchehenen Acceptation *per honor* (§. 1021. 1028.) gegen den Ausſteller kein Wechſelrecht.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, ſo kann er dieſe, nebſt kaufmänniſchen Zinſen, ſeit dem Tage der Zahlung, von dem Ausſteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozeſſes fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewuſst, daſs der Wechſel von dem Ausſteller für Rechnung eines Dritten gezogen werden: ſo kann er, auſser dem Falle einer Annahme *per honor*, ſich nur an dieſen Dritten Committenten halten.

XIV. *Verfahren bey nicht gehörig geleiſteter Zahlung.*

§. 1107. Iſt der Acceptant vor der Zahlung verſtorben: ſo finden die Vorſchriften des §. 979. ſqq. Anwendung.

§. 1108. Leiſten die Erben nicht gehörige wechſelmäſsige Zahlung, und der Inhaber will ſich an den Ausſteller, oder die Vormänner regreſſiren: ſo muſs er ſofort, wegen nicht geleiſte-

Digitized by Google

ter Zahlung, Proteſt einlegen, und denſelben binnen der §. 1047. ſqq. vorgeſchriebenen Friſt verſenden.

§. 1109. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden iſt, und die Erben ungewiſs, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft ſind.

§. 1110. Ueberhaupt muſs der Inhaber, wenn die Zahlung zur beſtimmten Zeit nicht richtig erfolgt; und er ſich an die Vormänner, oder an den Ausſteller wechſelmäſsig halten will, ſofort den Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846. ſqq. zu beſtimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben ſollte, daſs er nicht zahlen werde.

§. 1112. Iſt in dem Falle des §. 909. der Präſentant an eine Addreſſe verwieſen, und dieſe leiſtet die Zahlung nicht: ſo muſs ebenfalls Proteſt aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann iſt der Acceptant, welcher den Wechſelinhaber an die Addreſſe verwieſen hat, wechſelmäſsig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechſelanſpruch von Seiten des Inhabers ſtatt; ſondern es treten nur die Vorſchriften von kaufmänniſchen Aſſignationen ein. (Abſchnitt IX.)

§. 1115. Iſt auf dem Wechſel jemand benannt, bey welchem ſich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung, melden ſolle: ſo finden die Vorſchriften des §. 1018. 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abſchlägliche Zahlung eines Theils der verſchriebenen Summe iſt der Inhaber nur alsdann anzunehmen ſchuldig, wenn er

Digitized by Google

bloſs Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abſchlagszahlungen ausdrücklich angewieſen iſt.

§. 1117. Hat er Abſchlagszahlungen angenommen, und will ſich wegen des Ueberreſtes wechſelmäſsig regreſſiren: ſo muſs er deshalb Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Aſſignation anzunehmen, iſt der Präſentant nicht ſchuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und iſt darüber die Zeit zur Aufnahme des Proteſtes verſtrichen: ſo geht der wechſelmäſsige Regreſs an die Vormänner und den Ausſteller verloren.

§. 1120. Iſt in ſolchem Falle der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung proteſtirten Wechſel.

§. 1121. Wegen Aufnahme und Verſendung des Proteſtes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechſelmäſsigen Regreſſes an die Vormänner, und an den Ausſteller, finden die Vorſchriften §. 1056. ſeqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er ſogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechſelmäſsig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerſt den Acceptanten in Anſpruch nehmen: ſo iſt er nicht ſchuldig, mit dem Proteſte zugleich den Wechſel zu verſenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Ausſteller, weder Zahlungs- noch Sicherheitsbeſtellung eher fordern, als wenn der Wechſel beygebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, ſich gleich an Einen der Vormänner, oder an den Ausſteller halten: ſo

Digitized by Google

muſs der Wechſel zugleich mit dem Proteſte verſendet werden.

§. 1126. Alsdann iſt der Vormann, oder Ausſteller, zur Leiſtung der im §. 1056. ſqq. beſchriebenen Zahlung, binnen Vier und zwanzig Stunden von Zeit der geſchehenen Vorzeigung des Proteſtes und Wechſels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. ſqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. ſqq. einen Rückwechſel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anſpruch genommenen Indoſſanten gegen ſeine Vormänner, finden gleichfalls die Vorſchriften des §. 1067. bis 1072. Anwendung

§. 1130. In allen dieſen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber ſein Wechſelrecht, wenn er binnen Jahresfriſt, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regreſſes den Proteſt geſendet hat, die Wechſelklage nicht gehörig anſtellt.

§. 1131. Iſt aber dies geſchehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden: ſo wird dadurch das Wechſelrecht gegen den Beklagten ſo lange, bis der Wechſel auch als Schuldſchein verjährt iſt, erhalten.

XVI. *Rechte des Ausſtellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.*

§. 1132. Der Ausſteller, welcher einen acceptirten Wechſel einlöſet, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechſelrecht.

§. 1133. Er kann ſich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, ſeine Rechte gegen leztern nicht abtreten laſſen.

§. 1134. Dagegen bleiben dem Ausſteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder ſonſt, ſein Recht im gewöhnlichen Prozeſſe vorbehalten.

Digitized by Google

§. 1135. Wird in dieſem dargethan, daſs der Acceptant von dem Ausſteller wirklich Deckung erhalten habe: ſo hat der Ausſteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich geweſenen Deckung, bey entſtehendem Concurs über deſſen Vermögen, das Vorzugsrecht der Sechſten Claſſe.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung iſt gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausſtellers geweſen iſt.

XVII. *Von Verfalſchungen bey gezogenen Wechſeln:*

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechſel zur Annahme oder Zahlung präſentirt wird, iſt ſchuldig, denſelben zu unterſuchen, und ſich von deſſen Richtigkeit zu überzeugen.

a) falſche Wechſel.

§. 1138. Wer einen falſchen Wechſel bezahlt, kann ſich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechſel präſentirt, an welchem ſich ſcheinbare Spuren der Verfälſchung finden: ſo kann der Bezogne denſelben an ſich behalten; muſs aber auch ſofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Inſtrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dies findet ſtatt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Traſſanten von der Verfälſchung benachrichtigt, und der Präſentant eine unbekannte oder verdächtige Perſon iſt.

§. 1141. In beyden Fällen bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, nach Vorſchrift der Prozeſs-Ordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger beſcheinigt iſt, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezognen, wegen Schäden und Koſten, Caution zu beſtellen ſey. (Th. I. Tit. XIV. §. 186. ſqq.)

§. 1142. Wird gleich der Wechſel bis zur weitern Unterſuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: ſo kann der Inhaber dennoch mit Auf-

Digitized by Google

Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muſs ihm zu dieſem Behuf ſchleunig eine beglaubte Abſchrift des Wechſels ertheilen, und einen Depoſitalſchein darüber ausfertigen laſſen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der geſetzmäſsigen Friſt auf ſeine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbeſtellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geſchehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daſs der Wechſel falſch ſey, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muſs aber die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen, ſo bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falſchheit des Wechſels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muſs auch der angeblich falſche Wechſel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muſs alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und iſt nicht befugt, ſich vorher an die Vormänner wechſelmäſsig zu regreſſiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht verſagt werden.

§. 1150. Iſt in einem an ſich richtigen Wechſel die Summe verfälſcht worden; und der Bezogne hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: ſo kann er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälſchung vorgenommen hat. b) *verfälſchte Wechſelſumme;*

§. 1151. War die Summe im Wechſel nur mit Ziffern ausgedrückt, und ſind dieſe unmerk-

lich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadens-Ersatze verhaftet.

§. 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht: so muss jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) *falsches Indossament.*

§. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muss der Bezogne gehörig untersuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet; oder mit einer verdächtigen Person (Th. I. Tit. XV. §. 19.), von der es sich in der Folge findet, dass sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einlässt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet; und kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer desselben halten.

§. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in blanko indossirt worden: so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq.)

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden: so findet eben das statt, was §. 1139. sqq von falschen Wechseln verordnet ist.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein: so muss der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. *Von verloren gegangenen.*

§. 1159. Geht ein gezogner Wechsel verloren: so muss der bisherige Inhaber diesen Verlust

dem Ausſteller und dem Bezogenen unverzüglich melden. *nen Wechſeln.*

§. 1160. Hat der Bezogne von dem Verluſte des Wechſels keine Nachricht erhalten, und daher denſelben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: ſo muſs der Eigenthümer, der den Wechſel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann ſich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weiſe zum Beſitze der Tratte gelangt iſt, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogne vor dem Verfalltage Zahlung geleiſtet: ſo darf ihm der Ausſteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechſel verloren hat, kann alsdann von dem Ausſteller im ordentlichen Prozeſſe Entſchädigung fordern; und hat bey entſtehendem Concurſe über deſſen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechſten Claſſe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluſte des Wechſels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechſel wird demſelben präſentirt: ſo muſs nach der Vorſchrift §. 1139. ſqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem ſich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorſchriften des §. 1142. ſqq. zu ſtatten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechſel nicht präſentirt: ſo kann ſich derjenige, welcher den Wechſel verloren hat, nur an den Ausſteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechſelprozeſs, noch Wechſelexecution ſtatt, jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluſte des Wechſels dem Bezogenen erſt nach der

Digitized by Google

Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: ſo muſs er letztere in das gerichtliche Depoſitorium leiſten.

§. 1168. Alsdann iſt zwiſchen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechſel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, daſs er redlicher Beſitzer des Wechſels ſey: ſo wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechſel verloren hat, kann ſich nur an den vormaligen unredlichen Beſitzer halten.

§. 1170. Es ſteht in dieſem Falle weder dem Wechſelinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechſel angeblich verloren hat, der Wechſelregreſs gegen die übrigen Vormänner und gegen den Ausſteller zu; und die Aufnahme eines Proteſtes iſt unwirkſam.

§. 1171. Wird ein ſchon acceptirter nachher verloren gegangener Wechſel zur Zahlungszeit nicht zum Vorſchein gebracht; und der Bezogne iſt der Acceptation geſtändig, oder kann deren ſofort überführt werden: ſo muſs er wechſelmäſſig Zahlung leiſten.

§. 1172. Dieſe Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen; und es muſs auf Koſten desjenigen, der den Wechſel verloren hat, ein öffentliches geſetzmäſsiges Aufgebot veranlaſst werden.

§. 1173. Meldet ſich dabey kein andrer Inhaber: ſo iſt der Präſentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechſel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet ſich hingegen ein andrer Inhaber, ſo findet die Vorſchrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Iſt die Acceptation weder zugeſtanden, noch ſofort erwieſen: ſo kann derjenige,

Digitized by Google

welcher den Wechſel verloren hat, auf ſeine Koſten ein öffentliches Aufgebot veranſtalten.

§. 1176. Meldet ſich dabey kein Inhaber: ſo wird der Wechſel mortificirt, und der Verlierer hält ſich nach Vorſchrift §. 1162. an den Ausſteller.

§. 1177. Dem Verlierer ſteht jedoch frey, in der Zwiſchenzeit die Acceptation gegen den Bezognen im Wege des ordentlichen Prozeſſes nachzuweiſen.

§. 1178. Erſtreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtel: ſo findet die Wechſelexecution gegen den Acceptanten ſtatt; doch muſs die Zahlung ſo lange, bis der Wechſel mortificirt iſt, in das gerichtliche Depoſitum geleiſtet werden. (§. 1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorſchriften (§. 1167. ſqq.) ſind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechſel nach aufgenommenem Proteſte verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abſchrift des bey dem Proteſte aufgenommenen Protokolles, der darin benannte rechtmäſsige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er ſich halten will, Caution zu fordern.

c. *Von trocknen Wechſeln:* 1) *Erforderniſſe:*

§. 1181. Auch bey trocknen Wechſeln ſind die §. 748 bis §. 784 beſtimmten Eigenſchaften erforderlich.

§. 1182. Ein Inſtrument wird bloſs dadurch, daſs darin die Zahlung nach Wechſelrecht verſprochen worden, kein gültiger Wechſel.

§. 1183. Wie bey trockenen Wechſeln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müſſe, iſt §. 765-769. beſtimmt.

§. 1184. Iſt in trockenen Wechſeln der §. 726. benannten Perſonen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann ſofort nachgewieſen werden, daſs der Ausſteller

Digitized by Google

die Valuta nicht baar erhalten habe: ſo findet gegen ihn kein wechſelmäſsiges Verfahren ſtatt.

§. 1185. Vielmehr ſoll die Sache im Wege des ordentlichen Prozeſſes erörtert, und dabey dasjenige Geſchäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausſtellers entſprungen ſeyn ſoll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indoſſamente ſolcher Perſonen findet obige Vorſchrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bey trockenen Wechſeln kann auch der Ablauf einer beſtimmten Aufkündigungsfriſt, als Zahlungstag feſtgeſetzt werden.

§. 1188. Alsdann muſs bey Anſtellung der Klage, entweder die ſchriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Atteſt über die gerichtlich oder durch einen Juſtizcommiſſarius und Notarius geſchehene Aufkündigung, beygebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten ſoll, muſs in einem trockenen Wechſel, bey Verluſt der Wechſelkraft, angegeben ſeyn.

§. 1190. Nur Perſonen, welche in Abſicht der Wechſelfähigkeit kaufmänniſche Rechte haben (§. 718 - 724.), können auch trockene Wechſel gültig auf jeden Briefsinhaber ausſtellen.

§. 1191. Trockene Wechſel, denen die Wechſelkraft mangelt, gelten als Schuldſcheine, in ſo fern ſie die nach den Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 730. ſqq. erforderlichen Eigenſchaften haben.

§. 1192. Der unterlaſſene Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechſels nichts; ſondern verbindet nur den Ausſteller zur ediktmäſsigen Strafe.

*) *Rechte des Wech-*

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechſeln ebenfalls keine Zahlung, ſondern

Digitized by Google

nur, nach Anleitung des §. 1085. ſqq, Sicherheit gefordert werden. *ſeiglaubigers;*

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Ausſteller Concurs eröffnet: ſo kann der Inhaber ſeine Forderung dabey liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechſel indoſſirt iſt, ohne Aufnahme eines Proteſtes, ſogleich an die Indoſſanten wechſelmäſsig zurückgehen.

§. 1196. Doch muſs alsdann der Klage ein gerichtliches Atteſt über die geſchehene Concurseröffnung beygefügt werden.

§. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorſchriften des §. 867-924. Anwendung. *3) von der Zahlung.*

§. 1198. Befindet ſich der Wechſel nicht mehr in den Händen des erſten Inhabers: ſo muſs der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indoſſaments nach Vorſchrift des §. 1137. ſqq. gehörig unterſuchen.

§. 1199. Iſt der Wechſel verloren gegangen: ſo findet nicht eher wechſelmäſsige Execution ſtatt, bis die Exiſtenz, der Betrag, und übrige Inhalt deſſelben im ordentlichen Prozeſſe ausgemittelt iſt.

§. 1200. Alsdann muſs der Wechſelgläubiger über die erhaltene Zahlung eine beſondere Quittung ausſtellen, und darin zugleich den Wechſel für erloſchen erklären.

§. 1201. In wie fern auſser dieſer Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortification des verlornen Wechſels nöthig ſey, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XVI. §. 128. ſqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In dieſem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen ſeiner Schadloshaltung, wenn der Wechſel in der Folge

Digitized by Google

wieder zum Vorſchein käme, Zahlung zu leiſten angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechſelſchuldner verſtorben iſt, gilt bey trockenen Wechſeln alles das, was bey gezogenen §. 1107. ſqq. verordnet worden.

4) *Von Proteſten.*

§. 1204. Auch iſt bey trockenen Wechſeln, zum Behufe des Regreſſes gegen die Indoſſanten, in den Fällen des §. 1043-1045. die Aufnahme eines Proteſtes nothwendig.

§. 1205. Iſt in dem Wechſel kein Zahlungsort beſtimmt: ſo kann die Aufnahme des Proteſtes an dem Orte geſchehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechſel ausgeſtellt hat.

§. 1206. Ein ſolcher Proteſt (§. 1203-1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperſon, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme ſelbſt, und der Verſendung, finden die Vorſchriften des §. 1047. ſqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen ſolchen Proteſt wird die Befugniſs zum Wechſelregreſſe auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läſst der Inhaber dieſe Einjährige Friſt verſtreichen, ohne gerichtliche Klage anzuſtellen: ſo verliert er den wechſelmäſsigen Regreſs, und behält nur den Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe. (§. 974.)

§. 1210. Aufser dieſen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bey trockenen Wechſeln der Regreſs gegen die Indoſſanten nicht eher ſtatt, als wenn zuvor der Wechſelſchuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Perſonalarreſt gebracht worden.

Digitized by Google

§. 1211. Iſt dies geſchehen; und die Zahlung nicht binnen Drey Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniſs, erfolgt: ſo muſs der Wechſelinhaber ſich darüber von dem Gerichte ein Atteſt ertheilen laſſen; und ſolches, nebſt dem Wechſel, nach Vorſchrift des §. 1047. ſqq. verſenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorſchriften des §. 1056. ſqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechſelkraft gegen den Schuldner ſelbſt, iſt die Aufnahme eines Proteſtes nur alsdann wirkſam, wenn ſolche Umſtände eintreten, daſs die an ſich zuläſsige Wechſelklage, vor Ablauf der Verjährungsfriſt wider ihn nicht ſogleich angeſtellt werden kann.

§. 1214. Dahin iſt beſonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechſelinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angeſtellt werden muſs, ſo entfernt ſich aufhält, daſs vor Anſtellung der Klage die Verjährungsfriſt beſorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein ſolcher Proteſt kann auch von einem Juſtizcommiſſario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muſs, bey Verluſt des Wechſelrechts, binnen Acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Proteſtes, die Klage bey dem zuſtändigen Richter des Wechſelſchuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden ſich Umſtände, weshalb die Wechſelladung nicht eingehändigt werden kann: ſo wird dem Kläger darüber ein Atteſt ausgefertigt.

§. 1218. Ein ſolches Atteſt erhält die Wechſelkraft ſo lange, bis das Inſtrument auch als Schuldſchein verjährt iſt.

Digitized by Google

XIX. *Von Verlängerung der Wechſelverbindlichkeit.*

§. 1219. Mit Einſtimmung des Wechſelgläubigers, und des Wechſelſchuldners, kann jeder trockene Wechſel verlängert werden.

§. 1220. Iſt der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechſelfähig: ſo hat dieſelbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bey, oder nach der Verfallzeit, ſo lange die Wechſelkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloſchener Wechſelkraft geſchehene Prolongation iſt der Ausſtellung eines neuen trockenen Wechſels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig beſtimmt, und die Unterzeichnung nach Vorſchrift des §. 776. ſqq. geſchehen iſt.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daſs die Verlängerung nach erloſchener Wechſelkraft geſchehen ſey.

§. 1224. Der Regel nach muſs die Verlängerung auf den Wechſel ſelbſt vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann ſie auch auf einer Abſchrift des Wechſels geſchehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu dieſem Behufe zuſchickt.

§. 1226. Die Verlängerung muſs von dem Schuldner eigenhändig unterſchrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum iſt dabey nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausſtellung eines neuen trockenen Wechſels gleich geachtet werden ſoll. (§. 1222.)

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausſtellung ſelbſt verordnet iſt. (§. 776. ſqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn ſie nicht der Ausſtellung eines neuen Wechſels gleich geachtet werden ſoll, wird keine beſondre Form erfordert.

Digitized by Google

§. 1230. Es iſt genug, wenn daraus erhellet, daſs die Zahlungszeit verſchoben ſeyn ſolle.

§. 1231. Iſt die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: ſo wird ſie auf ſo lange gerechnet, als der Wechſel zuerſt ausgeſtellt worden; oder wenn ſchon vorher Prolongationen erfolgt ſind, auf den Zeitraum der nächſt vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit beſtimmt, aber nicht ausgedrückt iſt, von welchem Zeitpunkte ſie anfangen ſolle; ſo muſs dieſelbe vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet werden.

§. 1233. Dies findet ohne Ausnahme ſtatt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn.

§. 1234. Eben ſo wird die Friſt berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum iſt.

§. 1235. Bey wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit geſehen, welche nach der zunächſt vorhergehenden Prolongation eingetreten ſeyn würde.

§. 1236. Die Prolongation eines Wechſels, woraus mehrere als Selbſtſchuldner verpflichtet ſind, kommt, wenn ſie auch nur von Einem unterzeichnet iſt, allen zu ſtatten, und erhält gegen Alle die Wechſelkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation ſich nur auf Einen Wechſelſchuldner einſchränken: ſo muſs dieſes in dem Vermerke ausdrücklich beſtimmt ſeyn.

§. 1238. Verlängert der Wechſelinhaber dem Schuldner die Zahlungsfriſt ohne ſchriftliche Einwilligung des Bürgen: ſo entläſst er dadurch dieſen Letztern ſeiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regreſs gegen die Vormänner verloren.

Digitized by Google

§. 1240. Dies findet auch alsdann ſtatt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechſelſchuldner länger als Drey Tage nach der Verfallzeit verſchoben wird.

§. 1241. Wegen der bey trockenen Wechſeln zuläſsigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. ſqq. gegebenen Vorſchriften.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in ſo fern ſtatt finden, als derſelbe von dem Ausſteller nach Vorſchrift des §. 917. ſqq. ſofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabey keinen Unterſchied, ob ein Chriſt oder ein Jude Inhaber des Wechſels iſt.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem Dritten Inhaber, in allen Fällen entgegen geſetzt werden, wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet, und der Ausſteller das Indoſſament nicht ſchriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechſel auf Ordre, und gehört der Ausſteller unter die §. 718-724. benannten Perſonen: ſo kann er von dieſem Einwande gegen einen Dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Iſt aber der Ausſteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats, zu Wechſelgeſchäften fähig: ſo kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem Dritten Inhaber entgegenſetzen, wenn gleich der Wechſel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieſer Einwand an ſich ſtatt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniſs des Wechſels, noch durch geſchehene Prolongation, noch durch geleiſtete Abſchlagszahlung ausgeſchloſſen.

§. 1248. Will, bey einem trockenen Wechſel, der Schuldner ſich durch Einwendungen oder Ge-

Digitized by Google

genforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung ſchützen: ſo muſs er dieſelben bey den Gerichten dergeſtalt zeitig anbringen, daſs er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtel erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieſer Einwendungen, ein obſiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtel erhalten, ſo berechtigt ihn daſſelbe, die verſchriebene Wechſelſumme gerichtlich zu deponiren.

NEUNTER ABSCHNITT.

Von Handelsbillets und Aſſignationen.

§. 1250. Schuldſcheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausſtellt, werden Handelsbillets genannt. *Begriffe.*

§. 1251. Kaufmänniſche Aſſignationen ſind ſolche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt hat.

§. 1252. Wo ſolchen Handelsbillets und Aſſignationen durch beſondere Geſetze das Wechſelrecht beygelegt worden, hat es ferner dabey ſein Bewenden.

§. 1253. Wegen der Verfallzeit, und der Münzſorten, findet alles das Anwendung, was bey Wechſeln verordnet iſt.

§. 1254. In einem Handelsbillet muſs die Summe der Schuld und die Zeit der Bezahlung enthalten ſeyn. *I. Von Handelsbillets.*

§. 1255. Alsdann iſt es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entſtanden iſt, nur allgemein darin bemerkt worden.

§. 1256. Aus ſolchen Handelsbillets oder Handelsobligationen ſoll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechſelkraft nicht beygelegt iſt,

Digitized by Google

binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der executivische Prozefs ſtatt finden.

§. 1257. Im Concurſe haben ſie binnen dieſer Zeit mit den Wechſeln gleiches Recht.

§. 1258. Wegen Verlängerung dieſer Friſt treten die Vorſchriften des §. 1219. und §. 908. ein.

§. 1259. Iſt jedoch die Summe der Schuld, oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig beſtimmt; oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entſtanden: ſo iſt das Inſtrument nur als ein gewöhnlicher Schuldſchein zu betrachten.

§. 1260. Wegen der an einigen Orten üblichen ſogenannten *Mamres* und *Starchos*, auch andrer jüdiſchen Geldſcheine, bleibt es bey den Vorſchriften der Provinzialgeſetze.

II. *Von kaufmänniſche Aſſignationen.*

§. 1261. Auch unter Kaufleuten iſt Anweiſung keine Zahlung.

§. 1262. Nimmt jedoch ein Kaufman von dem andern ſtatt Zahlung, eine Aſſignation ohne Vorbehalt an: ſo wird das Geſchäfte durchgehends als eine Ceſſion angeſehen. (Th. I. Tit. XI. §. 402. ſqq.)

§. 1263. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Aſſignaten hinzu: ſo iſt eine Delegation vorhanden. (Th. I. Tit. XVI. §. 264. ſqq.)

§. 1264. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, durch Ab- und Zuſchreiben in ihren Büchern, eine Ueberweiſung (*Scontration*) geſchehen iſt.

§. 1265. In allen dieſen Fällen haftet der Anweiſende nicht für die Sicherheit des Aſſignaten.

§. 1266. Auſser dieſen Fällen ſind, bey kaufmänniſchen Aſſignationen, die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Ausſteller und Empfänger, in der Regel nach den Vorſchriften der Geſetze von Aſſignationen überhaupt zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XVI. §. 268. ſqq.)

Digitized by Google

§. 1267. Zur Gültigkeit kaufmänniſcher Affignationen iſt hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leiſten, und empfangen ſolle; ingleichen auf wie hoch, und von wem die Affignation ausgeſtellt worden.

Obliegenheiten des Affignatarii.

§. 1268. Der Empfänger einer kaufmänniſchen Affignation muſs vorzüglichen Fleiſs anwenden, daſs ihm in deren Einziehung keine Saumſeligkeit zur Laſt falle.

§. 1269. Iſt in der Affignation keine Zahlungszeit beſtimmt; und der Inhaber findet ſich mit dem Affignaten an Einem Orte: ſo muſs derſelbe ſich ſpäteſtens binnen Acht Tagen nach dem Empfange bey dem Affignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber ſich nicht an Einem Orte mit dem Affignaten: ſo muſs die Affignation mit der nächſten Poſt zur Einkaſſirung abgeſchickt werden.

§. 1271. Soll die Affignation während einer Meſſe oder eines Marktes bezahlt werden: ſo finden wegen der Präſentation die Vorſchriften des §. 964. ſqq. Anwendung.

§. 1272. Iſt ein Zahlungstermin beſtimmt: ſo muſs die Anmeldung ſpäteſtens den erſten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Affignation von dem Affignaten nicht angenommen: ſo kann und muſs der Inhaber dieſelbe ſpäteſtens innerhalb Vier und zwanzig Stunden dem Affignanten, wenn dieſer an demſelben Orte wohnhaft iſt, zurückgeben.

§. 1274. Wohnt der Affignant an einem andern Orte: ſo muſs der Inhaber ſofort Proteſt aufnehmen laſſen, und denſelben mit nächſter Poſt verſenden.

Digitized by Google

§. 1275. Bey Aufnahme und Remiſſion eines ſolchen Proteſtes muſs alles beobachtet werden, was im vorigen Abſchnitte von Wechſelproteſten vorgeſchrieben iſt.

§. 1276. Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Friſten auf einen chriſtlichen oder jüdiſchen Feyertag treffen, finden die wegen der Wechſel gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präſentation in den geſetzlichen Friſten verabſäumt: ſo haftet er für allen daraus entſtehenden Schaden, und hat den Regreſs nur im ordentlichen Prozeſſe. (§. 974.)

§. 1278. Iſt die Aſſignation acceptirt: ſo treten die Vorſchriften des §. 1084. ein.

§. 1279. In den Fällen, da bey wechſelmäſsigen Zahlungen Reſpit- oder Diſcretionstage zugelaſſen ſind, finden dieſelben auch bey kaufmänniſchen Aſſignationen ſtatt.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Aſſignation nicht zu der nach §. 867. ſqq. zu beſtimmenden Verfallzeit: ſo muſs der Inhaber ebenfalls wie bey acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechſeln, nach Vorſchrift §. 1107. ſqq. verfahren.

§. 1281. Er iſt aber, wenn der Aſſignant nicht an demſelben Orte wohnt, auſser der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes, bey Verluſt ſeines Rechts an den Aſſignanten, ſchuldig, auf deſſen Koſten die Klage wider den Aſſignaten ſogleich anzuſtellen, und den Prozeſs ſo lange gehörig fortzuſetzen, bis der Aſſignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Poſten, ſelbſt die nöthigſten Verfügungen treffen kann.

Obliegenheiten des Aſſignanten.

§. 1282. Kommt der Proteſt innerhalb der beſtimmten Friſten zurück: ſo muſs der Aſſignant die Aſſignation unweigerlich wieder zurück nehmen.

§. 1283.

Digitized by Google

§. 1283. Hat er die Aſſignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt: ſo ſteht letzterem frey, ſeine Schuld eben ſo einzufordern, als ob das Aſſignationsgeſchäft gar nicht geſchehen wäre.

§. 1284. Hat aber der Empfänger die Aſſignation von dem Ausſteller gekauft: ſo kann er, gegen Rückgabe derſelben, die Erſtattung der bezahlten Summe nebſt Zinſen und Koſten fordern.

§. 1285. Enthält in dieſem Falle die Aſſignation ein Empfangsbekenntniſs der baar bezahlten Valuta: ſo findet gegen den Ausſteller, binnen Jahresfriſt nach dem Verfalltage, der executiviſche Prozeſs ſtatt.

§. 1286. Auch wegen des Vorzugs bey entſtehendem Concurſe findet binnen dieſer Friſt die Vorſchrift des §. 1257. Anwendung.

§. 1287. Iſt dergleichem Empfangsbekenntniſs (§. 1285.) im Inſtrumente ſelbſt nicht enthalten: ſo muſs der Empfänger ſeine Schadloshaltung von dem Ausſteller mittelſt ordentlichen Prozeſſes ſuchen.

§. 1288. Hat der Inhaber die Friſten zur Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen Nichtzahlung verſäumt; oder dem Aſſignaten nach der Acceptation irgend eine Nachſicht geſtattet: ſo haftet ihm der Aſſignant nur als Bürge im ordentlichen Prozeſſe, für den ohne ſein Verſchulden entſtandenen Ausfall.

Obliegenheiten des Aſſignaten.

§. 1289. Derjenige, auf welchen aſſignirt worden, iſt dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Aſſignation ſchriftlich acceptirt hat.

§. 1290. Es treten hier die Vorſchriften von Acceptation eines gezogenen Wechſels §. 984. überall ein.

§. 1291. Vor der Acceptation kann der Aſſignat an den Ausſteller ſicher zahlen, wenn er

Digitized by Google

gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 1292. Auch kann der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

§. 1293. Hat der Assignat die Anweisung acceptirt: so muss er dem Inhaber Zahlung leisten, und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 1294. Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehn, kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegen setzen.

§. 1295. Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entstanden: so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten weder schuldig, noch berechtigt.

§. 1296. Hat er nach eingetretnem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröfnung zu seiner Wissenschaft gelangt ist: so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreyet.

§. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmäfsig, aber doch, binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurs gleiche Rechte. (§. 1257.)

Von indossirten Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen.

§. 1299. Der Inhaber eines Handelsbillets, oder einer kaufmännischen Assignation, ist dieselbe zu indossiren berechtigt.

§. 1300. Zur Gültigkeit eines solchen Indossaments wird eben das erfordert, was bey Wechseln vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§. 1301. Der Indoſſant ſteht mit dem Indoſſatario in eben dem Verhältniſſe, wie der Ausſteller mit dem erſten Inhaber.

§. 1302. Sind mehrere Indoſſamente geſchehen: ſo treten an ſolchen Orten, wo den Handelsbillets oder kaufmänniſchen Aſſignationen durch beſondere Geſetze das Wechſelrecht beygelegt worden, in Abſicht des Regreſſes gegen die Vormänner, und den Ausſteller, die Vorſchriften, wie bey Wechſeln, überall ein.

§. 1303. An ſolchen Orten aber, wo den Handelsbillets, oder kaufmänniſchen Aſſignationen das Wechſelrecht nicht beygelegt iſt, hat der Inhaber bloſs die Wahl, ſich entweder an ſeinen unmittelbaren Vormann, oder an den Ausſteller zu halten.

§. 1304. Er muſs jedoch auch alsdann die Vorſchriften des Wechſelrechts, wegen Aufnahme und Remiſſion des Proteſtes, gehörig beobachten; auch wenn die Aſſignation acceptirt worden, nach Vorſchrift §. 1281. einſtweilen die Klage gegen den Acceptanten anſtellen und fortſetzen.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Von Mäklern.

§. 1305. Den Kaufleuten ſteht frey, ihre Geſchäfte ohne Mäkler, ſelbſt, oder durch ihre Handlungsbedienten, mit einander zu verhandeln und abzuſchlieſsen.

§. 1306. Wer ein Geſchäft durch einen Mäkler abſchlieſst, muſs die Handlungen deſſelben eben ſo vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (Th. I. Tit. XIII. §. 85.)

§. 1307. Geſchäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geſchloſſen *Von unbefugten Mäklern.*

worden, ſind ſo zu betrachten, als ob dabey kein Mäkler zugezogen wäre.

§. 1308. Wer ſich ohne geſetzmäſsige Beſtellung und Verpflichtung in kaufmänniſche Geſchäfte als Mäkler einmiſcht, ſoll den doppelten Betrag des geſetzmäſsigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verluſtig ſeyn.

§. 1309. Bey der Wiederholung iſt die Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 1310. Das Zeugniſs eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geſchloſſene Geſchäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

Beſtellung der Mäkler.

§. 1311. Wer ſich der Vermittelung und Unterhandlung bey kaufmänniſchen Geſchäften widmen will, muſs dazu gehörig beſtellt und vereidet ſeyn.

§. 1312. Ob die Beſtellung von der Kaufmannſchaft ſelbſt, oder auf deren Vorſchlag durch ihre Aelteſten, von der Obrigkeit geſchehe, beſtimmt eines jeden Orts Verfaſſung.

§. 1313. Wenn beſondre Verfaſſungen keine Ausnahme machen: ſo müſſen dazu jedesmal von der Kaufmannſchaft wenigſtens Zwey Subjekte in Vorſchlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt.

§. 1314. Es ſoll aber in keinem Falle der Kaufmannſchaft eine Perſon, zu welcher ſie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

Erforderniſſe.

§. 1315. Ein Mäkler muſs von unbeſcholtnem Ruf, über Vier und zwanzig Jahr alt, und der Handlungsgeſchäfte des Orts ſattſam kundig ſeyn.

§. 1316. Boshafte und muthwillige Bankerutiers ſollen nicht zu Mäklern genommen werden.

§. 1317. Von einem Wechſelmäkler und Senſal wird aufſerdem erfordert, daſs er ſich eine genaue Kenntniſs aller im Handel vorkommenden

Digitized by Google

Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Curses, und des Wechselrechts, erworben habe.

§. 1318. Ein Waarenmäkler muss sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmäfsige Länge, Breite oder Gröfse, ihre Güte, Fehler, und Verfälschungen, wohl verstehn.

§. 1319. Ein Schiffsmäkler muss in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

§. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 1321. Sind an einem Orte zum Waaren und Wechselhandel eigne Mäkler bestellt: so muss jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

Ausschliefsung der Mäkler von eignem Verkehr.

§. 1322. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben.

§. 1323. Eben so wenig ist einem Mäkler erlaubt, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten oder sonst, Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Andrer zu bedingen.

§. 1324. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt seyn sollte.

§. 1325. Commissionen, Speditionen, oder Faktoreyen für auswärtige Kaufleute darf kein Mäkler übernehmen.

§. 1326. Auch auf Versicherungen, Bodmerey, und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen.

Digitized by Google

§. 1327. Desgleichen muſs ſich ein Mäkler des Treibens der Gaſtwirthſchaft, Wein-, Kaffe-, Branntwein- und Bierſchanks gänzlich enthalten.

§. 1328. Welcher Mäkler wider vorſtehende Verordnungen §. 1322. ſqq. handelt, der ſoll ſeines Amtes entſetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 1329. Die von einem Mäkler wider das Verbot des §. 1321. unternommenen Geſchäfte ſind null und nichtig; und er muſs demjenigen, welcher dadurch ohne ſeine eigne Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 1330. Wenn ein Mäkler, bey öffentlichen Verſteigerungen, oder ſonſt, Waaren erſteht, muſs er auf Erfordern des Verkäufers, oder des Gerichts, ſeinen Committenten ſogleich namhaft machen.

§. 1331. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen Drey Tagen die Waaren empfängt, und die Bedingungen des Kaufes erfüllt: ſo ſind die Waaren, auf Gefahr und Koſten des Mäklers, anderweit öffentlich zu verkaufen.

Befugniſs zum Subſtituiren.

§. 1332. Bey langwierigen Krankheiten oder Reiſen, kann ſich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Subſtituten wählen.

§. 1333. Iſt ein ſolcher am Orte nicht vorhanden: ſo muſs dazu ein der Kaufmannſchaft annehmliches Subjekt ausgeſucht, und der Obrigkeit zur Vereidung dargeſtellt werden.

Verrichtungen der Mäkler.

§. 1334. Unerfordert darf ſich kein Mäkler in Wechſel oder Handlungsgeſchäfte miſchen, noch ſeine Dienſte jemanden aufdringen.

§. 1335. Wechſelmäkler müſſen jedoch täglich die Börſe, ſo wie auch die Banquiers und angeſehenſten Kaufleute im Hauſe beſuchen, und ſich von dem Zuſtande der Geſchäfte, von deren Conjunkturen, und dem Steigen oder Fallen der Preiſe unterrichten.

Digitized by Google

§. 1336. Iſt an dem Orte eine Bankodirection: ſo ſind ſind ſie gehalten, derſelben an jedem Poſttage die Curszettel gehörig einzuliefern.

§. 1337. Der Mäkler muſs demjenigen, der ſeinen Dienſt zuerſt verlangt, allein dienen.

§. 1338. Er muſs, bis zum Abſchluſſe des übernommenen Geſchäftes, alle Anträge von ſich ablehnen, woraus ſeiner Partey ein Nachtheil entſtehen könnte.

§. 1339. Den Nutzen ſeiner Partey muſs er durch erlaubte Mittel, mit Redlichkeit, Aufmerkſamkeit, und Fleiſs zu befördern ſuchen und für jeden durch ein mäſsiges Verſehen entſtandenen Schaden haften.

§. 1340. Wegen beſorglichen Nachtheils muſs der Mäkler, auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die an ihn ſich wendenden Intreſſenten unverzüglich warnen.

§. 1341. Doch muſs er auch, bey Verluſt ſeines Amtes, ſich ſorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Abſichten, den Credit der Kaufleute zu ſchwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 1342. Beym Wechſelhandel muſs der Mäkler die Briefe bloſs antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch ſie anzupreiſen, oder zu verachten; auch wenn ſie von der Hand gewieſen werden, ohne die Urſachen der Verweigerung erforſchen zu wollen, oder die Partey zur Annahme zu überreden.

§. 1343. Schiffsmäkler ſind, bey Verluſt ihres Amtes, ſchuldig, innerhalb Vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes, das Manifeſt der Ladung der Zoll- und Acciſebehörde einzuliefern; auch daſelbſt binnen Vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichniſs jedes Empfängers ſolcher Waaren, worüber die Connoſſemente an Ordre lauten, einzureichen.

Digitized by Google

§. 1344. Bey gleicher Strafe ſind ſie verbunden, keinem abgehenden Schiffer ſeine Connoſſemente und Schiffspapiere auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Accifegefälle, ingleichen der Hafen- und Pilotagegelder, gehörig nachgewieſen worden.

§. 1345. Von jedem abgehenden Schiffe müſſen ſie, innerhalb Vier Tagen nach dem Abgange, das Manifeſt bey der Zoll- und Accifebehörde einreichen.

§. 1346. Es ſteht ihnen frey, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren ſelbſt vorzuſchieſsen; da ſie denn, binnen Sechs Wochen vom Tage jedes geleiſteten Vorſchuſſes, alle die Rechte genieſsen, welche der öffentlichen Caſſe ſelbſt wegen der vorgeſchoſsnen Gefälle zuſtehen würden.

§. 1347. Andere beſondere Pflichten der Schiffsmäkler beſtimmen die Hafen-Ordnungen jedes Orts.

§. 1348. Bey Aſſecuranz-Aufträgen iſt ein Mäkler verbunden, dem Verſicherer, bey Schlieſsung des Contrakts, alle ihm bekannten, die Aſſecuranz betreffenden Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Aſſekuranz zu ſchlieſsen, wenn er ſchon eine bedenkliche oder böſe Nachricht darüber weiſs, ohne ſie in die Police zu ſetzen.

§. 1349. Jeder Mäkler muſs die ihm anvertraueten Geheimniſſe treulich bewahren; und ſoll, wenn er dieſer Pflicht zuwider handelt, allen daraus entſtehenden Schaden vertreten; im Wiederholungsfalle aber, noch auſserdem, ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel und Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünſtigen, vielmehr muſs er die Parteyen an die geſetzlichen Vorſchriften

Digitized by Google

erinnern, und vor deren Uebertretung ernſtlich warnen.

§. 1351. Iſt dieſe Warnung fruchtlos: ſo muſs er, bey eigner Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts ſchleunige Anzeige thun; und ſoll alsdann ſein Name verſchwiegen werden.

§. 1352. Auch muſs kein Mäkler einen in den Geſetzen verbotenen Handel, Wechſel, oder andres kaufmänniſches Geſchäft ſchlieſsen, noch dazu beyräthig oder behülflich ſeyn.

§. 1353. Thut er es dennoch: ſo ſoll er kaſſirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung beſtraft werden.

§. 1354. Eben dies findet ſtatt, wenn einem an ſich erlaubten Geſchäfte verbotene Nebenabreden beygefügt werden.

§. 1355. Bey gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Aufkaufe, oder ſonſt zur Steigerung des Preiſes der gemeinen Lebensbedürfniſſe, ſich gebrauchen laſſen.

§. 1356. Wenn er einen Waarenhandel ſchlieſst, muſs er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Intreſſenten, eine von dem Verkäufer verſiegelte Probe ſo lange behalten, und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer ohne Einwendung gegen ihre Qualität angenommen worden.

§. 1357. Eben dergleichen Probe muſs er dem Käufer, auf deſſen Verlangen, unter ſeinem eigenen Siegel zuſtellen; auch die bedungenen Preiſe und Lieferungstermine eigenhändig darauf bemerken.

§. 1358. Dergleichen Proben werden dem Käufer, bey der Lieferung, am Gewicht oder Maaſse mit angerechnet.

§. 1359. Jeder Mäkler muſs die von ihm geſchloſsnen Geſchäfte, in Gegenwart der beyden *Tagebuch des Mäklers*

ſchlieſsenden Theile, in ſein Taſchen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächſt ſelbige in ein dazu beſtimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 1360. Dieſe Eintragung muſs allemal an dem Tage, da das Geſchäft geſchloſſen worden, oder längſtens am folgenden Tage bewerkſtelliget werden.

§. 1361. Sie muſs dergeſtalt vollſtändig geſchehen, daſs daraus ſowohl das Hauptgeſchäft, als die dabey verabredeten Bedingungen zu entnehmen ſind.

§. 1362. Inſonderheit müſſen auch Frachtſchlieſsungen, Bodmereyen, und Aſſekuranzen, in dies Journal eingetragen, und dabey alles vermerkt werden, was ſonſt zum weſentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört.

§. 1363. Auch jüdiſche Mäkler müſſen ihr Journal in deutſcher Sprache führen.

§. 1364. Jedem Intereſſenten muſs der Mäkler einen Auszug dieſes Journals, ſo weit es das Geſchäft betrift, unter ſeiner Unterſchrift, längſtens am folgenden Tage, ohne beſondere Bezahlung aushändigen.

§. 1365. Andern, welche an dem eingetragenen Geſchäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extrakt, ohne Einwilligung, wenigſtens von Einem der Intereſſenten, oder ohne Verfügung des Richters, nicht verabfolgen.

§. 1366. Die im Journale des Mäklers, er ſey Chriſt oder Jude, eingetragnen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich beſtärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 1367. Sind bey einem Geſchäfte mehrere Mäkler gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachten Vermerke in dem einen oder andern Punkte nicht übereinſtimmend: ſo findet

Digitized by Google

eben das ſtatt, was §. 570. ſqq. bey Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 1368. Iſt der Mäkler geſtorben, oder ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt: ſo haben die in ſein Journal eingetragnen Vermerke ſo viel Gewicht, als die Ausſage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen.

§. 1369. Es müſſen daher die Bücher des Mäklers, wenn er ſtirbt, oder ſein Amt niederlegt, verſiegelt, und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 1370. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derſelbe wegen Betrügereyen ſeines Amts entſetzt worden.

§. 1371. Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher ſchwächt, hat eben die Wirkung auch bey den Büchern der Mäkler.

§. 1372. Erhellet aus den Büchern, daſs ein Geſchäft nicht binnen der §. 1360. vorgeſchriebenen Zeit eingetragen worden: ſo hat der Vermerk, in Anſehung dieſes Geſchäftes, keinen Glauben.

§. 1373. Der Mäkler, welcher ſich einer ſolchen verſpäteten Eintragung ſchuldig gemacht hat, ſoll das erſtemal mit einer willkührlichen Geldbuſse belegt; bey der Wiederholung aber ſeines Amts entſetzt werden.

§. 1374. Doch kann der Richter ſich der Vermerke auch in ſolchen Fällen (§. 1370. ſqq.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 1375. Es müſſen daher auch die Bücher eines kaſſirten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 1376. In allen Fällen, da Mäklerjournale im Gerichte vorzulegen ſind, müſſen die Blätter,

Digitized by Google

welche das ſtreitige Geſchäft nicht betreffen, verſiegelt werden.

§. 1377. Müſſen dergleichen Blätter entſiegelt werden, um bey beſtrittener Glaubwürdigkeit des Journals zu unterſuchen: ob ſelbiges vorſchriftmäſsig geführt ſey: ſo iſt eben ſo zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Dokument mehrere auf den Prozeſs keinen Bezug habende Stellen enthält, in der Prozeſsordnung vorgeſchrieben iſt.

§. 1378. Ein von einem vereideten Mäkler atteſtirter Wechſel kann nicht eidlich diſſitirt werden.

Gebühren des Mäklers.

§. 1379. Die Gebühren der Mäkler ſind, nach Unterſchied der Geſchäfte, jeden Orts beſtimmt.

§. 1380. Wo dergleichen Beſtimmungen fehlen, kann beym Waarenhandel nur Eins, bey Darlehnen und Verſicherungen Ein Viertel vom Hundert; bey Geldwechſelungen Eins vom Tauſend; und beym Wechſelhandel Zwey vom Tauſend gefordert werden.

§. 1381. Wenn weder durch beſondere Geſetze, noch durch Verabredungen der Parteyen, etwas feſtgeſetzt iſt: ſo hat der Mäkler ſeine Gebühren, bey dem Waarenhandel von dem Verkäufer, und bey Verſicherungen von dem Verſicherten allein, zu erhalten.

§. 1382. Bey andern Geſchäften müſſen ihm dieſelben von jedem beyder Theile zur Hälfte entrichtet werden.

§. 1383. Hat jede Partey ihren beſondern Mäkler: ſo erhält jeder Mäkler von ſeiner Partey die Hälfte des vorgeſchriebenen Satzes.

§. 1384. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, ſoll zum erſtenmale um den doppelten Betrag der rechtmäſsigen Gebühren beſtraft, und im Wiederholungsfalle ſeines Dienſtes entſetzt werden.

Digitized by Google

§. 1385. Mehrere Mäkler sollen, bey namhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden.

§. 1386. Wird ein Mäkler begangener oder begünstigter Betrügereyen überführt: so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch ausserdem, nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, und Vorschrift des Criminalrechts, bestraft werden.

§. 1387. Will ein Mäkler seinen Dienst niederlegen: so muss er die Entlassung bey der Obrigkeit suchen, welche ihn bestellt hat; damit sein Posten sogleich wieder besetzt werden könne.

§. 1388. Die Dienstentsetzung, oder auch freywillige Abdankung eines Mäklers, soll an der Börse, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

EILFTER ABSCHNITT.

Von Rhedern, Schiffern, und Befrachtern.

I. *Von Schiffen überhaupt.*

§. 1389. Jeder, welcher gültige Verträge schliessen kann, ist befugt, Frachtschiffe bauen und ausrüsten zu lassen.

§. 1390. Er muss jedoch zuvor die Erlaubniss der Obrigkeit dazu nachsuchen, und dahin sehen, dass bey dem Baue des Schiffes die wegen der Grösse desselben, der Beschaffenheit der Materialien, der Regelmässigkeit und Festigkeit des Baues, oder sonst ergangenen Vorschriften, genau befolgt werden.

§. 1391. Ist das Eine oder Andere versäumt: so muss die Obrigkeit, sobald sich gegen die Einrichtung des Baues, und ob selbiger vorschriftsmässig geführt sey, ein erhebliches Bedenken findet, das Schiff auseinander nehmen, und die Ma-

Digitized by Google

terialien, für Rechnung des unbefugt Bauenden, an den Meiſtbietenden verkaufen laſſen.

§. 1392. Kein Schiff ſoll zum Transport der Frachten gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteſte der Obrigkeit über den vorſchriftsmäſsigen Bau deſſelben (Beyl-Brief) verſehen iſt.

§. 1393. Derjenige iſt für den Eigenthümer des Schiffes zu halten, auf deſſen Veranſtaltung ſelbiges erbauet worden, wenn gleich die Materialien einem Dritten gehört haben.

§. 1394. Er muſs aber, im letzten Falle, den Dritten nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. IX. §. 305. und 306. entſchädigen.

§. 1395. Beym Verkaufe eines Schiffes finden die Grundſätze des Erſten Theils, Tit. XI. §. 12. ſqq. ſtatt.

§. 1396. Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden: ſo wird angenommen, daſs die Uebergabe durch Vollziehung des Contrakts geſchehen ſey.

§. 1397. Welche Stücke als Zubehör eines Schiffes anzuſehen ſind, iſt im Erſten Theile, Tit. II. §. 91. verordnet.

§. 1398. Auch das Boot wird als Zubehör des Schiffes betrachtet.

§. 1399. So oft ein Schiff verkauft, oder ſonſt von einem Eigenthümer auf den andern gebracht wird, ſoll ein ordentliches Inventarium aller darauf vorhandenen Geräthſchaft aufgerichtet, und von beyden Theilen unterſchrieben werden.

§. 1400. Iſt kein ſolches Inventarium vorhanden: ſo werden nur diejenigen Stücke, welche im Contrakte ausdrücklich benannt, oder nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. II. §. 91. für Zubehör zu achten ſind, für mitverkauft geachtet.

§. 1401. Befindet ſich das Schiff zur Zeit des Verkaufs auf der Reiſe: ſo werden die Frachtgel-

Digitized by Google

der für dieſe Reiſe, bey dem Mangel beſonderer Verabredungen, als ein Vorbehalt des Verkäufers angeſehen.

§. 1402. Der Verkäufer eines Frachtſchiffes iſt ſchuldig, das Schiff frey in allen Häfen und Ströhmen zu gewähren. (Th. I. Tit. XI. §. 135. ſqq.)

§. 1403. Wer von einem Boots- oder andern Schiffsmann einiges Schiffsgeräthe, als Tauwerk, Segel, Ruder, und dergleichen, ohne Vorwiſſen des Schiffers kauft, oder ſonſt an ſich bringt, ſoll nicht allein ſelbiges ohne Entgelt wieder herausgeben, ſondern auch überdies, gleich demjenigen, der von verdächtigen Perſonen gekauft hat, beſtraft werden. (Tit. XX. Abſchn. XIII.)

§. 1404. Bey Vermiethung eines ganzen Schiffes gelten die Grundſätze des Erſten Theils, Tit. XXI. §. 234. ſqq.

§. 1405. Hat jemand ein Schiff auf den ganzen Sommer gemiethet: ſo läuft der Contrakt bis Martini.

§. 1406. Wird der Miether, ohne ſeine Schuld, durch Unglücksfälle genöthigt, über die beſtimmte Zeit in See zu bleiben: ſo iſt er zu keiner Erhöhung der Miethe verbunden.

§. 1407. Wegen Verpfändung der Schiffe und Schiffsgefäſse treten die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XX. §. 300. ſqq. ein.

§. 1408. In jedem Falle, da ein Pfandrecht ſich nur auf eine oder mehrere Schiffsparten erſtreckt, ſind die übrigen Mitrheder befugt, von dem Pfandgläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung ſeiner Rechte zu fordern.

Von Schiffsarreſten.

§. 1409. Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes, noch ein im Laden begriffenes Schiff, kann wegen Schulden mit Arreſt belegt werden.

Digitized by Google

§. 1410. Sind ſolche Umſtände vorhanden, daſs ſonſt nach Vorſchrift der Prozeſsordnung der Realarreſt zuläſsig ſeyn würde: ſo muſs der Richter ſtatt deſſen dem Gläubiger, nach Anleitung des Erſten Theils, Tit. XX. §. 303. ſqq. ein vorläufiges Pfandrecht auf das Schiff beſtellen, und den Schiffer als Sequeſter vereiden.

§. 1411. Eben dieſes findet ſtatt, wenn Waaren, welche ſich ſchon über dem Bord des Hauptſchiffes befinden, wegen Schulden mit Arreſt belegt werden, und iſt alsdann bey deren Verpfändung nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. XX. §. 374. ſqq. zu verfahren.

§. 1312. Alsdann haftet demjenigen, welcher den Arreſt ausgebracht hat, das Schiff oder die Waare bis zum Betrage desjenigen, was er demnächſt an Capital, Zinſen und Koſten rechtskräftig erſtreitet.

§. 1413. Iſt das Schiff oder die Waare entweder gar nicht, oder nicht bis zum vollen zu beſtimmenden Werthe verſichert: ſo kann der Arreſtleger die Verſicherung ergänzen.

§. 1414. Er muſs zwar alsdann die Prämie vorſchieſsen; kann aber dieſen Vorſchuſs, nach rechtskräftig erſtrittener Hauptforderung, unter den übrigen vermöge §. 1412. ihm zukommenden Erſtattungen zurückfordern.

§. 1415. Wenn ein Schiff ſegelfertig liegt: ſo kann kein Schiffsmann wegen Schulden oder andrer bürgerlichen Anſprüche, ohne Genehmigung des Schiffers, daraus genommen, und zur perſönlichen Haft gebracht werden.

§. 1416. Wird aber dem Schiffer ſofort ein anderer tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieſelbige Heuer geſtellt: ſo muſs er ſich den Arreſt gefallen laſſen.

§. 1417.

Digitized by Google

§. 1417. Dagegen kann in jedem Falle der Gläubiger eines Schiffsmannes deſſelben bewegliche Sachen und Effekten, in ſofern ſelbige nicht zur Fortſetzung der Reiſe unentbehrlich ſind, in Beſchlag nehmen laſſen.

§. 1418. Auch auf die rückſtändige Heuer kann bis zur Hälfte Arreſt angelegt werden; nicht aber auf die künftige Heuer.

§. 1419. Wird ein Arreſt auf Schiff oder Ladung nicht wegen Schulden, ſondern wegen Eigenthumsanſprüche, oder aus andern Gründen angelegt: ſo treten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften von Arreſten ein.

II. *Von Rhederey überhaupt.*

§. 1420. Wer unter dem Schutze des Staats, den Tranſport der Frachten mit Seeſchiffen als Hauptgeſchäft treibt, wird Schiffsrheder genannt.

§. 1421. Wer Rhederey treiben könne, muſs nach den Geſetzen und Verfaſſungen jedes Orts beurtheilt werden.

§. 1422. Wo dieſe keine deutliche Entſcheidung enthalten, findet eben das ſtatt, was im Siebenten Abſchnitte §. 476. ſqq. von der Befugniſs, Kaufmannſchaft zu treiben, verordnet worden.

§. 1423. Wer die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, iſt dadurch in der Regel zur Rhederey befugt.

§. 1424. Die Rheder ſind verbunden, ihr Schiff mit tüchtigen Beyl-, See- und Kaufbriefen und Päſſen zu verſehen; widrigenfalls ſie, wenn wegen Mangels derſelben, dem Schiffer und Volke, oder andern Intereſſenten, Schaden entſteht, dafür verhaftet ſind.

§. 1425. Die Schiffspäſſe und Beylbriefe, desgleichen die in Seeſachen gewöhnlichen Proteſtationen, Verklärungen der Schiffsleute, oder andere dergleichen öffentliche und gerichtliche Inſtrumente, welche in hieſigen Landen aufgenom-

Digitized by Google

men werden, ſollen von keiner Kraft ſeyn, wenn ſie nicht bey der Königlichen Admiralität, oder bey der Licent-Cammer, oder wohin ſonſt an jeden Ort die Schiffs- und Seeſachen gewieſen ſind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt worden.

Verhältniſs der Rheder unter ſich.

§. 1426. Mehrere Rheder ſtehen unter einander in eben dem Verhältniſſe, als die Intereſſenten einer auf beſtimmte Geſchäfte gerichteten Geſellſchaft. (Th. I. Tit. XVII. §. 186. ſqq.)

§. 1427. Die Vertheilung des Gewinns und Verluſtes geſchieht, bey dem Mangel beſondrer Abreden, nach Verhältniſs der Schiffsparten.

§. 1428. Darnach werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinſchaftliche Angelegenheiten ein Schluſs abgefaſst werden ſoll. (Th. I. Tit. XVII. §. 12. ſqq.)

§. 1429. Iſt jedoch von einer Ausbeſſerung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer und ein vereideter Schiffsbaumeiſter nothwendig finden: ſo muſs damit, ohne Rückſicht auf die Mehrheit der Stimmen verfahren werden.

§. 1430. Will der gröſsere Theil der Rheder ſich dieſes nicht gefallen laſſen: ſo ſteht denſelben frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen.

§. 1431. Ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe beſtellter Schiffs-Direktor, hat alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors oder Diſponenten (§. 497. ſqq.)

§. 1432. Iſt die Beſtellung eines ſolchen Schiffs-Direktors von ſämmtlichen Rhedern dem Schiffer bekannt gemacht worden: ſo iſt dieſer ſchuldig, ſo lange bis ſämmtliche Rheder ihm andere gemeſſene Anweiſungen ertheilen, den Verfügungen deſſelben allein Folge zu leiſten.

Digitized by Google

§. 1433. So lange ein Schiff auf der Fahrt begriffen ist, kann keiner der Interessenten die Aufhebung der Gesellschaft verlangen. *Vom Austritte aus der Rhederey.*

§. 1434. Wird jedoch über das Vermögen eines Rheders Concurs eröfnet: so sind die übrigen Mitrheder sogleich befugt, sich nach näherer Vorschrift der Concursordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 1435. Eben dies findet statt, wenn der Fall eintritt, dass ein Mitrheder von den übrigen ausgeschlossen werden kann. (Th. I. Tit. XVII. §. 273. 274.)

§. 1436. Nach Endigung einer Fahrt steht einem jeden frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen, wenn der Contrakt nicht das Gegentheil enthält.

§. 1437. Will ein einzelner Rheder nur seine Schiffspart verkaufen: so steht den Mitgliedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. (Th. I. Tit. XX. §. 573.) *Vom Vorkaufs- und Rückforderungsrechte.*

§. 1438. Sie müssen sich aber, bey Verlust ihres Rechts, binnen Drey Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen, oder nicht. (Th. I. Tit. XX. §. 610. sqq.)

§. 1439. Haben de Rheder einen Schiffsdirektor bestellt: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung nur an diesen geschieht; und die Mitrheder verlieren durch seine Versäumniss ihr Vorkaufsrecht.

§. 1440. Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der dreytägigen Frist geschehen: so stehet den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen Vier Wochen zu. (Th. I. Tit. XX. §. 631. sqq.)

§. 1441. Wollen mehrere Mitrheder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen

Digitized by Google

seyn: so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bey dem gehörigen Gerichte zuerst gemeldet hat.

§. 1442. Haben sich mehrere zugleich gemeldet: so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl frey, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle. (Erster Theil, Tit. XVII. §. 62.)

§. 1443. Ein Mitrheder, welcher zugleich zum Schiffer bestellt worden, erlangt dadurch, weder in Ansehung des Vorkaufs, noch sonst, ein besonderes Vorrecht vor den übrigen Rhedern; und wird in allem, was die Führung des Schiffes betrift, nur einem andern Schiffer gleich geachtet.

§. 1444. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn er auch die Führung des Schiffes, bey seinem Eintritte in die Rhederey, sich zur besondern Bedingung gemacht hätte.

Verhältnifs zwischen Rhedern und Schiffern.

§. 1445. Derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffs von den Rhedern übertragen ist, wird, ohne Rücksicht auf den ihm etwa beygelegten besondern Namen, als Schiffer betrachtet.

Bestellung des Schiffers.

§. 1446. Es soll niemand in hiesigen Landen zum Schiffer angenommen werden, der nicht zuvor von dem Schiffer-Alten mit Zuziehung eines geschickten Mathematikers geprüft, und mit einem Atteste versehen worden: dafs er in der Steuermannskunst erfahren sey; durch Reisen schon die nöthigen Land- und Revierkenntnisse erlangt habe; den Schiffbau verstehe; auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert sey.

§. 1447. Die Rheder müssen bey eigner Vertretung keinen zum Schiffer bestellen oder behalten, der die Schifffahrt nicht versteht, oder solche grobe Fehler an sich hat, die ihn zur Wahrneh-

Digitized by Google

mung ſeiner Pflichten untüchtig machen. (Th. I. Tit. VI. §. 62. ſqq.)

§. 1448. Auch dürfen ſie einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis die geſchehene Entlaſſung aus ſeinem vorigen Dienſte gehörig nachgewieſen iſt.

§. 1449. Das Verhältniſs zwiſchen Rhedern und Schiffern iſt, im Allgemeinen, nach den Geſetzen von Verträgen über Handlungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. Abſchn. VIII.)

§. 1450. Zu Verhütung alles Streites muſs mit dem Schiffer, wegen der Heuer und anderer Conditionen, ein ſchriftlicher Contrakt geſchloſſen werden.

§. 1451. Unter Abweſenden vertritt die zwiſchen den Schiffern und den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogene Correſpondenz die Stelle des Contrakts.

§. 1452. So weit aus dieſer ein Anderes nicht erhellet, wird angenommen, daſs der neue Schiffer in den Contrakt des vorigen getreten ſey.

§. 1453. Bey dem Mangel eines ſchriftlichen Contraktes finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. V. §. 155. ſqq. Anwendung; und in ſo weit es dabey auf eine mündliche Abrede ankommt, wird der Schiffer zu deren eidlichen Beſtärkung gelaſſen.

Entlaſſung deſſelben.

§. 1454. Hat ſich jemand zum Schiffer annehmen laſſen, der die zur Schifffahrt nöthigen Kenntniſſe nicht beſitzt: ſo ſind die Rheder an den geſchloſſenen Contrakt nicht gebunden.

§. 1455. Vielmehr ſoll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Erſatze des verurſachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniſs angehalten, auch noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängniſsſtrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 1456. Finden, aufser dieſem Falle, die Rheder nöthig, den Schiffer vor Ablauf der im Contrakte beſtimmten Zeit zu entlaſſen: ſo iſt derſelbe zwar ſchuldig, ſobald ihm dieſe Entſchlieſsung der Rheder bekannt wird, ſich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalten;

§. 1457. Wird aber hiernächſt ausgemittelt, daſs die Rheder den Schiffer ohne genugſam erhebliche Urſache zu frühzeitig entlaſſen haben: ſo müſſen ſie denſelben vollkommen ſchadlos halten; und es ſoll ihm auf Koſten der Rheder ein gerichtliches Atteſt über ſeine Unſchuld ertheilt werden.

Pflichten des Schiffers gegen die Rheder überhaupt.

§. 1458. Sobald dem Schiffer das Schiff übergeben iſt, muſs er die Beſchaffenheit deſſelben und der Schiffsgeräthe genau unterſuchen, die daran entdeckten Mängel den Rhedern anzeigen, und wenn ſie nicht am Orte gegenwärtig ſind, deren ſchleunige Abhelfung beſorgen.

§. 1459. Wird von den am Orte gegenwärtigen Rhedern die nöthige Ausbeſſerung entweder gar nicht, oder nicht hinreichend vorgenommen: ſo muſs er der Admiralität oder Licentcammer, oder wohin ſonſt jedes Orts die Schiffs- und Seeſachen gewieſen ſind, davon ſchleunige Anzeige thun.

§. 1460. Unterläſst er das Eine oder Andere: ſo wird er für allen dadurch entſtehenden Schaden mit verhaftet.

§. 1461. Der Schiffer iſt ſchuldig, der Rheder Vortheil in allen Schiffsgeſchäften möglichſt zu befördern, und allen beſorglichen Nachtheil nach ſeinen Kräften abzuwenden.

§. 1462. Dabey muſs er die Verſehen vertreten, die ein vorſichtiger und erfahrner Schiffer ſich nicht würde zu Schulden kommen laſſen.

§. 1463. Bey wichtigen und bedenklichen Fällen, da Schiff, Ladung, und Menſchen in Gefahr

Digitized by Google

ſtehen, ſowohl im Hafen, als auf der See, muſs er mit ſeinen Schiffsleuten Seemannſchaft oder Schiffsrath halten.

§. 1464. Es iſt jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem ſolchen Schiffsrathe nur der Steuermann, Hochbootsmann, und Zimmermann gezogen werden.

§. 1465. Fehlt einer von dieſen: ſo muſs der Schiffer an deſſen Stelle wenigſtens einen andern erfahrnen Schiffsmann zuziehen.

§. 1466. An die Meinung des Schiffsraths iſt der Schiffer zwar nicht gebunden; wenn er aber demſelben ohne erhebliche von ihm klar zu erweiſende Gründe zuwider handelt: ſo macht er ſich wegen des daraus entſtehenden Schadens verantwortlich.

§. 1467. Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reiſe, ohne der Rheder Einwilligung, unter keinem Vorwande verlaſſen.

§. 1468. Selbſt in dem Falle, wenn der Schiffer nur auf eine beſtimmte Zeit gedungen worden, und die Reiſe binnen dieſer Friſt nicht geendigt werden kann, muſs er dennoch das Schiff an den Ort ſeiner Beſtimmung abliefern.

§. 1469. Wird der Schiffer durch Krankheit oder andern Zufall verhindert, die Reiſe fortzuſetzen: ſo muſs er den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Verfügung abwarten.

§. 1470. Kann die Fortſetzung der Reiſe bis zum Eingang dieſer Verfügung nicht verſchoben werden: ſo iſt er berechtigt, einem andern an ſeiner Stelle die Führung des Schiffes aufzutragen.

§. 1471. Für die Handlungen eines in ſolchem Falle beſtellten Subſtituten haftet er nur in ſo fern, als er bey der Auswahl deſſelben ein mäſsiges Verſehen begangen hat.

Digitized by Google

Bey Ladung des Schiffes.

§. 1472. Ehe ein Schiffer Ladung einnimmt, mufs er, allenfalls mit Zuziehung der nöthigen Sachverſtändigen, das Schiff genau unterſuchen, und ſich hinreichende Gewifsheit verſchaffen, daſs ſelbiges zu der vorhabenden Reiſe tüchtig und genugſam ausgerüſtet ſey.

§. 1473. Finden ſich bey dieſer Unterſuchung Mängel am Schiffe, oder an der Ausrüſtung: ſo mufs der Schiffer nach Vorſchrift des §. 1458. 1459. verfahren.

§. 1474. Wird ausgemittelt, daſs ein Schiffer Ladung eingenommen habe, obgleich das Schiff nicht tüchtig und genugſam ausgerüſtet geweſen: ſo ſoll er ſowohl den Rhedern und Befrachtern, als den Verſicherern, für allen Schaden haften; und aufserdem, wegen der durch dieſe ſeine Fahrläſsigkeit irgend jemanden an Leben, Leib oder Vermögen zugeſtoſsenen Verletzungen, nach Vorſchrift des Criminalrechts beſtraft werden.

§ 1475. Für die gehörige Beladung des Schiffes mufs der Schiffer vorzügliche Sorgfalt anwenden; und beſonders darauf ſehen: daſs das Schiff nicht zu leicht geladen, ſondern allenfalls mit dem nöthigen Ballaſte verſehen, auch weder im Grunde, noch oben, noch auf Einer Seite zu ſehr belaſtet werde, ſondern eine bequeme Fahrt habe.

§. 1476. Er mufs ferner leckende Güter nicht auf trockene ſtauen; keine ſchwache Packlage unterlegen; und die Güter gut garniren.

§. 1477. Nimmt er eine loſe Ladung ein, oder fährt er mit Ballaſt: ſo ſoll er in der Mitte ein tüchtiges Schlofs machen, damit die Ladung nicht übergehen könne.

§. 1478. Auch mufs er die Ladung feſte ſtauen, und ſie gehörig mit Holz unterſchlagen

§. 1479. Bedient er ſich bey dem Stauen der Schrauben oder Wagewinden: ſo mufs er Bretter

Digitized by Google

vor die Schraube, oder Holz zwiſchen die Klau legen, damit er nicht die Packlage verderbe.

§. 1480. Sind dieſe Vorſchriften (§. 1475 bis 1479.) von ihm oder ſeinem Volke verabſäumt worden: ſo haftet er für allen Schaden.

§. 1481. An ſolchen Orten, wo verordnete Stauer ſind, muſs er dahin ſehen, daſs dieſe keinen Fehler an der Stauung begehen; und wenn ſie ſich nicht abhalten laſſen wollen, dagegen Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1482. Hat er dies verabſäumt: ſo ſoll ihm die Entſchuldigung, daſs der Fehler durch die Stauer veranlaſst ſey, nicht zu ſtatten kommen.

§. 1483. Die Ueberladung des Schiffes muſs der Schiffer mit gleicher Sorgfalt vermeiden, und kann, bey dadurch entſtehendem Schaden, ſich mit dem Verlangen der Befrachter oder Spediteurs gegen die Vertretung nicht ſchützen.

§. 1484. In allen Fällen, wenn auch kein Schade geſchehen iſt, muſs der Schiffer den doppelten Betrag der bedungenen Fracht, für jede zu viel eingenommene Laſt, zur Schiffer-Armencaſſe als Strafe entrichten.

§. 1485. Ein Schiffer, der von einem unbekannten oder unſicheren Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau kennt, haftet für den Schaden, welcher aus der verborgenen Qualität entſteht.

§. 1486. Eben dieſes findet ſtatt, wenn er, ohne der Rheder und Befrachter Einwilligung, Contrebande, oder andere dergleichen Güter ladet, welche das ganze Schiff und die übrige Ladung in Gefahr ſetzen.

§. 1487. Ferner, wenn er in Kriegeszeiten Güter einnimmt, deren äuſsere Beſchaffenheit eine unrichtige Angabe des Befrachters vermuthen läſst.

Digitized by Google

Bey Führung deſſelben.

§. 1488. Der Schiffer darf nach beendigter Ladung nicht ohne Noth vom Schiffe gehn, vielweniger auf dem Lande übernachten.

§. 1489. Wird er durch vorfallende Umſtände dazu genöthigt: ſo muſs er die Aufſicht über das Schiff während ſeiner Abweſenheit dem Steuermanne auftragen.

§. 1490. Schiffer und Steuermann dürfen ſich alſo niemals zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

§. 1491. Der Schiffer darf ohne Noth den ihm vorgeſchriebenen Curs nicht ändern, noch in andere als die ihm beſtimmte Häfen einlaufen; widrigenfalls er den Rhedern und Befrachtern für allen daraus enſtehenden Schaden haftet.

§. 1492. Iſt ihm kein Curs vorgeſchrieben: ſo muſs er den nächſten und ſicherſten Weg zum Orte ſeiner Beſtimmung nehmen.

§. 1493. Wird er durch Nothfälle den Curs zu ändern, oder einen andern Hafen zu ſuchen veranlaſst: ſo muſs er den Rhedern baldmöglichſt davon Nachricht geben.

§. 1494. Segelt der Schiffer unter Convoy, oder errichteter Admiralſchaft: ſo muſs er dieſelbe nicht vorſetzlich brechen, noch ſich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1495. Hat er dieſem zuwider gehandelt: ſo haftet er den Rhedern und Befrachtern wegen eines jeden Verluſtes, der durch Haltung der Admiralſchaft wäre vermieden worden; ſo wie den übrigen Schiffen wegen ſeines etwanigen Koſtenbeytrages.

§. 1496. Jeder Schiffer iſt bey eigner Vertretung ſchuldig, er mag unter Segel oder vor Anker ſeyn, die Schiffsleuchte bey Nacht aufzuſtecken; auch wenn er vor Anker liegt, über demſelben den ſogenannten Wächter befeſtigen, und ſchwimmen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 1497. Aufser dem höchſten Nothfalle mufs er, bey gleicher Verantwortung, nicht ohne die dazu beſtellten Piloten oder Lootſen ein- und ausſeegeln; dem Piloten im Ein- und Ausbringen des Schiffes das Commando lediglich überlaſſen; auch ſein Schiffsvolk anhalten, demſelben in allen Stücken, beſonders bey Regierung des Ruders und der Segel, genau zu folgen.

Bey der Einlaufung in einen Hafen.

§. 1498. Läuft er nach der Abfahrt vom Ladungsplatze in einen Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rheder ſich befindet: ſo mufs er ſich bey dieſem unverzüglich melden, und ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben nichts von Erheblichkeit unternehmen.

Bey Aufnehmung der nöthigen Gelder.

§. 1499. Iſt der Schiffer an einem fremden Orte, wo keine Bevollmächtigte der Rheder ſich befinden, Gelder zur Fortſetzung der Reiſe aufzunehmen genöthigt: ſo mufs er dieſelben darlehnsweiſe auf die möglichſt beſten Bedingungen zu erhalten ſuchen.

§. 1500. Kann er dergleichen Darlehn nicht aufbringen: ſo mufs er ſich die benöthigten Gelder auf Bodmerey zu verſchaffen bemüht ſeyn.

§. 1501. Findet weder das eine noch das andere ſtatt: ſo ſteht ihm frey, von den geladenen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthſchaften, ſo viel als zur Beſtreitung ſolcher Ausgaben unumgänglich nothwendig iſt, zu verpfänden, oder zu veräufsern.

§. 1502. Er mufs aber in allen vorſtehenden Fällen (§. 1499. 1500. 1501.) die Umſtände, welche ihn in Verlegenheit ſetzen, dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; dieſelben, nebſt dem Steuermanne und zweyen Schiffsleuten, eidlich erhärten; und ein Inſtrument darüber errichten laſſen.

Digitized by Google

§. 1503. Vernachläfsigt er diefe Vorfchrift: fo mufs er, wenn demnächft die Rheder oder Befrachter die Nothwendigkeit des Darlehns oder der Veräufserung nicht anerkennen wollen, diefelbe vollftändig erweifen; und foll zum Erfüllungseide darüber nicht gelaffen werden.

Wegen der Correfpondenz mit den Rhedern.

§. 1504. Der Schiffer ift fchuldig, die Rheder, fo viel als möglich, von allen auf der Reife fich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen.

§. 1505. Infonderheit mufs er ihnen die Ankunft und Abreife, Frachtfchliefsung über Waaren und Perfonen, Ablieferung der Fracht und Frachtgelder, das Einlaufen in einen Nothhafen, u. d. m. bey erfter Gelegenheit melden.

Wegen Führung des Tagebuches.

§. 1506. Aufserdem mufs er ein richtiges und vollftändiges Tagebuch über die ganze Reife entweder felbft führen, oder durch den Steuermann führen laffen.

§. 1507. In diefem Tagebuche müffen alle merkwürdige, vor, während, und nach der Reife fich ereignete Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1508. Befonders gehören dahin die bedungene Fracht; die Annahme oder Abdankung des Volkes; der Empfang und die Ablieferung der Waaren; die Abfertigung bey den Zöllen und Licenten; die während der Reife vorgefallenen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1509. Auch die während der Reife fich auf dem Schiffe ereigneten Todesfälle, ingleichen die vorgefallene Befchädigungen an Schiff oder Ladung, müffen in das Tagebuch genau eingetrageo werden.

§. 1510. Der Schiffer und Steuermann müffen diefes Journal dergeftalt getreulich führen, dafs fie

Digitized by Google

die Richtigkeit deſſelben auf Erfordern eidlich beſtärken können.

§. 1511. Sie müſſen daſſelbe innerhalb Vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft dem Seegerichte des Looſungsplatzes, wenn aber die Beſchaffenheit der Gewäſſer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, dem Gerichte des Vorhafens im Original übergeben.

§. 1512. Iſt das Tagebuch nicht gehalten, oder nicht gehörig fortgeführt worden: ſo ſollen der Schiffer und Steuermann, auſser der Verhaftung für allen daraus entſtehenden Schaden, wenn der Fehler aus bloſser Nachläſsigkeit entſtanden iſt, den Vierten Theil der verdienten Heuer zur Strafe entrichten; bey ausgemitteltem böſen Vorſatze aber als Verfälſcher beſtraft werden.

§. 1513. Auſserdem muſs der Schiffer eine jede ſeiner Angaben, worauf er für ſich einen Anſpruch oder Vertheidigung gründen will, durch andre rechtliche Beweismittel vollſtändig darthun; und kann darüber zum Erfüllungseide nicht gelaſſen werden.

Wegen der Fracht.

§. 1514. Der Schiffer muſs an der mit den Rhedern bedungenen Heuer ſich begnügen, und darf ohne deren Genehmigung keine Waaren für eigne Rechnung, weder in dem Raume, noch auf der Decke, noch in den Kellern, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

§. 1515. Handelt er dieſem Verbote zuwider: ſo ſoll er den Vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waare den Rhedern zur Strafe entrichten.

§. 1516. Iſt aber der Schiffer zugleich Mitrheder, oder hat er für einen der Rheder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen laſſen: ſo muſs er den mittlern Satz des zu derſelben Zeit

Digitized by Google

am Ladungsplatze gewöhnlichen Frachtlohnes bezahlen.

§. 1517. Ferner mufs, er bey Annehmung der Fracht, vornehmlich feiner Rheder Nutzen zu befördern fuchen, und um der Kaplaken, Schreibegeldes, oder andres eigenen Vortheils willen, keine gute Fracht ausfchlagen.

§. 1518. Auch darf er an Kaplaken, Schreibegeld, oder fonft, wenn ihm dergleichen Vortheile von den Rhedern zugeftanden worden, nicht mehr als den Dreyfsigften Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den doppelten Betrag des ganzen erhaltenen Kaplakens, Schreibegeldes, oder andern Vortheils, der Schiffer-Armencaffe zur Strafe erlegen foll.

Wegen der Rechnungsablegung.

§. 1519. Bey Endigung jeder Reife mufs der Schiffer den Rhedern genaue Rechnung ablegen, auch während derfelben, fo oft es von den Rhedern, oder demjenigen, welchem fie dazu Auftrag ertheilt haben, verlangt wird, Auskunft über die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1520. Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsprovifion etwas unterfchlagen: fo foll er zum doppelten Erfatze angehalten, und aufserdem als ein Betrüger geftraft werden.

§. 1521. Eben dies findet ftatt, wenn der Schiffer, zum Nachtheile der Rheder oder Verficherer, mit den Schiffshandwerkern und Lieferanten fich einverfteht.

Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen des Schiffers.

§. 1522. Zum Verkaufe des ganzen Schiffes aus freyer Hand, ift der Schiffer ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder, oder ihrer Bevollmächtigten, nicht befugt.

§. 1523. Sollten befondre Umftände den fchleunigen Verkauf deffelben nothwendig oder für die Rheder nützlich machen: fo mufs der Schiffer

Digitized by Google

dieſe Umſtände den Gerichten des Orts anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverſtändige aufnehmen laſſen, und den Verkauf durch öffentliche Licitation veranſtalten.

§. 1524. Unterläſst er dies: ſo muſs er den Werth des Schiffes zur Zeit der Abfahrt bezahlen, wenn er nicht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des vorgenommenen Verkaufes vollſtändig darthun kann.

§. 1525. Durch andre von dem Schiffer, während der Reiſe, wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangene Verbindlichkeiten, werden die Rheder eben ſo, als ein Handlungseigenthümer durch die Unternehmungen ſeines Faktors oder Diſponenten verhaftet. (§. 497. ſqq.)

§. 1526. Gegen dieſe Verbindlichkeiten können die Rheder durch den Vorwand, daſs der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überſchritten habe, ſich nicht ſchützen.

§. 1527. Auch werden die Rheder von dieſer Vertretung nicht frey, wenn gleich der Schiffer ſelbſt das ganze Schiff gemiethet haben ſollte.

§. 1528. Den durch die Schuld des Schiffers oder der Schiffsleute an der Ladung oder den Reiſenden verurſachten Schaden, müſſen die Rheder in ſo weit vertreten, als der Beſchädiger ſelbſt zum Erſatze unvermögend iſt.

§. 1529. Doch können die Rheder von dieſen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zur Laſt fallenden Verbindlichkeiten, mittelſt Abtretung ihrer Schiffsparte, und aller während der Reiſe davon gehabten Vortheile, ſich befreyen.

§. 1530. Iſt das Schiff verſichert geweſen: ſo müſſen den Gläubigern auch die Rechte gegen den Verſicherer abgetreten werden.

§. 1531. Haben die Rheder nach Endigung der Reiſe, während welcher eine ſolche ihnen be-

Digitized by Google

kannt gewordene Forderung entſtanden iſt, das Schiff aufs neue in See gehn laſſen: ſo können ſie ſich durch Abtretung ihrer Schiffsparte nicht mehr davon losmachen; ſondern haften auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§. 1532. Für die Vergehungen des Schiffers ſind die Rheder nur ſo, als ein Prinzipal für die Vergehungen ſeines Faktors verhaftet. (§. 515. ſqq.)

§. 1533. Es findet aber auch alsdann die Abtretung des Schiffes nicht ſtatt.

III. *Verhältniſs zwiſchen dem Schiffer und Schiffsvolke.*

§. 1534. Das Schiffsvolk ſteht gegen den Schiffer in eben dem Verhältniſſe, wie das Geſinde gegen ſeine Dienſtherrſchaft. (Th. II. Tit. V.)

Annehmung des Schiffsvolkes.

§. 1535. Der Schiffer iſt ſchuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen ſchriftlichen Verdung, oder ſogenannte Muſterrolle zu errichten.

§. 1536. Die Heuer des Volkes kann entweder monathweiſe, oder für die Reiſe überhaupt in Pauſch und Bogen, bedungen werden.

§. 1537. Dadurch, daſs der Verdung monathweiſe geſchehen iſt, wird keiner von beyden Theilen berechtigt, vor beendigter Loſung von dem Contrackte einſeitig abzugehn.

§. 1538. Muſs, wegen Kürze der Zeit, ein oder andrer Schiffsmann ohne vorher errichteten ſchriftlichen Contrakt angenommen werden: ſo iſt die Heuer nach Verhältniſs derjenigen zu beſtimmen, die der Schiffer ſelbſt von den Rhedern empfängt.

§. 1539. Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdann jeder Zwey Drittel; ein Koch und Hochbootsman jeder die Hälfte; ein Matroſe Ein Drittel; und ein Schiffsjunge Ein Sechſtel ſo viel, als dem Schiffer von den Rhedern ausgeſetzt iſt.

§. 1540. Ein Schiffsmann, der ſich an zwey Schiffer zugleich verheuert, ſoll die Hälfte der vom

vom letzten verſprochenen Heuer als Strafe, zum Beſten der See-Armen, entrichten.

§. 1541. Auf gleiche Art iſt der Schiffer zu beſtrafen, der einen ſchon von einem Andern gemietheten Schiffsmann, ungeachtet ihm ſolches bekannt iſt, in Dienſte nimmt.

§. 1542. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder ſich verborgen hält, um dem übernommenen Dienſte ſich zu entziehn, ſoll als ein Dieb angeſehen und beſtraft werden.

§. 1543. Wer ſich für einen Steuermann, Zimmermann, oder andern Schiffs-Officianten verheuert, nachgehends aber untüchtig dazu befunden wird, gegen den finden die Vorſchriften §. 1454. 1455. Anwendung.

§. 1544. Ein Matroſe, oder andrer gemeiner Schiffsmann aber, der auf der Reiſe untüchtig befunden wird, ſoll ſeiner noch rückſtändigen Heuer verluſtig ſeyn, und mit einer nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden willkührlichen Leibesſtrafe belegt werden. *Abdankung des Schiffsvolks a) durch eigne Schuld;*

§. 1545. Muſs ein Schiffsmann vor vollendeter Reiſe entlaſſen werden, weil er ſich zum Dienſte untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer veneriſchen Krankheit behaftet iſt: ſo kann er nicht mehr an Lohn fordern, als er bis dahin wirklich verdient hat.

§. 1546. Sollte ein Schiffsmann vor vollendeter Reiſe eigenmächtig aus dem Dienſte treten: ſo kann er zu deſſen Fortſetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1547. Will der Schiffer einen ausgetretnen Schiffsmann nicht wieder annehmen: ſo muſs der letztere alles Empfangene an Handgeld und Heuer zurück geben; auch wegen ſeines Unfugs, mit einer nach Bewandniſs der Umſtände zu beſtimmenden Leibesſtrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 1548. Findet ein Steuer- oder andrer Schiffsmann Gelegenheit, selbst als Schiffer angesetzt zu werden: so muss ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Dienstes entlassen.

§. 1549. Der Abgehende ist aber alsdann schuldig, einen andern tüchtigen Mann an seine Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes ohne des Schiffers Schaden zu vereinigen.

§. 1550. So lange dieses nicht geschehen ist, muss auch ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1551. Eben dies findet statt, wenn ein Steuer- oder anderer Schiffsmann vor der Abreise Gelegenheit erhält, sich zu verheirathen; und er diese Gelegenheit durch seine Reise zu verabsäumen Gefahr läuft.

b) *durch Zuthun des Schiffers;*

§. 1552. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund, noch vor dem Antritte der Reise: so muss er demselben, wenn in Pausch und Bogen gedungen worden, die halbe Heuer, und wenn Monathweise gedungen ist, einen doppelten Monathssold entrichten.

§. 1553. Geschieht aber die Verabschiedung während der Reise: so gebührt dem Verabschiedeten, ausser den Retourkosten, nach Verschiedenheit des Verdungs, die ganze Heuer, oder ein Viermonatlicher Sold.

c) *Krankheit;*

§. 1554. Muss ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht: so kann er, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monathssold fordern.

§. 1555. Ereignet der Fall sich während der Reise: so muss der Schiffer die Verpflegungs-,

Digitized by Google

Heilungs- und Retourkoſten für den Schiffsmann bezahlen.

§. 1556. Hat jedoch der Zufall ſich auſser dem Dienſte ereignet: ſo fällt dem Schiffer an ſolchen Koſten zuſammen, nach Verſchiedenheit des Verdungs, nicht mehr, als der Betrag der halben Heuer, oder eines Zweymonathlichen Soldes, auſser dem ſchon verdienten Lohne, zur Laſt; und das mehr Verwendete muſs von dem Beſchädigten demnächſt erſtattet werden.

§. 1557. Einen in Geſchäften ſeines Dienſtes verwundeten oder beſchädigten Schiffsmann, muſs der Schiffer, auf der Rheder Koſten, heilen und verpflegen laſſen.

§. 1558. Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder ſonſt beſchädigten Schiffsmann, muſs der Schiffer ſo lange ſorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land ausſetzen kann.

§. 1559. Doch iſt der Schiffer alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen.

§. 1560. In keinem Falle kann ein kranker Schiffsmann verlangen, daſs der Schiffer um ſeinetwillen die Reiſe verzögern, oder an einem Orte, wohin er nicht beſtimmt iſt, landen ſolle.

§. 1561. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen worden: ſo können deſſen Erben, nach Verſchiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monathſold fordern. d) *Abſterben.*

§. 1562. Stirbt er während der Hinreiſe: ſo gebührt den Erben, nach Verſchiedenheit des Verdungs, die halbe Heuer, oder ein doppelter Monathsſold; und wenn er auf der Rückreiſe ſtirbt, die ganze Heuer, oder ein Viermonathlicher Sold.

Digitized by Google

§. 1563. Der Schiffer aber kann davon die dem Verſtorbenen gegebenen Vorſchüſſe, und die ausgelegten Begräbniſskoſten, in Abzug bringen.

§. 1564. In allen vorſtehenden Fällen wird der Anfang der Hin- oder Rückreiſe nach Vorſchrift des Vierzehnten Abſchnitts berechnet.

§. 1565. Der Wittwe oder den Kindern eines bey Vertheidigung des Schiffs getödteten, oder an ſeinen Wunden geſtorbenen Schiffsmanns, muſs in jedem Falle doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden.

§. 1566. Davon wird bloſs in Abzug gebracht, was der verſtorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer ſchon bey ſeinem Leben erhalten hat.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer: a) wenn die Reiſe nicht angetreten,

§. 1567. Wird die Reiſe, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlaſſung der Rheder ganz rückgängig: ſo gebühret dem Volke die halbe Heuer; oder wenn monathsweiſe gedungen iſt, Zweymonathlicher Sold.

§. 1568. Ein Gleiches findet alsdann ſtatt, wenn die Reiſe durch einen auf das Schiff gerichtlich angelegten Arreſt rückgängig wird.

§. 1569. Wird aber das Schiff, ohne Verſchulden der Rheder, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehn verhindert: ſo kann das Volk, auſser dem Handgelde, nur die Heuer des laufenden Monaths, oder wenn die Heuer für die ganze Reiſe in Pauſch und Bogen bedungen worden, eine verhältniſsmäſsige Vergütung für die ſchon wirklich geleiſteten Dienſte fordern.

§. 1570. Iſt in vorſtehenden Fällen ein Schiffsmann von einem fremden Orte verſchrieben worden: ſo muſs ihm die Hin- und Rückreiſe noch beſonders vergütet werden.

b) wenn die Antretung der

§. 1571. Wird die Antretung der Reiſe über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers

Digitized by Google

oder Rheders verzögert; und der Schiffer will das Volk beybehalten: ſo darf er demſelben, während dieſes Aufenthalts, nur den halben Monathsſold, oder wenn es auf die ganze Reiſe gedungen iſt, eine billige Verbeſſerung entrichten. *Reiſe verzögert.*

§. 1572. Wird die Antretung der Reiſe durch der Rheder oder des Schiffers Zuthun verzögert: ſo kann dem Volke an ſeinem Monathsſolde nichts gekürzt werden; und wenn es in Pauſch und Bogen gedungen iſt, gebührt demſelben eine verhältniſsmäſsige Zulage.

§. 1573. Wird die bereits angetretene Reiſe aus Veranlaſſung der Rheder nicht vollendet: ſo muſs das Volk, auf Koſten der Rheder, frey nach dem beſtimmten Retourplatze zurückgeſchafft, und demſelben die Heuer entrichtet werden. c) *wenn die Reiſe nicht vollendet.*

§. 1574. Iſt monathsweiſe gedungen, und die Abbrechung der Reiſe geſchieht jenſeit des Canals: ſo hat das Volk, auſser der bereits verdienten, eine dreymonathliche; dieſseit des Canals aber nur eine zweymonathliche Heuer zu fordern.

§. 1575. Wird die Reiſe durch einen bloſsen Zufall abgebrochen: ſo muſs das Volk, auſser der freyen Rückreiſe, wenn monathweiſe gedungen worden, ſich mit der Heuer des laufenden Monaths, und wenn in Pauſch und Bogen gedungen iſt, mit ſo viel an Heuer begnügen, als im Verhältniſs gegen die ganze Reiſe für verdient zu achten iſt.

§. 1576. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen; oder geht es ſonſt durch Zufall ganz verloren: ſo kann das Volk weiter keinen Anſpruch machen.

§. 1577. Wird jedoch das Schiff, oder ein Theil der Ladung, wieder frey gegeben; oder von dem verunglückten Schiffe, deſſen Geräthſchaften, oder Waaren etwas geborgen: ſo

Digitized by Google

mufs davon zuvörderſt das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1578. Von dem, was alsdann noch übrig bleibt, iſt das Volk, nach Anleitung des §. 1573. ſqq., zu befriedigen.

§. 1579. Es macht keinen Unterſchied: ob das Schiff und die Ladung verſichert iſt, oder nicht.

d) *abgekürzt,*

§. 1580. Wird die Reiſe durch eine Veränderung des Curs, oder der Beſtimmung des Schiffes abgekürzt: ſo mufs dem Volke die in Pauſch und Bogen bedungene Heuer dennoch vollſtändig bezahlt werden.

e) *verlängert wird.*

§. 1581. Wird die Reiſe ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert: ſo kann das in Pauſch und Bogen bedungene Volk, aufser der gewöhnlichen Verpflegung, keine Vermehrung der Heuer fordern.

§. 1582. Dahin gehört beſonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu ſuchen, oder Winterlage zu machen genöthigt wird.

§. 1583. Wird jedoch ein ſolcher Unglücksfall als groſse Haverey vergütet: ſo mufs auch dem Schiffsvolke eine billige Entſchädigung gegeben werden.

§. 1584. Iſt das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreyet worden: ſo kann das Volk, wegen des daraus entſtandenen Aufenthaltes, dennoch keine Erhöhung der in Pauſch und Bogen bedungenen Heuer fordern.

§. 1585. Wird die Reiſe durch Zuthun des Schiffers verlängert: ſo iſt das Volk eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der in Pauſch und Bogen bedungenen Heuer zu fordern berechtigt.

§. 1586. Dies gilt beſonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Ha-

Digitized by Google

fen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Häfen einläuft; oder zum Beſten der Rheder, oder Befrachter, freywillig Winterlage macht.

§. 1587. Die alsdann dem Volke gebührende Zulage muſs nach dem Verhältniſſe der zu der verabredeten Reiſe, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reiſe durch einen ſolchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt der Reiſe;

§. 1588. Auf den erſten Befehl des Schiffers muſs das Volk ſich auf das Schiff, zu welchem es gedungen worden, begeben.

§. 1589. Sobald und ſolange dem Volke die Schiffskoſt gereicht wird, darf ſelbiges, bey nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, auſser dem Schiffe nicht übernachten.

§. 1590. Iſt das Schiff ſegelfertig: ſo darf, auch bey Tage, keiner von den Schiffsleuten, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniſs, von dem Schiffe ans Land gehen, oder wegbleiben.

§. 1591. Vielweniger darf einer der Schiffsleute das Boot, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiffe wegführen.

§. 1592. Ohne des Schiffers Genehmigung darf kein Schiffsmann irgend jemanden, er ſey ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff beſteigen laſſen.

§. 1593. Das Schiffsvolk iſt ſchuldig, nach Erfordern und Befehl des Schiffers, jederzeit, es ſey im Hafen oder auf der See, bey Tage oder bey Nacht, auf dem Schiffe fleiſsige Wache zu halten, und dabey auf das Licht in der Laterne genau Acht zu geben.

§. 1594. Wer dabey ſchlafend oder unachtſam befunden wird, oder von ſeiner Wache abgeht, ehe und bevor er von einem Andern abgelöſet worden; ſoll für allen dadurch entſtandenen

Digitized by Google

Schaden haften, und noch überdies mit einer nachdrücklichen Leibesſtrafe belegt werden.

§. 1595. Ohne Erlaubniſs des Schiffers dürfen die Schiffsleute nicht das Geringſte an Waaren oder Gütern ein- oder ausladen.

§. 1596. Für eigene Rechnung dürfen ſie nur ſo viel unverbotene Waaren oder Sachen mitnehmen, als ſie in ihrer Schlafſtelle und Kiſte bergen können.

§. 1597. Bey Empfang, Einladung, und Looſung der Güter, ſoll das Schiffsvolk, inſonderheit der Hochbootsmann, oder in deſſen Ermangelung der Steuermann, alle Vorſicht gebrauchen, daſs kein Schade daran geſchehe.

§. 1598. Bemerken ſie einen Mangel an dem Takelwerke, oder den andern dazu gehörenden Geräthſchaften: ſo müſſen ſie es dem Schiffer ſogleich anzeigen, oder ſelbſt für die Ausbeſſerung ſorgen; widrigenfalls ſie, beſonders aber der Steuer- und Hochbootsmann, den dadurch entſtandenen Schaden vorzüglich verantworten müſſen.

während der Reiſe.

§. 1599. Ferner iſt das Schiffsvolk ſchuldig, die eingeladenen Waaren, ſo oft es vom Schiffer oder Steuermanne erfordert wird, zu ſtauen, umzulegen, auch bey vorfallenden Unglücksfällen, ſo viel als möglich, Schiff, Geräthſchaft, und Güter zu bergen, und in Sicherheit zu bringen.

§. 1600. Zur Aufſicht über die Waaren iſt beſonders der Steuermann und Hochbootsmann verpflichtet.

§. 1601. Allen, zum Dienſte des Schiffes, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffenen Verfügungen, muſs das Schiffsvolk ungeſäumte und willige Folge leiſten.

§. 1602. Iſt der Schiffer abweſend, oder ſonſt verhindert: ſo muſs das Volk den Befehlen des

Digitized by Google

Steuermannes gehorchen; und dieſer iſt verbunden, die gehörige Aufſicht auf das Schiff und Volk zu haben.

§. 1603. Erfolgt während der Reiſe in der Perſon des Schiffers eine Veränderung: ſo muſs das Volk dem neuen Schiffer eben den Gehorſam leiſten, als dem vorigen.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

§. 1604. Der Schiffer iſt befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, welche ſich jedoch über mäſsige Schläge, achttägiges Gefängniſs, oder Fünf Thaler Geldbuſse nicht erſtrecken dürfen, zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 1605. Er muſs dahin ſehen, daſs ſie friedlich unter einander leben, und keiner den andern beleidige, ſchimpfe, oder ſonſt ungebührlich behandle.

§. 1606. Macht ein Schiffsmann ſich auf der See einer Gewaltthätigkeit, Aufſtands, oder Meuterey gegen den Schiffer, oder eines andern ſchweren Verbrechens ſchuldig: ſo iſt der Schiffer bey nachdrücklicher Strafe verpflichtet, einen ſolchen Miſſethäter in Verhaft bringen zu laſſen.

§. 1607. Er muſs alsdann, mit Zuziehung des Schiffsraths, und anderer auf dem Schiffe befindlicher vernünftiger Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Beſtrafung des Verbrechers Einfluſs haben kann.

§. 1608. Inſonderheit müſſen, wenn ein Todtſchlag geſchehen iſt, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden muſs, die Stelle und Beſchaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speiſe, die er genoſſen hat; und die Mittel, die zu ſeiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 1609. Iſt auf dem Schiffe ein Arzt, oder Wundarzt: ſo muſs dieſer, in Gegenwart des Schiffraths, die Beſichtigung vornehmen, und darüber ſein ausführliches Gutachten dem Schiffsjournale ſo beyfügen, wie er es eidlich beſtärken kann.

§. 1610. Den in Verhaft genommenen Verbrecher muſs der Schiffer, wenn er auf der Reiſe nach einem inländiſchen Hafen begriffen iſt, am Beſtimmungs-, ſonſt aber an dem Orte, von welchem er abgeſegelt iſt, den Gerichten zur fernern Unterſuchung und Beſtrafung ausliefern.

§. 1611. Doch ſteht ihm frey, wenn er die längere Aufbewahrung eines ſolchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des erſten Landungsortes zur gebührenden Beſtrafung zu überliefern.

§. 1612. Mit dem Verbrecher zugleich müſſen dem Gerichte die vorbeſchriebenen Vermerke zugeſtellt werden. (§. 1607-1609.)

§. 1613. Wenn bey einer vorgefallenen Meuterey, der Schiffer einen oder etliche unter den Schiffsleuten als die Rädelsführer angiebt; und ſeine Angabe mit wahrſcheinlichen Gründen unterſtützt: ſo ſoll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, und der Schiffer überhaupt die Eigenſchaften eines glaubwürdigen Zeugen hat, die Ausſage deſſelben für einen vollen Beweis gelten.

§. 1614. Doch kann, auf den Grund eines ſolchen Beweiſes, immer nur eine geringere, als Zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, erkannt werden.

§. 1615. Alles Schiffsvolk iſt ſchuldig, dem Schiffer zur Beſtrafung eines ungehorſamen Schiffsmannes, ſo wie zur Verhaftnehmung eines je-

Digitized by Google

den Verbrechers im Schiffe, hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 1616. Wer ſich deſſen weigert, ſoll der ganzen Heuer verluſtig ſeyn, und noch auſserdem, nach den Grundſätzen von der Theilnehmung an dem Verbrechen Anderer, beſtraft werden.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolkes nach vollendeter Reiſe.

§. 1617. Nach geendigter Reiſe darf das Schiffsvolk nicht eher abgehn, als bis die Waaren ausgeladen, die Segel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch waſſerfeſt gemacht worden.

§. 1618. Verzögert der Schiffer die Loſung zur Ungebühr: ſo muſs er dem Volke die Koſt, und das am Loſungsorte gewöhnliche Wartegeld entrichten.

§. 1619. Eben dazu iſt er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückſtändigen Heuer von ihm verzögert wird.

IV. *Verhältniſs zwiſchen den Schiffern und den Befrachtern.*

§. 1620 Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muſs mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder ſchriftlichen Contrakt errichten.

§. 1621. Darin müſſen alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und beſtimmt enthalten ſeyn.

§. 1622. Wird das Schiff nach Laſten, Packen oder Fäſſern, Stückweiſe beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geſchloſſen: ſo muſs er ebenfalls einen ſchriftlichen Contrakt darüber mit jeden von ihnen errichten.

§. 1623. Iſt die Fracht durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo muſs dieſer die Bedingungen in ſein Journal eintragen, und daraus ein Atteſt oder ſogenanntes Manifeſt ertheilen.

§. 1624. Die Charte Partie, oder das Manifeſt muſs, auſser dem Namen des Schiffers und des Befrachters, hauptſächlich enthalten: die Be-

Digitized by Google

ſchreibung des Schiffes nach ſeiner Benennung und Gröſse; die Zeit und den Ort der Ladung und Loſung; ein genaues Verzeichniſs der geladenen Güter; die bedungenen Fracht-, Liege- und Ungelder.

§. 1625. Nach dieſen ſchriftlichen Verabredungen müſſen die Verhältniſſe zwiſchen den Schiffern und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

Was bey der Ladung zu beobachten.

§. 1626. Iſt wegen der Einladungs- oder Ausladungskoſten nichts verabredet: ſo muſs der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen laſſen; der Schiffer aber das Gut durch ſeine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von dieſem bis an den Bord bringen laſſen.

§. 1627. Soll die Waare frey ins Schiff geliefert werden: ſo bezahlt der Befrachter auch das Arbeitslohn, um die Waare in den Schiffsraum zu bringen.

§. 1628. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne ſchriftlichen Contrakt oder Manifeſt darüber zu errichten: ſo muſs er mit dem niedrigſten zur Zeit der Ladung geſtandenen Frachtlohne ſich begnügen.

§. 1629. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwiſſen Waaren an Bord gebracht: ſo kann der Schiffer dieſelben, auf des Einladers Gefahr und Koſten, wieder ans Land ſetzen; oder wenn er ſie zum Tranſport behält, davon die höchſte am Loſungsorte übliche Fracht für die Rheder einfordern.

§. 1630. Iſt in dem ſchriftlichen Contrakte eine gewiſſe Zeit beſtimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen ſolle: ſo müſſen beyde Theile dieſelbe genau einhalten.

§. 1631. Iſt dergleichen Zeit nicht ausdrücklich beſtimmt: ſo muſs der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, ſpäteſtens am Drit-

Digitized by Google

ten Tage an Bord, oder wenn es ſo bedungen worden, ins Schiff liefern.

§. 1632. Der Befrachter iſt ferner ſchuldig, das Gut, nach ſeiner verſchiedenen Beſchaffenheit, in Fäſſern, Packen, Kiſten, oder ſonſt, zu der beſtimmten Reiſe gehörig zu verwahren.

§. 1633. Findet der Schiffer dabey einen Mangel: ſo muſs er ſelbigen den Befrachtern ſogleich anzeigen, und die Waaren nicht eher einladen, bis der Erinnerung abgeholfen worden.

§. 1634. Hat er die Waaren eingeladen: ſo iſt die Vermuthung gegen ihn, daſs ſelbige gehörig verpackt und verwahrt geweſen ſind.

§. 1635. Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muſs ein Schiff von Funfzig Laſten und darunter, bey ermangelnder andern Verabredung, binnen Acht Tagen; und Eins von Funfzig bis Hundert Laſten binnen Vierzehn Tagen völlig zugeladen ſeyn.

§. 1636. Iſt das Schiff über Hundert Laſten groſs: ſo werden auf jede Funfzig Laſten Acht Tage zum Laden gerechnet.

§. 1637. Unter Laſten werden hier Commerzlaſten, ſo wie ſie am Orte der Ladung gebräuchlich ſind, verſtanden.

§. 1638. Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verurſachen, dürfen weder vom Schiffer noch von den Befrachtern vertreten werden.

Was Rechtens ſey, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewieſen wird.

§. 1639. Wird binnen der contrakt- oder geſetzmäſsigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewieſen: ſo muſs er Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1640. Von dieſem Zeitpunkte an iſt der Befrachter ſchuldig, dem Schiffer alle Verſäumniſskoſten zu erſtatten.

§. 1641. Es macht keinen Unterſchied, wenn gleich die Ausfuhre der zum Einladen beſtimm-

Digitized by Google

ten Waaren verboten, oder der Befrachter ſonſt durch einen Zufall verhindert ſeyn ſollte, die verſprochene Ladung anzuweiſen.

§. 1642. Kann hiernächſt der Schiffer andere Ladung erhalten: ſo muſs der erſte Befrachter, auſser den Verſäumniſskoſten, auch den etwa durch die niedere Fracht entſtandenen Verluſt dem Schiffer erſetzen.

§. 1643. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewieſen; und der Schiffer kann innerhalb Vierzehn Tagen von Zeit des eingelegten Proteſtes keine andere Ladung erhalten: ſo muſs ihm der Befrachter die Hälfte der verſprochenen Fracht entrichten.

§. 1644. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewieſen; und der Schiffer das Fehlende binnen Vierzehn Tagen von Andern nicht erhalten können: ſo muſs die ganze verſprochene Fracht bezahlt werden.

§. 1645. Iſt jedoch bey Schlieſsung der Fracht bedungen worden, daſs der Schiffer, gegen Entrichtung eines gewiſſen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verflieſsung der in der Charte Partie, oder nach §. 1635. und 1636. beſtimmten Ladungszeit, liegen bleiben, und die Einlieferung der Ladung abwarten ſolle: ſo iſt er ſchuldig, ſo lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewieſen hat, oder die dazu vom Richter zu beſtimmende Friſt verlaufen iſt. (Th. I. Tit. V. §. 234.)

§. 1646. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anweiſung der verſprochenen Ladung zurück: ſo iſt der Schiffer, nach aufgenommenem Proteſte, länger zu warten, und darüber günſtigen Wind und Witterung zu verſäumen, weder befugt noch ſchuldig.

Digitized by Google

§. 1647. Vielmehr muſs ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder ſtirbt.

§. 1648. Die Krankheit oder das Abſterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältniſſe der Rheder und Befrachter nichts, ſondern es iſt die Sache der Rheder, oder deren Bevollmächtigten, auf dieſen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranſtaltung baldmöglichſt zu treffen.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

§. 1649. Wird das Schiff auf eine oder die andre Art, durch Veranlaſſung des Schiffers, oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reiſe zu thun: ſo müſſen letztere den Befrachtern allen daraus entſtehenden Schaden vergüten.

§. 1650. Verunglückt das Schiff, ehe mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden: ſo hören alle wechſelſeitige Verbindlichkeiten zwiſen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

§. 1651. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die verdungenen Güter vor dem Anfange der Einladung verunglücken; es wäre denn, daſs der Befrachter andre Waaren ſtatt der verlornen einſchiffen wollte.

§. 1652. Will der Befrachter die eingeladenen Güter ganz oder zum Theil wieder zurück nehmen: ſo findet eben das ſtatt, was auf den Fall verordnet iſt, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht geliefert werden kann. (§. 1643. ſqq.)

§. 1653. Erhält in ſolchem Falle der Schiffer andre Ladung: ſo kann er von dem erſten Befrachter noch insbeſondre ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1654. Wollte jemand aus einem Schiffe, welches von mehrern Befrachtern beladen iſt, ſein eingegebenes Gut wieder herausnehmen: ſo

Digitized by Google

muſs er, auſser der vorſtehenden Abfindung des Schiffers, auch den Mitbefrachtern für allen durch die Verſäumniſs, oder ſonſt, erwachſenden Nachtheil haften, und auf Erfordern annehmliche Sicherheit deshalb leiſten.

§. 1655. Auch darf der Schiffer, wenn die Connoſſemente bereits ausgefertigt ſind, die Zurücknahme der eingeladenen Güter weder ganz, noch zum Theil, eher geſtatten, als bis alle Exemplare der Connoſſemente herbeygeſchafft und kaſſirt worden.

§. 1656. Hat er dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt: ſo haftet er jedem dritten redlichen Inhaber eines ſolchen Connoſſements eben ſo, als wenn die eingeladenen Güter nicht wären zurück gegeben worden.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdungen, oder

§. 1657. Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, am Ladungsorte auf ein andres Schiff geladen: ſo muſs er allen Schaden, welcher den Waaren auf dieſem andern Schiffe zuſtöſst, ſo weit als ſelbiger den Befrachter trift, vertreten.

§. 1658. Von dieſer Vertretung wird er nur alsdann frey, wenn ſein Schiff auf der beſtimmten Reiſe ganz verloren geht.

zurückgelaſſen worden.

§. 1659. Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder ſonſt durch ſeine Schuld, einen Theil des verdungenen Guts zurück gelaſſen: ſo kann der Befrachter entweder ſein Gut zur eignen Diſpoſition zurücknehmen; oder ſelbiges auf Gefahr und Koſten des Schiffers nachſenden.

§. 1660. Nimmt der Befrachter ſein Gut zur eignen Diſpoſition zurück: ſo werden dadurch die Verbindlichkeiten zwiſchen ihm, und dem Schiffer, in Anſehung dieſes Theils der Ladung aufgehoben.

§. 1661.

Digitized by Google

§. 1661. Will der Befrachter ſein Gut nicht zur eignen Diſpoſition zurück nehmen: ſo muſs er binnen Vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Nachricht, Proteſt einlegen, und zugleich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren für Schaden möglichſt zu ſichern.

§. 1662. Meldet ſich nach aufgenommenem Proteſte niemand, dem der Schiffer die Nachſendung der zurückgebliebenen Waaren aufgetragen hat: ſo muſs der Befrachter ſelbige, ſo wie auch die anderweitige Verſicherung, auf des Schiffers Koſten, nach Möglichkeit beſorgen.

§. 1663. Nach der Ankunft am Loſungsplatze muſs der Schiffer die Verſäumniſskoſten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preiſe wegen ſpäterer Ankunft der Waaren, desgleichen die Koſten wegen veränderter Aſſekuranz, Riſtorno u. ſ. w. erſetzen.

§. 1664. Von dieſem Erſatze wird er nur alsdann frey, wenn das von ihm ſelbſt geführte Schiff auf derſelben Reiſe verloren geht; jedoch muſs er die Koſten wegen der veränderten Aſſekuranz in jedem Falle tragen.

§. 1665. Wird ein Schiffer durch Sturm, oder ſonſt ohne ſeine Schuld, genöthigt, vor eingenommener vollen Ladung in See zu gehn: ſo kann der Eigenthümer der zurückgelaſſenen Güter keine Schadloshaltung fordern, ſondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältniſsmäſsig vermindert.

§. 1666. Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffes anhängen laſſen.

§. 1667. Ueber die geladenen Waaren oder Stückgüter muſs der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Verzeichnung der Anzahl, ingle-

Digitized by Google

chen der Nummern und Merkzeichen von allen und jeden Packen, Kaſten, Fäſſern und dergleichen Stücken verfertigen, und im Schiffe aufbehalten.

Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung. Connoſſement.

§. 1668. Nach geendigter Ladung muſs jedem Befrachter ein Empfangſchein, oder ſogenanntes Connoſſement, unter des Schiffers Unterſchrift zugeſtellt werden.

§. 1669. Darin müſſen die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Beſtimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was darauf ſchon bezahlt worden, ausgedrückt ſeyn.

§. 1670. Von jedem Connoſſement muſs der Schiffer Drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das Vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin ſehen, daſs ſie völlig gleichlautend ſind; und daſs in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1671. Hat der Schiffer dieſe Vorſicht unterlaſſen: ſo bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem Dritten redlichen Inhaber des Connoſſements, oder auch dem Verſicherer entſteht, verantwortlich.

§. 1672. Die Anzahl der Collis ſoll in den Connoſſements mit Buchſtaben geſchrieben, und die leer gebliebenen Plätze ſollen durchſtrichen werden.

§ 1673. Das Eine beſonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer, die übrigen ſind dem Befrachter zum Gebrauche zuzuſtellen.

§. 1674. Werden dieſe Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden: ſo beweiſt das dem Schiffer zugeſtellte Exemplar ſo lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andre Art dargethan wor-

Digitized by Google

den; zu ſeinem Vortheile aber nur in ſo weit, als es mit den andern unſtreitig richtigen Exemplaren völlig übereinſtimmt.

§. 1675. Sobald der Schiffer ſeine Abfertigung erhalten hat, muſs er mit dem erſten günſtigen Winde in See gehen.

§. 1676. Unterläſst er dieſes: ſo muſs er den Befrachtern für allen aus ſeiner Nachläſsigkeit entſtandenen Schaden haften.

Was Rechtens ſey, wenn die Reiſe rückgängig, oder

§. 1677. Wird vor dem Auslaufen des Schiffs der Handel mit dem Beſtimmungsplatze vom Landesherrn verboten: ſo hören alle gegenſeitige Verbindlichkeiten zwiſchen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

§. 1678. Die Befrachter ſind in dieſem Falle nur die Koſten des Ein- und Ausladens zu erſtatten ſchuldig.

§. 1679. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff beſtimmt war, geſperrt; oder die Fahrt dahin durch einen erſt nach Schlieſsung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg unſicher gemacht; oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum Landesherrlichen Dienſte in Beſchlag genommen worden.

§. 1680. Ferner alsdann, wenn das Schiff, wegen widrigen Windes und erlittener Beſchädigungen, genöthigt wird zurück zu laufen, und die ganze Ladung geloſt werden muſs, um das Schiff auszubeſſern.

§. 1681. Wird hingegen die Antretung der Reiſe durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers oder der Befrachter, nur verzögert; ſo bleibt der zwiſchen ihnen errichtete Contrakt bey Kräften, und kein Theil kann wegen eines ſolchen Verzugs von dem andern Entſchädigung fordern.

Digitized by Google

§. 1682. Entſteht der Aufenthalt dadurch, weil ein Theil der Ladung, wegen verbotener Ausfuhr, oder aus andern Urſachen, wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muſs: ſo iſt dieſer ſchuldig, den Schiffer nach §. 1646. ſqq. ſchadlos zu halten; zugleich aber auch den übrigen Mitbefrachtern nach Vorſchrift §. 1654. gerecht zu werden.

§. 1683. Wenn durch einen nach Schlieſsung des Frachtcontrakts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden iſt: ſo hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklaſſung derſelben zu verlangen.

§. 1684. Der Anfang und das Endes eine Krieges iſt nach Vorſchrift §. 1966. 1967. zu beurtheilen.

§. 1685. Der Schiffer muſs auch in dieſen Fällen die Vorſchrift des §. 1645. beobachten.

wenn dieſelbe abgebrochen wird.

§. 1686. Iſt das Schiff ſchon auf der Reiſe begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Beſtimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen: ſo muſs der Schiffer in den nächſten ſichern Hafen einlaufen, und den Rhedern, oder dem nächſten Correſpondenten derſelben, ſo wie auch den Befrachtern, davon ſchleunige Nachricht geben.

§. 1687. Dieſs muſs beſonders geſchehen, wenn wegen eines während der Reiſe ausgebrochenen Kriegs, das Schiff oder die Ladung, oder ein Theil der leztern unfrey wird; alſo, daſs bey Fortſetzung der Reiſe nach dem Beſtimmungsorte, Gefahr des Aufbringens zu beſorgen iſt.

§. 1688. Iſt nur ein Theil der Ladung unfrey geworden: ſo muſs der Schiffer ſelbigen auf Gefahr und Koſten des Eigenthümers loſen; dieſen, ſo wie den im Connoſſement benannten Empfän-

Digitized by Google

ger, davon benachrichtigen; und mit der übrigen Ladung die Reise fortsetzen.

§. 1689. Ist das Schiff unfrey geworden; die Ladung aber ganz oder zum Theil frey geblieben: so finden die folgenden Vorschriften §. 1696. 1697. Anwendung.

§. 1690. Ist die ganze Ladung unfrey geworden: so muss der Schiffer die weiteren Verfügungen der Befrachter, oder ihres Correspondenten abwarten, und in der Zwischenzeit für die Erhaltung der Waaren sorgen.

§. 1691. Wird er alsdann zurückberufen, oder ihm ein andrer Losungsplatz bestimmt: so muss die Fracht, nach Verhältniss der bedungenen, gegen die wirklich zurückgelegte Reise, billigmässig erhöhet, oder heruntergesetzt werden.

Wenn ihre Vollendung verzögert wird.

§. 1692. Wird die Reise durch einen unterweges, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag verzögert, oder ganz verhindert: so ist der Schiffer den Befrachtern zum Ersatz des aus dieser Versäumniss entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1693. Auch steht den Befrachtern in diesem Falle frey, die Ladung auf Gefahr und Kosten des Schiffers losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1694. Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld des einen oder andern der Befrachter entstanden: so muss dieser dem Schiffer, ausser der bedungenen Fracht, alle Versäumniskosten ersetzen; und den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht werden.

§. 1695. Ist das Schiff von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers und der Befrachter, in Beschlag genommen, oder aufgehalten worden: so müssen beyde Theile die Befreyung abwarten;

Digitized by Google

ohne dafs einer von dem andern deshalb Entſchädigung fordern kann.

§. 1696. Sollten jedoch in dieſem Falle die Waaren im Schiffe leicht verderben, oder Schaden leiden können: ſo ſteht den Befrachtern frey, dieſelben auf ihre Koſten loſen, und durch ein anderes Schiff an den Beſtimmungsort bringen zu laſſen.

§. 1697. Alsdann ſind ſie nur ſchuldig, den Schiffer nach Verhältnifs der zurückgelegten Reiſe zu befriedigen.

§. 1698. Iſt das Schiff ſchon bey dem Auslaufen nicht in gehörigem Stande geweſen; und die Fortſetzung der Reiſe mufs wegen erforderlicher Ausbeſſerung eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingeſtellt werden: ſo wird der Schiffer ſeiner ganzen Fracht verluſtig; und mufs überdies den Befrachtern allen an der Waare, oder ſonſt, wirklich erlittenen Schaden erſetzen.

§. 1699. Verlangen die Befrachter, dafs er auch den Vortheil erſetzen ſolle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Loſungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen ſind, entgangen iſt: ſo müſſen ſie ſich darauf die bedungene Fracht abrechnen laſſen.

§. 1700. Alles Vorſtehende (§. 1698. 1699.) gilt auch alsdann, wenn das Schiff erſt auf dem Wege durch Schuld des Schiffers ſchadhaft, und dadurch die Ausbeſſerung nothwendig geworden iſt.

§. 1701. Iſt aber der Schade ohne Schuld des Schiffers entſtanden: ſo kann der Befrachter wegen des Aufenthaltes keine Vergütung fordern.

§. 1702. Will alsdann der Befrachter die Ausbeſſerung nicht abwarten; und ſeine Waaren auf ein anderes Schiff bringen laſſen: ſo mufs er

Digitized by Google

die Fracht nach Verhältniſs der zurückgelegten Reiſe bezahlen.

§. 1703. Kann das Schiff gar nicht, oder erſt in einer ſo langen Zeit ausgebeſſert werden, daſs darüber die zur Schifffahrt bequeme Witterung verſtreichen, oder die Ladung verderben würde: ſo muſs der Schiffer, wenn Gefahr beym Verzuge iſt, die Ladung auf Koſten der Befrachter, durch ein anderes Schiff nach dem Loſungsplatze baldmöglichſt befördern.

§. 1704. Kann der Schiffer keine Gelegenheit zu ſolcher Nachſendung finden: ſo muſs er die Waaren an dem Orte, wo er gelandet iſt, in ſichere Gewahrſam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1705. In beyden Fällen, (§. 1703. 1704.) muſs der Schiffer mit der nach Verhältniſs der zurückgelegten gegen die bedungene Reiſe ihm gebührenden Fracht ſich begnügen.

§. 1706. Eben dies (§. 1703.ſqq.) findet ſtatt, wenn ein Theil der Ladung, nach der in der Charte Partie angegebenen Beſchaffenheit während des durch die Ausbeſſerung des Schiffes entſtehenden Aufenthaltes verderben könnte.

Aufſicht des Schiffers über die Waaren.

§. 1707. Während der Reiſe muſs der Schiffer nicht nur dahin ſehen, daſs der Steuer- und Oberbootsmann die nach §. 1600. ihnen obliegende Aufſicht über die geladenen Waaren gehörig führen; ſondern auch ſelbſt Sorge tragen, die Waaren in gutem Stande zu erhalten.

§. 1708. Zu dieſem Behufe muſs er auch, wenn ſich Güter im Schiffe befinden, die durch das Anfreſſen und Zernagen der Mäuſe oder Ratten Schaden leiden können, eine hinreichende Zahl von Katzen an Bord nehmen und unterhalten.

§. 1709. Wenn er an flüſsigen Gütern Leckage bemerkt, muſs er das weitere Lecken zu verhin-

Digitized by Google

dern; auch andere verderbliche Sachen durch Oeffnung der Lucken, durch Umſtechen u. ſ. w. für Schaden zu verwahren ſuchen.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muſs.

§. 1710. Muſs der Schiffer, während der Reiſe, einen Theil der geladenen Waaren zu ſeinen, oder des Schiffvolks, oder des Schiffes Bedürfniſſen, aus Noth verwenden, oder veräuſsern: ſo iſt er den Befrachtern, nach deren Wahl, entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit ſeiner Ankunft am Loſungsorte gangbaren mittleren Preis zu erſetzen ſchuldig.

§. 1711. Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Güter oder Waaren zu.

§. 1712. Hat der Schiffer, ohne unverſchuldete Noth, Waaren an einem andern, als dem Beſtimmungsorte, gelandet: ſo kann der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreiſes am Loſungsorte, zu der Zeit, als das Schiff daſelbſt nach dem gewöhnlichen Laufe angelangt ſeyn würde, fordern.

§. 1713. Dagegen muſs er die Waaren dem Schiffer überlaſſen, und demſelben die volle Fracht vergüten.

§. 1714. Will er dieſes nicht: ſo ſteht ihm frey, dem Schiffer noch eine angemeſſene Friſt zu ſetzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigene Gefahr und Koſten, an den Ort ihrer Beſtimmung ſchaffen ſolle.

§. 1715. Wird dies von dem Schiffer nicht bewerkſtelligt: ſo muſs derſelbe für allen erweislichen Schaden und entgangenen Vortheil haften: wovon ihm aber die volle Fracht gut gerechnet wird.

Pflichten des Schiffers nach ſeiner Ankunft am Beſtimmungsorte.

§. 1716. Sobald der Schiffer an den Ort ſeiner Beſtimmung gelangt iſt, muſs er die Waaren, nach der in der Charte Partie und in dem Connoſſement enthaltenen Anweiſung abliefern; je-

Digitized by Google

doch dabey, wegen Aushändigung aller Exemplare der unterzeichneten Connoſſemente, die Vorſchrift des §. 1655. genau beobachten.

§. 1717. Die Ablieferung und Empfangnehmung muſs, wenn Wind und Wetter es nicht verhindern, binnen der in dem Frachtcontrakte verabredeten Zeit geſchehen.

§. 1718. Iſt keine Friſt verabredet: ſo findet bey dem Looſen eben das ſtatt, was wegen des Einladens oben verordnet iſt. (§. 1635. 1636.)

§. 1719. Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert, oder verzögert: ſo muſs der Schiffer deshalb Proteſt einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen; und das Gut auf deſſen Gefahr und Koſten in ſichere Verwahrung bringen laſſen.

§. 1720. Dazu iſt er auch befugt und verpflichtet, wenn alle Exemplare der Connoſſemente nicht herbey geſchafft, und deshalb keine hinreichende Sicherheit beſtellt worden.

§. 1721. Von ſolchem Gute kann der Schiffer ſo viel gerichtlich verkaufen laſſen, als zu ſeiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen erforderlich iſt.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht.

§. 1722. Die Zahlung der Fracht iſt der Schiffer, ſogleich nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren, von dem im Connoſſement beſtimmten Empfänger derſelben zu fordern berechtigt.

§. 1723. Hat er gegen den Empfänger erheblichen Verdacht, daſs dieſer die Fracht nicht werde bezahlen können, oder wollen: ſo iſt er befugt, von der Waare ſo viel zurück zu behalten, als zu ſeiner Deckung nöthig iſt.

§. 1724. Bleibt der Empfänger, nach ſchon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück: ſo kann der Schiffer von den gelieferten Waaren ſo viel, als zu ſeiner Befriedigung er-

Digitized by Google

forderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

§. 1725. Von dieser Befugniss kann er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen Sechs Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1726. Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Anspruche Wissenschaft bekommen: so kann sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1727. Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die grosse Havereyrechnung vergütet wird.

§. 1728. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig gewesen ist: so muss derselbe die Fracht bezahlen.

§. 1729. Einen Theil der Ladung für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1730. Werden aber bey der Losung die Fässer und Behältnisse fliessender und leckender Waaren ganz oder zum Theil ledig befunden: so steht dem Empfänger frey, dieselben dem Schiffer statt der davon zu bezahlenden Fracht zu überlassen.

§. 1731. Darüber muss er sich jedoch erklären, ehe er noch diese Güter in Empfang genommen hat.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter.

§. 1732. Haben sich während der Reise solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, dass irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt sey: so muss der Schiffer diese Vorfälle

den Empfängern binnen den erſten Vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Ankunft bekannt machen.

§. 1733. Dieſe können alsdann darauf antragen, daſs der Schade, noch vor der Uebernahme, in Beyſeyn des Schiffers, durch Sachverſtändige gerichtlich unterſucht und gewürdigt werde.

§. 1734. Den ausgemittelten Schaden muſs der Schiffer erſetzen, wenn er nicht nachweiſen kann, daſs ſelbiger durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äuſsern Zufall entſtanden ſey, deſſen Abwendung er nicht in ſeiner Gewalt gehabt.

§. 1735. Auf gleiche Art muſs der Schiffer auch für gänzlich verlorne Waaren und Güter haften, wenn er einen äuſsern unvermeidlich geweſenen Zufall, durch welchen der Verluſt entſtanden ſey, nicht nachzuweiſen vermag.

§. 1736. Sind dem Schiffer Kiſten, Fäſſer, oder Packen, verſchloſſen oder verſiegelt zugeſtellt worden: ſo findet die Vorſchrift vom Verwahrungsvertrage Anwendung. (Th. I. Tit. XIV. §. 26-34.)

§. 1737. Iſt aber die Verſiegelung oder Verſchlieſsung in Gegenwart des Schiffers geſchehen: nachdem ihm zuvor der Inhalt der Behältniſſe vorgezeigt worden: ſo haben dergleichen Waaren mit andern, die der Schiffer unverſchloſſen oder unverſiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1738. Die von dem Schiffer zu leiſtende Vergütung, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils Tit. VI. §. 82. ſqq. zu beſtimmen; nur treten in Abſicht der Quantität und des Werths der Waaren, die Vorſchriften des folgenden Abſchnittes ein.

Von der Rücklaſdung.

§. 1739. Iſt mit dem Schiffer bey ſeiner Abſendung auch die Rückfracht bedungen worden: ſo gilt, wegen deren Anweiſung und Einnehmung,

Digitized by Google

alles das, was wegen der erſten Ladung feſtgeſetzt iſt. (§. 1630. ſeqq.)

§. 1740. Auch muſs in dieſem Falle, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraume zurückzugehn genöthigt wird, demſelben die volle Rückfracht, nebſt den Verſäumniſskoſten, erſtattet werden.

§. 1741. Von dieſer Verbindlichkeit der Befrachter macht es keine Ausnahme, wenn das Schiff, nach fruchtloſer Abwartung der geſetzmäſsigen Friſt, auf der Rückreiſe verunglückt.

V. *Verhältniſſe zwiſchen dem Schiffer und den Reiſenden.*

§. 1742. Kein Schiffer ſoll, bey nachdrücklicher Strafe, einen Reiſenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Ortes Einrichtung erforderlichen Päſſe vorgezeigt hat.

§. 1743. Iſt das Schiff nicht ausdrücklich als ein Poſtſchiff oder Paketboot zum Tranſport der Reiſenden beſtimmt: ſo kann dem Schiffer wider ſeinen Willen nicht angemuthet werden, Reiſende mitzunehmen, die kein Intreſſe bey der Ladung haben.

§. 1744. Das Verhältniſs zwiſchen Schiffer und Reiſenden, muſs hauptſächlich nach dem unter ihnen errichteten Contrakte beurtheilt werden.

§. 1745. Iſt kein ſchriftlicher Contrakt errichtet worden, die Ueberfahrt aber wirklich geſchehen: ſo muſs der Schiffer ſich mit einer nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, und dem Ermeſſen des Gerichts zu beſtimmenden Fracht begnügen.

§. 1746. Die Reiſenden müſſen ſich auf das erſte Verlangen des Schiffers an Bord begeben, und wenn das Schiff ſchon ſegelfertig iſt, ſich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang, davon entfernen.

Digitized by Google

§. 1747. Handeln sie dem zuwider: so kann der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen, und dennoch die Fracht fordern.

§. 1748. Der Regel nach müssen die Reisenden sich selbst beköstigen.

§. 1749. Ist die Kost ohne weitere Bestimmung in die Fracht mit eingedungen: so können Reisende nur die gewöhnliche Kost der Schiffsleute verlangen.

§. 1750. Am Ladungsorte darf kein Schiffer, ohne Vorwissen und Einwilligung der Rheder, Reisende in Kost übernehmen.

§. 1751. Hat er es gethan: so muss er den Rhedern, nach deren Wahl, die den Reisenden gegebene Provision vergüten, oder ihnen das von denselben ausser der Fracht bezahlte Kostgeld berechnen.

§. 1752. Nimmt der Schiffer auf der Rückreise Passagiers ein: so kann er mit ihnen wegen der Kost Verabredung treffen.

§. 1753. Ist der Vorrath solcher Reisenden, welche sich selbst beköstigen sollen, durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise unzureichend geworden: so können sie von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1754. Sie müssen aber die ihnen gereichte Provision, noch ausser der Fracht, nach einer billigen Taxe bezahlen.

§. 1755. Dagegen müssen auch Reisende, wenn auf dem Schiffe Mangel entsteht, dem Schiffe mit ihrem entbehrlichen Vorrathe gegen billige Bezahlung zu Hülfe kommen.

§. 1756. Um der Reisenden willen ist der Schiffer seinen Lauf zu unterbrechen, und andre als die verabredeten Hafen anzusegeln, weder schuldig noch befugt.

Digitized by Google

§. 1757. Es muſs daher auch ein krank gewordener Reiſender, der ans Land geſetzt ſeyn will, ſo lange warten, bis ſich dazu, ohne Unterbrechung der Reiſe und Veränderung des Laufes derſelben, eine Gelegenheit findet.

§. 1758. Dagegen muſs ein mit anſteckender Krankheit befallener Reiſender ſich, auch wider ſeinen Willen, an den nächſten bewohnten Ort, wo der Schiffer landet, ausſetzen laſſen.

§. 1759. Ein Reiſender, welcher Krankheits- oder anderer Urſachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reiſe verläſst, muſs dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten, ſobald ihm dabey auch nur das geringſte Verſchulden zur Laſt fällt.

§. 1760. Hat der Reiſende die bey ſich habenden Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert: ſo hat er in Anſehung derſelben mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1761. Hat er aber ſelbige dem Schiffer nicht übergeben, und ſie alſo in eigner Gewahrſam behalten, ſo haftet der Schiffer nur für einen durch ſeine oder ſeiner Leute Schuld entſtandenen Verluſt und Schaden.

§. 1762. Die Reiſenden müſſen allen Anweiſungen des Schiffers Folge leiſten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiffe, oder auf Erhaltung des Schiffes und der Ladung abzielen.

§. 1763. In dringenden Nothfällen müſſen Reiſende, zur Rettung des Schiffes, nach ihren Kräften hülfreiche Hand leiſten.

§. 1764. Hat ein Reiſender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen: ſo muſs der Schiffer mit ihm eben ſo verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffmannes vorgeſchrieben iſt (§. 1606. ſqq.)

Digitized by Google

§. 1765. Wird während der Reiſe entdeckt, daſs ein Reiſender vor der Einſchiffung ſich eines wirklichen Hochverraths oder Aufruhrs ſchuldig gemacht habe: ſo muſs ihn der Schiffer in Verhaft nehmen, und im nächſten inländiſchen Hafen den Gerichten ausliefern, oder auf andre ſichere Art dahin ſchaffen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Von Haverey und Seeſchäden.

§. 1766. Zwiſchen einem Schiffe und ſeiner Ladung beſteht eine Gemeinſchaft, zur Uebertragung der beyde zugleich treffenden Gefahr und Koſten. *Von der Gemeinſchaft zwiſchen Schiff und Ladung.*

§. 1767. Dieſe Gemeinſchaft nimmt, in Anſehung eines jeden Stücks der Waare, ihren Anfang, ſobald daſſelbe über den Bord des Hauptſchiffes gebracht iſt.

§. 1768. Wenn, auch während der Reiſe, geworfenes oder ſonſt verloren gegangenes Gut von dem Befrachter durch andres erſetzt, oder von dem Schiffer zur Vollſtändigkeit der Ladung Waare eingenommen wird: ſo treten auch dieſe von Zeit der Einladung in die Havereygemeinſchaft.

§. 1769. Wenn während der Reiſe ein Theil der geladenen Waaren, auf Veranſtaltung des Schiffers, in ein kleineres Fahrzeug gebracht, oder gar gelandet werden muſs: ſo wird dadurch die Gemeinſchaft nicht unterbrochen.

§. 1770. Dagegen endigt ſich die Gemeinſchaft, in Anſehung eines jeden geladenen Guts, ſobald daſſelbe, am Orte ſeiner Beſtimmung, vom Borde des Hauptſchiffes gebracht worden.

§. 1771. Wenn Waaren zum Behufe des Ein- und Ausſchiffens in kleine Fahrzeuge, als Lichter,

Digitized by Google

Bordings, und dergleichen mehr, geladen werden: so entsteht zwischen diesen Waaren eine Gemeinschaft für die Zwischenzeit, da jede derselben über den Bord des Fahrzeugs ein- und wieder herausgebracht worden.

§. 1772. Zwischen dem Fahrzeuge selbst aber, und den darin geladenen Waaren, ist keine Gemeinschaft vorhanden.

§. 1773. Nur in dem einzigen Falle, wenn zur Rettung eines solchen Fahrzeugs, und der Ladung desselben, ein Theil der leztern geworfen werden muss, ist der Eigenthümer des Fahrzeugs den Verlust mit zu übertragen verbunden.

I. *Von der ordinairen oder kleinen Haverey.*

§. 1774. Die Ungelder, und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schiffahrt und Reise zu befördern, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt.

§. 1775. Es macht keinen Unterschied, ob dergleichen Ausgaben am Ladungs- oder Losungsplatze, oder auf der Reise vorgefallen sind.

§. 1776. Jedoch müssen die zur kleinen Haverey gehörenden Ausgaben, welche an dem Orte der Ladung geschehen, und daselbst berechnet werden können, auch allda wieder bezahlt und abgemacht werden.

§. 1777. Es kann also weder der Schiffer dem Empfänger der Waaren, noch dieser jenem, deshalb in der Regel etwas anschlagen oder abfordern; sondern es werden nur solche Kosten, die sich erweislich nach der Absegelung, oder am Losungsorte ereignet haben, in Rechnung gebracht.

Was dazu gehöre.

§. 1778. Zur kleinen Haverey gehören vornehmlich Anker-, Pilotage-, Lootsen-, Grund-, Feuer-, Back-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brücken-,

Digitized by Google

Brücken- und ordinaire Quarantainegelder, und dergleichen mehr.

§. 1779. Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Loſungsplätze, und an die Caſtelle, bey welchem das Schiff vorbey ſegelt; ſo wie auch Zölle, welche nicht für das Schiff allein, oder für die Ladung allein entrichtet werden; desgleichen die Koſten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1780. Ferner die Aufeiſungskoſten eines eingefrornen Schiffes, wenn ſelbige zu Bergung des Schiffs und der Güter verwendet worden, und nur Einen Thaler oder weniger auf die Laſt betragen.

§. 1781. Wie die kleine Haverey von den Intereſſenten zu tragen ſey, iſt hauptſächlich nach der zwiſchen ihnen darüber getroffenen Abrede zu beurtheilen. *Wie ſolche von den Intereſſenten zu tragen.*

§. 1782. Wenn keine Abrede darüber getroffen iſt, müſſen die Rheder Ein Drittel, und die Empfänger der Waare Zwey Drittel übernehmen.

§. 1783. Der Beytrag der Empfänger wird unter ſie nicht nach dem Werthe der Waaren, ſondern nach der Zahl der Schiffslaſten vertheilt.

§. 1784. Reiſende ſind, für ihre Perſon und Reiſegeräthſchaften, zur kleinen Haverey beyzutragen nicht ſchuldig.

II. *Von der extraordinairen oder groſſen Haverey.*

§. 1785. Alles, was bey vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derſelben aufgeopfert oder verwendet wird, iſt für groſſe oder extraordinaire Haverey zu achten.

§. 1786. Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer ſolchen Gefahr gemacht worden; ingleichen die Beſchädigungen, welche zu einem ſolchen Zwecke am Schiffe oder

der Ladung abſichtlich verurſacht worden, oder eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anſtalten ſind.

§. 1787. Dahin gehöret beſonders, wenn ein Schiff bey Sturm oder Seeſturz ſo viel Waſſer eingenommen hat, daſs Löcher im Verdeck gemacht, oder in die Seiten des Schiffs gehauen, oder ſonſt der Körper des Schiffes beſchädigt werden müſſen, um das Waſſer zu den Pumpen zu leiten; ingleichen, wenn dadurch Waaren beſchädigt oder verdorben worden.

§. 1788. Ferner, wenn zur Rettung des Schiffes oder Guts, Maſten, Segel, Stangen, Takelwerk, Anker, oder andere Schiffsgeräthſchaften abſichtlich gekappt, geſchlitzt, verſchliſſen, oder ſonſt beſchädigt, oder über Bord geworfen worden; ingleichen, wenn zu ſolchem Entzwecke das Boot von ſeiner Befeſtigung auf den Verdeck gekappt, und über Bord geſetzt werden muſs.

§. 1789. Schäden, welche zwar bey Gelegenheit einer gemeinſchaftlichen Gefahr, aber durch bloſsen Zufall, oder durch jemandes Schuld entſtanden ſind, können nicht zur groſsen Haverey gerechnet werden.

§. 1790. Bey der Verbindlichkeit zur gemeinſamen Uebertragung wird aber auch vorausgeſetzt, daſs durch die Verwendung oder Beſchädigung der Zweck der Rettung wirklich, ganz oder zum Theil, erreicht worden.

§. 1791. Ein Schiff muſs zur groſsen Haverey beytragen, wenn daſſelbe nach überſtandener Gefahr einen Hafen erreicht hat; ſollte es auch für untüchtig zum Dienſte erklärt werden.

§. 1792. Iſt aber nach überſtandener Gefahr Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verloren gegangen: ſo findet keine Vertheilung ſtatt, ſondern ein jeder trägt ſeinen Schaden.

Digitized by Google

§. 1793. Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frey gegeben: ſo müſſen deſſen Eigenthümer davon zu der bey dem vorigen Unglücksfalle entſtandenen groſsen Haverey eben ſo beytragen, als ob der neue Unglücksfall ſich nicht ereignet hätte.

§. 1794. Ein Gleiches gilt von den Rhedern, wenn das genommene Schiff wieder frey gegeben, oder ausgelöſt wird; ferner, wenn zwar das Schiff durch Wind und Wetter neue Unfälle erlitten hat, jedoch nicht ganz verloren gegangen, ſondern davon mehr gerettet iſt, als die Bergungskoſten betragen.

Von den vorzüglichſten Fällen, welche zur groſsen Haverey gehören.

§. 1795. Der Seewurf kann nur alsdann geſchehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, das Schiff zu erleichtern.

a) Seewurf.

§. 1796. Nur ein auf Veranlaſſung oder Befehl des Schiffers, oder deſſen, der ſeine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kann zur groſsen Haverey gezogen werden.

§. 1797. Ehe der Schiffer dazu ſchreitet, muſs er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolke Seerath halten.

§. 1798. Leidet die dringende Gefahr dieſes nicht: ſo muſs er wenigſtens den Steuer-, Hochboots- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1799. Reiſende und Befrachter können ſich weder der vom Schiffer beſchloſſenen Werfung widerſetzen, noch den Schiffer wider ſeinen Willen zum Seewurfe nöthigen; ſondern in jedem Falle nur verlangen, daſs darüber Seerath gehalten werde.

§. 1800. Bey der Werfung ſelbſt muſs mit den Waaren, die auf dem Verdecke, Ueberläufe,

Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt ſind, der Anfang gemacht werden.

§. 1801. Ein Gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1802. Sodann müſſen, ſo viel als möglich, nur Stücke, Fäſſer, Kaſten, oder Packe von Waaren, welche die geringſten am Werthe ſind, und das Schiff am meiſten beſchweren, geworfen werden.

§. 1803. Dagegen ſind ſolche Behältniſſe vorzüglich zu ſchonen, in welchen Edelſteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, oder ſonſt Koſtbarkeiten und Kleinodien ſich befinden.

§. 1804. Hat jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und dieſes bey der Einſchiffung verſchwiegen: ſo muſs er den Schaden, der ihm aus der Verheimlichung entſtanden iſt, allein tragen.

§. 1805. Zeigt er aber dem Schiffer die verſchwiegene Beſchaffenheit noch in Zeiten an: ſo muſs ein ſolches Pack mit dem Wurfe verſchont werden.

§. 1806. Findet ſich hiernächſt, daſs die Anzeige unrichtig geweſen: ſo ſoll eine ſolche verſchonte Waare nach ihrem vierfachen wirklichen Werthe in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1807. Auch Mund- und Kriegesbedürfniſſe, Kleider und Geräthſchaften des Schiffers, des Schiffsvolks, und der Paſſagiers, kommen, wenn ſie geworfen worden, bey der groſsen Haverey mit in Anſchlag.

§. 1808. Ein Gleiches gilt von Waaren, die das Schiffsvolk für eigne Rechnung mitzunehmen befugt iſt.

Digitized by Google

§. 1809. Auch Waaren und Sachen, die zwar nicht geworfen, aber durch die bey Gelegenheit des Wurfs getroffenen Anſtalten beſchädigt, verdorben, oder in eine ſolche Lage gekommen ſind, daſs ſie von den Wellen weggeſpült worden, müſſen vergütet werden.

§. 1810. Wenn das Schiff zwar in eben der Noth, da der Wurf geſchehen iſt, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieſer Schade jedoch weder abſichtlich zu Rettung des Schiffes und der Ladung verurſacht worden, noch eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anſtalten geweſen iſt: ſo können die Rheder in ſo weit von den Befrachtern keinen Havereybeytrag fordern.

§. 1811. Eben dies findet von der auf ſolche Art ſich ereignenden Beſchädigung der geladenen Güter Anwendung.

§. 1812. Wenn zur Erleichterung des Schiffes Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daſelbſt verdorben, oder verloren worden: ſo gehört dieſer Schade zur groſsen Haverey.

§. 1813. Iſt der Schade durch Untauglichkeit des kleineren Fahrzeuges geſchehen: ſo können ſich die übrigen Intereſſenten, wegen ihres Havereybeytrages, an den Eigenthümer deſſelben halten.

§. 1814. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Schade aus Verwahrloſung oder Untreue der Mannſchaft des kleineren Fahrzeuges entſtanden iſt.

§. 1815. Der Schiffer des Hauptſchiffes iſt nur alsdann verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1816. Hat von der in ein kleineres Fahrzeug während der Reiſe geladenen Waare, zur Rettung deſſelben und ſeiner Ladung, etwas geworfen werden müſſen: ſo wird dieſer Schade von dem Bording, und ſeiner übrigen Ladung, als groſse

Digitized by Google

Haverey getragen; und was die Bordingsladung dazu beyträgt, wird alsdann vom Hauptſchiffe und deſſen übriger ganzen Ladung vergütet.

§. 1817. Sobald ein Seewurf nach Vorſchrift des §. 1795. geſchehen iſt, muſs die Vergütung als groſse Haverey ohne Widerrede ſtatt finden.

§. 1818. Mit dem Vorwande, daſs bey dem Wurfe ſelbſt, oder bey der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt oder ſonſt vorſchriftswidrig verfahren worden, kann ſich kein Intereſſent gegen den Beytrag ſchützen; ſondern nur den Regreſs an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1819. Hat jedoch der Schiffer das Schiff überladen; und muſs zu deſſen Erleichterung die auf dem Verdecke liegenden Güter werfen: ſo können die Eigenthümer dieſer letztern ſich nur an den Schiffer halten; und es findet die Vergütung als groſse Haverey nicht ſtatt.

b) *vorſetzliche Strandung;*

§. 1820. Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff abſichtlich zum Stranden gebracht: ſo gehört der dabey am Schiffe und an der Ladung entſtandene Schade, nebſt allen dadurch verurſachten Koſten, zur groſsen Haverey.

§. 1821. Erhellet aus den Umſtänden klar, daſs die Strandung bloſs in der Abſicht geſchehen iſt, um das Leben oder die Freyheit der Equipage zu retten: ſo wird der entſtandene Schade ſelbſt alsdann, wenn die ganze Ladung gerettet worden, nur für partikulaire Haverey geachtet. (§. 1900. ſqq.)

c) *Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes;*

§. 1822. Iſt ein Schiff durch Zufall auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen; und wird durch das Abbringen beſchädigt: ſo muſs die Vergütung als groſse Haverey geſchehen.

§. 1823. Dahin gehören auch die bey ſolcher Gelegenheit der Ladung zugefügten Beſchädigungen; die Aus- und Einladungskoſten; inglei-

Digitized by Google

chen die Koſten, wodurch das Schiff befreyet worden.

§. 1824. Wird ein Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt, das Schiff zur gemeinſchaftlichen Erhaltung zu prangen: ſo iſt der dadurch am Schiffe und deſſen Geräthſchaften entſtandene Schade ebenfalls als groſse Haverey zu vergüten. d) *Prangen;*

§. 1825. Muſs ein Schiff, wegen erhaltenen Lecks, oder andrer Gefahr, in einen Nothhafen einlaufen: ſo gehören alle Koſten des Ein- und Ausladens, ingleichen der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, ſo wie die Heuer deſſelben, in ſo fern ihr Betrag durch eine ſolche Verlängerung der Reiſe vermehrt wird, zur groſsen Haverey. e) *Einlaufen in einen Nothhafen;*

§. 1826. Ein Gleiches gilt von den Aus- ſo wie von den Einladungskoſten, wenn zum Behufe der Ausbeſſerung des Schiffes, oder ſonſt aus erheblichen Gründen, die Ladung im Nothhafen geloſet wird.

§. 1827. Muſs ein Schiff auf Convoy warten, oder ſonſt, wegen beſorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben: ſo werden die Heuer und der Unterhalt des Schiffsvolks für dieſen Zeitraum, nach näherer Beſtimmung §. 1825. als groſse Haverey vergütet. f) *Stillliegen wegen Convoy;*

§. 1828. Es macht keine Ausnahme, wenn gleich zur Zeit des Auslaufens die Gefahr ſchon bekannt geweſen, und wegen der Convoy nichts verabredet ſeyn ſollte.

§. 1829. Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, gewiſſe Waaren oder Schiffsgeräthſchaften angewieſen, oder übergeben: ſo wird deren Werth als groſse Haverey vergütet. g) *Ranzionirung des Schiffes;*

Digitized by Google

§. 1830. Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden: so muss die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1831. Haben die Feinde den Schiffer, oder andre am Bord befindliche Personen, als Geisel für das bedungene Lösegeld mitgenommen: so müssen, ausser dem Lösegelde, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andere Kosten, als grosse Haverey ersetzt werden.

§. 1832. Von der Zahlung können die Rheder und Befrachter, in diesem besondern Falle, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiffe oder an der Ladung sich nicht befreyen.

§. 1833. Sie sind vielmehr selbst alsdann dafür verhaftet, wenn gleich das Schiff oder die Ladung durch nachherige Unglücksfälle verloren gegangen seyn sollte.

§. 1834. Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochene aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen: so gehört dieser Verlust zur grossen Haverey.

b) *Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle;*

§. 1835. Wird bey der Vertheidigung gegen Kaper oder Seeräuber Schiff oder Gut beschädigt: so geschieht der Ersatz dieses Schadens, nebst der im Gefechte verbrauchten Ammunition, als grosse Haverey.

§. 1836. Sind bey einer solchen Gelegenheit dem Schiffsvolke zur Aufmunterung Belohnungen versprochen, oder gegeben worden: so wird eine solche Auslage gleichfalls vergütet.

§. 1837. Eben dahin gehören alle Kosten zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniss der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen Schiffsleute.

§. 1838. Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der Getödteten, oder an ihren Wun-

Digitized by Google

den geſtorbenen Schiffsleute gereicht werden muſs, iſt in Rechnung zu bringen.

§. 1839. Auſser dieſen Fällen gehören auch alle auſserordentliche Koſten, welche zur Fortſetzung der Reiſe verwendet werden müſſen, und Einen Thaler, auf die Schiffslaſt gerechnet, überſteigen, ebenfalls zur groſsen Haverey. (§. 1774. ſqq.) *i) von auſserordentlichen Koſten überhaupt.*

§. 1840. Jeden zur groſsen Haverey gehörenden Fall muſs der Schiffer, ſobald er ſich ereignet, und es die Umſtände geſtatten, in ſein Tagebuch umſtändlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden ſo genau als möglich bemerken. *Wo die Havereyrechnung anzulegen.*

§. 1841. Iſt der Fall eines Seewurfs vorhanden: ſo muſs der Schiffsſchreiber, oder wer ſonſt ſeine Stelle vertritt, oder auch der Schiffer oder Steuermann ſelbſt, die vorwaltenden Umſtände, die Meinungen der Schiffsleute und Eigenthümer, ingleichen die geworfenen, oder auch durch die Werfung beſchädigten Waaren, nach den Packen, Kiſten, Tonnen, mit ihren Nummern und Zeichen, genau aufſchreiben.

§. 1842. Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben: ſo ſoll ſo viel als möglich bemerkt; der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Ausſagen und Angaben der Schiffsleute geführt werden.

§. 1843. In dem erſten Hafen, wo der Schiffer landet, muſs er den Havereyfall und entſtandenen Schaden den dortigen Seegerichten, oder dem Conſul der Nation umſtändlich anzeigen, und ſich darüber ein Atteſt ausſtellen laſſen.

§. 1844. Auch muſs er den Rhedern und Befrachtern, ingleichen den Correſpondenten derſelben am Beſtimmungsorte, ſobald als möglich davon Nachricht geben.

§. 1845. Wenn er am Orte der Beſtimmung anlangt, muſs er den erlittenen Havereyfall den

Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daſelbſt befindlichen Bevollmächtigten der Rheder, noch vor der Loſung anzeigen.

§. 1846. Er muſs zugleich den Seegerichten ſein Tagebuch vorlegen, und nebſt den Vornehmſten des Schiffsvolks den Inhalt deſſelben, ſo wie die Wahrheit ſeiner Angabe, eidlich beſtärken.

Wie der Schade, welcher vergütet werden ſoll, zu beſtimmen.

§. 1847. Bey der Unterſuchung des zu vergütenden Schadens müſſen zuvörderſt diejenigen Sachen abgeſondert werden, welche, wenn ſie auch bey einem Havereyfalle beſchädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

§. 1848. Dahin gehören vornehmlich die Güter, welche der Schiffer als Ueberfracht eingenommen hat.

§. 1849. Ferner die Waaren, welche auf den Verdeck, Ueberlauf, Back, oder Schanze gelegt, in das Schiffsboot gepackt, oder an die Seiten des Schiffes gehängt worden.

§. 1850. Der Eigenthümer ſolcher Waaren hat keine Vergütung durch Havereyrechnung zu fordern, wenn gleich dieſe Art der Unterbringung (§. 1848. 1849.) ohne ſein Vorwiſſen geſchehen iſt; ſondern er kann ſich deshalb nur an den Schiffer und das Schiff halten.

§. 1851. Güter, wovon gar kein Connoſſement vorhanden iſt, ingleichen heimlich ins Schiff gebrachte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1852. Eben dies findet von ſolchen Gütern ſtatt, welche der Eigenthümer, oder deſſen Bevollmächtigter, bey entſtehender Seegefahr, ohne des Schiffers und Schiffsvolks Einwilligung, wegnehmen und anderswo hinbringen läſst.

§. 1853. Eben ſo wird auch der Schade am Schiffsboote nicht vergütet, wenn daſſelbe nicht auf dem Verdecke befeſtigt geweſen.

Digitized by Google

§. 1854. Der Betrag des zu vergütenden Schadens ſelbſt muſs entweder durch Vereinigung ſämmtlicher Intreſſenten, oder durch die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Beweismittel feſtgeſetzt werden. *Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.*

§. 1855. Schiffsproviſionen, Geräthſchaften, oder andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Orts, wo ſie wieder angeſchafft werden müſſen, geſchätzt; jedoch werden bey Geräthſchaften, und ſolchen Sachen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, nur Zwey Drittheile dieſes Werths in Rechnung gebracht.

§. 1856. Iſt der Körper des Schiffs ſelbſt beſchädigt: ſo müſſen die Ausbeſſerungskoſten durch den Anſchlag vereideter Sachverſtändigen feſtgeſetzt werden.

§. 1857. Eben dies gilt, jedoch unter der §. 1855. in Anſehung des Werths gegebenen Beſtimmung, wenn Schiffsgeräthſchaften nicht verloren, ſondern nur beſchädigt worden.

§. 1858. Sind Waaren verloren gegangen: ſo wird bey Beſtimmung ihrer Art und Quantität die Chartepartie, das Connoſſement, die Faktur, oder andere bey der Einſchiffung geſchehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1859. Kann dargethan werden, daſs die Angabe bey der Einſchiffung zu hoch geweſen ſey: ſo iſt nur auf die erwieſene Art und Quantität zu ſehen.

§. 1860. Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, daſs in dem verlornen Packe, Faſſe u. ſ. w. mehrere oder beſſere Waare geweſen, als angegeben worden, keine Rückſicht genommen.

Digitized by Google

§. 1861. Der Werth verlorner Waaren wird nach dem comptanten Marktpreiſe am Loſungsorte, zur Zeit der Loſung, angeſchlagen.

§. 1862. Davon ſind jedoch die kleine Haverey, die Ausladungskoſten und andere Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn ſie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müſſen.

§. 1863. Die Fracht hingegen, wenn ſie dem Schiffer bezahlt werden muſs, kommt nicht in Abzug.

§. 1864. Sind die verlornen Waaren, zur Zeit des Havereyfalls, durch Seeſturz oder andern Zufall ſchon beſchädigt geweſen: ſo werden ſie nur nach dem Werthe, den ſie bey dem Verluſte wirklich noch hatten, vergütet.

§. 1865. Dieſer Werth muſs auf den Grund der eidlichen Angabe des Schiffers, und ſeiner Leute, über den Zuſtand der Waaren zur Zeit des Verluſtes, durch das Gutachten der Sachverſtändigen billig beſtimmt werden.

§. 1866. Sind Waaren nicht ganz verloren, ſondern nur beſchädigt worden: ſo werden ſie auf gemeinſchaftliche Koſten öffentlich verkauft, und die daraus gelöſeten Gelder dem Eigenthümer zugeſtellt; auſserdem aber wird demſelben der Unterſchied mit dem nach §. 1861-1863. zu beſtimmenden Werthe vergütet.

Wie der Beytrag zur groſsen Haverey feſtzuſetzen. Vom Schiffe.

§. 1867. Iſt ſolchergeſtalt der Betrag der zu vergütenden groſsen Haverey ausgemittelt: ſo muſs derſelbe zwiſchen Schiff und Ladung verhältniſsmäſsig vertheilt werden.

§. 1868. Zur Beſtimmung dieſes Verhältniſſes muſs der Werth des Schiffes nebſt Zubehör nach demjenigen Zuſtande, in dem es aus der See gekommen iſt, durch vereidete Sachverſtändige geſchätzt werden.

Digitized by Google

§. 1869. Die zur Fortſetzung der Reiſe oder zur Retour beſtimmten Mund- und Kriegsproviſionen kommen nicht in Anſchlag; wohl aber das durch die zurückgelegte Reiſe verdiente Frachtgeld, nach Abzug desjenigen, was die Rheder daraus noch zu bezahlen haben, beſonders der noch rückſtändigen Heuer des Schiffers und des Volks, ingleichen des Beytrags zur kleinen Haverey.

§. 1870. Nach dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Werthe des Schiffs wird deſſen Beytrag zur groſsen Haverey bestimmt.

Von der Ladung.

§. 1871. In Abſicht der Ladung müſſen zuvörderſt diejenigen Stücke abgeſondert werden, welche von dem Beytrage zur groſsen Haverey frey ſind.

§. 1872. Dahin gehören alle Waaren, welche erſt nach dem Havereyfalle über den Bord des Hauptſchiffes gebracht worden.

§. 1873. Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da ſich der Havereyfall ereignet, am Beſtimmungsorte ſchon vom Borde des Hauptſchiffes gebracht ſind.

§. 1874. Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks; ſo wie auch diejenigen Waaren, welche daſſelbe für eigne Rechnung vermöge der ihm §. 1596. beygelegten Befugniſs mitgenommen hat.

§. 1875. Desgleichen die Kleidungsſtücke und Reiſebedürfniſſe der Paſſagiers.

§. 1876. Hat bey einem Schiffbruche jemand die ihm zugehörigen Sachen an ſich genommen, und mit eigner Lebensgefahr gerettet: ſo kann ihm davon kein Beytrag abgefordert werden.

§. 1877. Ein Gleiches gilt von den, durch ſolche Taucher, welche ein Befrachter für eigne Rechnung gedungen hat, herausgebrachten Waaren.

Digitized by Google

§. 1878. Auſser vorſtehenden, müſſen alle im Schiffe befindlich geweſene Waaren und Effekten zur groſsen Haverey beytragen.

§. 1879. Dieſes gilt ſowohl von den verloren gegangenen oder beſchädigten, und in der Berechnung als groſse Haverey vergüteten, als von den geretteten Waaren.

§. 1880. Selbſt geworfene Waaren müſſen, auch bey der nachher während der Reiſe ſich ereigneten Unglücksfällen, den Beytrag zur groſsen Haverey erlegen.

§. 1881. Die Art und Quantität der geretteten Waaren wird nach Vorſchrift des §. 1858. ſqq. angenommen.

§. 1882. Kann dargethan werden, daſs die Qualität oder Quantität einer Waare zu niedrig angegeben worden: ſo muſs die durch gerichtliche Beſichtigung auszumittelnde wahre Beſchaffenheit in Anſchlag kommen.

§. 1883. Eben dies findet von denjenigen Waaren ſtatt, worüber keine Connoſſemente vorhanden ſind.

§. 1884. Auch die Beſtimmung des Werths der geretteten Waaren geſchieht nach Vorſchrift des §. 1861-1866.

§. 1885. Wegen der bey einem Seewurfe unrichtig angezeigten und verſchonten Waaren findet die Vorſchrift des §. 1806. Anwendung.

§. 1886. Waaren deren Werth, während der Reiſe, durch innern Verderb, oder andre zur groſſen Haverey nicht gehörende Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach demjenigen Werthe beytragen, den ſie zur Zeit der Loſung noch wirklich haben.

§. 1887. Effekten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreis haben, ſind nach ihrem wirkli-

Digitized by Google

chen Werthe zur Zeit der Loſung, durch vereidete Sachverſtändige zu ſchätzen.

§. 1888. Heimlich eingebrachte, ingleichen die in Abſicht der Art oder Quantität unrichtig deklarirte Waaren, werden nach dem höchſten zur Loſungszeit am Loſungsorte geltenden Preiſen berechnet.

§. 1889. Der Empfänger ſolcher Waaren, von welchen ein Beytrag zur groſsen Haverey zu entrichten iſt, haftet nach geſchehener Andeutung, für den feſtzuſetzenden Beytrag als Selbſtſchuldner.

§. 1890. Er iſt verbunden, längſtens binnen Acht Tagen nach der Abladung, den Werth derſelben, vorſtehenden Grundſätzen gemäſs, genau und richtig anzugeben, und auf Erfordern eidlich zu erhärten.

§. 1891. Sind ihm die Waaren zur weitern Spedition überſchickt: ſo muſs er ſie nicht eher verſenden, als bis die vorgeſchriebene Angabe des Werths geſchehen iſt.

§. 1892. Wird die Richtigkeit des angegebenen Werths bezweifelt: ſo können die übrigen Intereſſenten, auf Koſten des verlierenden Theils, eine gerichtliche Taxe durch vereidete Sachverſtändige verlangen.

§. 1893. Wer überführt wird, vorſätzlich, oder aus grobem Verſehen, den Werth einer empfangenen Waare zu niedrig angegeben zu haben, ſoll von dem wirklichen Werthe vierfachen Beytrag entrichten, und die Koſten erſtatten.

§. 1894. Wenn ſolchergeſtalt die Summe, nach welcher ein jeder Intereſſent zu dem Havereyſchaden beytragen muſs, ausgemittelt worden: ſo geſchieht die Vertheilung des Beytrages unter die ſämmtlichen Intereſſenten nach der Societätsregel.

Digitized by Google

§. 1895. Wer den hiernach auf ihn fallenden Beytrag verweigert, den kann und muſs der Schiffer, bey eigner Verhaftung, zu Beſtellung hinreichender Sicherheit anhalten, oder die Waaren mit Arreſt belegen.

§. 1896. Auch kann der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, ſo viel dazu nöthig iſt, antragen.

§. 1897. Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelaſſen werden, als bis die Rheder ihren Beytrag zur Haverey davon entrichtet, oder hinreichende Sicherheit dafür beſtellt haben.

§. 1898. Den Vorzug des rückſtändigen Beytrages zur groſsen Haverey bey entſtehendem Concurſe, beſtimmen die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XX. §. 326. in Abſicht des Schiffes, und die Prozeſsordnung in Abſicht der Waaren.

§. 1899. Werden geworfene, oder ſonſt verunglückte Güter, nach ſchon geſchloſſener Havereyrechnung gerettet: ſo muſs der nach Abzug der Bergungs- und andern Koſten übrig bleibende Werth den Intereſſenten, nach Verhältniſs ihrer Beyträge, wieder zu gute kommen.

III. *Von der Particulairhaverey.*

§. 1900. Alle übrige nach vorſtehenden Grundſätzen weder zur groſsen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Koſten, welche bey Gelegenheit der Schifffahrt und Reiſe, das Schiff oder die Ladung treffen, werden für particulaire oder beſondre Haverey geachtet; und müſſen von dem Eigenthümer der Sache, über welche ſie ergangen ſind, allein getragen werden.

§. 1901. Wenn alſo ein Schiff auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen iſt, und nicht durch das Abbringen ſelbſt beſchädigt wird: ſo gehört die daraus entſtandene Beſchädigung zur beſondern Haverey; die Koſten aber, durch welche das Schiff befreyet wird, ſind groſse Haverey.

§. 1902.

Digitized by Google

§. 1902. Wenn ein Schiff, oder deſſen Geräthſchaften, durch Gewalt des Windes verdorben, oder verloren worden: ſo iſt die daraus entſtandene Beſchädigung ebenfalls beſondre Haverey; es wäre denn, daſs der Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt wäre, das Schiff zu prangen. (§. 1824.)

§. 1903. Wenn Kaper oder Seeräuber Schiffsgeräthſchaften, Ammunition, oder Lebensmittel vom Schiffe wegnehmen: ſo trägt das Schiff den Schaden allein.

§. 1904. Eben ſo trifft, wenn von Kapern oder Seeräubern Waaren aus dem Schiffe entwendet worden, der Verluſt die Eigenthümer der Waaren.

§. 1905. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn Waaren bloſs durch Sturm oder Seeſturz beſchädigt, verdorben, oder weggeſpült worden.

Von Schiffscontrebanden.

§. 1906. Sind in einem neutralen Schiffe verbotne Waaren oder Sachen gefunden worden: ſo gehört der aus der Confiscation entſtehende Schade nicht zur groſsen Haverey.

§. 1907. Welche Waaren und Sachen für verboten zu achten ſind, wird unten (§. 2034. ſqq.) beſtimmt.

§. 1908. Schiffer und Rheder, welche wiſſentlich, oder aus grobem Verſchulden, verbotne Waaren oder Sachen eingenommen haben, ſind den übrigen Befrachtern zum Erſatze des dadurch verurſachten Schadens verhaftet.

§. 1909. Haben aber die übrigen Befrachter von der verbotenen Qualität Wiſſenſchaft gehabt: ſo muſs, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder ſeinen Schaden allein tragen.

§. 1910. Entſteht Verluſt oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Päſſen,

Chartepartie, Connoſſements, oder ſonſt nöthigen Brieffchaften verſehen iſt: ſo müſſen der Schiffer und diejenigen, welchen die Beſorgung dieſer Erforderniſſe obgelegen hat, dafür haften.

Von Beſchädigung der Schiffe durch An- und Ueberſegeln.

§. 1911. Wenn zwey unter Segel ſich befindende Schiffe, ohne grobes Verſchulden des einen oder des andern Schiffers, auf einander anſegeln, oder ſtoſsen; dergeſtalt, daſs eins oder das andere, oder beyde Schaden leiden: ſo muſs der beyderſeitige Verluſt und Schade berechnet, und zuſammengeſchlagen werden.

§. 1912. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

§. 1913. Iſt das An- oder Ueberſegeln von einem der Schiffer vorſätzlich, oder durch grobe Schuld verurſacht worden: ſo muſs derſelbe ſeinen Schaden allein tragen, und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1914. So weit, als der Schade aus dem Vermögen des Schiffers, ingleichen aus dem Schiffe und deſſen Frachtgeldern nicht erſetzt wird, iſt er als Particularhaverey zu betrachten.

§. 1915. Eben dies findet ſtatt, wenn das Schiff, welches durch Zufall, oder grobe Schuld des Schiffers, ein anderes auf gedachte Art beſchädigt hat, nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1916. Wird ein vor Anker liegendes, oder am Lande feſtgemachtes Schiff, von einem ſegelnden Schiffe beſchädigt: ſo muſs des letztern Schiffer allen verurſachten Schaden erſtatten; er könnte denn nachweiſen, daſs er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Ueberſegeln genöthigt worden; in welchem Falle die Vorſchrift §. 1911. 1912. Anwendung findet.

§. 1917. Hat in dieſem Falle der feſtliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können, und es vorſätzlich, oder aus grober Schuld unterlaſſen: ſo

Digitized by Google

iſt derſelbe zum Schadenserſatze nach §. 1913. verhaftet.

Antreiben und Stoſſen.

§. 1918. Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weiſe zu nahe: ſo muſs der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, den Anker lichten und ablegen.

§. 1919. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die Schiffe in Gefahr ſtehen, durch Ablaufen des Waſſers auf den Grund zu gerathen.

§. 1920. Hat der voranliegende Schiffer dieſe Vorſchriften vorſätzlich oder aus grober Schuld unbefolgt gelaſſen: ſo muſs er den ganzen dadurch veranlaſsten Schaden erſetzen.

§. 1921. Leidet der Schiffer, welcher ausweichen ſoll, bey dem Verſuche dazu, ohne ſein grobes Verſchulden, ſelbſt Schaden: ſo kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern.

§. 1922. Iſt der Zurufende, bey dem Ausweichen, ohne grobes Verſchulden des andern beſchädigt worden: ſo bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frey.

§. 1923. Werden zwey feſtliegende Schiffe durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergeſtalt zuſammen geſtoſsen, daſs eines oder beyde gequetſcht, gedrückt, oder ſonſt beſchädigt worden: ſo finden die Vorſchriften §. 1911. Anwendung.

§ 1924. Eben das gilt, wenn zwey feſtliegende Schiffe zu Einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bey einem oder beyden Schaden entſteht.

§. 1925. Iſt aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit ſeiner Taue, oder ſonſt durch grobes Verſchulden des Schiffers, los und treibend geworden: ſo muſs der Schiffer allen an

Digitized by Google

den feſtliegenden Schiffen verurſachten Schaden erſtatten.

§. 1926. Iſt hingegen ein Schiff ohne grobes Verſchulden des Schiffers los und treibend geworden: ſo muſs der Schade des Anſtoſsens, nach den Vorſchriften §. 1911. gemeinſchaftlich getragen werden.

§. 1927. Hat der antreibende Schiffer dem feſtliegenden zugerufen, den Tau ſchieſsen zu laſſen, und letzterer hat es nicht gethan, da es doch die Umſtände geſtattet hätten: ſo iſt erſterer zur Entſchädigung nicht verbunden.

§. 1928. Sind in den §. 1911. 1916. 1921. 1922. 1923. 1926. beſchriebenen Fällen, auch die geladenen Waaren zu Schaden gekommen: ſo kann der daran erlittene Verluſt bey der Schadenberechnung nicht mit in Anſchlag kommen, ſondern wird als particulaire Haverey betrachtet.

§. 1929. Fällt nach obigen Grundſätzen die Vergütung einem der Schiffer zur Laſt: ſo müſſen, bey ſeinem Unvermögen, deſſen Rheder, ſo weit ihre Schiffsparten reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1930. Sind beyde Schiffer an dem einander zugefügten Schaden ſchuld, ſo findet die Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. VI. §. 22. ſtatt.

§. 1931. Ein ſolcher durch An- oder Ueberſegeln, Antreiben und Stoſsen entſtandener Unglücksfall, wenn er im Hafen geſchehen iſt, muſs binnen Acht und vierzig Stunden nach der Ereigniſs, bey Verluſt des Rechts, den gehörigen Gerichten angezeigt werden.

§. 1932. Geſchieht der Unglücksfall auf der See: ſo muſs von jedem Schiffer die Vorſchrift des §. 1840. ſqq. beobachtet werden.

§. 1933. Bey Stromſchiffen finden gleiche Grundſätze ſtatt.

Digitized by Google

DREYZEHNTER ABSCHNITT.

Von Verſicherungen.

§. 1934. Bey einer Verſicherung, oder Aſſekuranz, übernimmt der Verſicherer, gegen Erhaltung einer gewiſſen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer beſtimmten Gefahr die verſicherte Sache treffenden Schadens.

§. 1935. Iſt keine Prämie bedungen worden: ſo wird das Geſchäfte nicht als eine Aſſekuranz, ſondern als eine Schenkung betrachtet. (Erſter Theil, Tit. XI. §. 1089. ſqq.)

§. 1936. Mäkler und Schiffsklarirer ſollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, bey Vermeidung der §. 1328. beſtimmten Strafe, auf eigne Rechnung verſichern laſſen.

§. 1937. Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Verſicherung nehmen; bey Verluſt des Rechts und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Verſicherer zur Strafe an die Caſſe der Seearmen erlegt werden ſoll.

§. 1938. Verſicherungen ertheilen, ſetzt nothwendig die Befugniſs voraus, einen läſtigen Vertrag zu ſchlieſsen. (Erſter Theil, Tit. V. §. 11.)

§. 1939. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner; öffentlich beſtellte Diſpacheurs, Schadentaxatoren, und richterliche Perſonen in Aſſekuranzſtreitigkeiten; Vorſteher und Bediente der Bank; Vorſteher und Bediente der Aſſekuranzkompagnie; Officianten, ſowohl bey Landesherrlichen, als andern öffentlichen Caſſen; ingleichen Zoll- und Acciſebediente, dürfen für eigne Rechnung, weder unmittelbar noch mittelbar, Verſicherungen ertheilen.

Digitized by Google

§. 1940. Wird dieſem Verbote zuwider gehandelt: ſo iſt der Vertrag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiskus anheim; und der unbefugte Verſicherer ſoll ſeines Amts entſetzt werden.

§. 1941. Hat in ſolchem Falle der Verſicherte, ohne ſein Verſchulden, die dem Verſicherer entgegen ſtehende Eigenſchaft nicht gewuſst: ſo haftet ihm letzterer zur Entſchädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Verſicherung zu ſuchen, darf dieſelbe ohne beſondere Genehmigung des Auftragenden nicht ſelbſt übernehmen; widrigenfalls er die Prämie herausgeben muſs, und für die übernommene Gefahr nichts deſto weniger verhaftet iſt.

§. 1943. Einem jeden ſteht frey, Verſicherungen da zu nehmen, wo er es am rathſamſten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Verſicherungen beſonders privilegirten Geſellſchaft ſind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Verſicherung nimmt, muſs dazu mit Vollmacht oder Auftrag verſehen ſeyn; widrigenfalls die Verſicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen iſt.

§. 1946. Jedoch können Handlungsfaktore und Diſponenten, auch ohne beſondere Vollmacht, für Rechnung ihres Principals Verſicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen dieſe Befugniſs nicht zuſtehen: ſo muſs eine ſolche Einſchränkung gehörig bekannt gemacht ſeyn. (§. 503. ſqq.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Specialvollmacht zeichnet, haftet nur für ſeine Perſon.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungsfaktoren und Diſponenten ſtatt, wenn ſie

Digitized by Google

nicht durch Specialvollmacht, oder ein für allemal in ihrer Prokura, dazu legitimirt ſind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Andern geſchloſſener Vertrag, durch deſſelben nachher hinzukommende Genehmigung zu Kräften gelangt: ſo findet ein Gleiches auch bey dem Verſicherungsvertrage ſtatt.

§. 1951. Einer ſtillſchweigenden Genehmigung iſt gleich zu achten, wenn derjenige, in deſſen Namen die Verſicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wiſſenſchaft, binnender im Erſten Theil, Tit. V. §. 95. ſqq. beſtimmten Friſten, keinen gerichtlichen Proteſt dagegen einlegt.

Gegenſtände der Verſicherungen.

§. 1952. Ueber alles, was der Gegenſtand eines rechtsgültigen Vertrags ſeyn kann, können auch Verſicherungen geſchloſſen werden. (Th. I. Tit. V. §. 39. ſqq.)

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotnen Handlungen verknüpft iſt, kann der Verſicherer übernehmen.

§. 1954. Iſt eine Verſicherung über die Gefahr bey verbotnen Handlungen geſchloſſen: ſo muſs jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgeſetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden ſollen, verſichert: ſo iſt der Verſicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verluſtig, und der Fiskus tritt an ſeine Stelle.

§. 1956. Hat der Verſicherer wiſſentlich auf ſolche Waare gezeichnet: ſo wird er als Theilnehmer beſtraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1957. Iſt die Verſicherung nur zum Theil auf dergleichen Waaren gerichtet: ſo beſteht ſie in Anſehung der unverbotenen.

Digitized by Google

§. 1958. Werden jedoch dieſe mit der verbotenen zugleich konfiſcirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet: ſo iſt der Verſicherer zur Vergütung nicht ſchuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfniſſe, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen ſonſt zugewendet werden ſollen, Verſicherung geben. (§. 2034. ſqq.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Feſtungen gehören, oder dahin geliefert werden ſollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Kriegs verboten iſt.

§. 1962. Hat jemand, dieſen Vorſchriften zuwider, auf ſolche Sachen Verſicherung gegeben: ſo iſt der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wiſſentlich gethan: ſo muſs er die gezeichnete Summe dem Fiskus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Iſt aber dem Verſicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt geweſen: ſo iſt er nur die erhaltene Prämie an den Fiskus herauszugeben ſchuldig.

§. 1965. Die Strafe des Verſicherten iſt nach Vorſchrift des Criminalrechts zu beſtimmen.

§. 1966. Der Anfang eines Kriegs wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht ſich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung ſetzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geſchloſſenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt geachtet.

§. 1968. Jedermann kann ſein eignes Leben verſichern laſſen.

Digitized by Google

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwirkten Verluſt des Lebens kann jedoch eine ſolche Verſicherung weder gegeben, noch gedeutet werden.

§. 1970. Hat aber jemand das Leben eines Dritten verſichern laſſen: ſo haftet der Verſicherer für jeden auch von dem Dritten ſelbſt verſchuldeten Verluſt des Lebens; wenn nicht das Gegentheil feſtgeſetzt worden.

§. 1971. Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte, können für eigne Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, verſichern laſſen.

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Deſcendenten in aufſteigender Linie überhaupt verſtanden. (Th. I. Tit. I. §. 40. 41.)

§. 1973. Auſser dieſen kann niemand, zu ſeinem eignen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne deſſen gerichtliche Einwilligung, Verſicherung nehmen.

§. 1974. Iſt dies dennoch geſchehen: ſo muſs jeder, ſowohl der Verſicherer, als der Verſicherte, die gezeichnete Summe, zum Beſten der Armen, als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freyheit eines Menſchen kann gegen See- und Türkengefahr, barbariſche Seeräubereyen, feindliche Aufbringung, oder Gefangenſchaft, verſichert werden.

§. 1976. Wird auf ſolche Art die Freyheit eines Dritten verſichert: ſo iſt deſſen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Verſicherungen der Freyheit auf andre Arten des Verluſtes, ſind ungültig, wenn der Dritte, deſſen Freyheit verſichert worden, nicht ſeine Einwilligung dazu gerichtlich ertheilt hat.

§. 1978. Bey erfolgter Einwilligung aber findet die Vorſchrift des §. 1970. ſtatt.

Digitized by Google

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangenen übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmereygeber kann, auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assekuranzprämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld, und die vorausbezahlte Heuer, kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.

§. 1982. Eben dies findet von Frachtgeldern statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muss der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. I. Tit. XI. §. 111.)

§. 1985. Bey Versicherung auf das Casco eines Schiffes, werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung; die Provision; die vorausbezahlte Volksheuer; und die Assekuranzprämie mit und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert: so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beym Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 1988. Jedoch kann der Verſicherte alle Zölle, Abgaben und Unkoſten zuſchlagen, die er darauf bis zu der Zeit, da ſie wirklich an Bord gebracht, oder ſonſt abgeſendet ſind, hat verwenden müſſen.

§. 1989. Auch die Verſicherungsprämie ſelbſt kann er mit in Anſchlag bringen.

§. 1990. Eine Verſicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connoſſemente oder Charte Partie feſtgeſetzten Fracht, und der kleinen Haverey, nicht überſteigen.

§. 1991. Verſicherungen auf gehofften oder ſogenannten imaginairen Gewinn ſind nur in ſo weit gültig, als ſie ausdrücklich darauf geſchloſſen, und zugleich der Gegenſtand, von welchem der Gewinn erwartet wird, beſtimmt angegeben worden.

§. 1992. Verſicherungen auf das Beſtehen, Steigen und Fallen der Waarenpreiſe, ſind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muſs jedoch dadurch keine dem gemeinen Weſen nachtheilige Preisſteigerung beabſichtiget werden.

§. 1994. Liegt dieſe zum Grunde: ſo iſt der Vertrag ungültig; die Prämie verfällt dem Fiskus; und die Contrahenten müſſen nach Vorſchrift des Criminalrechts beſtraft werden.

§. 1995. Verſicherungen auf Intereſſe oder Nichtintereſſe ſind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Intereſſe wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Verſicherten nachgewieſen, daſs das wirkliche Intereſſe weniger, als die gezeichnete Summe betrage: ſo findet verhältnifsmäſsig das Riſtorno ſtatt.

§. 1997. Dagegen darf, auch bey dieſer Art von Verſicherungen, ein Mehreres, als die ge-

Digitized by Google

zeichnete Summe, von dem Verſicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In ſo weit Schiffe oder Güter bereits verbodmet ſind, ſollen ſie von dem Bodmereynehmer, bey Verluſt der bedungenen Prämie, und Nichtigkeit des Vertrages, nicht verſichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, ſo wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereygeber nicht übernommen hat, kann beſonders verſichert werden.

Verbot mehrerer Verſicherungen über den vollen Werth eines und eben deſſelben Gegenſtandes.

§. 2000. Niemand ſoll über einen und eben denſelben Gegenſtand, auf deſſen nach §. 1984. ſqq. zu beſtimmenden Werth, mehrere Verſicherungen nehmen.

§. 2001. Wer Verſicherung ſucht, muſs gewiſſenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Verſicherung genommen, oder zu deren Schlieſsung Ordre ertheilet habe.

§. 2002. Wer bey einer ſolchen Anzeige eine vorſätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Verſicherers, oder eines Dritten begeht, ſoll auſser dem Verluſte ſeines Rechts aus den beyden oder mehrern Verſicherungen, als ein Betrüger geſtraft werden.

§. 2003. Iſt die Anzeige aus grobem oder mäſsigen Verſehen unterlaſſen worden: ſo bleibt nur die älteſte Verſicherung bey Kräften, und es muſs nichtsdeſtoweniger die bey der jüngeren Verſicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geſchehenen Zeichnung beſtimmt, welcher Contrakt der ältere ſey, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten ſollte.

§. 2005. Dieſe Vorſchrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Verſi-

Digitized by Google

cherung von dem Principale ſelbſt, und die andre von dem Faktor geſchloſſen worden.

§. 2006. Hat aber jemand einem Correſpondenten Ordre ertheilt, Verſicherung für ihn zu nehmen, und nachher ſich ſelbſt darüber Verſicherung ertheilen laſſen: ſo wird auf das Datum der gegebenen Ordre geſehen. (Erſter Theil, Tit. XIII. §. 88.)

§. 2007. Hat ein Correſpondent ohne Ordre Verſicherung für jemand genommen; dieſer aber, weil es ihm unbekannt geweſen, einen ſolchen Vertrag ebenfalls geſchloſſen: ſo wird diejenige, welche zuletzt gezeichnet worden, riſtornirt.

§. 2008. Iſt in vorſtehenden Fällen, §. 2003. ſqq., durch den ältern Contrakt eine Summe verſichert, die den vollen nach §. 1984. ſqq. zu beſtimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht: ſo gilt der zweyte auf das an dieſem vollen Werthe noch fehlende Quantum; und in Anſehung des Ueberreſtes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. ſtatt

§. 2009. Iſt ein Gegenſtand nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit verſichert: ſo kann derſelbe, wegen Verluſtes und Schadens, welche ſich vor dem Eintritte dieſer Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig verſichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewiſſen Orte verſichert worden: ſo iſt die fernere Verſicherung derſelben von dieſem bis zu einem andern Orte zuläſſig.

§. 2011. Es iſt auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit ſeines Verſicherers Verſicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Verſicherers vor beendigter Gefahr Concurs eröffnet: ſo ſteht dem Verſicherer frey, anderweitige Verſicherung zu nehmen.

Digitized by Google

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem erſten Verſicherer ohne Abzug zurückfordern, wenn gleich die bey der anderweitigen Verſicherung bedungene Prämie geringer ſeyn ſollte.

§. 2014. Er muſs aber, bey Vermeidung der §. 2064. beſtimmten Strafe, ſogleich, als er die anderweitige Verſicherung ſucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Maſſe des erſten Verſicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bey dem Vertrage bleiben: ſo kann er, wenn der Verſicherer Rückverſicherung genommen hatte, gegen Erſtattung der dafür bezahlten Prämie und Koſten, verlangen, daſs ihm alle Rechte gegen den Rückverſicherer abgetreten werden.

Von der Rückverſicherung.

§. 2016. Der Verſicherer kann ſich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wieder verſichern laſſen.

§. 2017. Er muſs aber auſser den §. 2014. ſqq. vorgeſchriebenen Pflichten, bey Verluſt ſeines Rechts, ausdrücklich anzeigen, daſs er eine Rückverſicherung verlange.

§. 2018. Die Rückverſicherung kann auf das ganze verſicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Aſſekuranz, genommen werden.

§. 2019. Zwiſchen demjenigen, welcher die Rückverſicherung nimmt, und ſeinem Verſicherer, finden eben die Verhältniſſe ſtatt, als zwiſchen denjenigen, welche die erſte Verſicherung geſchloſſen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem erſten Verſicherer und Verſicherten, werden durch die Rückverſicherung in nichts geändert.

§. 2021. Eben ſo wenig ändert ſich das Verhältniſs des erſten Verſicherers gegen ſeinen Rückverſicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des

Digitized by Google

letztern, ſich mit ſeinem Verſicherten über das bey entſtandenem Unglücksfalle zu vergütende Quantum vergleicht.

§. 2022. Iſt aber dem erſten Verſicherer von der liquiden Vergütigungsſumme etwas erlaſſen: ſo kommt dieſes auch dem Rückverſicherer zu ſtatten.

§. 2023. Wird über des erſten Verſicherers Vermögen Concurs eröffnet: ſo muſs der Rückverſicherer nichts deſto weniger an deſſen Creditmaſſe eben ſo die volle Vergütung bezahlen, als ob kein Concurs entſtanden wäre.

Pflichten der Contrahenten vor und bey Schlieſſung des Vertrages.

§. 2024. Bey Schlieſsung des Verſicherungsvertrages ſind beyde Theile zu beſondrer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet; und es finden die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. §. 539. ſqq. Anwendung.

§. 2025. Hat der Verſicherer, vor Schlieſsung des Contrakts, gewiſſe oder wahrſcheinliche Nachricht, daſs die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Verſicherung ertheilt werden ſoll, ſchon ganz überſtanden ſey, erhalten, und dieſelbe dem Verſicherten verſchwiegen: ſo muſs er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derſelben zur Strafe erlegen.

§. 2026. Verſchweigt der Verſicherte Umſtände, welche, nach dem vernünftigen Ermeſſen der Sachkundigen, auf den Entſchluſs des Verſicherers, ſich in den Vertrag einzulaſſen, hätten Einfluſs haben können: ſo iſt die Aſſekuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen ſoll dem Verſicherten die Entſchuldigung, daſs die erhaltene und verſchwiegene Nachricht noch unzuverläſsig oder zweifelhaft geweſen ſey, nicht zu ſtatten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schlieſsung des Contrakts, von einem die Sache

Digitized by Google

betroffenen Unglücksfalle ſichere Nachricht gehabt zu haben: ſo ſoll er noch aufserdem als Betrüger geſtraft werden.

§. 2029. Wird die Verſicherung durch einen Bevollmächtigten genommen: ſo mufs der Verſicherte deſſen Fehler als ſeine eignen vertreten.

§. 2030. Soll ein Schiff verſichert werden: ſo mufs der Verſicherte, bey Vermeidung der §. 2026. feſtgeſetzten Strafe, die Bauart, Gröſse, und den gegenwärtigen Zuſtand deſſelben, nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft angeben; auch anzeigen: ob es von anderem als eichnem Holze erbauet ſey; die wievielſte Reiſe es thue; und ob es mit den erforderlichen Dokumenten vollſtändig verſehen ſey.

§. 2031. Der Verſicherte mufs ferner, bey gleicher Strafe, dafür ſorgen, damit das Schiff zu der vorhabenden Reiſe in tüchtigen Stand geſetzt, und gehörig ausgerüſtet werde.

§. 2032. Iſt das Schiff ein genommenes oder Priſenſchiff: ſo mufs er, bey gleicher Strafe, dem Verſicherer eröffnen, ob es ſchon auf einer freyen Rhede, oder in einem freyen Hafen geweſen iſt.

§. 2033. Soll eine Cascoverſicherung zu Kriegeszeiten geſchloſſen werden: ſo mufs der Verſicherte getreulich angeben: ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich ſind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waaren ſind grobes Geſchütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Piſtolen, Kugeln, Flintenſteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgeſtelle, Zelte, und was ſonſt durch beſondere Verträge zwiſchen den verſchiedenen Nationen einzunehmen verboten iſt.

§. 2035.

Digitized by Google

§. 2035. Von Sachen dieſer Art darf in der Regel kein Kauffarteyſchiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniſs erfordert wird.

§. 2036. Maſten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, und andere Materialien, die in Kriegesbedürfniſſe verwandelt werden können, ingleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte ſollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolke darf höchſtens nur der Dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeſchloſſenen Hafen gebracht werden ſoll, iſt für verbotenes Gut zu achten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeſchloſſen zu achten ſey, iſt nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. IX. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Verſicherte von dergleichen Contrebandewaaren etwas verſchwiegen: ſo iſt der Vertrag, in ſo weit als aus dieſer Qualität der Waaren ein Schade entſteht, für den Verſicherer unverbindlich, und der Verſicherte muſs gleichwohl die Prämie bezahlen.

§. 2042. Eben ſo muſs, bey Waarenverſicherungen, zu Kriegeszeiten genau angezeigt werden: ob unter dem verſicherten Gute, oder ſonſt auf dem Schiffe, dergleichen verbotene Stücke befindlich ſind.

§. 2043. Der Verſicherte muſs ferner anzeigen: ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe; auch wo es darunter kommen, oder dazu ſtoſsen ſolle.

Digitized by Google

§. 2044. Iſt die Anzeige unterblieben: ſo haftet der Verſicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reiſe zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits abgeſegeltes Schiff, oder deſſen Ladung, verſichert werden: ſo muſs der Verſicherte den Ort und die Zeit der Abſegelung, ſo wie den Ort der Beſtimmung, ſo weit ihm dieſe Umſtände bekannt ſind, treulich anzeigen; auch alle ihm davon zugekommene Nachrichten und Zeitungen vollſtändig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr verſichert werden; und es befinden ſich ſolche darunter, die leicht dem Verderben ausgeſetzt ſind: ſo müſſen dieſelben nach ihrer Beſchaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren ſind zu achten, Getreyde und alle Sämereyen; alle Salze, als Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidaſche; friſche, getrocknete, und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln; alle getrocknete Gallerte, vornehmlich Leim und Lakritzenſaft; alle Arten von Gummi; Roſinen, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Käſe, Wolle, getrocknete Fiſche, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, künſtliche Inſtrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung, u. d. m. mit begriffen worden: ſo iſt der Verſicherer einen aus der verderblichen Qualität entſtehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, ſondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Verſicherung gezogen worden.

Digitized by Google

§. 2050. Bey Verſicherungen über das Leben eines Menſchen muſs vorzüglich deſſen Alter, Geſundheitszuſtand, und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll jemandes Freyheit verſichert werden: ſo iſt beſonders die genaue Anzeige darüber nothwendig, ob er in einer für ſeine Perſon gefährlichen Unternehmung begriffen ſey, oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht von Salz, oder anderen dem Schmelzen unterworfenen loſe ins Schiff geladenen Waaren verſichern läſst, muſs ausdrücklich anzeigen: ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maaſs feſtgeſetzt ſey; widrigenfalls das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleiſtet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien und Effekten gegen Feuersgefahr verſichert: ſo muſs der Verſicherte die Qualität dieſer Sachen getreulich anzeigen.

§. 2054. Sind Schieſspulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroſchenes Getreyde, Tabaksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöl und Thran darunter befindlich: ſo müſſen ſie, bey Verluſt des Rechts und der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeſchirr, Juwelen, Porzellain, Emaille, Spiegel, Gläſer, Gemählde, Kupferſtiche, Cabinette von Antiquitäten-Naturalien oder Kunſtſachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechſel oder andere Schuldverſchreibungen, Contrakte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien (Th. I. Tit. II. §. 17.) ſind nicht für verſichert zu achten, wenn ſie nicht ausdrücklich genannt, und die Verſicherung darauf mit gerichtet worden.

Digitized by Google

§. 2056. Ferner muſs derjenige, welcher Verſicherung gegen Feuersgefahr ſucht, gewiſſenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfeſten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob ſie gefährliche Nachbarſchaft haben.

§. 2057. Feuerfeſte Gebäude ſind ſolche, welche von allen Seiten maſſive Mauern und Schornſteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Bretter, Stroh, Rohr, Schilf u. d. m. gedeckt iſt, kann für feuerfeſt nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarſchaft wird gehalten, wenn im Gebäude ſelbſt, oder in einem der drey nächſten Häuſer, welche das verſicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieſer Gebäude feuerfangende Sachen in gröſserer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthſchaftsgebrauche erforderlich iſt, aufbewahrt ſind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drey nächſten Gebäude, welche das Haus, worin ſich die verſicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt iſt. (§. 2058.)

§. 2062. Gefährliche Gewerbe ſind Pulvermühlen, Stückgieſsereyen, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Zuckerſiedereyen, chemiſche Laboratoria, Apotheken, Goldſchmiede, Kupferſchmiede, Gelbgieſser, Grobſchmiede, Deſtillateurs, Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Färber, Seifenſieder, Lichtgieſser und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

Digitized by Google

§. 2064. Jeder Verſicherungsvertrag, welcher zwiſchen Königlichen Unterthanen, oder in hieſigen Landen zwiſchen Königlichen Unterthanen und Fremden geſchloſſen wird, muſs bey Strafe der Ungültigkeit ſchriftlich abgefaſst werden. *Form des Contrakts.*

§. 2065. Wird eine Verſicherung durch Mäkler geſchloſſen: ſo vertritt der aus ihrem Journale zu ertheilende Auszug die Stelle des ſchriftlichen Contrakts.

§. 2066. Sobald ſolchergeſtalt der Contrakt geſchloſſen iſt, muſs der Verſicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Verſicherungsbrief, oder die Police, nach den feſtgeſetzten Bedingungen ausfertigen und unterſchreiben.

§. 2067. Verzögert der Verſicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über Vier und zwanzig Stunden: ſo kann er dazu im Wege des executiviſchen Prozeſſes angehalten werden.

§. 2068. Iſt keine beſondere ſchriftliche Verabredung vorhergegangen: ſo wird der Contrakt in Anſehung eines jeden Verſicherers für geſchloſſen geachtet, ſobald derſelbe den Verſicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

§. 2069. In der Police muſs der Name des Verſicherten ausgedrückt ſeyn. *Erforderniſſe der Police:* a) *Name des Verſicherten;*

§. 2070. Ein Commiſſionair, der Waaren auf fremde Rechnung verſendet, kann die Verſicherung auf ſeinen, oder auf des Eigenthümers Namen ſchlieſsen.

§. 2071. Nur Kaufleuten iſt erlaubt, mit Verſchweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: An Zeigern dieſes, oder für Rechnung des, dem es angeht, Verſicherung zu nehmen.

§. 2072. Soll aber demnächſt der Verſicherer Vergütung leiſten: ſo kann er verlangen, daſs ihm

Digitized by Google

der Verſicherte genannt, und vollſtändige Legitimation beygebracht werde.

b) *Gegenſtand der Verſicherung;*

§. 2073. Die Police muſs ferner den Gegenſtand der Verſicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterſcheiden, enthalten.

§. 2074. Bey Seeverſicherungen muſs der Name des Schiffers und Schiffes genannt ſeyn.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name des Schiffes ganz unrichtig angegeben: ſo iſt die Verſicherung ungültig, und die Prämie muſs ohne Abzug zurück gegeben werden.

§. 2076. Iſt aber der Verſicherte durch eignes grobes oder mäſsiges Verſehen in einen ſolchen Irrthum gerathen: ſo kann der Verſicherer den bey dem Riſtorno ſtatt findenden Abzug machen. (Th. I. Tit. IV. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen ſchadet nicht; auch hat es keinen Einfluſs, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Gröſse und Beſchaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben; und dadurch der Verſicherer veranlaſst, die Gefahr für geringer zu halten, als ſie wirklich iſt: ſo tritt die Vorſchrift des §. 2076. ein.

§. 2079. Eben dies findet ſtatt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden.

§. 2080. Will jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, verſichern laſſen, bevor er den Namen des Schiffs und Schiffers erfahren hat: ſo kann zwar der Contrakt über Güter in ungenannten Schiffen geſchloſſen werden;

§. 2081. Der Verſicherte muſs aber in dieſem Falle dafür ſorgen, daſs alle Umſtände, wodurch dieſe Beſtellung von andern gleicher Art unter-

Digitized by Google

ſchieden werden kann, ſo genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Beſonders iſt die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packen, Kiſten oder Fäſſer, mit ihren Zeichen; der Ort der Abſendung; der Name des Abſenders; das Datum der Beſtellungsordre und des Advisbriefs, in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Verſicherte, nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffes, welches die Waaren überbringen ſoll, Nachricht erhält, muſs er, bey Strafe doppelter Prämie, dieſelbe dem Verſicherer unverzüglich mittheilen.

§. 2084. Bey Stromverſicherungen muſs der Schiffer, und bey Landverſicherungen der Fuhrmann, oder die Poſt, mit welchen die Verſendung geſchehen iſt, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben, oder die Freyheit eines Dritten verſichert: ſo muſs deſſen Vor- und Geſchlechtsname, oder der Geſchlechtsname und Charakter deſſelben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er ſich von anderen Perſonen gleiches Namens unterſcheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bey Feuerverſicherungen iſt der Ort und die Lage des Gebäudes, worin die verſicherten Sachen ſich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Contrahenten den Werth des verſicherten Gegenſtands unter ſich beſtimmt: ſo muſs ſelbiger in der Police angegeben ſeyn.

§. 2088. Es muſs ferner die Verſicherungsſumme genau beſtimmt werden. c) *Betrag der Verſicherungsſumme;*

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben oder die Freyheit eines Menſchen verſichert wird, muſs im Contrakte genau feſtgeſetzt ſeyn, was der Ver-

ficherer zu bezahlen oder zu leiſten habe; widrigenfalls der Contrakt ungültig iſt.

§. 2090. Zeichnen mehrere Verſicherer eine und eben dieſelbe Police: ſo muſs jeder von ihnen bey ſeiner Unterſchrift bemerken: auf welches Quantum er die Verſicherung übernehme.

§. 2091. Iſt dies unterblieben, und von keinem das Verſicherungsquantum beſtimmt: ſo haften ſie ſämmtlich als Selbſtſchuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder andere das Verſicherungsquantum beſtimmt: ſo haftet jeder für das Quantum ſeines nächſten Vormannes.

§. 2093. Wird dadurch die Verſicherungsſumme überſchritten: ſo haftet der letzte nur für dasjenige, was an der Verſicherungsſumme noch fehlt.

d) Art und Dauer der Gefahr;

§. 2094. Sowohl die Art, als die Dauer der übernommenen Gefahr, muſs nach ihrem Anfange und Ende genau beſtimmt werden.

§. 2095. Zu dem Ende muſs bey See- und Stromverſicherungen der Ort der Ein- und Ausladung oder Beſtimmung, desgleichen, ſo viel als möglich, auch die Zeit der Abſegelung angegeben ſeyn.

§. 2096. Uebernimmt der Verſicherer nur eine gewiſſe Art der Gefahr: ſo muſs dieſelbe deutlich angegeben werden.

e) Unterzeichnung.

§. 2097. Zuletzt muſs in der Police auch der Ort, wo ſie gezeichnet worden, ingleichen die Unterſchrift des Verſicherers, beygefügt werden.

§. 2098. Haben Mehrere auf Eine Police gezeichnet; und Einer derſelben hat das Datum nicht beygeſetzt: ſo wird derjenige Tag angenommen, welchen ſein nächſter am Orte befindlicher Vormann beygefügt hat.

Digitized by Google

§. 2099. Von der Unterſchrift des Verſicherers gilt dasjenige, was §. 776. ſqq. bey Wechſeln vorgeſchrieben worden.

§. 2100. Die Pflichten des Verſicherers und Verſicherten aus dem Contrakte ſind hauptſächlich nach dem Inhalte deſſelben zu beurtheilen. *Pflichten aus dem Contrakte.*

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen, und Einſchränkungen, ſind nur in ſo weit gültig, als ſie in der Police, oder bey der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Iſt darin etwas dunkel oder zweydeutig: ſo wird jederzeit angenommen, daſs die Contrahenten in ſo weit von den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Clauſel: frey von Haverey, hat die Wirkung, daſs der Verſicherer, auſser dem Beytrage zur groſsen Haverey, für keine particulaire Beſchädigung, ſondern nur alsdann haftet, wenn die verſicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden.

§. 2104. Der Verſicherte iſt hauptſächlich zur Entrichtung der verſprochenen Prämie verbunden. *Pflichten des Verſicherten:*

§. 2105. Ein Commiſſionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, ſondern auf ſeinen eigenen Verſicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbſtſchuldner. *a) in Abſicht der verſicherten Prämie;*

§. 2106. Der Verſicherer iſt aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Committenten ſelbſt zu fordern. (Th. I. Tit. XIII. §. 85. ſqq.)

§. 2107. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Verſicherer eingeräumt werden, beſtehen.

§. 2108. Soll bey Seeverſicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy gienge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle das Schiff ohne Convoy gienge, die Prämie erhöhet werden: ſo

Digitized by Google

muſs dieſes ausdrücklich feſtgeſetzt ſeyn; widrigenfalls weder Verminderung noch Erhöhung der Prämie ſtatt findet.

§. 2109. Iſt keine ſpätere Friſt feſtgeſetzt: ſo muſs die Zahlung der Prämie bey Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert: ſo kann der Säumige dazu, binnen Dreyſsig Tagen nach der Zeichnung, im Executivprozeſſe angehalten werden; und muſs zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monathlich an Zinſen bezahlen. (§. 2067.)

§. 2111. War die Prämie nicht in Gelde bedungen: ſo wird ſtatt der Zinſen das volle Intereſſe vergütet. (Th. I. Tit. V. §. 287.)

§. 2112. Iſt die Verſicherung durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo haftet dieſer für die Prämie nur alsdann, wenn er ſie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In dieſem Falle muſs er die Prämie unverzüglich abliefern; und wird, wenn er damit zögert, auſser der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinſen, oder des Intereſſe, ſeines Mäklerlohns für das Geſchäft verluſtig.

§. 2114. Hat der Verſicherer in der Police ſelbſt über den Empfang der Prämie quittirt: ſo ſoll ihm dieſe Quittung nicht im Wege ſtehn, wenn er die Prämie innerhalb Dreyſsig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.

§. 2115. Entſteht Concurs über das Vermögen des Verſicherten: ſo hat der Verſicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der Dreyſsig Tage, das Vorzugsrecht der Zweyten; nach Ablauf derſelben aber das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der Vierten Claſſe.

Digitized by Google

§. 2116. Jedoch kann auch im letzten Falle, wenn ein Schade vergütet werden muſs, die rückſtändige Prämie, nebſt Zinſen oder Intereſſe, davon abgerechnet werden.

§. 2117. Während der Verſicherungszeit darf der Verſicherte, bey Verluſt ſeines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen laſſen, wodurch die Umſtände, unter welchen die Verſicherung geſchloſſen worden, zu des Verſicherers Nachtheil geändert werden, oder ſeine Gefahr vergröſsert wird. b) *bey vorgehenden Veränderungen.*

§. 2118. Ereignen ſich Vorfälle dieſer Art, ohne Zuthun des Verſicherten: ſo muſs er die erhaltenen Nachrichten, bey Verluſt ſeines Rechts in Anſehung aller nachher ſich ereignenden Unglücksfälle, dem Verſicherer binnen der im Erſten Theile Tit. V. §. 94. ſqq. beſtimmten Friſten mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entſtehenden Nachtheils, ſchleunig zweckmäſsige Vorkehrungen treffen.

§. 2119. In ſo weit der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair, durch eigne Schuld oder Nachläſsigkeit, irgend einigen Schaden veranlaſst haben, iſt der Verſicherer zu deſſen Vergütung nicht verbunden.

§. 2120. Welchen Grad des Verſehens ein Verſicherter zu vertreten habe, iſt nach den allgemeinen Vorſchriften des Tit. V. §. 278. ſqq. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bey der Seeverſicherung ein Schiff unter Convoy gehen; und der Verſicherte veranlaſst, daſs es ohne Convoy ſegelt, oder ſpäter, oder an einem andern Orte, als er angezeigt hat, dazu ſtöſst: ſo haftet der Verſicherer für keinen Schaden, zu deſſen Abwendung die Convoy beſtimmt war.

Digitized by Google

§. 2122. Läſst, bey Seeverſicherungen, der Verſicherte die Reiſe ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Verſicherers verlängern, verkürzen, oder ſonſt verändern; oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Oertern ſegeln: ſo iſt die Aſſekuranz erloſchen, und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Aſſekuranz erlöſcht jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Beſtimmung, ſeinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seeſturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle, eine Veränderung der Reiſe nothwendig: ſo muſs der Verſicherte, ſobald er ſolches in Erfahrung bringt, den Verſicherer davon binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 95. ſqq. beſtimmten Friſt benachrichtigen.

§. 2125. Iſt dieſes geſchehen: ſo bleibt, der veränderten Umſtände ungeachtet, die Verſicherung bey Kräften.

§. 2126. Wird die Reiſe zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Verſicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeſchoben: ſo muſs er, ſobald ihm dieſes bekannt wird, dem Verſicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Verſäumt er dies: ſo iſt die Verſicherung erloſchen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Iſt aber die Anzeige zu rechter Zeit geſchehen: ſo bleibt der Verſicherer zwar an den Contrakt gebunden; kann jedoch eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. So viel möglich müſſen die Parteyen, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus feſtſetzen.

Digitized by Google

§. 2130. Bey dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung, und wenn die Intereſſenten über den Betrag der Zulage ſich nicht vereinigen können, muſs ſelbige durch vereidete, von beyden Theilen zu erwählende Sachverſtändige, nach demjenigen Satze beſtimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reiſe am Orte der Verſicherung gangbar iſt.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet beſonders ſtatt, wenn bey einer vor dem Ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Cascoverſicherung, das Schiff am Vierzehnten Tage nach dem Ein und zwanzigſten Junius noch nicht ſegelfertig iſt.

§. 2132. Bey einer nach dem Ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Verſicherung, werden die Vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police beſtimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Dieſe Grundſätze finden auch bey Verſicherungen einer ganzen Schiffsladung ſtatt.

§. 2134. Bey Verſicherungen über Stückgüter hingegen, ſie mögen vor oder nach dem längſten Tage geſchloſſen ſeyn, werden Vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Verſicherte durch ſeine Schuld die Abreiſe ſo lange aufgeſchoben, daſs die Gefahr bey derſelben vermehrt iſt: ſo muſs er, bey Verluſt ſeines Rechts, den Verſicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reiſe benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Verſicherer ab, gegen eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der Prämie bey dem Contrakte zu bleiben, oder das Riſtorno ſtatt finden zu laſſen.

§. 2137. Will er das Letzte wählen: ſo muſs er ſich binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 94.

Digitized by Google

bis 102. beſtimmten Friſten darüber erklären; widrigenfalls er an den Contrakt gebunden iſt, und nur eine verhältniſsmäſsige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Verſicherer die Police zu beſondern Antheilen gezeichnet: ſo läuft einem jeden dieſe Friſt von Zeit der ihm geſchehenen Bekanntmachung; ohne Unterſchied: ob ſie gemeinſchaftlich, oder ein jeder nur für ſeinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. V. §. 438.)

§. 2139. Eben dieſe Vorſchrift §. 2124. und 2135. findet ſtatt, wenn vor der Abreiſe das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von den verſicherten Waaren ein Theil zurück: ſo muſs der Verſicherte, ſobald er es in Erfahrung bringt, dem Verſicherer davon Nachricht geben.

§. 2141. Geſchiehet dies: ſo findet, nach Verhältniſs der zurückgebliebenen Waare, das Riſtorno ſtatt.

§. 2142. Hat aber der Verſicherte dieſe Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen: ſo kann er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die verſicherten Waaren nach der Abrede in verſchiedene Schiffe geladen werden; und der Verſicherte beſchlieſst, ſie ſämmtlich nur mit Einem Schiffe zu verſenden: ſo muſs er den Verſicherer von dieſer Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlaſſen: ſo haftet der Verſicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgeſegelte Schiff haben geladen werden ſollen; und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Iſt aber die Anzeige zu rechter Zeit geſchehen: ſo hat der Verſicherer binnen der

Digitized by Google

§. 2137. vorgeſchriebenen Friſt die Wahl: ob er bey der Verſicherung bleiben, oder davon ganz abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er letzteres: ſo findet das Riſtorno ſtatt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Verſicherte Waaren, die nach der Abrede mit Einem Schiffe verſendet werden ſollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Verſicherer noch vor der Abſegelung davon benachrichtigt.

§. 2148. Iſt dies aber unterblieben: ſo haftet der Verſicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen iſt, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Verſicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen laſſen: ſo haftet der Verſicherer weder für die Koſten, noch für die Schäden, welche bey einer ſolchen Gelegenheit entſtanden ſind.

§. 2150. Hat, bey Verſicherungen auf Frachtgelder, der Verſicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben: ſo kann er von dem Verſicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt: ſo muſs er binnen der §. 2137 beſtimmten Friſt, mit dem Verſicherer über die Fortſetzung des Prozeſſes Rückſprache halten, und deſſen Willen befolgen.

§. 2152. Hat jemand ſein eignes Leben verſichern laſſen: ſo hört die Verſicherung auf, wenn er ohne des Verſicherers Einwilligung auſser Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht, oder ſonſt eine für ſein Leben gefährliche Lebensart

Digitized by Google

ergreift; es ſey denn, daſs die Verſicherung auf dieſe Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Verſicherte noch in Zeiten dem Verſicherer von einem ſolchen Vorhaben Nachricht, ſo findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Riſtorno ſtatt.

§. 2154. Hat jemand das Leben eines Dritten verſichern laſſen: ſo heben dergleichen Vorfälle an und für ſich den Contrakt nicht auf, wenn ſie ſich ohne Zuthun des Verſicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundſätze finden bey Verſicherung der Freyheit ſtatt.

§. 2156. Bey Feuerverſicherungen haftet der Verſicherer für keinen Schaden, der von dem Verſicherten ſelbſt, deſſen Ehegatten, Kindern, oder Enkeln verurſacht worden.

§. 2157. Wird ein Theil der verſicherten Sache an einen andern als den in der Police beſtimmten Ort der Aufbewahrung gebracht: ſo hört die Gefahr des Verſicherers in ſo weit auf, und er behält dennoch die ganze Prämie.

§. 2158. Wird aber des Verſicherten Wohnung, oder der in der Police beſtimmte Ort der Aufbewahrung ſämmtlicher verſicherten Sachen verändert: ſo muſs dieſes, bey Verluſt des Rechts, dem Verſicherer ſchleunig bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Verſicherer innerhalb der §. 2137. beſtimmten Friſt die Wahl: ob er den Contrakt fortſetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniſs der noch nicht abgelaufenen Zeit, das Riſtorno ſtatt finden laſſen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlaſſung des Verſicherten eine gefährliche Nachbarſchaft entſteht: ſo iſt der Verſicherer für den daraus erwachſenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161.

Digitized by Google

§. 2161. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die gefährliche Nachbarſchaft zwar ohne des Verſicherten Zuthun entſtanden iſt, derſelbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Verſicherer nicht binnen der §. 2137. beſtimmten Friſt mitgetheilt hat.

§. 2162. Iſt die Anzeige gehörig geſchehen: ſo hat es bey der Vorſchrift des §. 2159. ſein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Perſon des Eigenthümers der verſicherten Sache, ändert nichts in der Verſicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Orts, der Aufſicht, der Art der Aufbewahrung, oder der Nachbarſchaft verbunden iſt.

c) *bey entſtehendem Schaden.*

§. 2164. Sobald der Verſicherte in Erfahrung bringt, daſs der Gegenſtand der Verſicherung verunglückt oder beſchädigt ſey, muſs er, bey Verluſt ſeines Rechts, den Verſicherer binnen der §. 2137. beſtimmten Friſt davon benachrichtigen; und ſich über die ferner zu treffenden Maasregeln mit demſelben berathſchlagen, auch nach deſſen Anweiſung verfahren.

§. 2165. In der Zwiſchenzeit muſs er alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren.

§. 2166. Er iſt jedoch befugt, von dem Verſicherer dazu einen verhältniſsmäſsigen Vorſchuſs zu fordern.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beſchlag genommen worden: ſo muſs der Verſicherte deren Freygebung betreiben, und wenn darüber ein Conſficationsprozeſs entſteht, während deſſelben für die ſichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache ſorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten, oder beschädigten Gute: so muss er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muss er darthun, dass die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind; dass und welche davon beschädigt oder verloren worden; und wie viel der daran entstandene Schade mit Inbegriff der Kosten betrage.

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werths ist der Versicherte frey, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, dass diese Taxe mehr als Zehn Prozent über den nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden vollen Werth betrage.

II. *Pflichten des Versicherers.*

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bey der übernommenen Gefahr erlitten hat.

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monathen, oder Jahren bestimmt: so ist sie nach dem Calender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bey Seeversicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein: so wird angenommen, dass

Digitized by Google

ein Unglücksfall daran während des Laufes der Verſicherungszeit geſchehen ſey.

§. 2176. Iſt die Verſicherung ſo geſchloſſen, daſs die Gefahr von einem beſtimmten Tage anfangen ſoll; das Schiff aber von dieſem Tage ſchon in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; ſo muſs der Verſicherte darthun, daſs ſelbiges erſt nach dieſem Tage verunglückt ſey.

§. 2177. Iſt die Verſicherung dergeſtalt geſchloſſen, daſs ſie erſt von einem auf der Reiſe des Schiffs gelegenen zum An- oder Einlaufen beſtimmten Ort anfangen ſoll; das Schiff aber iſt dieſen Ort vorbey geſegelt: ſo haftet der Verſicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen beſtimmt, ſondern nur als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Verſicherung gelten ſolle, angegeben: ſo haftet der Verſicherer für den Schaden, ſobald das Schiff dieſen Ort vorbey geſegelt iſt.

§. 2179. Iſt wegen des Anfangs der Gefahr in der Police nichts beſtimmt: ſo wird, bey einer Cascoverſicherung, der Verſicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballaſt einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Verſicherung bloſs auf die Hinreiſe geſchloſſen: ſo dauert die Gefahr des Verſicherers bis zur Ankunft am Beſtimmungsorte, und daſelbſt geendigten Loſung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff aufs neue Ladung ein: ſo endigt ſich die Gefahr, ſobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

§. 2182. Iſt das Casco auf die doppelte Reiſe verſichert: ſo dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung

Digitized by Google

wartet, bis zur geendigten Losung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Versicherung des Casco blos auf die Rückreise: so fängt sich die Gefahr an, sobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig gelöset wäre.

§. 2184. Bey versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, sobald jedes Pack, Fas, oder Kiste, über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einschiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe, oder von den zur Losung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsorte gelandet ist.

§. 2186. Der Versicherer ist daher verhaftet, wenn die Waaren in Quarantainehäuser gebracht werden müssen, und daselbst Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantainehäuser dergestalt auf dem festen Lande des Bestimmungsortes, dass kein weiterer Transport auf der See erfordert wird: so haftet derjenige, welcher blos auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Versicherer, wenn bey dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Losung muss möglichst beschleunigt, und ohne erhebliche Hindernisse deren Beendigung nicht über Funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger, als Ein und zwanzig Tage nach der Ankunft.

Digitized by Google

§. 2191. Eben dieſe Grundſätze (§. 2184. ſqq.) finden bey Verſicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Iſt auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu beſtimmen, daſs die Gefahr nur auf die Hinreiſe eingeſchränkt ſey: ſo geht die Verſicherung auf die doppelte Reiſe.

§. 2193. Iſt auf Waaren allein ohne ſolche Beſtimmung gezeichnet: ſo verſteht ſich die Verſicherung nur von Einer Reiſe.

§. 2194. Dies gilt auch bey Verſicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Iſt auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Beſtimmung gezeichnet: ſo geht die Verſicherung, auch in Anſehung des Casco, nur auf Eine Reiſe.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Beſtimmungsörter durch den Beyſatz „*und*“ mit einander verbunden: ſo hat der Verſicherte die Wahl: ob und wie viel er von der Ladung an jedem Orte abſetzen will.

§. 2197. Der Verſicherer haftet alsdann ſo lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieſer Oerter geloſet iſt.

§. 2198. Sind aber die mehrern beſtimmten Oerter durch den Beyſatz „*oder*“ verbunden: ſo muſs der Verſicherte an Einem derſelben die ganze Ladung loſen.

§. 2199. Setzt er an Einem derſelben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab: ſo iſt der Verſicherer für den Ueberreſt der Waaren, und bey Cascoverſicherungen, für die nachherigen Beſchädigungen nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das verſicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt oder beſchädigt, und der Verſicherte hat

Digitized by Google

davon Nachricht gehabt: ſo finden die Vorſchriften §. 2026-2028. Anwendung.

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Verſicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, daſs der Verſicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen ſchon haben können: ſo iſt dennoch der Verſicherer für einen ſolchen Verluſt nicht verhaftet; ſondern es findet das Riſtorno ſtatt.

§. 2203. Ob der Verſicherte einen vor Zeichnung der Police ſich ereigneten Unglücksfall habe wiſſen können, muſs nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht vom Orte der Ereigniſs, bis zu demjenigen, wo die Verſicherung geſchloſſen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabey wird auf den gewöhnlichen Lauf der Poſten Rückſicht genommen; im zweifelhaften Falle aber werden Zwey Stunden auf jede deutſche Meile gerechnet.

§. 2205. Muſs die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen: ſo iſt in ſo weit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Paketboot die Reiſe gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat ſich der Unglücksfall auf offner See ereignet: ſo wird für den Zwiſchenraum, vom Orte der Ereigniſs, bis an den nächſten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältniſsmäſsige Zeit, nehmlich Zwey Stunden auf die Meile gerechnet.

§. 2207. Kann nach vorſtehenden Grundſätzen nicht ausgemittelt werden, daſs der Verſicherte vor Zeichnung der Police von dem ſich ereigneten Unglücksfalle Nachricht haben können: ſo iſt die Verſicherung verbindlich.

Digitized by Google

§. 2208. War jedoch das verſicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung ſchon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben: ſo haftet der Verſicherer für die vorher ſich ereigneten Unglücksfälle nur alsdann, wenn der Verſicherte alle zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangten Umſtände redlich angezeigt hat, und der Contrakt ausdrücklich auf alle gute und ſchlimme Zeitungen geſchloſſen worden.

Art der Gefahr.

§. 2209. Iſt bey See- und Strohmverſicherungen keine beſondere Art der Gefahr beſtimmt, für welche der Verſicherer nur haften ſoll: ſo trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äuſsere Vorfälle leidet.

§. 2210. Dahin gehört beſonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Ueberſegelung, Triebeis, Strandung, Brand, Repreſſalien, feindliche Aufbringung, oder Plünderung von Kriegesſchiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern; Diebſtahl und dergleichen.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy ſegeln ſollen; iſt aber durch Wind und Wetter zu ihr zu ſtoſsen verhindert, oder von ihr getrennt worden: ſo muſs der Verſicherer auch die Folgen eines ſolchen Zufalls tragen.

§. 2212. Iſt das verſicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Verſicherten nicht vertritt, ohne des letztern Vorwiſſen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Deklaration, Einlaufens in verbotene Häfen, oder ſonſtiger Uebertretung der vorhandenen Geſetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden: ſo muſs der Verſicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die verſicherten Waaren ſelbſt, wegen eines dem Verſicherten unbekannt geweſenen Verbots, auſserhalb Landes confiſcirt wor-

Digitized by Google

den: ſo haftet der Verſicherer dafür nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reiſe ergangen iſt.

§. 2214. Doch muſs der Verſicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, daſs er weder von einem ſchon vorhanden geweſenen, noch von einem bevorgeſtandenen Verbote Kenntniſs gehabt habe.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem verſicherten Gute durch Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Verſicherten vertritt, ohne des letztern Zuthun entſteht, muſs von dem Verſicherer getragen werden; welcher dagegen ſeinen Regreſs an den Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Verſicherer für allen Schaden, der dem verſicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorſichtigkeit, Nachläſsigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in ſoweit der Verſicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebſt der Fracht, ſeine Befriedigung nicht erlangen kann.

§. 2217. Dahin gehört beſonders, wenn das Schiff übel verſehen und gedichtet, oder die Güter ſchlecht geſtauet, oder durch darauf gelegte naſſe und flieſsende Waaren verdorben ſind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bey der Auswahl des Schiffers ein grobes Verſehen begangen: ſo kann er von ſeinem Verſicherer keinen Erſatz der durch den Schiffer verurſachten Schäden fordern.

§. 2219. Eben dies findet ſtatt, wenn ein Befrachter bey Auswahl des Schiffes ein grobes Verſehen begangen hat.

§. 2220. Der Verſicherer eines Casco iſt nicht zum Erſatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthſchaften während der Reiſe durch den ordentli-

Digitized by Google

chen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Maſten oder der Taue, ingleichen der Verluſt der Anker oder Segel, wenn der Schaden nicht durch Sturm, oder ſonſt durch auſserordentliche Zufälle veranlaſst wird.

§. 2222. Eben ſo haftet der Verſicherer bey Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beſchaffenheit ſelbſt, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, und aus der ſchlechten Fuſtage oder Emballage entſteht.

§. 2223. Wenn alſo Weine ſauer werden; Oele verderben; Früchte faulen oder ſonſt umkommen; Getreyde oder Kaſtanien ſich anſtecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beſchädigt wird: ſo trifft der Schade den Verſicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfreſſen, Benagen und Zernichten, von Mäuſen, Ratten oder anderem Ungeziefer verurſachten Schaden.

§. 2225. Iſt aber die Reiſe durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden: ſo muſs der Verſicherer auch dergleichen bey verderblichen Waaren aus ſolchem Aufenthalte entſtandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Verſicherer nicht, wenn Weine, Oele, oder andere flüſsige Waaren verlecken, ohne daſs dieſes eine Folge vom Stoſsen des Schiffes, vom Stranden, oder von einem andern Unglücke iſt.

§. 2227. Bey Negerſklaven haftet der Verſicherer nicht für das Leben derſelben, wenn ſie an Krankheiten ſterben; oder ſich ſelbſt umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.

Digitized by Google

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Verſicherer den aus dem Fallen der Preiſe entſtehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch ſolchen Schaden, der durch die groſse Havereyrechnung wirklich vergütet wird, darf der Verſicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muſs er aber den etwanigen Ausfall, ſo wie auch den Beytrag, welcher von der verſicherten Sache zur groſsen Haverey hat entrichtet werden müſſen, vergüten.

§. 2231. Auſser dem Schaden, muſs der Verſicherer zugleich für alle beſondere und extraordinaire Koſten haften, welche der verſicherten Sache wegen vorgefallen ſind, und durch die groſse Haverey nicht vergütet werden.

§. 2232. Der Verſicherer eines Schiffes muſs die Liegekoſten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlaſſung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Eben ſo muſs, bey Waaren, ein Verſicherer für die Schäden und Koſten haften, welche durch das Umladen der Waaren entſtanden ſind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers oder ſeiner Leute verurſacht worden.

§. 2234. Hauptſächlich aber muſs der Verſicherer diejenigen Koſten vertreten, welche bey ſich ereignetem Unglücksfalle, zum Beſten der verſicherten Sache verwendet werden müſſen.

Beſonders bey Feuerverſicherungen.

§. 2235. Bey Feuerverſicherungen haftet der Verſicherer für allen Feuerſchaden, welcher der verſicherten Sache, ohne Verſchulden des Verſicherten ſelbſt, deſſen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verurſacht wird.

Digitized by Google

§. 2236. Er haftet auch alsdann, wenn das Feuer durch Verſchuldung der Hausgenoſſen und Domeſtiken des Verſicherten entſtanden iſt.

§. 2237. Unter Hausgenoſſen ſind alle diejenigen zu verſtehen, welche in den Gebäuden, wo die verſicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geſchwiſter, und entferntere Verwandten des Verſicherten, werden zu den Hausgenoſſen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann iſt der Verſicherer frey, wenn ſolche Umſtände vorhanden ſind, daſs der Verſicherte, nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. VI. §. 56-64., auch die unerlaubten Handlungen ſeiner Hausgenoſſen oder Dienſtboten vertreten muſs.

§. 2240. Sind, bey entſtandener Feuersgefahr, die verſicherten Sachen bey dem Retten und Fortſchaffen beſchädigt oder verloren worden: ſo muſs der Verſicherer auch dafür Vergütung leiſten.

§. 2241. Für die zur Rettung der verſicherten Sachen verwendeten Koſten muſs der Verſicherer ebenfalls haften.

Ausmittelung des Schadens.

§. 2242. Iſt nach vorſtehenden Grundſätzen an einem verſicherten Schiffe, Gute, oder andern Objekte ein Totalſchade entſtanden, welchen der Verſicherer zu vertreten hat: ſo beſtimmt ſich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von ſelbſt.

§. 2243. Iſt die Verſicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne daſs der Werth eines jeden in der Police beſonders beſtimmt wäre; und das Schiff wird während der Reiſe für unbrauchbar erklärt: ſo wird ein Drittheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth deſſelben, in

Digitized by Google

Verhältniſs gegen die Ladung, nachgewieſen werden kann.

§. 2244. Wenn bey Frachtverſicherungen die Police nicht taxirt iſt: ſo zahlt der Verſicherer, im Falle eines Totalſchadens, die durch Connoſſemente oder Charte Partie zu erweiſende, wirklich bedungen geweſene Fracht, und die zur kleinen Haverey gehörenden Auslagen, bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen; oder iſt ſonſt keine Fracht bedungen: ſo wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte, zu der Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reiſen gewöhnlich geweſen iſt.

§. 2246. Iſt die verſicherte Sache nur beſchädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen: ſo muſs der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bey Schiffen beſtimmt denſelben die vor der Ausbeſſerung vorzunehmende Unterſuchung, und der darnach anzufertigende Koſtenanſchlag.

§. 2248. Zu dieſer Unterſuchung muſs ein erfahrner Schiffer, Schiffsbaumeiſter, Repſchläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Intereſſenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt, und in beyden Fällen vereidet werden.

§. 2249. Bey Waaren müſſen die beſchädigten Stücke von den unbeſchädigten gehörig abgeſondert, und erſtere durch vereidete Taxatoren gewürdiget, hiernächſt aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich beſtellte kunſterfahrne Taxatoren zu haben: ſo können auch an-

Digitized by Google

dere von beyden Theilen zu erwählende glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muſs geſchehen, ehe noch der Empfänger die Güter in ſeine Gewahrſam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher unterſuchen und abſchätzen zu laſſen: ſo wird der Verſicherer frey.

§. 2253. Iſt der Empfänger nur Bevollmächtigter geweſen: ſo bleibt derſelbe dem Verſicherten verantwortlich.

§. 2254. Iſt nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den verſicherten Waaren ſo beſchaffen, daſs ſie zu ihrer eigentlichen Beſtimmung gar nicht weiter zu gebrauchen ſind: ſo müſſen ſelbige für Rechnung des Verſicherers, ohne weitere Rückſprache, ſogleich öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

§. 2255. Ein Gleiches muſs geſchehen, wenn die beſchädigten Waaren an ſich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Auſser dieſen beyden Fällen iſt der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair ſchuldig, nach aufgenommener Taxe zuvor mit dem Verſicherer über den Verkauf Rückſprache zu halten, und deſſen Anweiſung zu befolgen.

§. 2257. Das aus ſolchem Verkaufe gelöſete Geld erhält der Verſicherte, auf Abſchlag der ihm von dem Verſicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muſs bey Schiffen an dem Orte, wo ſie zuerſt einlaufen, und bey Waaren an dem Orte, wo ſie ausgeladen werden, geſchehen.

§. 2259. Der daſelbſt gegenwärtige Verſicherer, oder deſſen dem Schiffer bekannt gemachter Commiſſionair, muſs dabey mit zugezogen; auſ-

Digitized by Google

ſerdem aber dem Verſicherer ein zuverläſsiger Mann, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte, zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muſs unter gerichtlicher Aufſicht erfolgen.

§. 2261. Doch ſoll, wenn die Schadensaufnehmung auſserhalb Landes geſchieht, auch die Zuziehung des Conſuls der Nation, von welcher der Verſicherer iſt, oder eines Notarii und zweyer Zeugen hinreichend ſeyn.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadenberechnung ſelbſt muſs, wenn beyde Theile darüber uneinig ſind, von vereideten Sachkundigen oder Diſpacheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefſchaften und Beweiſsmitteln, angefertigt werden.

§. 2263. Bey beſchädigten Schiffen ergiebt ſich der Betrag deſſen, was der Verſicherer vergüten muſs, aus dem aufgenommenen Anſchlage. (§. 2247.)

§. 2264. Iſt der vormalige Werth des Schiffes in der Police beſtimmt, und nicht voll verſichert: ſo wird der Schade nur nach Verhältniſs der gezeichneten Summe vom Verſicherer vergütet.

§. 2265. Bey beſchädigten Waaren ergiebt ſich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöſeten Geldes, gegen den comptanten Marktpreis am Beſtimmungsorte.

§. 2266. Wird aber die beſchädigte Waare im Nothhafen verkauft: ſo muſs der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 2267. Dies geſchieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuſchlagung der Ladungskoſten, der Fracht, des Beytrages zur kleinen Haverey, der Verſicherungsprämie, und anderer Unkoſten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Beſtimmungsorte erfordert.

Digitized by Google

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger, als der nach vorſtehenden Grundſätzen auszumittelnde Werth der Waaren: ſo muſs der Schade zwiſchen beyden Theilen, nach Verhältniſs des Verſicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden.

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bey Mehrern verſichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die beſchädigten verſichert ſind: ſo tragen ſämmtliche Verſicherer den Schaden auf vorſtehende Art, nach Verhältniſs der gezeichneten Summen.

§. 2270. Iſt zur Zeit des entſtandenen Unglücks die verſicherte Sache ſchon durch ſolche Vorfälle, wofür der Verſicherer nicht einſteht, beſchädigt geweſen: ſo wird der Betrag dieſes Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen in Abzug gebracht.

§ 2271. Bey Frachtverſicherungen wird, im Falle eines Partialſchadens, auf die Taxe in der Police keine Rückſicht genommen, ſondern der Verſicherte muſs durch Connoſſemente und Charte Partie die bedungen geweſene Fracht, und die kleine Haverey erweiſen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird, in Verhältniſs des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey, prozentweiſe berechnet; und der Verſicherer bezahlt ſo viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey überſteigt: ſo bezahlt der Verſicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bey an ſich verderblichen Waaren, der Schade nur Zehn; bey unverderblichen aber, ingleichen bey Cascoverſicherungen, unter Drey Prozent von der verſicherten Summe

Digitized by Google

gerechnet: ſo kann der Verſicherte keine Vergütung fordern.

§. 2275. Iſt ein Schade durch Schuld und Verſehen des Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolks geſchehen: ſo muſs der Verſicherte alle Mühe anwenden, auf Koſten des Verſicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder deſſen Frachtgeldern, den Erſatz ſeines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur ſo weit, als er ſolchergeſtalt zu ſeiner Befriedigung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, iſt er dieſelbe von dem Verſicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Verſicherer ſteht jedoch frey, den Prozeſs gegen den Schuldigen ſelbſt zu übernehmen, ohne daſs er dazu eine Vollmacht oder Ceſſion nöthig hat; er muſs aber alsdann dem Verſicherer die Vergütungsſumme auf deſſen Verlangen ſogleich bezahlen.

§. 2278. Hat auſser dem Schiffer oder Schiffsvolke, ſonſt ein Dritter, der nicht die Stelle des Verſicherten vertritt, den Schaden verurſacht: ſo iſt der Verſicherte ſchuldig, die Klage wider denſelben ſogleich anzuſtellen, und den Prozeſs, auf Koſten des Verſicherers, ſo lange gehörig fortzuſetzen, als dieſer, nach dem Laufe der Poſten, dazu die nöthigen Verfügungen ſelbſt treffen kann.

Von Zahlung der Vergütungsſumme.

§. 2279. Wegen der Münzſorte, worin die Zahlung von dem Verſicherer geleiſtet werden muſs, gelten die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XVI. §. 74. ſqq.

§. 2280. Die Zahlung muſs an denjenigen geſchehen, auf deſſen Namen die Police lautet, oder dem ſie von dieſem cedirt worden.

§. 2281. Iſt nach §. 2071. die Verſicherung an Zeigern dieſes, oder für Rechnung des, den es angeht, geſchloſſen: ſo kann der Verſicherer zwar

an

an jeden Inhaber ſicher zahlen; jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorſchrift des §. 2072. Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungsſumme kann der Verſicherer Zwey Procent in Abzug bringen, wenn er dieſer Befugniſs nicht ausdrücklich entſagt hat.

§. 2283. Bey einem Totalſchaden ſowohl, als bey Partialſchäden, muſs die Vergütung binnen Zwey Monathen, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden; wenn binnen dieſer Zeit die erforderlichen Beweiſe beygebracht werden.

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweiſe ſpäter beygebracht: ſo iſt die Zahlung binnen Acht Tagen vom Tage der angelegten Diſpache zu leiſten.

§. 2285. Von der hiernach zu beſtimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leiſtende Vergütung erſt durch Prozeſs feſtgeſetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Verſicherte auch die im Erſten Theile, Tit. XI. §. 827. ſqq. beſtimmten Verzögerungszinſen fordern.

§. 2286. Auf die Zwiſchenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherheitsbeſtellung verlangen, da geſetzmäſsige Gründe zum Arreſtſchlage vorhanden ſind.

§. 2287. Bey Verſicherungen der Freyheit eines Menſchen, muſs der Verſicherer die gezeichnete Summe binnen Acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Verſicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollſtändiger Beweiſe, bis zur Beybringung derſelben hinreichende Sicherheit beſtellt worden.

§. 2288. Der §. 2282. beſtimmte Abzug der Zwey von Hundert findet in einem ſolchen Falle nicht ſtatt.

§. 2289. Iſt der Verſicherte ohne Löſegeld frey gekommen: ſo wird der Verſicherer dadurch nicht auſser Verbindlichkeit geſetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung ſtatt, wenn der Verſicherte vor der Auslöſung geſtorben iſt; jedoch muſs alsdann der Wittwe und den Kindern des Verſtorbenen der Vierte Theil der gezeichneten Summe gelaſſen werden.

§. 2291. Iſt auf die Freyheit eines Menſchen keine beſtimmte Summe in der Police gezeichnet: ſo muſs der Verſicherer für alle Koſten zu der verſuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch ſoll, bey ermangelnder Vereinigung, auf den Antrag des Verſicherers, ein Dritter von der Obrigkeit beſtellt werden, der das Auslöſungsgeſchäft auf Rechnung des Verſicherers, welcher den Vorſchuſs dazu hergeben muſs, betreibe.

§. 2293. Iſt das Leben eines Menſchen verſichert: ſo muſs die gezeichnete Summe binnen Zwey Monathen, nach dem Tage, da die von ſeinem Abſterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Verſicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Iſt der zur Dauer der Verſicherung beſtimmte Zeitpunkt verfloſſen, ohne daſs von dem Leben oder Tode der verſicherten Perſon Nachricht eingegangen wäre: ſo iſt der Verſicherer zu nichts verbunden, bis das Abſterben während der Verſicherungszeit erwieſen wird.

§. 2295. War die Verſicherung ausdrücklich zum Behufe einer bevorſtehenden Gefahr geſchloſſen, und die verſicherte Perſon iſt dieſer Gefahr

Digitized by Google

wirklich ausgeſetzt geweſen: ſo muſs der Inhaber der Police die geſetzliche Friſt, nach deren Verlauf ein Verſchollner für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todeserklärung muſs der Inhaber auf ſeine Koſten ſuchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwiſchenzeit kann er verlangen, daſs ihm landübliche Zinſen von der gezeichneten Summe, ſeit dem Ablaufe der zur Dauer der Verſicherung beſtimmten Zeit, gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächſt erwieſen, daſs der Verſicherte während des zur Dauer der Verſicherung beſtimmten Zeitpunktes verſtorben ſey: ſo muſs nichts deſtoweniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieſer Beweis nicht geführt: ſo werden die genoſſenen Zinſen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet ſich hiernächſt der Verſchollne wieder ein, oder kann ſonſt erwieſen werden, daſs er die Jahre der Verſicherung überlebt habe: ſo muſs der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinſen, zurückzahlen.

Vom Abandoniren

§. 2300. Von vorſtehenden aus dem Aſſecuranzvertrage flieſsenden Verbindlichkeiten kann keine von beyden Parteyen ſich, weder ganz noch zum Theil, einſeitig losmachen.

1) *des Verſicherers;*

§. 2301. Doch kann der Verſicherer von den zur Rettung oder Freymachung der verſicherten Sache erforderlichen Koſten ſich befreyen, wenn er ſich, nach entſtandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 2302. Er muſs ſich aber darüber binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 95. vorgeſchriebenen Friſt, von der Zeit an gerechnet, da ihm der ge-

Digitized by Google

ſchehene Unglücksfall mit den Hauptumſtänden vollſtändig gemeldet worden, ſchriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit: ſo muſs er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendete Koſten, noch auſser dem Verſicherungsquanto, bezahlen.

2) *des Verſicherten.*

§. 2304. Der Verſicherte kann ſich ſeiner Verbindlichkeit, zur Rettung der verſicherten Sache ferner allen Fleiſs und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehn, wenn bey Seeverſicherungen ein Totalſchade höchſtwahrſcheinlich iſt; und dies durch gehörig beygebrachte Beweiſe dargethan worden.

§. 2305. Dies findet beſonders ſtatt, wenn ein Schiff über die zur Reiſe gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht eingeht; welches der Verſicherte auf Erfordern eidlich beſtärken muſs.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne daſs ein Fehler in der Bauart oder Ausrüſtung daran Urſach wäre, während der Reiſe unbrauchbar wird; und entweder gar nicht, oder nicht ohne ſehr erhebliche Koſten, ausgebeſſert werden kann.

§. 2307. Die Koſten werden für erheblich geachtet, wenn ſie mehr betragen, als das Schiff, nach der Reparatur, den Werth des Wraks abgerechnet, werth ſeyn würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beſchlag genommen worden, und deſſen Befreyung oder Losmachung ungewiſs und weit ausſehend iſt, kann daſſelbe von dem Verſicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304. kann der Verſicherte dem Verſicherer andeuten, daſs er ihm die verſicherte Sache überlaſſe, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

Digitized by Google

§. 2310. Zwey Monath nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muſs der Verſicherer, gegen Aushändigung der nöthigen Documente, Zahlung leiſten.

§. 2311. Will der Verſicherte Schiff und Gut abandonniren, weil ſelbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben iſt: ſo kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Oſt- oder Nordſee beſtimmt war, die Andeutung geſchehen, ſobald Drey Monath über die gewöhnliche Zeit verlaufen ſind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem andern jedoch europäiſchen Hafen beſtimmt: ſo muſs ein Zeitraum von Sechs Monathen abgewartet werden.

§. 2313. Zwey Monathe nach dieſer Andeutung muſs der Verſicherer die gezeichnete Summe zahlen; kann jedoch davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Verſicherer ſich zu dieſer Zahlung nicht bequemen: ſo muſs der Verſicherte Ein Jahr und Zwey Monathe, von Zeit der Abſegelung des Schiffes an, in Geduld ſtehen.

§. 2315. Nach Verlauf dieſer Zeit aber muſs der Verſicherer die volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der ſonſt gewöhnlichen Zwey vom Hundert, bezahlen.

§. 2316. Soll ein auſser Europa beſtimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben iſt, abandonnirt werden: ſo muſs der Verſicherte, bey Schiffen, welche die Linie nicht paſſiren, Ein Jahr und Sechs Monathe, von Zeit der Abſegelung, abwarten.

§. 2317. Hat das Schiff die Linie paſſiren ſollen: ſo muſs ein Zeitraum von Drey Jahren abgewartet werden.

Digitized by Google

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen: so muss der Versicherer binnen Acht Tagen, ohne Abzug der Zwey Procent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes, oder aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreyung ungewiss, oder weitaussehend ist, kann nach Sechs Monathen von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung aufserhalb Europa geschehen: so muss der Versicherte den Verlauf Eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beybringen, dass ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt, oder für eine gute Prise erklärt worden: so steht ihm frey, es sofort zu abandonniren, und von dem Versicherer nach §. 2310. Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muss gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder vereideten Mäkler geschehen.

§. 2323. Es muss unbedingt geschehen, und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muss die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2325. Bey einer Cascoversicherung müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren; aufser wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden. (§. 1986.)

§. 2326. Ist während der Reise Ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden: so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältnis des Werths der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

Digitized by Google

§. 2327. Nach geſchehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Verſicherer ab, was für Mühe oder Koſten er zur Rettung oder Freymachung der Sache anwenden wolle.

§. 2328. Der Verſicherte iſt jedoch verbunden, ihm dazu behülflich zu ſeyn, ſo weit dies ohne ſeine Koſten, und ohne beſondre Mühe oder Beſchwerde geſchehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Verſicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zum vollen Werthe verſichert geweſen ſeyn ſollte.

§. 2330. Bey allen übrigen Arten von Verſicherungen findet gar kein Abandonnement ſtatt.

§. 2331. Hat aber, bey Feueraſſekuranzen, der Verſicherer die gezeichnete Summe bezahlt: ſo gehört ihm alles, was von den verſicherten Sachen gerettet, oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Verſicherte iſt ſchuldig, dem Verſicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und ſich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Riſtorno.

§. 2333. Wenn der Aſſekuranzcontrakt ohne Schuld des Verſicherten rückgängig wird; und alſo der Verſicherer gar keine Gefahr gelaufen iſt: ſo muſs letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.

§. 2334. Er kann ſich jedoch ein halb Procent von dem verſicherten Capitale abziehen und einbehalten.

§. 2335. Beträgt die Prämie ſelbſt nicht über Zwey Procent: ſo kann nur Ein Viertel der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Riſtorno findet alsdann ſtatt, wenn mehrere Verſicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Verſicherten geſchloſ-

Digitized by Google

ſen worden, und alſo die eine wieder aufgehoben werden muſs. (§. 2007. 2008.)

§. 2337. Ferner, wenn der Verſicherte die Unternehmung, auf welche die Verſicherung geſchloſſen worden, aus erheblichen Gründen gänzlich einſtellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn ſonſt wegen vorgefallener Zufälle und Hinderniſſe, die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muſs aber ein bereits ausgelaufenes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Urſachen, wieder zurückkehren, und die Reiſe gänzlich einſtellen: ſo kann der Verſicherer, auſser dem halben Procent, noch einen verhältniſsmäſsigen Abzug machen.

§. 2340. Dieſer Abzug muſs nach Verhältniſs der bereits ausgeſtandenen Gefahr, allenfalls durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch, beſtimmt werden.

§. 2341. Die Reiſe wird für ganz eingeſtellt geachtet, wenn die Ladung ganz geloſet werden muſs, um das Schiff auszubeſſern.

§. 2342. Wird aber von dem Verſicherer irgend ein Schade aus dem Contrakte vergütet: ſo findet das Riſtorno nicht ſtatt, und die Verſicherung iſt beendigt.

§. 2343. Iſt ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich verſichert; und auf jeden Ort eine beſondere Prämie beſtimmt: ſo findet das Riſtorno in Anſehung derjenigen Prämien ſtatt, welche für Orte beſtimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen iſt.

§. 2344. In Anſehung eines Theils der Prämie findet das Riſtorno, in den §. 2141. 2146. 2153. 2159. beſtimmten Fällen Anwendung.

§. 2345. Bey Verſicherungen auf imaginairen Gewinn iſt das Riſtorno nur alsdann zuläſsig, wenn die Unternehmung, worauf ſelbige ge-

Digitized by Google

ſchloſſen worden, ohne Schuld des Verſicherers nicht ſtatt findet.

§. 2346. Kann der Verſicherte zu ſeiner Befriedigung nicht gelangen: ſo muſs er deshalb richterliche Hülfe nachſuchen. *Verjährung.*

§. 2347. Die Klage muſs binnen Sechs Monathen angeſtellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Oſtſee, oder in einem Hafen an dieſen Küſten geſchehen iſt.

§. 2348. Hat ſich aber der Schade im mittelländiſchen Meere und deſſen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küſten der Barbarey zugetragen: ſo muſs die Anſtellung der Klage binnen Jahresfriſt erfolgen.

§. 2349. Bey einem in andern entferntern Welttheilen vorgefallenen Schaden, findet ein Zweyjähriger Zeitraum ſtatt.

§. 2350. Dieſe Friſten laufen, bey einem Totalſchaden, von dem Augenblicke an, da der Verſicherte über die Hauptumſtände vollſtändige Nachricht erhalten hat.

§. 2351. Iſt ein gehöriges Abandonnement erfolgt: ſo läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung deſſelben, ohne Rückſicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade ſo weit liquide geworden iſt, daſs die Klage angeſtellt werden können.

§. 2353. Sind dieſe Friſten verfloſſen, und der Verſicherte kann keine ſolche Umſtände nachweiſen, welche nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. IX. §. 512-534. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand begründen: ſo iſt ſein Anſpruch ganz erloſchen.

Digitized by Google

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anſtellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daſs der Verſicherer ſich ſchriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden: ſo wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da ſelbige wegen der Weigerung des Verſicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Iſt die Verjährung einmal unterbrochen: ſo dauert der Anſpruch dreyſig Jahre.

§. 2357. Wegen rückſtändig gebliebener Prämie erlöſcht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſten.

§. 2358. Mit Einforderung des Riſtorno hat es gleiche Bewandniſs.

VIERZEHNTER ABSCHNITT.

Von der Bodmerey.

Was Bodmerey iſt.

§. 2359. Bodmerey iſt ein Darlehnscontrakt, bey welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung deſſelben, oder beyder zuſammen, die Seegefahr übernimmt.

§. 2360. Dagegen kann er ſich ein den erlaubten Zinsſatz überſteigendes Aufgeld verſchreiben laſſen.

§. 2361. Die Beſtimmung dieſes Aufgeldes hängt lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab.

§. 2362. Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmerey.

§. 2363. Sind in einem ſolchen Abkommen höhere als die an dem Orte des geſchloſſenen

Digitized by Google

Contrakts unter Kaufleuten erlaubten Zinſen bedungen worden: ſo iſt daſſelbe für einen wucherlichen Contrakt zu achten.

§. 2364. Diejenigen Perſonen, welchen nach §. 1939 - 1942. unterſagt iſt, Verſicherungen zu ertheilen, dürfen auch, bey gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerey geben. *Wer Bodmerey ſchlieſſen könne.*

§. 2365. Wer in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, eingeſchränkt iſt, kann keine Bodmerey nehmen. (Th. I Tit. XI. §. 675. ſqq.)

§. 2366. Jeder einzelne Rheder kann ſeine Schiffspart verbodmen.

§. 2367. Auch kann das ganze Schiff von allen Rhedern zuſammen, oder von ihrem gemeinſchaftlichen Faktor verbodmet werden.

§. 2368. Auf die Schiffspart eines einzelnen Rheders können die übrigen, oder deren Diſponent, auch wider des Eigenthümers Willen, Bodmerey nehmen, wenn derſelbe den ſchuldigen Beytrag zur Ausrüſtung oder Ausbeſſerung des Schiffs verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 2369. Bodmerey auf die Fracht allein findet nicht ſtatt.

§. 2370. Eben ſo wenig kann ſie über die Heuer des Schiffsvolks geſchloſſen werden.

§. 2371. In beyden Fällen iſt der Vertrag ungültig; und das gegebene Darlehn zum Beſten der Seearmen verfallen.

§. 2372. Jeder einzelne Befrachter kann ſeinen Theil der Ladung verbodmen.

§. 2373. Dieſe Befugniſs ſteht auch dem Schiffer und dem Schiffsvolke, in Abſicht der unter Billigung der Geſetze, oder Bewilligung der Rheder, für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren zu.

§. 2374. Kein Rheder oder Befrachter darf über den gemeinen Werth des Schiffes, oder der

Digitized by Google

Ladung (Th. I. Tit. XI. §. 111. ſqq.) am Orte und zur Zeit des geſchloſſenen Contrakts, Bodmerey nehmen.

§. 2375. Hat er es gleichwohl gethan: ſo ſoll er als ein Betrüger geſtraft werden; und für das mehr Empfangene, nebſt Sechs Procent Zinſen, auch alsdann haften, wenn die verbodmete Sache verunglückt.

§. 2376. Bey gleicher Strafe darf weder ein Rheder, noch Befrachter, Bodmerey über Gegenſtände ſchlieſsen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe verſichert ſind.

§. 2377. Geſchieht dies dennoch: ſo muſs dem Bodmereygeber das verſchriebene Capital ohne Abzug bezahlt werden, wenn auch die verbodmete Sache verlohren geht.

§. 2378. Iſt aber Schiff oder Ladung nur zum Theil verſichert: ſo kann der freygebliebene Theil, bis zum vollen gemeinen Werthe, noch beſonders verbodmet werden.

§. 2379. Der Schiffer kann nur im Nothhafen Bodmerey ſchlieſsen.

§. 2380. Er kann aber alsdann ſowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zuſammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen.

§. 2381. Es macht in dieſem Falle keine Aenderung, wenn gleich Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe verſichert ſeyn ſollten.

§. 2382. Eben ſo wenig hat es Einfluſs, wenn gleich der Schiffer Theil an der Rhederey nimmt.

§. 2383. An dem Orte, von welchem er ausſegelt, und am Beſtimmungsorte, iſt er, ohne Specialvollmacht der Rheder oder Befrachter, nicht befugt, Bodmerey zu ſchlieſsen.

§. 2384. Auch in einem ſolchen Zwiſchenhafen, wo er an Bevollmächtigte der Rheder oder Befrachter gewieſen worden, ſoll er, ohne Vorwiſ-

Digitized by Google

ſen und Einwilligung derſelben, keine Bodmerey nehmen.

§. 2385. Was der Schiffer zu beobachten habe, wenn er in einem Nothhafen Bodmerey nimmt, iſt oben verordnet. (§. 1499. ſqq.)

§. 2386. Wird eine ſolche Bodmerey in einem hieſigen Hafen geſchloſſen: ſo muſs der Geber, bey Verluſt der Vorrechte aus dem Bodmerey-Contrakte, dahin ſehen, daſs der Schiffer dieſe Vorſchrift genau beobachte.

§. 2387. In Abſicht derjenigen Bodmerey-Contrakte hingegen, welche in auswärtigen Häfen geſchloſſen worden, ſind die Geſetze des Orts zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 2388. Wer einem Schiffer wiſſentlich zu anderm Gebrauche, als zum Beſten des Schiffs oder Guts, Bodmerey giebt, kann ſich nur allein an den Schiffer und deſſen Schiffspart, oder andere Habſeligkeit, halten.

§. 2389. Ein Bodmereygeber, welcher ſich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verſtanden hat, muſs den Letztern für allen aus der Bodmerey entſtandnen Nachtheil als Selbſtſchuldner haften, und ſoll als ein Betrüger geſtraft werden.

§. 2390. Bodmerey-Contrakte ſollen in Königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, ſchriftlich errichtet werden. *Form des Bodmerey-Contrakts.*

§. 2391. Iſt jedoch die Bodmerey durch einen Mäkler geſchloſſen worden: ſo kann der von demſelben zu ertheilende Auszug ſeines Journals die Stelle des ſchriftlichen Contrakts vertreten.

§. 2392. Bloſs mündliche Verabredungen zur Bodmerey ſind ungültig, wenn auch in der Abſicht, einen Bodmerey-Contrakt zu ſchlieſsen, ein unausgefülltes Blanket ausgeſtellt und unter-

Digitized by Google

ſchrieben worden. (Th. I. Tit. V. §. 155. ſqq. Tit. XI. §. 727.)

§ 2393. Der Bodmereybrief muſs vorzüglich enthalten: die Namen des Gebers und des Nehmers; die Benennung des Schiffs und des Schiffers; die zu zahlende Summe; die vom Geber übernommene Seegefahr; und die Beſtimmung der verbodmeten Sache.

§. 2394. Ein Schuldſchein, worin bloſs allgemein bemerkt worden, daſs die Valuta oder der Werth auf Bodmerey genommen ſey, iſt für keinen Bodmereybrief zu achten.

§. 2395. Wegen der Münzſorte findet dasjenige Anwendung, was §. 759. ſqq. bey Wechſeln vorgeſchrieben iſt.

§. 2396. Auch in Abſicht der Unterſchrift des Namens gilt alles dasjenige, was §. 776. ſqq. bey Wechſeln verordnet worden.

§. 2397. Sind wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr, im Bodmereybriefe keine beſondern Verabredungen enthalten: ſo treffen ihn alle die Vorfälle, für welche, nach §. 2171. ſqq., bey der Seeverſicherung der Verſicherer einſtehen muſs.

§. 2398. Iſt keine Zahlungszeit beſtimmt: ſo wird angenommen, daſs die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen ſolle.

§. 2399. Iſt die Bodmerey nicht ausdrücklich nur auf die Hin- oder auf die Rückreiſe, oder auf beyde zuſammengeſchloſſen: ſo muſs, bey verbodmeten Waaren, die Zahlung an dem in der Charte Partie oder im Connoſſemente bemerkten Beſtimmungsorte geſchehen.

§. 2400. Iſt in einem ſolchen Falle das Schiff allein verbodmet: ſo wird der Contrakt auf die Hin- und Herreiſe gezogen.

Digitized by Google

§. 2401. Doch muſs die Bodmereyſchuld ſogleich bezahlt werden, wenn das Schiff binnen Zwey Monathen die Retourreiſe ohne unverſchuldete Hinderungen nicht angetreten hat.

§. 2402. Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Beſtimmung verbodmet: ſo haften dem Bodmereygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreiſe verloren geht.

§. 2403. Eben das findet ſtatt, wenn die Waaren verloren gehn, und das Schiff gerettet wird.

§. 2404. Für die von den Rhedern geſchloſſene Bodmerey haftet der Regel nach nur das Schiff, oder die Schiffspart des einzelnen Rheders, welcher die Bodmerey geſchloſſen hat.

§. 2405. Eben ſo wird, für die von einem Befrachter geſchloſſene Bodmerey, nur deſſen Antheil an der wirklichen Ladung verhaftet.

§. 2406. Dagegen iſt für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerey Schiff und Ladung zugleich verhaftet, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereybriefe feſtgeſetzt worden.

§. 2407. Der Bodmereygeber hält ſich an Schiff und Ladung, oder welchen Theil derſelben er will, ſo lange bis ſein Bodmereybrief berichtigt iſt.

§. 2408. Bodmerey, welche der Rheder in Königlichen Landen nimmt, muſs gleich einer Verpfändung, auf den Original-Schiffsurkunden verzeichnet werden. (Th. I. Tit. XX. §. 301. ſqq.)

§. 2409. Eben ſo ſind bey einer Bodmerey auf Waaren, wenn ſie in hieſigen Landen von dem Eigenthümer derſelben, oder deſſen Bevollmächtigten geſchloſſen wird, die Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XX. §. 376. ſqq. zu beobachten.

§. 2410. Iſt dies verabſäumt worden: ſo ſteht die Bodmerey den Verpfändungen, bey welchen

Digitized by Google

dieſe Vorſchriften beobachtet ſind, ohne Rückſicht des Alters nach.

§. 2411. Nimmt der Schiffer Bodmerey, es ſey inn- oder auſserhalb Landes: ſo iſt er ſchuldig dafür zu ſorgen, daſs ſelbige auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet worden, auf dem Connoſſement gehörig verzeichnet werde; auch muſs er, im letztern Falle, den Empfänger der verbodmeten Waaren ſogleich davon benachrichtigen.

§. 2412. Unterläſst er dies: ſo haftet er jedem Dritten für allen daraus entſtehenden Schaden.

Pflichten bey Schlieſſung des Contraktes.

§. 2413. Bey Schlieſsung des Bodmerey-Contrakts muſs von beyden Theilen alles dasjenige beobachtet werden, was §. 2024. ſqq. dem Verſicherten und dem Verſicherer zur Pflicht gemacht iſt.

§. 2414. In allen Fällen, da wegen unterlaſſener Befolgung dieſer Vorſchriften, eine Seeverſicherung ungültig wird, (§. 2025. 2026. 2030. 2031.) findet auch eben dies bey dem Bodmerey-Contrakte ſtatt.

§. 2415. Hat alsdann der Bodmereynehmer den Fehler begangen: ſo muſs er die völlige Bodmereyſchuld, ſammt allen erweislichen Koſten bezahlen.

§. 2416. Iſt aber der Fehler von Seiten des Bodmereygebers vorgefallen: ſo verliert er, zur Strafe, das gegebene Darlehn, und der Nehmer muſs ſelbiges, nebſt Zinſen, vom Tage des Empfanges, zur Armencaſſe bezahlen.

Vom Riſtorno.

§. 2417. In allen den Fällen, da bey Seeverſicherungen das Riſtorno zugelaſſen iſt §. 2007. 2136. 2139. 2141. 2202. und 2337. findet ſelbiges auch bey der Bodmerey ſtatt.

§. 2418. Bedient der Nehmer ſich deſſelben: ſo muſs er das erhaltene Darlehn, nebſt Sechs Procent

Digitized by Google

Procent Zinſen vom Tage des Empfanges, und der verurſachten Koſten, wohin auch die Koſten der von dem Geber über die Bodmerey etwa genommenen Verſicherung gehören, erſtatten.

§. 2419. Sollte der Bodmereynehmer bloſs unter Vorſpiegelung einer zu machenden Reiſe oder Verſendung, Geld zu erhalten geſucht haben: ſo muſs er auſserdem die bedungene Bodmereyprämie, in ſoweit ſelbige die gewöhnlichen Zinſen überſteigt, an die Schiffs-Armenkaſſe zur Strafe erlegen.

§. 2420. Wird das Riſtorno von dem Geber ausgeübt: ſo erhält er bloſs das Darlehn ohne Zinſen und Koſten zurück.

§. 2421. In beyden Fällen bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung, die verbodmete Sache eben ſo verhaftet, als wenn der Contrakt nicht rückgängig geworden wäre.

Pflichten des Nehmers nach geſchloſſenem Contrakte.

§. 2422. Auch nach geſchloſſenem Contrakte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was §. 2117. ſqq. dem Verſicherten zur Pflicht gemacht worden.

§. 2423. Hat er davon etwas verabſäumt: ſo wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frey, und es muſs demſelben die völlige Bodmereyſchuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte.

§. 2424. Wird durch das Riſtorno die auf Ladung geſchloſſene Bodmerey nur zum Theil rückgängig: ſo finden die Vorſchriften des §. 2418. und 2420. nach Verhältniſs der zurückgebliebenen, gegen die abgegangenen Waaren, Anwendung, und es haften, bis zur erfolgenden Zahlung, dem Geber ſowohl die zurückgebliebenen, als die abgegangenen Waaren.

§. 2425. Der Geber haftet für die Seegefahr der verbodmeten Sache gleich einem Verſicherer,

und es finden ſowohl wegen der Zeit, als wegen der Art dieſer Gefahr die Vorſchriften des §. 2180-2190. und 2209-2234. Anwendung, in ſo fern im Bodmereybriefe keine ausdrückliche Ausnahme feſtgeſetzt worden.

§. 2426. Iſt die verbodmete Sache durch die nach §. 2209 ſqq. zu beurtheilende Seegefahr ganz verloren gegangen: ſo erlöſcht der Anſpruch des Bodmereygebers.

§. 2427. Iſt ſie aber nur zum Theil verunglückt: ſo hängt es von der Wahl des Nehmers ab: die Bodmereyſchuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu ſeiner Befriedigung zu überlaſſen.

§. 2428. Wählt er das Letztere: ſo muſs er, bey einer auf das Schiff genommenen Bodmerey, auch die vorhandenen Geräthſchaften, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der letzten Reiſe, dem Bodmereygeber abtreten.

§. 2429. Auch muſs er in jedem Falle dem Bodmereygeber den Vortheil aus der über die verbodmete Sache nach §. 2379. etwa beſonders erhaltenen Verſicherung überlaſſen.

§. 2430. Dagegen muſs der Bodmereygeber, wenn er ſich an den verbliebenen Werth der verbodmeten Sache hält, den Beytrag zur groſsen Haverey mit übernehmen.

§. 2431. Es iſt nicht erlaubt, das Gegentheil zu verabreden.

§. 2432. Iſt der Unfall durch Verſehen des Schiffers, oder ſeines Volks veranlaſst worden: ſo kann ſich der Bodmereygeber auf Ladung an den Schiffer; bey deſſen Unvermögen aber an das Schiff ſelbſt halten.

§. 2433. Haben die Rheder unmittelbar, oder die Befrachter, oder deren Bevollmächtigte, durch

Digitized by Google

Beladung des Schiffes mit verbothenen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld, den Verlust oder Schaden veranlasst: so kann der Bodmereygeber von ihnen den Ausfall an der völligen Bodmereyschuld, nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 2434. Der Bodmereygeber kann auch in gleicher Art gegen jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädigt oder verloren worden, auf Entschädigung klagen.

§. 2435. Wenn verbodmete Waaren blos durch innern Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden: so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreyen: sondern er ist schuldig, die völlige Bodmereyschuld zu bezahlen.

Erfüllung des Bodmereycontrakts.

§. 2436. Ist die verbodmete Sache unbeschädigt an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen; oder will der Nehmer die beschädigte Sache nach §. 2427. dem Geber nicht abtreten: so muss er zu der im Bodmereybriefe festgesetzten, oder nach §. 2398. sqq. zu bestimmenden Zahlungszeit, die Bodmereyschuld sogleich baar entrichten.

§. 2437. Auch ist er, von dieser Zeit an, verbunden, davon die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu entrichten.

§. 2438. Hat der Schiffer die Bodmerey selbst geschlossen; oder ist ihm dieselbe bekannt gemacht worden: so muss er, ohne Einwilligung des Gebers, die verbodmeten Waaren nicht eher verabfolgen, als bis die Bodmereyschuld bezahlt, oder deshalb hinreichende Sicherheit bestellt worden; widrigenfalls er dem Geber für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 2439. Bey ausbleibender Zahlung ist der Bodmereygeber berechtigt, sogleich den öffent-

Digitized by Google

lichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache zu verlangen.

§. 2440. Hat er die §. 2408. und 2409. angegebenen Vorſichten beobachtet: ſo kann ſich der Bodmereygeber auch nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. XX. §. 119. an den Dritten Beſitzer der verbodmeten Sache halten.

§. 2441. Sind aber dieſe Vorſichten nicht beobachtet worden: ſo findet der Anſpruch wider den Dritten Beſitzer nur in ſo weit ſtatt, als dieſer entweder vor Erlangung des Beſitzes von der darauf haftenden Bodmerey gewuſst, oder vor geſchehener Anmeldung des Bodmereygebers den Eigenthümer noch nicht vollſtändig befriedigt hat.

§. 2442. Ein Bodmereynehmer, welcher die verbodmete Sache, vor Befriedigung des Gebers, ohne deſſen Einwilligung veräuſsert, oder denſelben auf andere Art vorſätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für deſſen vollſtändige Befriedigung, und ſoll als Betrüger beſtraft werden.

Verjährung.

§. 2443. Hat der Bodmereygeber ſeine Forderung innerhalb Jahresfriſt nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt: ſo iſt ſein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloſchen.

§. 2444. Das perſönliche Recht gegen den Bodmereyſchuldner verbleibt ihm jedoch, bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfriſt.

Priorität zwiſchen mehrern Bodmereyforderungen.

§. 2445. Iſt wegen derſelben Sache mit Mehrern Bodmerey geſchloſſen worden: ſo hat diejenige, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat, vor allen vorhergehenden den Vorzug.

§. 2446. Von mehrern durch den Schiffer auf derſelben Reiſe im Nothhafen geſchloſſenen Bodmereyen, geht die jüngſte der ältern vor.

Digitized by Google

§. 2447. Dieſen folgen, nach Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereygläubiger, welche die §. 2408. und 2409. bemerkten Vorſichten beobachtet haben.

§. 2448. Alle übrige Bodmereyforderungen haben, ohne Unterſchied der Zeit, gleiche Rechte.

§. 2449. Sie theilen ſich alſo, bey entſtehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniſs ihrer Bodmereyforderungen an Capital, einjährigen Zinſen, und Koſten.

§. 2450. In wie fern dem Einen oder Andern, wegen erweislicher Verwendung zum Beſten der verbodmeten Sache, ein beſonderer Vorzug zukomme, iſt nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. XX. §. 318. zu beurtheilen.

§. 2451. Sind, auſser den Bodmereyforderungen, noch andere Gläubiger vorhanden: ſo wird die Priorität nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. XX. §. 321. ſqq. beſtimmt.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT.

Von Fuhrleuten.

§. 2452. Die Inhaber öffentlicher Landkutſchen, welche der Staat beſtellt oder beſonders privilegirt hat, um Reiſende oder Sachen fortzuſchaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen ſie die Führung der Kutſche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2453. Dergleichen Landkutſcher müſſen alſo für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen, und ihren dazu beſtellten Leuten, zur Fortſchaffung und Ablieferung an einen gewiſſen Ort übergeben worden.

§. 2454. Von dieſer Verbindlichkeit können ſie ſich, gleich den Rhedern, durch Abtretung

Digitized by Google

des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreyen; wenn nicht ſolche Umſtände vorhanden ſind, da eine Herrſchaft, nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. VI. §. 61. ſqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienſtboten einſtehen muſs.

§. 2455. In Abſicht der Verhaftung für die Geldſtrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Acciſe- und Zolldefraudationen, finden die Vorſchriften des §. 515. ſqq. Anwendung.

§. 2456. Zwiſchen den Inhabern der Landkutſche, und den von ihnen beſtellten Kutſchern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniſs ob, als zwiſchen Rhedern und Schiffern.

§. 2457. In Abſicht der Inhaber ſolcher Fähren, welche zum Ueberſetzen der Reiſenden beſtimmt ſind, finden gleiche Grundſätze ſtatt.

§. 2458. Das Verhältniſs zwiſchen Privatfuhrleuten, ingleichen Fuſsboten, und denjenigen, welche ſie gedungen haben, iſt nach den Vorſchriften des Erſten Theils, Tit. XI. Sect. VIII. §. 869-920., zu beurtheilen.

§. 2459. Dergleichen Fuhrleute müſſen jedoch allen Verluſt oder Schaden vertreten, welchen ſie, oder die von ihnen beſtellten Leute, auch nur durch ein geringes Verſehen verurſacht haben.

§. 2460. Beſonders müſſen ſie auch für das geringſte Verſehen haften, wenn der Schade oder Verluſt durch mangelhafte Beſchaffenheit des Fuhrwerks entſtanden iſt.

§. 2461. Ferner, wenn ſie wiſſentlich Waaren übernommen haben, bey deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer beſondern Natur und Beſchaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorſicht erfordert wird, und durch Verabſäumung derſelben Schade entſteht.

Digitized by Google

§. 2462. Ferner alsdann, wenn ſie, noch auſſer der Fracht, für die Aufſicht über die Waaren eine beſondere Belohnung angenommen haben.

§. 2463. In wie fern Fuhrleute verſchloſſene Briefe oder Pakete unter Vierzig Pfund mitnehmen können, iſt im Vierten Abſchnitte des Funfzehnten Titels verordnet.

§. 2464. Was Fuhrleute bey hohlen Wegen und engen Päſſen, ingleichen bey dem Ausweichen, zu beobachten haben, wird im Erſten Abſchnitte des Funfzehnten Titels vorgeſchrieben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google